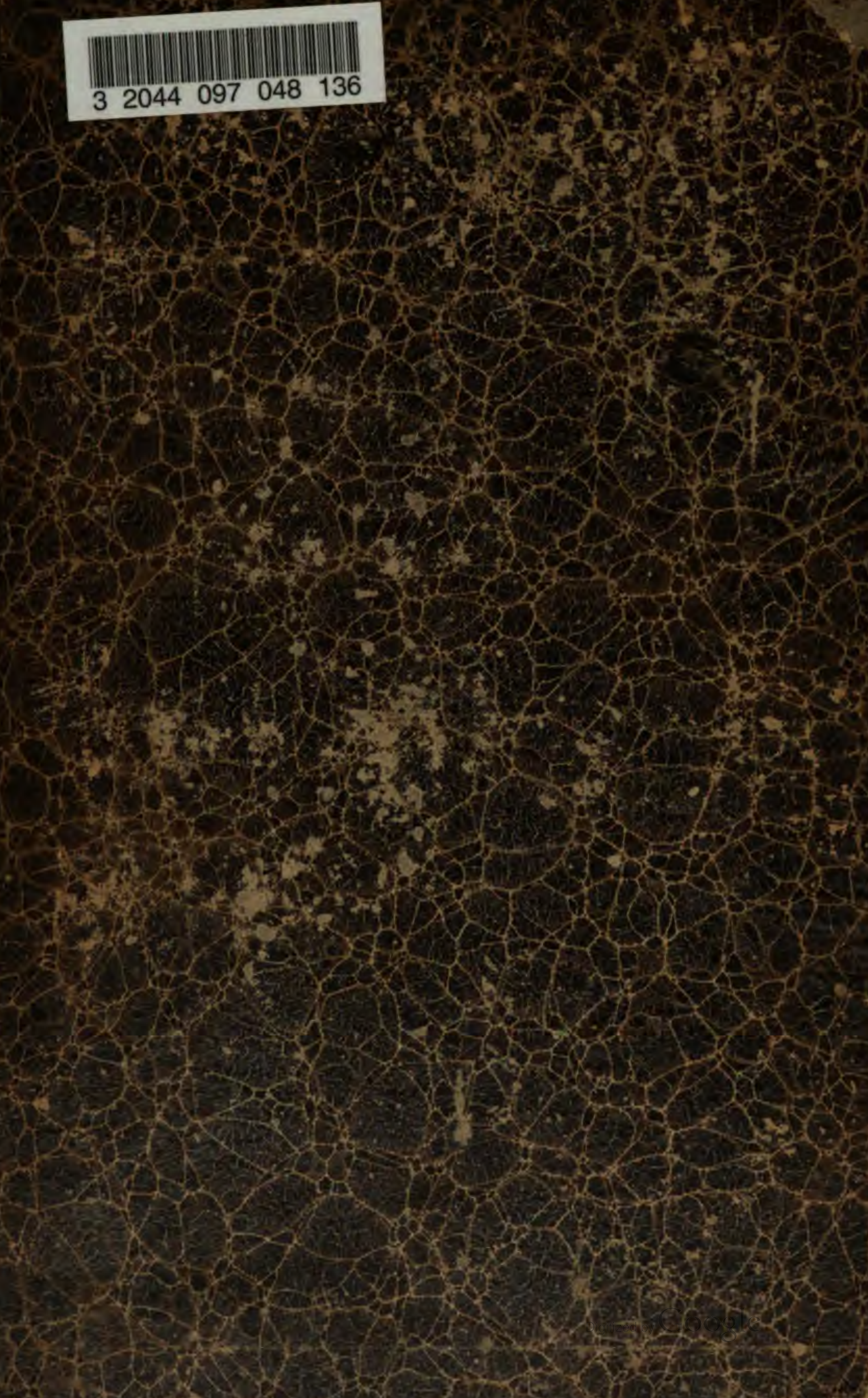


Preußens

Consular-Reglement

nach seiner heutigen Geltung

und in seiner heutigen Anwendung.

Mit Benutzung der Acten
des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten

bearbeitet von

F. W. König,

Königl. Consul.

Mit 3 Blättern Flaggen-Abbildungen.

Berlin.

Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

1854.

Vorwort.

Die letzten Jahre haben verschiedene Handbücher für Consular-beamte hervorgebracht. Auch für die preußischen Consuln ist ein solches erschienen.*) Dasselbe enthält eine übersichtliche Zusammenstellung derjenigen Erlasse und Bestimmungen, in welchen die Dienstvorschriften für die preußischen Consular-beamten niedergelegt sind. Aber es genügt nicht, — wie schon einer der ältesten Schriftsteller über die Consulate bemerkt hat, — es genügt nicht, die Grundsätze, die Theorie des Consularrechts zu kennen, man muß auch wissen, wie sich diese Grundsätze in der Anwendung gestalten. Denn das Consular-amt hat, wie jedes Amt, eine mechanische Seite, mit der man bekannt sein muß, um Irrthümer und Zeitverlust zu vermeiden.

Das vorliegende Werk soll, im Anschluß an das erwähnte amtliche Handbuch, mit einer Zusammenstellung der gegenwärtig gültigen preußischen Consularinstructionen einen Leitfaden für die richtige Anwendung derselben verbinden. Eine solche Arbeit zu veröffentlichen, würde ich nicht gewagt haben, wenn mir nicht — wofür ich hier meinen ehrerbietigen Dank ausspreche —

*) Handbuch für preußische Consularbeamte, Rheder, Schiffer und Befrachter. Berlin 1847. (Im Laufe dieses Werks als „Consularhandbuch“ citirt.)

von des Herrn Minister-Präsidenten Excellenz die Benutzung des, in den Acten des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten enthaltenen reichen Materials gestattet worden wäre.

Was den Plan des Werks betrifft, so enthält die erste Abtheilung eine Zusammenschmelzung des Consular-Reglements mit den später ergangenen Dienstinstructionen unter Ausscheidung des nicht mehr Gültigen. In Bezug auf diejenigen Punkte, über welche diese Vorschriften Nichts festsetzen, ist auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zurückgegangen worden.

Die Eintheilung des Consular-Reglements beizubehalten, schien nothwendig. Beim Abweichen von derselben hätte sich allerdings eine mehr systematische Anordnung erzielen lassen. Es würde dies aber nur auf Kosten der practischen Brauchbarkeit haben geschehen können, da das Consular-Reglement noch jetzt die Grundlage unserer consularischen Institutionen bildet und die preußischen Consuln an seine Eintheilung einmal gewöhnt sind.

Der Abschnitt über die Jurisdiction der Consulate in der Türkei könnte vielleicht zu umfangreich erscheinen. Jedoch wird sich die ausführlichere Bearbeitung desselben durch die Erwägung rechtfertigen, daß es über diesen wichtigen Zweig der consularischen Thätigkeit an umfassenden Instructionen fehlt und daß daher ein näheres Eingehen auf die anderweitigen einschlagenden Gesetze und Verordnungen als ein Bedürfniß erschien.

Die öftere Anführung von Belagstellen wird nicht als eine Pedanterie angesehen werden, vielmehr möge man darin das Bestreben finden, zur eigenen Erörterung von solchen Fragen, über welche es an einer Entscheidung der höhern Behörden fehlt, anzuregen. Vorzugsweise sind es das allgemeine Landrecht und die allgemeine Gerichtsordnung, welche in Bezug genommen wurden. Es darf vorausgesetzt werden, daß diejenigen Königlichen Consuln, welche für das von ihnen

vertretene Land Interesse hegen, nicht anstehen werden, sich den Besitz dieser Gesetzbücher zu verschaffen.

Die zweite Abtheilung enthält eine Sammlung von Formularen für die, bei den Consulaten häufiger vorkommenden Amtshandlungen. Sie werden den Consuln oft einen Anhalt bieten, wenngleich sie der Natur der Sache nach weder erschöpfend, noch als unabänderliches Muster zu dienen bestimmt sind. Mein Bemühen ist dahin gegangen, Vollständigkeit des Inhalts mit Kürze und Bestimmtheit des Ausdrucks zu verbinden. Die Folgereihe der Formulare entspricht der Anordnung der ersten Abtheilung.

Je mehr ich von der Unvollkommenheit meiner Arbeit überzeugt bin, um so mehr muß ich eine nachsichtige Beurtheilung derselben erbitten. Ich hoffe und wünsche, daß sie für den practischen Gebrauch nicht ganz ohne Nutzen sein möge.

Berlin im November 1853.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Zweite Abtheilung.

Formulare zum Gebrauch für preußische Consularbeamte.

Der Text

des Consular-Reglements.

Reglement

für alle

Königlich Preußische General-Consuls, Consuls, Agenten und Vice-Consuls

in

fremden Handlungsplätzen und Seehäfen.

De Dato Berlin, den 18. September 1796.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst; souverainer und oberster Herzog von Schlesien, souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glaz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren, und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Limburg, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda 2c. 2c. 2c.

Haben wahrgenommen, daß Unsere in fremden Ländern, Insuln, Handlungsplätzen und Seehäfen bestellte General-Consuls, Consuls, Agenten und Vice-Consuls nicht überall, zur Beförderung und Sicherung der Handlung und Schiffahrt Unserer Unterthanen, ihre Bestimmung erfüllen, und ihr Verfahren nach richtigen, Unserer Intention entsprechenden Grundsätzen abmessen. Wir wollen ihnen daher, sowohl zu ihrer Richtschnur als Vollmacht in Absicht aller Consulat-Geschäfte, nachstehende allgemeine Instruction ertheilen, so wie solche, bei der Ermangelung besonderer Schiffahrts- und Commerz-Verträge zwischen Unsern und andern Europäischen Staaten, sich schon aus der Natur der Sache, dem überein-

stimmenden Herkommen, und allgemeinen Europäischen Völker-, Handlungs- und Seerecht herleiten läßt. Alle nach dem Locale hie und da erforderliche nähere Modificationen aber verweisen Wir zu den an einzelne Consuls theils schon erlassenen, theils noch zu erlassenden Special-Instructionen. Wir vertrauen hiebei zu jeder der befreundeten Mächte, in deren Gebiet Wir Consuls bestellet haben, daß sie dieselben bei Ausübung der solchergestalt vorgeschriebenen, Ihren Souverainitäts-Rechten völlig unnachtheiligen, allgemein üblichen Functionen, den Völkerrechtlichen Schutz wollen genießen lassen, welchen wir dagegen auch ihren Consuls in Unsern Staaten gern gewähren.

§. I.

Allgemeine Bestimmung der Consuls.

Jeder von Uns in einem auswärtigen See- und Handlungs-Platz, unter welcher Benennung es auch sey, angestellte Consul, hat die Bestimmung, daß er an seinem Ort und in seinem Consulats-District alles thue und wahrnehme, was zur Sicherung und Beförderung der Rechte und Vortheile Unserer Staaten überhaupt, so wie Unserer einzelnen Unterthanen, in Absicht des Commerzes und der Schiffahrt gereichen kann. Er ist daher befugt und verpflichtet, von allen daselbst ein- und ausgehenden Preußischen Schiffen Kenntniß zu nehmen, auf den gesammten dortigen Verkehr Preußischer Unterthanen ein fleißiges Auge zu haben, für die immer mehrere Aufnahme desselben, so wie für Erhaltung guter Ordnung dabei bestens Sorge zu tragen, allen Unsern dorthin kommenden schiffahrenden oder handlungstreibenden Unterthanen, sowohl durch gütliche, von beiden Theilen ersuchte Schlichtung etwaniger Streithändel unter ihnen, als auch in ihren übrigen Angelegenheiten durch Rath und That, durch Schutz in Beeinträchtigungen, durch Beistand in Unglücksfällen, und überhaupt durch Vertretung und Vertheidigung ihrer Personen, ihrer Schiffe, Güter, Rechte und Freiheiten, mit aller Gewissenhaftigkeit, Einsicht und Klugheit nützlich zu seyn, und zu dem Ende nach Erforderniß der Umstände bei den obrigkeitlichen Behörden des Consulatbezirkes schriftliche und mündliche Vorstellungen zu thun, Atteste auszustellen, Protocolle aufzunehmen, und Berichte anhero zu erstatten; Alles dieses in folgenden nähern Bestimmungen.

§. II.

Verfahren der Consuls bei der Ankunft und der Abreise Preußischer Schiffer.

Der Consul muß zuförderst immer darauf sehen, daß alle Preußische Schiffer, den dieserhalb durch Unsere Cameral-Behörden wiederholt ergangenen Verordnungen gemäß, sogleich nach ihrer Ankunft in den Hafen oder Bezirk, wo der Consul residiret, und sobald sie für die Sicherheit des angekommenen Schiffes gesorget, spätestens aber binnen 4 Tagen sich im Consulat melden, und daselbst ihre Freipässe und Schiffsrollen vorzeigen, auch (ohne jedoch gehalten zu seyn, die Connoissements zu produciren) den

Inhalt ihrer Ladungen der Wahrheit gemäß angeben, und von ihrer gemachten Reise, dem Orte, woher sie kommen, der Zeit ihrer Abfahrt, den Hafen, in welche sie während der Reise eingelaufen, und demjenigen, was ihnen etwa auf der Reise merkwürdiges begegnet ist, getreuliche Anzeige thun.

Der Consul ist verpflichtet, dieses alles so wie auch, außer dem Nahmen der Schiffer und der Schiffe, noch die Größe der letztern nach Commerz-Lasten, die Zahl der Schiffsmannschaft, den Tag der Ankunft u. s. f. in seinem Journal genau aufzuzeichnen, sich von der Richtigkeit der vorgelegten Päſſe zu überzeugen und dieses erforderlichen Falls darunter, und zwar unentgeldlich, zu attestiren. Uebrigens hat derselbe auch den angekommenen Schiffern, wenn solche nicht schon mehrmalen daselbst gewesen sind, und die dortige Verfassung aus Erfahrung kennen gelernt haben, alles das bekannt zu machen, was ihnen von den Gesetzen, Gebräuchen und Gewohnheiten des Orts, besonders von Ein- und Ausfuhr-Verboten wegen Contrebande-Waaren, und dergl. zu wissen nöthig ist, um sich darnach zu achten und für Schaden zu hüten. Der Consul wird wohl thun, eine zu diesem Behuf verfaßte Note bereit zu halten, um sie den Ankommenden vorlesen zu können.

Da auch die Schiffer gehalten sind, sich bei ihrer Abreise wiederum im Consulat zu stellen, um ihren neuen Bestimmungsort anzuzeigen, ihre Rückladung anzugeben, und die Rechnungen von ihren daselbst an Hafen- oder Schiffsungeldern, Mäkler-Gebühren u. s. f. gehabten, die Rheder und Befrachter angehenden Ausgaben dem Consul vorzulegen, so muß dieser solche Abreise des Schiffes, dessen mitgenommene Ladung, Bestimmungsort u. s. f. gleichfalls in seinem Journal verzeichnen. Zugleich aber muß der Consul dem Schiffer nicht allein ein eigenhändig unterschriebenes Certificat unentgeldlich, in der Art ertheilen, daß daraus erhelle, wann das Schiff daselbst angelangt sey? wann der Schiffer sich sowohl bei seiner Ankunft als Abreise im Consulat gemeldet? von wo das Schiff gekommen sey, und wohin die Reise wiederum gehe, für wessen Rechnung dieselbe geschehe, und was an Consulatgebühren entrichtet worden? Sondern der Consul ist auch verbunden, vorgedachte Schifferrechnungen besonders durchzugehen, und deren Richtigkeit, gleichfalls unentgeldlich zu attestiren, um in Gemäßheit Unsers unterm 29sten May 1791 an alle Consuls erlassenen Circulairs darauf zu sehen, daß die Schiffer den Rhedern und Befrachtern keine übertriebene oder falsche Rechnungen machen, und sie auch selbst nicht von den Schiffsmäklern hintergangen werden.

Da Wir übrigens in wohlmeinender Absicht, die Freiheit der Handlung unbeschränkt zu lassen, ausdrücklich wollen, daß der Consul die Einsicht der Original-Connoissements von dem Schiffer nicht fordern, sondern dieser nur gehalten seyn solle, den Inhalt der Hin- und Rückladungen genau und der Wahrheit gemäß anzugeben, so wird der Consul, um in seinen hievon nach §. X. jährlich einzusendenden Specificationen alle Unrichtigkeiten zu vermeiden, falls er die Wahrheit der Schiffer-Angaben

zu bezweifeln Ursach hat, sich in den Zollämtern, oder wo es sonst dienlich, von der gelöschten oder der wieder eingenommenen Ladung zuverläßige Kenntniß zu verschaffen suchen.

Wenn ein preußischer Schiffer bei seiner dortigen Ankunft oder Abreise ganz unterläßt sich bei dem Consul zu melden, so hat dieser davon glaubhafte Anzeige anhero zu thun; und werden Wir hierauf, oder auch wenn der Schiffer bei seiner Zuhausekunft nicht durch die Certificate des Consuls oder sonst beweisen kann, daß er sich bei diesem gehörig gemeldet habe, von ihm sowohl die in Unsern Verordnungen auf solchen Unterlassungs-Fall bereits festgesetzte Strafe von 5 Rthlr. unausbleiblich einziehen, als auch die Consulat-Gebühren nachbezahlen lassen, welche auf seine Kosten dem Consul, dem sie zukommen, übermacht werden sollen.

§. III.

Verfahren der Consuls bei See-Unfällen Preußischer Schiffe.

Bei allen Unfällen, welche Schiffen, die Unsern Unterthanen zugehören, in dem Hafen oder dem ganzen Bezirk, wo der Consul residiret, begegnen möchten, vornemlich,

A) bei Strandungen.

A) bei Strandungsfällen, wenn ein solches Schiff ganz oder zum Theil verunglückt, hat der Consul sich desselben, der Ladung und der Mannschaft nach besten Kräften mit Eifer und Treue anzunehmen, und wofern die Rheder und Befrachter selbst Correspondenten oder Bevollmächtigte an dem Ort haben, welche die dabei vorfallenden Besorgungen im Detail übernehmen, selbige mit Rath und That und seinem ganzen Gewicht, da wo es erforderlich, zu unterstützen; wofern aber solche Correspondenten und Bevollmächtigte ermangeln, wird der Consul schon von Amtswegen sich aller Hülfsleistung im Detail selbst bestens unterziehen, und für Schiff und Gut so sorgen, als ob es sein Eigenthum wäre, und er sich zu verantworten getrauet. Auf jedem Fall muß er die Rettungsanstalten für Schiff und Ladung auf das eifrigste befördern, und dahin sehen, daß von letzterer so viel als möglich geborgen, und solches in guter und sicherer Verwahrung gehalten, den Eigenthümern aber frei verabfolgt, und dabei nicht unmäßiger Bergelohn oder Standrechtsgefälle erhoben werden. Der Consul kann hiebei in Reclamirung einer ungesäumten und nachdrucksamen obrigkeitlichen Hülfe und billigen Verfahrungsart sich besonders auch auf Unser gutes Beispiel berufen, indem Wir bei allen an den Preußischen Küsten geschehenden Schiffbruchs- und Unglücksfällen immer die größte Aufmerksamkeit, Fürsorge und möglichste Rettungsanstalten anwenden lassen, und außer einem mäßigen gewöhnlichen Bergelohn durchaus keine weitere Strandrechts-Exactionen von einem fremden gestrandeten oder angetriebenen Schiff und Gut erheben lassen, als ausgenommen dann Retorsionsweise, wenn in dem Lande, wo solches Schiff

und Gut hingehört, die dort verunglückenden Schiffe und Güter Unserer eigenen Unterthanen dergleichen Exactionen unterworfen sind; welches letztere der Consul nöthigen Falls wohl bemerklich machen wird.

Derselbe hat auch dafür zu sorgen, daß von der dortigen Obrigkeit, oder falls sich dieselbe etwa damit nicht zu befassen pflegte, von ihm selbst, nicht allein dem Schiffer und Schiffsvolk eine solenne Erklärung oder Deposition von allen und jeden Umständen des Unglücksfalles abgenommen und solche gebührend protocolliret, sondern auch über alles, was geborgen ist, ein genau richtiges Inventarium aufgenommen, und von beiden eine vidimirte Abschrift an die Interessenten des Schiffs und Gutes, durch deren Correspondenten oder sonst durch ihn, unverzüglich eingesandt werde.

Gleichfalls muß der Consul sich der auf dem verunglückten Schiffe befindlich gewesenen Mannschaft mit Rath und That angelegentlichst annehmen, und alle ersinnliche Sorge dafür tragen, daß dieselbe, der natürlichen Billigkeit, so wie dem Preußischen und allen damit übereinstimmenden fremden Seerechten gemäß in nichts vervortheilet, sondern überall erleichtert und unterstützt werde, und besonders, daß die Schiffsleute, da an deren Conservation vornehmlich gelegen ist, sich nicht selbst überlassen bleiben, und dadurch zu Engagements auf fremden Schiffen genöthigt, sondern vielmehr Anstalten getroffen werden, damit dieselben, wenn sie nicht mit dem havarirten Schiffe, nach dessen Ausbesserung wieder abgehen können, auf andere Art zu einer sichern und unentgeldlichen Rückreise in ihre Heimath, und zwar so viel thunlich auf einländischen Schiffen, Gelegenheit erhalten; von welchem allem die Schiffsrheder, welche die Kosten ersetzen müssen, zu benachrichtigen sind.

B) Bei Havarien.

B) Bei Havarien oder kleinern Seeschäden, wo leicht gewinnsüchtige Schiffer für die Rheder und Interessenten nicht mit Treue und Gewissenhaftigkeit verfahren, und insbesondere bei kleinen oder ordentlichen und bei particulairen Havarien, in sofern bei diesen der Schade nicht ins Große geht, machen Wir es dem Consul hiermit zur ausdrücklichen Pflicht, dabei eine gewisse Controlle in der Art auszuüben, daß er die von einem in dem Consulats-District ankommenden Preußischen Schiff erlittene Schäden und zum besten der Reise des Schiffs und der Ladung gehabte Kosten verificire, über die Ausbesserung der Schäden, wenn der Schiffer sie selbst oder durch dortige Commissionnairs besorgen läßt, allgemeines Aufsehen führe; sonst aber bei Ermangelung der letztern sie unmittelbar dirigire, und alle diesfalsige Rechnungen durch seine Unterschrift legalisire, damit keine Uebervortheilungen von Seiten des Schiffers und Commissionnairs vorfallen können.

Was große gemeinschaftliche oder außerordentliche Havarien betrifft, so gehet auf diese, und auf die sub Litt. A. gedachten völligen Unglücksfälle dasjenige, was Wir in Unserer Assecuranz- und Haverey-Ordnung

vom 18ten Februar 1766 zu mehrerer Sicherheit und Erleichterung der Assecuranz-Geschäfte bereits dahin festgesetzet haben, daß die von Schiffen erlittene Schäden am Ort, wo das Unglück sich zugetragen, von kunsterfahrnen Taxatoren, oder in deren Ermangelung von glaubwürdigen Männern besichtiget und gewürdiget werden, diese aber ihre Taxe vor der Orts-Obrigkeit, oder vor Notarien und Zeugen, oder auch vor dem Consul beschwören; daß geborgne Waaren ebenmäßig vor einer der nehmlichen Behörden eidlich taxiret werden, nachdem sie auch in ihrer Gegenwart, wenn es nicht in der der Interessenten oder Bevollmächtigten geschehen kann, eröffnet worden; und daß die Schiffer nach einem unterweges in einem Nothfall zur Rettung des Schiffs gethanen Seewurf, dem Consul den Schaden und Betrag der geworfenen Güter nebst der ganzen Bewandniß des Nothfalles genau und umständlich angeben sollen. Der Consul hat sich daher solchen ihm vorkommenden Geschäften zu unterziehen, darüber ordentliche Protocolle zu halten, und diese den Interessenten, die es verlangen, in vidimirter Abschrift mitzutheilen.

§. IV.

Verfahren der Consuls bei Kriegesunfällen.

In Kriegeszeiten, und zwar

A) im Kriege zwischen andern Mächten, wo Preußen neutral verblieben.

A) wenn zwischen andern Staaten Mishelligkeiten ausgebrochen sind, und der Krieg auch zur See geführet wird, Wir aber bei demselben ganz neutral und in freundschaftlichem Vernehmen mit den allerseits Kriegführenden Mächten verblieben sind, hat jeder Consul seines Orts mit treuem Eifer beizutragen, damit überall die Ehre und Sicherheit Unserer Flagge aufrecht erhalten werde, und Unsern Unterthanen in ihrer See-Schiffahrt und Handlung die Vortheile der Neutralität zu Gute kommen. Zur allgemeinen Richtschnur für das ganze Benehmen des Consuls in solchen Zeitläuften, bemerken Wir hier, wie Wir bei den fast von allen Europäischen Seemächten in Verträgen und sonst öffentlich anerkannten und auch von Uns schon geltend gemachten Grundsätzen beharren, daß nehmlich bei einem Seekrieg neutrale Schiffe auf allen Meeren und nach allen Häfen und Gebieten der kriegführenden Mächte, nur mit Ausnahme der wirklich bloquirten Plätze, ungestört fahren und nach allen jenen Häfen und Gebirten alle Waaren, mit Ausschluß der Krieges-Contrebande in dem sogleich näher zu bestimmenden Sinne dieses Wortes, hinbringen dürfen; daß frey Schiff auch frey Gut mache, folglich die in einem neutralen Schiff befindliche einem Kriegführenden Theil zugehörende Ladung nicht von dem Gegner desselben weggenommen werden könne, hievon aber Krieges-Contrebande, das heißt nur Waffen, Krieges-Munition, und alles was zur Kleidung, Equipirung und Rüstung der Soldaten dienet, auszunehmen seyen; und daß neutrale Schiffe nicht angehalten, auf jedem Fall aber schleunigst losgelassen werden müssen.

Wenn daher bei einer Kriegesführung von Seiten derjenigen Macht, bei welcher Unser Consul angestellt ist, ein Preußisches Schiff ohngeachtet Unserer Neutralität, angehalten, von ihren Kriegesschiffen und Kapern weggenommen, und als Prise in einem zum Consulats-Bezirk gehörigen Ort aufgebracht werden, oder aber auch nur eine rechtliche Verhandlung über einen solchen Fall vor dortige Gerichtshöfe kommen sollte; so hat der Consul, wenn die Sache bei klar vorliegenden factischen Umständen und nach obigen Grundsätzen sich ohne Schwierigkeiten zu Gunsten Unserer Unterthanen ausweiset, zumal wenn auf dem Verzug besonderer Nachtheil ruht, sich zwar sogleich für Freigebung des Schiffes bestens zu verwenden; indessen muß er von jedem solchen Vorgang unverweilt sowohl Unsere Gesandtschaft, wenn Wir eine solche im Lande haben, als auch Unser Departement der auswärtigen Angelegenheiten, benachrichtigen. Wir behalten Uns darauf vor, die nöthigen Unterhandlungen mit dem Hofe selbst pflegen zu lassen, um so mehr, da zwischen Uns und Europäischen Mächten keine Commerz- und Schiffahrts-Verträge bestehen, in welchen das Verfahren bei Beurtheilung der Rechtmäßigkeit eines als Prise aufgebrachten neutralen Schiffes ausgemacht, und noch weniger die eigene Jurisdiction des die Prise machenden kriegführenden Staats schon von Uns anerkannt wäre. Wenn Wir indessen den Consul zu autorisiren gut finden, die Reclamirung des Schiffes auch seiner Seits in alle Wege zu betreiben, und Schiffer und Interessenten zu unterstützen, so hat er solches nach allen Kräften zu thun, und für das eingehaltene Schiff, dessen Ladung und Mannschaft zu sorgen, damit davon nichts beeinträchtigt oder verkümmert werde.

Gleichmäßig hat derselbe, wenn dorten aus Kriegs- und Staatsursachen ein allgemeines Embargo auf alle dort befindliche Schiffe gelegt würde, Unserm im Lande residirenden Gesandten, so wie Unserm Departement der auswärtigen Angelegenheiten ungesäumte Kenntniß davon zu geben, und den ihm hierauf zugehenden Verhaltungsbefehlen zufolge, und auch nach Maaßgabe der Umstände schon unaufgefordert, die Aufhebung des Embargo für die darunter mitbegriffene Preußische, als neutrale Schiffe, so weit es von ihm abhängt, bestens zu betreiben, auch unterdessen für die Conservation der Mannschaft so wie dafür zu sorgen, daß der natürlichen Billigkeit gemäß, solchen Schiffen eine angemessene Entschädigung, und zwar nicht blos in der Maaße als Miethslohn für das Schiff, sondern auch für alle dadurch verursachte Kosten und Schaden bei dem Aufenthalt, bewilliget werde.

B) In Kriegen, woran Preußen Theil genommen.

B) Sollten Wir aber, welches die Vorsicht verhüte, selbst mit derjenigen Macht, bei welcher der Consul angestellt ist, in Krieg verwickelt werden, und sollte dabei ein freier und ungestörter Fortgang der Handlung und See-Schiffahrt Unserer Unterthanen nicht zu erhalten seyn, so wird

der Consul Bedacht nehmen, damit wenigstens nicht plötzlich und sogleich bei einer dortigen Kriegeserklärung, oder gar vor derselben, die in dortigen Häfen und sonst angetroffene Preußische Schiffe und Güter weggenommen, sondern vielmehr Unsern Unterthanen eine angemessene Zeit verstattet werde, das Ihrige in Sicherheit zu setzen.

Wir behalten Uns indessen auf solchen unverhofften Fall bevor, dem Consul Unsere Willensmeinung näher zu erkennen zu geben.

§. V.

Verfahren des Consuls bei Rechtsstreitigkeiten Preußischer Unterthanen.

In Absicht der Streitigkeiten der dort befindlichen Preußischen Unterthanen, und der dabei eintretenden Gerichtsbarkeit, wollen Wir dem Consul nichts mehreres zur Pflicht und Befugniß machen, als was, den Jurisdictions-Rechten des dortigen Staats unabbrüchig, sich nach allgemeinem Herkommen und Völkerrecht verstehet. Wir zeichnen demselben daher folgende Verhaltungsregeln vor, welche überall ihre Anwendung finden werden, im Fall nicht etwa ein mehreres von einer fremden Macht Unserm Consul bereits zugestanden wird, oder künftighin von Uns in Commerz-Verträgen ausgemacht werden dürfte.

A) Bei Streitigkeiten zwischen Preußischen Unterthanen unter sich.

A) Bei Streitigkeiten, welche zwischen Preußischen Unterthanen selbst, seyen es Schiffer und Schiffsvolk, handlungstreibende oder andere Personen, obwalten, muß der Consul, so viel von ihm abhängt, stets die gütliche Beilegung zu versuchen und dadurch den Ausbruch förmlicher Prozesse zu verhüten, sich angelegen seyn lassen. Werden beide Parteien darin einig, ihm die Streitsache auf Art und Weise eines Compromisses zur schiedrichterlichen Entscheidung zu übertragen; so ist er verpflichtet, sich derselben mit Unparteylichkeit und bester Einsicht und unentgeldlich zu unterziehen. Er hat zu dem Ende beide Theile, zwar nur summarisch aber hinlänglich, und wenn der Gegenstand erheblich oder verwickelt ist, schriftlich zu vernehmen, die Documente, worauf es allenfalls ankömmt, vornehmlich bei Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsvolk, die Heuer-Contracte und Schiffsrollen einzusehen, und hiernach, wie auch nach den bei vorliegendem Falle anzuwendenden Rechten, den Ausspruch zu thun, welcher bei Sachen von einigem Belang auch schriftlich zu verfassen ist, und für die nach Unsern Staaten zurückkehrenden Unterthanen, bis dahin, daß sie hier bei Unsern Gerichtshöfen ihr Recht allenfalls weiter verfolgen mögen und können, die Kraft einer provisorischen Entscheidung behält. Außer solchen freiwilligen Compromissen, welche der Consul sowohl von Unsern Unterthanen, als auch andern Personen in merkantilischen Streitfällen, so wie es fast überall unter der Kaufmannschaft gewöhnlich ist, übernehmen kann, ist aber demselben keine eigentliche Jurisdiction über die in seinem Consulats-Bezirk hinkommende Preußische Unterthanen bei-

gelegt. Diese bleiben in allen ihren dortigen Civil- und Criminal-Fällen, also auch bei Streitigkeiten untereinander, wenn es darüber zu Prozessen kömmt, der Jurisdiction der dortigen Obrigkeit unterworfen. Daß diese ihnen indessen beständig eine gute und prompte Justiz administrire, wird mit das Augenmerk des Consuls sein, vornehmlich auch dann,

B) Bei Streitigkeiten zwischen Preußischen Unterthanen und andern.

B) wann Unsere Unterthanen mit dortigen Landes-Einwohnern oder andern Fremden vor dortigen Gerichtshöfen in Prozessen verwickelt werden, in welchem Fall er jenen mit gutem Rath durch Bekanntmachung der dortigen Proceduren, und in Auswahl eines zuverläßigen Rechts-Beistandes oder Mandatarii behülflich seyn, auch allenfalls auf Verlangen, wo es angehet, die Stelle des letztern selbst übernehmen, und in jedem Fall für baldige Aburtelung der Sache sich verwenden wird, damit Unsere schiffahrende oder von dort weiter reisende Unterthanen in ihren Geschäften nicht aufgehalten werden. Hiehin gehöret, daß wenn dort aus rechtlichen Ursachen ein Embargo auf ein Preußisches Schiff oder Ladung gelegt werden sollte, er bestens mitwirke, daß dasselbe durch Bürgschaft oder Caution aufgehoben werde.

C) Bei Streitigkeiten, die den Consul selbst betreffen.

C) Sollte zwischen dem Consul selbst und einem Unserer Seefahrenden oder commercirenden Unterthanen ein Zwist in Absicht der Verwaltung der Consulatgeschäfte entstehen, so haben beide Theile sich an Unser Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden, und von daher Entscheidung zu gewärtigen, oder bei Gefahr auf dem Verzug von Unserer nächsten Gesandtschaft provisorische Verfügung zu erbitten. Uebrigens verbleibet der Consul in seinen kaufmännischen und allen bürgerlichen Angelegenheiten unter der dortigen Orts-Gerichtsbarkeit.

§. VI.

Verfahren des Consuls bei Todesfällen Preußischer Unterthanen.

Bei dem Todesfall eines in dem Consulats-Bezirk befindlichen Preußischen Unterthanen hat der Consul, wenn die Erben abwesend sind, und dort keinen Bevollmächtigten haben, sich der Nachlassenschaft anzunehmen, und, in so weit er nach der dortigen Verfassung bei der den Gerichten des Orts zustehenden Aufzeichnung, Verwaltung und Regulirung des Nachlasses concurriren kann, solches zum Besten besonders der in Unsern Staaten wohnhaften Erben zu thun, auf jedem Fall aber dafür zu sorgen, daß diesen eine beglaubte Abschrift von dem aufgenommenen Inventario und dem etwa vorhandenen letzten Willen übermacht werde, und die Erbschaft selbst ohne Vorenthaltung oder Verkürzung zufließe.

Ist auf einem dort hinkommenden Preußischen Schiff während der Reise Jemand von der Schiffsbesatzung verunglückt oder gestorben, und

über seinen Nachlaß, wie es das Seerecht erfordert, von dem Schiffer mit Zuziehung der übrigen Mannschaft ein Inventarium angefertigt worden, so hat der Consul sich solches vorzeigen zu lassen, auch erforderlichen Falls diese Personen über etwa vorgefallene besondere Umstände bei dem Todesfall, zum Protocoll zu vernehmen, und solches den Schiffspapieren beizufügen. Weitere Verfügungen gehören vor die Preußischen Obrigkeiten nach Rückkunft des Schiffes.

§. VII.

Verfahren des Consuls bei desertirten und verarmten Seeleuten.

Sollte auch während der Anwesenheit des Schiffes einer oder mehrere von den darauf befindlichen Matrosen desertiren: so muß der Consul dem Schiffer, um ihrer wieder habhaft zu werden, behülflich seyn, auch wenn die Entlaufenen irgendwo vorenthalten würden, sie gehörigen Orts reclamiren, und falls das Schiff unterdessen schon abgesegelt wäre, für ihre Rückkunft wo möglich mit einem andern Preußischen Schiff, oder auf sonstige sichere Art sorgen.

Auch wird derselbe verarmten und verlassenen Preußischen Seeleuten, damit sie in ihr Vaterland zurückgeschafft werden können, so weit es thunlich ist, aus der Armen-Casse des Orts, insonderheit wo etwa dergleichen Cassen für kranke und bedürftige Matrosen vorhanden seyn möchten, zur Unterstützung beförderlich seyn, und zwar vorzüglich alsdann, wenn jene Seeleute nicht ein Preußisches Schiff verlassen, auf fremden Schiffen Dienste genommen haben, und von denselben in dürftigem Zustande abgekommen sind.

§. VIII.

Verfahren der Consuls bei Ertheilung von Attestaten und Reisepässen.

Außer denjenigen Verhandlungen und Bescheinigungen, zu welchen der Consul in den bisher erwähnten und allen übrigen zu seiner eigentlichen Amtsführung einschlagenden Fällen verpflichtet ist, wird derselbe auch hiermit noch authorisiret, Preußischen Unterthanen, die es verlangen, über Commerz- und Schiffahrts-Gegenstände, von welchen er zuverläßige Wissenschaft und Kenntniß haben kann, Certificate zu ertheilen, auch Acten und Contracte, welche sie dorten über dergleichen Gegenstände unter sich errichten, durch seine Unterschrift und Consulat-Siegel zu legalisiren, wofern letzteres Geschäft nicht von dortiger Obrigkeit geschehen kann. Derselbe wird hiebei mit strengster Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit verfahren; und sollen in dieser Voraussetzung dergleichen Documente von ihm bei Unsern Gerichtshöfen allen Glauben erhalten, welcher Unsern Dienern in ihren Amtsverrichtungen beigelegt wird. Auch ist der Consul befugt, Reisenden, und zwar Preußischen Unterthanen, welche von dort weiter, so wie andern Personen, welche in Unsere Staaten reisen wollen, jedoch nur, wenn selbige ihm bekannt, oder mit völlig glaubhaften, ihm

vorzuzeigenden Certificaten versehen sind, und die Absicht ihrer Reise ganz unverdächtig erscheint, Reisepässe in gewöhnlicher Form zu ertheilen. Er hat aber besonders sich vorzusehen, daß durch seine Pässe nicht unnütze Landstreicher oder gar offenbar schädliche Personen, in Unser Land kommen, als wofür er verantwortlich werden würde. Auch über solche Attestate, Pässe und dergleichen wird er sich ein Register halten.

§. IX.

Freiheit der Unterthanen in wie weit sie sich der Consuls oder anderer Commissionnairs bedienen können.

Da Wir bei Anstellung Unserer Consuls und bei den in den bisherigen Paragraphen ihnen vorgezeichneten Verhaltungsregeln lediglich die Beförderung und wahre Erleichterung der See-Schiffahrt und Handlung Unserer Unterthanen zum Augenmerk haben, keinesweges aber diese dabei geniren, und durch eine unnöthige Einmischung Anderer in ihre Geschäfte belästigen wollen; so verordnen Wir ausdrücklich, daß zwar allerdings der Consul in Absicht desjenigen, was Wir im §. II. wegen der ein- und ausgehenden Schiffe, und in den folgenden Paragraphen wegen Attestirungen und anderer eigentlich Amtsmäßiger Verrichtungen festgesetzet haben, von den Preußischen Unterthanen nicht umgegangen werden kann, daß diese aber in allem übrigen, was bei See- und Kriegs-Unfällen der Schiffe, Prozessen, Todesfällen und dergleichen, durch sie selbst oder ihre Commissionnairs verrichtet werden kann, so wie bei allen sonstigen kaufmännischen Angelegenheiten, völlige Freiheit behalten, ob sie sich deshalb an den Consul wenden, oder aber anderer Personen als Geschäftsführer bedienen wollen. Es verstehet sich, daß auch im letztern Fall der Consul immer bereit sey, ihnen nach den Grundsätzen dieser Instruction überall mit Rath und That an die Hand zu gehen. Werden aber seine besondern Dienste von den Unterthanen begehret, oder leistet er sie, wenn letztere keine Correspondenten oder Bevollmächtigte dorten haben, bei dringenden Vorfällen schon von Amtswegen; so ist er berechtigt, gleich andern Kaufleuten, sich eine billige Provision für solche Commissions-Geschäfte zu berechnen. Es wird demselben bei seinen Amtsverhältnissen leicht werden, durch prompte und redliche Bedienung sich in dem Vertrauen Unserer Unterthanen einen Vorzug vor fremden Commissionnairs zu erwerben.

§. X.

Berichts-Erstattung der Consuls nach Hofe.

Ein jeder Unserer Consuls ist verpflichtet, am Schlusse jeden Jahres einen Hauptbericht an Unser Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu erstatten, und nicht allein damit eine General-Liste von sämmtlichen in dem Laufe des Jahres dorten angekommenen und abgegangenen Preußischen Schiffen nebst möglichst genauer Specification ihrer eingebrachten und mitgenommenen Ladungen, so wie auch, falls öffentliche gedruckte

Listen von sämmtlichen dort ein- und ausgegangenen Schiffen und deren Ladungen zu haben wären, selbige gleichfalls einzusenden, sondern auch noch alles übrige, was zur Uebersicht des dortigen Verkehrs Unserer Staaten dienen kann, und alle auf dasselbe Bezug habende erhebliche oder auch sonstige merkwürdige Vorfälle anzuzeigen. Derselbe ist aber auch in der Zwischenzeit zu Berichts-Erstattungen verbunden, so oft dergleichen Vorfälle sich ereignen, deren Kenntniß für Uns von Interesse seyn möchte, oder wobei er besonderer Verhaltungsbefehle benöthiget seyn dürfte.

An Unser Commerz-Departement muß der Consul gleichfalls am Schluß des Jahres eine General-Liste der dort ein- und ausgegangenen Preußischen, und wo möglich auch übrigen fremden Schiffe und ihrer Ladungen einschicken, und sowohl in diesen alljährlichen Anzeigen, als auch in der bei allen wichtigen Handelsveränderungen in der Zwischenzeit mit dem Commerz-Departement unter dem Rubro H. S. zu führenden Correspondenz sich noch näher über alle das Commerz Unserer Staaten angehende Umstände extendiren. Er wird zu diesem Behuf vornehmlich aufmerksam seyn, und seine Anzeigen richten: auf die Preise solcher Waaren, welche Unsere Unterthanen von fremden Nationen in den dortigen Häfen kaufen, und auf die Conjuncturen, die solche in einem und dem andern dortigen Seeort wohlfeiler oder theurer machen; auf die verschiedenen dort davon zu entrichtenden Abgaben, deren Erhöhung oder Verminderung; auf die Hafen- und Schiffs-Ungelder, wie solche schon eingeführt sind, oder noch aufgelegt werden; auf den Vorrath oder Mangel der Handelsartikel, selbst die Erndten oder die Zufuhren aus andern Ländern; auf den möglich zu machenden Absatz Preußischer Manufactur-Waaren; auf neue Erfindungen der dortigen Industrie, besonders Auffindung der wohlfeilsten rohen zur Fabrication zu verwendenden Materialien; auf Absatzquellen in den dortigen oder in fremden Ländern, wohin die Schiffahrt und Handlung des Orts mit solchen Waaren reicht, welche Unsere Staaten vorzüglich liefern; auf Aus- und Einfuhrverbote; Gesetze, die zur Einschränkung oder Begünstigung des Preußischen Handels gereichen können; und in wiefern ein Activ-Handel mit einer oder der andern Waare rathsam, oder wie auch nur ein ausgebreiteterer Passiv-Handel möglich sey.

§. XI.

Correspondenz der Consuls mit den Preußischen Gesandten.

Wir machen es auch dem Consul zur Pflicht, mit Unserer Gesandschaft, wenn eine solche im dortigen Lande vorhanden ist, Correspondenz zu pflegen, sie von erheblichen Vorgängen zu benachrichtigen, und von ihr nach Maaßgabe der vorkommenden Umstände, Intercessionen und Unterstützung seiner Schritte, nachzusuchen, so wie in dringenden Fällen provisorische Verfügung, bis auf Unsere eigene nähere Anweisungen, anzunehmen und zu befolgen.

§. XII.
Consulats-Gebühren.

Zur Belohnung für die vorgedachtermaaßen pflichtmäßig zu leistenden Dienste, werden den Consuls von allen in den Häfen ihres Consulatsbezirkes ankommenden oder abgehenden Preußischen Schiffen, in folgender Art Consulats-Gebühren bewilliget, welche sie entweder selbst, oder durch die nach §. XVI. etwa von Uns anzustellende Vice-Consuls zu erheben berechtigt seyn sollen.

A) Für die außerhalb der Ostsee angestellten Consuls.

A) Einem jeden Unserer in den verschiedenen Europäischen Staaten außerhalb der Ostsee, und in den noch entlegenern Gegenden angestellten Consuls, wird von allen Schiffen, die Unsern Unterthanen zugehören, und in die Häfen seines Consulats kommen, für eine jede Commerz-Last nach der Trächtigkeit des Schiffes, laut dessen Meßbriefes, Ein guter Groschen in Berliner Courant, den Reichsthaler zu 24 Groschen gerechnet, oder in Holländischen Ducaten, diesen zu drey Preußischen Courant Thalern angenommen, bezahlt. Ist aber die Trächtigkeit des Schiffes in dem Meßbriefe nicht nach Commerz-Lasten bestimmt, sondern lautet auf Holz, Eisen, Roggen, oder schlechtweg auf Lasten, so soll ein Drittheil weniger, als nur 8 Pfennige für eine jede solche Last erhoben werden. Die solchergestalt bestimmten Consulats-Gebühren werden von einem Preußischen Schiff in der Regel nur an dem Orte, wo dasselbe eine Ladung einnimmt, oder die mitgebrachte löschet, oder auch beides zugleich thut, und zwar nur einmal, also von der eingebrachten oder abgehenden Ladung nicht besonders, entrichtet. Aber auch dann, wenn ein Schiff wegen Sturm oder Haverie in einen andern fremden Hafen, als denjenigen, wohin es eigentlich bestimmt war, einlaufen, also einen Nothhafen suchen muß, ist der dortige Consul zur Einforderung der nehmlichen Gebühren berechtiget, weil er außer der für Schiff und Ladung zu leistenden Hülfe, auch schuldig ist, dem Schiffer nach Vorschrift der §. §. II. und III. die Unkosten-Rechnung zu verificiren und attestiren.

B) Für die innerhalb der Ostsee angestellten Consuls.

B) In Absicht Unserer innerhalb der Ostsee mit Einschluß von Helsingör, angestellten Consuls, verbleibt es bei der Circular-Verordnung vom 1sten September 1783, wornach dieselben von jedem in dem Hafen ihres Bezirks zum Aus- oder Einladen ankommenden Preußischen Schiffe, ohne Unterschied seiner Größe, Einen Reichsthaler Berliner Courant, oder in Ducaten zu drey solchen Thalern gerechnet, an Consulats-Gebühren empfangen. Diese müssen von jeder Reise bezahlt werden, sofern das Schiff 50 Last und darüber groß ist; enthält dasselbe aber unter 50 Last, so werden sie nur einmal im Jahr entrichtet. Auch

finden die Gebühren, aus dem bei A. bemerkten Grunde, dann Statt, wenn ein Schiff wegen Sturm oder Havarie in den Hafen einläuft.

Wegen Unseres Consuls zu Helsingör aber fügen Wir hiezu noch die weitere Bestimmung, daß derselbe von einem Schiff, welches bloß den Sund passiret, und zu Helsingör nur den Zoll entrichtet, nicht aber auch Ladung löschet oder einnimmt, und zwar: wenn ein solches Schiff über 50 Lasten groß ist, Einen Thaler Berliner Courant, wenn aber dasselbe nur 50 Lasten und darunter ladet, Einen Gulden, oder sechszehn Groschen Berliner Courant, zu erheben hat. Diese Gebühren dürfen indeß dem Consul zu Helsingör, von einem Schiff, ohne Rücksicht auf dessen mehrmalige Passirung, nur einmal im Jahr entrichtet werden. Derselbe muß dagegen die Clarirung des Preußischen Schiffes, oder Besorgung bei der Sund-Zoll-Kammer, unentgeldlich verrichten, wenn der Schiffer dieses wünschet und verlanget. Letzterer ist aber nicht gehalten, sich jedesmal persönlich bei dem Consul zu Helsingör zu melden, sondern kann seine Consulats-Gebühren und Anzeigen an diesen, wenn Wind und Wetter unverweilte Weiterreise dringend macht, auch durch einen dritten gelangen lassen.

C) Ausnahme davon.

C) Schiffe, welche in einen Hafen, es sey innerhalb oder außerhalb der Ostsee, nur mit Ballast einkommen, und mit Ballast wieder von dort ausgehen, zahlen dem Consul nur die Hälfte der unter A und B festgesetzten Gebühren. Die von Stettin nach Copenhagen gehenden Holzschiffe, so wie die nach Amsterdam gehenden Ostfriesischen Torfschiffe sind von Erlegung der Consulats-Gebühren gänzlich befreiet, und von Meldung bei den Consuls, wo es die Schiffer nicht selber nöthig finden, dispensiret.

§. XIII.

Immunitäten und Rechte der Consuls in ihren Wohnorten.

Außer dem Genuß dieser Consulats-Gebühren, und der bei Uebernahme kaufmännischer Commissionen von Unsern Unterthanen zu beziehenden billigen Provisionen, werden Wir auch noch jedem Unserer Consuls die Immunitäten, Rechte und Vorzüge zu sichern suchen, welche ihm in seiner Eigenschaft an dem Ort seiner Residenz zukommen möchten.

Etwas näheres aber können und wollen Wir hier für Unsere sämmtlichen Consuls nicht bestimmen, zumal es auf die Verschiedenheit der Lande und Orte ankömmt, wo sie angestellt sind. Wir behalten Uns indeß auf ihre Anfragen in speciellen zweifelhaften Fällen das weitere bevor.

§. XIV.

Consulat-Uniform; Wappen am Hause; Consulat-Siegel; Schreiber.

Wir verstatten jedem Consul, zu seiner persönlichen Auszeichnung, so lange er in Unserm Dienste wirklich stehet, die angeordnete Uniform

zu tragen; nemlich einen blauen Rock mit rothem Unterfutter, dergleichen Kragen und Aufschlägen, eine rothe Weste und weiße Beinkleider; und zwar den Kragen, die Aufschläge und die Weste mit Gold gestickt; Außerdem einen schwarzen Hut, ohne Treffen, mit schwarzer Cocarde und goldnen Cordons; an dem vergoldeten Degen aber ein Port d'Epée von Gold.

Desgleichen darf der Consul, falls es dort üblich ist, und er es rathsam findet, Unser Königliches Wappen vor seiner Wohnung haben, damit diese von Unsern seefahrenden Unterthanen um so leichter gefunden werde.

Zu seinen Amtsgeschäften kann sich derselbe eines Consulat-Siegels bedienen, welches den Preußischen gekrönten Adler, mit Unserm Nahmenszug auf der Brust, und der Umschrift: Königlich Preußisches Consulat zu N. N. enthalten muß.

Will derselbe zu seiner Erleichterung bei etwa gehäuften Geschäften einen zuverläßigen Menschen als Schreiber gebrauchen, so wird ihm solches vergönnt; nur nehmen Wir von letzterm keine Kenntniß, und der Consul bleibt für alle dessen Diensthandlungen verantwortlich.

§. XV.

Ordentliche Asservirung der Consulat-Papiere.

Wir erwarten übrigens von jedem Consul, daß er zu seiner eignen Geschäfts-Erleichterung alle seine zu Amtsverrichtungen gehörige oder einschlagende Papiere in guter Ordnung halte, und zu dem Ende nicht allein über die nach §. II. in Absicht der ein- und abgehenden Preußischen Schiffe, und über sonstige nach den vorherigen Paragraphen ihm im Amte vorkommende erhebliche Umstände ein genaues Journal führe, sondern auch von seinen Berichten, officiellen Schreiben und andern Acten die Concepte oder Copien, so wie auch die an ihn selbst eingehende Rescripte, Schreiben u. s. f. wohl aufbewahre, und dadurch, indem er sie Rubrikweise nach den Materien oder chronologisch ordnet, eine Consulat-Registratur formire.

Wir machen es auch dem Consul zur Pflicht, sich so einzurichten, damit, wenn er mit Tode oder auf sonstige Art abgehet, die sämmtlichen Consulat-Papiere seinem Nachfolger im Amt vollständig überliefert werden, welcher darüber ihm oder seinen Erben eine Decharge ertheilt, solches auch hieher berichtlich anzeigt, und sich übrigens nach den unter den Papieren befindlichen Instructionen eben so richtet, als wenn sie an ihn selbst ergangen wären.

§. XVI.

Vice-Consul.

Auch dienet dies Reglement zur unabweichlichen Norm für die Vice-Consuls, welche Wir, sey es an einem Ort, wo schon ein Preußischer

Consul befindlich ist, ihm zu seiner Erleichterung bei Kränklichkeit, Altersschwäche oder sonstigen Verhinderungen zu adjungiren, oder aber in einem gewöhnlich auch von Preußischen Schiffen besuchten Außenhafen seines Consulatbezirkes anzustellen, aus eigner Bewegung oder auf Vorschlag des Consuls gut finden möchten.

Ein Vice-Consul ersterer Art ist als ein Substitut des dortigen Consuls zu betrachten, und hat nur in so weit als bei der Ansetzung er sich mit diesem deshalb unter Unserer Genehmigung vereinbaret, oder Wir selbst es etwa festgesetzet, von den Consulat-Gebühren, und den nach §. IX. vorfallenden Provisionen für die von Consulatswegen zu verrichtende merkantilische Besorgungen einen Antheil zu genießen.

Ein in einem Außenhafen angestellter Vice-Consul vertritt auch ganz die Stelle des Consuls seines Hauptortes, er hat aber allein an diesen seine Anzeigen über die ein- und ausgehenden Preußischen Schiffe nach §. II. und andere erhebliche Vorkommenheiten zu erstatten, und von ihm auch seine Anweisungen zu gewärtigen, sehr dringende Fälle ausgenommen, wo er unmittelbar sich an Unser Departement der auswärtigen Angelegenheiten, oder Unsern Gesandten im Lande wenden kann. Ein solcher Vice-Consul beziehet die bei ihm vorfallenden Consulats-Gebühren zur Hälfte für sich, und berechnet die andere Hälfte dem Consul seines Hauptortes; die Provisionen für die von ihm selbst in dem Außenhafen zu besorgende Commissionen nach §. IX. aber behält derselbe gänzlich.

§. XVII.

Bekanntmachung dieses Reglements.

Schließlich wollen Wir dieses Reglement nicht allein einem jeden in Unserm Dienst wirklich stehenden Consul zu seiner beständigen und genauesten Nachachtung zufertigen lassen, und ihn hierdurch verbinden, dasselbe in seinem Consulat-Hause zur Einsicht eines jeden hinkommenden Preußischen Unterthanen stets bereit zu haben; sondern dasselbe soll auch in Unsern See-Provinzen zur Kenntniß des dortigen schiffahrenden und commercirenden Publicums gebracht werden, damit dieses wisse, was es von Unsern Consuls in der Fremde zu erwarten, und auch seiner Seits gegen sie zu beobachten habe. Gegeben Berlin den 18ten September 1796.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Werder. v. Alvensleben.
v. Struensee. v. Haugwitz.

Erste Abtheilung.

Das Consular-Reglement nach seiner heutigen Geltung.

Einleitung.

Historisches über das Consular-Wesen. *)

§. 1.

A. Im Allgemeinen.

Wenngleich der Titel Consul für diejenigen Beamten, welche ihn jetzt allgemein führen, kaum vor dem elften Jahrhundert angewendet sein mag, so ist doch das Consular-Institut selbst schon alt. Sobald eine Nation anfing, über die Gränzen des eigenen Gebiets hinaus Handel zu treiben, stellte sich auch das Bedürfniß heraus, diesem auswärtigen Handel gewisse Garantien zu verschaffen. Früh fand man eine wesentliche Sicherheit darin, daß die im Auslande Handel treibenden Nationalen besonderen Richtern unterworfen waren. So hatten die Griechen auf Grund einer Erlaubniß des Königs Amasis (570—525 v. Chr.) in einem ägyptischen Hafen eigene Magistrate. Auch das, im alten Griechenland vorkommende Institut der πρόξενοι, welchen der Schutz der Fremden oblag, das Amt des römischen praetor preregrinus, welcher die Streitigkeiten der Fremden extra ordinem entschied, sowie die in den leges Visigothorum erwähnten telonarii, welche die transmarini negociatores nach ihren eigenen Gesetzen richteten, sind aus ähnlichen Bedürfnissen, wie die späteren Consulate, hervorgegangen.

In directe Beziehung zu dem modernen Consulatswesen lassen sich freilich alle diese Institute nicht bringen.

Consularische Einrichtungen in der heutigen Bedeutung des Worts haben sich zuerst in der Levante ausgebildet.

Während der Kreuzzüge gestatteten die fränkischen Fürsten denjenigen seefahrenden Städten und Nationen, welche ihnen bei ihren Eroberungen

---

*) de Miltitz, Manuel des Consuls Tome II. Partie I. Liv. II. enthält eine ausführliche Geschichte der consularischen Institutionen; S. 394 daselbst befindet sich eine kurze Ueberficht über die Entstehung der Consulate und ihre Entwickelung seit dem zwölften bis Mitte des vierzehnten Jahrhunderts.

in Syrien durch Lieferung von Transportfahrzeugen, Proviant u. s. w. Beistand geleistet hatten, in den eroberten Häfen kaufmännische Corporationen zu errichten. Diesen Niederlassungen wurden die ausgedehntesten Vorrechte eingeräumt und unter andern Privilegien erhielten sie meistentheils auch das Recht, die Streitigkeiten ihrer Mitglieder nach ihren heimathlichen Gesetzen durch selbstgewählte Richter (Consuln genannt) entscheiden zu lassen. Die Consuln gelangten mit dem Wachsthum der Handels-Niederlassungen zu großem Ansehen, sie wurden nicht nur die Häupter der Colonie, sondern sie galten als Repräsentanten ihrer Nation bei dem Local-Gouvernement. Als die christliche Macht im Orient sank, mußte durch Verträge mit den muselmännischen Herrschern die Stellung der Consuln neu begründet werden, und wir sehen das consularische Institut seit dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert unter dem Schutz solcher Verträge, namentlich in Aegypten und den Barbaresken-Staaten, eine weitere Ausbildung gewinnen.

Eine solche Ausdehnung wie im Orient haben die, seit dem dreizehnten Jahrhundert und vielleicht schon früher in dem christlichen Europa gegründeten Consulate niemals erlangt. Die Consuln hatten indessen Anfangs eine, wenn auch beschränkte Jurisdiction über ihre Nationalen und es lag ihnen ob, die Erhaltung der erworbenen Privilegien, sowie die Anwendung der heimischen Maaße, Gewichte und Münzen zu überwachen.

In dem neuern Staaten-System erschien eine derartige exterritoriale Einrichtung unzulässig. Ueberall strebten deshalb die Regierungen danach, den Fremden die Exemtion von der Local-Gerichtsbarkeit zu entziehen und sie den eignen Gesetzen zu unterwerfen. Die Consuln verloren in Folge solcher Bestrebungen das Jurisdictionsrecht und mit Einrichtung stehender Gesandschaften auch den repräsentativen Charakter; sie wurden das, was sie heute sind, nämlich Beamte, welche ein Staat im Auslande anstellt, um die Handels- und Schifffahrts-Interessen seiner Angehörigen zu überwachen und zu befördern.

In der früheren Ausdehnung hat sich das Institut der Consulate nur noch zum Theil im Orient und in andern nicht christlichen Staaten behauptet, wo durch besondere Capitulationen der Repräsentativ-Charakter und die Jurisdictionsrechte der Consuln aufrecht erhalten worden sind.

§. 2.

B. Besonderes über das preußische Consular-Wesen.

1. Die Kurfürsten von Brandenburg haben schon früh Residenten und Agenten in verschiedenen Handelsorten gehabt; der Titel „Consul" scheint indessen zuerst unter der Regierung Friedrichs II. gebraucht worden zu sein. Der, am 23. Juli 1740 zum Consul in Bordeaux ernannte Paul Jordan ist vermuthlich einer der ersten, wo nicht der erste preußische Consul gewesen. Der große König war der Anstellung von Consuln

nicht sehr geneigt und oft kamen die desfallsigen Anträge der Minister mit Bemerkungen zurück wie: à quoi bon? oder qu'en ai-je besoin? Auf wiederholte Vorstellungen erfolgte dann wohl ein verdrießliches: „Meinetwegen." In der That mochte sich damals, bei der geringen Ausdehnung der preußischen Schifffahrt, das practische Bedürfniß zur Errichtung von Consulaten noch nicht sehr geltend gemacht haben; häufig wurde ein Consulat wesentlich nur deshalb aufgestellt, weil sich fremde Kaufleute in ihrem eigenen Interesse darum bewarben. *). Als die ersten preußischen Consulate außerhalb Deutschlands werden angegeben die zu Bordeaux und Petersburg (1747); zu Cette, Genua, Neapel und auf den canarischen Inseln (1753); zu Marseille, Nantes und Rotterdam (1754); wozu 1773 noch Consulate zu Cadix, Valencia, Nizza und Venedig kamen. Im Jahre 1781 wurden preußische Consularbeamte in Helsingör (für Dänemark), in London (für England) zu Rotterdam und Amsterdam ernannt. Seitdem folgen die Ernennungen ziemlich häufig, und es wurden z. B. in einem Immediatbericht vom 10. August 1783 zehn Consuln auf einmal zur Allerhöchsten Bestätigung präsentirt. Die fortschreitende Entwickelung des preußischen Consularwesens ergiebt sich am besten aus den Verzeichnissen der preußischen Consularstellen im Auslande, welche für das Jahr

1792..... 34 Ortsnamen,
1806..... 71 „
1818..... 80 „
1824..... 114 „
1839..... 200 „
1853..... 275 „ enthalten.

Anfangs verrichteten die Königlichen Consuln ihr Amt ganz unentgeltlich, indessen die Regierung gewann bald die Ueberzeugung, daß man auf ersprießliche Dienste Seitens dieser Beamten nur rechnen könne, wenn man ihnen eine Entschädigung für ihre Bemühungen zubillige. Im Jahre 1782 wurden deshalb einige Consuln ausdrücklich ermächtigt, für die, den preußischen Schiffern zu ertheilenden Certificate eine gewisse Gebühr zu erheben; andren wurde die von ihnen eingeführte Gebührenerhebung stillschweigend nachgesehen.

2. Weil die Anstellung der Consuln, wie angedeutet, oft nicht in Folge des Bedürfnisses, sondern aus andern bewegenden Ursachen erfolgte, so konnte das Schifffahrt und Handel treibende Publikum Anfangs kein rechtes Vertrauen zu diesen Beamten gewinnen. Es gingen vielfach Klagen der letztern darüber ein, daß die preußischen Schiffer sich ungeachtet einer deshalb unterm 8. Dezember 1781 erlassenen Verordnung bei ihnen nicht meldeten, auch die Erlegung der herkömmlichen Consulatsgebühr ververweigerten. Andrerseits beschwerten sich die Schiffer über die Erhebung

---

*) In andern Staaten war es nicht anders. Vergl. Moreüil, Manuel des Agents consulaires. Paris 1850. p. XL.

von willkührlichen und zu hohen Abgaben. Um diese Verhältnisse zu regeln, erging die „Ordonnance circulaire pour les Consuls ainsi que pour les navigateurs prussiens vom 1. September 1783." In dieser, den damaligen Consuln, sowie den Schiffern und Befrachtern der hauptsächlichsten See- und Handelsstädte publicirten Verordnung finden sich Vorschriften in Bezug auf die Meldung der preußischen Schiffsführer in den preußischen Consulaten, über die Verbindlichkeit der ersteren, dem Consul ihre Papiere vorzulegen und gewisse Taxen zu entrichten, sowie über die Verpflichtung der Consuln, den Schiffern mit Rath und That beizustehen, den preußischen Handel zu überwachen und dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Bericht darüber zu erstatten. Weiter ausgeführt wurden die Bestimmungen der gedachten Ordonnance circulaire in dem „Reglement für alle Königlich Preußische General-Consuls, Consuls, Agenten und Vice-Consuls in fremden Handlungsplätzen und Seehäfen de dato Berlin den 18ten September 1796.*) Gedruckt bei George Decker, Imprimeur du Roi." Dieses Reglement bildet noch heute die Grundlage der preußischen Consular-Instructionen, da die, zu verschiedenen Zeiten angeregte Umarbeitung desselben bisher unterblieben ist. Doch sind mehre, das Reglement ergänzende neuere Bestimmungen ergangen, von denen das, im Jahre 1847 nach amtlichen Quellen bearbeitete „Handbuch für preußische Consularbeamte, Rheder, Schiffer und Befrachter. Berlin, bei G. Reimer," eine Zusammenstellung enthält. Auch nach dem Erscheinen dieses Werks sind mehre umfassende Verordnungen erlassen, welche sich in verschiedenen Circular-Verfügungen an die Königlichen Consularbeamten niedergelegt finden.

3. Das preußische Consularwesen ist nicht schon etwas Abgeschlossenes, Fertiges. Bei der kurzen Geschichte, welche hinter ihm liegt, konnte es noch nicht diejenige Ausbildung erreichen, welcher sich ähnliche Einrichtungen andrer Staaten erfreuen. Doch hat die Königliche Regierung in neuerer Zeit dem Institut eine immer größere Theilnahme zugewendet; es sind neue Consulate begründet, bestehende reorganisirt worden, und es scheint höhern Orts der Plan festzustehen, nach welchem bei weiterer Entwickelung des preußischen Consularwesens verfahren werden soll.

Es ist oft darauf hingewiesen worden, daß den Consuln nicht gestattet werden dürfe, selbst kaufmännische Geschäfte zu betreiben, und daß man zu Consuln nur Unterthanen desjenigen Staats, den sie vertreten, bestellen solle.**) Auch die preußische Regierung verkennt es nicht, daß es manchem

---

*) Das Reglement ist auch in die Myliussche Edicten-Sammlung (pro 1796. Nr. 97. S. 651 folgd.) aufgenommen worden.

**) Bekanntlich unterscheidet man Consules missi, d. h. Unterthanen des vertretenen Staates, welche dieser aussendet, und Consules electi, d. h. beauftragte Unterthanen des auswärtigen Staats, wo sie fungiren sollen. Vergl. Heffter's Europäisches Völkerrecht der Gegenwart. Berlin 1848. S. 381. Ausländer,

Bedenken unterliegt, fremde, dem preußischen Unterthanenverbande nicht angehörige Kaufleute mit Consulatsposten zu betrauen. Wenn dessen ungeachtet die preußischen Consules missi noch zu den Ausnahmen gehören, so mag dies hauptsächlich zwei Gründen zuzuschreiben sein. Einmal mögen andre Staatsrücksichten nicht gestattet haben, überall das auszuführen, was als das Bessere anerkannt ist. Andrerseits bietet eine zweckmäßige Verbindung der Consules missi mit den kaufmännischen Consuln auch wieder mancherlei Vortheile dar. „Während die Consules missi" — so heißt es in einer Staatsschrift aus dem Jahre 1852 — „durch genaue Bekanntschaft mit den heimathlichen Verhältnissen und Interessen, durch besondere Fachkenntnisse und durch völlige Unabhängigkeit von fremden Einflüssen vorzugsweise im Stande sein werden, auf die nationale Auffassung und kräftige Verfolgung der vaterländischen Interessen hinzuwirken, werden die, dem Handelsstande des Orts angehörenden Consuln oder Vice-Consuln besonders in den Fällen, wo es auf rein commercielle Zwecke oder auf locale Eigenthümlichkeiten und specielle Bekanntschaft mit den an jedem Orte geeigneten Mitteln und Wegen ankommt, sich nützlich erweisen können." Aus solchen Gründen werden in neuerer Zeit in der Regel für ganze Länder oder größere Gebietstheile besoldete Staatsdiener zu General-Consuln ernannt, dagegen an den einzelnen wichtigen Handels- und Seeplätzen eines solchen General-Consulatsbezirks Kaufleute oder sonstige qualificirte Bewohner des Ortes als Consuln oder Vice-Consuln angestellt. Den besoldeten General-Consuln wird nicht gestattet, Handel zu treiben, ebensowenig den übrigen, in einigen Handelsplätzen angestellten besoldeten Consularbeamten. Uebrigens hat gerade Preußen unter seinen kaufmännischen Consuln nicht wenige Männer, welche sich an dem Orte ihrer Residenz allgemeiner Achtung und eines bedeutenden Einflusses erfreuen und welche mit seltener Selbstverläugnung all ihr Streben darauf richten, den Handel Preußens zu heben. Daß die preußische Regierung bestrebt ist, solche Männer in immer größerer Anzahl für ihren Consulardienst zu gewinnen, zeigt die Sorgfalt, mit welcher bei Auswahl der Candidaten vorgegangen wird. Es wird darauf Bedacht genommen, nur selbstständig etablirten Kaufleuten ein Consulat zu übertragen, so daß bloße Buchhalter und Commis bei Besetzung von Consulatsposten in der Regel ausgeschlossen sind. Ebenso werden Minorenne nur ausnahmsweise zu Consuln ernannt. Wegen zu befürchtender Collision verschiedener Interessen werden ferner diesseitige Consulate in der Regel solchen Personen nicht übertragen, welche bereits das Consulat einer andern, besonders außerdeutschen Macht bekleiden, wie denn diesseitigen

---

welche im Auslande als preußische Consularbeamte angestellt werden, erwerben dadurch, nach ausdrücklicher Bestimmung des, in dem amtlichen Consularhandbuche Seite 13 abgedruckten Gesetzes vom 31. Dezember 1842, die preußische Unterthanenschaft nicht.

Consularbeamten ohne besondere Erlaubniß nicht gestattet ist, für andre Staaten Consulardienste zu übernehmen.*) Schiffs-Abrechner und Mäkler sind wegen zu befürchtender Collision der Interessen nur selten zu preußischen Consulaten zugelassen worden, da eine der Hauptfunctionen der Consuln gerade darin besteht, preußischen Schiffern in ihren Beziehungen mit den Mäklern zu assistiren. Auch das Amt eines Handelsrichters wird für nicht vereinbar mit dem eines Consuls erachtet.

4. Die Königlichen Consularämter, welche gegenwärtig im Auslande bestehen, sind folgende:

1. Argentinische Republik.

Consulat zu Buenos-Ayres.

2. Belgien.

General-Consulat für das ganze Königreich Belgien zu Antwerpen. Consulate zu Brüssel, Gent und Ostende.

3. Brasilien.

Consulate zu Rio de Janeiro, Bahia und Pernambuco;
Vice-Consulate zu Rio Grande do Sul, Porto Allegre und Santos.

4. Bremen.

Consulat für Bremen und das Großherzoglich Oldenburgische linke Weser-Ufer zu Bremen (auch für Bremerhafen und Vegesack).

5. Central-Amerika und Neu-Granada.

General-Consulat (der Sitz desselben ist noch unbestimmt).

6. Chili.

General-Consulat (der Sitz desselben ist noch unbestimmt).

7. China.

Consulat zu Canton.

8. Dänemark nebst den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

Consulate zu Aalborg, zu Svaneke und zu Rönne auf der Insel Bornholm, zu Flensburg, Föhr, Friedrichshafen, Helsingoer, Kiel, Kopenhagen, Rendsburg, Thistedt, Tönningen und Friedrichsstadt.

Vice-Consulate zu Altona, Glückstadt (Hamburg).**)

9. Dänische Besitzungen.

Consulat zu St. Thomas (Antillen).

10. Frankfurt a. M.

Consulat zu Frankfurt.

---

*) Consularhandbuch S. 8.

**) Der, bei den Vice-Consulaten in Parenthese hinzugefügte Ortsname deutet das General-Consulat oder Consulat an, von welchem sie ressortiren.

11. Frankreich.

Consulate zu Bordeaux, Montpellier (auch für Cette), Dünkirchen, Havre de Grace (zugleich für Fécamp, Granville, Honfleur, St. Malo und St. Servan), Marseille, Nantes, La Rochelle, Rouen, Toulon, St. Valery a. d. Somme.

Vice-Consulate zu Cette (Montpellier), Boulogne sur mer (Dünkirchen), Calais (Dünkirchen), Brest, Lorient, Noirmoutier (alle drei von Nantes ressortirend), Marennes (La Rochelle), Oléron (desgl.), St. Martin auf der Insel Rhé (desgl.), Rochefort (desgl.), Caen, Cherbourg (beide von Rouen ressortirend).

12. Französische Besitzungen.

Consulat zu Algier (auch für Bona, Bugia und Oran).

13. Griechenland.

Consulate zu Athen (auch für den Pyräus), Nauplia, Patras, Syra.

14. Großbritannien und Irland.

General-Consulat für das vereinigte Königreich zu London;

Consulate zu London (mit dem General-Consulat vereinigt), Liverpool, Edinburgh (auch für Leith).

Vice-Consulate zu Birmingham, Bristol, Cardiff, Cowes (Insel Wight), Dartmouth, Deal, Dower, Falmouth, Gloucester, Insel Guernsey, Hartle-pool, Harwich, Hull, Goole, Great-Grimsby, Insel Jersey, Lynn und Wisbeach, Margate, Middlerbro, Newcastle a. d. Tyne, Newport und Chepstow, Padstowe, Penzance, Mountsbay und St. Ives, Plymouth, Exeter und Fowey, Poole, Portsmouth und Gosport, Ramsgate, Inseln Scilly, Sheerneß, Rochester und Faversham, Shoreham und Brighton, Southampton, Stockton, Sunderland, Swansea, Weymouth, Yarmouth in England.

Ferner Vice-Consulate zu Aberdeen, Berwick a. d. Tweed, Dundee, Glasgow, Grangemouth, Kirkwall (Orkney-Inseln), Lerwick, Montrose, Perth und Newburg, Peterhead, in Schottland.

Endlich Vice-Consulate zu Belfast, Cork, Drogheda, Dublin, Limerick, Londonderry, Waterford, in Irland (sämmtliche Vice-Consulate ressortiren von dem General-Consulat zu London).

15. Britische Besitzungen.

Consulate zu Adelaide, Capstadt, Corfu, Demerary, Gibraltar, Halifax, Jamaika, St. Johns in Neu-Braunschweig, St. Johns in Neu-Fundland, La Valette (Malta), Miramichi, Montréal, Neu-Seeland, Prinz Edwards-Insel, Quebek, Singapore, Sydney, Vandiemens-Land, St. Vincent.

16. Hamburg.

General-Consulat für die Stadt Hamburg und deren Gebiet, sowie auch für das Herzoglich Holsteinsche Elbufer mit Einschluß der Städte

Altona und Glückstadt, ingl. für das **Königlich Hannoversche Elbufer von Harburg bis zum Ausflusse der Elbe, — zu Hamburg;**

Vice-Consulate zu Hamburg, Curhafen.

17. Hannover.

Consulate zu Emden, Harburg, Leer.

18. Hayti.

Consulate zu Cap Hayti, Port républicain.

19. Kirchenstaat.

Consulate zu Ancona, Civita-Vecchia, Rom.

20. Lübeck.

Consulat zu Lübeck.

21. Mecklenburg.

Consulate zu Rostock, Wismar.

22. Mexico.

General-Consulat zu Mexico.

Consulate zu Mexico, Matamoros, Mazatlan, Tampico, Tuspan, Vera-Cruz (auch für Hualisco).

23. Neapel und Sicilien.

Consulate zu Messina, Neapel, Palermo.

Vice-Consulate zu Catania, Licata (beide von Messina ressortirend), Girgenti, Trapani (beide von Palermo ressortirend).

24. Niederlande.

General-Consulat für die Niederlande zu Rotterdam.

Consulate zu Rotterdam (auch für Dortrecht und Schiedam), Amsterdam (auch für Texel), Vliessingen (für die Provinz Seeland).

Vice-Consulate zu Harlingen, Helder (Amsterdam).

25. Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

General-Consulat zu New-York;

Consulate zu Baltimore, Charlestown, Cincinnati, St. Francisco (Californien), Galveston (Texas), St. Louis, Louisville (Kentucky), New-Orleans, Philadelphia.

Vice-Consulate zu New-Bedford und Boston (beide von New-York ressortirend).

26. Oesterreich.

General-Consulat zu Triest.

Consulate zu Venedig, Wien.

27. Oldenburg.

Vice-Consulat zu Brake a. W. (Bremen).

28. Portugal.

General-Consulat s. Spanien;

Consulate zu Lissabon, Madeira, St. Miguel (auch für Huerta), Oporto.

Vice-Consulate zu Setuval (Lissabon).

29. Rußland und Polen.

General-Consulat für Polen zu Warschau, für Kur- und Lifland zu Riga.

Consulate zu Archangel (nebst Salombol) Libau, Moskau, Narva, Odessa (auch für Kertsch und Taganrog), Pernau, Petersburg, Reval, Wiburg, Windau.

Vice-Consulate zu Arensburg auf der Insel Oesel (Pernau), Kronstadt (Petersburg).

30. Sardinien.

Consulate zu Genua, Nizza.

31. Schweden und Norwegen.

General-Consulat zu Christiania.

Consulate zu Arendal, Bergen, Carlskrona, Christiansand (auch für Egersund, Farsund, Flekkefjord, Mandal, Stavanger), Drontheim, Gothenburg, Helsingborg, Hernösand, Landskrona, Malmö, Norrköping, Stockholm, Tromsoe, Wisby auf der Insel Gothland, Ystadt.

32. Spanien.

General-Consulat für Spanien und Portugal zu Barcelona.

General-Consulat für das Königreich Granada zu Malaga.

Consulate zu Alicante, Barcelona, Cadix, Carthagena, Corunna, Ferrol, Gijon, Palma, Puerto Santa Maria, Santander, Sevilla, Tarragona (nebst Reus), Torrevieja, Valencia, Vigo.

Handels-Agentur zu Bilbao.

Vice-Consulate zu Cadix, Corunna.

33. Spanische Besitzungen.

Consulate zu Havanna, St. Jago de Cuba, Teneriffa.

34. Toskana.

General-Consulat zu Livorno.

35. Türkei.

General-Consulat für Aegypten und Syrien zu Cairo.

General-Consulat für die Moldau und Wallachei zu Bucharest.

Consulate zu Alexandria, Beirut, Cypern, Damascus, Galatz (auch für Braila), Jassy, Jerusalem, Salonich, Smyrna.

Vice-Consulate zu Adrianopel, Dardanellen.

36. Uruguay.

Consulat zu Montevideo.

37. Venezuela.

Consulat zu La Guayra.

Vice-Consulat zu Puerto Cabello (La Guayra).

Erster Abschnitt.

Allgemeines über die Bestimmung und die Functionen des Consuls.

§. 3.

A. Umfang der consularischen Wirksamkeit.

Die in einem auswärtigen See- und Handelsplatze angestellten preußischen Consuln haben die Bestimmung, in ihrem Consulatsbezirke Alles zu thun und wahrzunehmen, was zur Sicherung und Beförderung der Rechte und Vortheile des preußischen Staats überhaupt, sowie der einzelnen preußischen Unterthanen, in Absicht des Handels und der Schifffahrt dienen kann.

Mit diesen Worten leitet das Consular-Reglement die Vorschriften über die Obliegenheiten und Befugnisse der Consuln ein. Der Ausdruck „in Absicht des Handels und der Schifffahrt" ergiebt, daß principiell nur solche Personen Anspruch auf den Beistand des Consuls haben, deren Wirksamkeit auf Handels- und Schifffahrts-Interessen direct und hauptsächlich gerichtet ist. Indessen, wenn im §. V. des Reglements von der Competenz des Consuls bei Streitigkeiten zwischen Schiffern, Handlungstreibenden oder andern Personen die Rede ist, und wenn nach §. VIII. der Consul befugt ist, preußischen Unterthanen überhaupt Reisepässe zu ertheilen, so geht daraus deutlich hervor, daß der preußische Consul seine amtliche Thätigkeit nicht unbedingt auf die Individuen des Handels- und Schifferstandes beschränken darf. In dem amtlichen Consularhandbuche wird es demgemäß für ganz zulässig und erwünscht erklärt, daß die Königlichen Consularbeamten auch andern Personen als Schiffern und Handlungstreibenden, wenn sich dazu Gelegenheit bietet, nützliche Dienste leisten,*) und ist ihnen dabei nur zur Pflicht gemacht, sich vor Einmischungen zu bewahren, welche der Königlichen Regierung oder ihnen selbst Verlegenheiten oder Kosten verursachen möchten, widrigenfalls sie

---

*) Consularhandbuch S. 7 sub Nr. 2. Die dort aufgestellten Sätze sind einer Circular-Verfügung vom 5. Februar 1839 entnommen.

die Folgen ihrer Handlungen auf eigne Gefahr und Rechnung zu übernehmen haben.

Die Haupt-Aufgabe des preußischen Consuls bleibt freilich immer die Beförderung des Handels und der Schifffahrt. In dieser Hinsicht ist er — wie es im §. I. des Reglements weiter heißt — befugt und verpflichtet:

> von allen in seinem Consulatsdistrict ein- und ausgehenden preußischen Schiffen Kenntniß zu nehmen,

ferner

> auf den gesammten dortigen Verkehr preußischer Unterthanen ein wachsames Auge zu haben, für die immer mehrere Aufnahme desselben, sowie für Erhaltung guter Ordnung dabei bestens Sorge zu tragen,

sodann

> allen dorthin kommenden schifffahrenden oder handeltreibenden preußischen Unterthanen sowohl durch gütliche, von beiden Theilen nachgesuchte Schlichtung etwaniger Streithändel unter ihnen, als auch

endlich

> in ihren übrigen Angelegenheiten durch Rath und That, durch Schutz in Beeinträchtigung, durch Beistand in Unglücksfällen und überhaupt durch Vertretung und Vertheidigung ihrer Personen, ihrer Schiffe, Güter, Rechte und Freiheiten nützlich zu sein.

Als Mittel zur Erreichung dieser Zwecke führt das Consular-Reglement an: Mündliche und schriftliche Verwendung bei den obrigkeitlichen Behörden des Consulatsbezirks, Ausstellung von Attesten, Aufnahme von Protocollen und Erstattung von Berichten an das vorgesetzte Ministerium.

Wie weit der Consul bei Ausübung der ihm beigelegten Functionen gehen könne, ohne in Collisionen mit den Gesetzen und den obrigkeitlichen Behörden seiner Residenz zu gerathen, darüber entscheidet das Herkommen und die Verfassung des Landes, in welchem er seinen Sitz hat, insoweit die Regierung dieses Landes sich nicht durch Staatsverträge ausdrücklich verpflichtet hat, den preußischen Consuln die Ausübung bestimmter Functionen zu gestatten.

Die, zur Zeit noch in Kraft stehenden Handels- und Schifffahrtsverträge Preußens mit andern Staaten enthalten nur wenige Details über die Befugnisse preußischer Consuln gegenüber der Regierung desjenigen Staates, in welchem sie ihre Residenz haben. Das Recht, bei Streitigkeiten zwischen dem Führer und der Mannschaft preußischer Schiffe als Richter und Schiedsrichter aufzutreten, die Befugniß zur Verfolgung und Festnahme solcher Matrosen, welche von preußischen Schiffen entwichen sind, endlich eine gewisse Theilnahme an den Verhandlungen Behufs Sicherstellung des Nachlasses preußischer Unterthanen — das sind fast die einzigen Punkte, über welche sich die gedachten Verträge aus-

sprechen. *) Jedoch findet sich in den meisten Staatsverträgen Preußens, welche den vorliegenden Gegenstand berühren, noch die Bestimmung, daß die preußischen Consularbeamten derselben Privilegien und Befugnisse, wie diejenigen der meist begünstigten Nation genießen sollen, eine Bestimmung, welche es dem preußischen Consul in vielen Fällen möglich machen wird, die Gränzen deutlich zu erkennen, in welchen er sich bei Ausübung der ihm übertragenen Functionen gegenüber der Territorial-Regierung zu bewegen hat.

In Staaten, mit welchen Preußen keine vertragsmäßigen Bestimmungen über das Recht zur Einsetzung von Consuln und über die Attributionen derselben getroffen hat, kann der preußische Consul nur diejenigen amtlichen Befugnisse in Anspruch nehmen, welche das ihm ertheilte Exequatur ihm beigelegt, oder welche eine gemeinsame Staatenpraxis und die Gesetze des betreffenden Landes dergleichen Beamten einräumen.

Ziemlich allgemein werden den fremden Consuln folgende Befugnisse von den Landesregierungen zugestanden:

1. das Recht einer gewissen Aufsicht über die Nationalschiffe und ihre Mannschaften;
2. das Recht, Streitigkeiten zwischen der Mannschaft nationaler Schiffe oder zwischen Nationalen überhaupt durch schiedsrichterlichen Spruch beizulegen;
3. das Recht zur Aufnahme von See-Verklarungen, Protesten u. s. w. der Führer nationaler Schiffe, soweit die darüber aufgenommenen Acte lediglich zum Gebrauch bei den vaterländischen Behörden bestimmt sind;
4. das Recht, verunglückten nationalen Schiffen Beistand zu leisten und den Nachlaß verstorbener Nationalen sicher zu stellen, soweit nicht die Befugnisse der betreffenden Behörden des Landes dadurch beeinträchtigt werden;
5. das Recht zur Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen betreffend den Handel und die Schifffahrt der Nationalen;
6. das Recht zur Ertheilung und Visirung von Pässen und andern Reise-Documenten;
7. das Recht, den Nationalen in ihren Beziehungen zu den Local-Obrigkeiten Rath zu ertheilen und Beistand zu leisten;
8. das Recht, Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Nationalen aufzunehmen, soweit dergleichen Acte nur dazu bestimmt sind, außerhalb des Landes, in welchem der Consul residirt, gebraucht zu werden;
9. das Recht, im Allgemeinen das Handels- und Schifffahrts-In-

---

*) Der nicht mehr in Kraft stehende Vertrag mit Rußland (s. g. acte additionnel) vom 7./19. Dezember 1818 enthielt umfassendere Bestimmungen in dieser Beziehung.

teresse ihrer Nation wahrzunehmen und über deren Gerechtsame in Handels- und Schifffahrtssachen wachsam zu sein.*)

Es versteht sich von selbst, daß der preußische Consul nur solche Amtshandlungen vornehmen kann, zu welchen er durch die ihm ertheilten Instructionen ermächtigt ist, und daß er auch an denjenigen Orten, wo die Territorial-Regierung den fremden Consuln ausgedehntere Befugnisse einräumt, auf die, ihm von der Königlichen Regierung beigelegten amtlichen Functionen beschränkt bleibt.

§. 4.

B. Beginn der amtlichen Functionen des Consuls.

1. Die preußischen General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln**) werden in der Regel auf den Antrag des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten***) von des Königs Majestät ernannt. Nur in Bezug auf die Consulate in dem Gebiete der Ottomanischen Pforte steht dem Königlichen Gesandten in Constantinopel das Ernennungsrecht zu. Auch die, von dem Königlichen General-Consulate zu London ressortirenden Vice-Consuln bedürfen der Königlichen Bestätigung nicht, sondern erhalten ihre Anstellungs-Diplome von dem gedachten General-Consulate. Abgesehen von diesen Ausnahmefällen werden die Bestallungen der preußischen Consularbeamten unmittelbar von Sr. Majestät dem Könige vollzogen.

Die Ausfertigung aller Anstellungs-Patente erfolgt gebührenfrei.

2. Um die consularischen Functionen wirklich ausüben zu können, bedarf der Consul noch der Genehmigung (des Exequatur) von Seiten der Regierung desjenigen Landes, in welchem er zu amtiren bestimmt ist. Das Völkerrecht stellt es nämlich an sich in den freien Willen jeder Regierung, ob sie Consuln anderer Mächte zulassen wolle oder nicht, und selbst da, wo auf Grund von Staats-Verträgen die Verpflichtung zur Annahme von Consuln im Allgemeinen feststeht, ist doch in Bezug auf die Person des Consuls und den Ort, wo derselbe seinen amtlichen Wohnsitz

*) Die vorstehend aufgeführten Rechte werden im Wesentlichen auch von der preußischen Regierung den in Preußen angestellten Consularbeamten eingeräumt. Vergl. Consularhandbuch S. 707.

**) Ueber das Verhältniß der consularischen Privatbevollmächtigten vergl. den sechzehnten Abschnitt.

***) Die Verordnung vom 27. Oktober 1810 (Gesetz-Sammlung pro 1810. S. 3) stellte die Consulate unmittelbar unter das Ministerium des Aeußern, der Chef der Abtheilung für Gewerbe sollte jedoch an der Anstellung der Consuln Theil nehmen. Nach der Cabinets-Ordre vom 19. Dezember 1816 (Gesetz-Sammlung pro 1817. S. 6) hat bei der Wahl und Anstellung der Consuln das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Hauptstimme, dem Ministerium der Finanzen und des Handels (jetzt dem Handels-Ministerium) steht aber eine berathende gutachtliche Stimme zu.

nimmt, die specielle Genehmigung desjenigen Gouvernements, in dessen Gebiete der Consul residiren soll, entweder ausdrücklich vorbehalten oder als vorbehalten anzusehen. Für die preußischen Consuln wird diese Genehmigung der Territorial-Regierung in der Regel auf diplomatischem Wege nachgesucht. Zu diesem Zwecke sendet das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten der betreffenden Königlichen Gesandtschaft die Bestallung zu und veranlaßt die gedachte Behörde, bei der Territorial-Regierung die nöthigen Schritte zu thun, um das Exequatur für den Consul zu erlangen. Das Exequatur wird in manchen Ländern von dem Staats-Oberhaupt selbst vollzogen und dem Consul im Original oder beglaubter Abschrift mitgetheilt, in andern — so auch in Preußen — besteht es nur in einem Befehl, wodurch die Centralbehörde die betreffenden innern Behörden anweist, den Consul in Ausübung seiner Functionen zu schützen. Die in der Türkei angestellten preußischen General-Consuln und Consuln erhalten von der Pforte ein Diplom (Berat), in welchem alle ihnen zustehenden Rechte aufgeführt sind. Außerdem wird, unter Zusendung eines Zabt-firmani (Exequatur), dem betreffenden Mollah (Richter) des Ortes aufgegeben, dafür zu sorgen, daß der Inhalt des Berats zur Ausführung komme. Die Vice-Consuln erhalten keinen Berat, sondern es wird nur ein Vekialet-Emri (Vice-Consulats-Firman) an den Mollah erlassen, worin demselben anbefohlen wird, den betreffenden Vice-Consul bei Ausübung der ihm tractatenmäßig zustehenden Befugnisse und Immunitäten zu schützen.

Von der erfolgten Ertheilung des Exequatur benachrichtigt die Gesandtschaft den Consul unter Uebersendung der Bestallung.

Hat Preußen bei der Regierung, in deren Lande der Consul residiren soll, keinen diplomatischen Vertreter, so wird die Nachsuchung des Exequatur entweder dem Consul selbst überlassen, oder es wird sonst ein sich darbietender, angemessener Weg zu diesem Behufe eingeschlagen.

Etwaige Gebühren, welche durch Extrahirung des Exequatur erwachsen, trägt die Staatskasse.

3. Nachdem mit Ertheilung des Exequatur dem Consul die Möglichkeit gegeben ist, seine amtliche Thätigkeit zu beginnen, ergreift er Besitz von seinem Posten. Er übernimmt zu diesem Behufe von seinem Amts-Vorgänger die Archive und Inventarienstücke des Consulats sowie die etwa vorhandenen Depositen und macht den Behörden des Orts seinen Amts-Antritt in angemessener Weise bekannt. Abschrift der Uebergabe-Verhandlung wird dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit der Anzeige von der Uebernahme des Amtes einzureichen sein. Handelt es sich um Neubegründung eines Consuls, so wird der Consul den Antritt seines Amts auf geeignete Art zur Kenntniß des betheiligten Publicums zu bringen haben.

Die besoldeten Consularbeamten erhalten zu ihrer Einrichtung in der consularischen Residenz einen Beitrag aus Staatsmitteln, der jedesmal

besonders festgesetzt wird. Die Kosten der Reise dorthin werden ihnen in Gemäßheit eines Regulativs vom 29. Juni 1850 vergütet. Dieses Regulativ enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

Bei Dienstreisen, welche auf einer Eisenbahn oder mit Dampfschiffen gemacht werden können, wird an Reisekosten einschließlich des Gepäcks vergütet:

a) den besoldeten General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln 10 Sgr.,
b) den Canzlern und Secretären bei den General-Consulaten 7 Sgr. 6 Pf.

für die Meile.

Außerdem wird als Vergütung für die Nebenkosten, welche beim Zugehen zur Eisenbahn und zum Dampfschiffe und beim Abgehen von denselben entstehen, — für jedes Zu- und Abgehen zusammen ein Pausch-quantum bewilligt, dessen Betrag für die Beamten sub a. auf 20 Sgr., und für die sub b. auf 15 Sgr. bestimmt ist.

Geht die Dienst- oder Versetzungsreise der Beamten sub a. über den Ort, wo solche die Eisenbahn oder das Dampfschiff verlassen, mehr als zwei Poststationen hinaus, so können diese Beamte, wenn sie zur Weiterreise einen Wagen mitgenommen haben, die Kosten für den Transport desselben nach den Sätzen des Eisenbahn- oder des Dampfschiff-Tarifs liquidiren, und außerdem für das Hin- und Zurückfahren des Wagens zusammen 1 Rthlr. 15 Sgr. berechnen. Hat einer dieser Beamten einen Diener auf der Reise mitgenommen, so kann er für dessen Beförderung 5 Sgr. für die Meile liquidiren.

Bei Dienstreisen innerhalb des preußischen und deutschen Gebiets, welche nicht auf Eisenbahnen oder mit Dampfschiffen zurückgelegt werden können, erhalten pro Meile

die Beamten sub a. 1 Rthlr.,
die Beamten sub b. 15 Sgr.

Haben in besondern Fällen bei Dienstreisen erweislich größere Fahrkosten als diese Vergütungssätze aufgewendet werden müssen, so werden dieselben besonders vergütet.

Jede angefangene Viertelmeile wird bei Berechnung der Vergütungssätze für eine volle Viertelmeile gerechnet. Bei Dienstreisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, sind die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen.

Bei Dienstreisen, welche Consularbeamte außerhalb des preußischen oder deutschen Gebiets zu machen veranlaßt sind, und bei denen sie sich nicht der Eisenbahnen oder Dampfschiffe bedienen können, wird

den Beamten sub a. ein Pauschquantum von 1 Rthlr. 20 Sgr.,
den Beamten sub b. ein dergleichen von 15 Sgr.

für die Meile vergütet.

Werden Consularbeamte nach der Residenz berufen, so erhalten sie für die Dauer des Aufenthalts in derselben an Diäten:

die besoldeten General-Consuln täglich 3 Rthlr.,
die besoldeten Consuln und Vice-Consuln 2 Rthlr. 15 Sgr.,
die Canzler und Secretäre 1 Rthlr. 20 Sgr.

Wenn außerdem besoldete Consularbeamte aus amtlichem Anlaß zu einem vorübergehenden Aufenthalt außerhalb des Orts ihres gewöhnlichen Wohnsitzes veranlaßt sind, so können folgende Diäten gewährt werden:

den General-Consuln bis zum Betrage von 5 Rthlrn. Courant,
den besoldeten Consuln und Vice-Consuln bis zu 3 Rthlrn. Courant,
den Canzlern und Secretären bis zu 2 Rthlrn. Courant.

Die General-Consuln haben jedoch bei Bereisung ihres Bezirks keinen Anspruch auf Diäten, da bei Feststellung ihres Diensteinkommens darauf bereits Rücksicht genommen ist.

Bei neuen Anstellungen, sowie bei Versetzungen in andere Stellen, werden den Consularbeamten keine Umzugskosten gewährt.

Werden besoldete Consularbeamte zur Disposition gestellt oder in den Ruhestand versetzt, so werden ihnen in den Fällen, wo sie nachzuweisen vermögen, daß sie die Gegenstände ihrer häuslichen Einrichtung aus dem Auslande nach ihrem künftigen inländischen Wohnorte mitgenommen haben, die Umzugs- und Transportkosten nach den, in der Ordre vom 8. März 1826 für die Civilbeamten bestimmten Sätzen dergestalt gewährt, daß

den General-Consuln diese Kosten nach den Sätzen für die Vice-Präsidenten,
den Consuln und Vice-Consuln nach den Sätzen für die Räthe,
den Canzlern und Secretären nach den Sätzen für die Subaltern-Beamten

nach der Entfernung des letzten Aufenthalts bis zu demjenigen Orte des Inlandes, wo der zur Disposition gestellte oder in den Ruhestand versetzte Beamte künftig seinen Wohnsitz nehmen wird, anzuweisen sind.

Die in der Cabinets-Ordre vom 8. März 1826 festgesetzte Entschädigung für allgemeine Kosten wird auch in den Fällen gewährt, wo der obige Nachweis nicht geführt werden kann, wogegen die eigentlichen Transportkosten nur nach dem wirklich bezahlten Betrage auf Grund specieller Liquidationen erstattet werden.

Den außerhalb Europa's angestellt gewesenen besoldeten Consularbeamten wird im Falle ihrer Versetzung in den Ruhestand, oder wenn sie zur Disposition gestellt werden, die Entschädigung für die allgemeinen Kosten nach vorstehenden Sätzen ebenfalls gewährt; dagegen werden diesen Beamten die eigentlichen Transportkosten jederzeit nur nach dem wirklich gezahlten Betrage auf Grund specieller Liquidationen vergütet.

4. Eine förmliche Vereidigung der Consuln findet in der Regel nicht Statt; die dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erstat-

tete schriftliche Anzeige von dem Eingang der Bestallung, der Ertheilung des Exequatur, sowie auch von dem Amtsantritte des neuen Consuls vertritt die Stelle jeder weiteren Förmlichkeit, und nach erfolgter Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter wird die Einsetzung als vollständig vollzogen betrachtet.

§. 5.

C. Unterbrechung und Beendigung der amtlichen Wirksamkeit des Consuls.

1. Kein Consul darf sich ohne Erlaubniß der vorgesetzten Behörde von seinem Posten entfernen und dadurch seine amtliche Thätigkeit unterbrechen.

Machen die Verhältnisse seine Abwesenheit nöthig, so hat er zuvor Urlaub nachzusuchen und zwar, wenn er eine Königliche Bestallung hat, je nach den Ressort-Verhältnissen, bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten oder bei der vorgesetzten Gesandtschaft, sonst bei derjenigen Behörde, von welcher seine Anstellung ausgegangen ist. Vice-Consuln und solche Consuln, welche von einem General-Consulate ressortiren, reichen das Urlaubs-Gesuch durch die Hand ihres unmittelbaren Vorgesetzten ein. Mit dem Urlaubs-Gesuche müssen die Vorschläge wegen der Vertretung verbunden werden. Ist dem Consul ein von dem Ministerium ernannter Canzler oder Secretär beigegeben, so wird in der Regel diesem die interimistische Führung der Consulatsgeschäfte übertragen. Fehlt es an einem solchen Beamten, so wird einer der Collegen des Consuls oder eine sonst geeignet erscheinende Person mit der Stellvertretung betraut. Erst durch die Genehmigung des Ministeriums, oder in den Ausnahmefällen der vorgesetzten Gesandtschaft (für die in England etablirten Vice-Consuln des General-Consulats) wird der Stellvertreter zu der interimistischen Führung der Consulatsgeschäfte legitimirt. Diese Genehmigung selbst kann nur mit der Einschränkung ertheilt werden, daß der Königliche Consularbeamte für die Geschäftsführung seines Stellvertreters persönlich verantwortlich bleibt, und daß bei Ausfertigung schriftlicher Acte, besonders was Beglaubigungen betrifft, das obwaltende Vollmachts-Verhältniß ausdrücklich mit anzugeben ist. *)

Bei dem Antritt des Urlaubs übergiebt der Consul seinem Stellvertreter die Archive, Depositen und das Consulats-Inventarium, worauf dem Ministerium event. der vorgesetzten Gesandtschaft oder dem General-Consulat Anzeige erstattet, auch der Local-Obrigkeit und den sonstigen Behörden, mit welchen der Consul in regelmäßigem Geschäftsverkehr steht, Nachricht gegeben wird.

Ueber die Kosten der Stellvertretung besoldeter Consuln, sowie über

*) Consularhandbuch S. 80.

die Fortbeziehung des Gehalts erfolgt in jedem einzelnen Falle besondere Entscheidung; der Regel nach soll die Gehaltszahlung nach sechs Wochen cessiren.

2. Ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde darf, wie bereits gesagt, eine Unterbrechung der consularischen Amtsthätigkeit nicht erfolgen. Es ist daher dem Consul nicht gestattet, bei Conflicten mit der Landesbehörde oder sonst einseitig die Flagge einzuziehen und seine Functionen einzustellen.*) Glaubt sich der Consul durch die Local-Regierung persönlich verletzt oder in Ausübung seiner amtlichen Thätigkeit beeinträchtigt, so bleibt ihm nur übrig, Protest einzulegen und Instructionen bei dem Ministerium oder der Gesandtschaft einzuholen. In außerordentlichen Fällen würde der Consul nur, ohne ausdrücklich die Abnahme der Flagge und die Einstellung der officiellen Verbindung mit den Landesbehörden zu erklären, einstweilen von Aufhissung der Königlichen Flagge und sonstigen öffentlichen Manifestationen seiner fortdauernden Amtsführung abstehen können.

3. Auch im Fall eines Krieges hören die consularischen Functionen, so lange die Territorial-Regierung dieselbe gestattet, nicht ohne Weiteres auf,**) vielmehr hat der Consul abzuwarten, daß ihm desfallsige bestimmte Anweisungen Seitens seiner vorgesetzten Behörden zugehen. Sollte die persönliche Sicherheit des Consuls oder der preußischen Unterthanen und Schutzgenossen überhaupt gefährdet werden, so wird der Schutz des Consuls einer befreundeten Macht anzurufen sein oder für Consules missi die Abreise nöthig werden. Welche Maaßregeln in letzterem Falle zu ergreifen seien, um die Consulats-Archive in Sicherheit zu bringen und die Personen und Interessen der preußischen Unterthanen und Schutzgenossen möglichst vor Beeinträchtigung zu bewahren: muß der einsichtigen Beurtheilung des Consuls überlassen bleiben.***)

4. Ebenso muß der Consul, wenn ihm die Landesregierung aus irgend einem andern Grunde das Exequatur entziehen und ihn zur Einstellung seiner Functionen nöthigen sollte, nach der Beschaffenheit der Umstände beurtheilen, welche vorläufige Maaßregeln er zur Wahrung der Interessen des Consulats und der Consulats-Eingesessenen zu ergreifen hat. Alsdann ist dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ausführlicher Bericht über das Sachverhältniß zu erstatten und dessen weitere Entscheidung abzuwarten.

5. Die definitive Beendigung der consularischen Functionen erfolgt durch den Tod des damit betrauten Beamten oder durch die Rücknahme der Anstellung.

---

*) Martens, Guide diplomatique. Leipzig 1851. p. 328. — Garcia de la Vega, Guide pratique des Agents politiques. Bruxelles 1852. p. 195.

**) So haben während des preußisch-dänischen Krieges die Regierungen beider Länder den Consuln des Gegners zu fungiren gestattet.

***) Vergl. über diesen Gegenstand auch den vierten Abschnitt §. 24.

Welchen Behörden bei eingetretenem Tode eines preußischen Consuls die Siegelung und demnächstige Regulirung des Nachlasses obliege, darüber ist im dreizehnten Abschnitte (§. 56.) das Nähere enthalten. Bis über Fortführung der Consulats-Geschäfte Anordnungen von Seiten der vorgesetzten Consularbehörde, der Gesandtschaft oder des Ministeriums getroffen sind, hat der erste Consulatsbeamte sich vorläufig der Sicherung des Consulats-Archivs und der unaufschieblichen laufenden Geschäfte zu unterziehen. Ist ein solcher Beamter nicht vorhanden, so pflegt der Consul einer befreundeten Macht oder der Aelteste des Consular-Corps diese Anstalten zu treffen. Die Orts-Obrigkeit hat kein Recht hierbei zu interveniren, außer im Fall der absoluten Nothwendigkeit, also wenn weder ein Consulatsbeamter, noch ein Consul einer andern Macht vorhanden ist *). Uebrigens wird es in einem solchen Falle sicher nicht als eine unbefugte Einmischung angesehen werden, wenn ein benachbarter preußischer Consul sich an den Sterbeort verfügt und die nothwendigsten Maaßregeln trifft, um jeder Gefährdung des Königlichen Dienstes vorzubeugen.

6. Der Widerruf der Anstellung erfolgt entweder auf oder ohne vorhergehenden Antrag des Consuls und ist entweder von einer anderweitigen Anstellung oder von gänzlicher Entfernung aus dem Dienste begleitet.

Wünscht ein Königlicher Consularbeamter die Entlassung aus seinen bisherigen Dienstbeziehungen, so richtet er ein dahin zielendes Gesuch an das Ministerium oder an diejenige Behörde, von welcher seine Anstellung ausgegangen ist. Bis die förmliche Enthebung wirklich erfolgt, liegt ihm die Fortführung der Consulats-Geschäfte ob.

Eine unfreiwillige Entlassung aus dem Dienste kann bei unbesoldeten, kaufmännischen Consuln ohne Weiteres erfolgen, sobald die Umstände dies erforderlich erscheinen lassen. Namentlich wird eine solche Entlassung für geboten erachtet, wenn der Consul sein kaufmännisches Geschäft liquidiren muß oder wenn er sonst in Verhältnisse geräth, welche die Stellung und das Ansehen als Consul gefährden würden. Ist die Bestallung eines solchen Consuls von des Königs Majestät vollzogen, so kann auch die Dienstentlassung nur auf Allerhöchste Bestimmung erfolgen; übrigens steht die Entlassung derselben Behörde als die Ernennung zu.

Die unfreiwillige Entlassung oder Versetzung von besoldeten, als wirkliche Staatsdiener anzusehenden Consularbeamten erfolgt ebenso, wie ihre Pensionirung, nach den darüber bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Da dergleichen Beamte die Minderzahl unter den Königlichen Consuln bilden, auch aus früheren dienstlichen Beziehungen mit der

*) Martens (Guide Diplomatique. 1851. p. 210.) stellt diesen Satz nur in Bezug auf Gesandte auf, er wird aber auch von Consuln gelten müssen.

betreffenden Gesetzgebung bekannt sein werden, so erschien es nicht nothwendig, hier näher auf die desfallsigen Bestimmungen einzugehen.

Jeder Consul muß bei dem Aufhören seiner Amtsthätigkeit alle amtlichen Papiere und Documente an seinen Nachfolger oder die sonst mit der Empfangnahme beauftragte Person herausgeben. Das Uebergabe-Protocoll muß in dieser Beziehung die ausdrückliche pflichtmäßige Versicherung des Abgehenden enthalten, daß er seines Wissens weder zum Consulatsarchive gehörige Papiere und Documente, noch amtliche Gelder, Inventarienstücke, Depositen und sonstige Gegenstände hinter sich habe. Uebrigens kann der Consul beglaubte Abschrift des Uebergabe-Protocolls als Decharge und Quittung verlangen.

Entlassene Consularbeamten sind zur Tragung der Consular-Uniform nicht ferner berechtigt, auch der Titel erlischt mit dem Aufhören der consularischen Functionen, wenn nicht, wie wohl zur Auszeichnung des Abgehenden geschehen ist, das Recht zur Führung des Amtstitels und der Uniform besonders gewährt wird.

§. 6.

D. Personen auf welche sich die Wirksamkeit des Consuls erstreckt.

1. Alle Personen, welche sich als preußische Unterthanen legitimiren, haben auf den amtlichen Beistand des Consuls ein Recht. Die Angehörigen des Fürstenthums Neuenburg in der Schweiz haben zufolge des Handbuchs für preußische Consularbeamte (S. 7.) wie andre Königliche Unterthanen vollen Anspruch auf den consularischen Beistand. Die Stellung, in welcher sich Preußen zur Zeit in Hinsicht auf Neuenburg befindet, kann es nicht hindern, diese Bestimmung als noch in Kraft befindlich anzusehen.

Die consularische Wirksamkeit erstreckt sich auf die Person und auf die Angelegenheiten preußischer Unterthanen. Wenn Preußen als Bevollmächtigte, Geschäftsführer, Handlungsreisende u. s. w. nichtpreußischer Machtgeber auftreten, so muß ihnen zwar für ihre Person und ihre persönlichen Angelegenheiten der Beistand der preußischen Consularbeamten zu Theil werden, in die Geschäfte ihrer Machtgeber aber haben sich die preußischen Consuln nicht zu mischen. Einem preußischen Handlungsreisenden, welcher für ein nichtpreußisches Haus reist, wird daher z. B. der preußische Consul den Paß visiren; wenn ein solcher Handlungsreisender aber in Bezug auf die Verzollung seiner Waarenproben ꝛc. der consularischen Assistenz bedürfte, so würde er diesen Beistand nicht von den preußischen Consuln verlangen können. Umgekehrt würden dagegen einem Handlungsreisenden nicht preußischer Nationalität in Bezug auf die Geschäfte seines preußischen Hauses die preußischen Consuln ihren Beistand nicht versagen können.

In einzelnen Fällen ist es genehmigt worden, daß solchen preußischen Unterthanen, welche sich beharrlich gegen die Autorität des Consuls auflehnten, nach vorhergegangner fruchtloser Warnung der Consulatsschutz entzogen werden durfte. Doch sind in dieser Beziehung allgemeine Vorschriften nicht ergangen und es wird zu einem solchen Mittel nur im äußersten Falle und mit der gehörigen Vorsicht zu schreiten sein *).

2. Wenngleich sich die Wirksamkeit des preußischen Consuls zunächst nur auf preußische Unterthanen erstreckt, so kommt derselbe doch in zweifacher Beziehung in die Lage, seine amtlichen Functionen gegenüber von Nicht-Preußen auszuüben. Einmal nämlich hat die preußische Regierung sich mehrfach durch Staatsverträge verpflichtet, den Unterthanen befreundeter Staaten den Beistand ihrer Consuln zu Theil werden zu lassen, andrerseits giebt es, namentlich bei den Consulaten in der Levante, noch eine Anzahl so genannter de facto Unterthanen, welche, ohne nach Preußen staatsangehörig zu sein, doch als preußische Schutzgenossen angesehen werden.

In Bezug auf den ersten Punkt sind es namentlich die Staaten des Zollvereins, deren Unterthanen auf den Beistand der preußischen Consuln Anspruch haben.

Nach Artikel 19. der im Jahre 1833 abgeschlossenen, in den Jahren 1841 und 1853 erneuten Zollvereins-Verträge sollten die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder des andern der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen. Demgemäß wurden die Königlichen Consularbehörden durch eine Circular-Verfügung vom 25. April 1834 **) angewiesen, denjenigen Individuen, welche dem Gebiete des Zollvereins angehören, und in Ermangelung eines eignen Consuls die Unterstützung des preußischen Consuls nachsuchen, möglichst mit Rath und That zu Hülfe zu kommen. In der gedachten Verfügung heißt es wörtlich:

„Es wird hierbei jedoch, sofern die Angelegenheiten, in welchen dergleichen Individuen sich an die Königlichen Consuln wenden, etwa eine Verwendung bei dortigen Behörden erfordern sollten, zur Vermeidung von Mißverhältnissen stets angemessene Rücksicht darauf zu nehmen sein, daß die Königlichen Consuln nur als preußische Consuln förmlich angestellt und beglaubigt sind und von der Regierung, in deren Gebiete sie fungiren, nur als solche das Exequatur erhalten haben, daß sie mithin in Angelegenheiten fremder Unterthanen sich an die dortigen Behörden weniger

*) Auch andre Staaten gestatten eine solche Schutz-Entziehung. Vergl. Order in Council conferring on Her Majesty's Consular Officers in the Ottoman Dominions Jurisdiction in Criminal Cases v. 19. Juni 1844 in Fynn, British Consuls Abroad. London 1849 p. 188.

**) Consularhandbuch S. 8.

officiell werden wenden, als vielmehr nur durch Privat-Empfehlung und Vermittelung, und nach dem Maaße der erprobten Bereitwilligkeit der dortigen Behörden sich werden bemühen können, den gedachten fremden Unterthanen auch in dergleichen Angelegenheiten nützlich zu sein.

Auf Veranlassung besonderer Anfragen wird noch bemerkt, daß die Königlichen Consuln für jetzt und bis auf etwaige weitere Verfügung, sich nicht für befugt ansehen dürfen, den Unterthanen anderer zu dem Zoll- und Handelsvereine gehöriger Staaten Päffe zu ertheilen oder zu visiren, und daß sie selbigen, außer in Fällen besonderer Autorisation, Geldunterstützungen für Rechnung irgend einer Regierung um so weniger verabreichen dürfen, als ihre Befugniß hierzu auch in Hinsicht der preußischen Unterthanen vorschriftsmäßig nur auf die Unterstützung hülfsbedürftiger Seefahrer beschränkt ist."

Nachdem der Steuerverein sich dem Zollverein angeschlossen hat, ist im Artikel 19. des desfallsigen Vertrags vom 4. April 1853 die Bestimmung der früheren Zollvereins-Verträge in Betreff des, von den Consuln des einen Staats den Unterthanen der andern Staaten zu leistenden Beistandes wiederholt worden. Die preußischen Consuln haben sich daher vorkommenden Falls nunmehr auch der Staatsangehörigen von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe anzunehmen. Endlich enthält der zwischen Preußen und Oesterreich am 19. Februar 1853 abgeschlossene Handels- und Zollvertrag im 20. Artikel die Bestimmung: „Jeder der contrahirenden Theile wird seine Consuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des andern Theils, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Consul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren, wie den eignen Angehörigen zu gewähren."

Demnach sind es jetzt folgende Lande und Landestheile, deren Unterthanen ein Anrecht auf den Beistand der preußischen Consuln haben:

das Kaiserreich Oesterreich,
das Königreich Bayern,
das Königreich Sachsen,
das Königreich Hannover,
das Königreich Württemberg,
das Großherzogthum Baden,
das Kurfürstenthum Hessen,
das Großherzogthum Hessen,
das Großherzogthum Luxemburg,
das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach,
das Großherzogthum Oldenburg,
die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg,
das Herzogthum Braunschweig,
das Herzogthum Nassau,

die Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha,
die Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg,
die Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt,
die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont,
die Fürstlich Reußischen Lande,
das Fürstenthum Schaumburg-Lippe,
das Fürstenthum Lippe,
das Landgräflich Hessische Oberamt Meisenheim und Amt Homburg,
die freie Stadt Frankfurt.

Außerdem sind die preußischen Consuln in den, der Botmäßigkeit der hohen Pforte unterworfenen Ländern vermöge besonderer Verabredungen zwischen der preußischen und der mecklenburg-schwerinschen Regierung verpflichtet, ihren Schutz den mecklenburg-schwerinschen Schiffern und Unterthanen zu Theil werden zu lassen.

Die letzteren sind angewiesen, sich vorkommenden Falls ausschließlich an die preußischen Consuln zu wenden, während für die Unterthanen der übrigen, vorstehend genannten Staaten im Allgemeinen keine Verpflichtung, sondern nur die Berechtigung besteht, die Unterstützung der preußischen Consuln in Anspruch zu nehmen. In Betreff der Consulate in dem Pfortengebiete ist zwar die Ansicht aufgestellt worden, daß in Folge des zwischen dem Zollverein und der Türkei unterm $\frac{10}{22}$. Oktober 1840*) abgeschlossenen Staatsvertrages die Schutzpflicht und das Schutzrecht, welche nach Artikel 5. des Freundschafts- und Handelsvertrages zwischen Preußen und der Türkei vom 22. März 1761**) den preußischen Consuln über die preußischen Unterthanen zustehen, ihnen auch in Bezug auf die Unterthanen der übrigen Zollvereinsstaaten übertragen seien, und es ist demgemäß angenommen worden, daß den preußischen Consuln in der Türkei ausschließlich der Schutz und die davon abhängige Jurisdiction über sämmtliche Zollvereins-Angehörige zustehe. Jedoch ist eine ausdrückliche Erklärung der Zollvereinsstaaten in diesem Sinne noch nicht erfolgt, und bis dahin daß dies geschieht, kann die Frage nur als eine offene angesehen werden. Factisch ist es, daß zur Zeit noch eine immerhin nicht unbedeutende Zahl von Zollvereins-Angehörigen sich im Oriente unter dem Schutz anderer als der preußischen Consulate befindet.

In Bezug auf die Unterthanen der nicht zum Zollvereine gehörigen deutschen Staaten liegt den Königlichen Consuln zwar eine Vertretungspflicht nicht ob, doch ist ihnen die Befugniß beigelegt, auch solchen Landsleuten ihren Beistand zu Theil werden zu lassen***). Es muß sich

*) Consularhandbuch S. 659.
**) von Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge. Berlin 1852. S. 922.
***) Consularhandbuch S. 7.

aber die Unterstützung von dergleichen Personen, ebenso wie bei Zollvereins-Unterthanen, auf außeramtliche Schritte beschränken und muß der Consul vermeiden, auf sein Amt ausdrücklich Bezug zu nehmen.

3. Der zweite oben hervorgehobene Fall, in welchem preußische Consuln amtliche Functionen auch gegenüber von Nicht-Preußen ausüben können, betrifft die, bei Consulaten in den nicht christlichen Ländern häufig vorkommenden, so genannten de facto Unterthanen.

In früherer Zeit dehnten die, in der Levante etablirten fremden Consulate ihr Schutzrecht selbst auf Unterthanen der Pforte aus. Dies ist jetzt unzulässig, mit Ausnahme der Dienerschaft des Consuls, sowie der Beamten des Consulats, welche, so lange sie in diesem Verhältnisse stehen, an den Immunitäten und Prärogativen preußischer Unterthanen Theil nehmen, selbst wenn sie Rajahs sind. Fremden, welche keinen Consul ihrer Nation haben, gestattet die Pforte, sich unter den Schutz eines beliebigen andern Consulats zu begeben. Von Seiten der preußischen Regierung wird in Folge dessen Nichts dagegen erinnert, daß Abkömmlinge deutscher Familien, welche sich in nicht mehr nachweisbarer Zeit in der Levante niedergelassen und daselbst beständig des Schutzes der Königlichen Behörden genossen haben, auch ferner als preußische Schutzgenossen betrachtet werden. Ebenso dürfen Auswanderer, welche aus dem Unterthanen-Verbande Preußens ausdrücklich ausgeschieden sind, in der Levante von den preußischen Consuln auch officiell beschützt werden, so lange sie noch in keinen andern Staatsverband getreten sind. Endlich ist es genehmigt worden, daß die, vor der Incorporation Krakau's in den preußischen Consulats Schutz aufgenommenen Angehörigen dieses Staats auch ferner beschützt werden, wenn sie nicht in den österreichischen Schutz übertreten wollen oder können.

Da aber in Bezug auf alle diese Personen der Consulatsschutz immer nur eine Vergünstigung bleibt, so kann er ihnen ohne Weiteres entzogen werden, wenn sie sich dieser Gunst unwürdig erzeigen. Auch darf der Schutz nicht auf landesflüchtige Verbrecher, Verbannte u. s. w. ausgedehnt werden, auch nicht auf solche Auswanderer, welche nach der Auswanderung in die Unterthanenschaft eines andern Staats übergegangen sind.

Endlich bedarf es wohl kaum der Erwähnung, daß es der Würde des Consulats und den Grundsätzen der Collegialität wenig entsprechen würde, wenn ein preußischer Consul solche Fremde in den Consulatsschutz aufnehmen wollte, welche aus der Protection anderer Consulate zur Strafe entfernt worden sind.

In Bezug auf die sub 2 und 3 genannten Personen gilt übrigens — sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bemerkt ist — alles das, was im Verlaufe dieses Werks von den preußischen Unterthanen gesagt ist.

4. Nachdem vorstehend erörtert worden, auf welche Personen sich

die Amtswirksamkeit des preußischen Consuls erstreckt, mögen noch einige allgemeine Bemerkungen Platz greifen.

Wenn das Consular-Reglement den Consul verpflichtet, auf den gesammten Verkehr preußischer Unterthanen am Orte seiner Residenz ein fleißiges Auge zu haben und für Erhaltung guter Ordnung dabei bestens Sorge zu tragen: so liegt hierin unzweifelhaft die Uebertragung eines gewissen Aufsichtsrechts. Dieses darf nicht in eine lästige Bevormundung der Consulats-Schutzgenossen übergehen, wohl aber hat der Consul im Allgemeinen das Recht, wie die Pflicht, darauf zu sehen, daß der preußische Name nicht durch die Aufführung einzelner preußischer Staatsangehörigen befleckt werde. Er hat daher zu wachen, daß preußische Unterthanen sich nicht beim Schleichhandel und sonstigen unerlaubten Verkehr betheiligen und daß dieselben allen, in dieser Beziehung bestehenden Bestimmungen getreulich nachkommen. Ungerechten Reclamationen wird der Consul seine Unterstützung versagen, denn das Consular-Institut würde zu einer unsittlichen Einrichtung herabsinken, wollte der Consul seine Nationalen selbst dann beschützen, wenn sie nicht das Recht auf ihrer Seite haben. Mögen Einzelne über versagten Schutz bei ungerechten Ansprüchen sich beschweren: der größere und bessere Theil der Consulats-Eingesessenen wird nicht verkennen, daß die Unterstützung ungegründeter Reclamationen das Ansehen und den Einfluß des Consuls schmälern und damit dem Allgemeinen nur Nachtheil bringen würde. Zeigt sich der Consul stets unparteiisch, nimmt er sich ebenso eifrig gerechter Ansprüche an, als er ungerechte unnachsichtlich zurückweist: so wird er sich bald dasjenige Vertrauen seiner Nationalen erwerben, welches seiner, an sich beschränkten Wirksamkeit weitgreifende Resultate sichert. Die Nationalen werden sich dann, statt an die Landes-Tribunäle zu recurriren, dem vermittelnden Spruch des Consuls unterwerfen, sie werden bei ihren Geschäften den Rath des Consuls nachsuchen, sicher, eine uneigennützige Theilnahme bei ihm zu finden, kurz es wird sich ein patriarchalisches Verhältniß bilden, wie es den ersten consularischen Einrichtungen zu Grunde lag.

Es ist hier noch eines Falles zu gedenken, in welchem das Aufsichtsrecht des Consuls mit besonderer Sorgfalt zu handhaben sein wird. Wenn nämlich ein preußischer Unterthan unter Verläugnung seines Glaubens sich dem Islam zuwenden wollte, so hat der Consul alle, ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um einen solchen unheilvollen Schritt zu verhüten. Nach den Verträgen vieler europäischen Staaten mit der Pforte muß die Erklärung des betreffenden Individuums, zum Islam übertreten zu wollen, in Gegenwart des Consuls oder Dragomans seiner Nation abgegeben werden. Insbesondere bestimmt der türkisch-spanische Vertrag vom 14. September 1782 Artikel 12.: *) „Si un Sujet ou Individu dépendant de S. M. Catholique passait à la religion musulmane et qu'en

*) de Miltitz, Manuel des Consuls. Tome II. Partie II. p. 461.

présence d'un des Consuls ou Dragomans il se déclarait Mahométan, il ne s'affranchira point par là de l'obligation de payer ses dettes" etc. Der türkisch-dänische Vertrag vom 14. October 1756*) besagt im Artikel 15.: „Si quelqu'un accuse un Danois d'avoir dit qu'il a embrassé la Foi musulmane, le Danois ne sera point tenu de professer cette Religion, à moins qu'il ne déclare dérechef librement, en présence de l'Interprète et à Tête réposée vouloir persévérer dans cette Intention." Die Capitulationen mit den Niederlanden vom Juli 1612 enthalten im Artikel 51. folgende Stelle:**) „Si quelqu'un voulait persuader un néerlandais qu'il aurait embrassé l'Islamisme, et cela dans le but de lui faire de la peine, cela ne sera pas valable à moins qu'il ne dise en présence d'un Dragoman: je veux me faire Turc." Der Passarowitzer Vertrag lautet im Artikel XVI.: „Si e Caesaro-Regiorum Consulum, Vice-Consulum, Agentium, Interpretum etc. famulitio aut mercatorum quispiam quorundam odio aut iniquo proposito Mahometanismum amplexus fuisse accusaretur, talis accusatio irrita et vana censeatur donec hujusmodi homo in praesentia Caesario-Regii Interpretis spontaneo et deliberato animo Mohametanismum profiteatur" etc. Aehnliche Bestimmungen finden sich in noch mehreren Conventionen der Türkei mit christlichen Mächten. Obwohl die preußisch-türkischen Verträge dergleichen nicht enthalten, so hat doch die Pforte in allen Fällen, wo es sich um einen Uebertritt preußischer Unterthanen zum Islam handelte, ebenfalls an der Praxis festgehalten, daß ein preußischer Dragoman zuzuziehen sei. Der Dragoman wird diese Gelegenheit benutzen, den Renegaten durch eindringliche Vorstellungen von dem Religionswechsel abzuhalten. Mit der Annahme des Islam tritt übrigens der Verlust der preußischen Unterthanenschaft ein, weil durch diesen Act der Sultan unumschränkter Herr über Leib und Leben des betreffenden Individuums wird, also ein früheres Unterthanenverhältniß durchaus nicht fortbestehen kann. Dieses, auch im russisch-türkischen Friedensvertrage von Kutschuk-Kainardgi vom $\frac{10}{21}$. Juli 1774 anerkannte Princip ist durch eine Allerhöchste Cabinetsordre vom 9. September 1844 ausdrücklich genehmigt worden und ist deshalb den Glaubensabtrünnigen vorzuhalten, daß ihr Entschluß, den Islam anzunehmen und türkische Unterthanen zu werden, nur so angesehen werden könne, als wollten sie für immer ihr bisheriges Vaterland und ihre Eigenschaft als Preußen aufgeben, es würde daher ihre Entlassung aus dem preußischen Unterthanenverbande als mit dem Augenblicke ihres Uebertrittes zum Islam bewirkt und vollzogen angesehen werden. Mit Rücksicht darauf, daß dergleichen verblendete Individuen häufig reuevoll in den Schooß des Christenthums zurückgekehrt sind, ist es neuerdings genehmigt

*) de Miltitz, Manuel des Consuls. Tome II. Partie II. p. 1058.

**) Ebendaselbst p. 956.

worden, daß Preußen, welche den Islam angenommen haben, aber zu ihrem früheren Glauben (sei es mit oder ohne Gutheißen der Pforte) zurückkehren, von Neuem in den preußischen Schutz aufgenommen und allenfalls auf Staatskosten nach der Heimath zurückgesendet werden können.

§. 7.

E. Normen, welche dem Consul bei seiner Amtswirksamkeit zur Richtschnur dienen.

Bei seinen amtlichen Functionen dienen dem Consul zunächst die, ihm etwa ertheilten speciellen Instructionen, sodann die Bestimmungen des Consular-Reglements mit den dazu ergangenen ergänzenden Verordnungen zur Richtschnur *). Ist der Consul der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist ihm gestattet, sich zum Verständniß dieser Vorschriften eines Dollmetschers zu bedienen.

Auch auf die allgemeinen preußischen Landesgesetze wird der Consul häufig zurückgehen müssen. Namentlich sind die Consuln in der Levante bei Ausübung der Jurisdiction auf dieselben angewiesen. Indem in letzterer Beziehung das Nähere für den fünften Abschnitt vorbehalten wird, soll hier nur noch des preußischen Seerechts mit einigen Worten gedacht werden, da in Hinsicht auf seerechtliche Verhältnisse allen preußischen Consuln die Kenntniß der preußischen Gesetzgebung unentbehrlich ist.

Grundlage des preußischen Seerechts ist das Seerecht von Wisby **),

---

*) Auf die Consulate im Pfortengebiete findet das Consular-Reglement keine unbedingte Anwendung, da dasselbe wesentlich darauf beruht, daß den Consularbeamten keine eigentliche Jurisdiction zusteht, wogegen die consularischen Attribute für den Orient eine wirkliche Gerichtsbarkeit in sich schließen. Die hierdurch sich ergebenden Modificationen werden bei den einzelnen Abschnitten nähere Erwägung finden.

**) Das älteste Seegesetz ist die, von der Insel Rhodus stammende lex Rhodia, deren Grundsätze in die Justinianische Rechtssammlung aufgenommen sind. Zwischen diesem Seerechte und der modernen Seegesetzgebung besteht indessen kein directer Zusammenhang. Vielmehr bildeten sich mit dem Aufschwung, welchen der Seehandel im Mittelalter, namentlich in Folge der Kreuzzüge nahm, neue, eigenthümliche Rechtsgrundsätze in Bezug auf die, den Seeverkehr betreffende Verhältnisse aus. Diese Rechtsgrundsätze, entstanden durch stillschweigende oder ausdrückliche Uebereinkunft der betheiligten Seefahrer und Kaufleute, wurden im Laufe der Zeit gesammelt. Für die drei großen europäischen Seegebiete: das Mittelmeer, den atlantischen Ocean, die Nord- und Ostsee, bildeten sich so drei verschiedene Seerechte. Die Gebräuche des Mittelmeers sind in dem sogenannten Consolato del Mare, einer vermuthlich zu Barcelona im dreizehnten Jahrhundert entstandenen Sammlung, enthalten. Die Rôles (Jugements oder auch Lois) d'Oléron umfassen das Seerecht des atlantischen Oceans. Ursprünglich nur für die, an der Westküste Frankreichs belegene Insel Oléron bestimmt, erlangten sie bald (1364) in Frankreich, in Spanien und den Niederlanden Geltung und selbst auf den brittischen Inseln großes Ansehen. Das Seerecht der Nord- und Ostsee ist das im Context erwähnte Wisbyer Recht.

(einer Stadt auf der schwedischen Insel Gothland), welches aus dem dreizehnten Jahrhundert stammt und an der ganzen Ostseeküste, namentlich in den heutigen preußischen Ostseeprovinzen Geltung hatte. In einigen, jetzt preußischen Städten wurde später das lübische und das hamburger Seerecht eingeführt. Das, auf Befehl des Kurfürsten Johann Sigismund ausgearbeitete, im Jahr 1620 publicirte Jus provinciale Ducatus Prussiae enthielt einen eignen Titel über das Seerecht, mit dessen Conception und Geburt der Verfasser, ein Dr. Buchius, „seiner ungeheuern Größe wegen 30 Jahre zugebracht, bevor er es endlich ans Licht geboren." Bei der Umarbeitung des Jus provinciale Ducatus im Jahre 1721 wurde das Seerecht ausgeschieden und im Jahre 1727 ein „Königlich Preußisches Seerecht" besonders publicirt. Später erschien eine Strandungsordnung für das Königreich Preußen vom 10. November 1728 und die Assecuranz- und Haverey-Ordnung, für sämmtliche Königlich Preußischen Staaten vom 18. Februar 1766. Das Seerecht von 1727 und die Assecuranz- und Haverey-Ordnung, deren wesentliche Bestimmungen in das, seit dem 1 Juni 1794 in Kraft getretene „Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten" aufgenommen sind, haben jetzt keine weitere Gültigkeit *), vielmehr sind für das preußische See- und Schifffahrtsrecht jetzt lediglich die §§. 1389 bis 2451. Th. 2. Tit. 8. des Allgemeinen Landrechts maaßgebend.

*) Eine ausführliche Darstellung des preußischen Handels- und Seerechts nach seiner geschichtlichen Entwickelung findet sich in de Miltitz, Manuel des Consuls. Tome I. Liv. I. p. 444. folgende.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren des Consuls bei der Ankunft, während der Anwesenheit und bei der Abreise preußischer Schiffe.

A. In Bezug auf Handelsschiffe.

§. 8.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Da die consularischen Einrichtungen wesentlich die Beförderung des nationalen Handels und der nationalen Schifffahrt bezwecken, so sind die Verpflichtungen, welche dem preußischen Consularbeamten in Bezug auf die, in seinem Distrikt ankernden preußischen Schiffe obliegen, sehr ausgedehnt.

Der Consul hat zunächst dem Mißbrauch der preußischen Fagge entgegenzuwirken und dahin zu sehen, daß keine andern als wirklich preußische Schiffe dieselbe führen. Der, zur Führung der preußischen Flagge berechtigten Schiffe muß er sich in jeder Beziehung annehmen, ihnen, wenn sie in Gefahr gerathen, zu Hülfe kommen und die zu ihrer Rettung nöthigen Vorkehrungen entweder selbst treffen oder gehörigen Orts beantragen; der Consul soll ferner den ankommenden preußischen Schiffern, wenn sie den Ort nicht früher schon besucht und die dortigen Verhältnisse aus Erfahrung kennen gelernt haben, alles das bekannt machen, was ihnen von den Gesetzen, Gebräuchen und Gewohnheiten des Orts, besonders von Ein- und Ausfuhrverboten, wegen Contrebande-Waaren und dergleichen zu wissen nöthig ist; *) der Consul hat auf Grund der im

*) Das Consular-Reglement empfiehlt dem Consul, eine zu diesem Behufe verfaßte Note bereit zu halten, um sie den Ankommenden vorlesen zu können. Es würde gewiß nicht ohne günstigen Erfolg bleiben, wenn die Consuln von Zeit zu Zeit eine Zusammenstellung derjenigen besondern Verhältnisse ausarbeiteten und der vaterländischen Rhederei mittheilten, welche bei der Schifffahrt nach den Häfen ihres Bezirks zu berücksichtigen sind. Dergleichen Mittheilungen sind von der preußischen Rhederei stets gern aufgenommen worden und den Schiffern ein erwünschter Leitfaden gewesen.

§. I. des Consular-Reglements enthaltenen allgemeinen Bestimmungen darauf zu sehen, daß die preußischen Schiffer und Schiffsleute sich einer ordentlichen Aufführung befleißigen, nicht wider die Gesetze des Landes verstoßen und ihr Schiff nicht zu unerlaubtem Handel, namentlich Sklavenhandel, hergeben, endlich hat der Consul über den Verkehr preußischer Schiffe in seinem Bezirk Register zu führen und alle Nachrichten, welche in dieser Beziehung der Königlichen Regierung von Interesse sein könnten, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorzulegen.

Es muß auf zwei dieser Punkte hier noch näher eingegangen werden.

a) Ueber die Frage, welche Schiffe als preußische und demgemäß als berechtigt zur Führung der preußischen Flagge anzusehen sind, finden sich in dem Allgemeinen Landrecht keine besonderen Bestimmungen. In drei Verordnungen vom 30. April, 3. November und 8. Dezember 1781 *) ist aber ausgesprochen, daß in dieser Beziehung lediglich das Eigenthums-Verhältniß in Betracht kommt und daß alle Schiffe, welche sich im ausschließlichen Eigenthum preußischer Unterthanen befinden, als preußische Schiffe gelten. In Folge eines, von dem Staatsrath über die Nationalisirung fremder Schiffe erstatteten Gutachtens ist in einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 9. April 1823 anerkannt, daß die, in den gedachten Verordnungen von 1781 enthaltenen Grundsätze über die Nationalität preußischer Schiffe fortdauernde Gültigkeit haben. Hiermit übereinstimmend erklärt die Circular-Verfügung vom 16. April 1845 **) als preußische Schiffe und als berechtigt zur Führung der preußischen Flagge alle diejenigen, welche preußischen Unterthanen eigenthümlich angehören; und zwar müssen, wenn das Schiff sich im gemeinschaftlichen Eigenthum Mehrerer befindet, die sämmtlichen Miteigenthümer preußische Unterthanen sein. Ein Schiff, welches einem Nicht-Preußen auch nur theilweise gehört, ist zur Führung der preußischen Flagge nicht berechtigt. Wird daher ein preußisches Schiff ganz oder theilweise an einen Ausländer veräußert, so verliert es die Eigenschaft als preußisches und das Recht zur Führung der preußischen Flagge.

An andere Bedingungen außer der, daß der Eigenthümer Preuße sei, ist von Seiten der preußischen Regierung die Anerkennung der Nationalität eines preußischen Schiffes nicht geknüpft, namentlich ist in der fraglichen Beziehung die Nationalität der Schiffsmannschaft ***) und der Bau-Ort

*) Vergl. Dohm's Materialien, 4te Lieferung S. 237 folgd.

**) Consularhandbuch S. 11.

***) Die Bestimmung des Artikel XVII. im preußisch-dänischen Handelsvertrage vom 17. Juni 1818 ist durch die neuere Convention vom $\frac{\text{26. Mai}}{\text{6. Juni}}$ 1846 aufgehoben. Wenn §. 2038. Th. 2. Tit. 8. Allgem. Landrechts bestimmt, daß während eines Krieges höchstens der dritte Theil des Schiffsvolks zu einer

des Schiffes nicht entscheidend. Es können also auch Schiffe, die außerhalb der preußischen Staaten gebaut sind und der Rhederei einer andern Nation angehört haben, aber in das alleinige Eigenthum preußischer Unterthanen übergegangen sind, die Rechte preußischer Schiffe durch Nationalisirung erhalten. Sie müssen jedoch zu diesem Zwecke nach einem preußischen Hafen geführt,*) daselbst in Bezug auf ihre Seetüchtigkeit geprüft, vermessen und mit preußischen Papieren versehen werden.

Es ist wiederholt in Anregung gekommen, diese letztere Bestimmung aufzuheben und den betreffenden preußischen Consuln die Prüfung der Seetüchtigkeit des Schiffes, sowie die Erfüllung der übrigen, Behufs der Nationalisirung erforderlichen Bedingungen zu überlassen. Indessen sind desfallsige abändernde Vorschriften bisher nicht ergangen und es ist auch jetzt im Allgemeinen den preußischen Consuln nicht gestattet, solchen Schiffen, welche im Auslande von preußischen Unterthanen erworben werden, das Recht zur Führung der preußischen Flagge beizulegen. Wenn es in einzelnen Fällen schwierig erschien, dergleichen Schiffe Behufs der Nationalisirung in einen preußischen Hafen zu führen, so hat wohl der betreffende Consul den speciellen Auftrag erhalten, die Prüfung und Vermessung des Schiffes vorzunehmen, die eigentliche Nationalisirung und die Ausstellung der Schiffspapiere ist aber auf Grund der, vom Consul eingereichten Verhandlungen durch die competenten innern Behörden erfolgt.

Nur als in einem fernen Welttheil ein preußischer Unterthan ein Schiff eigenthümlich erworben hatte, ist ausnahmsweise dem preußischen Consul des Orts die Befugniß beigelegt worden, solchem Schiffe den Gebrauch der preußischen Flagge, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu gestatten.

Es ist hier noch des Falles zu erwähnen, wenn Schiffe, welche preußischen Unterthanen gehören, zeitweise eine fremde Flagge annehmen. Dieser Fall kommt in Kriegszeiten nicht selten vor, indem sich alsdann die Eigenthümer durch Scheinverkäufe das Recht zur Führung einer neutralen Flagge zu verschaffen wissen. Grundsätzlich haben solche Schiffe keinen Anspruch auf den Beistand der preußischen Consuln, da die consularische

---

der kriegführenden Nationen gehören soll, so ist dies eine privatrechtliche Bestimmung, welche lediglich auf das Verhältniß der Versicherer zu dem Versicherten Bezug hat.

*) In der Regel unterliegen fremde, in die diesseitige Rhederei übergehende Schiffe dem Eingangszoll, wie jede aus dem Auslande eingehende Waare. Nach dem amtlichen Waaren-Verzeichniß zum Zolltarif vom 1. Oktober 1851 ab (vergl. Handels-Archiv pro 1851. Bd. 2. S. 281 folgd.) beträgt dieser Zoll von Seeschiffen und Dampfschiffen 5 Prozent (von hölzernen) respective 8 Prozent (von eisernen) des Werths, wobei Anker, Ketten 2c. außerdem der tarifmäßigen Verzollung unterliegen. Unter Umständen, welche den Bezug eines Schiffes aus dem Auslande als vortheilhaft erscheinen lassen, kann von der Erhebung des Eingangszolls ausnahmsweise ganz abgestanden werden.

Wirksamkeit sich nur auf diejenigen preußischen Schiffe erstreckt, welche die preußische Flagge wirklich führen. Wenn es sich daher um Unterstützung von preußischen Seeleuten handelte, welche am Bord von solchen Schiffen befindlich gewesen und hülflos geworden sind, so würden zunächst nur diejenigen Bestimmungen für anwendbar zu erachten sein, welche sich auf die, im fremden Schiffsdienste verunglückten Schiffsmänner preußischer Nationalität beziehen. (Vergl. §. 46.) Wünschen solche Schiffe die preußische Flagge wieder anzunehmen, so kann der Consul seine Wirksamkeit insofern eintreten lassen, als er das Sachverhältniß durch Vernehmung des Schiffsführers oder der sonstigen interessirten Personen feststellt und die darüber aufgenommenen Verhandlungen unter Beifügung der nöthigen Belagspapiere dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einreicht. Es kommt in dieser Beziehung namentlich auf die gehörige Bezeichnung des Schiffes nach Namen, Ortsangehörigkeit, Bauart, Größe u. s. w., auf den Namen des Rheders und auf das Document, wodurch das Eigenthum dargethan werden soll, an. Sollte etwa noch ein Rückverkauf (zur Annullirung des früheren Scheingeschäfts) nöthig werden, so kann der desfallsige Vertrag auch im Auslande vor einem Notar oder einer sonst competenten Behörde abgeschlossen werden. Eine neue Vermessung des Schiffes wird in der Regel nicht erforderlich sein, da Veränderungen in der Tragfähigkeit des Schiffes nicht zu vermuthen sind. Auf einen Antrag, welcher nach vorstehend erörterten Richtungen hin gehörig motivirt ist, pflegt die Ausfertigung der nöthigen Papiere Seitens der competenten innern Behörden zu erfolgen, ohne daß es nöthig wäre, das Schiff in einen preußischen Hafen zu bringen.

Die Flagge, welche preußische Handelsschiffe führen, ist die allgemeine Landes- oder Handelsflagge,*) welche durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. März 1823 (Gesetz-Sammlung pro 1823. S. 127.) neu bestimmt worden ist. Sie ist ausgezackt, weiß, mit einer schwarzen Einfassung an der obern und untern Seite und enthält in dem mittlern weißen Streifen den preußischen, heraldischen Adler. Die beiden äußern schwarzen Streifen zusammengenommen sollen den dritten Theil der ganzen Flaggenbreite einnehmen.

Die Handelsflagge wird an der Gaffelspitze oder an einem Flaggenstock auf dem Heck geführt. Es ist allen preußischen Handelsschiffen untersagt, einen Wimpel oder etwas, was dafür genommen werden könnte, vom Top, noch eine andre als die beschriebene Landesflagge vom Heck oder von der Gaffel zu hissen, ebenso irgend eine Flagge zu setzen, welche einem Commando- oder andern Zeichen der Königlichen Marine ähnlich sieht. Nur die, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. Februar 1825 angeordnete, vierkantige, weiße, ringsum schwarz eingefaßte Lootsen-

*) Vergl. die Abbildung der verschiedenen Flaggen auf der am Ende des Werks befindlichen Tafel.

Flagge dürfen die Handelsschiffe zum Zeichen, daß sie einen Lootsen brauchen, vom Vortop oder einer andern sichtbaren Stelle setzen.

Des Zusammenhanges wegen mag hier gleich der übrigen, in der preußischen Marine üblichen Flaggen Erwähnung geschehen.

Die Königlichen Kriegsschiffe, die zum Ressort der Königlichen Marine oder des Kriegs-Ministeriums gehörenden Fahrzeuge, sowie die Yachten und Lustfahrzeuge Sr. Majestät des Königs und der hohen Mitglieder des Königlichen Hauses, endlich die Königlichen Gesandtschaften führen die, in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 22. Mai 1818 von Neuem bestätigte, weiße ausgezackte Kriegsflagge mit dem Adler in der Mitte und dem eisernen Kreuz in der obern Ecke zunächst dem Flaggenstock.

Die Königlichen Postschiffe haben bisher die Kriegsflagge geführt, doch ist es in Vorschlag, eine eigne Postflagge zu creiren, welche unter dem Kreuze ein gelbes Posthorn zeigen soll. Eine Allerhöchste Entscheidung ist in dieser Beziehung noch nicht erfolgt.

Eine ausgezackte weiße Flagge mit dem Adler in der Mitte, aber ohne Kreuz, führen die Lootsen-Boote, die Fahrzeuge und Boote der Zollbeamten, ingleichen alle übrigen, dem Staate gehörigen, zur Kriegsflagge nicht berechtigten Schiffe und Fahrzeuge und die, von der Königlichen Marine oder dem Kriegs-Ministerium gemietheten Transport- und Last-Fahrzeuge.

Alle Schiffe, an deren Bord sich die Königlichen Majestäten begeben, hissen auf Allerhöchsten Befehl die Königs-Flagge am Top des großen Mastes. Diese Flagge zeigt auf rothem, mit Kronen und Adlern bedruckten Grunde das Königliche Wappenschild (den schwarzen Adler im silbernen Felde), umgeben von der Kette des Schwarzen Adler-Ordens, auf dem eisernen Kreuz ruhend.

Befindet sich ein Prinz oder eine Prinzessin des Königlichen Hauses an Bord, so wird die Standarte des Königlichen Hauses gehißt, welche sich nur durch die weiße Farbe des Grundes von der Königs-Flagge unterscheidet und gleichfalls vom Top des großen Mastes weht.

b) Es wurde oben erwähnt, wie der Consul darüber zu wachen habe, daß die preußischen Schiffe nicht zu unerlaubtem Handel benutzt werden. Kommen solche Fälle zu seiner Kenntniß, so wird er den Schiffsführer auf das Ungesetzliche seiner Handlung und die möglichen Folgen derselben hinzuweisen haben; es wird seine fernere Pflicht sein, der Local-Obrigkeit allen zulässigen Beistand zu leisten, wenn es sich darum handelt, die Autorität des Gesetzes aufrecht zu erhalten; er wird endlich von einigermaaßen erheblichen Fällen dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Anzeige machen, damit dieses, wegen der etwa weiter nöthigen Anordnungen, mit den competenten innern Behörden in Verbindung treten könne.

Was insbesondere den Handel mit afrikanischen Negern betrifft, so kommt hier der, unter den fünf Großmächten am 20. Dezember 1841

abgeschlossene Staats-Vertrag,*) sowie die Allerhöchste Verordnung vom 8. Juli 1844**) wegen Bestrafung des Handels mit Negersclaven in Betracht. Danach wird der Handel mit Negern als Seeräuberei angesehen, jedes Schiff, welches solchen Handel zu betreiben versucht, verliert dadurch das Recht auf den Schutz der nationalen Flagge, und alle dabei betheiligten Personen unterliegen harten Strafen. Zur wirksameren Unterdrückung dieses Negerhandels haben die an dem Vertrage betheiligten Mächte ihren respectiven Kriegsschiffen das Recht eingeräumt, in gewissen Meeren und unter gewissen Bedingungen die ihnen angehörigen, des Sclavenhandels verdächtigen Kauffartheischiffe anzuhalten, zu durchsuchen, in Beschlag zu nehmen und wegzusenden.

§. 9.

2. Verfahren des Consuls bei der Ankunft preußischer Schiffe.

a) Die Führer preußischer Handelsschiffe — seien es Segel- oder Dampfschiffe — haben die Verpflichtung, sogleich nach ihrer Ankunft in dem Hafen oder Bezirk, wo ein preußischer Consul residirt, sich im Consulat zu melden, sobald sie für die Sicherheit des Schiffes gesorgt haben. Die Meldung muß spätestens binnen vier Tagen und zwar, wenn das Schiff in einem zum Wohnort des Consuls selbst gehörigen Hafen ankert, persönlich erfolgen. Ob der Schiffsführer in letzterem Falle ohnehin Veranlassung hat, ans Land zu gehen, ist gleichgültig, indem die Meldungspflicht davon nicht abhängt; dagegen braucht sich aber ein Schiffsführer nicht im Consulat zu melden, wenn er nur für seine Person den Consulatsbezirk betritt, ohne daß sein Schiff im Bezirk ankerte. Gehört der Hafen, in welchem das Schiff vor Anker liegt, nicht dem Wohnorte des Consuls, wohl aber dem Consulatsbezirke an, so genügt die schriftliche Meldung. Diese kann durch die persönliche Meldung bei einem von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten nicht anerkannten Privat-Bevollmächtigten, welchen der Consul etwa in dem Außenhafen unterhält, nicht ersetzt werden, wogegen die Meldung bei amtlich anerkannten Consular-Agenten allerdings die Meldung bei dem Consul selbst entbehrlich macht.

Ob ein Schiffsführer sich auch dann zu melden habe, wenn das Schiff nicht in einem Hafen des Consulatsbezirks ankert, sondern auf der Rhede liegen bleibt, ist verschieden beurtheilt worden; diese Frage dürfte aber wohl zu verneinen sein, da der Consulatsbezirk sich — falls nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist — auf die wirklichen Häfen beschränkt.

---

*) Consularhandbuch S. 508. Frankreich ist von diesem Vertrage zurück-, dagegen Belgien (durch Vertrag vom $\frac{\text{24. Februar 1848}}{\text{23. Juni 1849}}$) demselben beigetreten.

**) Ebendaselbst S. 525.

b) Bei der Meldung haben die Schiffer nach Vorschrift des Consular-Reglements ihre „Freipässe und Schiffsrollen" vorzuzeigen. Die hier erwähnten Freipässe sind wahrscheinlich identisch mit den Seepässen oder Seebriefen, welche nach der im vorigen Paragraphen citirten Verordnung vom 3. November 1781 während des damaligen Seekrieges den preußischen Schiffen von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ausgefertigt wurden, seitdem aber nicht mehr im Gebrauch sind. Ein besonderer Reisepaß für die Person des Schiffers ist neben der Musterrolle nicht erforderlich.

Die Papiere, welche gegenwärtig die preußischen Schiffe zu führen haben, sind folgende: *)

aa) Der Beylbrief (certificat de construction), d. i. ein, von der competenten inländischen Gerichtsbehörde ausgestelltes Attest über den vorschriftsmäßigen Bau des Schiffes. Derselbe muß enthalten:

den Nachweis, wie und wo das Schiff gebaut ist,
den Namen des Schiffes und des Eigenthümers resp. der Eigenthümer,
den Erwerbstitel, auf welchem das Eigenthum beruht,
die Bescheinigung, daß der oder die Eigenthümer preußische Unterthanen sind.

Zuweilen wird auch die Tragfähigkeit des Schiffes in den Beylbrief aufgenommen. Obwohl die in Preußen eingeführte Schiffslast (Normallast) nur 4000 Pfunde oder 50 Berliner Scheffel Roggen enthält, **) so ist es doch gestattet, in dem Beylbriefe, auf den Wunsch der Interessenten, die Tragfähigkeit nach Commerzlasten zu 6000 Pfunden auszudrücken, um die preußischen Schiffe bei Berechnung der Abgaben in fremden Häfen vor Nachtheil zu bewahren.

bb) Der Meßbrief (Vermessungs-Attest, document de mesurage), d. i. ein, von einer preußischen Zollbehörde ausgestelltes Attest über die Tragfähigkeit. Aus demselben Grunde, aus welchem es gestattet ist, im Beylbriefe die Tragfähigkeit nach Commerzlasten anzugeben, ist es auch genehmigt worden, den Meßbrief in doppelter Form auszufertigen, nämlich zum Gebrauch im Inlande nach Normallasten und zum Gebrauch im Auslande nach Commerzlasten. Doch müssen in den, nach Commerzlasten gemachten Ausfertigungen zugleich auch die Vermessungs-Dimensionen mit angegeben werden.

cc) Die Musterrolle (rôle d'équipage), d. i. der schriftliche Vertrag, welchen der Schiffsführer mit dem Schiffsvolke errichtet und welcher

*) Circulare vom 16. April 1845. Consularhandbuch S. 11.

**) Vergl. die Maaß- und Gewichtsordnung für die preußischen Staaten vom 16. Mai 1816, Consularhandbuch S. 201 folgd., und die Cabinets-Ordre vom 25. September 1815. (Gesetz-Sammlung pro 1815. S. 205.)

die Anzahl, die Namen und die Nationalität der auf dem Schiffe befindlichen, zu dessen Mannschaft gehörigen Personen nachweist.

Weitere als die gedachten drei Documente bei sich zu führen, ist der Schiffer dem Staate gegenüber nicht verpflichtet. Wenn im §. 1424. Th. 2. Tit. 8. Allgem. Landrecht die Rheder für verbunden erachtet werden, das Schiff mit See- und Kaufbriefen zu versehen, so ist dies eine, zunächst nur die privatrechtlichen Verhältnisse berührende Vorschrift, durch welche nicht zugleich ausgesprochen worden, daß der Staat selbst nur diejenigen Schiffe als preußische anerkenne, welche alle jene Documente aufzuweisen vermögen. Die Seebriefe sind, wie schon erwähnt, lediglich während des Seekrieges von 1778—1782 ausgestellt worden und daher antiquirt; die Kaufbriefe befinden sich meist nicht am Bord des Schiffes, sondern bleiben in den Händen des Eigenthümers.

Der Consul hat die Verpflichtung, die ihm von dem Schiffer vorzulegenden Papiere zu prüfen und wenn er sie richtig befindet, dies erforderlichenfalls und zwar unentgeltlich darunter zu bescheinigen. *) Sind die Papiere nicht in Ordnung, so kann der Consul zwar die Abreise des Schiffers nicht hindern, er wird aber — wie dies den inländischen Hafen-Polizeibehörden vorgeschrieben ist — den Schiffer darauf aufmerksam machen, daß, wenn durch den Mangel ordnungsmäßiger Papiere Verwickelungen oder Verluste hervorgerufen würden, keine Vertretung Seitens der preußischen Behörden zu gewärtigen sei.

Zur Deposition der Schiffspapiere im Consulate sind die Schiffsführer nur dann verpflichtet, wenn (wie z. B. in Nordamerika) die Gesetze des Landes, wo der Consul residirt, dies vorschreiben. Andrenfalls kann der Consul nicht verlangen, daß der Schiffer die Papiere bis zur Abreise im Consulat beläßt.

Zur Vorlegung des Schiffs-Journals an den Consul ist der Schiffer nicht verbunden, da der §. 1511. Th. 2. Tit. 8. Allgem. Landrechts nur vorschreibt, daß dieses Journal den Seegerichten des Losungsplatzes oder des Vorhafens übergeben werden müsse.

Auch die Vorlegung der Original-Connaissemente kann der Consul nicht fordern, vielmehr muß er, wenn er die Angaben des Schiffers in Bezug auf die Ladung bezweifelt, in den Zollämtern oder wo es sonst dienlich, Erkundigungen darüber einziehen.

c) Der Schiffsführer, indem er sich im Consulat meldet und seine Schiffspapiere vorzeigt, muß den Inhalt der Ladung seines Schiffes der

---

*) Es mag hier noch bemerkt werden, daß nach dem Prüfungs-Reglement für Steuerleute vom 15. Oktober 1840 (Consularhandbuch S. 435.) jeder Steuermann auf seinen Reisen ein besonderes Journal zu seiner Legitimation Behufs der Capitäns-Prüfung zu führen hat. Dieses Journal muß er bei seiner Ankunft in der Residenz des Consuls innerhalb 24 Stunden dem Consul vorlegen, damit dieser sein Visa beisetze. Bei dieser Vorlegung müssen alle, während der Fahrt nicht ausgefüllte Rubriken des Journals durchstrichen sein.

Wahrheit gemäß angeben, von der gemachten Reise, dem Ort woher er kommt, der Zeit seiner Abfahrt, den Häfen, in welche er etwa während der Reise eingelaufen, und von allen, ihm während der Reise vorgekommenen merkwürdigen Begegnissen Anzeige erstatten. Wenn der Schiffsführer auf der Reise von einem Kreuzer als des Sclavenhandels verdächtig aufgebracht worden sein sollte und sich über dabei vorgefallene Verstöße und Bedrückungen zu beklagen hat, so muß er eine eidlich zu erhärtende Erklärung hierüber abgeben und die Schäden und Interessen, deren Ersatz er beanspruchen will, genau specificiren.*) Der Consul vernimmt darauf die angesehensten Personen unter der Schiffsmannschaft oder den Passagieren, welche Zeugen der Durchsuchung und Beschlagnahme gewesen sind, ebenfalls eidlich, nimmt über die gesammte Verhandlung ein Protocoll auf und ertheilt Ausfertigung davon dem Capitän in duplo, während er dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten über den Vorfall Bericht erstattet.

Wenn der Capitän eines dergestalt aufgebrachten Schiffes durch höhere Gewalt abgehalten wird, seine Erklärung selbst abzugeben, so kann dieselbe durch den Eigenthümer des Schiffes oder durch jede andere bei der Ausrüstung oder Ladung des Schiffes interessirte Person abgegeben werden.

Das Consular-Reglement schreibt dem Consul vor, von den Berichten der sich meldenden Schiffsführer genaue Notiz zu seinem Journal zu nehmen, auch den Namen der Schiffsführer und Schiffe, die Größe der letztern, die Zahl der Schiffsmannschaft, den Tag der Ankunft**) u. s. w. aufzuzeichnen.

d) Es wurde bereits erwähnt, daß der Schiffsführer, wenn er nicht am Wohnsitz des Consuls, sondern an einem andern Punkte des Consularbezirks ankert, ohne zur persönlichen Meldung verpflichtet zu sein, nur nöthig habe schriftlich die vorgeschriebenen Anzeigen zu erstatten. Um bei einer solchen schriftlichen Meldung die Schiffspapiere nicht einem Verluste auszusetzen, ist vorgeschrieben, daß dieselben dem Consul nicht im Original übersendet zu werden brauchen, daß vielmehr der Schiffer nur verbunden sei, einen Auszug aus denselben zu überreichen.***) Der schriftliche Bericht des Schiffers muß außer dem Datum der Ankunft und Wiederabfahrt namentlich über folgende Punkte Auskunft gewähren:

Name, Größe, Bauart und Nationalität des Schiffes nach Maaßgabe des Beylbriefes;

Ort und Datum der Ausstellung des Beylbriefes;

---

*) Artikel 14. des Vertrags wegen Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Negern vom 20. Dezember 1841, Consularhandbuch S. 515.

**) In Folge des Circulars vom 18. Dezember 1850, betreffend die Erstattung der Jahresberichte (vergl. den zehnten Abschnitt §. 53.), ist auch noch der Name und Wohnort des Rheders aufzumerken.

***) Consularhandbuch S. 19.

Zahl der Bemannung;
Gegenstand der Ladung (summarisch: ob Holz, Getreide, Stückgut u. s. w.) oder ob in Ballast;
Namen des Abgangshafens und des Hafens der weitern Bestimmung;
ob das Schiff beladen oder in Ballast ausgeht.

Eine gleiche schriftliche Meldung genügt, wenn der Schiffsführer durch die Quarantäne-Vorschriften gehindert wird, persönlich ans Land zu gehen und sich im Consulat vorzustellen.

Consuln, zu deren Bezirk Quarantäne- oder Außenhäfen gehören, werden wohl thun, den Schiffsführern Formulare mit den zu beantwortenden Fragen zustellen zu lassen, damit die Meldungen genaue Auskunft über alle diejenigen Punkte ergeben, über welche Notiz zu den Consulats-Acten zu nehmen ist.

Endlich ist noch zu bemerken, daß die Bestimmungen wegen der Meldung auf die Verhältnisse der Flußschifffahrt keine Anwendung finden *) und daß bei periodischen Fahrten, die sich im Laufe des Jahres regelmäßig wiederholen, die Meldung im Consulate nur auf der ersten jährlichen Fahrt zu geschehen braucht.

§. 10.

3. Verfahren des Consuls während des Aufenthalts preußischer Schiffe.

a) Die Reglements mancher Staaten räumen den Consuln das Recht der Polizeiaufsicht über die in ihrem Bezirk vor Anker liegenden National-Schiffe ein. Die französische Ordonnanz vom 29. Oktober 1833 zum Beispiel, ermächtigt die französischen Consuln ausdrücklich in allen Fällen, wo am Bord eines französischen Schiffes Schlägereien oder sonstige Vergehen und Verbrechen vorgekommen sind, sich der vorläufigen Untersuchung der Sache zu unterziehen und gegen jede Einmischung der Local-Obrigkeiten zu protestiren, es müßte denn die öffentliche Sicherheit gefährdet sein oder der Beschädigte nicht zu der Mannschaft eines französischen Schiffes gehören.

Solche Befugnisse stehen den preußischen Consuln nicht zu. Eine eigentliche Jurisdiction ist ihnen, wie im fünften Abschnitt näher ausgeführt werden wird, überhaupt nicht eingeräumt; eine Polizei über die preußischen Schiffe konnte ihnen die Regierung nicht zusprechen, weil die fremden Schiffe in preußischen Häfen der dortigen Schifffahrtspolizei unterworfen sind, die preußische Regierung aber nicht füglich für ihre Consuln

---

*) Consularhandbuch S. 20.

in Anspruch nehmen könnte, was sie fremden Consuln in preußischen Häfen verweigert; die Disciplin über die Schiffsmannschaft endlich ist durch das Gesetz zur Aufrechterhaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen vom 31. März 1841 *) in die Hände des Capitäns gelegt worden. Kommen Meutereien, Gewaltthätigkeiten oder andere Verbrechen am Bord eines preußischen Schiffes vor, und mischt sich die Localbehörde nicht ein, so ist es der Schiffsführer, welcher Kraft der ihm gesetzlich zustehenden Disciplinargewalt einzuschreiten, den Verbrecher durch Verhaftung unschädlich zu machen und den Thatbestand aufzunehmen hat. Ist es dem Schiffsführer nach den Umständen nicht möglich, seinen Anordnungen Geltung zu verschaffen und sucht er deshalb die Unterstützung des Consuls nach, so hat der letztere zwar einzuschreiten und nöthigenfalls den Beistand der Localbehörden anzurufen, er thut dies alsdann aber nicht aus eigner Autorität, sondern nur, um die Disciplinargewalt des Schiffers zur Anerkennung zu bringen. Deshalb ist der Consul auch in der Regel nicht zu der Prüfung befugt, ob sich der Capitän in den Gränzen der ihm gesetzlich zustehenden Disciplinargewalt gehalten hat. Selbst in Fällen, wo sich ein Capitän offenbar eines Mißbrauchs seiner Autorität zu Schulden kommen läßt, müßte streng genommen der Consul zur Vollziehung der beabsichtigten Maaßregeln behülflich sein, indem es nur späterhin den betreffenden inländischen Behörden überlassen bliebe, gegen den Capitän wegen Ueberschreitung seiner Befugnisse ein Verfahren einzuleiten. Indessen mag der Consul in dergleichen Fällen immerhin seine Mitwirkung zur Vollstreckung etwaiger Disciplinar-Maaßregeln versagen. Denn obgleich unsere Gesetzgebung den Consul nicht verpflichtet, den Sachverhalt zu prüfen und obgleich die Consuln gesetzlich von jeder Verantwortlichkeit befreit sind, wenn sie ohne solche Prüfung zu Werke gehen: so würde doch die moralische Verantwortlichkeit für ihre Mitwirkung zu einem ungerechten Verfahren stets auf ihnen haften bleiben.

Nach §. 14. des citirten Gesetzes hat der Capitän die Befugniß, die Untersuchung und Bestrafung eines, am Bord seines Schiffes vorgekommenen Verbrechens einem auswärtigen Gerichte zu übergeben, wenn er es für gefährlich hält, den Verbrecher bis zur Erreichung eines inländischen Hafens aufzubewahren. Setzt sich der Capitän zu diesem Behufe direct mit den Behörden der consularischen Residenz in Verbindung, so wird dennoch der Consul sich der Sache anzunehmen und darüber zu wachen haben, daß diese Behörden dem Angeklagten prompte und gerechte Justiz zu Theil werden lassen. Nimmt andrerseits der Capitän die Mitwirkung des Consuls zu dem Zwecke in Anspruch, daß die Bestrafung des Verbrechers durch die Localgerichte herbeigeführt werde, so wird der Consul die hierzu nöthigen Schritte bei den competenten Ortsgerichten thun. Wenn sich die Localgerichte nach der Landesverfassung nicht für competent

*) Consularhandbuch S. 33.

erachten, *) dergleichen am Bord fremder Schiffe verübte Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen, der Capitän aber den angeblichen Verbrecher nicht auf seinem Schiffe behalten will, so wird das Verfahren des Consuls, je nach Verschiedenheit des Falles, ein verschiedenes sein müssen. Gewähren die Umstände dem Consul die Ueberzeugung, daß der Capitän — wie es in der Praxis vorgekommen ist — nur ein Verbrechen des Angeschuldigten vorgeschützt hat, um sich desselben zu entledigen: so muß dem widerrechtlich entlassenen Schiffsmann nach näherer Anleitung des §. 46. die consularische Beihülfe auch Behufs der Rückreise in die Heimath zu Theil werden. Erscheint aber der Entlassene eines Verbrechens wirklich schuldig: so wird der Consul denselben auf Verlangen des Capitäns vorläufig in Haft zu behalten und bei dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten weitere Verhaltungsmaaßregeln zu erbitten haben. Denn der preußische Staat hat ein Interesse dabei, daß die von preußischen Unterthanen am Bord preußischer Schiffe verübten Verbrechen nicht straflos bleiben, und es kann in Frage kommen, ob nicht Individuen der bezeichneten Art an das competente preußische Criminalgericht zu senden sein würden. Letzteres eigenmächtig zu thun, wird der Consul nicht berechtigt sein, da die consularische Wirksamkeit sich zunächst nur auf Handel und Schifffahrt erstreckt und mit der Criminalgerichtsbarkeit Nichts zu thun hat, der Consul sich daher namentlich für die entstehenden Kosten verantwortlich machen würde, wollte er ohne specielle höhere Ermächtigung sich Handlungen unterziehen, welche zur Competenz der Polizei- und Gerichtsbehörden gehören. Ist die Entfernung der consularischen Residenz von dem Sitz des Ministeriums zu entfernt, als daß besondere Instructionen für den Fall eingeholt werden könnten: so wird freilich der Consul selbstständig einen Entschluß zu fassen haben. Findet er die Ueberweisung des Verbrechers an ein inländisches Untersuchungsgericht für nothwendig, so wird zunächst der Versuch gemacht werden müssen, eine kostenfreie Schiffsgelegenheit zu ermitteln. Ist eine solche nicht erfindlich, so wird der Verbrecher mittelst Zwangspasses zu Lande nach dem Orte des Gerichts zu dirigiren sein. Eine mit Kosten verknüpfte förmliche Transportirung würde voraussichtlich nur in außerordentlichen Fällen gut geheißen werden.

Die vorstehend erörterten Grundsätze erleiden in Bezug auf die Königlichen Consulate im Pfortengebiete wesentliche Modificationen, da dort den Consuln eine Art Polizeigewalt und eine, wenigstens beschränkte, Criminalgerichtsbarkeit zusteht. Es wird davon im fünften Abschnitte des Näheren die Rede sein.

b) Die Schiffer kommen häufig in die Lage, Proteste, d. h. Erklärungen zur Wahrung gegen gewisse Folgerungen aus Handlungen,

---

*) Die preußischen Gerichte erachten sich — wie hier beiläufig bemerkt werden mag — in solchen Fällen für competent. Vergl. Rescript des Justiz-Ministeriums vom 20. Mai 1799. (Rabe Hülfsbuch Band 5. S. 458.)

Willens-Erklärungen oder Thatsachen, aufnehmen zu lassen. Solche Proteste sind theils in den Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben, theils verlangen die Schiffer ihre Aufnahme, weil sie dieselben für nützlich und hergebracht halten. Fälle, in welchen das preußische Seerecht der, von Schiffsführern einzulegenden, Proteste erwähnt, finden sich in den §§. 1481. 1639. 1739. Th. 2. Tit. 8. Allgem. Landrechts. Ihrem Wesen nach identisch sind die „Anzeigen," welche der Schiffer nach §§. 1459. 1931. u. a. Th. 2. Tit. 8. Allgem. Landrechts zur Wahrung seiner Rechte bei den competenten Behörden erstatten muß. Zu den Fällen, in welchen die Schiffsführer in der Regel Protest aufnehmen lassen, obwohl dies, wenigstens in den preußischen Gesetzen, nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, gehören die Proteste wegen etwaiger schlechten Beschaffenheit der Ladung, wegen Nichtbekanntschaft mit der Quantität der Ladung u. s. w. Die, in Seesachen vorkommenden Protestationen, welche im preußischen Inlande aufgenommen werden, sind von keiner Kraft, wenn sie nicht bei der Königlichen Admiralität oder wohin sonst an jedem Orte die Schiffs- und Seesachen gewiesen sind, in glaubwürdiger Form ausgefertigt werden. *) Wenn preußische Schiffer im Auslande Proteste aufnehmen lassen wollen, so können sie sich entweder an die betreffenden Landesbehörden, oder an die Königlichen Consuln wenden. Ein Rescript des Justiz-Ministeriums vom 28. August 1834 **) entwickelt aus dem §. III. des Consular-Reglements, daß die Königlichen Consuln die Befugniß zur Aufnahme von Seeprotesten unbedingt haben, daß sie aber nur dann verpflichtet sind, dergleichen Acte aufzunehmen, wenn keine Seegerichte am Orte sind. In wie weit ein von einem preußischen Consul aufgenommener Protest bei andern als preußischen Behörden für gültig angesehen wird, darüber entscheiden die Gesetze des betreffenden Landes. In England z. B. hat ein von einem fremden Consul aufgenommener Protest keine Gültigkeit, ***) wie denn auch vor preußischen Behörden und gegen preußische Unterthanen fremde Consulats-Urkunden keine verbindliche Kraft haben. †)

Eine allgemein angenommene Form für Proteste giebt es nicht. Wenn die Gesetze nicht (wie z. B. für Havariefälle in den §§. 1845. 1846. Th. 2. Tit. 8. Allgem. Landrechts) etwas Mehreres ausdrücklich vorschreiben, so genügt die Erzählung des Sachherganges und die Erklärung des Protestirenden über den Grund der Protesterhebung. In der zweiten Abtheilung finden sich mehre Beispiele von Seeprotesten.

c) Es ist nicht selten, daß die Charte-partie der, nach dem Hafen des Consuls gekommenen preußischen Schiffer auf Ordre lautet und der

---

*) §. 1425. Th. 2. Tit. 8. Allgem. Landrechts.

**) von Kamptz Jahrbücher Bd. 44. S. 75.

***) Vergl. Brooke, Office and practice of a notary of England. 1848. p. 20.

†) Consularhandbuch S. 707.

Verlader sich nicht sofort meldet. In einem solchen Falle muß der Schiffer Protest aufnehmen (Vergl. §. 1639. Th. 2. Tit. 8. Allgem. Landrechts) und in ortsüblicher Weise den Verlader öffentlich auffordern lassen, sich zu melden und ihm die Ladung zu überweisen, widrigenfalls er nach Ablauf der contractlichen oder gesetzlichen Liegetage *) andre Fracht annehmen und sich wegen Schäden und Kosten an Wen Rechtens regressiren werde. Im Uebrigen wird der Consul, wenn es zwischen dem Schiffer und seinem Befrachter zu Differenzen kommt, daran festhalten, daß ihm eine Gerichtsbarkeit nicht zusteht, daß er daher eine definitive Entscheidung über dergleichen Streitpunkte zu erlassen nicht in die Lage kommt. Seine Wirksamkeit wird sich auf Ausfertigung des einzulegenden Protestes und darauf beschränken müssen, den Schiffer mit den, in dieser Beziehung maaßgebenden Gesetzen und Gebräuchen des Orts bekannt zu machen. Die preußische Gesetzgebung über das Verhältniß zwischen Schiffern und Befrachtern befindet sich in den §§. 1620. folgenden Th. 2. Tit. 8. Allgem. Landrechts. Die Consulate im Orient können vermöge des ihnen zustehenden Jurisdictionsrechtes auch über dergleichen Verhältnisse zu entscheiden in die Lage kommen. (Vergl. den fünften Abschnitt.)

d) Preußische Schiffer sind oft genöthigt, Behufs Fortsetzung ihrer Reise Gelder aufzunehmen und zu diesem Ende das Schiff ganz oder theilweise zu verpfänden oder Schiffsgeräthschaften zu verkaufen. Die preußischen Gesetze (§§. 1499—1502. Th. 2. Tit. 8. Allgem. Landrechts) bestimmen darüber folgendes:

Ist der Schiffer an einem fremden Orte wo sich kein Bevollmächtigter der Rheder befindet, Gelder zur Fortsetzung der Reise aufzunehmen gezwungen, so muß er dieselben darlehnsweise oder auf Bodmerey **) zu erhalten bemüht sein. Findet weder das eine noch das andere Statt, so steht ihm frei, von den geladenen Waaren oder von den entbehrlichsten

---

*) Liegetage (jours de planche) sind die Tage, welche zwischen dem Beginn und der Beendigung der Ladung oder Losung liegen. Enthält die Charte-partie darüber keine Bestimmung, so muß nach dem preußischen Seerecht am dritten Tage das Gut an Bord geliefert und von da ab ein Schiff bis 50 Lasten binnen 8 Tagen, ein größeres binnen weitern 8 Tagen auf jede 50 Lasten zugeladen sein. Beendigt in dieser Zeit der Befrachter die Ladung resp. Löschung nicht: so muß er für jeden Tag über dieselbe eine, in der Regel in der Charte-partie bestimmte Entschädigung (frais de surestarie) zahlen. §§. 1635—1638. 1716—1718. Th. 2. Tit. 8. Allgem. Landrechts.

**) Bodmerey ist ein Darlehns-Contract, bei welchem der Gläubiger gegen Verpfändung eines Schiffs oder der Ladung oder beider zusammen die Seegefahr übernimmt, dergestalt, daß bei dem Verluste des verbodmeten Schiffs oder der verbodmeten Ladung der Anspruch des Bodmereygebers erlischt. Vergl. §§. 2359. flgde. Th. 2. Tit 8. Allgem. Landrechts. Von dem französischen Contrat à la grosse ist die Bodmerey dadurch unterschieden, daß der prêteur à la grosse kein Pfandrecht an den Waaren hat.

Schiffsgeräthschaften so viel als zur Bestreitung solcher Ausgaben unumgänglich nothwendig ist, zu verpfänden oder zu veräußern. Er muß aber in allen Fällen die Umstände, welche ihn in Verlegenheit setzen, dem Seegericht des Orts anzeigen, dieselben nebst dem Steuermann und zweien Schiffsleuten eidlich erhärten und ein Instrument darüber aufnehmen lassen.

e) Zum Verkauf des ganzen Schiffs aus freier Hand ist der Schiffer nur auf Grund der ausdrücklichen Einwilligung der Rheder oder ihrer Bevollmächtigten befugt. *) Sollten besondere Umstände den schleunigen Verkauf desselben nothwendig oder für die Rheder nützlich machen, so muß der Schiffer diese Umstände den Gerichten des Orts anzeigen, eine Taxe durch vereidete Sachverständige aufnehmen lassen und den Verkauf durch öffentliche Licitation veranstalten.

Der Consul kann in mehrfacher Beziehung in die Lage kommen, bei Handlungen mitzuwirken, welche der Schiffer auf Grund der, unter d. und e. erwähnten gesetzlichen Vorschriften vornimmt.

Einmal nämlich treten die Consulate in der Türkei ganz an die Stelle der Seegerichte des Orts in christlichen Ländern, sie werden also alle diejenigen Acte vorzunehmen haben, zu welchen nach dem Landrecht diese Seegerichte competent sind. Sodann gestatten die Regierungen mancher Länder (z. B. Brasilien) den Verkauf fremder Schiffe in ihren Häfen nur dann, wenn der Consul der betreffenden Nation seine Einwilligung ertheilt hat. In einem solchen Falle wird der Consul zu prüfen haben, ob die nach den Gesetzen erforderlichen Bedingungen eines Verkaufs vorliegen und im Bejahungsfalle ein desfallsiges Attest ausstellen. Ebenso wird vorkommenden Falls, wenn der Schiffer ein Darlehen oder Bodmerey aufzunehmen in der Lage ist und die Mitwirkung des Consuls verlangt (in der Regel machen die Darlehns- oder Bodmereygeber dies zur Bedingung), ein Attest in der Art ausgestellt werden können,

> „daß der Aufnahme des Darlehns (respective der Verpfändung des Schiffs u. s. w.) nach preußischen Gesetzen im vorliegenden Falle Nichts entgegenstehe.“

Dem Schiffer eine förmliche Autorisation zur Aufnahme eines Darlehns oder zur Veräußerung oder Verpfändung des Schiffs zu ertheilen, ist der Consul nirgend ermächtigt.

Endlich ist es den Königlichen Consuln zur Pflicht gemacht, **) in allen Fällen, wo es zu ihrer Kenntniß kommt, daß ein preußisches Schiff oder ein Antheil an demselben, von dem bisherigen Eigenthümer veräußert worden ist, einen amtlichen Vermerk über diese Veräußerung, in welchem der neue Erwerber benannt wird, auf den Beylbrief des betreffenden Schiffes zu setzen. In dem Falle, daß der neue Erwerber des Schiffs oder der Schiffsparte kein preußischer Unterthan ist, muß dem gedachten

*) §§. 1522. flgde. Th. 2. Tit. 8. Allgem. Landrechts.

**) Vergl. das Circulare vom 16. April 1845, Consularhandbuch S. 12.

Vermerke ausdrücklich hinzugefügt werden, in Folge jener Veräußerung sei das Schiff aus der Zahl der preußischen Handelsschiffe ausgeschieden und nicht ferner zur Führung der preußischen Flagge berechtigt.

f) Die amtliche Wirksamkeit des Consuls wird häufig in Anspruch genommen, wenn preußische Schiffe durch An- oder Uebersegeln Schaden angerichtet oder erlitten haben. Das preußische Gesetz enthält darüber folgende Grundsätze: *)

aa) Wenn zwei unter Segel sich befindende Schiffe ohne grobes Verschulden des einen oder andern Schiffers auf einander segeln oder an einander stoßen, dergestalt, daß ein oder das andere oder beide Schaden leiden, so muß der beiderseitige Verlust oder Schaden berechnet und zusammengeschlagen werden. Von der ganzen Summe trägt jedes Schiff die Hälfte.

bb) Ist das An- oder Uebersegeln von einem der Schiffer vorsätzlich oder durch grobe Schuld veranlaßt worden: so muß derselbe seinen Schaden allein tragen und dem andern Schiffe den ganzen erlittenen Schaden vergüten.

cc) Wird ein vor Anker liegendes oder am Lande festgemachtes Schiff von einem segelnden Schiffe beschädigt, so muß des letzteren Schiffer allen verursachten Schaden erstatten, er könnte denn nachweisen, daß er durch einen ganz unvermeidlichen Zufall zum An- oder Uebersegeln genöthigt worden, in welchem Falle die Regel unter aa. zur Anwendung kommt. Hat in diesem Falle der festliegende Schiffer der Gefahr ausweichen können und es vorsätzlich oder aus grober Schuld unterlassen, so ist derselbe zum Schadensersatze verhaftet.

dd) Liegen zwei oder mehre Schiffe vor Anker und kommen einander gefährlicher Weise zu nahe: so muß der voranliegende Schiffer auf des andern Zuruf den Anker lichten und ablegen. Ein Gleiches muß geschehen, wenn die Schiffe in Gefahr stehen, durch Ablaufen des Wassers auf den Grund zu gerathen. Hat der voranliegende Schiffer diese Vorschriften vorsätzlich oder aus grober Schuld unbefolgt gelassen: so muß er den ganzen dadurch veranlaßten Schaden tragen. Leidet der Schiffer, welcher ausweichen soll, bei dem Versuche dazu ohne sein grobes Verschulden, selbst Schaden: so kann er von dem Zurufenden Vergütung fordern. Ist der Zurufende bei dem Ausweichen ohne grobes Verschulden des andern beschädigt worden, so bleibt der Ausweichende von der Verantwortung frei.

ee) Werden zwei festliegende Schiffe durch Gewalt der Wellen oder des Windes dergestalt zusammengestoßen, daß eins oder beide gequetscht, gedrückt oder sonst beschädigt werden, so findet die Vorschrift sub aa. Anwendung. Eben dasselbe gilt, wenn zwei festliegende Schiffe zu einer Zeit loskommen, an einander treiben und dadurch bei einem oder beiden

*) §§. 1911. figde. Th. 2. Tit. 8. Allgem. Landrechts.

Schaden entsteht, oder wenn ein Schiff ohne Schuld loskommt und auf ein anderes treibt.

ff) Ist aber ein vor Anker liegendes Schiff wegen Untauglichkeit seiner Taue oder sonst durch grobes Verschulden des Schiffers los und treibend geworden: so muß der Schiffer allen an dem festliegenden Schiffe verursachten Schaden erstatten. Hat der antreibende Schiffer dem festliegenden zugerufen, den Tau schießen zu lassen und letzterer hat es nicht gethan, da es doch die Umstände gestattet hätten: so ist ersterer zur Entschädigung nicht verbunden.

Alle durch An- oder Uebersegeln, Antreiben und Stoßen entstandene Unglücksfälle müssen, wenn sie im Hafen geschehen, binnen Achtundvierzig Stunden nach dem Ereignisse bei Verlust des Rechts den gehörigen Gerichten angezeigt werden. Geschieht der Unglücksfall auf der See: so muß der Schiffer denselben in seinem Schiffs-Journale umständlich verzeichnen, den erlittenen Schaden so genau als möglich bemerken und in dem ersten Hafen, wo er landet, den Seegerichten oder dem Consul Anzeige machen, sich auch darüber, wie dies geschehen, ein Attest ausstellen lassen.

g) Die preußischen Gesetze verlangen nicht, daß der zwischen dem Schiffsführer und der Schiffsmannschaft zu errichtende Vertrag (Musterrolle) gerichtlich aufgenommen werden müsse, es genügt vielmehr die schriftliche Form. *) Nichts desto weniger werden dergleichen Verträge in der Regel vor den Hafenbehörden oder vor dem Consul abgeschlossen. Die preußischen Consuln sind zur Aufnahme neuer und zur Abänderung bestehender Musterrollen competent. **) Bei Vornahme von dergleichen Acten werden sie sich erinnern, daß die Musterrolle den Namen und die Ortsangehörigkeit der Schiffsmannschaft nachweisen und die Bedingungen unter welchen die Mannschaft geheuert ist, enthalten soll. Im Allgemeinen werden ferner die in den §§. 1534 folgende Th. 2. Tit. 8. Allgem. Landrechts enthaltenen Bestimmungen über das Verhältniß zwischen dem Schiffer und Schiffsvolke zur Richtschnur zu nehmen sein. Auch Nicht-Preußen können sich auf ein preußisches Schiff verheuern, da das preußische Gesetz die Annahme nicht preußischer Matrosen als unzulässig nicht ansieht. Es versteht sich, daß auch ein Matrose nicht preußischer Nationalität der Disciplin des Schiffsführers unterworfen ist. ***)

---

*) §. 1533. Th. 2. Tit. 8. Allgem. Landrechts.

**) In dem Gebührentarif vom 10. Mai 1832 finden sich besondere Ansätze für dergl. amtliche Verrichtungen. Vergl. auch unten §. 50. Nr. 2.

***) Es gilt, soviel bekannt, bei allen seefahrenden Nationen der gleiche Grundsatz. Die amerikanische Regierung äußerte sich in einem Specialfalle über einen, auf einem preußischen Schiffe dienenden amerikanischen Matrosen, folgendermaaßen: N. N. by shipping on board of the vessel of a foreign country did not forfeit his right to the protection of his own. He had simply made a contract to perform certain services for a specified time. This contract he was

h) Ueber die Einsetzung eines neuen Schiffsführers und inwieweit der Consul dabei mitzuwirken habe, enthalten manche Consular-Reglements (z. B. die französische Ordonnanz vom 29. Oktober 1833 im Art. 42.) besondere Vorschriften. Für die preußischen Consuln fehlt es an einer desfallsigen Bestimmung. Der §. 1648. Th. 2. Tit. 8. Allgem. Landrechts erklärt es lediglich für die Sache der Rheder oder deren Bevollmächtigten, im Fall einer Krankheit oder beim Ableben des Schiffers, wegen Führung des Schiffes die nöthigen Anstalten zu treffen. Sollte indessen der Führer eines preußischen Schiffs im Bezirke eines Consuls sterben, krank oder sonst zur Führung des Schiffes offenbar unfähig werden und die Rheder keinen Bevollmächtigten am Orte haben, so ergiebt die allgemeine Bestimmung im §. I. des Consular-Reglements die Berechtigung wie die Verpflichtung des Consuls, für die Bestellung eines anderweitigen Schiffsführers Sorge zu tragen. Der Consul wird in einem solchen Falle nicht außer Acht lassen, daß nach §. 1446. Th. 2. Tit. 8 Allgem. Landrechts nur solche Personen zu Schiffsführern bestellt werden sollen, welche ihre Befähigung dargethan haben, *) und daß nach §. 1450. ebenda mit dem Schiffer ein schriftlicher Contract abgeschlossen werden muß, welcher die nöthigen Festsetzungen wegen der Heuer und die sonst verabredeten Bedingungen enthält. Uebrigens wird sich der Consul bemühen, den neuen Schiffsführer unter Bedingungen zu engagiren, welche für die Rheder möglichst vortheilhaft sind. Kann er einen geprüften, preußischen Schiffer nicht ermitteln, so wird ihm Nichts übrig bleiben, als einen Capitän einzusetzen, über dessen Qualification er sich sonst hinreichende Gewißheit verschafft hat.

i) Preußische Schiffe in fremden Häfen sind kein Asyl für flüchtige Verbrecher, und die Schiffsführer sind nicht berechtigt, verfolgten Verbrechern am Bord ihres Schiffes eine Zufluchtsstätte zu gewähren. Ist dies dennoch geschehen, so haben die Hafenbehörden das Recht, die Verhaftung des Verfolgten vorzunehmen. Auch sind diese Behörden befugt, Recherchen nach verbotenen Waaren am Bord preußischer Schiffe vorzunehmen. **)

---

bound to fulfil. He was also bound, as an incident to the contract, to submit, so long as it continued in force, to the laws which regulate the discipline of prussian vessels and for any offence committed by him while on board the vessel, he subjected himself to the jurisdiction of Prussia.

*) Die im Consularhandbuch S. 435. abgedruckte Instruction über die Befähigung und für die Prüfung der Steuerleute, Seeschiffer, Seelootsen vom 15. October 1840 enthält das Nähere.

**) Es findet sich dies weder im Consular-Reglement noch in sonstigen Instructionen ausdrücklich ausgesprochen. Doch ist es eine ziemlich allgemein und namentlich von Preußen anerkannte Regel des Völkerrechts, daß jeder Staat die nach seinen Häfen oder andern Eigenthumsgewässern kommenden Schiffe durchsuchen könne, wenn das öffentliche Interesse es erfordert. In den englischen Consular-Instructionen heißt es in dieser Beziehung: „the Consul is informed that the commanders of British ships lying in the port of a foreign country are

Sucht die betreffende Behörde zu diesen Zwecken den Beistand des Consuls nach, so kann er sich nicht entbrechen, bei solchen Maaßregeln zu assistiren.

§. 11.

4. Verfahren des Consuls bei der Abreise preußischer Schiffe.

a) Die preußischen Schiffsführer sind verpflichtet, sich bei ihrer Abreise wiederum im Consulate zu melden, um ihren neuen Bestimmungsort anzuzeigen und ihre Rückladung anzugeben. Der Consul verzeichnet die Angaben des Schiffers in seinem Journal und ertheilt unentgeltlich ein Certificat, woraus erhellt, wann das Schiff in seinem Wohnorte oder Bezirke angekommen ist, wann der Schiffer sich bei der Ankunft und Abreise im Consulat gemeldet hat, von wo das Schiff gekommen ist und wohin es geht, für wessen Rechnung die Reise geschieht und was an Consulatsgebühren entrichtet ist.

Auf die Musterrolle oder auf die sonst etwa dazu geeigneten Papiere setzt der Consul sein Visa zur Weiterreise etwa mit den Worten: „Gesehen im Königlich Preußischen Consulate zu N. N., gut zur Reise nach N. N."

Die Bestimmung des Consularreglements, daß die Schiffsführer die Rechnungen von ihren, am Wohnort des Consuls an Hafen- oder Schiffs-Ungeldern, Mäklergebühren u. s. w. gehabten Auslagen dem Consul vorzulegen haben, kommt im Allgemeinen nicht mehr zur Anwendung.*) Nur wenn der Rheder es ausdrücklich vorgeschrieben hat, oder wenn der Schiffer glaubt, daß er übervortheilt sei, werden dergleichen Rechnungen dem Consul zur Prüfung und Beglaubigung vorgelegt.

b. Aus der allgemeinen Bestimmung des Consuls, das Interesse der preußischen Schiffer möglichst zu befördern, lassen sich noch folgende specielle Verpflichtungen ableiten.

Wenn der Zugang zu dem Orte, nach welchem das Schiff bestimmt ist, durch den öffentlichen Gesundheitszustand, durch eine Blocade oder durch sonstige Verhältnisse besondere Gefahren darböte, so wird der Consul den Schiffsführer davon in Kenntniß setzen.

---

not authorised to harbour any persons (even if British subjects) who may seek refuge on board of their vessels, in order to evade or resist the due execution of the laws, to which, by reason of their residence in the country, they have rendered themselves amenable; and the Consul will bear in mind, in all applications which may be made to him in behalf of individuals so circumstanced, that such persons are liable to be taken by due process of the laws of the country." Vergl. auch das spanische Decret vom 17. November 1852 Art. 37.: „In Bezug auf fremde Kauffahrteischiffe, so können dieselben nicht als Zufluchtsstätte für spanische Verbrecher dienen, und wenn sich solche an ihren Bord geflüchtet haben, so können die spanischen Behörden im Verein mit dem resp. Consul ihre Auslieferung verlangen."

*) Consularhandbuch S. 19.

Wenn der Bestimmungsort des Schiffes mit dem Abfahrtsorte in gesundheitspolizeilicher Hinsicht nicht in freiem Verkehr steht, so wird der Consul den Schiffer von den Förmlichkeiten unterrichten, welche er zu erfüllen hat, um am Bestimmungsorte keine Anstände zu haben. Es sind in neuerer Zeit von den Ufer-Staaten des Mittelmeers Schritte gethan, um in dieser Beziehung ein übereinstimmendes Verfahren zu erzielen. In der, am 3. Februar 1852 zu Paris von Bevollmächtigten Frankreichs, Englands, Oesterreichs, Rußlands, Sardiniens, Siciliens, Spaniens, Griechenlands, Portugals, Toscanas, der Türkei und des Papstes unterzeichneten, bis Mitte des Jahres 1853 aber nur von der Türkei, Sardinien, Frankreich und Portugal ratificirten, Convention ist festgesetzt worden:

1. daß allgemeine gesundheitspolizeiliche Maaßregeln nur gegen die Pest, das gelbe Fieber und die Cholera eintreten sollen,
2. daß alle Schiffe, mit Ausnahme von Küstenfahrzeugen, von Lootsen- und Schifferbooten, sowie der, zum Zoll- und Wachtdienst bestimmten Fahrzeuge sich mit einem Gesundheitspasse zu versehen haben.

Der Gesundheitspaß (patente de santé) ist ein Zeugniß der competenten Behörde, welches über den öffentlichen Gesundheitszustand eines Orts beglaubigte Auskunft enthält. Man pflegt drei Arten von Gesundheitspässen zu unterscheiden:

Unreine (foul bill, patente brute, patente sporca oder brutta), wenn daraus hervorgeht, daß an dem betreffenden Orte die Pest oder eine sonstige ansteckende Krankheit herrscht;

Verdächtige (suspected bill, patente suspecte, patente tocca), wenn sich an dem Orte Spuren solcher Krankheit gezeigt haben, ohne daß das Vorhandensein derselben amtlich constatirt wäre;

Reine (clean bill, patente nette, patente netta), wenn von dergleichen Krankheiten gar Nichts wahrgenommen ist.

In der oben gedachten Pariser Convention ist bestimmt, daß es künftig nur zwei Arten von Gesundheitspässen, nämlich reine und unreine geben soll.

Das, der Convention angehängte internationale Reglement verordnet unter Anderem, daß jedes Schiff, ehe es zu laden beginnt, durch einen Abgeordneten der Sanitätsbehörde besucht und festgestellt werden soll, ob alle vorgeschriebenen gesundheitspolizeilichen Anordnungen befolgt sind. Bei denjenigen Schiffen, welche nicht den Pavillon des Landes führen, in dessen Häfen sie ankern, kann diese sanitätspolizeiliche Visite nur im Einverständniß mit dem Consul der betreffenden Nation Statt finden. Erst nach Statt gehabter Visite soll der Gesundheitspaß durch die Sanitätsbehörde des Hafens ausgestellt und von dem Consul der Nation visirt werden, kein Schiff aber mehr als einen Gesundheitspaß besitzen dürfen.

In verschiedenen Ländern sind bereits Anordnungen in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Pariser Convention getroffen worden. Nach besonderen Bestimmungen der englischen Regierung müssen Schiffe aller Nationen, welche aus den Häfen der Levante und des Mittelmeeres nach dem Vereinigten Königreiche kommen, Gesundheitspässe der englischen Consuln des Abfahrtsortes haben, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, der Quarantäne unterworfen zu werden. Ein von der Sanitätsbehörde des Abfahrtsortes in fremder Sprache ausgestellter Gesundheitspaß wird allein dann in England anerkannt, wenn er von dem englischen Consulate — falls ein solches im Abfahrtsorte existirt — visirt ist. Doch gilt als Abfahrtsort nur der letzte besuchte Hafen, so daß ein Schiff, welches mehrere Häfen berührt, sich allein in dem letztberührten mit einem von dem englischen Consul daselbst ausgefertigten oder visirten Gesundheitspasse zu versehen braucht.

Die von Preußen angeordneten Maaßregeln, um die Einschleppung der Pest und des gelben Fiebers durch den Schiffsverkehr zu verhindern, sind in dem Reglement vom 30. April 1847 *) enthalten. Danach hat sich jeder Führer eines preußischen Schiffes, welcher einen pestartig angesteckten oder der Pest verdächtigen Hafen oder Landestheil verläßt, mit einem Gesundheitspasse zu versehen. Als pestartig angesteckt sollten nach dem gedachten Reglement betrachtet werden: Tripolis in Syrien, Alexandria, Damiette und die Häfen der Insel Candia. Doch werden zur Zeit nach einer Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Aeußern, des Innern, des Handels und der Medicinalangelegenheiten vom 22. Februar 1853 auch diese Orte nur als der Pest verdächtig angesehen. Der Pest verdächtig sind ferner alle türkischen Häfen mit Einschluß der syrischen und egyptischen, und alle übrigen Häfen der Nordküste Afrika's mit Ausnahme der als unverdächtig zu betrachtenden Häfen Algeriens und der Maroccanischen Staaten. Der Gesundheitspaß muß von der betreffenden Ortsbehörde ausgestellt und von dem Königlichen Consul, oder, wenn in dem Hafen oder Bezirke ein preußischer Consul nicht residirt, von einem andern dort residirenden Consul beglaubigt sein.

§. 12.

5. Schlußbemerkungen.

Wenn ein preußischer Schiffer bei seiner Ankunft oder Abreise es unterläßt, sich bei dem Consul persönlich oder, in den gestatteten Fällen schriftlich zu melden; wenn er in solchen Fällen, wo ihm das persönliche Erscheinen im Consulate nicht erlassen ist, sich nur schriftlich meldet oder einen Dritten mit der Meldung beauftragt **); wenn er die schriftliche

*) Consularhandbuch S. 712.

**) Ebendaselbst S. 19.

Meldung unvollständig oder unrichtig bewirkt: so hat er eine Ordnungsstrafe von Fünf Thalern verwirkt. Der Consul erstattet von einer solchen Contravention unter genauer Bezeichnung des Schiffes und des Capitäns Anzeige an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, welches darauf zur Festsetzung der Strafe sowie zur Einziehung der reglementsmäßigen Consulatsgebühren die nöthigen Einleitungen trifft. Diese Anzeige muß möglichst schnell erfolgen, damit nicht eine Verjährung der Strafe eintritt. (Vergl. §. 339. des Strafgesetzbuchs.)

Einzelne Ausnahmen, in welchen den Schiffsführern die Meldung erlassen oder erleichtert ist (z. B. bei der Passage durch den Sund, bei dem bloßen Anlaufen in Außenhäfen u. s. w.), haben nur für die davon betroffnen Consulate ein Interesse und fallen in das Gebiet der Special-Instructionen.

B. Verfahren des Consuls in Bezug auf Königliche Schiffe.

§. 13.
1. Staatspostschiffe.

Die Führer der Staatspostschiffe unterliegen der Verpflichtung, sich im Consulat zu melden, im Allgemeinen nicht.*) Sie haben jedoch die Weisung erhalten, alljährlich nach der ersten Ankunft in dem fremden Hafen, wo ein preußischer Consul residirt, sich demselben, sobald es ihre Dienstpflicht gestattet, persönlich vorzustellen und ihm über den Fahrplan, die Besatzung u. s. w. jede gewünschte Auskunft bereitwillig zu ertheilen. Wenn die Postschiffe des Staats zu außerordentlichen, nicht vertragsmäßigen Fahrten benutzt werden, so hat sich der Capitän jedes Mal mit seinen Legitimations-Papieren im Consulat einzufinden. Zu ihrer Legitimation führen die Staatspostschiffe besondere Abfertigungspapiere, nicht, wie die Handelsschiffe, Beylbrief, Meßbrief und Musterrolle.

§. 14.
2. Königliche Kriegsschiffe.

Die Beziehungen der Consuln zu den Königlichen Kriegsschiffen sind durch die Instruction vom 22. April 1852 geregelt. Dieselbe bestimmt Folgendes:

Sowie die Commandanten der Kriegsschiffe gehalten sind, den Consul auf erfolgtes Ansuchen bei Ausübung seiner Functionen zu unterstützen, so hat auch der Consul die Verpflichtung, solchen Schiffen vorkommenden Falls Hülfe und Unterstützung zu gewähren, wenn er dazu aufgefordert wird, oder wenn er sonst verbürgte Kunde erhält, daß ein Kriegsschiff sich in der Nähe seines Wohnorts in bedürftiger Lage be-

*) Vergl. Consularhandbuch S. 703.

findet. Herrscht am Orte eine epidemische oder ansteckende Krankheit, so muß der Consul den Commandanten Königlicher Kriegsschiffe, welche in die Rhede oder den Hafen einzulaufen im Begriff stehen, ungesäumt davon Nachricht geben. Er muß ferner alle nöthigen Schritte thun, um ein gutes Einvernehmen zwischen den commandirenden Offizieren und den Ortsbehörden vorzubereiten und aufrecht zu erhalten. Er unterrichtet die Befehlshaber auf deren Verlangen über die Ehrenbezeugungen, welche am Orte nach Bestimmung und Herkommen zu erweisen sind, und über das Verfahren, welches die vorzüglichsten fremden Flaggen in dieser Beziehung beobachten.

In Bezug auf die, von Königlichen Kriegsschiffen desertirten Mannschaften liegt den Consuln ob, auf Antrag des betreffenden Commandanten zu deren Wiederhabhaftwerdung die geeigneten Schritte bei den competenten Orts- und Landesbehörden zu thun.

Ueber die ersten Besuche zwischen den See-Officieren und Consuln ist Folgendes bestimmt. Der Befehlshaber eines Geschwaders empfängt den ersten Besuch von allen Consularbeamten ohne Unterschied des Ranges. Die Befehlshaber einzelner Schiffe machen den General-Consuln den ersten Besuch. Sie erhalten ihn von den Consuln, wenn sie Capitäne zur See *) oder Corvetten-Capitäne sind und ihre Ankunft den Consuln schriftlich Kund gethan haben, wogegen Lieutenants-Commandanten den Consuln den ersten officiellen Besuch schulden. Vice-Consuln machen allen Commandanten den ersten Besuch.

Zu den officiellen Besuchen wird den Consularbeamten ein Boot vom Schiff zur Verfügung gestellt.

---

*) Die Capitäns zur See haben den Rang der Obersten, die Corvetten-Capitäns den der Majore, die Lieutenants zur See erster Classe den der Hauptleute in der Landarmee.

Dritter Abschnitt.

Verfahren des Consuls bei See-Unfällen preußischer Schiffe.

§. 15.

A. Grundsätze und Definitionen.

Bei Unglücksfällen preußischer Schiffe kommen für den Consul zwei Momente in Betracht:

1. der Unfall selbst und die, zur gänzlichen Abwendung oder zur Verminderung seiner nachtheiligen Folgen zu treffenden Maaßregeln;
2. die Feststellung des Sachhergangs und des, bei Gelegenheit solcher Unfälle eingetretenen Schadens.

Die Constatirung des Sachherganges und des Schadens ist nöthig, theils um das Interesse des Rheders und Befrachters gegenüber dem Schiffer zu wahren; theils um, wenn Schiff oder Ladung versichert gewesen ist, den Betrag der, von dem Versicherer zu zahlenden Versicherungs-Summe zu ermitteln; theils endlich um beurtheilen zu können, nach welchem Verhältniß der erlittene Schaden zwischen Schiff und Ladung zu vertheilen ist.

Auf letzteren Punkt bezieht sich die Lehre von der Havarie, welche hier noch einer nähern, erläuternden Erwähnung bedarf. Unter Havarie (Haverei, Avarie) versteht man im Allgemeinen alle Kosten und Verluste, welche ein Schiff und dessen Ladung vom Augenblick der Abfahrt bis zum Bestimmungsorte treffen. Im engern Sinne werden nur die außergewöhnlichen Schäden und Kosten einer Seereise Havarie genannt. *) Manche, namentlich die englischen Schriftsteller, beschränken endlich den Begriff der Havarie auf diejenigen Schäden und Kosten, welche gemeinschaftlich von dem Schiffseigenthümer und dem Befrachter

*) Code de Commerce art. 397: Toutes dépenses extraordinaires faites pour le navire et les marchandises, conjointement ou séparément, tout dommage qui arrive au navire et aux marchandises depuis leur chargement et départ jusqu'à leur retour et déchargement, sont réputés avaries.

getragen werden und wobei also eine Abweichung von der allgemeinen Rechtsregel eintritt, daß ein Schaden von demjenigen allein getragen wird, den er betrifft. Nur in dieser letztern, beschränkten Bedeutung ist die Havarie ein eigenthümliches, seerechtliches Institut.

Das preußische Landrecht sowohl als das Consular-Reglement gebrauchen das Wort Havarie in dem ausgedehntesten Sinne und unterscheiden drei Arten: die ordinäre (kleine) Havarie, die Particulär-Havarie und die extraordinäre (große) Havarie.

Die ordinäre oder kleine Havarie begreift diejenigen Ungelder und anderen Ausgaben, welche zum gemeinen Besten des Schiffs und seiner Ladung verwendet werden müssen, um die Schifffahrt und Reise zu befördern, z. B. Anker-, Lootsen-, Lichter-, Quarantäne-Gelder, Aufeisungskosten u. s. w. Dergleichen Ausgaben werden in den meisten Ländern dem Schiff allein zur Last gelegt. Das preußische Recht hat die eigenthümliche Bestimmung, daß sie in Ermangelung einer besondern Abrede zu Einem Drittel von dem Rheder, zu Zwei Drittel von dem Empfänger der Waare getragen werden sollen.

Unter extraordinärer oder großer Havarie ist Alles zu verstehen, was bei vorhandener Noth und Gefahr des Schiffes und der Ladung vorsätzlich aufgeopfert oder verwendet wird, um größerem Unglück vorzubeugen. Hierher gehört der Seewurf, das vorsätzliche Stranden, das Prangen u. s. w. Ist in einem solchen Falle durch die gemachten vorsätzlichen Aufopferungen die Rettung wirklich erfolgt, so wird der entstandene Schaden zusammengerechnet und zwischen Schiff und Ladung verhältnißmäßig vertheilt.

Particulär-Havarie nennt das preußische Gesetz alle Schäden und Kosten, welche bei Gelegenheit der Schifffahrt und Reise das Schiff allein oder die Ladung allein treffen und weder zur großen noch zur kleinen Havarie gehören. In den Fall der Particulär-Havarie gehört z. B. die Beschädigung des Schiffs oder dessen Geräthschaften durch Gewalt des Windes, die Entwendung von Schiffsgeräthschaften, Ammunition oder Lebensmittel durch Kaper und Seeräuber u. s. w. Alle, unter den Begriff der Particulär-Havarie fallenden Schäden und Kosten werden von dem Eigenthümer der Sache, über welche sie ergangen sind, allein getragen. Beschädigungen am Schiff trägt also der Schiffseigenthümer, Schaden an der Ladung der Eigenthümer der Ladung. *)

Hält man diese Terminologie des preußischen Rechts fest, so muß es auffallen, daß in dem §. III. des Consular-Reglements die Eintheilung

*) Das französische Recht kennt nur zwei Classen von Havarien, die avarie grosse oder commune (unsere extraordinäre Havarie) und die avarie simple oder particulière (die Particulär-Havarie des preußischen Rechts); die von dem preußischen Gesetz unter kleiner Havarie begriffenen Auslagen bezeichnet das französische Recht als simples frais à la charge du navire. Vergl. auch Benecke System des Assecuranz- und Bodmereywesens. Hamburg 1810. Bd. 4.

in Strandungen einerseits und in Havarien andrerseits gewählt ist, da doch die Strandung in den Begriff der preußischen Havarie mitfällt. Uebersichtlicher und logischer scheint es zu sein, erstens das Verfahren des Consuls bei See-Unfällen der preußischen Schiffe im Allgemeinen zu erörtern und sodann diejenigen Besonderheiten näher zu betrachten, welche der extraordinären oder großen Havarie eigenthümlich sind.

Die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen finden sich im achten Titel des zweiten Theils des Allgem. Landrechts unter den Ueberschriften: „Von Haverey und Seeschäden" (§§. 1766 flgde.) und „Von Versicherungen" (§§. 1934 flgde.). Die Assecuranz- und Haverie-Ordnung vom 18. Februar 1766 ist durch diese neueren Bestimmungen außer Kraft gesetzt, und wenn im Consular-Reglement noch dieser Ordnung gedacht wird, obgleich das Allgemeine Landrecht schon am 5. Februar 1794 publicirt war, so kann dies nur daher kommen, daß der erste Entwurf des Reglements noch vor Emanirung des Landrechts ausgearbeitet worden ist und man bei der Schluß-Redaction übersehen haben mag, das Citat abzuändern.

§. 16.

B. Wirksamkeit des Consuls in Bezug auf See-Unfälle überhaupt.

1. Sobald es zur Kenntniß des Consuls kommt, daß ein preußisches Schiff sich innerhalb seines Bezirks oder in der Nähe in Verlegenheit oder Noth befindet, so sorgt er dafür, daß schleunigst die zum Besten des Schiffes und der Ladung nöthigen Anstalten getroffen werden. Handelt es sich blos um Fälle, welche das Allgemeine Landrecht unter ordinärer (kleiner) Havarie begreift, bedarf also z. B. das Schiff eines Lootsen, muß es aus dem Eise befreit werden u. s. w.: so wird der Consul dem Schiffe den erforderlichen Beistand zusenden, den Schiffer von den nothwendigen Maaßregeln unterrichten und demselben überhaupt mit seinem Rath zur Hand gehen.

In Bezug auf wirkliche See-Unfälle enthalten die meisten Schiffs- fahrts- und Handelsverträge die ausdrückliche Bestimmung, daß, wenn ein preußisches Schiff Strandung, Schiffbruch oder sonstige Beschädigung erlitten hat, die Landesbehörden alle Hülfe und Beistand leisten müssen. Aber auch da, wo die Staatsverträge eine solche Verpflichtung nicht begründen, wird dem Consul die Mitwirkung der Landesbehörden um so weniger versagt werden, als bei allen, an der preußischen Küste vorkommenden Schiffbrüchen und andern Unglücksfällen die preußischen Behörden stets mit Rettungsanstalten, Aufmerksamkeiten und Fürsorge bei der Hand sind. Der Consul wird dies nöthigen Falls ausdrücklich hervorheben, auch dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten von etwaigen Weigerungen der Landesbehörden Anzeige machen. Ueber die, Behufs der Rettung zu ergreifenden Maaßregeln, z. B. inwieweit man sich der

Dienste der etwa vorhandenen Bergungsgesellschaften bedienen müsse, in wie weit der Consul einseitig oder nur unter Zuziehung der Landesbehörden vorgehen könne, sowie über die Höhe des Bergelohns entscheiden die Landesgesetze. In letzterer Beziehung bestimmen mehre Staatsverträge, daß die preußischen Schiffe keine höheren Bergungskosten entrichten sollen, als diejenigen, welchen die nationalen Schiffe in gleichem Falle unterworfen sein würden.

Haben die Rheder und Befrachter selbst Bevollmächtigte oder Correspondenten am Orte, so fallen diesen die Detail-Maaßregeln zu und der Consul hat ihnen nur auf Verlangen mit Rath und That an die Hand zu gehen und sie mit seinem Ansehen zu unterstützen.

Von allen geretteten Schiffsgeräthschaften, Waaren und sonstigen Effecten muß ein Inventarium aufgenommen werden. Wollen sich die Localbehörden mit den desfallsigen Verhandlungen nicht befassen, so unterzieht sich der Consul selbst der Inventarisirung und theilt beglaubte Abschrift des Verzeichnisses den Interessenten mit. Er sorgt ferner für die sichere Aufbewahrung der geretteten Effecten und für die Aushändigung derselben an die Eigenthümer oder deren Rechtsvertreter. In manchen Staatsverträgen ist eine Frist bestimmt, innerhalb deren solche geretteten Güter reclamirt werden müssen. Der Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und Griechenland vom $\frac{\text{31. Juli}}{\text{12. August}}$ 1839 setzt z. B. eine Frist von Jahr und Tag fest. Der Consul wird die Interessenten in einem solchen Falle auf die Folgen der Säumniß aufmerksam zu machen haben. Die Abgabenfreiheit der geborgenen Gegenstände, so weit sie nicht in den Verkehr übergehen, ist in den meisten Handelsverträgen ausdrücklich ausgesprochen.

In Bezug auf die Frage, ob und inwieweit der Consul die, bei See-Unfällen preußischer Schiffe geretteten Gegenstände verkaufen lassen könne, wird zunächst die Bestimmung des Consular-Reglements entscheidend sein, daß der Consul, wenn keine Correspondenten und Bevollmächtigte der Interessenten am Orte sind, für Schiff und Gut so sorgen soll, als ob es sein Eigenthum wäre und wie er es zu verantworten sich getraut. Erscheint es also nach den Umständen vortheilhaft und erforderlich, mit dem Verkauf geretteter Waaren und sonstiger Gegenstände vorzugehen, so wird der Consul dazu unbedenklich für befugt zu erachten sein. In dem Abschnitt des Landrechts von den Versicherungen findet sich in dieser Beziehung noch die Vorschrift (§§. 2249 flgde. Th. 2. Tit. 8. Allgem. Landrechts), daß beschädigte Waaren durch vereidete Schätzmeister gewürdigt, sodann aber öffentlich verkauft werden sollen, und zwar, wenn die beschädigten Waaren an sich unter die verderblichen gehören oder wenn sie so beschaffen sind, daß sie zu ihrer eigentlichen Bestimmung nicht weiter zu gebrauchen sind, ohne weitere Rücksprache mit dem Versicherer, sonst nach vorheriger Uebereinkunft mit demselben.

Für beschädigte Waaren, welche in Folge eines Verkaufs in den Verkehr übergehen, bewilligen die Zollbehörden in der Regel eine, dem verringerten Werthe entsprechende Ermäßigung der gewöhnlichen Zollsätze. Der Consul wird daher durch sachverständige Schätzmeister feststellen, inwieweit der Werth der Waaren durch die Havarie geringer geworden ist und demnächst bei den betreffenden Behörden die nöthigen Schritte thun, um die Herabsetzung des Zolls zu erwirken.

Wie für Schiff und Gut, so hat der Consul auch für die Mannschaft verunglückter preußischer Schiffe zu sorgen. Das Genauere darüber wird, der Eintheilung des Consular-Reglements gemäß, im siebenten Abschnitt gesagt werden.

2. Das zweite Moment, welches bei See-Unfällen preußischer Schiffe in Betracht kommt, ist die Constatirung des Sachhergangs und die Ermittelung des Schadens. Der Schiffsführer ist für das ihm anvertraute Schiff und dessen Ladung verantwortlich. Kommt Schiff oder Ladung in beschädigtem Zustande oder gar nicht an, oder hat zum Vortheil von Schiff oder Ladung ein außerordentlicher Kostenaufwand gemacht werden müssen, so muß der Schiffer die See-Unfälle, von welchen er betroffen zu sein angiebt, bewahrheiten und sich darüber ausweisen, daß er den ihm obliegenden Verpflichtungen nachgekommen ist.

Es kann, der Natur der Sache nach, in den meisten Fällen keine andern Beweismittel über den Hergang geben, als die Aussage des Schiffers und der Schiffsmannschaft. Damit diese Beweismittel nicht verloren gehen, schreibt das Seerecht vor, daß der Schiffer den Sachverhalt nicht nur umständlich in sein Journal verzeichnen, sondern auch in dem ersten Hafen, welchen er berührt, bei seinem Consul oder den sonst competenten Behörden anzeigen, demnächst aber am Löschungsplatze, vor den competenten Behörden, einen, von ihm und dem Schiffsvolk eidlich zu erhärtenden Bericht (Verklarung, rapport de mer, consolato) über die Ereignisse, besonders die Unfälle der Seereise erstatten soll.

Es ist festzuhalten, daß die Verklarung lediglich dazu bestimmt ist, den Beweis des Schadens zu führen. Ist ein solcher förmlicher Beweis nicht erforderlich, sei es, daß die Interessenten sich anderweitig von dem Unglücksfall überzeugt haben, sei es, daß keine verschiedenen Interessen concurriren, so bedarf es auch dieser förmlichen Beweisführung nicht. Daher geschieht es in der Praxis nicht selten, daß die See-Verklarung ganz unterbleibt, z. B. wenn das Schiff nicht versichert ist, oder wenn der Schiffsführer aus Ehrliebe oder weil er sich nicht ganz von Schuld frei weiß, es vorzieht, den Schaden ohne Weiteres zu ersetzen und den Vorfall zu unterdrücken.

Daß übrigens die Königlichen Consuln allgemein befugt sind, See-Verklarungen aufzunehmen, selbst wenn damit eine Eidesleistung verbunden ist, kann nach Inhalt des §. III. des Consular-Reglements nicht zweifelhaft sein. In diesem §. werden die Consuln unter Umständen ver-

pflichtet, bei Strandungsfällen eine solenne Erklärung dem Schiffer und Schiffsvolk abzunehmen, und wenn man noch zweifeln möchte, ob unter einer solennen, eine beeidete Erklärung zu verstehen sei, so muß doch jeder Zweifel über die Befugniß der Consuln zur Abnahme von Eiden schwinden, wenn es weiterhin heißt, die Taxatoren sollten ihre Taxe vor der Orts-Obrigkeit, vor Notar und Zeugen oder vor dem Consul beschwören.

Das Verfahren bei Aufnahme einer See-Verklarung ergiebt sich nach ihrer Bestimmung von selbst. Der Capitän legt sein Journal vor, giebt eine ausführliche Erzählung des Sachherganges und leistet sodann einen Eid dahin ab, „daß er von Allem, worüber er vernommen worden, nach seinem besten Wissen die reine Wahrheit gesagt und wissentlich weder etwas verschwiegen, noch hinzugesetzt habe." Demnächst werden die Vornehmsten des Schiffsvolks, in der Regel der Steuermann, der Zimmermann und noch einer oder der andre von den Matrosen mit dem Inhalt der betreffenden Stelle des Schiffs-Journals durch Vorlesen bekannt gemacht und werden sie befragt, ob die Angaben des Journals richtig seien. Ihre Antwort wird zu Protocoll genommen und erfolgt alsdann ihre Vereidigung in gleicher Weise wie die des Capitäns. Es ist öfters vorgekommen, daß die Mannschaft sich geweigert hat, eine Verklarung abzugeben oder zu unterzeichnen, sofern sie nicht zuvörderst wegen vermeintlicher Heuerforderungen befriedigt würde. Eine solche Weigerung ist durchaus unbegründet, da die Leistung der Aussagen, um welche es sich handelt, gesetzlich nicht an gewisse Bedingungen geknüpft werden darf, überdies auch das preußische Gesetz den Matrosen eines zu Grunde gegangenen Schiffes jeden Anspruch auf die Heuer abspricht.*) Deshalb sind die Königlichen Consularbeamten durch ein Circulare vom 9. März 1839 **) ermächtigt und angewiesen worden, in Fällen, wo es auf Beseitigung einer Weigerung der in Rede stehenden Art ankommt, die Einwirkung der competenten Ortsbehörde, wenn und inwieweit die letztere dazu nach der Verfassung des Landes im Stande und bereitwillig ist, zu dem Zwecke zu requiriren, daß der widerspänstige Matrose durch Verhaftung angehalten werde, der consularischen Anordnung, welcher er den schuldigen Gehorsam verweigert, Folge zu geben.

*) Der Grund zu dieser, anscheinend für die Mannschaft harten Bestimmung liegt in der Absicht des Gesetzgebers, die Matrosen zur Vertheidigung des Schiffes gegen Feindes- oder Räubergefahr und zur Errettung desselben bei drohendem Untergang anzufeuern. Die Aussicht, beim Verlust des Schiffes die Heuerforderung zu verlieren, wird sie bewegen, alle Anstrengungen auf Erhaltung des Schiffes zu richten.

Nach französischem und englischem Gesetz haben die Matrosen unter gewissen Bedingungen einen Anspruch auf die Heuer. Vergl. Code de commerce art. 259. und Merchant Seamen's Act. 7 et 8. Victoria. Ch. 112. §. XVII.

**) Consularhandbuch S. 27.

Beglaubigte Abschrift der aufgenommenen Verklarung (welcher stets eine gleichmäßig beglaubte Abschrift des Auszugs aus dem Schiffs-Journal anzuhängen ist) sendet der Consul an die Interessenten des Schiffs und der Ladung. Uebrigens ist bereits hervorgehoben worden, daß die Consuln zwar nach preußischem Recht zur Aufnahme von See-Verklarungen und See-Protesten preußischer Schiffer unbedingt competent sind, *) daß es aber, wenn fremde Unterthanen bei dem Falle betheiligt sind, sehr in Frage kommen kann, ob die desfallsigen Acte allgemeine Gültigkeit haben. Um den Interessenten Unannehmlichkeiten und Verluste zu ersparen, wird deshalb der Consul in allen Fällen, wo Fremde betheiligt sind, den Schiffer darauf aufmerksam machen, daß die Consulats-Urkunde möglicher Weise von andern als preußischen Behörden nicht anerkannt werden würde. Es bleibt danach dem Schiffer überlassen, Erkundigungen darüber einzuziehen, wie er in jedem einzelnen Falle sich allgemein gültige Documente sichern könne. Es versteht sich von selbst, daß der Consul dem Schiffer allen Beistand leisten wird, um über diesen Punkt richtige Auskunft zu erhalten.

Sollte die Schiffsmannschaft bei dem Unglücksfall um's Leben gekommen sein, so wird der Consul diesen Umstand auf geeignete Weise (durch Zeugen-Vernehmung u. s. w.) zu constatiren und eine Bescheinigung darüber an den Schiffs-Rheder zu senden haben.

Wie nun durch die See-Verklarung der Hergang bei dem Unglücksfall glaubhaft festgestellt wird, so muß auch noch die Ermittelung des entstandenen Schadens unter obrigkeitlicher Autorität in beweisender Form erfolgen, wenn nicht die sämmtlichen Interessenten anwesend sind und sich in Güte einigen.

Das Consular-Reglement verpflichtet den Consul, selbst bei kleinen Havarien eine gewisse Controle auszuüben, es ist aber schon oben S. 65. bemerkt worden, daß nach neuern Bestimmungen der Schiffsführer seine Kostenrechnungen nur dann dem Consul zur Prüfung und Beglaubigung vorzulegen hat, wenn es vom Rheder ausdrücklich vorgeschrieben ist oder wenn er vermuthet, daß ihn die Lieferanten und Commissionäre übervortheilt haben.

Was die bei wirklichen See-Unfällen entstandenen Schäden betrifft, so finden sich in dem Abschnitt des Landrechts von Versicherungen Bestimmungen darüber, wie dergleichen Schäden ermittelt werden sollen. Indem auf die betreffenden §§. 2242 flgde. Th. 2. Tit. 8. Allgem. Landrechts verwiesen werden kann, wird nur noch bemerkt, daß alles bisher Gesagte auch von den Fällen der großen (extraordinären) Havarie gilt, insofern nicht nach Inhalt des folgenden §. Abweichungen eintreten.

---

*) Vergl. S. 74. und in Bezug auf die Proteste oben S. 59.

§. 17.

C. Wirksamkeit des Consuls bei der extraordinären oder großen Havarie.

Das Princip, welches der großen Havarie zu Grunde liegt, ist: Aufopferungen, welche auf einer Seereise bei drohender Gefahr vorsätzlich und mit reifer Ueberlegung gemacht werden, um größerem Nachtheile vorzubeugen, müssen, wenn dieser Zweck erreicht worden, von Schiff und Ladung gemeinschaftlich getragen werden. Schon die bekannte Lex Rhodia de jactu *) enthielt diesen Grundsatz, welcher sich gleichermaaßen in den Seerechten des Mittelalters findet und aus diesen auf uns gekommen ist. Die Fälle, welche zur großen Havarie gehören, sind sehr mannichfaltig. Unter den, in den §§. 1795 flgde. Th. 2. Tit. 8. Allgem. Landrechts aufgezählten ist namentlich der Seewurf hervorzuheben, d. h. die freiwillige Aufopferung eines Theils der Ladung, um das Schiff selbst und die übrige Ladung zu retten. Fernere Fälle der großen Havarie sind das Prangen oder Hartsegeln, d. h. das Beisetzen aller Segel bei heftigem Winde, um dem Stranden, Scheitern oder sonstigen Gefahren zu entgehen, wobei Schiff, Segel und Masten leiden, die vorsätzliche Strandung, d. h. das absichtliche auf den Strand-Laufen, um einem totalen Untergange oder dem Feinde zu entgehen; das Landrecht rechnet zur großen Havarie überhaupt alle außerordentlichen Kosten, welche zur Fortsetzung der Reise verwendet werden müssen und Einen Thaler auf die Schiffslast gerechnet, übersteigen.

Damit eine große Havarie angenommen werden könne, müssen nun folgende Bedingungen vorliegen:

eine gemeinschaftliche, das Schiff und die Ladung zugleich bedrohende Gefahr;

es muß eine absichtliche Aufopferung zum Zweck der Abwendung der Gefahr Statt gefunden haben;

durch die Aufopferung muß der Zweck auch wirklich erreicht sein.

Aus der letztern Bedingung folgt, daß, wenn z. B. im Fall eines Seewurfs das Schiff ungeachtet der Erleichterung unterging und nur einige Sachen gerettet sind, diese geretteten Sachen Nichts zur Uebertragung des Verlustes herzugeben brauchen, weil die durch den Seewurf beabsichtigte Rettung des Schiffes nicht erreicht ist; wäre dagegen das Schiff in Folge des Seewurfs gerettet und nur später bei einer andern Gelegenheit zu Grunde gegangen, so müssen die durch den Seewurf

*) Omnium contributione, heißt es darin, sarciatur quod pro omnibus datum est.

geretteten Sachen beitragen. Regel ist: Alles, zu dessen Besten die Aufopferung gemacht worden ist, wird zum Schadensersatze herangezogen. Nicht nur die geretteten Gegenstände, sondern auch die verlorenen tragen einen, ihrem Werth entsprechenden, Theil des Verlustes, und derjenige, welcher durch die, zur Rettung ergriffnen, Maaßregeln insbesondere gelitten hat, muß von den Uebrigen nur bis auf seinen Antheil wieder entschädigt werden. Sind z. B. bei einem Seewurf nur die Waaren eines Ladungs-Interessenten geworfen worden, so müssen die übrigen Ladungs-Interessenten und der Schiffs-Eigenthümer demselben so viel von dem Werthe der verlornen Sachen ersetzen, daß der Schaden gleichmäßig unter alle Betheiligten repartirt erscheint.

Das Nähere über die Frage, welche Schäden und Kosten bei einer gemeinschaftlichen Havarie ersetzt werden, wie dieser Schaden zu ermitteln ist, sowie darüber, nach welchem Verhältniß die einzelnen Interessenten zur gemeinschaftlichen Havarie beitragen, enthält das Landrecht am angeführten Orte. Es mag daraus nur Folgendes hier bemerkt werden.

1. In Bezug auf die Berechnung des Schadens bestimmt das Landrecht, daß für verlorne Waaren derjenige Werth ersetzt wird, welchen sie am Bestimmungsorte gehabt haben würden. Handelt es sich um Ersatz für bloße Beschädigungen, so entscheidet, was das Schiff betrifft, eine vorzunehmende Schätzung; beschädigte Waaren werden verkauft und der zu ersetzende Betrag ergiebt sich durch die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Werth, nach welchem die Waare, wenn sie ganz verloren gegangen wäre, in Anrechnung gekommen sein würde.

2. Die Beitragspflicht der einzelnen Interessenten richtet sich nach dem Werth der Gegenstände. Der Schiffs-Eigenthümer trägt nach Verhältniß desjenigen Werths bei, welchen das Schiff in dem Zustande hat, in welchem es aus der See gekommen ist. Die für die zurückgelegte Reise verdiente Fracht wird, nach Abzug der daraus zu bestreitenden Ausgaben, dem Werthe des Schiffs zugeschlagen. Die Ladung trägt bei nach dem Werthe am Losungsorte.

Es ist eine allgemeine Regel,*) daß die Aufmachung der großen Havarie an dem Orte der Entladung erfolgen müsse. Die Auseinandersetzung und Vertheilung des Schadens unter die betheiligten Personen heißt Dispache. Die Dispache wird in großen Seehäfen durch besonders dazu angestellte Beamte (Dispacheurs), wo dergleichen Dispacheurs nicht vorhanden sind, durch Commissarien der Seegerichte vorgenommen. In der Levante fällt die Dispache den, an die Stelle der Seegerichte tretenden Consulaten zu, und zwar wird dasjenige Consulat competent sein, welchem

---

*) Vergl. Benecke System des Assecuranz- und Bodmereywesens. Bd. 4. S. 150. und §. 1845. Th. 2. Tit. 8. Allgem. Landrechts.

das Schiff unterworfen ist. Uebrigens können die Interessenten die Dispache auch im Wege des Compromisses einem Schiedsrichter übertragen, und so kann auch in christlichen Ländern der Consul in die Lage kommen, die Havarie-Rechnung anzulegen.

Bei der Dispache sind nach dem Seegewohnheitsrecht *) die Gesetze des Ortes anzuwenden, wo die Auseinandersetzung erfolgt. Das, in der zweiten Abtheilung enthaltene Muster einer Dispache wird zum genauern Verständniß des bisher Gesagten beitragen.

---

*) Vergl. Koch, Lehrbuch des gemeinen preußischen Privatrechts. Band 1. §. 444.

Vierter Abschnitt.

Verfahren des Consuls bei Kriegs-Unfällen.

A. Im Kriege zwischen andern Mächten, wo Preußen neutral geblieben.

§. 18.

1. Einleitende Bemerkungen.

Das Recht der Neutralen während des Krieges anderer Mächte gehört zu den wichtigsten und schwierigsten Materien des Völkerrechts. Welche Mühe sich auch die Rechtslehrer gegeben haben, um bestimmte Grundsätze darüber aufzustellen: in der Praxis ist es bisher stets das — wirkliche oder vermeintliche — Interesse der betheiligten Staaten gewesen, welches in letzter Instanz entschieden hat.

Preußen hat schon während des, dem Aachener Frieden von 1748 vorangegangenen, englisch-französischen Krieges die folgenden, in der Convention maritime mit Rußland vom 8. Mai 1781 anerkannten*) und im Consular-Reglement wiederholten Grundsätze angenommen:

Neutrale Schiffe können auf allen Meeren und nach allen Gebieten und Häfen der kriegführenden Mächte, mit Ausnahme der wirklich blokirten Plätze, ungestört fahren und nach allen jenen Häfen und Gebieten alle Waaren, mit Ausschluß der Kriegs-Contrebande, hinbringen; — frei Schiff macht frei Gut, folglich kann die, in einem neutralen Schiffe befindliche, einem kriegführenden Theile zugehörende Ladung nicht von dem Gegner desselben weggenommen werden, ausgenommen Kriegs-Contrebande, d. h. Waffen, Kriegs-Munition und Alles, was zur Kleidung, Equipirung und Rüstung der Soldaten dient. Neutrale Schiffe dürfen nicht angehalten werden, sind aber auf jeden Fall schleunigst loszulassen.

---

*) In dieser Convention sind sie als stipulations bezeichnet, „qui doivent être regardées comme permanentes et faire loi en matière de commerce et de navigation et toutes les fois qu'il s'agira d'apprécier les droits des nations neutres." Vergl. Schöll Histoire abrégée des traités de paix etc. Paris 1817. Bd. 4. S. 37.

In Bezug auf alle übrigen, hier einschlagenden Punkte hat das Consular-Reglement seinen Bestimmungen die Principien zum Grunde gelegt, welche sich in de Steck, Essais sur divers sujets relatifs à la navigation et au commerce pendant la guerre, Berlin 1794 näher entwickelt finden und welche sich — wie es in den Motiven zu dem Consular-Reglement heißt — „auf eine Macht anwenden lassen, die mit den übrigen europäischen Staaten keine Commerz-Verträge hat, sondern nur zu dem allgemeinen Völker- und Seerecht recurriren kann." Wenn nun auch in neuerer Zeit die preußische Regierung vielfach Handels- und Schifffahrts-Verträge abgeschlossen hat, so sind doch die darin enthaltenen Bestimmungen über die Rechte der preußischen Flagge in Kriegszeiten höchst dürftig. Die ausführlichsten Festsetzungen hierüber enthalten noch die Verträge mit Nordamerika, namentlich die Artikel XIII. bis XXIV. des Freundschafts- und Handelsvertrages vom 11. Juli 1799. *) In den übrigen Staatsverträgen Preußens findet sich meistens nur die Bestimmung, daß bei eintretender Blocade die beiderseitigen Schiffe in der Regel nicht wegen eines ersten Versuchs, in einen blokirten Hafen einzulaufen, aufgebracht oder verurtheilt werden sollen. Der preußische Consul wird daher auch jetzt noch oft in der Lage sein, auf das allgemeine europäische Völkerrecht zurückzugehen, und es mögen einige dahin einschlagende Andeutungen hier Platz finden.

Für die Neutralen bestehen im Allgemeinen die Rechte des Friedens fort. Sie können deshalb auch fortfahren Handel zu treiben. **) Sie haben sich aber jeder Parteinahme zu Gunsten des einen oder des andern kriegführenden Theils zu enthalten. Ihr Handel unterliegt daher allen denjenigen Beschränkungen, welche durch diese Parteilosigkeit nothwendig geboten werden. Dergleichen Beschränkungen kommen vor:

in Bezug auf den Ort, mit welchem Handel oder Schifffahrt betrieben wird

und

in Bezug auf den Gegenstand des Handels und des Schiffsverkehrs.

Was den ersteren Punkt betrifft, so wird der Verkehr mit blokirten Häfen, Festungen oder Küsten den Neutralen nicht gestattet. In der zweiten Beziehung ist den Neutralen die Zufuhr von Kriegs-Contrebande und Depeschen an die kriegführenden Parteien, sowie der Transport der, im feindlichen Dienst noch wirklich stehenden Kriegsleute untersagt, auch beschränken manche Seemächte die neutrale Schifffahrt in

*) von Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge. Berlin 1852. S. 848.

**) Vergl. Artikel 15. 16. des Vertrages mit Dänemark vom 17. Juni 1818, Artikel 12. des Vertrages mit Mexico vom 18. Februar 1831 (in der vierten Abtheilung des Consularhandbuchs), Artikel 12. des Vertrages mit Nordamerika vom 10. September 1785. (von Rohrscheidt a. a. O.)

Bezug auf feindliche Güter überhaupt, indem sie den eben erwähnten preußischen Grundsatz, daß frei Schiff auch frei Gut mache, nicht anerkennen.

Auf beide Punkte soll hier näher eingegangen und demnächst erörtert werden, auf welche Weise die kriegführenden Mächte sich gegen einen Mißbrauch der neutralen Flagge zu sichern pflegen.

§. 19.

2. Die Blocade und ihre Folgen.

Jede kriegführende Macht hat das Recht, feindliche Festungen, Häfen, ja selbst ganze Küsten gegen allen Verkehr und von jeder auswärtigen Unterstützung abzusperren. Wer es unternimmt, die Blocadezwecke durch Eindringen in den blokirten Ort oder durch Herauskommen aus demselben zu vereiteln, hat zu gewärtigen, als Feind angesehen und behandelt zu werden. Doch gilt dies nur von wirklich blokirten Orten. Als solche betrachtet das Landrecht*) diejenigen, welche durch eine Landbatterie oder durch vor den Hafen stationirte Kriegsschiffe gesperrt sind. Die russische Erklärung vom 28. Februar 1780 und die bewaffnete Neutralität von 1800**) erkannten nur diejenigen Häfen als blokirt an, vor welchen die Kriegsfahrzeuge der angreifenden Macht dergestalt nahe stationirt waren (des vaisseaux arrêtés et suffisamment proches), daß das Einlaufen als offenbar gefährlich erschien. Die russisch-englische Convention vom $\frac{5}{17}$. Juni 1801***) verlangte blos „des vaisseaux arrêtés ou suffisamment proches." Nach dem preußisch-dänischen Vertrage vom 17. Juni 1818†) ist nur ein solcher Ort als belagert oder blokirt zu erachten, welcher von der Seeseite durch zwei Kriegsschiffe und von der Landseite durch eine Batterie Kanonen dergestalt eingeschlossen ist, daß der Eingang nicht gewagt werden kann, ohne sich der augenscheinlichen Gefahr der Beschießung mit Kanonen Preis zu geben.

Einzelne Seemächte haben durch bloße Untersagung der Zufuhr nach gewissen Küsten, durch Aufstellung einiger Kreuzer in der Nähe derselben und durch Benachrichtigung der Neutralen den Blocadezustand herzustellen prätendirt. Indessen sind dergleichen extravagante Grundsätze niemals allgemein anerkannt worden, vielmehr nimmt die Praxis der meisten Staaten die Blocade nur dann als vorhanden an, wenn durch eine wirkliche Einschließung des blokirten Ortes jeder Zugang von Außen her unmöglich oder doch offenbar gefährlich gemacht wird, auch die Bekanntmachung an die Neutralen erfolgt ist. Diese Bekanntmachung geschieht entweder

*) §. 219. Th. 1. Tit. 9. Allgem. Landrechts.

**) Martens Recueil Th. III. S. 158. 245. und Th. VII. S. 176. 188.

***) Ebendaselbst S. 260.

†) Consularhandbuch S. 533.

auf diplomatischem Wege an die neutralen Regierungen, damit diese ihren Unterthanen von der Blocade Kenntniß geben, oder es werden auch wohl die einzelnen, sich annähernden Schiffe besonders benachrichtigt. Ein neutrales Schiff, welches, obwohl ihm die Blocade bekannt ist, mit einem wirklich blokirten Orte in Verbindung tritt oder denselben verläßt, kann ohne Weiteres von der blokirenden Macht weggenommen werden. Mehrere Verträge Preußens *) mit andern Mächten enthalten die Bestimmung, daß ein Handelsschiff, welches nach einem, zur Zeit seiner Abfahrt voraussichtlich blokirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuchs, in den fraglichen Hafen einzulaufen, genommen werden soll. Nur wenn bewiesen wird, daß dem Schiffe während der Fahrt die Fortdauer der Blocade bekannt geworden ist oder hätte bekannt werden müssen, unterliegt es der Aufbringung und Verurtheilung; ebenso diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, zum zweiten Male auf derselben Reise das Einlaufen in denselben Hafen während der Dauer dieser Blocade versuchen würden. Liegen dergleichen vertragsmäßige Bestimmungen nicht vor, so muß nach den Umständen beurtheilt werden, ob das Schiff von dem Blocadezustande Kenntniß hatte. Hat ein neutrales Schiff noch nicht wirklich den Versuch gemacht, die Blocadelinie zu durchbrechen, so kann es nicht genommen werden: die bloße Absicht ist nicht strafbar.

Sehr verschieden sind die Meinungen darüber, inwiefern das Herauskommen eines Neutralen aus einem blokirten Orte die Neutralität verletzt. Die preußischen Staatsverträge entscheiden darüber Nichts und müssen sich deshalb die preußischen Schiffe der Praxis des betreffenden Staats unterwerfen, falls nicht die preußische Regierung — worüber im eintretenden Fall wohl specielle Anordnungen ergehen würden — andere Grundsätze aufzustellen und thatkräftig zur Anerkennung zu bringen sich veranlaßt fände.

Abgesehen von blokirten Plätzen und Häfen, können die neutralen Schiffe in den Häfen und an den Küsten der kriegführenden Theile frei verkehren. Doch wollen manche Staaten den Neutralen den Handel von Hafen zu Hafen oder längs den Küsten eines feindlichen Staats nicht gestatten, auch den Handel mit feindlichen Colonien nicht zugeben, wenn derselbe von dem Mutterlande bisher den Neutralen verschlossen war und nur in Bezug auf den eingetretenen Kriegszustand freigegeben worden ist.

---

*) Vertrag mit Mexico vom 18. Februar 1831 Artikel 12., mit Griechenland vom $\frac{\text{31. Juli}}{\text{12. August}}$ 1839 Artikel 20., mit Sardinien vom 23. Juni 1845 Artikel 13., mit Sicilien vom 27. Januar 1847 Artikel 16. (in der vierten Abtheilung des Consularhandbuchs).

§. 20.

3. Von der Beschränkung des neutralen Frachtverkehrs zur See.

Es ist bereits oben angedeutet, daß die Neutralen während eines Krieges den kriegführenden Mächten keine so genannte Kriegs-Contrebande zuführen dürfen. Das Consular-Reglement rechnet zur Kriegs-Contrebande: Waffen, Kriegs-Munition und Alles, was zur Kleidung, Equipirung und Rüstung der Soldaten dient. Das Landrecht *) erklärt für verbotene Waaren: grobes Geschütz und die dazu gehörige Ammunition, Granaten, Bajonette, Flinten, Karabiner, Pistolen, Kugeln, Flintensteine, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Piken, Säbel, Degen, Sättel, Hauptgestelle, Zelte und Alles, was nach einem kundbar belagerten oder eingeschlossenen Hafen bestimmt ist.

Wenn die vaterländische Gesetzgebung **) den preußischen Kauffarthei-schiffen vorschreibt, von dergleichen Gegenständen in Kriegszeiten nicht mehr einzunehmen, als zum eignen Bedürfniß erfordert wird, sich auch des Transports von Land- oder See-Officieren und Soldaten der kriegführenden Mächte zu enthalten, wenn es ferner bestimmt, daß von dem Schiffsvolke höchstens der dritte Theil zu einer kriegführenden Nation gehören darf: so sind dies lediglich civilrechtliche Vorschriften, welche mit den internationalen Beziehungen der Staaten nichts zu thun haben.

Völkerrechtlich ist nur die Zufuhr von Kriegs-Contrebande an den Feind, sowie der Transport der noch wirklich im feindlichen Dienst stehenden Kriegsleute unzulässig. ***)

Macht ein neutrales Schiff den Versuch, einer der kriegführenden Parteien Kriegs-Contrebande zuzuführen und wird es bei diesem Versuche von der andern Macht betreten, so werden die verbotenen Waaren in der Regel weggenommen und confiscirt: inwiefern auch das Schiff der Wegnahme unterliege, darüber giebt es keine übereinstimmende Praxis. †) Allgemein wird die Wegnahme des Schiffs sammt der übrigen Ladung

---

*) §. 2034. Th. 2. Tit. 8. und §. 217. Th. 1. Tit. 9. Allgem. Landrechts.

**) §. 2035. 2037. 2038. Th. 2. Tit. 8. ebendaselbst.

***) Vergl. Artikel 17. 21. des Vertrags mit Dänemark vom 17. Juni 1818, Artikel 12. des Vertrages mit Nordamerika vom 10. September 1785 und Artikel 13. des Vertrages mit Nordamerika vom 11. Juli 1799.

†) Im Vertrage mit Dänemark vom 17. Juni 1818 ist ausdrücklich stipulirt, daß das Schiff und die nicht zur Contrebande gehörenden Güter nicht zurückgehalten werden können; der Artikel 13. des Vertrags mit Nordamerika bestimmt, daß Schiffe mit Contrebande nicht weggenommen, sondern nur angehalten werden dürfen, daß der, den Eigenthümern des Schiffs und der Ladung durch die Zurückhaltung entstehende Schaden ersetzt werden muß und daß sich der Schiffsführer durch Herausgabe der Contrebande von jeder Wegführung und Anhaltung befreien kann.

für gerechtfertigt angesehen, wenn ein Neutraler dem Feinde See- oder Landtruppen oder Depeschen zuführt.

Manche Seemächte gestatten sich in Bezug auf diejenigen, für den Feind bestimmten Gegenstände, welche völkerrechtlich oder vertragsmäßig nicht zur Contrebande gehören, eine Wegnahme gegen Vergütigung (Vorkauf, Präemtion).

In Bezug auf die bisher erörterten Punkte findet sich, wenn auch im Detail die Praxis der Seemächte von einander abweicht, doch im Ganzen und Großen eine Uebereinstimmung im Princip. Dagegen stehen sich in Bezug auf anderweitige Beschränkungen des neutralen Frachtverkehrs zur See zwei Systeme schroff entgegen.

Nach dem einen darf sich die neutrale Frachtschifffahrt nicht mit dem Transport feindlichen Gutes befassen und es wird deshalb feindliches Gut, wenn die Gegenpartei dasselbe auf neutralem Schiff entdeckt, confiscirt, wogegen die, Neutralen gehörige Ladung selbst auf feindlichem Schiffe nicht weggenommen wird. Man pflegt dies System durch das Rechts-Sprichwort: „Frei Schiff, unfrei Gut; unfrei Schiff, frei Gut" zu bezeichnen.

Nach dem andern System schützt die neutrale Flagge auch das, auf dem Schiffe befindliche Gut des Feindes. („Frei Schiff, frei Gut.") Die Anhänger dieses zweiten Systems weichen in Bezug auf die Behandlung der, auf feindlichen Schiffen entdeckten neutralen Güter von einander ab. Während Einige das Princip: „unfrei Schiff, frei Gut" auch hier festhalten, stellen Andere den Grundsatz auf, daß neutrales Gut auf feindlichem Schiff zugleich mit dem letztern verfällt. („Unfrei Schiff, unfrei Gut.")

Wie es in dieser Beziehung im Alterthume gehalten worden ist, wissen wir nicht, doch mögen die Neutralen bei einem Kriege so lange ziemlich schutzlos gewesen sein, als Jeder, dem eignen Staate nicht Angehörige, als Fremdling und Feind zugleich angesehen wurde. Das Consolato del Mare adoptirte den Grundsatz: „Frei Schiff, unfrei Gut; unfrei Schiff, frei Gut," indem es bestimmte, daß der Führer eines Kriegsfahrzeuges den Patron eines aufgebrachten, neutralen Schiffes zwingen könne, die an seinem Borde befindlichen feindlichen Güter auszuliefern, wogegen die am Bord eines feindlichen Schiffes angetroffene neutrale Ladung nicht mit Beschlag belegt werden könne. Staatsverträge aus dem dreizehnten Jahrhundert und später haben dieselben Principien, während Frankreich lange Zeit hindurch, um seinen Handel auf Kosten des Auslandes zu heben, nicht nur neutrales Gut auf feindlichem Schiff confiscirte, sondern sogar jedes neutrale Schiff, welches feindliche Ladung führte, für verfallen erklärte. Dergleichen Grundsätze waren der neutralen Schifffahrt zu verderblich, als daß die seefahrenden Nationen nicht auf ihre Beseitigung hätten hinarbeiten sollen. In einer großen Zahl von Staatsverträgen seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts wurde deshalb stipulirt, daß die Flagge die Ladung decken solle, wogegen man das Recht der Wegnahme neutralen Gutes auf feind-

lichen Schiffen vielfach zugestand. Frankreich, welches bereits im Jahre 1744 den Grundsatz, daß neutrales Schiff verfällt, wenn es feindliches Gut geladen hat, aufgegeben hatte, sprach in der Ordonnanz vom Jahre 1788 allgemein aus, daß die Flagge die Ladung decke. England blieb im amerikanischen Kriege bei dem alten Grundsatze, aber das im Jahre 1780 von Katharina II. aufgestellte System einer bewaffneten Neutralität bekannte sich zu dem, auch in unser Consular-Reglement aufgenommenen Grundsatz: „frei Schiff, frei Gut." Die bewaffnete Neutralität erlosch nach dem Versailler Frieden (3. September 1783) von selbst, und wenn auch die zweite bewaffnete nordische Neutralität (December 1800) dieselben Grundsätze adoptirte, so trugen doch die von England beförderten Principien des Consolato del Mare noch einmal den Sieg davon, als nach Kaiser Paul's Tode Alexander sich zu der Convention vom $\frac{5}{17}$. Juni 1801 entschloß. Seitdem ist der liberalere Grundsatz: „frei Schiff, frei Gut" nicht mehr in unbestrittener Wirksamkeit. England namentlich betrachtet ihn als eine Ausnahme von allgemeinen völkerrechtlichen Principien und wendet ihn nur auf diejenigen Staaten an, denen gegenüber es die Verpflichtung dazu vertragsmäßig übernommen hat. Was Preußen betrifft, so ist es seinen alten Grundsätzen fortwährend treu geblieben; *) in den mit Dänemark und Nordamerika abgeschlossenen Verträgen finden sich dieselben förmlich ausgesprochen.

§. 21.

4. Von dem Durchsuchungsrechte.

Wenn sich nach dem bisher Gesagten die neutralen Schiffe gewissen Beschränkungen zu Gunsten der kriegführenden Mächte unterwerfen müssen, so kann auch diesen letztern das Recht nicht versagt werden, die zur Verhütung von Contraventionen nothwendigen Maaßregeln zu treffen. Es ist deshalb das Recht zur Anhaltung und Untersuchung der neutralen Schiffe (droit de visite) allgemein in Anspruch genommen und ausgeübt worden. Darüber, in welchen Schranken sich dieses Recht halten müsse, ist noch kein Einverständniß der See-Staaten erzielt. Die Völkerrechtslehrer stellen folgende Sätze auf. Nur die Land- und See-Befehlshaber der kriegführenden Mächte, sowie alle, von diesen Mächten besonders dazu autorisirten Personen (z. B. die Führer von Privatkapern) haben das Recht, eine Untersuchung vorzunehmen. Privatschiffe aller Art und solche

---

*) Nur einmal, in dem englisch-französischen Kriege von 1793, neigte es sich zu den englischen Grundsätzen. Vergl. die Erklärung des Grafen Goltz (preußischen Gesandten zu Copenhagen) vom 11. Juli 1793 bei Schöll, Histoire abrégée des traités de paix etc. Tome VI. p. 19. Im 4ten und 6ten Bande dieses Werks findet sich eine sehr interessante Geschichte des Rechts der neutralen Schifffahrt.

Transportschiffe, deren Beschaffenheit und Eigenthum nicht sofort in die Augen fällt, müssen sich die Anhaltung und demnächstige Untersuchung gefallen lassen. Kriegsschiffe der neutralen Staaten, ingleichen Handelsschiffe, welche unter Convoi segeln, unterliegen dagegen der Visite nicht.*) Die Untersuchung darf nur auf offner See oder an den Küsten der kriegführenden Theile,**) nicht aber innerhalb des Gebietes befreundeter oder neutraler Staaten erfolgen.

Zweck der Untersuchung ist, zu ermitteln, ob Schiff oder Ladung dem Feinde gehöre, ob sich Kriegs-Contrebande oder feindliches Kriegsvolk am Bord befinde und endlich ob das angehaltene Schiff nach blokirten Orten segle. Um diese Zwecke zu erreichen, kann die Vorlegung der Schiffspapiere, der Ursprungs-Certificate über Schiff und Ladung, der Chartepartie und des Connaissements, der Musterrolle und des Schiffs-Journals verlangt werden. Jede unnöthige Belästigung des angehaltenen Schiffs, jede Gewaltthätigkeit und Erregung von Unordnung ist unstatthaft.***) Widersetzt sich ein Schiff der Untersuchung, kann es keine ordnungsmäßigen Papiere vorzeigen oder sich nicht sonst als neutrales Schiff legitimiren, hat es Kriegs-Contrebande, feindliche Mannschaften oder Depeschen bei sich, oder ist es ohne zureichenden Grund von seiner Route abgewichen, so kann es angehalten und weggeführt werden.

§. 22.

5. Von den Prisengerichten.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Wegführung entscheiden nach einem ziemlich allgemein anerkannten Gebrauch die Prisengerichte desjenigen Staats, zu dessen Seemacht der Wegnehmende gehört.†) Nur dann werden die Gerichte dieses Staats nicht für competent erachtet, wenn die Wegnahme in einem neutralen Gebiete oder durch Mißbrauch eines neutralen Gebiets zu einem illegalen Angriff erfolgt ist oder wenn das weggenommene Gut noch vor dem Zuspruch der Prise an den kriegführenden Staat in das Gebiet desjenigen Staats gelangt, welchem auch der Eigenthümer angehört. Im letzteren Falle entscheiden die Gerichte desjenigen Staats, welchem das weggenommene Schiff angehört, über die Rechtmäßigkeit der Prise. In den beiden ersten Fällen steht ebenfalls dem neutralen Staate die Entscheidung zu, wenn die Wegnahme in seinem

*) Vergl. Artikel 14. des nordamerikanischen Vertrags vom 11. Juli 1799; Artikel 19. des dänischen Vertrags vom 17. Juni 1818.

**) Vergleiche Artikel 19. und 23. des letztgedachten Vertrags.

***) Vergl. Artikel 19. des dänischen Vertrags vom 17. Juni 1818; Artikel 15. des nordamerikanischen Vertrags vom 11. Juli 1799.

†) Vergl. Heffter's Europäisches Völkerrecht. 1848. S. 303.

eignen neutralen Gebiete erfolgte. Ob aber die Gerichte eines dritten neutralen Staats, in dessen Gebiete das, einem andern neutralen Staate zugehörige Gut aufgebracht ist, zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Prise competent sind, ist eine nicht allgemein bejahte Streitfrage.

Das Verfahren vor den Prisengerichten richtet sich nach den Gesetzen des Landes, welchem diese Gerichte angehören. Meistentheils wird von dem weggenommenen Schiffe der Beweis verlangt, daß die Wegnahme unrechtmäßig erfolgt sei. So wenig dies den allgemeinen Grundsätzen von der Beweislast entspricht, indem vielmehr der Wegnehmende zunächst das Rechtmäßige seines Verfahrens darthun müßte: so wenig werden selbst die begründetsten Rechtstheorien jemals auf einem Gebiete Eingang finden, wo zuletzt doch nur das Interesse der Betheiligten und das Recht des Stärkeren entscheidet.

§. 23.

6. Schlußbemerkungen.

Die vorstehende Darstellung macht keinen Anspruch darauf, das Thema von dem Rechtsverhältniß der Neutralen zu erschöpfen. Es kam nur darauf an, die Gränzen anzudeuten, in welchen sich der preußische Consul bewegen muß, wenn er gemäß der, ihm im Consular-Reglement auferlegten Verpflichtung dahin zu wirken sucht, daß die Ehre und Sicherheit der preußischen Flagge aufrecht erhalten werde und daß den betheiligten preußischen Unterthanen die Vortheile der Neutralität gesichert bleiben. Was bei dergleichen Vorkommnissen die consularische Thätigkeit im Einzelnen betrifft, so verordnet das Consular-Reglement Folgendes. Sollte ein preußisches Schiff, ungeachtet der Neutralität Preußens, weggenommen und als Prise in einem, zum Consulatsbezirk gehörigen Ort aufgebracht werden oder sollte es zu einer Verhandlung über solche Fälle vor einem dortigen Gerichtshofe kommen: so hat der Consul der betreffenden Königlichen Gesandtschaft und dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Bericht zu erstatten, zugleich aber, besonders wenn Gefahr im Verzuge ist, sich für Freigebung des Schiffs bei den betreffenden Behörden bestens zu verwenden, die Reclamationen des Schiffers und der sonstigen Interessenten zu unterstützen, auch nach Kräften für das Schiff, dessen Ladung und Mannschaft zu sorgen, damit Nichts davon beeinträchtigt oder verkümmert werde.

Ebenso hat der Consul sofort an die Gesandtschaft und das Ministerium Bericht zu erstatten, wenn „aus Kriegs- und Staatsursachen" ein Embargo verhängt würde. Das Embargo *) gründet sich auf das Schutzrecht, welches jedem Staate über seine Küstengewässer zukommt, und

*) Vergl. Heffter's Europäisches Völkerrecht. 1848. S. 201.

besteht in dem Zurückhalten sämmtlicher, in seinen Häfen und Seegebieten eben befindlichen Schiffe einer oder mehrer Nationen. Es ist entweder nur gegen die Schiffe einer feindlichen Nation gerichtet und bezweckt dann die gänzliche Weggnahme des feindlichen Eigenthums, oder es wird auch auf neutrale Schiffe ausgedehnt, um die Ausbreitung gewisser Nachrichten zu verhindern, um polizeiliche oder gerichtliche Nachforschungen anstellen zu können oder um sich auf Grund eines so genannten Vorkaufs in Besitz von Schiffen, ihrer Bemannung und Ladung zu setzen. Eine gemeine Regel des Völkerrechts ist dieses letztere Embargo nicht, in neuern Staatsverträgen ist es entweder ganz aufgehoben oder nur gegen eine, für die weggenommenen Schiffe zu leistende volle Entschädigung gestattet. *)

Verstößt ein auf preußische Schiffe gelegtes Embargo gegen klare Bestimmungen der Staatsverträge oder gegen allgemeines, völkerrechtliches Herkommen, so hat der Consul sich für Aufhebung desselben zu verwenden, auch inzwischen für Erhaltung der Mannschaft, sowie dafür zu sorgen, daß den Schiffen eine angemessene Entschädigung und zwar nicht nur für die entgangenen Frachtgelder, sondern für alle dadurch verursachten Kosten und Schäden bewilligt werde.

§. 24.

B. Verfahren des Consuls in Kriegen, woran Preußen Theil genommen.

Bei einem zwischen Preußen und einer andern Macht ausbrechenden Kriege brauchen die beiderseitigen Consuln nicht nothwendig ihre Functionen einzustellen. Zwar dürfen, nach gewöhnlichem Gebrauche, Consuln der feindlichen Macht nicht an einem Orte verweilen, wo sie Wahrnehmungen machen könnten, deren Bekanntwerden den Kriegs-Operationen nachtheilig sein würde. Indessen hat man dies meist nur auf Consules missi bezogen und den bloßen Handels-Consuln gestattet, ihre Functionen auch in Kriegszeiten auszuüben. So sind, wie schon erwähnt wurde, während des dänischen Krieges weder die Consuln Dänemarks in Preußen, noch die preußischen Consuln in Dänemark genöthigt worden, ihre Amtswirksamkeit einzustellen. Das Consular-Reglement verweist die preußischen Consuln für den Fall eines Krieges auf die alsdann zu erlassenden,

---

*) Vergl. Artikel 11. und 12. des preußisch-dänischen Vertrags vom 17. Juni 1818, wonach ein Embargo ganz unzulässig ist, und Artikel 16. des preußisch-nordamerikanischen Vertrags vom 11. Juli 1799, welcher vollständige Entschädigung der Betroffenen stipulirt.

speciellen Instructionen. Im Allgemeinen empfiehlt es nur darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht plötzlich und sogleich bei oder gar noch vor der Kriegserklärung die in feindlichen Häfen und sonst angetroffenen Schiffe und Güter weggenommen werden, daß vielmehr den preußischen Unterthanen eine angemessene Zeit verstattet wird, das Ihrige in Sicherheit zu setzen.

Die Neuzeit kennt keine feierlichen Kriegserklärungen. Doch verbietet es das heutige Völkerrecht, bei dem plötzlichen Ausbruch eines Krieges sofort gegen die, dem feindlichen Staate angehörigen Privatpersonen und ihr Eigenthum mit Gewaltmaaßregeln einzuschreiten. Denn auch der Krieg hat seine bestimmten Rechte und Formen. *) Es muß den Betheiligten eine angemessene Frist gegeben werden, um das Ihrige gegen unvorhergesehene Verluste zu sichern. Der preußisch-nordamerikanische Vertrag vom 11. Juli 1799 gewährt den beiderseitigen Handeltreibenden neun Monate zur Regelung ihrer Angelegenheiten und demnächst freien Abzug mit Hab und Gut; Frauen, Kinder, Gelehrte, überhaupt Alle, deren Beschäftigung allgemein nützliche Zwecke verfolgt, dürfen in nicht befestigten Orten ungestört, nach wie vor, verkehren. Aehnliches bestimmt der preußisch-dänische Vertrag vom 17. Juni 1818, welcher eine einjährige, und der preußisch-merikanische Vertrag vom 18. Februar 1831, welcher eine sechs- resp. zwölfmonatliche Abzugsfrist gewährt. **)

Von solchen, ausdrücklich für den Fall eines Kriegs übernommenen Verpflichtungen könnte nur unter Verletzung jeglicher Treu und Glaubens abgewichen werden, so lange nicht der andre Theil sich einer Contravention schuldig macht und dadurch Repressalien hervorruft.

Die Rechtslehrer haben aus der Idee des neuern Kriegsrechts zu deduciren gesucht, daß das Privateigenthum der Einzelnen auch während des Kriegszustandes sich einer ausgedehnten Unantastbarkeit zu erfreuen haben müsse. „Feindesgut, — sagt Zachariae — das Privateigenthum ist, steht unter dem Schutz des Völkerrechts; es darf nur ausnahmsweise, wenn und in wie fern der Zweck des Krieges nach Zeit und Umständen nicht anders erreichbar ist, angetastet werden. Denn das Privatvermögen der Unterthanen ist nur insofern ein Bestandtheil der Kriegsmacht der Staaten, als einem jeden Staate die Herrschaft über das Vermögen seiner Unterthanen zusteht."

In der Praxis haben dergleichen Theorien noch vielfachen Widerspruch erfahren. Das Recht der Kriegsbeute ist auch in neuern Landkriegen ziemlich ausgedehnt zur Anwendung gekommen, und im Seekriege vollends werden Privatschiffe und Güter feindlicher Unterthanen allgemein als gute Prise betrachtet, von geringen Modificationen abgesehen. Es würde deshalb unnütz sein, auf theoretische Erörterungen hier näher

*) Vergl. Heffter's Europäisches Völkerrecht. 1848. S. 209.

**) Vergl. in den angeführten respectiven Verträgen die Art. 23. 28. 11.

einzugehen; Theorie und Praxis sind bei den meisten Fragen in schneidendem Widerspruch und die auf theoretische Ausführungen gestützten Reclamationen des Consuls würden nutzlos verhallen.

Von wesentlichem Nutzen wird oft die Wirksamkeit des Consuls bei Feststellung des, einzelnen Nationalen durch Kriegs-Unfälle zugefügten Schadens sein können, insofern als dadurch die factische Basis für etwaige spätere Reclamationen der preußischen Regierung gegeben wird.

Fünfter Abschnitt.

Verfahren des Consuls bei Rechtsstreitigkeiten preußischer Unterthanen.

§. 25.

A. Allgemeine Bemerkungen.

Die Gerichtsbarkeit ist ein Ausfluß der Landeshoheit. Wie die preußische Regierung den, innerhalb der preußischen Staaten residirenden fremden Consuln keine, mit diesem Souveränetätsrechte unvereinbaren, richterlichen Functionen gestattet, so hat sie auch ihren Consuln im Auslande eine Jurisdiction nicht beigelegt. Nur als Friedensvermittler, als Schiedsrichter soll der Consul bei Streitigkeiten preußischer Unterthanen auftreten, auch denjenigen preußischen Unterthanen, welche bei den Tribunälen seines Bezirks Recht zu nehmen in der Lage sind, mit gutem Rath beistehen.

Das Consular-Reglement, indem es den Consuln eine eigentliche Gerichtsbarkeit abspricht, macht jedoch für den Fall eine Ausnahme, daß „ein Mehreres von einer fremden Macht den preußischen Consuln bereits zugestanden wird, oder künftighin in Handelsverträgen ausgemacht werden sollte.“ Eine solche ausnahmsweise Befugniß steht nun den Königlichen Consularbeamten in der Türkei zu. In dem preußisch-türkischen Freundschafts- und Handelsvertrage vom $\frac{22.\ \text{März}}{2.\ \text{April}}$ 1761 heißt es in dieser Beziehung, daß, wenn sich ein Streit zwischen Preußen und ihren Untergebenen erhöbe, der Gesandte oder die preußischen Consuln die Sache nach ihren Gesetzen entscheiden sollen. *) Gestützt auf diese vertragsmäßige Bestimmung haben die preußischen Consuln in der Türkei von jeher eine ausgedehnte Jurisdiction in Civil- und Criminal-Sachen ausgeübt. In

*) Vergl. diesen Vertrag in von Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge. S. 922.



Bezug auf die Criminalgerichtsbarkeit enthalten zwar die preußisch-türkischen Verträge keine besonderen Verabredungen. Da jedoch die preußischen Consuln tractatenmäßig dieselben Rechte genießen, wie die Consuln anderer Mächte und da diese letzteren theils in Folge Herkommens, theils auf Grund von Staatsverträgen die Polizei- und Criminalgerichtsbarkeit ausüben: so haben auch die preußischen Consuln diese letztere Gerichtsbarkeit in Anspruch genommen. Man hat sich dabei namentlich auf die so genannten Capitulations Impériales, das sind die, zwischen der Pforte und dem französischen Hofe nach und nach abgeschlossenen, im Jahre 1740 zusammengestellten und bestätigten Tractate, speciell auf den 15. Artikel des Vertrages vom 28. Mai 1740 berufen, welcher lautet: „S'il arrivait quelque meurtre ou quelque autre désordre entre les Français, leurs ambassadeurs et leurs consuls en décideront selon leurs usages et coutumes, sans qu'aucun de nos officiers puisse les inquiéter à cet égard." *) Die Pforte hat auch im Allgemeinen den preußischen Consuln bei Ausübung der Strafgerichtsbarkeit, sobald kein türkischer Unterthan interessirt war, Hindernisse nicht in den Weg gelegt, doch ist in neuerer Zeit das Verfahren in Criminalfällen, bei denen Fremde inculpirt waren, dahin modificirt worden, daß die Untersuchungen Seitens der Landes-Tribunäle unter Zuziehung des Gesandtschafts- oder Consulats-Dragomans geführt, der Verbrecher aber nach Beendigung der Untersuchung der competenten Gesandtschaft resp. Consularbehörde überliefert worden ist.

Von Seiten der preußischen Regierung ist nicht verkannt worden, mit wie zahlreichen Mißständen die Uebertragung der Strafgerichtsbarkeit an die Königlichen Consulate verbunden ist, da in der Einrichtung dieser Behörden eine hinreichende Garantie für eine ordnungsmäßige Criminalrechtspflege nicht gefunden werden kann. Obgleich daher mit Rücksicht auf die Verfassung der türkischen Gerichte dieses wichtige Recht nicht hat aufgegeben werden können, so ist doch den Königlichen Consulaten stets eine besondere Vorsicht in Ausübung der Strafrechtspflege zur Pflicht gemacht worden. Soweit die letztere nur in Beziehung auf geringere Vergehen und mehr in der Weise einer Polizei- als einer Criminalgerichtsbarkeit ausgeübt wird, erscheint sie unbedenklich. Bei schwereren Verbrechen ist jedoch Seitens der Königlichen Regierung die Ansicht festgehalten worden, daß die Consulate nur eine Voruntersuchung einzuleiten und sich darauf zu beschränken haben, den Angeklagten, wenn er des Verbrechens schuldig zu erachten ist, aus dem Lande zu entfernen.

Allgemeine Anweisungen hierüber, sowie über das Verfahren bei Ausübung der Civilgerichtsbarkeit sind bisher nicht erlassen worden. In §§. 29 flgde. wird der Versuch gemacht werden, eine solche allgemeine Anleitung aus den Staatsverträgen, dem Herkommen und unserer hei-

*) Vergl. de Cussy, Réglements Consulaires. Leipzig 1851. S. 45.

mischen Gesetzgebung zu construiren. Zuvor muß jedoch noch eine andere Frage erörtert werden. In dem oben citirten preußisch-türkischen Vertrage vom $\frac{22. \text{März}}{2. \text{April}}$ 1761 heißt es:

„wenn nicht die Preußen selbst Entscheidung durch das türkische Gericht verlangen, so dürfen die Richter und Gouverneure der hohen Pforte nicht mit Gewalt sich einmischen und die Entscheidung sich anmaaßen."

Es drängt sich die Frage auf: Haben denn preußische Unterthanen das Recht, auf die türkische Justiz zu recurriren?

Bei Beantwortung dieser Frage wird man aus der eben citirten Bestimmung selbst einen Entscheidungsgrund nicht hernehmen können, da durch den Staatsvertrag nur internationale Beziehungen zwischen Preußen und der Türkei haben geregelt werden sollen, während es selbstredend nicht die Absicht sein konnte, darin etwas über die Befugnisse und Verpflichtungen der preußischen Unterthanen im Verhältniß zu der Königlichen Regierung festzusetzen. Man wird sich daher nach andern Entscheidungsgründen umsehen müssen. Der §. 7. Th. 1. Tit. 2. Allgem. Gerichts-Ordnung gestattet den proceßführenden Parteien, sich mit Erlaubniß des Staats einem andern als dem ordentlichen Gerichtsstande zu unterwerfen. Ueber die Frage, in welchen Fällen der Staat eine solche Unterwerfung unter einen außerordentlichen Gerichtsstand verbiete, findet sich eine Bestimmung im §. 161. Th. 1. Tit. 2 Allgem. Gerichts-Ordnung. Danach ist die Prorogation unzulässig, 1) wenn dem Gerichte dessen Gerichtsstand durch die Prorogation begründet werden soll, die Befugniß nicht zusteht, über solche Gegenstände und Geschäfte wie die im Streit befangenen zu erkennen; 2) wenn die Landesgesetze die Prorogation ausdrücklich untersagen, wie z. B. zwischen französischen und deutschen, zwischen Militär- und Civilgerichten, zwischen Justiz- und Kammer-Collegiis. Aus der Bestimmung zu Nr. 2. möchte man wohl schließen dürfen, daß es den preußischen Unterthanen nicht gestattet ist, sich einem ausländischen Gerichte zu unterwerfen,*) um so mehr als nach §. 41. des Anhangs (zu §. 169. Th. 1. Tit. 2.) Allgem. Gerichts-Ordnung Personen, welche im Auslande wohnen, nicht einmal zu Schiedsrichtern erwählt werden dürfen und als der §. 2. Th. 1. Tit. 16. Allgem. Gerichts-Ordnung ein Urtheil für nichtig erklärt, welches von einer zur Justiz-Verwaltung nicht vorschriftsmäßig bestellten und vereideten Person gefällt worden ist. Man wird aber von türkischen Richtern nicht behaupten können, daß sie, im preußischen Sinne, zur Justiz bestellt und vereidet sind.

---

*) In dem preußisch-dessauischen Vertrage vom 12. Mai 1853 ist es ausdrücklich für unerlaubt erklärt, daß ein Unterthan sich durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des andern Staats, dem er als Unterthan nicht angehört, unterwerfe.



Auch nach dem gemeinen deutschen Rechte wurde die Prorogation auf ausländische Gerichte für unzulässig erachtet. *) Wenn es unter der früheren deutschen Reichsverfassung den Unterthanen eines Reichslandes gestattet war, auf die Gerichte eines andern Reichslandes zu prorogiren, so war dieses eine Ausnahme, welche aus der Auffassung der einzelnen Reichslande als Theile eines unter Kaiser und Reich verbundenen Ganzen nothwendig folgte und welche mit der Aufhebung des deutschen Reiches von selbst verschwinden mußte.

Nach vorstehender Ausführung ist man zu der Annahme berechtigt, daß es im Allgemeinen preußischen Unterthanen in der Türkei nicht gestattet ist, ihre Streitigkeiten mit Ausschluß der consularischen Gerichtsbarkeit den türkischen Gerichten zu unterwerfen Dasselbe gilt von der Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit eines andern Consulats. Es darf aber nicht außer Acht gelassen werden, daß hier nur von Streitigkeiten lediglich zwischen Preußen die Rede ist. Denn daß in Processen zwischen Preußen und türkischen Unterthanen oder zwischen Preußen und andern Fremden der Gerichtsstand der türkischen Tribunäle, beziehungsweise anderer Consulate in der That eintreten kann, davon wird weiter unten noch ausführlicher die Rede sein. Uebrigens erstreckt sich die Jurisdiction der, im Pfortengebiete angestellten preußischen Consuln nur über die, im Consulatsbezirk wirklich wohnhaften preußischen Unterthanen. Seeleute und andre, sich blos vorübergehend im Consulatsbezirk aufhaltende Königliche Unterthanen sind der consularischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen, soweit nicht nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der Gerichtsstand des Aufenthaltsorts eintritt. In letzterer Beziehung ist zu bemerken, daß Vagabunden, d. h. Leute, welche keinen eigenen Gerichtsstand haben (§§. 22. 23. Th. 1. Tit. 2. Allgem. Gerichts-Ordnung) bei jedem Gerichte, wo sie angetroffen werden, verklagt werden können; ferner sind Preußen, welche in der Türkei bleiben wollen, jedoch noch keinen bestimmten Wohnort haben, bei jedem preußischen Consulat, in dessen Bezirke sie sich auch nur vorübergehend aufhalten, zu belangen (§. 26. a. a. O.), endlich kann durch Arrest-Anlegung, durch Contract u. s. w. der Gerichtsstand des Consulats, selbst in Bezug auf blos durchreisende Preußen, begründet sein. In Criminalsachen würde das Consulat auch gegen blos vorübergehend anwesende Königliche Unterthanen als forum delicti commissi (wenn das Verbrechen in seinem Bezirk verübt ist), und als forum deprehensionis (wenn es den Verbrecher verhaftet hat), competent sein können, indessen wird der Consul nach dem, was oben von der Ansicht der Königlichen Regierung über die Criminalgerichtsbarkeit der Königlichen Consulate gesagt ist, auf die möglichste Beschränkung seiner Competenz in Strafsachen Bedacht nehmen müssen.

---

*) Vergl. Linde's Lehrbuch des gemeinen deutschen Civilprocesses §. 101. und Rescript des Justiz-Ministeriums vom 23. October 1826.

B. Verfahren der preußischen Consuln in christlichen Ländern. *)

§. 26.

1. Bei Streitigkeiten preußischer Unterthanen unter sich.

Bei Streitigkeiten, welche zwischen preußischen Unterthanen selbst, seien es Schiffer und Schiffsvolk, handlungstreibende oder andre Personen, obwalten, muß der Consul möglichst die gütliche Beilegung versuchen, um auf diese Weise den Ausbruch förmlicher Processe zu verhüten. Damit der Consul dieser Vorschrift des Consular-Reglements nachzukommen in der Lage sei, muß er mit beiden Parteien verhandeln können. Sobald daher ein preußischer Unterthan die Vermittlung des Consuls zur gütlichen Beilegung einer Differenz nachsucht, muß der Consul die Gegenpartei (in der Regel mündlich, um Schreibereien zu ersparen,) vor sich laden. Sollte letztere der Vorladung keine Folge leisten, so hat der Consul das Recht, die zwangsweise Gestellung zu veranlassen. Es ist in einem Specialfalle von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ausdrücklich anerkannt worden, daß die Aufrechterhaltung der consularischen Autorität die Nothwendigkeit ergebe, den Vorgeladenen zum Erscheinen zu zwingen und daß zu diesem Zwecke, wenn selbst eine zweite (schriftliche) Vorladung ohne Erfolg bleibe, die Local-Polizeibehörde requirirt werden könne, den Vorgeladenen zu gestellen.

Ordnungsstrafen gegen den Widerspänstigen zu verhängen, ist der Consul nicht ermächtigt.

Sind nun beide Parteien vor dem Consul erschienen, so wird letzterer sich bemühen, die gütliche Beilegung des Streites herbeizuführen. Er wird sich zu diesem Behufe zunächst durch Anhörung der Parteien ein klares Bild von der Sachlage zu verschaffen haben, sodann aber die streitenden Theile zu bewegen suchen, gegenseitig ihre Ansprüche zu modificiren. Kommt auf diese Weise ein Vergleich zu Stande, so wird der Consul dahin zu wirken haben, daß die Verabredungen der Parteien in beweisender und bindender Form festgestellt werden, damit nicht künftig neue Streitigkeiten entstehen. **) Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist

---

*) Interessante Bemerkungen über die consularische Jurisdiction in christlichen Ländern finden sich in der französischen Instruction vom 29. November 1833 bei de Cussy, Réglements consulaires. 1851. S. 219.

**) Der Consul übt in solchen Fällen ähnliche Functionen aus, wie die, seit 20—30 Jahren in einigen Provinzen Preußens bestehenden Schiedsmänner. Die Schiedsmänner gehen aus der Wahl ihrer Mitbürger hervor. Das Recht der Entscheidung steht ihnen nicht zu, sondern sie sollen nur versuchen, die Parteien in Güte zu vereinigen. Auf Verlangen der Parteien können sie Ausfertigung der, vor ihnen zu Stande gekommenen Vergleiche unter ihrer Unterschrift und Dienstsiegel ertheilen. Aus den, vor Schiedsmännern abgeschlossenen Vergleichen findet die Execution Statt.

den Parteien zu überlassen, ihre Sache vor den competenten Gerichten auszutragen. Uebrigens darf der Consul nur mit solchen Parteien verhandeln, welche fähig und befugt sind, selbstständig über den streitigen Gegenstand zu verfügen. Minderjährige, d. h. Personen, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, Wahnsinnige und Blödsinnige, Taubstumme, erklärte Verschwender, überhaupt Personen, die unter Vormundschaft oder Curatel stehen, können keine gültige Vergleiche schließen, sondern müssen durch ihre Vormünder vertreten werden. Volljährige Kinder, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, können nur unter Zuziehung des Vaters, Ehefrauen nur im Beitritt ihrer Ehemänner Vergleiche abschließen, daher sich der Consul mit dergleichen Personen allein nicht einlassen darf.

Eine besondere Art des Vergleichs ist das Compromiß, d. h. ein Vertrag, wodurch die Parteien sich gegenseitig verbindlich machen, einen zwischen ihnen obwaltenden Rechtsstreit der Erörterung und Entscheidung (laudum) eines Dritten (des Schiedsrichters) zu unterwerfen. Von dem eigentlichen Vergleich unterscheidet sich das Compromiß dadurch, daß die streitenden Parteien die streitigen Rechte nicht unmittelbar bestimmen, sondern mittelbar durch Unterwerfung unter den Entscheid eines Dritten. Das Consular-Reglement verpflichtet den Consul, sich der Entscheidung einer, ihm von den Parteien nach Art und Weise eines Compromisses zur schiedsrichterlichen Aburtelung übertragenen Streitsache, mit Unparteilichkeit und bester Einsicht und unentgeltlich zu unterziehen. Zu dem Ende soll der Consul beide Theile, zwar nur summarisch, aber hinlänglich, und wenn der Gegenstand erheblich oder verwickelt ist, schriftlich vernehmen, die Documente, worauf es ankommt, vornehmlich bei Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsvolk die Heuer-Contracte und Schiffsrollen, einsehen und hiernach, wie auch nach den, bei dem vorliegenden Fall anzuwendenden Rechten, den Ausspruch thun. Dieser Ausspruch ist bei Sachen von einigem Belang auch schriftlich abzufassen und behält die Kraft einer provisorischen Entscheidung bis dahin, daß die Parteien in die Heimath zurückkehren und bei den heimischen Gerichten ihr Recht weiter verfolgen mögen und können.

Da nach §. 173. Th. 1. Tit. 2. Allgem. Gerichts-Ordnung eine schiedsrichterliche Entscheidung unangreifbar ist, wenn die Parteien sich in dem Compromiß verpflichtet haben, das laudum ohne Widerrede gelten zu lassen: so wird die Berufung an die heimischen Gerichte in allen denjenigen Fällen nicht zulässig sein, in welchen die Parteien ausdrücklich erklärt haben, daß es bei der schiedsrichterlichen Entscheidung des Consuls unabänderlich bewenden solle.

Jeder Ausspruch eines Schiedsrichters ist übrigens nach §. 172. Th. 1. Tit. 2. Allgem. Gerichts-Ordnung nichtig, wenn die Parteien

gar nicht gehört, oder offenbar erhebliche Thatsachen ganz unerörtert gelassen sind, oder wenn gegen ein, den Fall ganz klar entscheidendes Landesgesetz erkannt worden ist.

Der Entscheidung durch schiedsrichterlichen Spruch können sich die Parteien nur dann unterwerfen, wenn ihnen über den streitigen Gegenstand freie und uneingeschränkte Disposition zusteht. In Ehescheidungssachen, in Streitigkeiten wegen landesherrlicher oder gemeiner Abgaben, überhaupt in allen Streitsachen, wo das gemeine Beste, das Interesse des Landesherrn oder das Recht Dritter mit in Frage kommt, ist es unzulässig, auf Schiedsrichter zu recurriren. *)

Außer solchen freiwilligen Compromissen — so schließt das Consular-Reglement die hierher gehörigen Bestimmungen — ist dem Consul keine eigentliche Jurisdiction über die in seinen Consulatsbezirk hinkommenden preußischen Unterthanen beigelegt. Diese bleiben in allen ihren dortigen Civil- und Criminalfällen, also auch bei Streitigkeiten unter einander, wenn es darüber zu Processen kommt, der Jurisdiction der dortigen Obrigkeit unterworfen und der Consul hat nur darauf zu sehen, daß ihnen eine gute und prompte Justiz zu Theil werde.

Bei strenger Festhaltung dieser Grundsätze wird es dem Consul nicht schwer werden, in jedem einzelnen Falle die Richtschnur seines Verfahrens zu finden. Doch mögen hier noch einige Bemerkungen über das Verhältniß zwischen dem Führer und der Mannschaft preußischer Schiffe Platz greifen, da es meistentheils Streitigkeiten zwischen dergleichen Personen sein werden, bei welchen die Dazwischenkunft des Consuls nachgesucht wird. Die Klagen des Capitäns gründen sich in der Regel auf Widerspänstigkeit und Trägheit der Matrosen; die der letzteren auf schlechte Behandlung Seitens des Schiffsführers, auf mangelhafte Beköstigung ꝛc. Werden dergleichen Klagen dem Consul zur schiedsrichterlichen Entscheidung förmlich übertragen, so prüft er den Sachverhalt und giebt einen Spruch, wobei er die Bestimmungen der Musterrolle, und, wo diese nicht entscheiden, die §§. 1534 flgde. Th. 2. Tit. 8. Allgem. Landrechts zu Grunde legt. Einigen sich die Parteien nicht zu dem Beschlusse, auf den Schiedsspruch des Consuls zu recurriren und findet auch sonst eine gütliche Beilegung nicht Statt: so hat der Consul mit der Sache Nichts weiter zu thun. Es tritt vielmehr die Competenz der inländischen preußischen oder der Ortsgerichte ein. Wollen oder können diese letztern sich der Entscheidung nicht unterziehen, **) so müßten consequenter Weise die

*) Vergl. §. 168. Th. 1. Tit. 2. Allgem. Gerichts-Ordnung.

**) Die Grundsätze der verschiedenen Gesetzgebungen über den Gerichtsstand der Fremden weichen sehr von einander ab. Am weitesten geht das französische Gesetz, welches gestattet, fremdherrliche Unterthanen, ohne Unterschied, auch wegen rein persönlicher Forderungen vor die französischen Gerichte zu ziehen.

Streitenden bis zur Rückkehr nach Preußen sich selbst überlassen bleiben. Doch wird wohl kein Consul anstehen, in Fällen wo dies gefährlich erscheint, einzuschreiten und die nach Maaßgabe der Umstände nöthigen Anordnungen zu treffen. Der Consul handelt dann aber ganz auf eigne Verantwortung, weshalb eine besondere Vorsicht und umsichtige Erwägung nicht genug zu empfehlen ist. Es können hier nicht alle möglichen Fälle erörtert werden, nur folgende Bemerkungen mögen noch eine Stelle finden.

Das, bereits im §. 10. erwähnte Gesetz zur Aufrechterhaltung der Mannszucht auf Seeschiffen, vom 31. März 1841, räumt dem Capitän eine ausgedehnte Disciplinargewalt über das Schiffsvolk ein. Bei zweckmäßiger Anwendung dieser Gewalt wird der Capitän selten oder nie in die Lage kommen, den Beistand des Consuls anders als zur Aufrechterhaltung seiner Autorität anzurufen. Wie der Consul zu verfahren habe, wenn der Capitän seine Intervention nachsucht, davon ist bereits im §. 10. unter a. die Rede gewesen. Zur Entlassung eines gemusterten Matrosen ist der Capitän in gewissen Fällen zwar gesetzlich berechtigt. (Vergl. §§. 1544. flgde. Th. 2. Tit. 8. Allgem. Landrechts.) Der Consul wird sich aber zur Vermeidung jeder falschen Auffassung enthalten müssen, zu solcher Entlassung eine ausdrückliche Ermächtigung zu ertheilen; auch wird er seine Sorge für die entlassenen Matrosen nur in soweit eintreten lassen, als er nach Maaßgabe der, im siebenten Abschnitt enthaltenen Vorschriften dazu ermächtigt und verpflichtet ist.

Die Matrosen ihrerseits sind, wie nicht zu verkennen, unfähigen oder böswilligen Capitänen gegenüber ziemlich schutzlos. Indessen ist hier nicht der Ort, diejenigen Gründe näher zu erörtern, welche den Gesetzgeber bewogen haben, die Autorität des Capitäns möglichst auszudehnen. Diese Gründe sind überwiegend; auch hat der Staat durch anderweitige Anordnungen dafür gesorgt, daß nur zuverlässigen und befähigten Individuen die Führung von Seeschiffen übertragen wird, und endlich bleibt den Matrosen überlassen, bei der Rückkehr des Schiffes die heimischen Gerichte gegen Willkürlichkeiten und Bedrückungen des Capitäns anzurufen. Der Consul hat nicht das Recht, die Matrosen zur Auflösung ihres Dienstcontracts zu ermächtigen; wenden sie sich in Folge von angeblich schlechter Behandlung Seitens des Capitäns, oder weil sie mit der Schiffskost nicht zufrieden sind, oder aus sonstigen Gründen mit desfallsigen Anträgen an den Consul, so muß dieser sich zwar bemühen, auf gütlichem Wege ein besseres Einvernehmen zwischen Capitän und Mannschaft herzustellen, wenn dies aber nicht gelingt, so muß die Mannschaft ermahnt werden, an den Bord des Schiffes zurückzukehren. Leisten die Matrosen dieser Aufforderung keine Folge, so sind sie auf Verlangen des Capitäns als Deserteure zu behandeln und in's Schiff zurückzuliefern, nach näherer Anweisung des §. 47.

§. 27.

2. Verfahren des Consuls bei Streitigkeiten zwischen preußischen Unterthanen und andern.

Wenn preußische Unterthanen im Auslande mit dortigen Landes-Einwohnern oder andern Fremden vor dortigen Gerichtshöfen in Processe verwickelt werden, so soll der Consul sein Augenmerk dahin richten, daß ihnen eine gute und prompte Justiz administrirt wird. Er soll ihnen mit gutem Rath beistehen, ihnen die dortigen Proceduren bekannt machen und ihnen bei Auswahl eines zuverlässigen Rechtsbeistandes oder Mandatarii behülflich sein, auch allenfalls auf Verlangen, wo es angeht, die Stelle des letztern übernehmen und sich in jedem Falle für baldige Aburtelung der Sache verwenden.

Wenn aus rechtlichen Ursachen ein Beschlag auf ein preußisches Schiff oder Ladung gelegt werden sollte, so soll er bestens mitwirken, daß derselbe durch Bürgschaft oder Caution aufgehoben werde. Die preußischen Gesetze bestimmen in dieser Beziehung *), daß ein beladenes, zum Auslaufen fertiges Schiff ebenso wenig als ein, im Laden begriffenes wegen Schulden mit Arrest belegt werden kann. Sind solche Umstände vorhanden, daß sonst nach Vorschrift der Gesetze der Real-Arrest zulässig sein würde, so muß dem Gläubiger ein vorläufiges Pfandrecht bestellt und der Schiffer als Sequester vereidet werden. Eben dies findet Statt, wenn Waaren, welche sich schon über dem Bord des Schiffes befinden, wegen Schulden mit Arrest belegt werden. Wird ein Arrest auf Schiff und Ladung nicht wegen Schulden, sondern wegen Eigenthums-Ansprüche oder aus andern Gründen ausgebracht, so treten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen von Arresten ein. Nach fernerer Bestimmung der preußischen Gesetze kann, wenn ein Schiff segelfertig liegt, kein Schiffsmann wegen Schulden oder anderer bürgerlichen Ansprüche daraus genommen und zur persönlichen Haft gebracht werden. Wird aber dem Schiffsführer sofort ein anderer tüchtiger und annehmlicher Schiffsmann für dieselbe Heuer gestellt, so muß er sich den Arrest gefallen lassen. In jedem Falle kann der Gläubiger eines Schiffsmannes die beweglichen Sachen und Effecten desselben, insofern sie nicht zur Reise unentbehrlich sind, in Beschlag nehmen lassen. Auch auf rückständige Heuer kann bis zur Hälfte Arrest angelegt werden, nicht aber auf die künftige Heuer.

Dies sind die hier einschlagenden Vorschriften des Allgemeinen preußischen Landrechts. In so weit die Gesetze des Landes, in welchem der Consul residirt, damit nicht übereinstimmen, wird derselbe den preußischen Schiffsführern Auskunft über die desfallsigen Bestimmungen zu geben haben.

---

*) Vergl. die Vorschriften in den §§. 1409 bis 1419. Th. 2. Tit. 8. Allgem. Landrechts.

Von dem Falle eines, aus politischen Gründen auf preußische Schiffe gelegten Embargo's ist schon im §. 23. die Rede gewesen.

§. 28.

3. Verhalten des Consuls bei Streitigkeiten, die ihn selbst betreffen.

Das Consular-Reglement bestimmt, daß die Entscheidung von Differenzen, welche zwischen Königlichen Consuln und preußischen Unterthanen in Bezug auf die Verwaltung der Consulatsgeschäfte entstehen, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und, bei Gefahr im Verzuge, provisorisch der nächsten Königlichen Gesandtschaft zustehe. Beide Theile haben zu diesem Behufe ihre Reclamationen dem gedachten Ministerium, beziehungsweise der Gesandtschaft einzureichen.

Uebrigens, fährt das Consular-Reglement fort, verbleibt der Consul in seinen kaufmännischen und allen bürgerlichen Angelegenheiten unter der dortigen Orts-Gerichtsbarkeit. Der Ausdruck „verbleibt" scheint zu ergeben, daß das Consular-Reglement nur an solche Consuln gedacht hat, welche die preußische Regierung unter den Bewohnern des Auslandes ausgewählt hat. Für diejenigen Consuln, welche dem Unterthanen-Verbande Preußens angehören und zur Verwaltung eines Consulats in das Ausland gesendet werden, besteht ihr früheres heimathliches Civilforum fort. Dies ist ein Ausfluß des allgemeinen Grundsatzes, daß jeder preußische Unterthan die Rechte und Verpflichtungen eines solchen conservirt, so lange das Unterthanen-Verhältniß nicht auf eine gesetzliche Art gelöst ist, daß er namentlich den heimathlichen Gerichtsstand behält, so lange er in einem Verhältniß zur Heimath steht, welches ihn der Gerichtsbarkeit der letztern unterwirft, z. B. so lange er Beamter des heimischen Staates ist. In Folge dessen hat der preußische Consul missus ein zweifaches Forum, nämlich das heimathliche *) und das, durch den Aufenthalt in seiner Residenz begründete, dortige. Der Kläger hat die Wahl, bei welchem dieser zwei Fora er seine Klage anbringen will. Giebt es in der Residenz eines preußischen Consul missus ein besonderes Forum für Eximirte, so wird er, falls ein Rechtsstreit gegen ihn bei den Gerichten seines Wohnorts anhängig gemacht werden soll, auf dieses eximirte Forum Anspruch machen können, wie denn auch in Preußen, so lange daselbst der eximirte Gerichtsstand überhaupt Statt hatte, den fremden Consules missi ein solcher eingeräumt wurde.

---

*) Die preußischen gesandtschaftlichen und Consularbeamten sind als bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten angestellte und während der Dauer ihrer Mission nach auswärts committirte Beamte anzusehen, ihr forum ist sonach, da das gedachte Ministerium in Berlin seinen Sitz hat, das Berliner Stadtgericht.

Auch in Bezug auf Criminalsachen wird den Consules missi in vielen Staaten eine Exemtion von den Ortsgerichten zugestanden. Welche Rechte die Königliche Regierung in dieser Beziehung den fremden Consuln einräumt und welche Rechte daher die preußischen Consuln im Auslande Kraft des Reciprocitätsprincips in Anspruch nehmen können, darüber hat sich das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wiederholt ausgesprochen.*) Wie preußischer Seits ein fremder Consul missus, welcher in Preußen weder Handel noch Gewerbe treibt, sobald er sich eines Verbrechens schuldig macht, seiner Regierung zur Untersuchung und Bestrafung überlassen wird, so werden auch Criminal-Untersuchungen gegen preußische Consuln dieser Kategorie, den preußischen Gerichten zufallen. Nur wenn die Rechte des fremden Staats unmittelbar durch Verbrechen eines preußischen Consul missus verletzt würden, desgleichen in Fällen, wo das Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit es erheischt, würden die Ortsbehörden direct gegen den Schuldigen einschreiten können. Preußische Consuln, welche Unterthanen des Landes, wo sie residiren, sind, stehen auch in Criminalsachen unter der örtlichen Gerichtsbarkeit, doch ist es völkerrechtlicher Brauch, solchen Consuln, bevor sie abgeurtheilt werden, das Exequatur zu entziehen. Im 16. Artikel des preußisch-griechischen Vertrages vom $\frac{\text{31. Juli}}{\text{12. August}}$ 1839 ist in dieser Beziehung ausdrücklich festgesetzt, daß den Consuln im Falle eines ungesetzlichen oder ungeeigneten Betragens gegen die Gesetze oder die Regierung des Landes, wo sie residiren, die Ausübung ihrer Amtsverrichtungen von dem verletzten Gouvernement entzogen werden könne. Bei Verhaftungen — und zwar sowohl wegen eines Verbrechens als in Folge von Schulden u. s. w. — wird in der Regel den Consularbeamten einige Rücksicht erzeigt **) und erfolgt, im Falle eine solche Verhaftung nothwendig wird, regelmäßig die Benachrichtigung derjenigen Regierung, welche den Consul angestellt hat. An sich ist die Verhaftung eines Consuls völkerrechtlich nicht unzulässig.

Von den bisher erörterten Grundsätzen über den Gerichtsstand der Consuln finden, wie des Zusammenhanges wegen gleich hier bemerkt werden mag, in den ottomannischen Staaten mehrfache Abweichungen Statt. In der Türkei sind alle Fremden, mithin auch die fremden Consuln von der örtlichen Gerichtsbarkeit eximirt, soweit nicht ein türkischer Unterthan betheiligt ist. (Vergl. §§. 25. 29.) Im Falle der Betheiligung eines

*) Ueber die Grundsätze, welche die Königliche Regierung gegenüber den in Preußen residirenden fremden Consuln beobachtet, vergl. Consularhandbuch S. 706. — Die Grundsätze anderer Regierungen s. bei de Cussy, Réglements consulaires. 1851. S. 98flgde. Die Verträge, welche Preußen mit andern Mächten geschlossen hat, enthalten keine umfassenden Bestimmungen über den Gerichtsstand der Consuln.

**) Ueber die Modalitäten, unter welchen man in Preußen bei Verhaftung fremder Consularbeamten zu Werke geht, s. §. 65. Th. 1. Tit. 2. Allgemeine Gerichts-Ordnung und Consularhandbuch S. 710.

türkischen Unterthans ist zwar die Competenz der Localgerichte an sich begründet, jedoch werden alle, einen Consul betreffenden Rechtsstreite, welche sich auf mehr als 4000 Asper (etwa $2\frac{1}{2}$ Thaler) beziehen, nach Constantinopel übertragen und dürfen an keinem andern Orte entschieden werden. Außerdem findet sich in dem, den Consuln ertheilten türkischen Diplome (Berat) regelmäßig die Vorschrift, daß der Consul in keiner Weise arretirt noch ihm nachgestellt werden solle. Das forum der Königlichen Consuln im Pfortengebiete ist die Königliche Gesandtschaft zu Constantinopel. Doch besteht für die Consules missi das heimathliche forum bei dem Stadtgericht zu Berlin fort und andrerseits haben manche von den kaufmännischen Consuln bei Uebernahme des Consularamtes sich ausdrücklich ihren bisherigen Gerichtsstand für ihre Privatangelegenheiten vorbehalten. Wo ein solcher Vorbehalt nicht gemacht ist, haben auch fremdherrliche Unterthanen *), so lange sie im Königlichen Consulardienste stehen, ihr Forum bei der Königlichen Gesandtschaft.

C. Verfahren der Consuln in der Türkei bei Ausübung des Jurisdictions-Rechtes.

I. Verfahren bei Civil-Streitigkeiten.

§. 29.

1. Einleitende Bemerkungen.

Der Artikel V. des preußisch-türkischen Freundschafts- und Handels-Vertrages vom $\frac{\text{22. März}}{\text{2. April}}$ 1761 bestimmt: „Wenn sich ein Streit zwischen Unterthanen der hohen Pforte und denen Preußens erheben sollte, so werden die türkischen Gerichte mit Zuziehung der Gesandten, Consuln und Vice-Consuln und Dragomans vorschreiten, und wenn ein Mahomedaner oder ein anderer Unterthan der Pforte einen preußischen Unterthan zwingen sollte, vor Gericht zu erscheinen, wo keiner ihrer Dragomans oder Procuratoren gegenwärtig wäre, so soll derselbe nicht verbunden sein, zu antworten." Hiernach sind die Königlichen Consulate zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, wobei türkische Unterthanen betheiligt sind, nicht competent, mag nun der türkische Unterthan als Kläger oder als Beklagter auftreten. In solchen Fällen beschränkt sich vielmehr die Thätigkeit des Consuls auf den Beirath, welchen er dem preußischen Unterthan zu gewähren hat, sowie auf die Ueberwachung der Procedur bei den türkischen Tribunälen. Daß diese letzteren nicht willkürlich verfahren, sondern den Gesetzen des Landes und den, im 5. Artikel des angeführten Staats-

*) Türkische Unterthanen werden nicht zu Consuln ernannt.

vertrages weiter enthaltenen Vorschriften pünktlich nachkommen, muß das Haupt-Augenmerk des Consuls oder des, an seiner Statt den Verhandlungen beiwohnenden Dragomans sein. Wenn die Ortsbehörden desfallsigen Vorstellungen kein Gehör schenken, so wird der Consul an die Königliche Gesandtschaft berichten, damit diese eine Zurechtweisung derselben herbeiführen kann.

Bei Streitigkeiten, wobei lediglich Fremde betheiligt sind, erfolgt die Entscheidung durch das Consulat des Beklagten nach dem bekannten Rechtsgrundsatze: Actor sequitur forum rei (der Kläger folgt dem Gerichtsstande des Beklagten). Ist daher ein preußischer Unterthan Kläger, der Beklagte aber ein Fremder anderer Nationalität, so ist das Consulat des letzteren die zur Entscheidung berufene Behörde. Die Thätigkeit des Königlichen Consuls ist dann gleichfalls auf Ueberwachung des Verfahrens und auf Berathung des preußischen Klägers beschränkt. (Vergl. §. 27.) Wenn dagegen preußische Unterthanen unter einander streiten oder wenn der Kläger ein Fremder, der Beklagte aber ein Preuße ist: so gebührt die Verhandlung und Entscheidung der Sache dem preußischen Consulate.

Die Königliche Regierung hat wiederholt den Grundsatz ausgesprochen, daß in solchen, zur Competenz der Königlichen Consulate gehörigen Streitsachen möglichst das, bei den inländisch-preußischen Gerichten zur Anwendung kommende Verfahren beobachtet werden soll, soweit nicht das Herkommen und sonstige örtliche Verhältnisse Abweichungen und Modificationen gebieten. Bei den Consulaten in den Donaufürstenthümern, bei dem General-Consulate für Syrien und Aegypten, sowie bei einigen andern Königlichen Consulaten ist in Folge dessen schon seit längerer Zeit möglichst nach preußischem Proceßrechte verfahren worden, andere Consulate haben dagegen ein, dem französischen nachgebildetes Verfahren zur Anwendung gebracht. Hier kann selbstredend nur das erstere Verfahren Berücksichtigung finden, indem die Anwendung des französischen oder eines andern nichtpreußischen Proceßverfahrens nur auf örtlichen Gewohnheiten beruht und daher in das Gebiet der Special-Instructionen fällt.

Der preußische Civilproceß hat in der neusten Zeit wesentliche Umgestaltungen erfahren. Die, seit Ende des vorigen Jahrhunderts in Kraft stehende „Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten" wurde bereits im Jahre 1833 (durch eine Verordnung vom 1. Juni *) wesentlich modificirt. Während nach der Allgemeinen Gerichtsordnung dem preußischen Richter oblag, in schriftlichem, die Oeffentlichkeit ausschließendem Verfahren die Wahrheit zu erforschen und demnächst das Rechtsverhältniß ohne Rücksicht auf die Anführungen der Parteien zu beurtheilen: verordnete das gedachte Gesetz vom 1. Juni 1833 für einzelne Proceßarten ein mündliches Verfahren vor dem erkennenden Richter und

*) Gesetz-Sammlung pro 1833. S. 37.

führte die so genannte Eventual-Maxime ein, d. h. den Grundsatz, daß jede Partei ihre Einreden im Proceß auf einmal anbringen muß und, wenn sie dem Antrage des Gegners auch nur eine bestimmte Einrede entgegensetzt, zugleich alle übrigen angiebt, durch welche sie eventuell (nämlich für den Fall der Verwerfung der ersten Einrede) den Anspruch des Gegners zu entkräften beabsichtigt. Durch ein ferneres Gesetz vom 21. Juli 1846 *) ward das Verfahren der Verordnung vom 1. Juni 1833 auf alle Processe ausgedehnt. Es werden daher auch die Consuln in der Levante dieses neuere Verfahren nicht mehr unbeachtet lassen können. Vielmehr müssen sie sich bei Ausübung der Jurisdiction neben der Allgemeinen Gerichts-Ordnung auch die gedachten neuern Verordnungen zur Richtschnur dienen lassen.

Die Verordnung vom 1. Juni 1833 enthält im zweiten Titel dasjenige Verfahren, welches nunmehr Norm für alle, nicht besonders ausgenommene Rechtsstreitigkeiten geworden ist. In den §§. 60. folgd., sowie im §. 13. der Verordnung vom 21. Juli 1846 ist bestimmt, inwiefern bei Gerichten, welche nur mit einem Richter besetzt sind, Modificationen des gewöhnlichen Verfahrens eintreten sollen. Es wird keinem Bedenken unterliegen, dieses modificirte Verfahren bei den Königlichen Consulaten eintreten zu lassen, wenngleich nach der neuern Gerichts-Organisation (Gesetz vom 2. Januar 1849) im Inlande nur noch Collegial-Gerichte die Civilprocesse entscheiden, mithin das Verfahren vor Einzelnrichtern — abgesehen von dem Bagatellproceß — factisch im Inlande nicht mehr zur Anwendung kommt. Die nachstehenden Paragraphen wenden die, für Einzelnrichter gegebenen Vorschriften auf die Consulate an. Die Darstellung mußte, wenn sie nicht zu einem förmlichen Code de procédure anschwellen sollte, auf allgemeine Grundzüge beschränkt bleiben. **)

§. 30.

2. Klage, Klage-Beantwortung und mündliche Verhandlung.

Wenn eine Klage bei dem Consul eingeht, so muß er zunächst prüfen, ob der Gerichtsstand des Consulats begründet ist und ob die Parteien gesetzlich befugt sind, vor Gericht zu erscheinen. In ersterer Beziehung ist bereits in den §§. 25. und 29. bemerkt, daß erstens nur diejenigen Processe von den preußischen Consulaten entschieden werden, in welchen der Beklagte der preußischen Consular-Gerichtsbarkeit untersteht und daß zwei-

*) Vergl. Gesetz-Sammlung pro 1846. S. 291.

**) Denjenigen Consuln, welche sich nähere Einsicht in das vaterländische Proceßrecht verschaffen wollen, ist Evelt's „die Gerichtsverfassung und der Civilproceß in Preußen, Arnsberg 1852 (3te Auflage)" und Koch's „Proceß-Ordnung nach ihrer heutigen Geltung, Berlin 1852 (2te Auflage)," zu empfehlen.

tens in der Regel nur diejenigen Preußen der consularischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, welche im Bezirk wohnhaft sind. Als wohnhaft im Consularbezirk werden aber alle diejenigen angesehen, welche die Absicht, ihren dauernden Wohnsitz daselbst zu nehmen, ausdrücklich oder durch concludente Handlungen (z. B. durch Beginn eines Gewerbes) zu erkennen gegeben haben. Streitigkeiten über Grundstücke gehören vor die Localgerichte. Streng genommen müßte man hierbei diejenigen Processe, bei welchen es sich lediglich um das Grundstück handelt (z. B. wenn dagegen geklagt wird, daß der Eigenthümer dem Nachbar die Fenster verbaut u. s. w.), von denjenigen unterscheiden, wo obligatorische Verhältnisse mit Bezug auf das Grundstück in Betracht kommen (z. B. bei Miethsstreitigkeiten). Indessen wird der Consul wohl thun, wenn er in dergleichen Sachen so wenig wie möglich der Jurisdiction der Localbehörden vorgreift, da sich sonst Conflicte schwer vermeiden lassen.

In den Fällen, in welchen der Gerichtsstand des Consulats nicht begründet ist, wird sich der Consul jeder Amtshandlung zu enthalten haben, selbst wenn sich die Parteien freiwillig seiner Entscheidung unterwerfen wollten. Denn wie die preußischen Unterthanen nach dem, im §. 25. Gesagten nicht berechtigt sind, ihre Rechtsstreitigkeiten mit Ausschluß der consularischen Gerichtsbarkeit vor die Landesgerichte oder ein nicht competentes Consular-Tribunal zu bringen: so ist es auch den Angehörigen vieler anderen Länder ausdrücklich untersagt, sich einem incompetenten Gerichte zu unterwerfen. Wollen sich fremde Parteien der schiedsrichterlichen Entscheidung des Königlichen Consuls unterwerfen, so ist dies zwar nach §. V. des Consular-Reglements an sich zulässig, der Consul wird sich aber vor Annahme eines solchen Mandats zu vergewissern haben, daß die ordentliche Schutzbehörde der Parteien das Compromiß genehmigt. Auch wird er wohl thun, eine Caution für die Ausführung seines demnächstigen Spruchs bestellen zu lassen.

Was die gesetzliche Fähigkeit der Parteien, vor Gericht zu erscheinen, betrifft, so wird dieselbe bei Klägern fremder Nationalität ohne Weiteres zu präsumiren sein, wenn die Klage in der üblichen Weise von dem Consulate des Klägers recommandirt worden ist; denn man muß annehmen, daß letzteres eine Prüfung in dieser Beziehung vorgenommen hat. In Bezug auf preußische Unterthanen sind folgende gesetzliche Bestimmungen zu berücksichtigen. *) Jeder, welcher nach dem Gesetz fähig ist, sich und seinem eigenen Vermögen vorzustehen, kann als Partei in einem Processe auftreten. Wahn- und Blödsinnige, Taubstumme, ingleichen Kinder und Unmündige werden vor Gericht weder als Kläger, noch als Beklagte zugelassen, sondern müssen durch ihre Vormünder vertreten werden. Verschwender, Minderjährige, d. h. Personen, welche das 24ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können zwar vor Gericht erscheinen, aber nicht

*) Vergl. Th. 1. Tit. 1. Allgem. Gerichts-Ordnung.

selbstständig, sondern nur im Beitritt ihrer Vormünder oder Curatoren. Desgleichen bedürfen Kinder unter väterlicher Gewalt, soweit es sich nicht um ihr freies Vermögen handelt, des Beistandes ihres Vaters. Ehefrauen können vor Gericht nur im Beitritt ihrer Männer erscheinen, ausgenommen, wenn es sich von vertragsmäßig vorbehaltenem Vermögen handelt, oder wenn sie wider ihre Männer selbst klagen. Moralische (juristische) Personen, wie Stadt- und Dorfgemeinden, öffentliche Kassen u. s. w. führen ihre Processe durch ihre verfassungsmäßigen Vertreter.

Hat der Consul den Gerichtsstand des Consulats begründet und in Bezug auf die Fähigkeit der Parteien zur Proceßführung nichts zu erinnern befunden, so geht er an die Prüfung der Klage selbst. Jede Klage — sei sie in der Consulats-Canzlei zu Protocoll gegeben oder schriftlich eingereicht, — muß enthalten:

- Namen, Character und Wohnort der streitenden Parteien;
- eine genaue Erzählung der Thatsachen, aus welchen der Kläger seinen Anspruch herleitet;
- die Angabe der Beweismittel, durch welche diese Thatsachen festgestellt werden sollen;
- einen bestimmt formulirten Antrag und, wenn der Werth des Streit-Objects nicht von selbst klar ist, die Angabe desselben.

Ist in der Klage diesen Erfordernissen nicht genügt, so veranlaßt der Consul, daß den vorhandenen Mängeln durch nachträgliche Erklärungen abgeholfen wird. Findet der Consul, daß selbst bei der Richtigkeit der vom Kläger angeführten Thatsachen der Beklagte rechtlich nicht schuldig sei, den Forderungen des Klägers nachzukommen: so weist er die Klage durch eine einfache Verfügung zurück.*)

Erachtet der Consul die Klage für vollständig und begründet, so versucht er zunächst, die Parteien zu einem Vergleich oder wenigstens zu einem Compromiß auf schiedsrichterliches Urtheil zu bewegen, indem er dabei dasjenige Verfahren einschlägt, welches im §. 26. in Bezug auf die Consulate in christlichen Ländern näher erörtert worden ist. Schlägt dieser Versuch fehl, so wird entweder sogleich die Klage-Beantwortung aufgenommen und mündlich verhandelt oder es wird, wenn der Beklagte darauf nicht hinlänglich vorbereitet ist, ein neuer Termin zu diesem Behufe anberaumt. Zu diesem Termine werden die Parteien mit der Aufforderung vorgeladen, die etwa in Bezug genommenen Urkunden mit zur Stelle zu bringen. An den Kläger ergeht die Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben die Acten reponirt werden würden, falls Beklagter die Forderung nicht anerkennen sollte. An den Beklagten erfolgt die Vorladung unter der Verwarnung, daß alle in der Klage angeführten Thatsachen und Urkunden bei seinem Ausbleiben für zugestanden und anerkannt erachtet, und

*) Vergl. §. 12. Th. 1. Tit. 5. und §. 7. Th. 1. Tit. 6. Allgem. Gerichts-Ordnung. — §. 35. des Gesetzes vom 21. Juli 1846.

was hieraus nach den Rechten folgt, im Erkenntniß festgesetzt werden würden. Erscheinen demnächst beide Parteien im Termine nicht, so sind die Acten auf Kosten des Klägers zu reponiren. Erscheint blos der Beklagte nicht oder läßt er sich auf die Sache nicht ein, so kann der Kläger auf Abfassung des Contumacial-Erkenntnisses *) antragen. Erscheint der Kläger nicht, so kann der Beklagte die Reposition der Acten beantragen, wenn er nicht die Forderung anerkennen oder bestreiten will. Im Falle des Anerkenntnisses ergeht Agnitions-Resolution; **) bestreitet er aber, so kann er die Klage beantworten und verlangen, daß ein neuer Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt werde. Zu diesem neuen Termine werden die Parteien unter der Verwarnung vorgeladen, ***) daß, wenn beide Theile nicht erscheinen, die Acten reponirt werden, daß aber, wenn blos die eine Partei nicht erscheint, die andre Partei auf Reposition der Acten oder auf Contumacial-Verhandlung antragen könne. Bei der Contumacial-Verhandlung werden alle streitigen, von dem Nichterschienenen angeführten, mit Beweismitteln nicht unterstützte Thatsachen für nicht angeführt, sowie alle, von dem Ausbleibenden vorzulegenden Urkunden als nicht beigebracht erachtet, alle von dem Gegentheil angeführten Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden ist, für zugestanden, ingleichen die von dem Gegentheil beigebrachten Urkunden für recognoscirt erachtet.

Es ließ sich nicht vermeiden, hier alle möglichen Fälle ins Auge zu fassen. Die Regel muß aber immer sein, daß gleich in dem ersten, zum Sühneversuch anberaumt gewesenen Termine die Klage-Beantwortung erfolgt.

Nachdem die Klage beantwortet ist, hört der Consul den Kläger mit seinen Gegenerklärungen, dann wieder den Beklagten und so fort, bis ein klarer Ueberblick über die Sache erlangt ist. Darauf wird ein Protocoll aufgenommen, welches das Sachverhältniß, die Streitpunkte und die Anträge der Parteien nur im Resultate enthält. Dieses Protocoll wird den Parteien, welche dabei mit ihren Erinnerungen zu hören sind, vorgelesen und zur Unterschrift vorgelegt. Wollen oder können sie nicht unterschreiben, so ist dies am Schluß des Protocolls zu bemerken. Ist die Sache durch die mündliche Verhandlung hinlänglich aufgeklärt und somit zum

---

*) Bei dem Contumacial-Erkenntnisse werden gemäß der, in der Vorladung zum Termin enthaltenen Verwarnung die vom Kläger angeführten Thatsachen als richtig vorausgesetzt und die vom Kläger producirten Urkunden für anerkannt erachtet und wird, was daraus nach den Rechten folgt, festgesetzt.

**) Agnitions-Resolut oder Agnitoria ist ein Erkenntniß, worin auf Grund des Zugeständnisses des Verklagten ausgesprochen wird, was derselbe nunmehr an den Kläger zu leisten habe.

***) Vergl. §. 23. 24. der Verordnung vom 1. Juni 1833 und §. 9. der Verordnung vom 21. Juli 1846.

Endurtheile reif, so wird das Erkenntniß so schleunig als möglich, wenn es angeht noch im Termine, abgefaßt und den Parteien publicirt. Ist vor Abfassung des Erkenntnisses noch eine Beweisaufnahme erforderlich, so muß dieselbe durch einen sofort zu erlassenden Bescheid, welcher die zu beweisenden Thatsachen und die Beweismittel festsetzt, angeordnet werden.

§. 31.

3. Beweisaufnahme=Verfahren.

Die Beweismittel bestehen in Zugeständniß, Urkunden, Zeugen, Eid und Augenschein.

Zur Beweisaufnahme wird in der Regel ein besonderer Termin anberaumt, doch kann sie unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Verhandlung erfolgen, wenn es möglich ist, die Beweismittel sofort herbeizuschaffen. *)

1. Beweis durch Zugeständniß. **) Wenn eine Thatsache vom Gegner zugestanden worden ist, so bedarf es darüber keiner Beweisaufnahme. Soll ein Geständniß rechtliche Wirkung haben, so muß der Gestehende zur Verhandlung der Sache nach seinem alleinigen Ermessen befugt sein. Ermangelt es hieran, so müssen diejenigen zugezogen werden (Vormünder, Ehemänner u. s. w.), ohne deren Genehmigung oder Einwilligung die Partei sich auf rechtsbeständige Art nicht verpflichten, noch über die streitige Sache gültig verfügen kann. Die Wirksamkeit eines Zugeständnisses wird durch nachherigen unmotivirten Widerruf nicht geschwächt.

2. Beweis durch Urkunden. ***) Jede Partei kann die Offenlegung (Edition) einer für die Entscheidung des Processes wichtigen Urkunde sowohl von der Gegenpartei, als von dritten Personen verlangen. Zur Begründung einer jeden Editionsforderung ist nothwendig: a) daß die Thatsache oder der Umstand, welcher durch das Document erwiesen werden soll, deutlich und bestimmt angegeben sei; b) daß wenigstens wahrscheinliche Gründe zu der Vermuthung vorhanden sind, daß ein solches Document hinter demjenigen, von welchem es gefordert wird, sich wirklich befinde; c) daß das zu edirende Document bestimmt bezeichnet werde. Jede Partei ist schuldig, die hinter ihr befindlichen, zur Aufklärung streitiger Thatsachen dienenden Documente auf Erfordern des Gegners herauszugeben oder den Editions=Eid dahin zu leisten, †) daß sie ein solches Document nicht in

---

*) Vergl. §. 64. der Verordnung vom 1. Juni 1833.

**) Vergl. §§. 82. folgde. Th. 1. Tit. 10. Allgem. Gerichts=Ordnung.

***) Vergl. §§. 89. folgde. ebendaselbst.

†) Ueber das Verfahren bei Eidesabnahmen, über die Eingangs= und Schlußformeln der Eide, sowie über die verschiedenen Arten der Eide vergleiche die betreffenden Bemerkungen und Formulare in der zweiten Abtheilung.

ihrem Gewahrsam habe, noch wisse, wo es sich befinde, auch daß sie es nicht gefährlicherweise abhanden gebracht habe. Jedoch kann jede Partei, wenn die zu edirende Urkunde erst durch Erbschaft oder aus den Händen eines Dritten an sie übergegangen ist, dem Editions-Eide dadurch ausweichen, daß sie sich anheischig macht, die auf sie gelangten Papiere einem Consulats-Abgeordneten offen zu legen, und alsdann darf sie nur schwören, wie sie nicht wisse, noch glaube, daß das von ihr geforderte Document sich unter diesen Scripturen befinde, daß sie diese Scripturen getreulich vorlegen wolle, daß sie Nichts davon gefährlicherweise abhanden gebracht habe, noch bringen wolle, und daß sie auch nicht wisse, wo das geforderte Document befindlich sei. Weigert sich eine Partei der Edition sowohl als der Ableistung des Editions-Eides, so wird das Document in contumaciam für edirt und recognoscirt erachtet, mithin die, etwa vom Gegner producirte Abschrift für richtig oder die, durch das Document zu erweisenden Thatsachen für dargethan erachtet.

Auch ein Dritter, welcher in dem Proceß nicht mit verwickelt ist, muß die in seinem Besitz befindlichen Urkunden auf ein gehörig begründetes Editionsgesuch offen legen. Doch kann er verlangen, daß der Editionsforderer zunächst einen Eid für Gefährde (juramentum calumniae) ablege. Weigert sich der Dritte, das geforderte Document herauszugeben und will er auch nicht den Editions-Eid leisten, so kann er durch Geld-, Gefängniß- oder andre Strafen zu seiner Schuldigkeit angehalten werden. Wenn der Dritte, welcher ediren soll, nicht unter der Gerichtsbarkeit des Consulats steht, so muß die Edition vermittelst seiner Schutzbehörde verlangt werden.

Die Beweiskraft einer Urkunde wird bedingt durch die äußere Form, die innere Beschaffenheit und durch die Beschaffenheit desjenigen, der sie ausstellt.

Ueber die Gültigkeit einer Urkunde in Bezug auf die Form entscheiden die Gesetze des Orts, wo dieselbe verbindliche Kraft erhalten hat. Documente, welche unauflösliche Widersprüche enthalten, desgleichen solche, deren Inhalt undeutlich oder doppelsinnig ist, haben keine Beweiskraft, Finden sich in einem Documente Abänderungen, Correcturen, Rasuren, Unleserlichkeiten u. s. w., so ist nach den Umständen zu bestimmen, ob und inwieweit die Beweiskraft des Documents dadurch vermindert werde. Zerrissene und zerschnittene Documente verdienen keinen Glauben. Sind sie aber aus Zufall oder in der Absicht, die Wahrheit zu verdunkeln, in diesen Zustand versetzt worden, so beweisen sie, soweit sich der Inhalt noch erkennen läßt. Wenn eine Partei die zur Aufklärung der Wahrheit erforderlichen Urkunden vorsätzlich abhanden bringt oder unleserlich macht, so wird der Gegner zur eidlichen Bestärkung des Inhalts gelassen.

Urkunden sind entweder öffentliche oder Privat-Urkunden. Oeffentliche Urkunden sind solche, welche von einer, vom Staate dazu angestellten Person aufgenommen oder bekräftigt worden sind. Sie sind gerichtliche, wenn sie vor Personen, welche Richter sind oder gerichtlichen Glauben ha-

ben, aufgenommen oder anerkannt sind; zu den außergerichtlichen öffentlichen Urkunden gehören die Atteste öffentlicher Behörden und Protocolle, welche von vereideten Beamten in Angelegenheiten ihres Amtes vermöge eines, vom Landes-Collegio erhaltenen Auftrags aufgenommen worden sind. Oeffentliche Urkunden haben auch ohne Anerkennung der Gegenpartei (Recognition) Beweiskraft. Jedoch ist gegen gerichtliche Urkunden der Beweis zulässig, daß es dem Documente an den Erfordernissen und Eigenschaften einer gerichtlichen Urkunde ermangle oder daß bei Aufnehmung desselben ein Irrthum vorgefallen sei. Gegen öffentliche außergerichtliche Urkunden ist auch der Beweis zulässig, daß der Inhalt unrichtig sei. Privat-Urkunden müssen dem Gegentheil, gegen welchen sie beweisen sollen (Producten), zur Erklärung vorgelegt werden. Der Product muß sich, wenn die Urkunde von ihm selbst herrühren soll, sofort erklären, ob er sie für richtig anerkenne oder den Diffessions-Eid*) leisten will. Wer sich Eins oder das Andere zu thun weigert, gegen den ist die Urkunde für recognoscirt anzunehmen. Will der Producent den Producten zu dem Diffessions-Eide nicht verstatten, so muß er die Richtigkeit des Documents durch andere Beweismittel darthun. Zu diesem Behufe kann er die Vergleichung der Handschriften nur unter gewissen, in der Gerichts-Ordnung genau detaillirten Beschränkungen verlangen. Eine Privat-Urkunde kann nur wider denjenigen, welcher sie ausgestellt hat, oder der in des Ausstellers Rechte getreten ist, oder den der Aussteller durch seine Handlungen hat verpflichten können, zum Beweise einer übernommenen Verbindlichkeit gebraucht werden. Ist das producirte Document von einer solchen Person ausgestellt, die den Producten durch ihre Handlungen nicht verbinden kann, so gilt die Urkunde nur als ein unbeeidetes Zeugniß, und der Product ist zur Recognition oder eidlichen Diffession nicht verpflichtet.

3. Beweis durch Zeugen.**) In der Regel ist Jeder schuldig, in einer Proceßsache, worin sein Zeugniß gefordert wird, seine Wissenschaft von der Sache anzugeben. Doch findet in folgenden Fällen eine Ausnahme Statt: a) wenn ein Priester oder Prediger über Umstände, die ihm unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden sind, befragt wird und es sich nicht darum handelt, eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, ein Verbrechen zu verhüten oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen oder vorzubeugen; b) wenn ein Beamter über Umstände vernommen wird, deren Bekanntwerdung dem Staat nachtheilig sein könnte; c) wenn einem Zeugen zugemuthet wird, seine eigne, seines Ehegatten oder seiner nahen Verwandten Schande zu bekennen; d) wenn, namentlich bei Frauen, Fragen gegen die Ehrbarkeit vorgelegt werden; e) wenn die Entdeckung eines Geheimnisses gefordert wird, durch dessen Bekannt-

*) Vergl. das Formular in der zweiten Abtheilung.

**) Vergl. §§. 169. folgde. Th. 1. Tit. 10. Allgem. Gerichts-Ordnung.

werdung der Zeuge in seiner Kunst oder in seinem Gewerbe Schaden erleiden würde; f) wenn bei einer, mit der streitigen Thatsache offenbar nicht in Verbindung stehenden Frage der Zeuge befürchtet, daß die Beantwortung ihm Schaden bringen könnte. Ueberhaupt ist ein Zeuge nur Thatsachen, nicht aber seine eignen Meinungen, Gesinnungen oder Muthmaßungen zu offenbaren verbunden. Auch über die Meinungen, Gesinnungen oder Urtheile einer Partei oder eines Dritten, welche dem Zeugen nur durch eine solche Privat-Correspondenz, zu deren Edirung er nicht verbunden sein würde, oder durch eine vertrauliche Privat-Eröffnung bekannt geworden sind, kann der Zeuge zur eidlichen Angabe wider seinen Willen nicht angehalten werden. Abgesehen von diesen Ausnahmefällen muß Jeder auf Erfordern des Consuls Zeugniß ablegen. Bei ungegründeter Weigerung kann zwangsweise Gestellung, Gefängniß- oder Geldstrafe eintreten. Außerdem bleibt der renitente Zeuge den Parteien regreßpflichtig. Zur Begründung des Regresses wird dafür angenommen, daß er dasjenige wirklich gesagt habe, worüber sein Zeugniß von der Partei verlangt worden ist. Bei der Vernehmung der Zeugen ist folgendes Verfahren zu beobachten. Zuerst muß der Zeuge aufgefordert werden, auf alle Fragen eine wahrheitsgetreue Antwort zu geben und es muß ihm unter Hinweisung auf die Heiligkeit des Eides bekannt gemacht werden, daß er seine Aussage beschwören müsse. *) Sodann wird der Zeuge über diejenigen persönlichen Umstände befragt, welche auf seine Glaubwürdigkeit von Einfluß sind. Zu diesen so genannten Generalfragen gehören außer der Frage nach Vor- und Zunamen, Alter, Religion, Stand, Amt oder Gewerbe, noch folgende: a) ob und wie nahe Zeuge mit den Parteien verwandt und verschwägert sei; b) ob Zeuge bei dem Processe ein Interesse, ob er Nutzen davon zu hoffen oder Schaden zu befürchten habe; c) ob sich Jemand angemaaßt habe, den Zeugen zu unterrichten, ob und wie er aussagen solle; d) ob Zeuge sich wegen des abzulegenden Zeugnisses mit andren Zeugen (wenn solche vorhanden sind) besprochen habe; e) ob Zeuge dem einen oder dem andern Theile in Bezug auf die Sache Rath ertheilt habe; f) ob Jemand durch Geschenke oder Versprechungen den Zeugen zur Ablegung eines günstigen Zeugnisses für den einen oder andern Theil habe bewegen wollen. Hiernächst wird der Zeuge aufgefordert, umständlich und zusammenhängend zu erzählen, was ihm von der Sache, um die es sich handelt, bekannt ist. Die Zeugenvernehmung erfolgt daher nicht, wie nach den Gesetzen anderer Länder, auf Grund vorher entworfener, bestimmter Fragen oder über bestimmte Artikel. Widersprechen sich Zeugen in ihren Aussagen, so müssen sie einander gegenüber gestellt (mit einander confrontirt) werden; auch kann die Confrontation eines Zeugen mit den Parteien erfolgen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts

*) In der zweiten Abtheilung ist das in der Gerichts-Ordnung enthaltene, freilich nicht sehr gelungene Formular zu Vorhaltungen bei Zeugeneiden abgedruckt.

dient. Ueber die Vernehmung des Zeugen wird ein Protocoll aufgenommen, welches die Aussage des Zeugen in directer Rede und möglichst mit des Zeugen eignen Worten enthält. Das Protocoll wird dem Zeugen vorgelesen und, nachdem er dasselbe für richtig erkannt hat, wird er auf die Bedeutung des Eides hingewiesen und ihm der Zeugen Eid*) abgenommen, worauf die Unterzeichnung des Protocolls erfolgt. Bei der Vereidigung können die Parteien gegenwärtig sein; wohnen die Parteien der Ableistung des Eides nicht persönlich oder durch Bevollmächtigte bei, so soll ihnen von Amtswegen ein Bevollmächtigter ad videndum jurare zugeordnet werden, doch zieht die Unterlassung dieser Vorschrift die Richtigkeit des Zeugenverhörs nicht nach sich. Wenn ein Zeuge weder der deutschen, noch einer andern, dem Consul bekannten Sprache mächtig ist, so erfolgt die Vernehmung durch den Consulats-Dollmetscher in der Muttersprache des Zeugen, das Protocoll braucht aber von dem Dollmetscher nur in der deutschen oder einer andern, bei dem Consulate bekannten Sprache niedergeschrieben zu werden. Sollen Zeugen, welche nicht der Gerichtsbarkeit des Consulats unterstehen, vernommen werden, so wird die betreffende Behörde um die Vernehmung ersucht. Ob dabei eine bloße Darstellung des Sachverhältnisses mitzutheilen ist, oder ob bestimmte Artikel, nach welchen der Zeuge vernommen werden soll, aufzustellen sind: hängt von der Verfassung der requirirten Behörde ab.

Die Ableistung des Eides muß von jedem Zeugen in der Regel mündlich, mit nachgesprochenen Worten, geschehen. Ausnahmsweise genügt bei Vernehmung der Mitglieder des Königlichen Hauses und der Fürstenhäuser Hohenzollern die schriftliche Unterzeichnung der Eidesformel. Bei Personen, die in Eid und Pflicht stehen, ist in Sachen, welche ihr Amt unmittelbar betreffen, die Verweisung auf ihren Amtseid hinreichend. Wenn beide Theile den Eid erlassen, so hat auch die unbeeidigte Zeugenaussage volle Kraft. Sachverständige, welche zur Aufnahme von Taxen oder zur Abgabe von Gutachten ein für alle Mal vereidet sind, werden auf ihren Eid verwiesen. Stumme, insofern sie überhaupt als Zeugen abgehört werden können, müssen die Eidesformel in Gegenwart des Consuls abschreiben und unterzeichnen. Mennoniten und Philipponen bedienen sich Statt des Eides der bei ihnen üblichen Bekräftigungsformel.**) Andere Zeugen, welche unter Vorschützung von Gewissenszweifeln die Ableistung des Eides beharrlich verweigern, können zwar zum Eide selbst nicht gezwungen werden, doch bleiben sie den Parteien zum Schadensersatz verpflichtet; wenn sonst Jemand die körperliche Leistung des Zeugeneides verweigert, so kann er durch Gefängniß oder Geldstrafe

*) Vergl. das Formular in der zweiten Abtheilung.

**) Verordnung vom 11. März 1827 (Gesetz-Sammlung S. 28.) und Cabinets-Ordre vom 19. November 1836 (von Kamptz Jahrbücher Bd. 49. S. 175.).

dazu angehalten werden. In Bezug auf die Zulässigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugen bestimmt die Gerichtsordnung Folgendes:

a) Zum Zeugniß können gar nicht zugelassen werden: Rasende, Wahn- und Blödsinnige; Blinde in Ansehung solcher Gegenstände, die nur durch das Gesicht wahrgenommen werden können; Taube, insofern sie nicht lesen, Taubstumme, insofern sie nicht lesen und schreiben können; diejenigen, welche, um sie zu einem bestimmten Zeugniß zu bewegen, bestochen sind; diejenigen, welche mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre bestraft sind; *) andere Verbrechen machen zur Ablegung des Zeugnisses nicht unfähig, sondern schwächen nur die Beweiskraft.

b) Zu den Personen, die nicht mit dem Zeugeneid belegt, sondern nur zur Information vernommen werden können, gehören: Eltern und andre Verwandten in aufsteigender Linie einer Partei, insofern nicht der Proceß unter Kindern geführt wird, oder es darauf ankommt das Alter der Kinder, deren Verlobung, Verheirathung oder Absterben zu erweisen, in welchen letztern Fällen Ascendenten auch als Beweiszeugen zulässig sind. Ferner können mit dem Zeugeneid nicht belegt werden: Leibliche Kinder und andre Verwandten in absteigender Linie einer Partei; Stief- oder Schwiegereltern, ingleichen Stief- oder Schwiegerkinder, Geschwister, Schwäger oder Schwägerinnen, Ehegatten oder öffentliche Verlobte. Alle diese Personen sind aber als Beweiszeugen zulässig, wenn sie der Gegentheil desjenigen, mit welchem sie in den gedachten Verhältnissen stehen, selbst dazu vorgeschlagen hat. In diesem Falle sind jedoch Eltern, Kinder und Ehegatten nie zu einem Zeugnisse zu zwingen, die übrigen Verwandten und Verschwägerten nur dann, wenn die Wahrheit auf andre Weise nicht ausgemittelt werden kann. Weiter sind als Beweiszeugen unzulässig, soweit sie nicht der Gegentheil selbst vorschlägt: Mitberechtigte oder Mitverpflichtete, Litisdenuncianten, Intervenienten, überhaupt Alle, welche ein Interesse bei der Sache haben; Bevollmächtigte in Sachen ihres Machtgebers, mit der Maßgabe, daß, selbst wenn sie von der Gegenpartei vorgeschlagen werden, ihr Zeugniß über solche Facta, welche erst während des Processes vorgefallen oder zu ihrer Kenntniß gelangt sind, unzulässig ist. Juden, welche das Staatsbürgerrecht erlangt haben, sind jetzt als Beweiszeugen zulässig, während früher ihr Zeugniß in Processen zwischen Juden und Christen in nur sehr beschränktem Maaße gültig war. Endlich gehören zu den, nur informationis causa zu vernehmenden Personen: Personen unter 14 Jahren; diejenigen, welche ein mit dem Verlust der bürgerlichen Ehre verbundenes Geschäft treiben; diejenigen, welche einer begangenen Untreue oder eines vorsätzlichen oder muthwilligen Bankeruts gerichtlich überführt sind, endlich diejenigen, welche

---

*) Vergl. §. 12. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 (Gesetz-Sammlung S. 103.).

für unfähig erklärt sind, in ihren eigenen Sachen einen nothwendigen Eid zu schwören.

c) Zu den Personen, welche jederzeit als Beweiszeugen zuzulassen sind, deren Aussagen aber eine volle Glaubwürdigkeit nicht beigelegt werden kann, gehören: gerichtlich erklärte Verschwender, Personen, über deren Vermögen Concurs eröffnet worden ist; notorische Feinde einer Partei, Vertraute, Unterthanen in Sachen ihrer Gutsherrschaft, endlich Hausoffizianten und Dienstboten, so lange sie im Dienste einer Partei stehen; Personen der letztern Art haben jedoch vollen Glauben, wenn sie bei beiden Parteien zugleich in Diensten stehen, oder der Proceß zwischen der Herrschaft und andern Dienstboten geführt wird.

4. Beweis durch den Eid. Der Eid ist eine feierliche Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit dessen, was der Schwörende angiebt. Es wird dadurch entweder ein Versprechen bekräftigt (Versprechungs-Eid), oder die Richtigkeit der Aussage über eine vergangene Thatsache versichert (Bestärkungs-Eid). Nur von letzterem Eide, soweit er von Parteien geleistet wird, ist hier die Rede. Man unterscheidet in dieser Beziehung nothwendige und zugeschobene (deferirte) Eide.

Nothwendige Eide sind solche, welche der Richter von einer Partei fordert, wenn eine Thatsache auf andre Art nicht dargethan werden kann; zugeschobene Eide sind solche, welche eine Partei von der andern verlangt. Zu den nothwendigen Eiden gehört: der Erfüllungs- und der Reinigungs-Eid, von welchen im §. 32. noch näher die Rede sein wird; das juramentum in litem, *) wodurch der Werth einer Sache oder der Betrag eines Schadens bestimmt werden soll; der Manifestations-Eid, **) welcher dann gefordert werden kann, wenn Jemand einen Inbegriff von Sachen oder Rechten ganz oder zu einem bestimmten Antheil anzeigen oder herausgeben soll; das juramentum calumniae, ***) wodurch der Chicane der Gegenpartei Einhalt geschehen soll.

In Bezug auf die zugeschobenen Eide ist Folgendes zu bemerken. Jede Partei kann, um eine streitige Thatsache zu beweisen, an den Gegentheil den Eid zuschieben. †) Die Partei, welcher ein Eid zugeschoben wird, muß ihn entweder annehmen und ableisten oder dem Deferenten zurückschieben. Nur unter gewissen Modificationen (§. 255. Th. 1. Tit. 10. Allgem. Gerichts-Ordnung) kann die Partei, Statt den deferirten Eid anzunehmen oder zurückzuschieben, sich auf anderweite Beweismittel berufen. Die Formel des abzuleistenden Eides wird von dem Consul unter Zuziehung

---

*) Vergl. §§. 9. folgde. Th. 1. Tit. 22. Allgem. Gerichts-Ordnung.

**) Vergl. §§. 28. folgde. ebendaselbst.

***) Vergl. §§. 37. folgde. ebendaselbst und oben Seite 110.

†) Ueber die Fälle, in welchen ausnahmsweise die Eidesdelation unzulässig ist, vergl. §. 49. Th. 1. Tit. 4., §. 107. Th. 1. Tit. 16., §. 1104. Th. 2. Tit. 1. Allgem. Landrechts.

der Parteien oder ihrer Rechtsbeistände entworfen. Ist bei der Erheblichkeit der Thatsache, welche durch den Eid ausgemittelt werden soll, an sich kein Zweifel, sind die Parteien darüber einig, wer von ihnen den Eid leisten soll, und ist auch über die Eidesformel kein Streit, so muß mit der Eides-Abnahme noch vor dem Schlusse der Sache und vor Abfassung des Erkenntnisses verfahren werden. Findet aber in Bezug auf einen oder den andern dieser Punkte kein Einverständniß unter den Parteien Statt, so wird die Eidesleistung einstweilen ausgesetzt und es muß dann im Erkenntniß entschieden werden, von wem und in welcher Art der Eid zu leisten ist. Der Eid wird mit einer, der Heiligkeit desselben angemessenen Würde durch den Consul in Gegenwart des andern Theils, wenn dieser sich dabei einfinden will, abgenommen.*) Wenn eine Partei den, ihr zu- oder zurückgeschobenen Eid annimmt, demnächst aber in dem zur Ableistung anberaumten Termine ungerechtfertigt ausbleibt, so wird in contumaciam angenommen, sie könne oder wolle den Eid nicht leisten. Gleiches wird angenommen, wenn eine Partei sich über einen angetragenen Eid gar nicht erklärt. Die Wirkung des Eides und was aus dem, dadurch ausgemittelten Factum den Rechten nach folgt, wird im Erkenntniß festgesetzt.

5. Beweis durch Augenschein. Die Einnahme des Augenscheins kann erforderlich sein, theils damit der Consul die, zum Verständniß der Zeugenaussagen, Parteierklärungen 2c. nöthige Localkenntniß erwerbe, theils um dadurch die eigentliche Bewandtniß gewisser in die Sinne fallender, unter den Parteien noch streitiger Umstände zu ermitteln. Ist dasjenige, zu dessen Aufklärung der Augenschein eingenommen werden soll, so beschaffen, daß es nur von sachverständigen Personen beurtheilt werden kann, (z. B. wenn die Tauglichkeit eines geführten Baues, ein dem Nachbar dadurch verursachter Schade zu untersuchen ist), so müssen dergleichen Sachverständige bei der Besichtigung mit zugezogen werden. Diese müssen, wenn sie nicht schon ein für alle Mal vereidet sind, besonders vereidet werden und nach der Besichtigung ihr Gutachten zu Protocoll oder in einer besondern Schrift, allenfalls unter Beifügung einer Zeichnung, abgeben.

§. 32.

4. Schluß der Sache und Erkenntniß.

Ist die Beweis-Aufnahme vollendet, so werden die Parteien befragt, ob sie noch etwas zur Sache anzuführen haben, es werden ihre etwaigen Ausführungen angehört und demnächst erfolgt das Erkenntniß. Ist die Beweis-Aufnahme durch Requisition andrer Behörden erfolgt oder kann der Schluß der Sache aus andern Gründen nicht in ein und demselben

*) Ueber Eingangs- und Schlußformel der Eide, über die Vorhaltung vor Ableistung des Eides 2c. vergl. die zweite Abtheilung.

Termine mit der Beweis-Aufnahme bewirkt werden, so muß ein besonderer Termin zum Schluß der Sache anberaumt werden. Zu diesem Termine sind die Parteien unter der Verwarnung vorzuladen, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen werde, sie hätten zur Sache Nichts mehr anzuführen. Das Erkenntniß soll der Regel nach sofort im Termin abgefaßt und publicirt werden. In weitläufigen und schwierigen Sachen kann indessen die Entscheidung ausgesetzt und den Parteien später verkündet werden.

In Bezug auf die äußere Form der Erkenntnisse ist zu bemerken, daß sie im Namen des Königs ergehen und daher die Ueberschrift: „Im Namen des Königs" führen müssen. Dann folgt die Bezeichnung der Parteien und der erkennenden Behörde (etwa mit den Worten: „In Sachen des N. N. Klägers wider den N. N. Beklagten erkennt das Königliche Consulat zu N. für Recht rc."), worauf die eigentliche Entscheidung (der Tenor) Platz findet (z. B. „daß Beklagter N. N. schuldig, dem Kläger N. N. binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution die eingeklagten 600 Thaler zu zahlen, auch die Proceßkosten zu tragen). Unter dem Tenor wird gewöhnlich ein „Von Rechts Wegen" (V. R. W.) gesetzt. Dann folgt unter der Ueberschrift: „Gründe" die Rechtfertigung der Entscheidung, wenn man es nicht vorzieht, diese Begründung zwischen der Einleitung und dem Tenor einzuschachteln *) (Schachtel-Erkenntniß). In den Gründen wird zuerst eine gedrängte, geschichtliche Darstellung des Processes gegeben, dann ausgeführt, welche von den Parteien angeführten Thatsachen durch die Beweis-Aufnahme als wahr oder falsch befunden worden sind und endlich entwickelt, was aus den festgestellten Thatsachen nach den Gesetzen folgt.

Im Allgemeinen bindet den preußischen Richter, also auch den Consul, bei Beurtheilung der streitigen Thatsachen eine bestimmte Beweistheorie. Er ist nicht blos auf ein dunkles Gefühl oder auf seine moralische Ueberzeugung verwiesen, sondern auf feste Regeln. Nur in Injuriensachen tritt die Ueberzeugung ein, wie sie aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlung gewonnen ist; in allen andern Processen ist der Richter an die gesetzlichen Bestimmungen über die Kraft der Beweise gebunden. Es sind hier drei Fälle denkbar:

1. Eine Thatsache ist völlig erwiesen;
2. sie ist nur zum Theil erwiesen;
3. durch den aufgenommenen Beweis ist gar Nichts ermittelt.

---

*) Die Form solcher Schachtel-Erkenntnisse ist etwa folgende:

Im Namen des Königs.

In Sachen des N. N. u. s. w.

erkennt das Königliche Consulat zu N. für Recht,

daß,

da Beklagter seine Unterschrift unter dem, vom Kläger producirten Schuldschein vom 1. Mai 1852 anerkannt hat, in diesem Schuldschein aber u. s. w.

Beklagter N. N. schuldig, dem Kläger u. s. w.

Zu 1. Die Allgemeine Gerichtsordnung zeichnet folgende Fälle aus, in welchen eine Thatsache für völlig erwiesen anzunehmen ist: *)

a) Wenn der deutliche Inhalt eines unbemängelten öffentlichen oder recognoscirten Privatdocuments hinlängliche Auskunft giebt;

b) wenn durch die von beiden Theilen gehaltenen Kerbhölzer der Streit geschlichtet werden kann, und diese bei der Zusammenhaltung übereinstimmend befunden werden;

c) wenn mindestens zwei Zeugen (bei Objecten unter Funfzig Thalern ist schon ein Zeuge genug) eine Thatsache aus eigner Wissenschaft mit völliger Zuverlässigkeit bekunden;

d) wenn beide Theile ausdrücklich erklärt haben, daß die Aussage eines gewissen Zeugen den Ausschlag geben soll und der Zusammenhang der Sache durch dessen Aussage vollständig aufgeklärt ist;

e) wenn ein in Eid und Pflicht stehender Beamter in Sachen seines Amts Auskunft giebt und gegen dessen Glaubwürdigkeit keine erweislichen Einwendungen vorliegen;

f) wenn ein vereideter Künstler oder Sachverständiger in Sachen seiner Kunst oder seines Gewerbes sein Gutachten abgiebt und seine Gründe nicht durch erweisliche Einwendungen angefochten sind;

g) wenn die Parteien den Weg der Eidesdelation gewählt haben und ein deferirter oder zurückgeschobner Eid geschworen oder erlassen oder für geschworen angenommen oder dessen Ableistung verweigert worden ist. Es ist dann nach Verschiedenheit dieser Fälle die streitig gewesene Thatsache für wahr oder falsch anzunehmen;

h) wenn durch eingenommenen Augenschein die wahre Beschaffenheit der Sache ermittelt worden ist.

In allen vorstehenden Fällen wird das streitige Factum in der Lage beurtheilt, in welcher es die vorhandenen Beweismittel darstellen und in dieser Maaße werden die daraus fließenden Rechte und Verbindlichkeiten festgesetzt.

Zu 2. Nur zum Theil erwiesen ist eine Thatsache, wenn entweder
mehre darüber aufgenommene Beweismittel sich widersprechen;

oder

wenn es den vorhandenen und aufgenommenen Beweismitteln an völliger Glaubwürdigkeit ermangelt;

oder

wenn das streitige Factum nicht vollständig in seinem ganzen Umfange hat ausgemittelt werden können.

In den letztern beiden Fällen bleibt es dem Ermessen des Consuls überlassen, festzusetzen, ob und welcher der Parteien noch ein Eid zur Vervollständigung des Beweises aufzuerlegen ist. Dabei ist vorzüglich auf die, einem oder dem andern Theile zu Statten kommenden Präsumtionen,

*) Vergl. §§. 10 flgde. Th. 1. Tit. 13. Allgem. Gerichts-Ordnung.

sowie darauf Rücksicht zu nehmen, welche Partei sich durch ihr ganzes Benehmen eines besondern Zutrauens würdig gemacht hat. Eventuell ist diejenige Partei zum Eide zu verstatten, welche die zu beschwörende Thatsache aus eigner Wissenschaft kennt, daher de veritate schwören kann, während die andre Partei nur über ein Nichtwissen (de ignorantia) schwören könnte. Wird der Eid demjenigen auferlegt, welcher eine Thatsache behauptet, dieselbe aber nur unvollständig erwiesen hat, so spricht man von einem Erfüllungseid (Suppletorium), wird der Eid dagegen von der andren Partei verlangt, dergestalt, daß sie die Unrichtigkeit der zum Theil erwiesenen Thatsache beschwören soll, so nennt man den Eid einen Reinigungseid (Juramentum purgatorium). Solchen Personen, welche zum Zeugniß nicht zugelassen werden können (Vergl. §. 31.), kann ein nothwendiger Eid nicht auferlegt werden, auch ist in manchen, gesetzlich besonders ausgenommenen Fällen ein Eid zur Ergänzung des Beweises nicht zulässig (Vergl. §. 50. Th. 1. Tit. 4.; §. 603. Th. 1. Tit. 12.; §. 106. Th. 1. Tit. 16. Allgem. Landrechts u. s. w.).

Erkenntnisse, durch welche eine Eidesleistung veranlaßt wird, sind dahin zu fassen:

> daß die betreffende Partei schuldig sei, ernstlich zu prüfen, ob sie ohne Verletzung ihres Gewissens und ohne sich der Gefahr auszusetzen, als meineidig bestraft zu werden, einen Eid dahin leisten könne, daß rc.

Zugleich muß die Wirkung für beide Fälle, wenn der Eid geschworen wird oder nicht, festgestellt werden; in der obigen Erkenntnißfassung wird daher beispielsweise so fortzufahren sein:

> und im Schwörungsfalle Beklagter N. N. schuldig, dem Kläger N. N. die eingeklagten 200 Thaler zu zahlen und die Kosten zu tragen, im Nichtschwörungsfalle dagegen Kläger N. N. mit seiner Klage unter Auferlegung der Kosten abzuweisen.

Sobald ein solches Erkenntniß rechtskräftig und der Eid abgeleistet oder verweigert oder in contumaciam als verweigert anzusehen ist, wird durch eine so genannte Purifications-Resolution bestimmt, welche von beiden Eventualitäten nunmehr eintritt. Eine Purifications-Resolution lautet ungefähr dahin:

> In Sachen rc. wird das Erkenntniß des rc. vom rc., nachdem dasselbe die Rechtskraft beschritten und Kläger N. N. den ihm auferlegten Eid dahin abgeleistet hat, daß rc., dahin purificirt, daß Beklagter N. N. schuldig, dem Kläger N. N. die eingeklagten 200 Thaler zu zahlen und die Kosten zu tragen.

Für den ersten, oben hervorgehobenen Fall, daß nämlich mehrere, über eine Thatsache aufgenommene Beweise sich widersprechen, enthält die Gerichtsordnung gleichfalls detaillirte Bestimmungen. Bei Widersprüchen zwischen Documenten ist zunächst zu prüfen, ob nicht nach dem Willen der Interessenten das eine Document durch das andere hat abge-

ändert werden sollen, in welchem Falle das letztere entscheidet, wie denn auch, wenn es auf eine einseitige widerrufliche Erklärung ankommt, das jüngere Document dem älteren vorgeht. Ist auf diese Weise die Frage nicht zu lösen, so entscheidet, wenn beide Urkunden gleicher Art sind, die größere Deutlichkeit; sind sie verschiedener Art, so gehen die gerichtlichen allen übrigen, die öffentlichen den Privaturkunden vor. Wenn sich mehrere Zeugen widersprechen und der Widerspruch bei der Confrontation nicht hat aufgeklärt werden können, so muß zunächst auf die größere oder geringere Glaubwürdigkeit der Zeugen, dann auf den Umstand gesehen werden, welche unter den Zeugen die beste Gelegenheit gehabt haben, von der streitigen Thatsache Kenntniß zu erlangen. Eventuell ist nach der Zahl der Zeugen zu beurtheilen, ob und welcher Partei noch ein Eid auferlegt werden soll. Liegt ein nicht zu hebender Widerspruch zwischen Zeugenaussagen und Documenten vor, so haben öffentliche, gerichtliche Urkunden jederzeit den Vorzug vor Zeugen; andere Documente nur dann, wenn es sich um Sachen handelt, welche sich vor langer Zeit ereignet haben, oder wo es auf Namen, Zahlen, Maaß oder Gewicht und überhaupt auf Umstände ankommt, welche leicht dem Gedächtnisse entfallen können. Uebrigens entscheidet das vernünftige Ermessen des Urtheilsfassers, inwiefern bei vorhandenen Widersprüchen eine Thatsache für erwiesen anzunehmen sei, oder ob einer Partei noch ein Eid auferlegt oder angenommen werden müsse, es seien gar keine Beweismittel beigebracht worden.

Zu 3. Ist durch die Beweisaufnahme Nichts ermittelt, so erhält diejenige Partei ein obsiegliches Urtheil, welcher rechtliche Präsumtionen zur Seite stehen. Wenn keine andren rechtlichen Präsumtionen vorhanden sind, so giebt der Satz den Ausschlag, daß keine Thatsache und keine Veränderung vermuthet wird. Daher müssen Klagepunkte oder Einreden, welche bloß in einem bestrittenen Factum beruhen, verworfen werden, wenn weder Beweismittel beigebracht sind, noch besondere rechtliche Präsumtionen obwalten. Nur im äußersten Falle ist eine billige Theilung des Streitobjectes zulässig.

Bisher ist erörtert worden, in welcher Weise die Richtigkeit der, dem Rechtsstreite zu Grunde liegenden Thatsachen beurtheilt wird. Zur Findung eines Urtheils gehört aber noch die Anwendung der Gesetze auf die ausgemittelten Thatsachen und die Herleitung der daraus fließenden rechtlichen Folgen. *) Hierüber lassen sich allgemeine Regeln der Natur der Sache nach nicht geben. Nur über die Frage, welche Gesetze bei dieser Beurtheilung zu Grunde gelegt werden müssen, sind hier noch einige Worte zu sagen.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen werden die persönlichen Eigen-

---

*) Vergl. §§. 4. und 11. der Einleitung, §. 8. Th. 1. Tit. 13. Allgem. Gerichts-Ordnung.

schaften und Befugnisse eines Menschen nach den Gesetzen des forum domicilii beurtheilt (Vergl. §. 23. der Einleitung zum Allgem. Landrecht). Nun bilden aber für die in der Türkei wohnhaften Preußen die Königlichen Consulate das forum domicilii. Demgemäß heißt es auch in dem preußisch-türkischen Staatsvertrage von 1761: „Sollte sich ein Streit zwischen Preußen und ihren Untergebenen ereignen, so haben der Gesandte oder die preußischen Consuln die Sache nach ihren Gesetzen zu entscheiden.“ Die Gesetze der Königlichen Consulate sind aber selbstredend nur die allgemeinen preußischen Landesgesetze, namentlich das Allgemeine Landrecht mit den späteren zusätzlichen und abändernden Bestimmungen. Man könnte hiergegen einwenden, daß es den öffentlichen Verkehr sehr erschweren müsse, wenn ein Oesterreicher, ein Russe u. s. w. in die Lage kommen könne, seine Rechtsverhältnisse zu einem Preußen nach den, ihm ganz fremden preußischen Gesetzen beurtheilt zu sehen. Indessen bedarf ein solcher Einwand kaum der Widerlegung. Man muß nur festhalten, daß die, im Pfortengebiet sich aufhaltenden Fremden gewisser Maaßen exterritorial sind und, so wenig ein Oesterreicher u. s. w. sich über die Anwendung des preußischen Gesetzes beschweren kann, wenn er einen Preußen bei einem inländisch-preußischen Gerichte belangt, ebenso wenig kann er sich verletzt fühlen, wenn bei Processen vor preußischen Consulaten das preußische Gesetz angewendet wird. Freilich ist bisher in der Praxis bei nicht wenigen preußischen Consuln das preußische Gesetz fast ganz unbekannt geblieben, es mag sogar noch einzelne Consuln geben, denen selbst die Sprache unserer Gesetzbücher nicht geläufig ist: indessen werden solche Fälle im Laufe der Zeit immer seltner werden und es wird dahin kommen, daß auch in der Levante preußische Unterthanen, dem ihnen zustehenden Rechte gemäß, nur nach preußischen Gesetzen gerichtet werden.

Das Erkenntniß des Consuls hat endlich auch über den Kostenpunkt *) eine Entscheidung zu treffen. Diejenige Partei, welche in der Hauptsache unterliegt, muß die Kosten des Processes tragen. Wenn mehrere Forderungen zur Entscheidung kommen und bei einigen Punkten diese, bei andern jene Partei obsiegt, so findet eine verhältnißmäßige Vertheilung der Kosten Statt.

§. 33.

5. Publication des Erkenntnisses und Rechtsmittel.

Jedes Erkenntniß muß den Parteien publicirt (verkündet) werden, und zwar in der Regel sofort nach dem Schlusse der Sache, sonst in einem nach möglichst kurzer Frist anzuberaumenden Termine. Demnächst wird ihnen eine Ausfertigung des Erkenntnisses behändigt (insinuirt) und erst

*) Vergl. Tit. 23. Th. 1. Allgem. Gerichts-Ordnung und §. 9. des Gesetzes vom 10. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 626.).

von dem Tage, an welchem diese Behändigung erfolgt ist, läuft die Frist zur Einlegung der Rechtsmittel. *) Die Insinuation wird durch den Amtsdiener des Consulats, bei auswärtigen Parteien durch die Post, stets gegen einen Empfangsschein, bewirkt. Ist der Aufenthaltsort der Partei unbekannt, so wird das Erkenntniß an Consulatsstelle öffentlich ausgehangen und nach vierzehntägigem Aushang ist die Insinuation für bewirkt anzunehmen. Ein gleiches Verfahren tritt ein, wenn das Erkenntniß von der Post als unbestellbar zurückkommt. Wenn eine Partei im Publicationstermine oder nach dessen Abhaltung erklärt, daß sie eine Ausfertigung des Erkenntnisses nicht verlange, ebenso wenn sie dasselbe anzunehmen oder einen Empfangsschein zu ertheilen verweigert, so vertritt der darüber aufgenommene Vermerk oder die Anzeige des mit der Zustellung beauftragten Beamten die Stelle der Insinuation.

Gegen die Erkenntnisse der Consulate findet eine Berufung an die Königliche Gesandtschaft zu Constantinopel Statt. Diese Berufung wird den Parteien selbst dann nicht entzogen werden können, wenn etwa in erster Instanz ein Consulat oder Vice-Consulat, in zweiter Instanz ein General-Consulat erkannt hätte. Denn die Königliche Gesandtschaft ist die oberste preußische Justizstelle im türkischen Reiche, die Consularbehörden üben die Gerichtsbarkeit gewissermaaßen nur als Delegirte derselben aus und es muß den Parteien die Möglichkeit bleiben, ihre Streitigkeiten in letzter Instanz durch sie entscheiden zu lassen. Die, nach preußischem Rechte zulässigen Rechtsmittel finden übrigens in den, vor den Königlichen Consularbehörden im Orient verhandelten Processen nur eine sehr bedingte und beschränkte Anwendung. Einmal nämlich werden nach dem Herkommen die Entscheidungen der Königlichen Gesandtschaft als rechtskräftig betrachtet, so daß eine Berufung an eine höhere Behörde fast nie vorkommt, **) sodann hat sich die, eine umfassende juristische Bildung und eine ausgebreitete Gesetzeskenntniß der Richter und Advocaten voraussetzende Scheidung der verschiedenen Rechtsmittel (Appellation, Recurs, Nichtigkeitsbeschwerde ꝛc.) bei den Consular-Tribunälen und der Königlichen Gesandtschaft nie Geltung verschafft. Es wird daher genügen, hier von der Restitution gegen Contumacialbescheide und von der Appellation zu handeln, indem unter letzterem Ausdruck jede Berufung an die Entscheidung der Königlichen Gesandtschaft verstanden wird.

Die Restitution (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) findet gegen Contumacial-Erkenntnisse und Purifications-Resolutionen sowie gegen versäumte Termine zur Ableistung deferirter oder zurückgeschobner

---

*) Vergl. die Verordnung vom 5. Mai 1838 (Gesetz-Sammlung S. 273.), der Tag der Behändigung selbst zählt nicht mit.

**) Im Jahre 1784 fand einmal ein Recursverfahren gegen eine gesandtschaftliche Entscheidung an das Ober-Tribunal zu Berlin Statt. Ein neuerer Fall ist wohl nicht vorgekommen.



Eide Statt. *) Wenn beim ungehorsamen Ausbleiben eines Verklagten in contumaciam erkannt worden (s. oben §. 30.) oder wenn eine Partei in dem, zur Ableistung eines rechtskräftig erkannten Eides anberaumten Termine nicht erschienen und demnächst gegen sie in contumaciam eine Purifications-Resolution ergangen ist, oder endlich wenn eine Partei in dem Termine zur Ableistung eines zugeschobenen oder referirten Eides nicht erschienen und in contumaciam angenommen ist, sie wolle nicht schwören: so kann die contumacirte Partei sich innerhalb zehn Tagen nach Insinuation des Contumacial- oder Purificationsbescheides oder nach dem verabsäumten Termine bei dem Consulate melden und um rechtliches Gehör bitten. Sie muß dann aber die Klage sofort vollständig beantworten, oder, wenn es sich um Versäumung eines Termins zur Eidesleistung handelt, sich erbieten den Eid zu leisten, auch dem Gegentheil die bisher verursachten Kosten erstatten. Ist diesen Erfordernissen genügt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Es wird, wenn es sich um einen Contumacialbescheid handelt, die Sache verhandelt und demnächst unter Aufhebung dieses Bescheides ein anderweitiges Erkenntniß von dem Consulat abgefaßt. Handelt es sich um eine Purifications-Resolution und der Eid wird in einem, zu diesem Zwecke anzuberaumenden Termine abgeleistet, so spricht das Consulat mit Aufhebung der Contumacial-Resolution die für den Fall der Eidesleistung erkannte Folge durch einen neuen Purificationsbescheid aus. Ist ein deferirter oder zurückgeschobner Eid versäumt und bereits erkannt worden, so wird in Folge der bewilligten Restitution ein neuer Termin anberaumt und nach erfolgter Eidesleistung ein neues Erkenntniß unter Aufhebung des Contumacial-Erkenntnisses abgefaßt. Sollte noch kein Contumacial-Erkenntniß ergangen sein, so bedarf es selbstredend nur der Berücksichtigung des nunmehr geleisteten Eides in dem künftigen Erkenntniß. Erscheint in dem neuen Termin die contumacirte Partei abermals nicht, so wird die ergangene Entscheidung aufrecht erhalten und es findet ein ferneres Restitutionsgesuch nicht Statt. **)

Die Appellation, welche dann eintritt, wenn die Partei sich über materielle Rechtsverletzungen zu beschweren hat, ist nach der neuern preußischen Gesetzgebung nur zulässig, wenn der Gegenstand der Beschwerde über 50 Thaler beträgt. Ueber die Berechnung dieser Summe bestehen verschiedene Vorschriften. Bei Summen unter 50 Thalern findet unter gewissen Voraussetzungen ein Recurs an das Gericht zweiter Instanz Statt. Es ist schon oben angedeutet, daß sich diese Unterschiede bei den levantinischen Consulaten und der Königlichen Gesandtschaft zu Constan-

---

*) Vergl. §§. 69 flgde. Th. 1. Tit. 14. Allgem. Gerichts-Ordnung; §. 31. der Verordnung vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung S. 300.) und §. 1. der Verordnung vom 28. März 1840 (Gesetz-Sammlung S. 102.).

**) §. 5. der Verordnung vom 28. März 1840 (Gesetz-Sammlung S. 103.) und §. 76. Th. 1. Tit. 14. Allgem. Gerichts-Ordnung.

tinopel noch keine Bahn gebrochen haben, vielmehr pflegt in allen, von den Consulaten entschiedenen Rechtssachen die Berufung an die Gesandtschaft zugelassen zu werden. Es ist dies auch gewiß sehr zweckmäßig, da bei der heutigen Einrichtung der Consulate die Garantie für einen gerechten Richterspruch nicht so groß ist, wie bei den inländischen Gerichten und die Berufung an eine höhere Instanz deshalb auch bei geringeren Streitobjecten den Parteien ermöglicht bleiben muß.

Die Appellation muß innerhalb sechs Wochen nach Insinuation des Erkenntnisses (den Tag der Insinuation nicht mitgezählt) bei dem Consulat angemeldet werden. *) Für den Fiscus, Land- und Stadtgemeinden, privilegirte Corporationen, bevormundete Personen und für diejenigen, welchen die Rechte der Minderjährigen zustehen, wird diese Frist verdoppelt. Das Consulat würde beim Eingang einer Appellations-Anmeldung eigentlich nur zu prüfen haben, ob diese Frist gewahrt ist **) und, wenn dies der Fall ist, die Acten an die Königliche Gesandtschaft, von welcher dann die weiteren Anweisungen zu gewärtigen wären, senden müssen. Nach den Gesetzen sollten dann die Parteien unaufgefordert binnen vier Wochen nach Ablauf der sechswöchentlichen Anmeldungsfrist die Rechtfertigung ihrer Appellation der Gesandtschaft direct einsenden. Indessen wird es den Verhältnissen entsprechen, wenn der Consul nach erfolgter Anmeldung der Appellation den Appellanten sofort zur Rechtfertigung der Appellationsbeschwerde binnen der oben gedachten vierwöchentlichen Frist auffordert, diese Rechtfertigung dem Gegentheil (Appellaten) demnächst zur Beantwortung mittheilt und die Beschwerde mit der Beantwortung und den Acten der Gesandtschaft einreicht.

Im Wechselproceß und in Arrestsachen muß die Anmeldung und Rechtfertigung der Appellation spätestens binnen drei Tagen ***) bei dem Consulat erfolgen.

In der Regel hat die Appellation die Wirkung, daß das angegriffene Erkenntniß nicht vollstreckt werden kann †) (die Appellation hat suspensive Wirkung). Nur in Alimentensachen, in Sachen, wo Gefahr im Verzuge ist, dergestalt, daß durch Aussetzung der Execution dem Appellaten ein unersetzlicher Schaden zugefügt werden würde, (wo dann der Appellant die streitige Summe bei dem Consulate deponiren oder Caution stellen muß), endlich in gewissen Processen, z. B. Wechselsachen, muß auf Verlangen des Appellaten das erste Erkenntniß der Appellation ungeachtet in Kraft gesetzt werden. (Man sagt in solchen Fällen, die Appellation habe blos Devolutiv-Effect.) Ist über mehrere verschiedene Punkte erkannt und nur gegen einige appellirt, so findet für die übrigen die Execution Statt.

---

*) Artikel 13. der Declaration vom 6. April 1839 (Gesetz-Samml. S. 131.).

**) §. 16. der Verordnung vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Samml. S. 295.).

***) §. 27. ebendaselbst.

†) §. 5. Th. 1. Tit. 14. Allgem. Gerichts-Ordnung.

Gleiches tritt, wenn ein Theil einer Forderung anerkannt ist, für diesen anerkannten Theil ein.

Sobald die Königliche Gesandtschaft das in zweiter Instanz erlassene Erkenntniß dem Consulate zusendet, wird dasselbe den Parteien insinuirt. Bei der Insinuation tritt dasselbe Verfahren ein, wie bei Behändigung eines Erkenntnisses erster Instanz.

§. 34.

6. Von der Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse. *)

Niemand darf ein, wider einen Andern erstrittenes, Urtheil selbst vollstrecken, vielmehr muß er sich zu diesem Behufe an das Consulat wenden. Nur aus rechtskräftigen Erkenntnissen kann die Execution Statt finden, ausgenommen wenn die Appellation nach dem, am Schlusse des vorigen §. Gesagten bloßen Devolutiv-Effect hat. Rechtskräftig ist aber ein Erkenntniß, wenn es entweder in letzter Instanz erlassen oder wenn die Frist zur Einlegung der Rechtsmittel abgelaufen oder endlich wenn auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet ist. Auch aus Agnitions-Resolutionen, Contumacialbescheiden und gerichtlich abgeschlossenen Vergleichen über rechtshängige Sachen ist die Execution zulässig. Doch findet die Execution nur innerhalb Jahresfrist nach beschrittener Rechtskraft des Erkenntnisses oder Abschluß des Vergleichs Statt, es müßte denn dem Schuldner ein Zahlungstermin gegeben oder die Execution wegen Mangels eines Objects oder Verborgenseins des Schuldners vergeblich nachgesucht worden sein. In diesem Falle läuft die einjährige Frist von dem Ablaufe des Termins oder der Hebung des Hindernisses. Nachdem diese einjährige Frist verstrichen ist, kann die Execution nicht ohne Weiteres vollstreckt, sondern es muß aus dem rechtskräftigen Urtheil von Neuem geklagt werden.

Execution wird nie von Amtswegen, sondern nur auf Antrag des Gläubigers verfügt. Das Executionsgesuch muß die Forderung, wegen welcher die Execution nachgesucht wird, genau angeben und einen bestimmten Antrag darüber enthalten, ob die Execution in das Vermögen oder gegen die Person und im ersteren Falle, in welche Gattungen oder einzelne Gegenstände des Vermögens sie vollstreckt werden solle. An Sonn- und Festtagen darf keine Execution vollstreckt werden, eben so wenig in der Regel während der Saat- und Erntezeit gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigen. Wenn die Execution für zulässig befunden wird, so erläßt der Consul an den Schuldner einen Zahlungsbefehl (Monitorium) mit achttägiger bis vierwöchentlicher Frist, nach deren Ablauf

*) Die im Th. 1. Tit. 24. Allgem. Gerichts-Ordnung enthaltenen Vorschriften über die Execution sind durch die Verordnung vom 4. März 1834 (Gesetz-Sammlung S. 31.) wesentlich abgeändert.

mit der Hülfsvollstreckung vorgeschritten wird. Der mit der Ausführung der Execution beauftragte Beamte erhält eine schriftliche Anweisung, wozu er den Exequendus anhalten, was und wie viel er von demselben beitreiben und auf was für Art er die Execution vollstrecken solle. Gegen die Vollstreckung der Execution kann sich der Schuldner nur durch den Nachweis schützen, daß er den Gläubiger bezahlt, sich mit ihm verglichen, oder einen Erlaß der Schuld von ihm erhalten habe, oder daß ihm selbst gegen den Gläubiger eine Forderung zustehe, mit welcher er die gegnerische Forderung compensire. Die Einwendungen der Zahlung, des Vergleichs, des Erlasses und der Compensation hemmen aber die Execution nur dann, wenn sie liquid sind und die Thatsachen, auf welche sie sich gründen, sich erst nach Abschluß des Processes ereignet haben, oder erst nach diesem Zeitpunkte zur Kenntniß des Schuldners gelangt sind.

Die Art, wie ein Urtheil zu vollstrecken sei, bestimmt sich nach demjenigen, worauf das Urtheil selbst gerichtet ist.

1. Soll eine Handlung geleistet werden, so steht dem Berechtigten, wenn der Verpflichtete es auf Execution ankommen läßt, die Wahl zu, auf Leistung der Handlung durch den Verpflichteten zu bestehen, oder dieselbe auf dessen Kosten durch einen Dritten verrichten zu lassen, oder sein Interesse zu fordern. Dem Verpflichteten, welcher die Handlung innerhalb der, im Urtheil bestimmten Frist nicht geleistet hat, ist jedoch zuvor durch ein Mandat die Vollziehung der Handlung binnen einer Frist von wenigstens acht Tagen und höchstens vier Wochen aufzugeben. Fordert der Berechtigte die Leistung durch den Verpflichteten selbst, und hängt solche nach dem Ermessen des Consuls von dem Willen des Verpflichteten ab, so ist dieser durch Personalarrest von höchstens einjähriger Dauer dazu anzuhalten. Soll die Leistung durch einen Dritten geschehen, so hat der Consul den Betrag der dazu erforderlichen Kosten vorläufig zu bestimmen und von dem Verpflichteten einzuziehen.

2. Wenn der Inhalt des Urtheils dahin lautet, daß Jemand etwas zu unterlassen habe, so befiehlt der Consul die Unterlassung durch einen unbedingten Strafbefehl (Mandatum sine clausula). Handelt der Exequendus diesem Befehle zuwider, so wird die auf die Uebertretung angedrohte Strafe festgesetzt und eingezogen.

3. Ist Jemand zur Herausgabe einer beweglichen Sache verurtheilt worden, so muß der Executor dieselbe dem Exequendus wegnehmen. Findet sich die Sache nicht vor, so kann der Gläubiger den Manifestations-Eid von dem Verpflichteten fordern oder sein Interesse liquidiren.

4. Wenn Jemand verurtheilt ist, dem Andern ein Grundstück abzutreten, so wird das Urtheil dadurch vollstreckt, daß der Verpflichtete allenfalls mit Gewalt herausgeschafft (ermittirt) und dagegen der Executionssucher eingewiesen wird. Der Ermittirte wird bedeutet, sich aller Wiederergreifung des Besitzes und Störung des Gegners bei namhafter Strafe zu enthalten.

5. Für den Fall, daß eine Geldsumme im Wege der Execution beigetrieben werden soll, hatte die Gerichtsordnung gewisse Grade der Execution festgesetzt. Es sollte zunächst der Executor bei dem Exequendus eingelegt werden, dann Pfändung von Mobilien des Schuldners, hierauf Sequestration seiner Grundstücke, demnächst Subhastation (öffentlicher Verkauf) derselben und endlich die Verhaftung des Schuldners (Personal-Execution) erfolgen. Die Verordnung vom 4. März 1834 hat die Einlegung des Executors und die Executionsgrade aufgehoben und dem Gläubiger die Wahl freigestellt, an welchen Gegenstand des Vermögens seines Schuldners er sich zunächst halten will. Die Execution gegen die Person des Schuldners ist aber auch jetzt erst zulässig, wenn kein anderweitiges Vermögen da ist.

Wird nun die Execution in das bewegliche Vermögen vollstreckt, so muß der damit beauftragte Beamte den Schuldner auffordern, ihm alle seine Effecten vorzuzeigen. Davon pfändet der Executor so viel ab, als nach einem ungefähren Ueberschlag zur Deckung der Forderung hinreicht. Weigert sich der Schuldner, seine Effecten vorzuzeigen, oder hat er sich aus seiner Wohnung entfernt, so zieht der Executor einen zweiten Consulatsbeamten oder zwei Zeugen zu und nimmt die Abpfändung allenfalls mit Gewalt vor. Abgepfändet dürfen nicht werden die für den Schuldner, dessen Ehegatten und Kinder nöthigen Kleidungsstücke, Leibwäsche und Bettwerk,*) ferner Werkzeug und sonstige unentbehrliche Effecten der Künstler und Handwerker, sowie bei Executionen gegen Landwirthe das zum Betriebe der Wirthschaft unentbehrliche Geräthe, Vieh und Feld-Inventarium und das, bis zur nächsten Ernte nöthige Saat- und Futter-Getreide. Ueber die abgepfändeten Stücke wird ein Verzeichniß aufgenommen, welches der Schuldner oder die Zeugen unterschreiben, sodann werden dieselben sicher untergebracht, bis sie von dem Consulate öffentlich meistbietend verkauft werden können. Behufs dieses Verkaufs werden die abgepfändeten Sachen abgeschätzt, es werden die Interessenten über die Modalitäten, unter welchen der Verkauf am vortheilhaftesten erfolgen könnte, gehört und endlich wird ein Termin zum Verkauf bestimmt, auch in zweckmäßiger Weise, wo möglich durch eine Zeitung des Orts, öffentlich bekannt gemacht. Im Termine, welchen ein von dem Consul zu ernennender Consulatsbeamter oder sonstiger Commissarius abhält, werden die Stücke nach und nach ausgerufen und öffentlich vorgezeigt, sodann die Gebote der Kauflustigen abgewartet und zuletzt das ausgebotene Stück dem Meistbietenden zugeschlagen. Der Auctions-Commissarius muß in seinem Protocolle bei jedem Stücke die Summe, für welche der Zuschlag ertheilt ist,

*) Verordnung vom 13. October 1843 (Gesetz-Sammlung S. 336.) §§. 218. 315. Th. 1. Tit. 50. Allgem. Gerichts-Ordnung. Bei Executionen wegen Consulatskosten muß mit größter Schonung zu Werke gegangen werden, indem wegen dergl. Kosten Niemand außer Nahrungsstand gesetzt werden darf.

und den Namen desjenigen, an den er geschehen ist, genau bemerken. Der Commissarius und der Ausrufer dürfen auf die zu verkaufenden Stücke weder selbst noch durch Andere mitbieten. Von den gelösten Geldern werden zunächst die Auspfändungs- und Auctionskosten abgezogen, der Rest wird zur Befriedigung des Gläubigers verwendet; was übrig bleibt, bekommt der Schuldner.

Wenn sich bei der Auspfändung Jemand meldet, welcher behauptet, daß die ausgepfändeten Sachen nicht dem Schuldner, sondern ihm gehören, so muß der Executor, wenn noch andere Gegenstände vorhanden sind, diese angreifen, sonst aber mit der Auspfändung fortfahren, den Intervenienten wegen näherer Ausführung seines angeblichen Rechtes an das Consulat verweisen und die, von demselben angesprochenen Stücke besonders vermerken. Die Sache wird demnächst im Wege des Processes ausgemacht, wobei der Intervenient als Kläger, die beiden im Hauptprocesse verwickelten Parteien aber als verklagter Theil anzusehen sind. *) Wenn der Eigenthums-Anspruch mit Nichts bescheinigt worden ist, so muß mit dem Verkaufe der gerichtlich angesprochenen Sachen dennoch verfahren und die Intervention allenfalls auf das dafür gelöste Kaufgeld gerichtet werden. Um übrigens Verträgen vorzubeugen, wodurch böswillige Schuldner ihre Mobilien zum Nachtheil des Gläubigers an Dritte veräußern, bestimmt das Gesetz, **) daß Schenkungen des Schuldners widerrufen werden können und daß bei solchen Verträgen, welche mit Ehegatten, Ascendenten oder Descendenten des Schuldners geschlossen worden sind, die Vermuthung einer unredlichen Absicht entgegensteht, sobald demnächst bei dem Schuldner Vermögensunzulänglichkeit eintritt. Wenn die Execution in das Mobiliare ohne Erfolg gewesen oder gehemmt worden ist, oder wenn es nach dem Ermessen des Consuls klar ist, daß der Gläubiger aus dem vorhandenen Mobiliar nicht werde befriedigt werden können, so muß der Schuldner auf den Antrag des Gläubigers den Manifestations-Eid (vergl. §. 31. und das Formular in der zweiten Abtheilung) ableisten.

Soll in ausstehende Forderungen des Exequendus die Execution vollstreckt werden, so kann der Gläubiger entweder auf vollständige Ueberweisung (Cession) der Forderungen oder nur auf Ermächtigung zur Einziehung derselben antragen. ***) Wird eine Forderung dem Gläubiger cedirt, so hat dies die Wirkung einer Zahlung und die Forderung des Gläubigers ist bis auf Höhe der cedirten Summe getilgt. Bei einer bloßen Ermächtigung zur Einziehung bleibt die Forderung des Executionssuchers bestehen, so lange die zu deren Deckung bestimmte Forderung noch nicht wirklich eingegangen ist. Bei allen Ueberweisungen, welche im

*) §. 3. Th. 1. Tit. 18. Allgem. Gerichts-Ordnung.
**) Verordnung vom 26. April 1835 (Gesetz-Sammlung S. 53.).
***) Verordnung vom 4. Juli 1822 (Gesetz-Sammlung S. 178.).

Wege der Execution erfolgen, muß nicht nur dem Exequendus jede Abtretung, Verpfändung oder sonstige Verfügung über die in Beschlag genommene Forderung bei Strafe des Betruges untersagt werden, sondern es muß auch dem Schuldner aufgegeben werden, dem Exequendus weiter keine Zahlung zu leisten, indem diese Zahlung nicht als gültig angesehen werden würde. Zugleich muß der Schuldner aufgefordert werden, sich über die bisher geleisteten Zahlungen auszuweisen und Capital wie Interessen an den Executionssucher direct, oder nach Beschaffenheit der Umstände an das Consulat, zu zahlen.

Wenn im Wege der Execution Besoldungen, Dienst-Emolumente, Pensionen und andere an die Person des Schuldners gebundenen Einkünfte mit Beschlag belegt werden, so muß an diejenige Behörde, Kasse u. s. w., welche die Zahlung leistet, das Ansuchen gestellt werden, die Zahlung nicht an den Exequendus, sondern an das Consulat zu bewirken. Doch gestatten die Gesetze bei Beamten die Beschlagnahme des ganzen Gehalts nicht, vielmehr muß ihnen der Betrag von 400 Thalern freigelassen werden, und von dem Ueberschuß kann nur die Hälfte im Wege der Execution mit Beschlag belegt werden. *) Wenn mehrere Gläubiger das Dienst-Einkommen mit Beschlag belegt haben und im Wege der Execution darauf angewiesen sind, so wird am Schluß eines jeden Calenderjahres eine verhältnißmäßige Vertheilung der bis dahin eingegangenen Raten vorgenommen. **)

Da die fremden Unterthanen in der Türkei Grundstücke nicht besitzen dürfen, so wird ein Antrag auf Execution in Immobilien bei den Königlichen Consulaten nur ausnahmsweise dann vorkommen können, wenn entweder der preußische Schuldner auf den Namen eines Landes-Unterthanen ein Grundstück erworben hat oder wenn er ein solches Grundstück besitzt, zu deren Erwerb auch Fremde auf Grund besonderer Ausnahmebestimmungen zugelassen werden, wie bei städtischen Grundstücken, Weinbergen ꝛc. In solchen Fällen wird bei Vollstreckung der Execution die betreffende Landesbehörde, bei welcher die Grundbücher geführt werden, oder deren Gerichtsbarkeit sonst das Grundstück untersteht, mitwirken müssen. Die Execution in Immobilien wird übrigens vollzogen durch Beschlagnahme der Guts-Einkünfte, oder durch Sequestration, oder endlich durch Verkauf (Subhastation). Bei der Beschlagnahme der Guts-Einkünfte muß man unterscheiden, ob das Grundstück vermiethet (verpachtet) ist, oder ob es von dem Schuldner selbst verwaltet wird. Im ersteren Falle wird dem Miether (Pächter) aufgegeben, von dem Zinse so viel zurückzubehalten und dem Consulat zu

*) Bei Schulden aus unerlaubten Handlungen findet diese Beschränkung nicht Statt; bei Alimentenforderungen kann das Gehalt bis zur Hälfte mit Beschlag belegt werden.

**) §§. 16 flgde. der Verordnung vom 4. März 1834.

entrichten, als zur Befriedigung des Gläubigers nöthig ist, im zweiten Falle wird dem Schuldner ein Aufseher zur Seite gestellt, welcher die Einkünfte erhebt und an den Gläubiger resp. das Consulat abliefert. Soll die Sequestration eines Grundstücks im Wege der Execution erfolgen, so wird dem Schuldner die Verwaltung des Grundstücks abgenommen und ein eigner Administrator (Sequester) bestellt. Der executionsweise Verkauf eines Grundstücks wird jedenfalls der Realbehörde zu überlassen und dieselbe nur zu ersuchen sein, die beim Verkauf gelöste Summe dem Consulate zur Befriedigung der Gläubiger abzuführen.

Die Execution gegen die Person des Schuldners ist, abgesehen vom Wechselprocesse, nur bei Abgang jedes andern Objectes zulässig. Der Gläubiger kann verlangen, daß der Exequendus in Personal-Arrest gebracht werde, muß demselben aber die nach dem Ermessen des Consuls nothdürftigen Alimente reichen und wöchentlich im Voraus bezahlen. Werden die Alimente nicht zur gehörigen Zeit gezahlt, so erfolgt die Entlassung des Schuldners. Letzterer ist verbunden, im Gefängniß zu arbeiten, soweit er sich dazu eignet, und soweit die Arbeit seinen Verhältnissen angemessen ist. Hat der Schuld-Arrest ein Jahr gedauert, ohne daß die Befriedigung des Gläubigers erfolgt ist, so muß der Schuldner auf seinen Antrag entlassen werden, wenn nicht der Gläubiger nachweist,*) daß Wahrscheinlichkeit vorhanden sei, durch den fortdauernden Arrest seine Befriedigung herbeizuführen, oder daß der Schuldner durch einen unmoralischen Lebenswandel sein Zahlungs-Unvermögen sich zugezogen habe. Bei der Berechnung der einjährigen Haft ist es gleichgültig, ob sie von einem oder mehreren Gläubigern extrahirt worden ist und ob sie mit oder ohne Unterbrechung vollstreckt wird. In Wechselsachen kann der Arrest bis zu fünf Jahren verlängert werden.**)

§. 35.

7. Von dem Verfahren in einigen besondern Proceß-Arten.

a) Bagatell- und Mandatsproceß.***) Bei Processen deren Gegenstand den Betrag von 50 Thalern nicht übersteigt (Bagatellsachen) findet im Inlande die Verhandlung und Entscheidung durch Einzelnrichter Statt und ist das Verfahren wesentlich dasselbe, wie es in den §§. 30 flgden. den Consuln als Norm hingestellt worden ist. Nur wird in gewissen Fällen an den Beklagten Statt der Vorladung zum Termine ein Zahlungsbefehl (Mandat) unter der Verwarnung erlassen, daß dieses Mandat die Kraft eines Contumacial-Erkenntnisses erlangen

---

*) Cabinetsordre vom 5. Juli 1832 (Gesetz-Sammlung S. 176.).

**) Gesetz vom 11. Mai 1839 (Gesetz-Sammlung S. 173.).

***) Vergl. §§. 66 flgde. der Verordnung vom 1. Juni 1833 und §. 28. der Verordnung vom 21. Juli 1846.

würde, wenn Beklagter nicht binnen einer gewissen Frist Widerspruch beim Gericht erhebt. Ferner ist bei manchen Rechsstreitigkeiten, ohne Rücksicht auf den Betrag des Gegenstandes, der Mandatsproceß zulässig, in welchem gleichfalls mit einem Mandat an den Beklagten begonnen wird und eine Verhandlung nur dann eintritt, wenn der Beklagte gewisse, vom Gesetz als zulässig erachtete Einreden vorbringt. Die Einführung des Bagatell- und Mandatsprocesses bei den Consulaten würde die Schreibereien eher vermehren als vermindern, die Processe nicht abkürzen und nur bei denjenigen Consulaten, wo juristisch gebildete Beamte vorhanden sind, einigen Erfolg haben. Es erschien daher zweckmäßig und zulässig, diese beiden Proceß-Arten hier ganz zu übergehen.

b) Injurienproceß.*) Beleidigungen können in gewissen Fällen auch im Wege des Untersuchungsprocesses verfolgt und bestraft werden. Hier ist nur von denjenigen Fällen die Rede, in welchen der Beleidigte die Beleidigung im Wege des Civilprocesses rügt. In solchen Injurienprocessen findet im Allgemeinen das oben geschilderte Verfahren Anwendung, namentlich bleiben die Vorschriften über das Verfahren bei Aufnahme des Beweises auch im Injurienprocesse maaßgebend. Doch ist der Eid als Beweismittel unzulässig und die Regeln über die Wirkungen der Beweise (vergl. §. 32.) finden keine Anwendung. Der Consul entscheidet vielmehr unter Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung, ob der Beklagte schuldig oder nicht schuldig sei. Er ist aber verpflichtet, die Gründe, welche ihn dabei geleitet haben, in dem Urtheile anzugeben.

In Injurienprocessen macht häufig der Beklagte den Einwand, daß die Aeußerung, durch welche sich der Kläger beleidigt fühlt, die Wahrheit enthalte. Die Wahrheit einer behaupteten Thatsache schließt indessen das Vorhandensein einer Beleidigung nicht aus, wenn aus der Form der Behauptung oder aus andern Umständen, unter welchen sie geschah, die Absicht zu beleidigen hervorgeht. Deshalb ist der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen nur dann aufzunehmen, wenn der Consul findet, daß derselbe, falls er erbracht werden sollte, die Strafbarkeit des Beklagten ausschließen oder mildern würde. Unbedingt unzulässig ist der Beweis der Wahrheit, wenn die dem Andern beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung durch rechtskräftiges Erkenntniß erfolgt ist. In allen Fällen, in denen wegen Ehrverletzung auf Strafe erkannt wird, ist dem Verletzten auf Kosten des Verurtheilten eine Ausfertigung des Erkenntnisses zu ertheilen. Bei öffentlich verübten Ehrverletzungen soll dem Verletzten

*) Vergl. die Gesetze vom 18. December 1848 (Gesetz-Sammlung S. 423.); vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 174.); und §§. 343. 102. 152 flgde. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 (Gesetz-Sammlung S. 101.).

in dem Erkenntnisse die Befugniß ertheilt werden, die Verurtheilung öffentlich bekannt zu machen. Die Art und Weise der Bekanntmachung, welche stets auf Kosten des Verurtheilten erfolgt, sowie die Frist zu derselben, ist in dem Erkenntnisse zu bestimmen.

Gegen jedes Erkenntniß, welches wegen Beleidigungen im Civilprocesse ergangen ist, stehen beiden Parteien die, für den Civilproceß vorgeschriebenen Rechtsmittel der Restitution und der Appellation zu.

c) Wechselproceß. Die, durch das Gesetz vom 15. Februar 1850 (Gesetz-Sammlung S. 53.) in Preußen definitiv eingeführte Allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung (Gesetz-Sammlung pro 1849 S. 51.) dient jetzt als Grundlage bei allen Wechselsachen. Ihre Kenntniß muß hier vorausgesetzt werden. In Bezug auf das Verfahren finden folgende Abweichungen von dem gewöhnlichen Proceß Anwendung.

Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsortes, als bei dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, erhoben werden. *) Wenn mehrere Wechselschuldner zusammen belangt werden, so ist jedes Gericht competent, welchem Einer der Beklagten persönlich unterworfen ist. Mit der Klage (welche übrigens, wie jede andere Klage schriftlich oder zum Protocoll angebracht werden kann) muß der Originalwechsel und in Fällen, wo es eines Protestes zur Begründung der Wechselklage bedarf (vergl. Art. 41. folgd. der Wechsel-Ordnung) auch dieser eingereicht werden. **) Erachtet der Consul die Wechselklage für zulässig, so wird Termin zur Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung innerhalb 24 Stunden, höchstens nicht über drei Tage hinaus anberaumt. ***) Da die Wechselverbindlichkeit und der Wechselproceß auf strengen Formen beruhen, so wird die vorläufige, blos mündliche Vorladung zum Versuch der gütlichen Beilegung in Wechselprocessen zu unterlassen sein. Erscheint der Beklagte im Termine nicht, so wird sofort ein Contumacial-Erkenntniß abgefaßt, gegen welches die Restitution nicht zulässig ist. †) Erscheint der Beklagte, so müssen ihm die, mit der Klage eingereichten Originaldocumente vorgelegt und muß seine Erklärung über deren Recognition oder Diffession erfordert werden. Erkennt er die Documente nicht an, so muß der Diffessions-Eid sofort abgenommen werden, es sei denn, daß der Kläger die Richtigkeit durch Zeugen oder Vergleichung der Handschriften darthun will, in welchem Falle mit Aufnahme dieses Beweises in gewöhnlicher Weise verfahren wird. Recognoscirt der Beklagte den

*) §. 6. des Gesetzes vom 15. Februar 1850 (Gesetz-Sammlung S. 54.).

**) §. 4. Th. 1. Tit. 27. Allgem. Gerichts-Ordnung.

***) §. 13. der Verordnung vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung S. 294.) und §. 12. Th. 1. Tit. 27. Allgem. Gerichts-Ordnung.

†) §. 19. Th. 1. Tit. 27. Allgem. Gerichts-Ordnung.

Wechsel, so muß er über seine etwaigen Einwendungen vernommen werden. Es sind nur solche Einreden zulässig, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen, oder dem Beklagten unmittelbar gegen den Kläger zustehen und durch Urkunden, Eideszuschiebung oder Aussagen solcher Zeugen, die sogleich zur Stelle gebracht sind, dargethan werden. *) Auswärtige Zeugenverhöre, wenn sie gleich im Termine beigebracht werden, gelten nur so weit, als sie mit Zuziehung des Gegentheils oder eines, von ihm dazu bestellten Bevollmächtigten aufgenommen sind. Nach geschlossener Verhandlung wird das Erkenntniß sofort erlassen. In demselben muß ausdrücklich gesagt werden, daß Beklagter wechselmäßig zur Zahlung verurtheilt werde. Wider dieses Erkenntniß steht beiden Theilen die Appellation offen, welche aber nur Devolutiv-Effect hat, also die Vollstreckung des Erkenntnisses nicht aufhält **) und binnen drei Tagen angemeldet und gerechtfertigt werden muß. ***)

Aus einem wechselmäßigen Erkenntniß kann der Gläubiger die Execution gegen die Person des Schuldners und gleichzeitig in dessen Vermögen nachsuchen. †) Das mit Beschlag belegte Mobiliarvermögen kann 24 Stunden nach erfolgter Beschlagnahme öffentlich verkauft werden. Bei Executionen gegen die Person wird dem Executor aufgegeben, sich der Person des Schuldners zu versichern und denselben, wenn er nicht innerhalb drei Tagen zahlt, in Arrest zu bringen. Nach Ablauf einer fünfjährigen Haft ist der Wechselschuldner zu entlassen und darf er auf Grund früherer Wechselschulden nicht von Neuem verhaftet werden.

d) Arrestproceß. ††) Befürchtet Jemand eine Forderung an einen Andern zu verlieren, wenn diesem Andern die freie Verfügung über seine Person oder sein Vermögen verbleibt, so kann er unter gewissen Bedingungen auf die Person oder auf das Vermögen des Schuldners Arrest legen lassen. Die Arrest-Anlegung setzt immer eine schon existirende Forderung und eine Gefahr des Verlustes voraus. Wenn eine nahe und dringende Besorgniß vorhanden ist, daß der Schuldner dem Gläubiger das Object seiner Sicherheit und künftigen Befriedigung entziehen oder daß er sich selbst auf flüchtigen Fuß setzen werde, so kann der Gläubiger ein sogenanntes schleuniges Arrestgesuch bei jedem Richter anbringen, unter dessen Jurisdiction die Person oder Sache betroffen wird. Ein schleuniges Arrestgesuch ist daher bei den Königlichen Consulaten auch gegen blos durchreisende Preußen (vergl. oben Seite 95.) zulässig. Zur Begründung eines solchen Arrestgesuchs ist erforderlich:

---

*) Artikel 82. der Wechselordnung und §. 7. des Gesetzes vom 15. Februar 1850 (Gesetz-Sammlung S. 54.).

**) §. 33. Th. 1. Tit. 27 Allgem. Gerichts-Ordnung.

***) §. 27. der Verordnung vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung S. 298.).

†) Gesetz vom 11. Mai 1839 (Gesetz-Sammlung S. 173.).

††) Th. 1. Tit. 29. Allgem. Gerichts-Ordnung.

1. daß der Implorant (Arrestsucher) die angebliche Forderung und worin sie besteht, anzeige; 2. daß er Umstände, woraus eine gegenwärtige Gefahr beim Verzuge sich entnehmen läßt, nachweise oder wenigstens bestimmt angebe und die Beweismittel darüber anzeige; 3. daß er sofort eine angemessene Caution bestelle. Auf ein solchergestalt begründetes Gesuch muß der Consul die nöthigen Verfügungen treffen, daß die verkümmerte Sache zurückbehalten oder die Person des Arrestaten in sichere Gewahrsam gebracht oder unter Observation genommen werde. Sobald dieses geschehen ist, werden beide Theile vorgefordert und es wird die Sache summarisch verhandelt, besonders darüber, worin das Interesse des Arrestaten oder der, aus der Arrest-Anlegung für ihn zu besorgende Nachtheil bestehe, wie hoch demnach die, vom Arrestkläger zu stellende, Anfangs nur nach ungefährem Ermessen bestimmte Caution festzusetzen sei. Hat der Arrestat Nichts anführen können, wodurch die Aufhebung des Arrestes gerechtfertigt würde, und findet auch eine gütliche Einigung der Parteien nicht Statt, so muß der Consul durch ein Decret festsetzen, daß es bei dem verhängten Arreste sein Bewenden behalte, auf wie hoch die Caution nunmehr definitiv festzustellen und wie die Sache ferner zur Verhandlung und Entscheidung zu bringen sei. In Bezug auf letztern Punkt ist zu bemerken, daß, wenn der Consul auch in Betreff der Hauptforderung competent ist, die Verhandlung darüber im gewöhnlichen Proceßwege einzuleiten ist, daß aber, wenn die Verhandlung über die Hauptforderung vor ein anderes Gericht gehört, diesem Gericht die weitere Verfügung überlassen werden muß. Findet dieses Gericht den Arrest unbegründet, so kann es denselben aufheben und der Consul muß einer desfallsigen Verfügung nachkommen, also die verkümmerte Sache oder Person wieder freigeben.

Bisher ist davon gehandelt, wie zu verfahren sei, wenn eine nahe und dringende Gefahr vorhanden ist, daß sich der Schuldner auf flüchtigen Fuß setzen, oder sein Vermögen und seine Effecten entfernen und über die Seite schaffen werde. In gewöhnlichen Fällen aber, wo die Gefahr nur noch entfernt und blos wahrscheinlich ist, muß die Anlegung des Arrestes nicht anders, als nach vorhergängiger summarischer Prüfung der Beschaffenheit der Forderung selbst und der Umstände, woraus die Besorgniß einer bevorstehenden Gefahr hergeleitet wird, verfügt werden. In solchen Fällen ist der Consul zur Verhandlung über das Arrestgesuch nur dann competent, wenn auch die Hauptsache vor ihn gehört. Erscheint das Arrestgesuch begründet, so wird der Arrest angelegt und die weitere Verhandlung darüber, ob es bei dem Arrest zu belassen sei oder ob derselbe wieder aufgehoben werden solle, erfolgt entweder in Verbindung mit der Hauptsache oder in einem abgesonderten vorzüglich zu beschleunigenden Verfahren. Letzteres tritt namentlich ein bei Personal-Arresten, oder wenn es der Arrestat ausdrücklich verlangt. Es wird dann ein naher Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt, und das Erkenntniß sofort

abgefaßt und publicirt. Die Restitution gegen Contumacialbescheide ist unzulässig, die Appellation findet zwar Statt, muß aber binnen 3 Tagen angemeldet und gerechtfertigt werden. *)

Gewisse Gegenstände sind gesetzlich vom Arrestschlag ausgenommen. In Bezug auf die Fälle, welche bei Consulaten vorkommen können, ist in dieser Hinsicht zu bemerken, daß Gehälter der Beamten nur bis auf die Hälfte des Ueberschusses über 400 Thaler mit Arrest belegt werden können.

e) Eheprocesse. **) Hierher gehören die Klagen aus rechtsbeständigen Ehegelöbnissen (vergl. §§. 75 flgde. Th. 2. Tit. 1. Allgem. Landrechts), die Klagen auf Ergänzung der elterlichen Zustimmung zu einer Heirath (vergl. §§. 45 flgde., namentlich §§. 68 flgde. ebenda) und die Klagen auf Trennung einer Ehe (§§. 668 flgde. ebenda). Die erstern beiden Fälle bieten keine erheblichen Abweichungen von dem gewöhnlichen Proceßverfahren dar. Nur ist zu bemerken, daß diejenige Person, welche ein Kind gegen den Willen der Eltern heirathen will, auch allein die Klage anstellen kann. Doch muß dann das Kind, auf dessen Ehelichung geklagt wird, ohne Beisein der Eltern befragt werden, ob es der Klage beitrete. Verneint es dies, so wird die Klage zurückgewiesen, bejaht es aber die Frage, so wird der Proceß im Namen beider Theile, die einander heirathen wollen, fortgesetzt.

In Bezug auf das Verfahren bei Ehescheidungsklagen haben die Verordnungen vom 28. Juni 1844 und 2. Januar 1849 (§. 12.) ***) die Bestimmungen der Gerichtsordnung wesentlich modificirt. Indessen sind die meisten Vorschriften dieser Verordnungen auf die Königlichen Consulate nicht anwendbar, soweit sie nämlich collegialische Gerichte und einen Staatsanwalt, welcher das öffentliche Interesse wahrzunehmen hat, voraussetzen. Namentlich kann der §. 39. der Verordnung vom 28. Juni 1844, wonach in Ermangelung eines, nach positiven Beweisregeln vollständig geführten Beweises das Ehegericht nach seiner, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu urtheilen hat, bei den Consulaten nicht Anwendung finden. Dies vorausgeschickt, ist über das Verfahren bei Ehescheidungen Folgendes zu bemerken. Die Ehescheidungsklage kann erst angenommen werden, wenn durch ein Attest des competenten Geistlichen nachgewiesen wird, daß er auf die Anzeige der Ehegatten die Sühne versucht hat, dieser Versuch aber fruchtlos geblieben ist. †) Beide Theile sind verbunden, sich zu diesem Sühneversuch vor dem Geistlichen zu gestellen. Das Ausbleiben des klagenden Theils wird als Zurücknahme seiner Anzeige betrachtet. Der

---

*) §. 27. der Verordnung vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung S. 298.).

**) Th. 1. Tit. 40. Allgem. Gerichts-Ordnung und Verordnung vom 28. Juni 1844 (Gesetz-Sammlung S. 184.).

***) Gesetz-Sammlung pro 1844 S. 184. und pro 1849 S. 4.

†) §§. 10 flgde. der Verordnung vom 28. Juni 1844.

Beklagte muß nöthigenfalls durch den Consul zum Erscheinen vor dem Geistlichen angehalten werden. Bei gemischten Ehen ist jeder Theil nur vor dem Geistlichen seiner Confession zu erscheinen verbunden; bei Sühneversuchen zwischen jüdischen Eheleuten vertritt ein Rabbiner die Stelle des Geistlichen. Liegt der Klage ein Attest über den fruchtlos ausgefallenen Sühneversuch bei und entspricht dieselbe sonst den gewöhnlichen Erfordernissen einer Klage, so wird der Proceß nach den allgemeinen Vorschriften verhandelt. Beim Abschluß der Sache muß der Consul noch einmal versuchen, die Ehegatten auszusöhnen. *) Wenn die Scheidung nur aus minder wichtigen Ursachen gesucht wird (§§. 675. 676. 702. 703. 708. Th. 2. Tit. 1. Allgem. Landrechts) und der Consul bei der Instruction gefunden hat, daß noch nicht alle Hoffnung zur Aussöhnung verloren sei, so kann das Erkenntniß, jedoch niemals über Ein Jahr vom Schlußtermin an gerechnet, ausgesetzt und den Eheleuten gestattet werden, diese Zeit hindurch getrennt von einander zu leben. Es muß jedoch alsdann durch einen vorläufigen Bescheid bestimmt werden, wie es inzwischen mit dem, der Ehegattin zu reichenden Unterhalte und mit Verpflegung und Erziehung der Kinder gehalten werden solle. Nach Ablauf der Frist steht beiden Theilen frei, die Publication des Erkenntnisses nachzusuchen. Dann stellt der Consul einen nochmaligen Sühneversuch an und publicirt, wenn auch dieser fruchtlos bleibt, das Urtheil. Wird die Ehescheidung wegen böslicher Verlassung nachgesucht (§§. 689—693. Th. 2. Tit. 1. Allgem. Landrechts), so wird der Abwesende zu einem drei Monate hinauszuschiebenden Termine öffentlich unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben in contumaciam verfahren werden würde. Meldet sich der Vorgeladene weder vor noch in dem Termine, so muß der klagende Theil einen Diligenzeid dahin leisten, „daß er seit der, in der Klage angegebenen Zeit, so wenig vor als nach Erlassung der Citation, von dem Aufenthalt des Vorgeladenen Nachricht erhalten habe." Nach Ableistung dieses Eides wird die Ehe durch ein Erkenntniß getrennt.

f) Moratoriensachen. **) Wenn ein Schuldner zwar an sich noch im Stande ist, seine Gläubiger zu befriedigen, durch besondere, vorübergehende Umstände aber verhindert wird, ihnen sofort und auf einmal baare Zahlung zu leisten: so kann er die Verstattung zur Rechtswohlthat des Moratoriums oder Indults nachsuchen, d. h. er kann beantragen, daß ihm eine gewisse Frist zur terminsweisen Befriedigung seiner Gläubiger gegeben werde. Derjenige, welcher sich zu einem Moratorium qualificiren will, muß nachweisen: 1. daß er an sich hinlängliches Vermögen besitze, den Anforderungen seiner Gläubiger ein Genüge zu leisten; 2. daß Umstände vorwalten, welche es ihm unmöglich machen, ohne seinen Ruin sogleich prompte und baare Zahlung zu leisten; 3. daß gegründete Hoff-

*) §§. 44 flgde. Th. 1. Tit. 40. Allgem. Gerichts-Ordnung.

**) Th. 1. Tit. 47. Allgem. Gerichts-Ordnung.

nung und Aussichten vorhanden sind, daß er durch Verstattung der erbetenen Nachsicht in den Stand kommen werde, seine Gläubiger zu befriedigen und sich zugleich in seinem Nahrungsstande zu erhalten. Wenn also Jemand mehr Schulden hat, als sein Vermögen beträgt, so kann er zum Moratorium nicht verstattet werden. Auch Schuldner, welche sich auf flüchtigem Fuße befinden, werden mit Moratorien-Gesuchen nicht gehört. Wenn sich ein Schuldner nur gegen einen Gläubiger auf den Indult beruft, so spricht man von einem Special-Moratorium; verlangt ein Schuldner Nachsicht bei mehreren Gläubigern, so spricht man von einem General-Moratorium.

Handelt es sich um ein Special-Moratorium, so muß der Schuldner, welcher dasselbe nachsucht (Provocant), sein Gesuch in den obigen drei Beziehungen begründen und Vorschläge machen, auf wie lange er die erbetene Nachsicht nöthig habe und wie er die Forderung des Gläubigers sicher stellen wolle; der Gläubiger muß mit seinen Erklärungen und etwaigen Einwendungen gehört und demnächst, wenn keine gütliche Einigung Statt findet, förmlich erkannt werden. Bei Abfassung des Erkenntnisses muß der Consul pflichtmäßig beurtheilen, ob die erbetene Nachsicht ein Mittel sein könne, den Schuldner im Wirthschafts- und Nahrungsstande zu erhalten, ohne daß der Gläubiger Gefahr läuft, seine Forderung zu verlieren. Findet der Consul hiernach die Ertheilung des Indults für zulässig, so muß er in dem Erkenntniß sowohl die Zeit, für welche das Moratorium dem Schuldner zu Statten kommen soll, als die zur Sicherheit des Gläubigers etwa erforderlichen Modalitäten, z. B. die Bestellung eines Pfandes u. s. w. festsetzen. In der Regel soll ein Special-Indult nicht für längere Zeit als ein Jahr ertheilt werden. Die Wirkung des Special-Indults besteht darin, daß der Schuldner während dieser Zeit nicht mit Execution bedrängt werden kann.

Wenn ein Schuldner gegen seine sämmtlichen Gläubiger ein General-Moratorium nachsucht, so muß er ein vollständiges Verzeichniß seines Vermögens und seiner Schulden einreichen. Geht daraus hervor, daß der Provocant an sich zahlungsfähig ist und liegen auch die andern Bedingungen eines Moratoriums vor, so werden die Gläubiger zu einem Termin unter der Verwarnung vorgeladen, daß von dem Ausbleibenden angenommen werde, er bewillige das Moratorium. Selbst wenn die Gläubiger einstimmig die Nachsicht verweigern, so kann der Consul dennoch dem Antrage des Provocanten Statt geben, wenn die gesetzmäßigen Erfordernisse des Moratoriums vorhanden sind; es soll aber ein General-Moratorium nicht auf länger als höchstens drei Jahr zugestanden werden. Ist ein Schuldner zu dieser Rechtswohlthat verstattet, so schützt dieselbe gegen alle Gläubiger, nur nicht gegen die laufenden Zinsen und zweijährigen Zinsrückstände, gegen Alimente, gegen Wechsel- und einige andere Forderungen, welche auch während der Indultzeit executivisch beigetrieben werden können.

g) Verfahren bei der Güter-Abtretung (Cessio bonorum). *) Diejenigen, welche durch Unglücksfälle in die Unmöglichkeit gerathen sind, alle ihre Gläubiger zu befriedigen, können, wenn sie sich nicht durch Verschwendung, tollkühne Unternehmungen oder durch begangne Uebelthaten des Schutzes und der Wohlthaten des Staats und des Mitleides unwürdig gemacht haben, ihr gesammtes Vermögen an ihre Gläubiger abtreten und dadurch die Begünstigung erlangen, daß sie nicht für den Rest der Schuld im Wege der Execution zum Personalarrest gebracht werden. Die Verhandlung über ein solches Gesuch erfolgt contradictorisch zwischen dem Schuldner einer- und den Gläubigern andrerseits und, wenn ein Schuldner dazu verstattet worden ist, so findet wegen früherer Schulden keine Personal-Execution gegen ihn Statt. Dagegen wird er von der Verbindlichkeit nicht befreit, seinen Gläubigern, wenn er wieder zu bessern Vermögens-Umständen gelangt, den nicht getilgten Schuldrest nachzuzahlen, wobei ihm nur die Rechtswohlthat der Competenz (beneficium competentiae) zu Statten kommt. Das

h) Beneficium competentiae **) besteht darin, daß die Gläubiger einem Schuldner bei Eintreibung ihrer Forderungen so viel zurücklassen müssen, als er zu seinem Unterhalte nöthig hat. Dieses beneficium competentiae kommt dem Schuldner außer in dem oben erwähnten Falle der cessio bonorum auch dann zu Statten, wenn er mit seinen Gläubigern in gewissen verwandtschaftlichen oder sonst nahen Verhältnissen steht. So sind Ascendenten und Descendenten, Geschwister, Eheleute, Handlungsgenossen u. s. w. des Schuldners verpflichtet, dem letzteren die Competenz zu lassen. Zur Competenz gehören die nothdürftige Kost, Wohnung, Kleidung und Geräthschaft für den Schuldner und seine Familie. Wenn sich die, zur Competenz verpflichteten Gläubiger dazu nicht verstehen wollen oder sich über den Betrag in Güte mit dem Schuldner nicht vereinigen können, so müssen beide Theile mit ihren Gründen gehört und muß sodann rechtlich darüber erkannt werden.

i) Behandlung der Gläubiger. ***) Außer dem Fall der Cessio bonorum ist kein Gläubiger verpflichtet, sich wider seinen Willen auf Vergleichsvorschläge eines Schuldners einzulassen, dessen Passiva die Activa übersteigen, der sich also zum Moratorium nicht qualificirt. Vielmehr muß in der Regel der Concurs eröffnet und bis zum Präclusions-Urtheil (s. unten Seite 141.) fortgesetzt werden. Wenn alsdann ein Dritter sich des Gemeinschuldners annimmt und Vorschläge macht, wie die Gläubiger bei Nachlaß eines Theils ihrer Forderungen leichter und schneller zu ihrer Befriedigung kommen würden, als bei Fortsetzung des Concurses: so entscheidet die Stimmenmehrheit der Gläubiger und die

*) Th. 1. Tit. 48. Allgem. Gerichts-Ordnung.
**) Th. 1. Tit. 49. Allgem. Gerichts-Ordnung. §§. 14 flgde.
***) Th. 1. Tit. 49. Allgem. Gerichts-Ordnung. §§. 1—13.

Minorität kann selbst gegen ihren Willen gezwungen werden, dergleichen Vergleichsvorschläge anzunehmen. Doch müssen die Vergleichsvorschläge mit gehöriger Rücksicht auf die Beschaffenheit und den wahrscheinlichen Betrag der Activmasse eingerichtet sein und sie müssen mit den Forderungen der Gläubiger und den verschiedenen Graden der Priorität, welche denselben nach ihrer Qualität von den Gesetzen bestimmt werden, im Verhältnisse stehen. Die Abstimmung erfolgt nach Classen. *)

k) Concursproceß. **) Wenn das gesammte Vermögen eines Schuldners, welcher seinen Gläubigern nicht mehr vollständige Befriedigung leisten kann, auf das Andringen derselben in gerichtlichen Beschlag genommen wird, um daraus, soweit es hinreicht, diese Forderungen nach der, in den Gesetzen bestimmten Ordnung zu befriedigen: so entsteht ein Concurs. Der Concurs wird von demjenigen Richter eröffnet und geleitet, unter welchem der Gemeinschuldner seinen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand hat, die Königlichen Consulate sind also zu dergleichen Handlungen competent, wenn der Gemeinschuldner ein, in ihrem Bezirke wohnhafter Preuße ist, mögen übrigens die Gläubiger Preußen oder Nicht Preußen sein. ***) Bei einem Concurse kommen hauptsächlich vier Momente in Betracht:

die Eröffnung desselben;

die Ausmittelung und Feststellung des Vermögens des Schuldners (der Activmasse);

die Ermittelung derjenigen Forderungen, welche aus der Activ-Masse zu befriedigen sind und deren Inbegriff man mit dem Ausdruck Passivmasse bezeichnet;

die Vertheilung der Activmasse unter die Gläubiger.

aa) Die Concurs-Eröffnung kann nur erfolgen, wenn das Vermögen des Gemeinschuldners zur Befriedigung seiner Gläubiger nicht hinreicht und wenn die Gläubiger auf Beschlagnahme des Vermögens antragen.

In Bezug auf die erste Bedingung unterscheidet das Gesetz, ob das Unvermögen des Gemeinschuldners klar und notorisch ist †) oder nicht. In jenem Falle muß der Consul den Concurs ohne weitern

---

*) Vergl. das Nähere §§. 602 flgde. Th. 1. Tit. 50. Allgem. Gerichts-Ordnung.

**) Th. 1. Tit. 50. Allgem. Gerichts-Ordnung.

***) Inwiefern es von Einfluß ist, wenn sich unter den Gläubigern türkische Unterthanen befinden, davon wird im folgenden §. die Rede sein.

†) Klar und notorisch ist das Unvermögen, wenn der Gemeinschuldner selbst es anzeigt, wenn der Erbe eines Gemeinschuldners der Erbschaft entsagt und diese Entsagung nicht ausdrücklich zu Gunsten des folgenden Erbens geschieht, wenn die Erben des Schuldners unbekannt sind und aus dem Nachlaß-Inventar die Unzulänglichkeit des Vermögens erhellt, endlich wenn der Schuldner flüchtig ist und das hinterlassene Vermögen bei einer Execution als unzureichend erscheint.

Anstand eröffnen, wenn auch nur ein Gläubiger darauf anträgt, im letzteren Falle müssen die Gläubiger, welche die Concurs-Eröffnung beantragen, mit ihren Gründen gehört werden, der Gemeinschuldner muß seine Gegengründe anführen und es wird durch Erkenntniß entschieden, ob der Concurs zu eröffnen sei. Die Concurs-Eröffnung muß namentlich ausgesprochen werden, wenn ein Kaufmann zu einer Zeit, wo Wechsel gegen ihn laufen, sich entfernt oder ein Schuldner zur Zeit, wo Execution wider ihn vollstreckt werden soll, sich auf flüchtigen Fuß setzt. Von der zweiten Bedingung der Concurs-Eröffnung, daß nämlich ein Antrag der Gläubiger vorliegen müsse, findet bei Kaufleuten und großen Gewerbtreibenden eine Ausnahme Statt: Wenn das Unvermögen solcher Personen klar und notorisch ist, so kann der Concurs ohne Antrag von Amtswegen eröffnet werden.

Die Zeit des eröffneten Concurses wird auf die Mittagsstunde desjenigen Tages bestimmt, an welchem die Verfügung oder das Urtheil, wodurch die Concurs-Eröffnung verfügt wird, den Interessenten in der Consulats-Canzlei publicirt worden ist. Durch die Concurs-Eröffnung erlangen die Gläubiger zusammen genommen ein Pfandrecht auf den Inbegriff des Vermögens des Gemeinschuldners. Dieser letztere verliert dadurch alle Befugniß, über sein gegenwärtiges Vermögen ferner zu verfügen.

Sobald ein Concurs eröffnet worden, muß der Consul eine taugliche Person zum Curator (in andern Proceßgesetzgebungen Syndicus genannt) bestellen, welcher für die Ausmittelung und Herbeischaffung der Activmasse zu sorgen hat. Wenn demnächst die Gläubiger zusammenberufen sind, so müssen sie sich erklären, ob sie denselben beibehalten oder ein anderes Individuum ernennen wollen. Bei der Wahl durch die Gläubiger entscheidet die Mehrheit der Stimmen (nach Höhe der Forderungen berechnet), eventuell der Consul. In großen Concursprocessen kann noch eine zweite Person (Contradictor) bestellt werden, um die Vorladung der Gläubiger zu besorgen, und dahin zu sehen, daß die Forderungen in Bezug auf die Richtigkeit und Priorität gehörig ausgemittelt werden, doch werden in der Regel die Functionen des Curators und Contradictors in einer Person vereint, wo dann der Consul von Amtswegen die Richtigkeit und Priorität der Forderungen prüfen muß. *) Dem Curator und Contradictor steht eine Remuneration für ihre Bemühungen zu, welche, wenn sich die Gläubiger darüber nicht einigen, der Consul festsetzt.

bb) Gleich nach Eröffnung des Concurses muß der Consul für die **Ausmittlung und Sicherstellung der Activmasse** sorgen. Ist der Curator ernannt, so liegt diesem der Betrieb der desfallsigen Maaßregeln ob. Die Gerichtsordnung enthält in dieser Beziehung ausführliche Vorschriften. Zunächst müssen die Mobilien und Papiere

*) §. 631. Th. 1. Tit. 50. Allgem. Gerichts-Ordnung.

des Gemeinschuldners versiegelt, seine Activforderungen mit Beschlag belegt werden und es wird zu diesem Behufe nicht nur den einzelnen Schuldnern des Gemeinschuldners aufgegeben, ihre Schuld an das Consulat zu entrichten, sondern es wird auch ein offener Arrest erlassen, d. h. es wird öffentlich bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, dem Gemeinschuldner nicht das Mindeste davon verabfolgen dürfen, sondern dem Consulate davon getreulich Anzeige machen und die Gelder oder Sachen an das Consulat abliefern müssen, mit beigefügter Warnung, daß, wenn noch dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet würde, dieses für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Sachen oder Gelder dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfandes und andern Rechtes für verlustig erklärt werden würde. Demnächst wird ein förmliches Inventarium der mit Beschlag belegten Effecten angefertigt und mit dem öffentlichen Verkauf derselben verfahren, auch für Beitreibung der ausstehenden Forderungen, allenfalls im Wege des Processes, gesorgt. Besitzt der Gemeinschuldner Grundstücke, so wird die betreffende Behörde ersucht, den Verkauf zu bewirken und den Erlös an das Consulat gelangen zu lassen. Gleichzeitig mit der Ausmittlung und Sicherstellung der Activmasse muß

cc) die Vorladung der Gläubiger und Constituirung der Passivmasse erfolgen. Zu diesem Behufe wird eine Aufforderung zur Meldung an die Gläubiger erlassen, und zwar an die bekannten namentlich, an die unbekannten durch öffentliche Vorladung. In dieser Citation wird den Gläubigern die geschehene Eröffnung des Concurses mit Benennung des Gemeinschuldners und der etwa zur Masse gehörigen Güter bekannt gemacht und ihnen ein Termin (Liquidations- oder Connotations-Termin) bezeichnet, in welchem sie ihre Ansprüche an die Concursmasse anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen haben. Es wird die Warnung hinzugefügt, daß diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, mit ihren Forderungen an die Masse ausgeschlossen (präcludirt) und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. In dem Termine wird zu Protocoll vermerkt, welche Gläubiger nicht erschienen, und welche Forderungen von den erschienenen Gläubigern angemeldet sind. Nach dem Termine wird ein Präclusions-Erkenntniß abgefaßt,*) worin die nicht erschienenen Gläubiger ihrer Ansprüche an die Masse in contumaciam für verlustig erklärt werden und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird. Die Gläubiger, welche sich gemeldet haben, werden zu einem neuen Termine (Verifications-Termin) vorgeladen, in

*) Verordnung vom 16. Mai 1825 (Gesetz-Sammlung S. 150.).

welchem sie ihre Forderungen näher nachzuweisen haben. Erkennt der Curator (Contradictor) die Forderungen in Bezug auf die Richtigkeit oder das beanspruchte Vorzugsrecht nicht an, so beginnt mit jedem Gläubiger ein Specialproceß, in welchem der Gläubiger als Kläger, der Curator (Contradictor) als Beklagter erscheint. Sind alle diese Specialprocesse beendigt, so wird ein Schlußtermin anberaumt, in welchem die Acten verzeichnet (inrotulirt) werden. Alsdann wird das Classifications-Erkenntniß erlassen, in welchem bestimmt wird, nach welcher Reihenfolge die Gläubiger aus der vorhandenen Activmasse befriedigt werden sollen. Das Gesetz bestimmt die Vorzugsrechte der einzelnen Gläubiger nach sieben Klassen,*) dergestalt, daß die Gläubiger einer spätern Klasse erst dann zur Hebung kommen, wenn die sämmtlichen Gläubiger der früheren Klasse befriedigt sind.

In Bezug auf die Fälle, welche bei den Consulaten am häufigsten vorkommen werden, verordnet das Gesetz Folgendes: Alle diejenigen, welche mit der Masse contrahirt, z. B. zur Aufbewahrung der zur Masse gehörigen Effecten ein Local vermiethet, oder Behufs Versilberung der Masse Vorschüsse geleistet haben, werden vorweg befriedigt, ohne daß sie nöthig hätten, sich auf den Concurs einzulassen.

In die erste Klasse gehören diejenigen, welche Sachen als ihr Eigenthum zurückfordern (vindiciren), unter Anderem: diejenigen, welche dem Gemeinschuldner noch in natura vorfindliche Sachen (geliehene Gelder gehören nicht hierher) geliehen oder sonst zum Gebrauch überlassen, oder welche Effecten bei demselben deponirt haben; ferner diejenigen, welche bei dem Gemeinschuldner Pfänder versetzt haben; (dergleichen Pfänder müssen ihnen soweit sie noch vorhanden sind, gegen Entrichtung des Pfandschillings und der schuldigen Zinsen, verabfolgt werden). Zu den Vindicanten gehören auch diejenigen, deren Effecten durch Diebstahl oder sonst auf unerlaubte Art in des Gemeinschuldners Gewahrsam gekommen sind, in sofern diese Effecten noch vorgefunden werden. Ferner gehören dahin diejenigen, welche dem Gemeinschuldner Waaren oder Effecten zum Verkauf in Commission gegeben oder zur weitern Spedition anvertraut haben, wenn entweder diese Waaren oder Effecten bei der Concurs-Eröffnung noch in des Gemeinschuldners Gewahrsam sich befinden, oder zwar von ihm verkauft, die Kaufgelder aber noch nicht eingezogen oder von dem Gemeinschuldner mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß sie seinem Comittenten gehören, besonders aufbewahrt worden sind. In diesen Fällen sind den Comittenten die Waaren und Effecten, oder die daraus gelösten Kaufgelder zu überlassen, sobald sie die schuldige Provision und Auslagen entrichtet haben. Auch Waaren, welche der Gemeinschuldner im Auftrage eingekauft hat, müssen dem Auftragsgeber gegen Zahlung von Auslagen und Kosten ausgefolgt

*) §§. 257 flgde. Th. 1. Tit. 50. Allgem. Gerichts-Ordnung.

werden. Waaren, welche dem Gemeinschuldner auf Credit verabfolgt sind, können nur dann zurückgefordert werden, wenn sie erst innerhalb der letzten drei Tage vor der Concurs-Eröffnung abgeliefert und noch in Natur vorhanden sind. Wenn der Gemeinschuldner vor eröffnetem Concurse Waaren auf Credit bestellt hat, dieselben aber erst nach eröffnetem Concurse ankommen, so bleiben sie zur Disposition des Absenders und fallen nicht in die Masse. In die erste Klasse gehören endlich die Ehefrau wegen der eingebrachten Effecten und die Kinder in Ansehung der ererbten oder von dritten Personen geschenkt erhaltenen Sachen, sofern sie noch in natura vorhanden sind.

In die zweite Klasse gehören unter Andern die auf die Beerdigung des Gemeinschuldners verwendeten Kosten; die in dem letzten Jahre vor Eröffnung des Concurses aufgelaufenen Medicinalkosten ohne Unterschied ob sie durch Krankheit des Gemeinschuldners oder seiner Familie veranlaßt worden; das Lohn der im Dienste des Gemeinschuldners stehenden Domestiken, jedoch nur wegen eines zweijährigen Rückstandes vom Tage des ausgebrochenen Concurses an gerechnet; die Forderungen der Bäcker, Schneider, Schlächter und Schuster, welche dem Gemeinschuldner und seiner Familie die nothwendigsten Bedürfnisse an Nahrung und Kleidung auf Credit verabfolgt haben, jedoch nur wegen 6 monatlicher Rückstände; diejenigen Gläubiger, welche zur Sicherheit ihrer Forderung ein Faustpfand erhalten haben. Bei unzureichendem Vermögen erfolgt in dieser Klasse die Befriedigung der Gläubiger in der Ordnung wie sie angeführt sind, nur die Pfandgläubiger werden zunächst aus dem Pfande, soweit es hinreicht, befriedigt.

In die dritte Klasse gehören die Hypothekengläubiger, da aber preußische Unterthanen, in sofern sie überhaupt in der Türkei Grundstücke besitzen können, in Bezug auf diese Grundstücke den Localgerichten unterstehen, so gehört die Befriedigung der Hypothekengläubiger aus dem Grundstück zur Competenz dieser Localgerichte. Nur der, nach Bezahlung der Hypothekengläubiger übrig bleibende Rest des Kaufgeldes fließt zur Concursmasse.

In der vierten Klasse werden befriedigt: die Ehefrau des Gemeinschuldners in Ansehung des Eingebrachten und die Kinder in Bezug auf ihr eigenthümliches Vermögen, in sofern diese Gegenstände nicht mehr in natura vorhanden sind und also nicht in der ersten Klasse vindicirt werden können. In der vierten Klasse erfolgt in der Regel die Befriedigung nach der Zeit der Entstehung, so daß die jüngere Forderung der ältern nachsteht.

In die fünfte Klasse gehört unter Andern die Ehefrau wegen des vorbehaltenen Vermögens, des Gegenvermächtnisses, Witthums und anderer für den Todesfall des Mannes ihr verschriebenen Vortheile.

Zur sechsten Klasse gehören die Hypothekengläubiger, soweit sie

nicht - aus dem Grundstücke befriedigt sind, unzinsbare Darlehne, Wechselforderungen, u. s. w.

Zur siebenten Klasse endlich gehören alle übrigen Gläubiger, welchen kein besonderes Vorzugsrecht zur Seite steht, mit Ausnahme einiger gleich zu erwähnenden Ausnahmefälle. Ihre Forderungen werden, wenn die Masse nicht hinreicht, ohne Rücksicht auf die Zeit der Entstehung verhältnißmäßig (in tributum) bezahlt.

Geldstrafen, in welche der Gemeinschuldner verurtheilt ist, mehr als zweijährige Zinsrückstände, die Kosten des Concurses oder die, deswegen den Gläubigern gemachten Abzüge (vergl. weiter unten) und noch einige andere Forderungen gelangen erst nach Befriedigung aller 7 Klassen (post omnes) zur Hebung.

In dem Classifications-Erkenntnisse wird nun zunächst ausgesprochen, welcher Zeitpunkt als die Eröffnung des Concurses anzusehen sei, dann wird der Concurskosten Erwähnung gethan (vergl. weiter unten) und endlich wird über die angemeldeten Forderungen sämmtlicher Gläubiger, in denjenigen Klassen und in derjenigen Ordnung, welche ihnen nach Vorstehendem zukommt, abgeurtheilt. Ueber die Fassung des Erkenntnisses gelten die allgemeinen Vorschriften; wird ein Gläubiger wegen befundenen Ungrundes seiner Forderung damit gänzlich abgewiesen, so muß die Abweisung an dem Orte erkannt werden, wo die Forderung, wenn sie richtig gewesen wäre, hätte angesetzt werden müssen. Hinter jeder Post werden die Entscheidungsgründe, sowohl über die Richtigkeit (Verität), als Vorzugsordnung (Priorität) beigefügt. Zur Publication des Classifications-Erkenntnisses wird ein Termin anberaumt, zu welchem der Contradictor und die Gläubiger vorgeladen werden. Gegen das Erkenntniß können die Gläubiger sowohl als der Contradictor appelliren, letzterer jedoch nur in Bezug auf die Verität einer Forderung, während jeder Gläubiger auch gegen die, einem andern Gläubiger eingeräumte Priorität Beschwerde erheben kann. Zur Regulirung der verschiedenen Appellationen wird gleich bei Publication der Classificatoria ein Termin anberaumt und werden die Gläubiger, wie der Contradictor dazu vorgeladen.

dd) Vertheilung der Masse. Diejenigen, welche in der ersten Klasse ihr Eigenthum fordern, ingleichen die in der zweiten Klasse anzusetzenden Faust-Pfandgläubiger erhalten ihr Eigenthum resp. den Erlös des Pfandes sofort nachdem ihr Anspruch durch Anerkenntniß des Contradictors oder rechtskräftiges Erkenntniß feststeht. Die Befriedigung der Hypothekengläubiger erfolgt, wie schon erwähnt, in abgesondertem Verfahren durch die Hypothekenbehörde. Die übrigen Gläubiger müssen warten, bis die Gemeinmasse, wenigstens dem größten Theile nach, zu Gelde gemacht ist und bis wenigstens die Priorität ihrer Forderung rechtskräftig feststeht. In Ansehung dieser Gläubiger gelten zunächst folgende Grundsätze: sie erhalten zweijährige Zinsrückstände an eben der Stelle,

wo ihr Capital angesetzt ist; durch den Concurs wird der Zinsenlauf gehemmt; die Gläubiger tragen die Kosten des Concurses gemeinschaftlich und müssen sich dieselben von ihren Hebungen verhältnißmäßig (pro rata percepti) in Abzug bringen lassen. Behufs der Vertheilung selbst wird nun der Betrag der Activmasse und der entstandenen Kosten berechnet und ein Plan entworfen, wie die vorhandene Masse unter die Gläubiger nach der, im Classifications-Urtheil festgesetzten Ordnung zu vertheilen sei. Die zuerst stehenden Gläubiger werden auf die baaren Gelder, soweit sie hinreichen, angewiesen, den folgenden Gläubigern werden die noch ausstehenden Activa und die etwa noch vorhandenen unverkäuflichen Effecten nach der Taxe zugetheilt, dergestalt daß die vorgehenden Gläubiger immer die besseren und leichter zu realisirenden Activa und Effecten erhalten. Der Vertheilungsplan wird den Gläubigern zur Erklärung mitgetheilt und wenn derselbe in einem zu diesem Behufe anzuberaumenden Termine genehmigt oder nach den etwaigen gegründeten Erinnerungen der Gläubiger geändert ist, so wird ein ordentliches Vertheilungs-Erkenntniß (Distributoria) abgefaßt und den Gläubigern publicirt. Gegen diese Distributoria sind die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig. Sobald sie rechtskräftig ist, erfolgt die wirkliche Vertheilung, wobei zunächst die Kosten von den, auf das baare Geld oder liquide Activa angewiesenen Gläubigern verhältnißmäßig eingezogen werden.

In Vorstehendem konnte das Verfahren im Concursproceß nur in allgemeinen Umrissen gegeben werden. Das Angeführte wird indessen bei kleinen Concursen einen ausreichenden Leitfaden abgeben, auch dem Consul zum Anhalt dienen können, wenn er — wohin sein Hauptstreben gerichtet sein muß — eine gütliche Einigung unter den Interessenten herbeizuführen sich bemüht. Sollte ein förmliches Concurs-Verfahren über ein bedeutendes Vermögen entstehen, so wird sich der Consul nicht entbrechen können, in den ausführlichen Bestimmungen der Gerichtsordnung Rath zu suchen.

§. 36.

8. Abweichungen von dem gewöhnlichen Verfahren in Fällen, wo fremde Unterthanen betheiligt sind.

Bei Processen, in welchen der Kläger nichtpreußischer Nationalität ist, können die Verhältnisse Abweichungen von dem bisher geschilderten, gewöhnlichen Verfahren gebieten. Es ist nämlich an manchen Orten herkömmlich, daß die Consulate in Processen, welche nicht lediglich zwischen Angehörigen ihrer Nation geführt werden, nicht selbstständig entscheiden, sondern daß die Entscheidung durch Commissionsrichter erfolgt. In der Regel werden zwei Commissionsrichter von der Behörde des Beklagten, ein dritter von der Behörde des Klägers ernannt und die, auf diese Weise zusammengesetzte Commission untersucht und entscheidet die Sache. Jedoch

ist es ein fast allgemeines Herkommen, daß die Entscheidungen dieser Commissionen erst durch die Genehmigung (Homologation) des Consuls Kraft erhalten. Mit dieser Beschränkung wird auch der preußische Consul unbedenklich in Processen, wo der Kläger nichtpreußischer Nationalität ist, eine Commission zur Entscheidung der Sache niedersetzen können. Denn es steht ihm frei, die Entscheidung dieser Commission nicht zu bestätigen, wenn sie ihm ungesetzlich erscheint; hält er sie aber zur Bestätigung für geeignet, so ist es immer er selbst, welcher entscheidet und die commissionsgerichtliche Entscheidung hat nur den Character eines Gutachtens. Ein solches Gutachten einzuziehen, erscheint um so weniger unzulässig, als auch der inländische preußische Richter in gewissen Fällen Sachverständige mit ihrem Gutachten zu hören hat.

Eine fernere Modification des Verfahrens tritt bei Concursprocessen ein, wenn sich unter den Gläubigern türkische Unterthanen befinden. Die türkische Regierung ist der Ansicht, daß Concursprocesse über das Vermögen fremder Unterthanen zur Competenz der türkischen Behörden gehören, wenn auch nur einzelne Gläubiger türkische Unterthanen sind. Die fremden Consulate haben stets Bedenken getragen, sich dieser Ansicht anzuschließen. In der That ergiebt eine nähere Erwägung, daß dieselbe nicht stichhaltig ist. Der Concurs besteht in der Beschlagnahme des gesammten Vermögens eines Schuldners, um daraus, soweit es hinreicht, die Forderungen der Gläubiger nach der, in den Gesetzen bestimmten Ordnung zu befriedigen. Das Concursverfahren ist daher wesentlich eine, zum Besten der Gesammtheit der Gläubiger ausgeführte Execution und die Concurs-Eröffnung, d. h. die officielle Erklärung, daß Jemand insolvent sei, ist Nichts als der erste Executionsschritt. Dieser Act gehört unzweifelhaft zur Competenz des Personalrichters, d. i. des Consulats. Als zweites Moment bei Concursen kommt die Sicherstellung des Activ-Vermögens in Betracht. Das bewegliche Vermögen folgt der Person, folglich muß das Consulat dasselbe sicher stellen. In Bezug auf die zum Activ-Vermögen gehörigen Grundstücke wird man die eigentlichen Realacte: Inventirung, Schätzung, Verkauf, der betreffenden Grundbehörde ebenso überlassen müssen, als die Vertheilung des Kaufpreises unter die Hypothekengläubiger. Sind keine Realgläubiger da, so wird der Kaufpreis an das Consulat zur Vertheilung an die Massegläubiger auszufolgen sein.

In Bezug auf die Feststellung der Passiva ist das Verifications-Verfahren von der Classificirung der Forderungen zu scheiden. Die Prüfung, ob die Forderung eines Türken an den Gemeinschuldner richtig sei, gehört offenbar zur Competenz der türkischen Gerichte. Die Classificirung von dergleichen Forderungen dürfte aber dem Consulate anheim fallen. Denn die türkischen Behörden vollstrecken ein, von ihnen in Processen zwischen Türken und Fremden erlassenes Urtheil nicht selbst, sondern sie requiriren das Consulat des Fremden um die Vollstreckung. Nun kann aber in Concursen die Execution wegen einer Forderung nur in so

weit vollstreckt werden, als nicht das Vermögen schon durch andere, mehr privilegirte Forderungen absorbirt wird.

Es muß zugegeben werden, daß die vorstehend flüchtig entwickelte Ansicht manche angreifbare Seite darbietet, die Königliche Regierung hat sie aber gebilligt und es kann daher den Consuln nur empfohlen werden, sie möglichst zur Geltung zu bringen.

II. Verfahren in Untersuchungssachen.

§. 37.

1. Einleitende Bemerkungen.

Sowie der preußische Civilproceß in der neuern Zeit erhebliche Veränderungen erfahren hat, so ist auch das Verfahren in Untersuchungssachen einer gänzlichen Umgestaltung unterworfen worden. Die Verordnung vom 3. Januar 1849 *) führte für Untersuchungssachen ein mündliches und öffentliches Verfahren ein, bestimmte, daß die Gerichte bei Einleitung und Führung der Untersuchungen wegen einer Gesetzes-Uebertretung nicht ferner von Amtswegen, sondern nur auf Antrag der Staats-Anwaltschaft einschreiten sollten, hob die bisherigen positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise auf und ordnete endlich für schwere Verbrechen, ingleichen für politische und Preßverbrechen die Zuziehung von Geschworenen an. Mehrere, diese Verordnung theils ergänzende, theils abändernde zusätzliche Bestimmungen sind in einem späteren Gesetze vom 3. Mai 1852 **) enthalten.

Es ist indessen nicht nur das Verfahren in Untersuchungssachen neu bestimmt: auch die materielle Strafgesetzgebung ist gänzlich neu geordnet worden. Sie ist in dem, unterm 14. April 1851 publicirten „Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten" ***) enthalten. Die Vorschriften dieses neuen Strafgesetzbuches müssen auch den Königlichen Consulaten zur Norm dienen, so weit dieselben in die Lage kommen, Gesetzes-Uebertretungen zu untersuchen und zu bestrafen. Dagegen werden sich die neuern Gesetze über das Verfahren in Untersuchungssachen auf die Consulate nur im beschränkten Maaße anwenden lassen und es wird bei vielen Punkten auf die ältere Gesetzgebung über den Criminalproceß, nämlich auf die, unterm 11. Dezember 1805 publicirte Criminalordnung zurück-

*) Gesetz-Sammlung pro 1849 S. 14. Diese Verordnung ist auch zusammen mit der Criminalordnung und den ergänzenden Gesetzen in einer amtlichen Ausgabe (Berlin bei Nauck 1852) erschienen.

**) Gesetz-Sammlung pro 1852 S. 209.; und in dem, in der vorigen Anmerkung erwähnten Werke.

***) Gesetz-Sammlung pro 1851 S. 101.; auch in besonderer amtlicher Ausgabe erschienen. Berlin bei Nauck. 1851.

gegangen werden müssen. Welche Verantwortlichkeit auf den Consuln bei Ausübung der Strafrechtspflege haftet, bedarf keiner Ausführung. Ueber die höchsten Güter des Menschen, über Ehre und Freiheit mögen sie verfügen, ohne daß ihnen das Gesetz die Befugniß dazu ausdrücklich beigelegt hätte, ohne daß sie bei Ausübung dieser Befugniß in allgemeinen Instructionen einen Leitfaden fänden. Deshalb hat das Königliche Ministerium jede sich darbietende Gelegenheit benutzt, um die größte Vorsicht bei Ausübung einer Strafrechtspflege einzuschärfen und den Consuln in's Gedächtniß zurückzurufen, daß ihnen, abgesehen von leichteren Vergehen, die Verhängung von eigentlichen Strafen nicht zustehe. Ist durch das Verbrechen ein türkischer Unterthan beschädigt worden, so wird von der Königlichen Regierung den türkischen Behörden das Recht eingeräumt, die Untersuchung mit Zuziehung des Consulats-Dragomans zu führen und die Strafe auszusprechen. Vollstreckt kann aber ein Urtheil der Landesgerichte nur durch die Königlichen Consulate werden. Es versteht sich, daß kein Consulat zur Vollstreckung einer offenbar ungerechten Strafe die Hand bieten wird. Sollte daher ein solcher Fall vorkommen, so würde zunächst im gewöhnlichen Instanzenwege auf eine Abänderung hinzuwirken, eventuell aber die Vollziehung des Urtheils zu verweigern und von der Königlichen Gesandtschaft zu Constantinopel, unter ausführlicher Darstellung der Sachlage, weitere Anweisung zu erbitten sein.

Wenn durch das Verbrechen eines preußischen Unterthans türkische Interessen nicht verletzt sind, so pflegen die türkischen Behörden sich nicht einzumischen. Liegt nur ein geringeres Vergehen*) vor, so tritt die Competenz des Consuls sowohl in Bezug auf die Führung der Untersuchung, als auch in Bezug auf die Abfassung des Erkenntnisses ein. Handelt es sich um ein schwereres Verbrechen, so hat der Consul nur eine vorläufige Untersuchung zu führen und, wenn das Resultat dieser Untersuchung die Ueberzeugung der Schuld gewährt, für Entfernung des Verbrechers aus dem Lande zu sorgen, in Fällen aber, wo dies mit dem öffentlichen Interesse nicht vereinbar erschiene, an das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten und anzufragen, ob nicht ausnahmsweise genehmigt werde, den Verbrecher an das, dem Orte der That zunächst belegene inländische Untersuchungsgericht abzuliefern. **)

Die Grundzüge des Verfahrens bei Führung einer Untersuchung sind in Folgendem enthalten.

---

*) So viel bekannt, hat sich das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten über die Bedeutung dieses Ausdrucks nicht näher ausgesprochen. Vielleicht könnte man im Anschluß an die Terminologie des neuen Strafgesetzbuchs ihn für identisch mit „Uebertretung“ annehmen und Handlungen darunter verstehen, welche die Gesetze mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldbuße bis zu funfzig Thalern bedrohen.

**) Vergl. Art. 2. Nr. 1. des Gesetzes vom 3. Mai 1852.

§. 38.

2. Feststellung des Thatbestandes und Vernehmung des Angeschuldigten. *)

Sobald der Consul durch eigne Wahrnehmung, durch eine Denunciation oder durch das öffentliche Gerücht Kenntniß davon erhält, daß ein seiner Jurisdiction unterstehender Preuße ein Verbrechen begangen habe, muß er sich die Ausmittelung des Thatbestandes angelegen sein lassen. Der Thatbestand (Corpus delicti) besteht aus dem Inbegriffe derjenigen Umstände, welche es gewiß oder höchst wahrscheinlich machen, daß ein Verbrechen begangen worden ist. Hat ein Verbrechen Spuren hinterlassen, so muß der Consul dafür sorgen, daß die Existenz und die Art derselben aus den Acten hervorgehe. Bei körperlichen Verletzungen muß daher ein ärztliches Attest zu den Acten gebracht werden, bei erfolgter Tödtung muß der Consul unter Zuziehung eines Arztes und Wundarztes eine Besichtigung des Körpers vornehmen, die Leiche durch die Bekannten des Verstorbenen und, wo möglich, durch den Thäter recognosciren, demnächst aber eine Obduction durch die zugezogenen Sachverständigen vornehmen lassen. Ueber den ganzen Hergang müssen ordnungsmäßige Protocolle aufgenommen werden und die Sachverständigen haben über die muthmaßliche Todesart ein wissenschaftlich begründetes Gutachten zu den Acten einzureichen. Bei Diebstählen durch Einsteigen oder Erbrechen, welche Spuren hinterlassen haben, muß sich der Consul an Ort und Stelle begeben, sich durch Augenschein von den hinterlassenen Merkmalen unterrichten und den Befund zu Protocoll niederschreiben. Der Werth des Entwendeten muß durch die, allenfalls eidliche, Angabe des Bestohlenen oder, wenn die entwendeten Gegenstände herbeigeschafft werden können, durch das Gutachten Sachverständiger festgestellt werden. In ähnlicher Weise, wie in den eben erwähnten Fällen, muß auch der Thatbestand anderer Verbrechen festgestellt werden.

Wenn bei der vorläufigen Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes sich Spuren finden, welche auf die Person des Thäters führen, so muß der Consul diese Spuren mit aller Sorgfalt verfolgen. Zu dem Ende sind diejenigen, welche mit dem Verdächtigen in Verbindung stehen, oder sonst von ihm Nachricht geben können, allenfalls der Verdächtige selbst, mit Behutsamkeit zu vernehmen. Fällt durch diese Untersuchung ein gegründeter Verdacht auf eine bestimmte Person, so muß der Consul dieselbe vorfordern, und, wenn es sich um Diebstahl, Betrug oder mit mehr als einjähriger Einschließung bedrohte Gesetzes-Uebertretungen handelt, ihre Verhaftung anordnen. Die Verhaftung kann gegen Bestellung einer annehmlichen Caution unterbleiben, wenn aus der Freilassung des Angeschuldigten kein Nachtheil für die Untersuchung zu befürchten ist und

*) §§. 133 flgde., §§. 260 flgde. Criminal-Ordnung.

die Strafe dreijährige Gefangenschaft wahrscheinlich nicht erreichen würde. Wenn ein Angeschuldigter oder Verdächtiger, es sei vor oder nach seiner Verhaftung, entflohen ist, so muß alle Mühe angewendet werden, um seiner wieder habhaft zu werden. Die hierbei einzuschlagenden Wege, namentlich der Erlaß von Steckbriefen, hängen von den Umständen ab.

Wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung erscheint oder wenn er zur Haft gebracht ist, so muß er so bald als möglich und bei Verhaftungen spätestens im Laufe des folgenden Tages *) vernommen werden. Das über die Vernehmung niederzuschreibende Protocoll muß die Angaben des Angeschuldigten über seinen Namen, Alter, Stand, Gewerbe, Religion, über seinen Geburtsort, seine Eltern und über die Hauptereignisse seines bisherigen Lebens, namentlich ob er schon in Untersuchung gewesen und bestraft sei, sowie endlich seine Erklärung, ob er die Anschuldigung einräumt und seine Erzählung von dem Vorfalle oder seine Angaben, durch welche er den Verdacht des Verbrechens von sich abzulehnen gedenkt, enthalten. Der Consul muß bei der Vernehmung des Angeschuldigten mit der größten Behutsamkeit und Sorgfalt verfahren, dessen Aussagen jedesmal vollständig zum Protocoll nehmen, ihn bei allen schicklichen Gelegenheiten zum Bekenntnisse der Wahrheit auffordern, ihm die Widersprüche in seinen Erzählungen vorhalten und darauf vorzüglich bedacht sein, daß nicht bloß die That an und für sich, sondern auch ihre Beweggründe klar gemacht werden. Bei dem Verhör ist der Angeschuldigte von Ketten und Banden frei zu lassen, auch ist ihm die Benennung beizulegen, welche ihm nach seinem Stande gebührt. Ueberhaupt muß ihn der Consul mit Schonung und Würde behandeln, sich jeder Einschüchterung desselben enthalten, am aller Wenigsten aber Gewalt anwenden, um ihn zum Geständniß zu bewegen.

§. 39.

3. Beweisaufnahme-Verfahren.

Die Beweismittel sind im Untersuchungsverfahren dieselben, wie im Civilproceß mit Ausnahme des Eides, da der Eid eines Angeklagten in Criminalsachen niemals Statt findet. **) Es bleiben also übrig: das Geständniß des Angeschuldigten, Urkunden, Zeugen und Augenschein. Indem im Allgemeinen auf den §. 31. verwiesen werden kann, wird hier noch Folgendes bemerkt.

1. Das Geständniß des Angeschuldigten macht jede weitere Beweisaufnahme in der Regel überflüssig, wenn der Thatbestand vollständig oder doch mit größter Wahrscheinlichkeit ausgemittelt und die Verbindung zwischen der That und dem Thäter wahrscheinlich gemacht ist.

*) §. 5. des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (Gesetz-Sammlung S. 45.).
**) §. 392. der Criminal-Ordnung.



Bei schwerern Verbrechen müssen jedoch auch bei vorliegendem Geständnisse die Beweise der Thäterschaft aufgenommen werden.

Ein vor dem Consul abgelegtes Geständniß hat nur alsdann volle Beweiskraft, wenn es ernstlich und ausdrücklich, auf rechtmäßige Fragen oder von freien Stücken abgelegt ist und die Hauptumstände der That enthält, auch in sich oder mit erwiesenen Umständen nicht in Widerspruch steht. Der Widerruf eines Geständnisses verdient nur Berücksichtigung, wenn der Angeschuldigte entweder einen wesentlichen Mangel des Geständnisses nachweisen oder scheinbare Gründe des Irrthums angeben kann und schwächt ein durch wahr befundene Umstände hinreichend unterstütztes Geständniß gar nicht.

2. Beweis durch Urkunden.*) Jeder ist verbunden, die in seinen Händen befindlichen Schriften, welche auf die Untersuchung und Entscheidung Einfluß haben, dem Consul vorzulegen. Räumt der angebliche Inhaber solcher Schriften ihren Besitz nicht ein, so muß er den Editions-Eid leisten; ist er der Mitschuld verdächtig, so kann der Consul eine Haussuchung bei ihm veranstalten. Ueber die Beweiskraft der Urkunden und über den Beweis der Aechtheit (namentlich die Vergleichung der Handschrift) gelten die, im §. 31. angedeuteten Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung.

3. Beweis durch Zeugen.**) Auch in Untersuchungssachen muß sich im Allgemeinen Jeder als Zeuge vernehmen lassen. Die im §. 31. unter Nr. 3. a. b. und e. aufgeführten Ausnahmen finden indessen hier gleichfalls Statt, auch kann Jemand sein Zeugniß verweigern, wenn er bei einer, mit dem Gegenstand der Vernehmung offenbar nicht in Verbindung stehenden Frage nicht ohne scheinbaren Grund befürchtet, daß deren Beantwortung für seine Person nachtheilige Folgen haben möchte. Die Vernehmung und Vereidigung der Zeugen erfolgt ohne Beisein irgend eines Nebenzeugen, des Angeschuldigten oder des Angebers, im Allgemeinen nach den, im § 31. gegebenen Vorschriften. An die Stelle der, dort erwähnten Generalfragen treten folgende: a) ob und wie nahe Zeuge mit dem Angeschuldigten oder dem Angeber verwandt oder verschwägert sei, b) ob er bei dem Ausgange der Untersuchung Nutzen zu hoffen oder Schaden zu fürchten habe, c) ob Jemand sich angemaaßt habe, ihn unterrichten zu wollen, was und wie er aussagen solle, d) ob er sich wegen des abzulegenden Zeugnisses mit Nebenzeugen besprochen habe, e) ob Jemand durch Geschenke oder Versprechungen ihn zur Ablegung eines günstigen Zeugnisses für oder gegen den Angeschuldigten habe vermögen wollen. Von der mündlichen Ableistung des Eides sind entbunden: die im §. 31. näher bezeichneten fürstlichen Personen, vereidete Beamte und Sachverständige, Stumme und Mitglieder solcher

*) §§. 305 flgde. und 382 flgde. der Criminal-Ordnung.
**) §§. 309 flgde. ebenda.

Religionsparteien (Menoniten, Philipponen),*) welchen gestattet ist, sich Statt der Eide anderer Versicherungsformeln zu bedienen. Taube lesen die, ihnen in die Hand zu gebende Eidesformel ab. Gegen diejenigen, welche sich ohne gesetzlichen Grund der Ablegung eines Zeugnisses oder der Beeidigung ihrer Aussage weigern, findet Zwang durch Geld- oder Gefängnißstrafe Statt. Unfähig zur Ablegung eines Zeugnisses sind außer den, im §. 31. benannten Personen noch alle diejenigen, welche an dem Verbrechen oder an den Vortheilen desselben wissentlich Theil genommen haben. Diese Personen können jedoch nicht eidlich vernommen werden, wenn es wahrscheinlich ist, daß ihre Aussage zur Entdeckung der Wahrheit führen werde. Nur informationis causa (nicht eidlich) können ferner vernommen werden: Ascendenten und Descendenten des Angeschuldigten, Stief- oder Schwieger-Eltern und Kinder, Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen, Ehegatten oder öffentlich Verlobte desselben, Alle, welche bei dem Ausgang der Untersuchung interessirt sind, Personen unter 14 Jahren, diejenigen, welche ein, mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre verknüpftes Geschäft betreiben, welche wegen Betrugs oder Bankeruts bestraft sind, sowie endlich diejenigen, welche für unfähig erklärt worden sind, in ihren eignen Sachen einen nothwendigen Eid zu schwören.

Die größere oder geringere Glaubwürdigkeit der Zeugen hängt ab von ihren Seelenkräften, von dem Verhältnisse, in welchem sie mit dem Angeschuldigten oder mit dem Angeber, wenn dieser ein Interesse bei der Sache hat, stehen, von der Vollständigkeit, Bestimmtheit und innern Wahrscheinlichkeit der Aussage selbst und endlich von dem Interesse, welches sie bei dem Ausgange der Sache haben.

4. Beweis durch Augenschein. Die Einnahme des Augenscheins kommt wesentlich nur bei Aufnahme des Thatbestandes in Betracht und ist in dieser Beziehung bereits im §. 38. davon die Rede gewesen.

§. 40.

4. Schluß der Sache und Erkenntniß.

Zur Beendigung einer jeden Untersuchung muß ein Schlußverhör abgehalten werden, in welchem der Consul dem Angeschuldigten die wesentlichsten Verhandlungen noch einmal vorliest und ihn befragt, was er noch bei der Sache zu erinnern habe. Dem Angeschuldigten steht frei, sich einen Vertheidiger zu wählen, sich mit demselben zu unterreden und durch denselben eine Vertheidigungsschrift zu den Acten einreichen oder sich zu Protocoll vertheidigen zu lassen. Nach dem Abschluß der Sache und Einreichung der Vertheidigungsschrift oder nach fruchtlosem Ablauf

*) Verordnung vom 11. März 1827 (Gesetz-Sammlung S. 28.) und Cabinetsordre vom 19. November 1836 (von Kamptz Jahrb. Bd. 49. S. 175.).

der zur Einreichung der letzteren bestimmten Frist wird das Erkenntniß abgefaßt. In der äußern Form gleicht ein Erkenntniß in Untersuchungssachen ganz dem Erkenntniß in Civilsachen, es lautet ungefähr dahin: Im Namen des Königs. In Untersuchungssachen wider den NN. erkennt das Königliche Consulat zu N. für Recht, daß Angeschuldigter NN. wegen ..... (Diebstahls ꝛc.) mit einer ... wöchentlichen Gefängnißstrafe zu belegen, auch die Untersuchungskosten zu tragen schuldig. Von Rechts Wegen. Es folgen sodann die Entscheidungsgründe. In diesen muß zuerst die Veranlassung zur Untersuchung, dann der zur Untersuchung gekommene Vorgang erzählt werden. Darauf folgt die Beurtheilung, ob der Thatbestand des Verbrechens vollständig ausgemittelt und ob die That gegen den Angeschuldigten durch sein Geständniß oder auf andere Art ganz oder zum Theil erwiesen worden ist. Den Beschluß macht die Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall.

Die Criminalordnung hat über die Wirkungen der Beweise und Vermuthungen in peinlichen Sachen folgende Vorschriften: *) Ein Verbrechen ist vollkommen bewiesen, wenn sowohl alle wesentlichen Bestandtheile desselben, als auch der böse Vorsatz des Urhebers dargethan ist. Zum Beweise des bösen Vorsatzes ist es hinreichend, wenn der Verbrecher eine gesetzwidrige That mit Bewußtsein vorgenommen hat. Welche Eigenschaft das Geständniß eines Angeklagten haben müsse, um vollen Beweis auszumachen, davon ist bereits im §. 39. die Rede gewesen. Ebenda ist bemerkt, daß über die Beweiskraft der Urkunden die für den Civilproceß maaßgebenden Vorschriften auch auf Untersuchungen Anwendung finden. Zwei vereidete, über alle Einwendungen erhabene Zeugen geben einen vollen Beweis für eine jede Thatsache, die der Gegenstand ihrer einstimmigen, durch eigne Sinnen-Wahrnehmung begründeten Aussage ist. Die Aussage von mehreren verdächtigen Zeugen, wenn sie auch mit einander übereinstimmen, kann allein nicht als vollständiger Beweis gegen den Angeschuldigten gelten. Aus Geständnissen, Urkunden oder Zeugen-Aussagen, welche zwar nicht ganz ungültig sind, jedoch nicht die Erfordernisse eines vollen Beweises haben, entsteht Wahrscheinlichkeit. Zu den nahen Anzeigen gehört: a) die Aussage nur eines Zeugen; b) das außergerichtliche Geständniß des Angeklagten, wenn derselbe eine Person ist, von welcher man die Verübung des Verbrechens erwarten kann; c) die nicht widerrufene Bezüchtigung durch einen geständigen Theilnehmer (Co-Inculpaten), wenn schon sonstiger Verdacht vorliegt, der Bezüchtiger kein erwiesenes Interesse zu der Bezüchtigung hat und die Umstände die Bezüchtigung wahrscheinlich machen; d) Drohungen des Angeschuldigten, das Verbrechen begehen zu wollen, wenn man sich zu ihm der That versehen kann. Zu den nahen Anzeigen gehören ferner Thatsachen, die entweder eine bestimmte Bedingung oder

*) §§. 361 flgde. Criminal-Ordnung.

Ursache des Verbrechens in sich enthalten, oder das Verbrechen als Ursache oder Bedingung voraussetzen und woraus daher auf das Verbrechen oder dessen Urheber geschlossen werden kann. Dahin gehört zum Beispiel der Fall, wenn bei einer Tödtung der Verdächtige um dieselbige Zeit mit blutigen Kleidern oder tödtlichen Werkzeugen unter verdächtigen Umständen gesehen worden, wenn bei Diebstählen der Angeschuldigte sich in Besitz gestohlener Sachen befindet, und eine rechtmäßige Erwerbungsart nicht erweisen kann u. s. w.

Die Criminal-Ordnung verordnet nun, daß bei vollem Beweise des Thatbestandes und der Thäterschaft die volle gesetzliche Strafe, bei nachgewiesener Unschuld oder bei gänzlichem Mangel an Beweisen aber die völlige Freisprechung des Angeschuldigten eintreten solle.

Wenn gegen den Angeschuldigten erhebliche Beweise vorhanden, diese aber nicht so vollständig sind, daß er der That für völlig überführt erachtet werden könnte, so kann nach der Criminal-Ordnung auf eine gelindere als die gesetzliche oder auf eine außerordentliche Strafe erkannt werden; die vorläufige Lossprechung findet Statt, wenn der eigentliche Hergang der Sache gar nicht hat aufgeklärt werden, und der Verdächtige den, gegen ihn streitenden Verdacht nicht hat ablehnen können.

Die neuere Straf-Prozeßordnung hat die vorläufige Lossprechung und die außerordentliche Strafe abgeschafft.

Handelt es sich um ein schweres Verbrechen, bei welchem dem Consul nicht zukommt, eine eigentliche Bestrafung auszusprechen, so wird nach dem Abschluß der Sache durch eine bloße Verfügung zu entscheiden sein, ob der Angeschuldigte des Verbrechens für schuldig und deshalb des Landes zu verweisen oder ob er von der Anschuldigung loszusprechen sei.

§. 41.

5. Publication des Erkenntnisses und Rechtsmittel.

Das gehörig abgefaßte Urtheil oder im letzterwähnten Fall, die über die Schuld oder Nichtschuld entscheidende Verfügung muß dem Angeschuldigten mit den Entscheidungsgründen durch Vorlesung publicirt werden. Innerhalb zehn Tagen nach der Publication kann der Angeschuldigte gegen eine, ihm nachtheilige Entscheidung das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung (jetzt Appellation genannt) einlegen.

Macht er von dieser Befugniß Gebrauch, so muß er befragt werden, ob er neue, bisher in den Acten nicht vorgekommene Umstände oder Beweismittel zur Darlegung seiner Unschuld oder seiner geringeren Strafbarkeit anzuführen habe, oder ob dergleichen nicht vorhanden und ob er in diesem letzteren Falle sich durch einen Defensor vertheidigen lassen wolle. Wenn der Angeschuldigte eine neue Untersuchung verlangt, so ist mit Ausmittelung der neuen Thatsachen oder Aufnehmung der Beweis-

mittel, in sofern dadurch eine Abänderung des ersten Erkenntnisses bewirkt werden könnte, zu verfahren, wenn aber der Consul die beantragte Ausmittelung für unerheblich hält, so muß dem Vertheidiger aufgegeben werden, die Vertheidigungsschrift anzufertigen und nach deren Eingang werden die Acten der Königlichen Gesandtschaft zu Constantinopel zur Entscheidung in zweiter Instanz eingereicht.

Die in zweiter Instanz ergangene Entscheidung wird dem Angeschuldigten ebenso wie das Urtheil erster Instanz publicirt, nur muß dem Verurtheilten bekannt gemacht werden, daß dagegen kein ferneres ordentliches Rechtsmittel Statt finde.

§. 42.

6. Von der Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse.*)

Derjenige, welcher durch ein Erkenntniß oder eine Verfügung völlig freigesprochen worden ist, kann eine Ausfertigung der Erkenntnißformel kostenfrei verlangen. Einem vorläufig Freigesprochenen muß auf Ansuchen Abschrift des Erkenntniß-Tenors ertheilt werden. Sobald ein Erkenntniß, in welchem auf Strafe erkannt worden, durch die Erklärung des Verurtheilten, daß er sich dabei beruhige oder durch Ablauf der zehntägigen Appellationsfrist oder endlich durch Entscheidung in zweiter Instanz rechtskräftig geworden, muß dasselbe, sofern sich nicht inzwischen in der Person des Verurtheilten berücksichtigungswerthe Aenderungen ereignet haben (Krankheit u. s. w.), vollstreckt werden. Die Vollstreckung von Gefängnißstrafen erfolgt im Consulatsgefängniß. Ist ein solches nicht vorhanden, so ist die Ortsbehörde oder das Consulat einer befreundeten Macht um die Strafvollziehung zu ersuchen. Geldstrafen werden im Wege der Execution zur Consulatskasse eingezogen. Kann eine Gefängnißstrafe wegen der köperlichen Beschaffenheit des Verurtheilten nicht ohne Nachtheil für seine Gesundheit vollstreckt werden, so ist die Umwandlung in eine Geldstrafe unter Einreichung eines ärztlichen Attestes bei der Königlichen Gesandtschaft zu beantragen. Ebenso ist, wenn die Execution wegen einer Geldstrafe fruchtlos ausgefallen ist, bei der gedachten Behörde die Umwandlung in eine Gefängnißstrafe nachzusuchen. Ist die Landesverweisung verfügt worden, so muß die Fortschaffung des Verurtheilten über die Gränze in sicherer Begleitung angeordnet und der Verurtheilte verwarnt werden, das Land nicht wieder zu betreten. Kehrt der Ausgewiesene der Verwarnung ungeachtet wieder zurück, so wird ihm der Consulatsschutz mit Recht versagt werden.

Das Recht der Begnadigung steht allein Sr. Majestät dem Könige zu und kann daher kein Consul eine rechtskräftig erkannte Strafe eigenmächtig erlassen. Eine Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen tritt

*) §§. 515 flgde. Criminal-Ordnung.

niemals ein; *) in wiefern die Verfolgung und Bestrafung nach Ablauf der Verjährungszeit zu unterbleiben hat, bestimmt das Strafgesetzbuch.

Gegen jedes rechtskräftige Urtheil kann der Verurtheilte zu jeder Zeit das Rechtsmittel der Restitution einwenden, wenn er darzuthun vermag, daß das Urtheil auf eine falsche Urkunde oder auf die Aussage eines meineidigen Zeugen gegründet ist.

*) §. 49. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 (Gesetz-Samml. S. 111.).

Sechster Abschnitt.

Verfahren des Consuls bei Todesfällen preußischer Unterthanen.

§. 43.

A. In christlichen Ländern.

In den christlichen Staaten gehören bei Todesfällen auch fremder Unterthanen die zur Sicherstellung und Regulirung des Nachlasses erforderlichen Verfügungen und Verhandlungen in der Regel zur Competenz der Ortsbehörden. Auf Grund des Herkommens oder besonderer vertragsmäßiger Bestimmungen wird zwar in manchen Ländern den fremden Consuln das Recht eingeräumt, bei dem Absterben eines ihrer Nationalen Nachlaßverhandlungen vorzunehmen; die Königliche Regierung hat jedoch dergleichen Verträge nicht abgeschlossen und die preußischen Consuln sind selbst da, wo örtliches Herkommen den fremden Consuln die selbstständige Vornahme von Nachlaßregulirungen gestattet, zu solchen Handlungen nicht ermächtigt. Vielmehr legt ihnen das Consular-Reglement nur die Berechtigung bei, in Abwesenheit der Erben oder deren Bevollmächtigten bei der, den Gerichten des Orts zustehenden Aufzeichnung, Verwaltung und Regulirung des Nachlasses zu concurriren, sowie dafür zu sorgen, daß den Erben beglaubigte Abschrift des Inventariums und des etwa vorhandenen letzten Willens übermacht werde und daß denselben die Erbschaft selbst unverkürzt zufließe. Das amtliche Handbuch für Consularbeamte fügt hinzu, daß hiernach die Consuln nicht verpflichtet seien, den Nachlaß eines preußischen Unterthans in ihren Gewahrsam zu nehmen und daß sie sich durch eine solche, nicht in ihrer Amtsbefugniß liegende Maaßregel den Interessenten verantwortlich machen würden.

Die Consuln werden sich daher darauf zu beschränken haben, den Erben von dem Todesfall und den Schritten der Ortsbehörden Kenntniß zu geben, bei der Siegelung und Inventarisirung, soweit ihnen dies auf Grund des Herkommens oder der Staatsverträge gestattet wird, gegen-

wärtig zu sein und für ein ordnungsmäßiges Verfahren bei diesen Handlungen zu sorgen, namentlich auch den Siegeln der Ortsbehörden das Consulatssiegel hinzuzufügen und darauf zu halten, daß die Entsiegelung und Inventarisirung nicht ohne ihre Zuziehung erfolge.

Das preußische Gesetz enthält über das Verfahren bei Siegelungen und Inventuren nachstehende Bestimmungen.

Bei der Siegelung müssen die, zum Nachlaß gehörigen einzelnen Gegenstände möglichst unberührt bleiben. Der Siegelnde muß sich darauf beschränken, die Zimmer, Schränke, überhaupt alle Behältnisse, in welchen sich Nachlaßgegenstände befinden, zu versiegeln. Nur diejenigen Räume, in welchen sich die Leiche befindet, oder welche zum Gebrauche der, im Sterbehause sich aufhaltenden Verwandten, Diener u. s. w. erforderlich sind, werden offen gelassen, die daselbst befindlichen Gegenstände werden in andere, zu versiegelnde Räume gebracht, in soweit dies aber nicht angeht, verzeichnet und einer von den gegenwärtigen Personen zur Beaufsichtigung übergeben. Auch Sachen, die nicht unter Sperre gebracht werden können, z. B. lebende Thiere, ingleichen die zur Unterhaltung des Gesindes, Viehes u. s. w. für die nächste Zeit erforderlichen Eßwaaren, Gelder u. s. w. werden einer sichern Person zur Aufsicht, beziehungsweise demnächstigen Verrechnung anvertraut. Nachlaßsachen, welche der Gefahr des sofortigen Verderbens ausgesetzt sind, müssen unverzüglich so vortheilhaft als möglich veräußert werden. Bei Siegelungen auf einem Landgute läßt sich der, mit der Siegelung Beauftragte von dem Wirthschaftsbeamten den letzten Monatsschluß vorlegen, revidirt den vorhandenen Kassenbestand und legt was davon nicht zur Fortsetzung der Wirthschaft erforderlich ist, in einem möglichst sichern Behältniß im Wohnhause unter Siegel. Die Getreidebestände und andere Wirthschaftsvorräthe werden gleichfalls revidirt und davon so viel als zur Wirthschaftsnothdurft auf kurze Zeit erforderlich ist, abgesondert, das Uebrige aber gleichfalls versiegelt. Von dem etwa vorgefundenen Inventarium über Vieh und Wirthschaftsgeräthe wird eine Abschrift genommen; sollte ein dergleichen Inventarium nicht vorhanden sein, so muß ein solches angefertigt werden. Hat der Verstorbene die Wirthschaft ohne Zuziehung eines Wirthschaftsbedienten geführt, so muß deren Fortführung einem der im Hause befindlichen Verwandten oder einem Nachbar, allenfalls gegen Zusicherung einer angemessenen Remuneration, aufgetragen werden. Eine zum Nachlaß gehörige Kaufmannshandlung darf nicht versiegelt werden, sondern es muß deren Fortsetzung in der bisherigen Art dem, von dem Verstorbenen angenommenen Disponenten übertragen werden. Ist ein solcher Disponent nicht vorhanden, so muß sofort ein Aufseher bestellt und gehörig verpflichtet werden. Demselben wird jedoch nur eine bestimmte Quantität Waaren nach einem darüber aufzunehmenden Verzeichnisse verabfolgt, während der Rest des Waarenlagers unter Sperre genommen wird. Hat der Erblasser ein Handwerk oder Gewerbe be-

trieben, so muß die Fortsetzung durch die Siegelung in der Regel nicht gehemmt, vielmehr nur ein Aufseher darüber bestellt und diesem von den vorhandenen Materialien und Geräthschaften so viel, als auf einige Zeit zum fortgesetzten Betriebe erforderlich ist, übergeben werden.

Ergiebt sich bei der Versiegelung die Vermuthung, daß eine letztwillige Verordnung oder eine Bestätigung über ein gerichtlich niedergelegtes Testament vorhanden sei, so muß mit Zuziehung der gegenwärtigen Verwandten, Diener u. s. w. des Erblassers danach gesucht und das sich etwa vorfindende Document der competenten Behörde übergeben werden.

Ueber die geschehene Versiegelung muß ein genaues Protocoll aufgenommen und darin die Anzahl der angelegten Siegel, sowie der etwa gegenwärtig gewesenen Personen Erwähnung geschehen. Dem Protocoll wird das, von dem bestellten Aufseher zu unterschreibende Verzeichniß der außer Sperre gebliebenen Sachen beigefügt. Die Siegel müssen dergestalt befestigt werden, daß sie nicht von selbst abfallen, noch ohne Gewalt abgerissen und wiederaufgeklebt werden können. Die Fenster und andere Zugänge der versiegelten Behältnisse müssen hinlänglich verwahrt, die Schlüssellöcher mit anzusiegelnden Streifen bedeckt und die Schlüssel besonders eingesiegelt werden. Einer der, im Hause bleibenden Personen muß die Aufsicht über die Siegel aufgetragen und, daß dies geschehen, im Protocoll vermerkt werden.

Die Wiederaufsiegelung findet Statt, wenn die Ursache der angelegten Sperre wegfällt, also insbesondere, wenn die Erben oder der Nachlaßcurator darauf antragen. Bei derselben müssen alle diejenigen Behörden vertreten sein, welche die Siegel angelegt haben. Hat daher der Consul bei der Versiegelung assistirt und das Consulatssiegel beigedrückt, so muß er auch der Entsiegelung entweder in Person oder durch einen Abgeordneten beiwohnen. Bei der Wiederaufsiegelung wird zunächst nach Anleitung des Siegelungsprotocolles untersucht, ob die Siegel noch unverletzt sind, worauf dann die Abnahme erfolgt. Wenn kein Inventarium aufgenommen werden soll, so geschieht die Abnahme der Siegel auf einmal und zu gleicher Zeit. Das Entsiegelungsprotocoll muß aber von dem, welchem der Nachlaß ausgeantwortet wird, mit unterschrieben werden.

Soll bei der Wiederaufsiegelung zugleich die Inventur vorgenommen werden, so ist immer nur so viel von den versiegelten Gegenständen zu entsiegeln, als verzeichnet werden kann. Bei Aufnahme des Inventars müssen die Erben und sonstige Interessenten oder ihre Bevollmächtigten zugezogen werden; außer ihnen und den zur Abschätzung der einzelnen Gegenstände zu bestellenden Taxatoren darf Niemand gegenwärtig sein. Bei der Inventur werden nun alle, im Nachlaß vorgefundenen Gegenstände mit Bemerkung des Maaßes, Gewichtes, der Anzahl und Beschaffenheit, sowie unter Hinzufügung der von den

Taxatoren angegebenen Werthschätzung zu Protocoll verzeichnet. Unbewegliche Sachen werden nicht abgeschätzt, sondern nur beschrieben und ihr Werth nach den Erwerbungs-Urkunden oder nach dem Pachtertrage ausgeworfen. Papiere, welche auf den Nachlaß keine Beziehung haben, werden im Verzeichniß unter gewissen allgemeinen Bezeichnungen (z. B. Familiencorrespondenz, gelehrte Correspondenz u. s. w.) aufgeführt, Documente, welche entweder das Eigenthum, die Gerechtsame u. s. w. der zum Nachlasse gehörigen Grundstücke betreffen, oder woraus Forderungen des Erblassers hervorgehen, sind umständlich im Inventarium zu verzeichnen. Auch die, auf dem Nachlaß haftenden Schulden, soweit sie aus den vorgefundenen Schriften, aus den Aussagen der Bedienten, Verwandten u. s. w., oder aus sonstigen Ermittelungen hervorgehen, werden aufgezeichnet. Ueber den ganzen Act der Inventur muß ein genaues Protocoll gehalten werden. Darin werden die Personen, welche als Interessenten oder als Taxatoren gegenwärtig gewesen sind, aufgeführt, es wird bemerkt, ob die Taxatoren zu dem besonderen Acte oder ein für alle Mal vereidigt worden sind; das Protocoll muß ferner die Ordnung, nach welcher bei der Aufzeichnung verfahren ist, sowie die Aussagen der Verwandten, Hausgenossen u. s. w. über die zum Nachlaß gehörigen Forderungen und Schulden enthalten. Aus diesem Protocolle wird demnächst ein übersichtliches Verzeichniß nach gewissen Rubriken oder Titeln *) angefertigt.

Das Consular-Reglement erwähnt noch den Fall, daß von der Besatzung eines, nach dem Consulatsbezirk kommenden preußischen Schiffes während der Reise Jemand gestorben und über seinen Nachlaß von dem Schiffsführer mit Zuziehung der übrigen Mannschaft ein Inventarium angefertigt worden ist. In einem solchen Falle soll sich der Consul dieses Nachlaß-Verzeichniß vorzeigen lassen, auch nöthigenfalls Capitän und Mannschaft über etwa vorgefallene besondere Umstände zu Protocoll vernehmen und das Protocoll den Schiffspapieren beifügen. Weitere Verfügungen gehören vor die preußischen Obrigkeiten nach Rückkunft des Schiffes.

§. 44.

B. Verfahren der Consuln im Gebiete der hohen Pforte.

Eine, von der bisher erörterten wesentlich abweichende Stellung nehmen die preußischen Consuln in der Türkei bei Todesfällen preußischer Unterthanen ein. Während der Consul in christlichen Ländern hauptsächlich nur als natürlicher Vertreter der abwesenden Erben deren Gerechtsame wahrzunehmen hat, so lange bis sie dies in Person oder durch Bevollmächtigte selbst zu thun im Stande sind: hat er in der Türkei, wo den

---

*) Das hierzu den preußischen Gerichten vorgeschriebene Formular ist in der zweiten Abtheilung abgedruckt.

Consulaten die Jurisdiction zusteht, alle diejenigen Befugnisse und Verpflichtungen, welche im Inlande mit den Functionen des Erbschaftsrichters verknüpft sind. Als preußischer Richter hat demnach der Consul in der Levante in Nachlaßsachen preußischer Unterthanen überall dann und auf die Weise einzuschreiten, wo und wie in Preußen selbst eine richterliche Einmischung bei dergleichen Angelegenheiten Statt findet, also nach Verschiedenheit der Fälle von Amtswegen oder auf Anrufen der Partei.

1. Von Amtswegen schreitet der preußische Richter, mithin auch der Consul, in folgenden Fällen ein: *)

a) wenn die Person oder der Aufenthalt der Erben unbekannt oder ungewiß ist;

b) wenn die bekannten oder vermuthlichen Erben abwesend sind, oder wenn sich unter ihnen solche Personen befinden, welche wegen Minderjährigkeit oder aus andern gesetzlichen Ursachen ihren Angelegenheiten nicht vorstehen können und der Verstorbene keinen, am Ort anwesenden Ehegatten hinterlassen hat;

c) wenn die Erben sämmtlich fremde Unterthanen sind;

d) wenn besondere Zeit- oder andere Umstände es nothwendig machen, mit vorzüglicher Sorgfalt zu verhindern, daß Nichts aus dem Nachlasse weggebracht, vielmehr Alles in dem Stande, worin es sich zur Zeit des Todes befunden hat, erhalten werde.

In allen diesen Fällen ordnet der Consul die Siegelung an, sobald er das Ableben in Erfahrung bringt. Hat der Verstorbene schriftlich oder bei dem Consulat mündlich zu Protocoll die Siegelung seines künftigen Nachlasses untersagt, so darf nicht gesiegelt werden. **) Jedoch ist auf ein solches Verbot keine Rücksicht zu nehmen, wenn sich Umstände zeigen, nach welchen der Nachlaß einer, von dem Erblasser nicht vorausgesehenen Gefahr ausgesetzt ist.

Ist die Siegelung von Amts wegen nicht erforderlich, so kann sie nur auf den Antrag eines Interessenten, er sei ein Miterbe, ein Verwandter, ein Hausgenosse, oder auch ein Erbschaftsgläubiger oder ein Gläubiger des oder der Erben, erfolgen. Der Antragsteller muß zunächst sein Interesse zur Sache anzeigen. Wenn indessen dieses Interesse nicht offenbar ungegründet und nicht klar ist, daß die Siegelung blos aus Chicane verlangt werde, so muß der Consul das Gesuch, wenn es kurz nach dem Todesfall angebracht wird, nicht leicht ablehnen, da in dergleichen Fällen, wo in der Regel Gefahr im Verzuge obwaltet, die Zeit nicht hinreicht, sich auf weitläufige Erörterungen über das Recht und Interesse der Antragsteller oder auf Nachforschungen, ob die Erbschaft schon von Jemand in Besitz genommen sei, einzulassen. Wenn hingegen die Siegelung erst nachgesucht

---

*) Vergl. §§. 460—462. Th. 1. Tit. 9. Allgem. Landrechts. §§. 4. 5. 8 flgde. Th. 2. Tit. 5. Allgem. Gerichts-Ordnung.

**) §§. 372 flgde. Th. 2. Tit. 18. Allgem. Landrechts.

wird, nachdem schon einige Zeit seit dem Ableben des Verstorbenen verflossen ist und sich notorisch schon Jemand als Erbe im Besitz des Nachlasses befindet, so kann dem Antrag nur Statt gegeben werden, wenn der Besitzer sich des Durchbringens der Erbschaft verdächtig macht und die sonstigen Erfordernisse eines Arrestes vorliegen. In einem solchen Falle muß derjenige, welcher auf die Siegelung anträgt, sein Interesse und die, bei dem Besitzer der Erbschaft obwaltende Unsicherheit bescheinigen und es wird nach dem, im §. 35. unter d. geschilderten Verfahren bei Arrestprocessen entschieden, ob die Sperre zulässig sei oder nicht.

Bei der Siegelung selbst hat der Consul oder der damit beauftragte Consulatsbeamte sich die, im vorigen §. enthaltenen Vorschriften zur Richtschnur zu nehmen. Baare Gelder, geldwerthe Papiere und Pretiosen müssen in der Regel in das Consulats-Depositorium niedergelegt werden. *)

2. Das weitere Verfahren ist in den verschiedenen Fällen ein verschiedenes, indem nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften beurtheilt werden muß, an wen der entsiegelte Nachlaß demnächst zu verabfolgen ist und ob die Ausantwortung desselben mit oder ohne Inventur zu geschehen hat. In letzterer Beziehung gilt — abgesehen von den, in den Gesetzbüchern zerstreuten Specialbestimmungen **) — der allgemeine Satz, daß, wenn der Erbe oder einer von mehreren Miterben die consularamtliche Aufnahme des Inventariums verlangt, dieselbe erfolgen muß und daß, wenn zur Zeit der Wiederaufsiegelung ein Streit über die Erbschaft (es sei zwischen mehreren Erbschaftsprätendenten oder auch zwischen den Erben und Gläubigern) obwaltet, der Consul die Inventur von Amtswegen veranlassen kann, sobald eine pflichtmäßige Erwägung ihm die Ueberzeugung gewährt, daß die Inventarisirung nöthig sei, um der Verdunkelung oder Schmälerung des Nachlasses bis zum Ausgang des Processes vorzubeugen.

Auf die Frage, an wen der unter Sperre genommene Nachlaß verabfolgt werden müsse, ist die Antwort: an denjenigen, welcher sich als den wahren und einzigen Erben ausweist (legitimirt). ***) Es sind hier drei Fälle denkbar:

a) Es ist zwar bekannt, wer Erbe sei, der Aufenthalt desselben ist aber unbekannt. Läßt sich in diesem Falle der Aufenthalt innerhalb dreier Monate von dem Todestage des Erblassers auf andre Weise nicht ermitteln: so sind der Erbe und dessen nächste Verwandte durch öffentliche Bekanntmachung zur Anmeldung bei dem Consulat und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame aufzufordern. †) Uebrigens muß dem abwesenden Erben von dem Richter seines letzten bekannten Wohnorts ein Abwesenheits-Vormund bestellt werden, welcher wegen Antretung der Erbschaft

*) Anhang §. 432. zu §. 5. Th. 2. Tit. 5. Allgem. Gerichts-Ordnung.
**) Vergl. §. 253. Th. 1. Tit. 12. Allgem. Landrechts.
***) Vergl. §. 492. Th. 1. Tit. 9. ebenda; §. 242. 631. Th. 1. Tit. 12. ebenda.
†) §§. 465. Th. 1. Tit. 9. ebenda.

und Verwaltung derselben die den Vormündern überhaupt vorgeschriebenen Pflichten zu erfüllen hat. Meldet sich in Folge des Aufgebots der Erbe, so tritt das Verfahren sub c. ein. Meldet er sich nicht, so ist der endliche Ausgang, daß er für todt erklärt wird. Wann und unter welchen Bedingungen letzteres geschehen kann, darüber finden sich die näheren Bestimmungen in den §§. 823 flgden. Th. 2. Tit. 18. Allgem. Landrechts und im Tit. 37. Th. 1. Allgem. Gerichts-Ordnung.

b) Ist gar nicht bekannt, wer Erbe sei, so muß der Consul spätestens nach Ablauf dreier Monate vom Todestage des Erblassers einen Nachlaß-Curator bestellen. *) Dieser hat wegen Antretung der Erbschaft und Aufnehmung des Inventariums die Rechte der unbekannten Erben wahrzunehmen. Wegen Verwaltung des Nachlasses hat er im Allgemeinen die Rechte und Pflichten eines Vormundes, **) doch muß er so viel als möglich dahin sehen, daß der Nachlaß in derjenigen Lage, in welcher er sich bei dem Ableben des Erblassers befunden hat, erhalten werde. Vornehmlich aber muß sich der Curator die Ausmittelung und Entdeckung des eigentlichen Erben möglichst angelegen sein lassen. Sind seit der Bestellung des Curators drei Monate verlaufen, ohne daß seine Bemühungen in letzterer Beziehung einen Erfolg gehabt hätten und ist auch von einer Verlängerung dieser Frist kein Erfolg zu hoffen: so müssen der unbekannte Erbe und dessen Erben oder nächste Verwandte unter Beobachtung der, im Titel 37. Theil 1. der Allgem. Gerichts-Ordnung enthaltenen Bestimmungen öffentlich vorgeladen werden. Meldet sich in dem anberaumten Termine kein Erbe, so fällt der Nachlaß als ein herrenloses Gut dem Fiscus anheim.

c) Meldet sich ein Erbe (es sei aus freien Stücken oder in Folge eines Aufgebots), so muß er dem Consul sein Erbrecht gehörig nachweisen. ***)

aa) Gründet der Erbe sein Erbrecht auf einen Erbvertrag oder auf ein Testament, †) so braucht er blos die Urkunde darüber vorzulegen und es muß ihm, wenn sich dabei Nichts zu erinnern findet, der Nachlaß ausgefolgt werden.

bb) Gründet sich der angebliche Erbe auf die gesetzliche Erbfolge, so muß er den Grad seiner Verwandtschaft mit dem Verstorbenen bestimmt anzeigen und gehörig nachweisen (durch Kirchenzeugnisse oder andre Beweismittel). Sodann muß der Consul prüfen, ob Vermuthungen obwalten, daß noch nähere oder gleich nahe Verwandte vorhanden sind. Finden sich keine solche Vermuthungen, so muß der Nachlaß dem sich meldenden Erben gegen die bloße an Eidesstatt abzugebende Versicherung: daß ihm

*) §§. 471 flgde. Th. 1. Tit. 9. Allgem. Landrechts.
**) Vergl. §§. 351 flgde. Th. 2. Tit. 18. ebenda.
***) §§. 482. 483. Th. 1. Tit. 9. ebenda.
†) §§. 631. 242. Th. 1. Tit. 12. ebenda.

keine nähere oder gleich nahe Verwandte des Erblassers bekannt sind, verabfolgt worden. Finden sich aber solche Vermuthungen, so sind dieselben zwischen dem Erbprätendenten und dem Verlassenschafts-Curator (ist ein solcher noch nicht bestellt, so muß er zu diesem Behufe bestellt werden) näher zu erörtern. Nach dem Ermessen des Consuls kann auch eine besondere öffentliche Vorladung der vermuthlich noch vorhandenen näheren oder gleich nahen Verwandten veranlaßt werden. Diese Vorladung erfolgt unter der Verwarnung, „daß der Extrahent für den rechtmäßigen Erben angenommen, ihm als solchen der Nachlaß zur freien Verfügung verabfolgt und der nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende nähere oder gleich nahe Erbe, alle seine Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig; von ihm weder Rechnungslegung, noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden wäre, zu begnügen verbunden sein solle." Meldet sich darauf Niemand und schwört der Erbprätendent, daß er die von ihm angezeigten Bemühungen, um den Aufenthalt näherer oder gleich naher Verwandten des Erblassers zu entdecken, wirklich angewendet, aber weder vor noch nach erlassener Citation davon Nachricht erhalten habe: so wird das Präclusions-Urtheil der ergangenen Verwarnung gemäß abgefaßt. *) Dieses Urtheil, sobald es rechtskräftig ist, legitimirt den Erbprätendenten vollständig. — Erhellet so viel, daß zwar nähere oder gleich nahe Verwandte vorhanden gewesen sind, es ist aber ungewiß, ob sich dieselben noch am Leben befinden, so entscheidet die Vermuthung, daß ein Mensch, von dessen Leben oder Tode keine Nachricht zu erhalten ist, nur siebenzig Jahr alt geworden sei. **)

Ist nicht Verwandtschaft, sondern Ehe der Grund des Erbrechts, so hat der hinterbliebene Ehegatte seinen Trauschein vorzulegen und erhält dann, wenn von keinem Blutsverwandten des Verstorbenen Nachricht vorhanden ist, den Nachlaß gegen die bloße eidesstattliche Versicherung, daß ihm keine Verwandte des Erblassers bekannt seien. ***)

Auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Intestat-Erbfolge und die dabei in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse kann hier nicht näher eingegangen werden. Nur die allgemeine Bemerkung, daß das preußische Recht fünf Classen von Verwandten unterscheidet, welche nach einander zur Erbfolge berufen werden. In die erste Klasse gehören Alle, welche von dem Erblasser in gerader Linie abstammen (die Descendenten). †) Sind blos Kinder ersten Grades vorhanden, so wird nach Köpfen getheilt, mehrere Descendenten entfernteren Grades theilen nach Linien (in stirpes).

*) §§. 149 flgde. Th. 1. Tit. 51. Allgem. Gerichts-Ordnung.

**) §. 489. Th. 1. Tit. 9., §. 38. Th. 1. Tit. 1. Allgem. Landrechts.

***) Anhang §. 11. zu §. 477. Th. 1. Tit. 9. ebenda.

†) §§. 271 flgde. Th. 2. Tit. 2. ebenda.

In der zweiten Klasse erbt der Vater und die Mutter des Verstorbenen zu gleichen Theilen; *) lebt nur noch eins der Eltern, so fällt diesem der ganze Nachlaß zu. Die dritte Klasse enthält die vollbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge. Vollbürtige Geschwister allein theilen nach Köpfen, in Concurrenz mit Geschwisterkinder tritt Linealtheilung ein. **) Sind vollbürtige Geschwister oder Abkömmlinge von solchen nicht vorhanden, so erhalten in der vierten Klasse die Großeltern und weiteren Verwandten in aufsteigender Linie die eine Hälfte des Nachlasses, während den Halbgeschwistern und deren Abkömmlingen die andre Hälfte zufällt. ***) Unter den Ascendenten schließt allemal der dem Grade nach nähere die entfernteren aus, mehrere gleich nahe erben zu gleichen Theilen. Die Halbgeschwister theilen ihre Hälfte nach Linien. In Ermangelung von Verwandten der vier ersten Klassen erben in der fünften Klasse alle übrigen Verwandten ohne Rücksicht auf volle oder halbe Geburt nach der Nähe des Grades, so daß der nähere den entfernteren ausschließt, gleich nahe aber nach Köpfen theilen. †)

Den Ehegatten räumt das preußische Gesetz zugleich mit den Verwandten aller 5 Klassen ein Erbrecht ein. Der Theil, welcher ihnen von der Erbschaft zufällt, richtet sich nach den Verwandten, mit welchen sie concurriren. Wenn ein Ehegatte mit Descendenten zusammen erbt, so erhält er Kindestheil, doch nie über ein Viertel des Ganzen, so daß wenn neben dem Ehegatten nur ein Kind vorhanden ist, dieses drei Viertel bekommt. In Concurrenz mit Ascendenten, Geschwistern oder deren Kindern ersten Grades erhält der Ehegatte ein Drittel, beim Zusammenerben mit andern Verwandten bis zum sechsten Grade einschließlich die Hälfte und wenn nur entferntere Verwandte vorhanden sind, das Ganze. ††) Außerdem bekommt der überlebende Ehegatte in gewissen Fällen noch ein Voraus, worüber ebenso wie über das Erbrecht der Ehegatten bei vorhanden gewesener Gütergemeinschaft das Nähere im Landrecht selbst nachzusehen ist.

Uneheliche Kinder beerben die Mutter und diese jene wie eheliche mit gewissen Beschränkungen. †††) Gegen die mütterlichen Verwandten haben sie kein Erbrecht mit Ausnahme ihrer unehelichen Geschwister, welche sie als Halbgeschwister beerben. ††††) Den Nachlaß des Vaters erben uneheliche Kinder und deren Descendenten zum sechsten Theil, wenn der Vater Abkömmlinge aus einer Ehe zur rechten oder linken

---

*) §§. 489 flgde. Th. 2. Tit. 2. Allgem. Landrechts.

**) §§. 35 flgde. Th. 2. Tit. 3. ebenda.

***) §. 494. Th. 2. Tit. 2. und §§. 41 flgde. Th. 2. Tit. 3. ebenda.

†) §§. 46 flgde. Th. 2. Tit. 3. ebenda.

††) §§. 621 flgde. Th. 2. Tit. 1. ebenda.

†††) §§. 656 flgde. Th. 2. Tit. 2. ebenda.

††††) §. 6. Th. 2. Tit. 3. ebenda.

Hand nicht hinterläßt. *) Das Erbrecht der Kinder aus einer Ehe zur linken Hand und sonstiger zu einer außerordentlichen Erbfolge berufenen Personen kann hier füglich übergangen werden.

3. Es ist im Bisherigen erörtert worden, auf welche Weise sich der Erbe dem Consul gegenüber legitimiren müsse, um den, vom Consulate unter Sperre genommenen Nachlaß ausgefolgt zu erhalten. Es fragt sich, ob der Erbe auch zu einem solchen Nachweis seines Erbrechts verpflichtet sei, wenn der Nachlaß, weil kein Grund dazu vorlag, nicht gesiegelt worden ist. Befindet sich der Erbe im ruhigen Besitz der Erbschaft, so wird der Consul in der Regel nach seiner Legitimation nicht zu fragen haben. Wird aber dem Erben sein Erbrecht bestritten, oder treten Fälle ein, wo bei der Verfügung über die zum Nachlaß gehörigen Sachen eine Mitwirkung des Consuls Statt findet, so muß die Legitimation als Erbe geführt werden.

4. Es bleibt noch übrig, von der Theilung einer Erbschaft unter mehrere Miterben zu sprechen. Diese Auseinandersetzung kann außergerichtlich erfolgen, es kann aber auch eine Mitwirkung des Consuls dabei eintreten. Letzteres ist namentlich der Fall, wenn die Erben diese Mitwirkung beantragen oder wenn sich unter den Erben bevormundete Personen befinden. **)

Wenn ein Miterbe im Widerspruch gegen andere Miterben die Erbtheilung vor dem Consul beantragt, so ist das Verfahren wesentlich ein processualisches und es sind dabei theils die, im fünften Abschnitt gegebenen Vorschriften, theils die im 46sten Titel, ersten Theils der Gerichtsordnung enthaltenen besonderen Bestimmungen zu beobachten. Soll die consularamtliche Regulirung des Nachlasses um deswillen erfolgen, weil Pflegebefohlene zu den Erben gehören, oder weil sämmtliche Miterben übereinstimmend sie beantragen, so wird ein Termin zur Vornahme dieses Geschäfts anberaumt. Zu demselben werden sämmtliche Erben vorgeladen, für einen bevormundeten Erben aber wird dessen Vormund zugezogen. Der Act der Nachlaßregulirung muß enthalten:

a) die Feststellung der Theilnehmer,
b) die Bezeichnung des zu theilenden Gegenstandes, d. i. die Ausmittelung der Erbmasse,
c) die Behufs der Theilung zur Anwendung kommenden Grundsätze,
d) die Ueberweisung der ausgemittelten Theile an die einzelnen Theilnehmer.

Bevor zu dem Acte selbst geschritten wird, ist die Identität und die Handlungsfähigkeit der bei der Verhandlung zuzuziehenden Personen fest-

*) §. 652. Th. 2. Tit. 2. Allgem. Landrechts.

**) Vergl. §§. 2 flgde. Th. 1. Tit. 46. Allgemeine Gerichts-Ordnung und §§. 409 flgde. Th. 2. Tit. 18. Allgem. Landrechts.



zustellen. *). Ist für den, oder die, nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Vormundschaft zu nehmenden Miterben noch kein Vormund bestellt, so muß zunächst eine, zur Uebernahme der Vormundschaft geeignete Person ausgewählt und als Vormund verpflichtet werden. Ueber die Gründe, aus welchen eine Vormundschaft angeordnet werden muß, über die Eigenschaften, welche ein Vormund besitzen soll, über die Ursachen, aus welchen Jemand die Uebernahme einer Vormundschaft ablehnen kann und über andere hier einschlagende Verhältnisse enthält der 18te Titel zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts sehr genaue Bestimmungen. Vor der Verpflichtung ist der Vormund an die mit dem Amte eines Vormundes verknüpften Obliegenheiten zu erinnern und es sind ihm dieselben, wo es nöthig ist, wenigstens im Allgemeinen bekannt zu machen und zu erklären. Die Verpflichtung selbst geschieht mittelst Handschlags an Eides Statt. Ist der Vormund schon vor dem Termine verpflichtet worden, so muß er seine Bestallung vorlegen. Nach Vorschrift der preußischen Gesetze ist nämlich jeder Vormund mit einer Bestallung (Tutorium) zu versehen. Eine solche Bestallung enthält die Ursachen der veranlaßten Vormundschaft, den Namen und, wenn derselbe noch minderjährig ist, das Alter des Pflegebefohlenen, die Hauptobliegenheiten des vormundschaftlichen Amts und die dem Vormunde bei dessen Führung etwa gemachten besonderen Einschränkungen. **) Dies vorausgeschickt, ist nun über die einzelnen, oben hervorgehobenen Momente des Acts der Erbtheilung Folgendes zu bemerken:

Zu a. Theilnehmer an der Erbschaft sind alle diejenigen, welche Erben sind. Nothwendige Bedingungen einer jeden Erbfolge sind: erstens der Erbanfall und zweitens die Erwerbung der Erbschaft. Der Anfall kann geschehen: durch Testament, Erbvertrag oder das Gesetz. Von den ersten beiden Anfallsgründen handelt der zwölfte Titel ersten Theils Allgemeinen Landrechts; die gesetzlichen Bestimmungen über die Erbfolge auf Grund des Gesetzes (Intestat-Erbfolge und Pflichttheils-Berechtigung) finden sich an verschiedenen Stellen des Landrechts zerstreut, namentlich in den drei ersten Titeln des zweiten Theils. Weiter oben (unter Nr. 2. lit. c.) ist bereits erörtert, auf welche Weise ein Erbe sich zu legitimiren, das heißt den Erbanfall nachzuweisen habe. In Bezug auf die Erwerbung der Erbschaft ist zu bemerken, daß nach preußischem Recht der Erbe das Eigenthum der Erbschaft nebst allen damit verbundenen Rechten und Pflichten durch den Tod (oder die Todes-Erklärung) des Erblassers von selbst (ipso jure) und ohne daß es einer

---

*) Die hier in Rede stehende Erbtheilung ist ein Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit und es sind daher alle diejenigen allgemeinen Regeln zu beachten, welche weiter unten im §. 49. in Bezug auf dergleichen Acte gegeben werden.

**) Vergl. §§. 220 flgde. Th. 2. Tit. 18. Allgem. Landrechts.

Besitzergreifung bedürfte, erwirbt. *) Jedoch hat Jeder, dem eine Erbschaft anheimgefallen ist, die Wahl, ob er dieselbe behalten (antreten) oder ob er ihr entsagen wolle. Zur Erklärung hierüber gestatten ihm die Gesetze eine Frist von sechs Wochen nach erlangter Wissenschaft. Ist der Aufenthalt des Erben über vierzig Meilen von dem letzten Wohnorte des Erblassers entfernt, so tritt Statt der sechswöchentlichen eine dreimonatliche Frist ein. **)

Die Annahme der Erbschaft kann mit oder ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums geschehen. Wer eine Erbschaft nur mit diesem Vorbehalte angenommen hat, darf alle daran zu machenden Forderungen nur so weit als das Vermögen des Nachlasses hinreicht, vertreten. ***) Wer dagegen eine Erbschaft ohne Vorbehalt angenommen hat, muß für alle daran zu machenden Forderungen haften und kann sich mit dem Einwande, daß die Schulden das Activ-Vermögen der Erbschaft übersteigen, niemals schützen. Die Annahme ohne Vorbehalt erfordert eine, bei dem Consulate mündlich oder in einer eigenhändig unterschriebenen Vorstellung abgegebene Erklärung, worin dieser Rechtswohlthat deutlich und bestimmt entsagt ist.

Wer die sechswöchentliche (resp. dreimonatliche) Ueberlegungsfrist ohne sich zu erklären verstreichen läßt oder wer solche Verfügungen über die Erbschaft trifft, woraus die Absicht erhellt, dieselbe als Erbe annehmen zu wollen, von dem wird angenommen, er habe die Erbschaft unter dem Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums angetreten. †) Ein solcher Erbe (Beneficial-Erbe) muß aber ein vollständiges Inventar über den Nachlaß aufnehmen und bei dem Consulate deponiren, widrigenfalls er der Rechtswohlthat verlustig geht. ††)

Die Entsagung einer Erbschaft muß, wie die Annahme ohne Vorbehalt, entweder mündlich oder in einer eigenhändig unterschriebenen Vorstellung geschehen. Sie muß innerhalb der Ueberlegungsfrist erfolgen und ist unwiderruflich. †††) Dem, in einem rechtsgültigen Testamente ernannten Erben steht es nicht frei, der Erbschaft aus dem Testamente zu entsagen und den Nachlaß als gesetzlicher Erbe in Besitz zu nehmen. Dagegen verliert Jemand dadurch, daß er einer ihm durch Testament angetragenen Erbschaft entsagt, noch nicht sein durch Vertrag erworbenes Erbrecht.

---

*) §§. 367. 368. Th. 1. Tit. 9. Allgem. Landrechts. Es ist dies ein, von dem römischen Recht abweichender, aber in einer alten deutschen Rechtsanschauung wurzelnder Grundsatz.

**) §§. 383 flgde. ebenda.

***) §§. 413. 422. ebenda.

†) §§. 414. 398. 399. 420. 421. ebenda.

††) §§. 423 flgde. ebenda.

†††) §§. 398. 399. 411. 412. ebenda.

Faßt man das bisher Gesagte zusammen, so nehmen also alle diejenigen an der Erbschaft Theil, welche durch Vertrag, Testament oder Gesetz zur Erbschaft berufen sind und die Erbschaft auch wirklich antreten wollen, sei es daß sie dies ausdrücklich erklärt haben, sei es daß eine solche Absicht aus ihrem Stillschweigen gefolgert wird.

Zu b. Gegenstand der Theilung ist nur das eigenthümliche Vermögen des Erblassers, d. h. der Inbegriff aller seiner hinterlassenen Sachen, Rechte und Pflichten. Fremdes Eigenthum kann nicht hineingezogen werden. *) Jedoch müssen die Kinder und weitern Abkömmlinge des Erblassers, wenn sie neben andern Descendenten erben wollen, die bei Lebzeiten desselben von ihm erhaltene Ausstattung sich bei der Theilung anrechnen lassen (einwerfen, conferiren). **) Ausgeschlossen von der Theilung bleiben Urkunden und Schriften, welche weder einen nach Gelde zu bestimmenden Werth haben, noch sich auf einzelne Sachen oder Rechte beziehen. ***)

Die zu vertheilende Masse wird also festgestellt, indem alles fremde Eigenthum, sowie die letztbezeichneten Urkunden und Schriften ausgeschieden, dagegen die von den Miterben etwa einzuwerfenden Gegenstände ermittelt werden. Als solche Gegenstände, welche vom Nachlaß abzusondern sind, bezeichnet das Landrecht namentlich: 1. Lehne und Fideicommisse, 2. Heergeräthe, Gerade oder Niftel (dies sind bestimmte Gegenstände, welche an gewisse Erben fallen), 3. den Erbschatz, d. h. Zuwendungen, welche Eltern, Freunde oder Verwandte Eheleuten mit der Bedingung gemacht haben, daß dieselben zum Besten der aus der Ehe erzeugten Kinder aufbewahrt werden, 4. das eigenthümliche Vermögen des überlebenden Ehegatten, 5. die Schulden des Erblassers. †)

Zur übersichtlichen Zusammenstellung aller, zum Nachlaß gehörigen Vermögensstücke und aller daran gemachten Ansprüche dient das Inventarium. Ist ein solches nicht von dem Consulate selbst aufgenommen, so muß derjenige, welcher sich im Besitz des Nachlasses befindet, ein solches vorlegen. Ein jedes Privat-Inventarium muß auf Erfordern der Interessenten von demjenigen, welcher es aufgenommen hat, eidlich bestärkt werden. Auch ein von dem Consulate aufgenommenes Inventarium muß der Erbe, der den Nachlaß in seinem Gewahrsam hat, eidlich bestärken, wenn entweder gar keine Siegelung vorhergegangen ist, oder wenn er dieselbe später als 24 Stunden nach dem Tode des Erblassers nachgesucht hat. ††) Wenn bevormundete Personen bei dem Inventarium ein Interesse haben, so kann das Consulat auf die eidliche Bestärkung

*) §§. 350. 353. Th. 1. Tit. 9. Allgem. Landrechts.

**) §§. 303—347. 359—365. Th. 2. Tit. 2. ebenda.

***) §§. 124—125. Th. 1. Tit. 17. ebenda.

†) §§. 501—620. Th. 2. Tit. 1. ebenda.

††) §§. 440. 441. Th. 1. Tit. 9.; §§. 389 flgde. Th. 2. Tit. 18. ebenda.

bis zu einer besondern Veranlassung verzichten, falls Verwandte in aufsteigender Linie oder solche Seitenverwandte, welche als Respectspersonen für den Pflegebefohlenen anzusehen sind, das Inventarium aufgenommen haben.

Zu c. Die, bei der Theilung zur Anwendung kommenden Grundsätze ergeben sich aus dem Erbrecht der einzelnen Interessenten. Beruht das Erbrecht auf Erbvertrag oder Testament, so entscheiden die Bestimmungen dieser Urkunden über den Theilungsmodus. Nach welchen Quoten bei der gesetzlichen Erbfolge die Erbschaft unter mehrere Miterben vertheilt wird, ist des Zusammenhanges wegen schon oben unter Nr. 2. lit. c. angeführt.

Zu d. Das vierte Moment bei der Nachlaßregulirung bildet die Verwandlung der ideellen Antheile der Erben in reelle, d. h. die Vertheilung der Nachlaßstücke unter die Interessenten nach Maaßgabe der ausgemittelten Anrechte. Wie diese Vertheilung zu erfolgen hat, ob durch Theilung der einzelnen Nachlaßgegenstände in Natur oder durch Verkauf derselben und Vertheilung des gelösten Kaufgeldes: das richtet sich selbstredend nach den, in jedem einzelnen Falle zu treffenden Verabredungen der Interessenten. *) Die Vorschriften, welche der Consul im Interesse bevormundeter Miterben dabei zu beobachten hat, finden sich in den §§. 409—420. 439. folgd. Th. 2. Tit. 18. Allg. Landrechts. Zu den, die Erbschaft betreffenden Schulden und Lasten sind die Erben gegenüber den Erbschaftsgläubigern gemeinschaftlich verpflichtet. Unter sich aber sind sie dazu in der Regel nach Verhältniß ihrer Erbtheile beizutragen schuldig. Haben die Erben vor Erfüllung ihrer gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten in den Nachlaß sich getheilt, so hat jeder Erbschaftsgläubiger die Wahl, ob er sich an die Erben insgesammt oder an jeden derselben nach Verhältniß seines Erbtheils oder an einen unter ihnen für das Ganze halten wolle. **) Doch können die Erben, welche den Gläubigern nach der Theilung nur für ihren Antheil haften wollen, dies durch Bekanntmachung der Theilung erreichen. An bekannte Gläubiger muß diese Bekanntmachung direct, an die unbekannten durch 3malige Einrückung in öffentliche Blätter erfolgen. Läßt ein Erbschafts-Gläubiger drei Monate nach geschehener Bekanntmachung verstreichen, ohne sich zu melden, so kann er nach erfolgter Theilung sich an jeden Erben nur für dessen Antheil halten.

Die vorstehenden Andeutungen in Verbindung mit den im §. 49. gegebenen Regeln werden den Consul in den Stand setzen, vorschriftsmäßige Erbtheilungs-Verhandlungen aufnehmen zu können. Die, in der zweiten Abtheilung enthaltenen Muster von Verhandlungen über Erbeslegitimation, Erbeserklärung und Erbtheilung mögen dazu dienen,

*) Vergl. §§. 75 flgde., §. 123. Th. 1. Tit. 17. Allgem. Landrechts.

**) §§. 127 flgde. ebenda.

etwaige Zweifel zu beseitigen. Ist die Sache zu verwickelt, um in einem Termine beendigt zu werden, so wird sich der Consul zunächst darauf beschränken, die Grundsätze festzustellen, nach welchen bei Ermittelung der zu vertheilenden Nachlaßmasse und bei der Theilung selbst verfahren werden soll. Ist hierüber eine Einigung der Interessenten erfolgt, so wird auf Grund des betreffenden Protocolls ein Erbsonderungsplan entworfen und ein neuer Termin anberaumt, in welchem die Interessenten ihre Erklärungen darüber abzugeben haben. Wenn dieser Plan von den Betheiligten anerkannt oder nach ihren gegründeten Erinnerungen berichtigt worden ist, so wird der Erbreceß selbst abgefaßt und von den Parteien vollzogen. *)

*) §. 25. Th. 1. Tit. 46. Allgem. Gerichts-Ordnung.

bis zu einer besondern Veranlassung verzichten, falls Verwandte in aufsteigender Linie oder solche Seitenverwandte, welche als Respectspersonen für den Pflegebefohlenen anzusehen sind, das Inventarium aufgenommen haben.

Zu c. Die, bei der Theilung zur Anwendung kommenden Grundsätze ergeben sich aus dem Erbrecht der einzelnen Interessenten. Beruht das Erbrecht auf Erbvertrag oder Testament, so entscheiden die Bestimmungen dieser Urkunden über den Theilungsmodus. Nach welchen Quoten bei der gesetzlichen Erbfolge die Erbschaft unter mehrere Miterben vertheilt wird, ist des Zusammenhanges wegen schon oben unter Nr. 2. lit. c. angeführt.

Zu d. Das vierte Moment bei der Nachlaßregulirung bildet die Verwandlung der ideellen Antheile der Erben in reelle, d. h. die Vertheilung der Nachlaßstücke unter die Interessenten nach Maaßgabe der ausgemittelten Anrechte. Wie diese Vertheilung zu erfolgen hat, ob durch Theilung der einzelnen Nachlaßgegenstände in Natur oder durch Verkauf derselben und Vertheilung des gelösten Kaufgeldes: das richtet sich selbstredend nach den, in jedem einzelnen Falle zu treffenden Verabredungen der Interessenten. *) Die Vorschriften, welche der Consul im Interesse bevormundeter Miterben dabei zu beobachten hat, finden sich in den §§. 409 — 420. 439. folgd. Th. 2. Tit. 18. Allg. Landrechts. Zu den, die Erbschaft betreffenden Schulden und Lasten sind die Erben gegenüber den Erbschaftsgläubigern gemeinschaftlich verpflichtet. Unter sich aber sind sie dazu in der Regel nach Verhältniß ihrer Erbtheile beizutragen schuldig. Haben die Erben vor Erfüllung ihrer gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten in den Nachlaß sich getheilt, so hat jeder Erbschaftsgläubiger die Wahl, ob er sich an die Erben insgesammt oder an jeden derselben nach Verhältniß seines Erbtheils oder an einen unter ihnen für das Ganze halten wolle. **) Doch können die Erben, [illegible] den Gläubigern nach der Theilung nur für ihren Antheil hafte[illegible] dies durch Bekanntmachung der Theilung erreichen. An bek[illegible] biger muß diese Bekanntmachung direct [illegible] ie unbek[illegible] 3malige Einrückung in öffentliche Blätt[illegible] Läßt [illegible] Gläubiger drei Monate nach gesch[illegible] tma[illegible] hen, ohne sich zu melden, so kann er [illegible] jeden Erben nur für dessen Anth[illegible]

Die vorstehenden [illegible] rbin[illegible] n §. 49. gegebenen Regeln werde[illegible] en [illegible] vorschrifts-mäßige Erbtheilungs-V[illegible] Die, in der zweiten Abtheilung [illegible] ußter [illegible] ungen über Erbeslegitimation, Erb[illegible] Erb[illegible] azu di[illegible]

---

*) Vergl. §§. 75 flgde [illegible] ore[illegible]

**) §§. 127 flgde. eben[illegible]

etwaige Zweifel zu beseitigen. Ist die Sache zu verwickelt, [illegible] Termine beendigt zu werden, so wird sich der Consul [illegible] beschränken, die Grundsätze festzustellen, nach welchen bei [illegible] der zu vertheilenden Nachlaßmasse und bei der Theilung selbst [illegible] werden soll. Ist hierüber eine Einigung der Interessenten [illegible] wird auf Grund des betreffenden Protocolls ein Erbsonderungs[illegible] worfen und ein neuer Termin anberaumt, in welchem die [illegible] ihre Erklärungen darüber abzugeben haben. Wenn dieser [illegible] Betheiligten anerkannt oder nach ihren gegründeten [illegible] tigt worden ist, so wird der Erbreceß selbst abgefaßt [illegible] vollzogen. *)

*) §. 25. Th. 1. Tit. 46. Allgem. Gerichts-Ordnung.



Siebenter Abschnitt.

Verfahren des Consuls in Bezug auf desertirte und verarmte Seeleute.

§. 45.

A. Einleitende Bemerkungen.

Das Interesse der preußischen Seeschifffahrt erfordert die Erhaltung der, dem Seedienst sich widmenden Königlichen Unterthanen. Deshalb verpflichtet das Consular-Reglement die Königlichen Consularbeamten, den preußischen Schiffsführern zur Wiedererlangung entwichner Matrosen behülflich zu sein, ingleichen sich der verarmten und verlassenen preußischen Seeleute, namentlich auch in Strandungsfällen, anzunehmen und ihre Rückkehr nach dem Vaterlande zu vermitteln. Die, aus der Unterstützung und Heimschaffung hülfsbedürftiger Seeleute erwachsenden Kosten werden subsidiarisch auf öffentliche Fonds übernommen, doch hat der Consul so viel als möglich einer Ueberbürdung der Staatskasse vorzubeugen und deshalb dem Kostenpunkt jedes Mal eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Er hat die, zur Unterstützung hülfesuchender Seeleute zu verwendenden Summen stets auf das strenge Bedürfniß zu beschränken und in den Fällen, in welchen die Rhederei zur Kostentragung verbunden ist, diejenigen Umstände zu ermitteln und glaubhaft zu constatiren, auf Grund deren die Wiedereinziehung der Kosten von den Rhedern demnächst ohne Weiterung erfolgen kann. Wenn die Rheder oder ihre Bevollmächtigten die Kosten bereits übernommen haben, so hat der Consul diese Zahlung nicht etwa als Auslagen zu erstatten, weil eben der Staat nur subsidiarisch, wenn kein Anderer Zahlung leistet, für die Kosten eintritt. Haben fremde Behörden, ohne den Consul zu fragen, sich eines preußischen Matrosen angenommen, so sind ihnen ebenfalls die daraus erwachsenen Kosten nicht zu erstatten, indem auch in Preußen die Erstattung der, für Verpflegung und Unterstützung fremder Reisenden entstandenen Kosten von den fremden Regierungen nicht verlangt wird.

In wieweit die Rheder für die Heimschaffungs- und Unterstützungskosten aufkommen müssen, ist in den §§. 1552. folgd. Th. 2. Tit. 8. Allg. Landrechts bestimmt. Danach sind dieselben nur dann die Heimsendungskosten, beziehungsweise die Kosten der Heilung und Verpflegung erkrankter Seeleute zu tragen schuldig:

1. wenn der Schiffsführer den Seemann während der Contractszeit ohne rechtlichen Grund entlassen hat; (§. 1553. a. a. O.)

2. wenn der Seemann in Geschäften seines Dienstes ohne seine Schuld dienstunfähig geworden ist (§. 1555.) oder sich eine Verwundung oder Beschädigung zugezogen hat; (§. 1557.)

3. wenn die Reise, zu welcher der Seemann gedungen worden ist, aus Veranlassung der Rheder oder durch einen bloßen Zufall abgebrochen wird; (§§. 1573. 1575.)

4. wenn die Reise, wozu der Seemann gedungen ist, auf Veranlassung der Rheder oder in Folge höherer Macht, unvermutheter Kriegs- oder Räubergefahr oder eines auf das Schiff gerichtlich angelegten Arrestes gar nicht begonnen wird und der Schiffsmann nicht an dem Orte des beabsichtigten Auslaufens des Schiffes gedungen, sondern von auswärts her verschrieben worden ist. (§. 1570.)

In den Fällen, wo Schiffsleute zwar ohne eigne Schuld, aber in Folge eines Zufalls, der sich außerhalb des Dienstes ereignet hat, entlassen werden müssen, sind die Rheder nur zur Uebernahme der erwachsenden Kosten bis auf den Betrag der halben Heuer oder eines zweimonatlichen Soldes außer dem schon verdienten Lohne verhaftet. (§. 1556.) Für einen Schiffsmann, welcher durch eigne Schuld erkrankt oder sonst beschädigt ist, braucht der Schiffer nur so lange zu sorgen, bis er ihn an bewohntes Land aussetzen kann. (§. 1558.) Wird endlich ein Schiff vom Feinde oder Räubern genommen, oder geht es sonst durch Zufall ganz verloren, so sind die Rheder den Schiffsleuten zu Nichts verpflichtet. (§. 1576.)

Die Königliche Regierung wünscht, daß in Fällen, wo die Rheder zur Kosten-Erstattung unzweifelhaft verpflichtet sind, sich der Consul zu diesem Behufe unmittelbar mit denselben in Verbindung setzt; außer diesem Falle sind die, zur Unterstützung und Heimschaffung hülfsbedürftiger Seeleute geleisteten Vorschüsse in die Berechnung der amtlichen Ausgaben aufzunehmen. *)

Die, von den hülfsbedürftigen Schiffsmännern etwa gemachten Schulden, welche mit dem Unglücksfalle an sich in keinem nothwendigen Zusammenhange stehen, braucht der Consul nicht zu bezahlen, **) selbst wenn die Verhaftung der Schuldner und mithin eine Verzögerung in der Zurücksendung derselben die Folge sein sollte.

---

*) Circulare vom 24. April 1834 Nr. 9. Consularhandbuch S. 55.

**) Vergl. Consularhandbuch S. 47. Nr. 4.

Da übrigens die Sorge für hülfsbedürftige Individuen des Schifferstandes in dem doppelten Zwecke beruht, rechtliche preußische Schiffsleute dem vaterländischen Seedienste zu erhalten und zugleich solchen Schiffsleuten eine Wohlthat zu erweisen, so sind in Fällen, wo nicht eine unzweifelhafte Verpflichtung der Rheder besteht, die Kosten der Zurückschaffung zu tragen, alle diejenigen Individuen von dieser Wohlthat auszuschließen, in Ansehung derer es dem Consul zuverlässig bekannt ist, daß sie derselben unwürdig sind. *)

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen kann nunmehr zu den speciellen Vorschriften über das Verfahren in Bezug auf desertirte und verarmte Seeleute übergegangen werden. Dieselben sind in drei Circular-Verfügungen vom 30. Januar 1815, 23. August 1816 und 24. April 1834, sowie in einer Ministerial-Verfügung vom 6. Januar 1837 **) enthalten, deren wesentlicher Inhalt nebst einigen zusätzlichen Bemerkungen in Nachstehendem zusammengestellt wird.

§. 46.

B. Verfahren des Consuls in Bezug auf verarmte und verlassene Seeleute.

Nach dem Consular-Reglement soll der Consul verarmten und verlassenen preußischen Seeleuten, soweit es thunlich, zur Unterstützung aus der Armenkasse des Orts behülflich sein, damit sie in ihr Vaterland zurückkehren können. Diese Vorschrift ist durch spätere Bestimmungen dahin ausgedehnt worden, daß der Consul in gewissen Fällen hülfsbedürftigen preußischen Seeleuten die nöthige Unterstützung Behufs der Rückreise in die Heimath oder zur Bestreitung der Kur- und Unterhaltungskosten während einer Krankheit aus Consulatsmitteln zu verabreichen hat. ***) Wesentliche Bedingungen einer solchen Unterstützung sind:

daß der hülfsbedürftige Seemann wirklich preußischer Unterthan, und

daß er ohne sein eignes Verschulden in eine hülfsbedürftige Lage gerathen ist.

In ersterer Hinsicht ist zu bemerken, daß der Beweis der preußischen Unterthanenschaft durch den Paß des Matrosen, die Musterrolle des Schiffs oder andre glaubwürdige Documente, in Ermangelung solcher aber durch Vernehmung der Mitmatrosen oder anderer Zeugen geführt werden kann. †) Wenn der hülfesuchende Matrose zwar keine Beweise

*) Circulare vom 24. April 1834 Nr. 4. Consularhandbuch S. 53.
**) Vergl. Consularhandbuch S. 48 flgde.
***) Circulare vom 30. Januar 1815. Consularhandbuch S. 49.
†) Circulare vom 23. August 1816. Consularhandbuch S. 51.

seiner preußischen Unterthanenschaft beibringen oder seinen Wohnort in den preußischen Staaten nicht gehörig nachweisen kann, seine Angaben in dieser Beziehung aber den Stempel der Wahrheit tragen, so kann ihm der Consul zwar seine Unterstützung zu Theil werden lassen, jedoch muß ein solches legitimationsloses Individuum nach empfangenen Vorschüssen gezwungen werden, sich nach einem bestimmten preußischen Hafen oder Landort zu begeben, damit dort die nähere Ausmittelung seiner Angaben und seiner Verhältnisse veranlaßt und nach Beschaffenheit der Umstände mit ihm verfahren werden kann. Bis zur Abreise müssen dergleichen Individuen unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden, auch muß der Consul in dem Passe derselben die Polizeibehörde des Bestimmungs-Ortes ersuchen, wegen näherer Ausmittelung ihrer Verhältnisse in ihrem angegebenen Wohnorte das Erforderliche zu veranlassen. Müssen solche Personen die Heimreise zu Lande unternehmen, so zeichnet der Consul in dem Passe die Reiseroute vor und bemerkt ausdrücklich, daß der Paß nur für die vorgeschriebene Route gültig sei und daß Abweichungen davon einen Verdacht gegen den Inhaber begründen.

Fremde Unterthanen, welche im Dienste auf einem preußischen Schiffe hülfsbedürftig geworden sind, sind der Fürsorge des Consuls ihrer Nation oder der Ortsbehörde zu überlassen. *)

Als zweite Bedingung der consularischen Unterstützung wurde oben aufgestellt, daß der hülfesuchende Seemann ohne sein eignes Verschulden in eine hülfsbedürftige Lage gerathen sei. In dieser Beziehung erklärt es die Circular-Verfügung vom 30. Januar 1815 in nachstehenden sechs Fällen für unbedenklich, preußischen Matrosen den nöthigen Beistand zur Heimreise oder zur Bestreitung der Kur- und Unterhaltungskosten in Krankheitsfällen zu gewähren:

1. wenn ein Matrose ohne rechtlichen Grund während der Contractszeit entlassen worden ist;

2. wenn derselbe durch einen im Schiffsdienst, ohne seine Schuld, sich ereigneten Zufall hat abgedankt werden müssen oder durch eine im Schiffsdienst erhaltene Beschädigung erkrankt ist;

3. wenn das Schiff durch höhere Macht, oder unvermuthete Kriegs- oder Räubergefahr, oder durch einen auf das Schiff gelegten Beschlag in See zu gehen verhindert worden, und der Schiffsmann nicht an dem Orte des beabsichtigten Ausgehens des Schiffes gedungen, sondern von anderwärts her verschrieben worden ist;

4. wenn die Reise, zu der die Schiffsleute gedungen worden sind,

---

*) Die meisten Regierungen gehen von demselben Grundsatze aus. Das russische Consular-Reglement verpflichtet die russischen Consuln, sich auch der, auf einem gescheiterten russischen Schiffe befindlich gewesenen Matrosen nicht russischer Nationalität anzunehmen; die Heimschaffung eines solchen Matrosen in seine Heimath liegt ihnen aber nicht ob.

nach der Disposition der Rheder, oder durch einen bloßen Zufall abgebrochen worden ist;

5. wenn das Schiff vom Feinde oder Räubern genommen worden, oder sonst durch Zufall verloren gegangen ist;

6. wenn der Schiffsmann zwar nicht im Dienste, jedoch ohne seine Schuld, durch einen Zufall beschädigt oder zum Dienst unfähig gemacht worden ist. Wenn der hülflose Seemann nicht durch bloßen Zufall in seine traurige Lage gerathen ist, namentlich wenn er auf der Reise sich als untüchtig zum Dienste erweist oder wenn er sich selbst untüchtig gemacht hat, mit einer venerischen Krankheit behaftet, oder durch eigne Schuld erkrankt und in Folge solcher Ursachen des Dienstes entlassen ist, oder wenn er sich durch eigne Schuld beschädigt hat: so ist er zwar für die Rückreise in das Vaterland selbst zu sorgen verpflichtet, doch kann der Consul ihm, wenn es den Umständen angemessen erscheint, seine Unterstützung zu Theil werden lassen, indem der Staat in einem solchen Falle die entstandenen Kosten trägt, wenn der Matrose zu arm ist, um sie wieder zu erstatten.

An andere, als die beiden, eben erörterten Bedingungen ist die Berechtigung hülfesuchender Matrosen auf den consularischen Beistand nicht geknüpft. Namentlich müssen dergleichen Individuen, sobald sie den Nachweis der preußischen Staats-Angehörigkeit geführt haben, selbst dann unterstützt werden, wenn sie zuletzt auf einem nicht preußischen Schiffe gedient haben.*) Es ist nur in Bezug auf die Zurücksendung eines solchen Seemannes zu berücksichtigen, daß die preußischen Schiffer zur Mitnahme desselben nicht verpflichtet werden können, sofern nicht der Eintritt in fremde Dienste Folge der Noth war (vergl. weiter unten).

Ueber die Angaben der, die consularische Unterstützung nachsuchenden Schiffsleute hat der Consul ein Protocoll aufzunehmen, welches den Namen und Wohnort des Bittstellers, den Namen des Schiffes, des Schiffsführers und des Rheders, sowie alle diejenigen Umstände enthält, auf welche das Unterstützungsgesuch gegründet wird. Besonders muß darin bemerkt werden, woraus der Consul die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Bittsteller wirklich preußischer Unterthan ist.

In Bezug auf das weitere Verfahren ist zu unterscheiden, ob der hülfesuchende Matrose eine Unterstützung Behufs der Kur und Verpflegung in Krankheitsfällen nachsucht, oder ob er die Heimsendung in das preußische Vaterland beansprucht.

Handelt es sich um Unterstützung eines kranken Matrosen, so vermittelt der Consul die Unterbringung desselben in eine gute öffentliche Krankenanstalt oder in Ermangelung einer solchen in eine anderweitige angemessene Verpflegung. Die Kosten der Kur und Abwartung werden, wenn kein Anderer zahlt, aus Consulatsmitteln vorgeschossen. Es ist

*) Consularhandbuch S. 46. Nr. 2.

zwar bei Abmessung des Betrags nur das wirkliche Bedürfniß zu berücksichtigen, doch darf auch nicht durch übertriebene Sparsamkeit der Zweck der consularischen Unterstützung vereitelt werden. Wenn es z. B. der Consul einmal für angemessen erachtet hat, einen durch eigne Schuld erkrankten Seemann auf Consulatskosten heilen zu lassen, so wird er auch die ferneren Kosten der Heimschaffung des Geheilten nicht scheuen dürfen, weil sonst der Zweck, dem Vaterlande die Seeleute zu erhalten, nicht erreicht werden würde.

Wird die Hülfe des Consuls Behufs Heimschaffung eines preußischen Seemanns nachgesucht, so tritt ein verschiedenes Verfahren ein, je nachdem die Heimsendung zu Lande oder zu Schiffe erfolgt.

Die Landreise eines verunglückten Seemanns soll in der Regel zu Fuße bewerkstelligt werden. Der Consul hat den Seemann zu diesem Behufe mit einem Passe nach der Heimath zu versehen und ihm das nöthige Reisegeld auszuhändigen. In dem Passe ist eine bestimmte Reiseroute, von welcher ohne dringende Veranlassung nicht abgewichen werden darf, vorzuschreiben. Das Reisegeld ist immer nur bis zur nächsten preußischen Stadt zu berechnen und sowohl für Capitäne und Steuerleute, wie für Matrosen in der Regel auf zwei und einen halben Silbergroschen pro Meile festzusetzen. Bei der Berechnung ist davon auszugehen, daß ein gesunder, rüstiger Mann täglich vier Meilen zurücklegt und daß auf drei bis vier Marschtage ein Rasttag gewährt werden kann. Für die Rasttage tritt an Stelle der Meilengelder ein Pauschquantum von zehn Silbergroschen. Der Satz von $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen für die Meile und 10 Silbergroschen pro Tag muß wenigstens annäherungsweise auch dann zum Maaßstabe dienen, wenn Statt des Reisens zu Fuß von Fahrgelegenheiten (Eisenbahnen ꝛc.) Gebrauch gemacht werden soll, indem diese Art der Beförderung überhaupt nur in solchen Fällen gestattet ist, wo durch das Fahren im Vergleich mit der Fußreise keine zu große Vermehrung der Kosten entsteht. *) Gebieten körperliche Leiden des heimzuschaffenden Seemanns die Beförderung zu Wagen, so findet letztere Beschränkung keine Anwendung. Uebrigens hat das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bei obwaltenden Theuerungs-Verhältnissen die Erhöhung des täglichen Aversums bis auf 15 Silbergroschen für zulässig erachtet, auch ist es für unbedenklich erklärt worden, das, zu einer Fußreise unentbehrliche Schuhwerk anzuschaffen und die Kosten dieser Anschaffung aus Consulatsmitteln vorzuschießen.

*) Hätte z. B. der heimzusendende Seemann eine Strecke von 96 Meilen zurückzulegen, so würde er dazu 24 Marschtage und 6 Rasttage gebrauchen, also 8 Thaler an Meilengeldern und 2 Thaler für die 6 Rasttage erhalten. Könnte für dieselbe Summe der Transport durch die Eisenbahn oder sonstige Fahrgelegenheit bestritten werden, so würde unbedenklich dieses Beförderungsmittel gewählt werden können.

Ist die Entfernung bis zur nächsten preußischen Stadt bedeutend und erscheint es nach der Individualität des heimzusendenden Schiffsmanns bedenklich, demselben eine größere Summe anzuvertrauen, so wird es sich empfehlen, ihn an ein näheres preußisches Consulat zu dirigiren. Der Betrag, welchen der Schiffsmann erhalten hat, ist mit dem Hinzufügen auf dem Passe zu bemerken, daß das betreffende Consulat oder die Polizeibehörde der nächsten preußischen Stadt die weiteren Mittel zur Fortsetzung der Reise gewähren möge. Es ist dabei zugleich der Betrag dessen, was der Reisende zu diesem Zwecke noch zu erhalten hat, anzugeben. Ist zu befürchten, daß die Polizeibehörde oder das Consulat an welches der Seemann gewiesen wird, ihm Schwierigkeiten wegen der Auszahlung der weiteren Reiseunterstützung machen könnten, so wird diesen Behörden direct oder durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten von dem zu erwartenden Eintreffen des Heimzusendenden Kenntniß zu geben sein.

Wollen die Leute sich mit der angebotenen Unterstützung nicht begnügen, oder mit derselben die Rückreise nicht ungesäumt antreten, so muß ihnen mit sofortiger Zurückziehung alles consularischen Beistandes lediglich überlassen bleiben, für ihre Rückkehr selbst zu sorgen. Zugleich ist die Ortspolizeibehörde von der Lage der Sache, namentlich davon in Kenntniß zu setzen, daß und warum die betreffenden Individuen sich selbst überlassen seien.

Die Effecten des Seemanns müssen, soweit es überhaupt nöthig ist, auf deren Transport Bedacht zu nehmen, wenn er dieselben nicht bei sich tragen kann, durch Schiffs- oder Frachtgelegenheit, wie der Transport am wohlfeilsten zu stehen kommt, befördert werden.

Soll die Heimsendung eines hülfsbedürftigen Matrosen zur See erfolgen, so kommt es darauf an:

> ob ein preußisches Schiff vorhanden ist, welches gesetzlich zur Mitnahme desselben verpflichtet werden kann,

oder

> ob ein solches Schiff sich nicht anwesend befindet.

Jeder Führer eines preußischen Schiffes ist gesetzlich verpflichtet, hülfsbedürftige preußische Matrosen aufzunehmen und in dem Hafen seiner Bestimmung abzusetzen, wenn dieselben zuletzt auf einem preußischen Schiffe gedient, oder nur in dem Nothstande, worin sie zur Zeit des Dienstes auf einem vaterländischen Schiffe in entfernten Gegenden durch Schiffbruch oder Zurücklassung gerathen sind, einstweilen auf einem fremden Schiffe Dienste genommen haben, um sich ihren Unterhalt zu verdienen und dem Vaterlande näher zu kommen. *)

Die Verpflichtung zur Mitnahme hülfloser Matrosen tritt jedoch nur ein, wenn der Schiffsführer sich entweder direct nach einem preußischen Hafen, oder nach Bremen, Hamburg, Helsingör, Kopenhagen oder einem,

---

*) Verordnung vom 5. October 1833. Consularhandbuch S. 53.

innerhalb der Ostsee, der Heimath des Aufzunehmenden zunächst belegenen fremden Hafen begiebt. In den letztern Fällen sind die Aufgenommenen den dortigen preußischen Consulaten zu überweisen, welche dann für die weitere Zurückbeförderung derselben zu sorgen haben. Verweigern kann der Schiffsführer die Mitnahme:

1. wenn bei voller Ladung eines Schiffes von 50 Normallasten oder mehr, weder im Raume noch auf dem Oberdecke ein angemessener Platz für den Aufzunehmenden auszumitteln ist;

2. wenn der Aufzunehmende bettlägerig krank, mit einer venerischen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet ist, oder eines Verbrechens schuldig transportirt werden soll;

3. wenn und insoweit die Zahl der Aufzunehmenden die Hälfte der Schiffsbesatzung übersteigt;

4. wenn die Aufnahme nicht mindestens zwei Tage, bevor das Schiff segelfertig ist, verlangt wird.

Die Ausmittelung des, zur Aufnahme erforderlichen Raumes geschieht von dem Consul mit Zuziehung von Sachverständigen. Dabei gilt als Regel, daß auf einem Schiff von 50 Lasten zwei Mann, auf einem Schiff von 100 Lasten vier Mann u. s. w. untergebracht werden. Befinden sich jedoch bereits früher angenommene Reisende als Passagiere am Bord, so muß auf dieselben bei der Ausmittelung des noch vorhandenen Raumes Rücksicht genommen werden, insofern von den Reisenden nicht die Cajütte des Schiffers, welche bei der Bestimmung des Raumes außer Anwendung bleibt, eingenommen wird.

Ist nun ein, nach vorstehenden Bestimmungen zur Mitnahme des hülfsbedürftigen Seemannes verpflichtetes preußisches Schiff anwesend, so muß sich der Consul in Zeiten mit dem Schiffsführer in Verbindung setzen und über die Unterbringung des Heimzusendenden mit ihm Rücksprache nehmen. Gestellt sich der Schiffsführer auf eine erste mündliche Vorladung nicht, so ist die Citation schriftlich und unter Hinweisung auf die gesetzlichen Strafen *) der verweigerten Mitnahme zu wiederholen und die Drohung beizufügen, daß bei abermaliger Nichtgestellung die Anweisungsordre durch einen Beamten insinuirt werden würde. Die schriftliche Anweisung, welche der Consul demnächst in jedem Falle dem Schiffsführer zustellt, muß enthalten:

Vor- und Zunamen, Alter und Geburtsort der aufzunehmenden Schiffsleute;

die Bezeichnung des preußischen Schiffs und dessen Führers, ingleichen des preußischen Hafens, aus welchem die Aufzunehmenden zuletzt in See gegangen sind;

die Veranlassung der Hülfslosigkeit.

---

*) Vergl. §. 8. der Verordnung vom 5. October 1833.

Weigert sich der Schiffsführer ohne gesetzlichen Grund, dieser Anweisung Folge zu leisten, so nimmt der Consul die Hülfe der Hafenobrigkeiten oder der Hafenpolizeibehörden in Anspruch, um seiner Anweisung Folge zu verschaffen. Ueberdies macht er von einer solchen Widersetzlichkeit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Anzeige, damit der Schiffer, falls nicht criminelle Strafen wegen thätlicher Widersetzlichkeit eintreten, in die gesetzliche Ordnungsstrafe von 20 bis 50 Thaler genommen werden kann.

Der Consul muß den, zur Mitnahme hülfsbedürftiger Schiffsleute verpflichteten Schiffer, wo möglich bewegen, die Mitnahme unentgeltlich zu bewirken; gelingt ihm dies nicht, so kann er dem Schiffsführer eine Entschädigung bis zu dem gesetzlichen Maximum von 10 Silbergroschen für den Mann und Tag, vom Tage der Aufnahme bis zum Tage der Ankunft im Bestimmungsorte einschließlich, bewilligen. Diese Entschädigung, für welche dem hülfsbedürftigen Matrosen auch die Beköstigung gewährt werden muß, erhält der Schiffsführer gegen Aushändigung der Aufnahmeordre des Consuls und einer, von dem aufgenommenen Schiffsmann auszustellenden Bescheinigung über die empfangene Beköstigung, an dem inländischen Bestimmungsorte durch die Hafenkasse, wenn aber die Ablieferung in einem der oben erwähnten ausländischen Hafenorte erfolgt, durch das dortige Consulat ausgezahlt. Auf eine vorschußweise Vorausbezahlung bis zur Hälfte des Betrages kann der Schiffer bestehen, wenn er wegen Mangels an hinreichendem Schiffsproviant erweislich genöthigt ist, die zur Beköstigung des Aufzunehmenden nöthigen Lebensmittel anzuschaffen. Der Aufgenommene ist schuldig, im Fall der Arbeitsfähigkeit seinem Range gemäß an den, der Schiffsmannschaft obliegenden Arbeiten, nach den Anweisungen des Schiffers Theil zu nehmen, auch ist er, wie die zur Besatzung gehörigen Schiffsleute, der gesetzlichen Schiffsdisciplin unterworfen.

Ueber die erfolgte Aufnahme und die, deshalb mit dem Schiffer getroffene Verabredung berichtet der Consul sofort unter Einreichung des, mit dem Hülfsbedürftigen aufgenommenen Protocolles, eines Personen-Verzeichnisses der Aufgenommenen und unter Angabe der, dem Schiffer etwa gezahlten Vorschüsse, an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten damit die Behörden wegen prompter Auszahlung der, dem Schiffer gebührenden Transport- und Verpflegungskosten, sowie wegen Wiedereinziehung derselben von den, etwa dazu verpflichteten Rhedern mit der erforderlichen Anweisung versehen werden können. *)

Diejenigen Consuln in einem näher belegenen fremden Hafen, an welche in Ermangelung einer Gelegenheit zur unmittelbaren Rücksendung nach einem preußischen Hafen, von einem entfernteren Consul preußische Schiffsleute überwiesen worden sind, zahlen gegen Aushändigung der

*) Circulare vom 24. April 1834. Consularhandbuch S. 54.

Annahmeordre und einer Bescheinigung der Schiffsleute über die ihnen gereichte Beköstigung, diejenige Entschädigung aus, welche von dem Consul im Absendungshafen dem Schiffer zugesichert worden ist und sorgen demnächst für die weitere Rückkehr der Schiffsleute nach deren Heimath. Ueber den Empfang der Entschädigungssumme quittirt der Schiffer auf der Annahmeordre selbst, welche als Belag zu dem betreffenden Ausgabeposten in der Consulatsrechnung dient. Bei der Weiterbeförderung des überwiesenen Schiffsmanns ist, je nachdem die Weiterbeförderung zu Lande oder zur See erfolgt, ganz nach den obigen Bestimmungen zu verfahren, namentlich ist sofort dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unter Berechnung der gehabten Auslagen Bericht zu erstatten.

Findet sich an dem Orte des Consulats kein preußisches Schiff *) oder können die etwa vorhandenen zur Mitnahme des hülflosen Seemanns gesetzlich wider ihren Willen nicht verpflichtet werden, (hierher gehört unter Anderen auch der Fall, wenn der zu Transportirende zuletzt ungerechtfertigt in fremden Schiffsdienste stand,) so befördert ihn der Consul auf Grund einer freiwilligen Uebereinkunft mit preußischen oder fremden Schiffern nach der Heimath oder einem, derselben näher gelegenen Hafen. Indem alsdann ein schriftliches Abkommen die Stelle der Annahmeordre vertritt, verfährt der Consul übrigens auch in diesem Falle nach den vorstehenden Bestimmungen.

§. 47.

C. Verfahren des Consuls in Bezug auf desertirte Seeleute.

Da dem Staate nur an Erhaltung tüchtiger und zuverlässiger Seeleute gelegen ist, so wird im öffentlichen Interesse auf Wiedererlangung desertirter Matrosen kein großer Werth gelegt und die consularische Wirksamkeit tritt in Bezug auf solche Individuen in der Regel nur dann ein, wenn der Schiffsführer den Beistand des Consuls ausdrücklich in Anspruch nimmt. Sucht ein Schiffsführer die consularische Mitwirkung zur Wiederhabhaftwerdung eines Deserteurs nach, so nimmt der Consul ein Protocoll auf, welches Folgendes enthalten muß:

den Namen des Schiffsführers, des Schiffes und des Rheders;
den Namen und das Signalement des reclamirten Seemannes, sowie die Angabe, wie der Nachweis, daß derselbe zur Mannschaft des Schiffes gehört habe, geführt werden könne; **)

---

*) Circulare vom 24. April 1834. Consularhandbuch S. 54. Nr. 10.

**) Auf welche Weise dieser Nachweis geführt werden müsse, darüber entscheiden die Gesetze des betreffenden Landes, falls nicht in den Staatsverträgen darauf bezügliche Bestimmungen getroffen sind. Meistens gelten die Schiffsregister, die Musterrolle oder andre amtliche Documente, wenn sie im Original

die Erklärung des Capitains, daß er alle, durch das Reclamationsverfahren entstehende Kosten tragen wolle.

Weigert sich der Capitain, diese letztere Zusicherung zu geben, so hat sich der Consul jeden weiteren Einschreitens gegen den Deserteur zu enthalten. *) Erklärt sich dagegen der Capitain zur Kostentragung bereit, so wendet sich der Consul schriftlich **) an die competenten Ortsbehörden mit dem Ersuchen, die Ausmittelung, Ergreifung, Festnahme und Verhaftung des Deserteurs zu bewirken. In den meisten, von Preußen mit andern Mächten abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Verträgen findet sich die ausdrückliche Bestimmung, daß auf eine, durch genügende Beweise unterstützte Reclamation des Consuls die Auslieferung des Deserteurs nicht verweigert werden solle. Nur sind in einigen, namentlich in den, mit England, Sardinien, Sicilien, Belgien und Holland abgeschlossenen Verträgen alle diejenigen Seeleute ausgenommen, welche dem Unterthanenverbande des Staats, innerhalb dessen Gränzen sie desertirt sind, angehören. Auch kann nach Inhalt mancher Staats-Verträge die Auslieferung eines Deserteurs, welcher irgend ein Vergehen oder Verbrechen begangen hat, so lange ausgesetzt werden, bis der betreffende Gerichtshof sein Urtheil ausgesprochen und vollstreckt hat.

Die kostenfreie Mitwirkung der fremden Behörden kann, wo sie nicht durch Staatsverträge vorbedungen ist, nicht beansprucht werden. Daher kann sich auch der Schiffsführer nicht entbrechen, auf Verlangen dieser Behörden einen Kostenvorschuß zu leisten. ***) Verweigert er die Bestellung eines solchen Vorschusses, so kann der Consul die Reclamation nicht weiter betreiben.

Es existirt keine Bestimmung darüber, ob, wenn der Deserteur zwar kein Landes-Unterthan, aber auch kein preußischer Unterthan ist, die Mitwirkung des betreffenden fremden Consuls eintreten müsse. †) Soweit als die Hülfe der Landesbehörden ausreicht, erscheint es unnöthig, auf diese Mitwirkung zu recurriren. Der fremde Consul würde sie auch

---

oder beglaubter Abschrift vorgelegt werden, als genügende Beweismittel. In England muß das Auslieferungsgesuch noch durch einen Eid bekräftigt werden. Vergl. Foreign Deserter's Act (15. Victoria ch. 26.) und Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Handels und des Innern vom 19. December 1852 (Staatsanzeiger Nr. 34. von 1853).

*) Ist von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in einem Specialfalle ausgesprochen worden.

**) Vergl. die, in verschiedenen preußischen Schifffahrts- und Handelsverträgen deshalb getroffenen Bestimmungen.

***) Anerkannt vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Bezug auf nordamerikanische Häfen.

†) Das russische Consular-Reglement bestimmt in dieser Hinsicht, daß die Mitwirkung des fremden Consuls nachgesucht werden könne. Vergl. de Cussy, Réglements Consulaires. 1851. S. 334.

meistens verweigern und sich auf die Analogie der oben erwähnten tractatenmäßigen Bestimmungen berufen können, wonach Deserteure in dem Lande, dessen Unterthanenverbande sie angehören, nicht ausgeliefert werden. Dagegen ist die Mitwirkung eines fremden Consularbeamten in andern Fällen wohl denkbar, z. B. wenn ein, von einem preußischen Schiff desertirter Schiffsmann sich auf ein fremdes Schiff begeben hat. Die Beihülfe desjenigen Consuls, dessen Jurisdiction dieses fremde Schiff untersteht, kann in einem solchen Fall um so zuversichtlicher beansprucht werden, als das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten diesseitige Consuln ausdrücklich ermächtigt hat, andern Consularbeamten gegen Zusicherung der Reciprocität ihre Mitwirkung zum Aufsuchen fremder, auf preußische Schiffe geflüchteter Deserteure zu Theil werden zu lassen. *)

Wird ein reclamirter Deserteur ergriffen und dem Consul ausgeliefert, so übergiebt ihn dieser dem Capitän gegen Erstattung der Kosten. Will der Capitän den Deserteur nicht wieder annehmen, verlangt er aber dennoch dessen Anhaltung und Zurücksendung in die Heimath auf Kosten der Rhederei, so kann der Consul diesem Antrage zwar genügen, er muß aber wo möglich für unentgeltliche Unterbringung des Deserteurs auf einem preußischen, zurückkehrenden Schiffe sorgen. Ebenso tritt die Rücksendung des Deserteurs in die Heimath auf Kosten der Rhederei **) ein, wenn der Capitän inzwischen abgesegelt ist, ohne seine Reclamation zurückgenommen zu haben. Desgleichen, wenn der inzwischen abgesegelte Schiffsführer zwar die Reclamation zurückgenommen hat, der Consul aber den Verhältnissen nach nicht mehr auf die Auslieferung verzichten kann, sondern den einmal reclamirten Deserteur von den dortigen Behörden nun auch übernehmen muß.

Die meisten Schifffahrts- und Handelsverträge verpflichten die Ortsbehörde, den ergriffenen Deserteur auf Requisition und auf Kosten des Consuls so lange in gefänglichem Gewahrsam zu halten, bis der Consul Gelegenheit findet, ihn fort zu senden. Doch ist hierzu in der Regel eine zwei- bis dreimonatliche Frist bestimmt, nach deren Ablauf der Deserteur in Freiheit gesetzt wird, ohne daß er wegen derselben Ursache nochmals verhaftet werden könnte. In Bezug auf die Art und Weise

*) Nach §. 1534. Th. 2. Tit. 8. Allgem. Landrechts steht das Schiffsvolk gegen den Schiffer in eben dem Verhältniß wie das Gesinde gegen seine Dienstherrschaft. Da nun nach §. 27. der Gesindeordnung vom 8. November 1810 (Gesetz-Sammlung pro 1810 S. 101.) in dem Falle, wo sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, derjenigen Herrschaft der Vorzug gebührt, von welcher er zuerst das Miethsgeld angenommen hat: so folgt, daß, wenn ein entlaufener Schiffsmann sich auf einem andern Schiffe verheuert, dieses letztere ihn herausgeben muß. Vergl. übrigens auch §§. 1540. 1541. Th. 2. Tit. 8. Allgem. Landrechts.

**) Denn die Erklärung des Capitäns, die Kosten tragen zu wollen, bindet die Rheder. §. 1525. Th. 2. Tit. 8. Allgem. Landrechts.

der Heimsendung, sowie in Bezug auf die Höhe der, für den Transport zu bewilligenden Entschädigung finden im Allgemeinen die, im §. 46. enthaltenen Vorschriften wegen Heimschaffung hülfsbedürftiger Seeleute Anwendung. Nur ist hinsichtlich des Seetransports zu bebemerken, daß kein preußischer Schiffsführer verpflichtet werden kann, wider seinen Willen einen Deserteur in die Heimath zu befördern, daher die Heimsendung stets auf Grund eines, zwischen dem Consul und dem betreffenden Schiffsführer abzuschließenden freien Uebereinkommens erfolgt. Da ferner im Interesse der Rheder *) der heimgesendete Deserteur nicht sich selbst überlassen werden darf, so werden die Rheder von seiner bevorstehenden Ankunft benachrichtigt werden müssen, und wird der Deserteur an die Polizeibehörde des Ortes, wohin er geschafft wird, zu dirigiren sein.

Von desertirten Matrosen, welche der Schiffscapitän, obgleich im Hafen anwesend, nicht reclamirt hat, ingleichen von solchen, welche schon vor längerer Zeit irgendwo desertirt und vagabondirend oder in fremdem Schiffsdienste nach der Residenz des Consuls gekommen sind, hat der Consul ex officio gar keine Notiz zu nehmen. Im Fall der Noth können sie zwar, wenn der Consul sie dessen für würdig erachtet, ein kleines Almosen für das augenblickliche Bedürfniß erhalten, eine weitere, mit Kosten verknüpfte consularische Unterstützung ist ihnen aber ohne besondere Autorisation des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten nicht zu gewähren.

Wird ein nicht reclamirter Deserteur von den Localbehörden ergriffen und dem Consul vorgeführt, so hat letzterer zwar diejenigen Notizen über denselben, welche den vaterländischen Behörden interessant sein können, aufzunehmen und darüber Bericht zu erstatten, dessen Uebernahme aber, wenn sie ihm angesonnen wird, abzulehnen; es sei denn, daß sich Gelegenheit findet, denselben unentgeltlich auf einem preußischen Schiffe zur Mitnahme unterzubringen. In solchen Fällen, wo ein dienstfähiger, besonders auch ein, noch im militärpflichtigen Alter stehender preußischer Matrose entwichen wäre und sich bei einem preußischen Consul unter glaubhafter Angabe seiner Herkunft und seiner bisherigen Schicksale mel-

*) Dieselben werden meistentheils noch Forderungen an ihn haben. Uebrigens tritt auch in manchen Fällen eine Bestrafung der Desertion von Staats wegen ein. Das neue Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 bestimmt im §. 279, daß ein Schiffsmann, der mit der empfangenen Heuer entläuft oder sich verborgen hält, um sich der übernommenen Dienste zu entziehen, mit Gefängniß bis zu Einem Jahr bestraft werden soll. Hat der Deserteur keine Heuer im Voraus bekommen, so findet der §. 1547. Th. 2. Tit. 8. Allgem. Landrechts auf ihn Anwendung, wonach ein Schiffsmann, welcher eigenmächtig den Dienst verläßt, wegen seines Unfugs mit einer, nach Bewandtniß der Umstände zu bestimmenden Leibesstrafe belegt werden soll. Ein Schiffsmann, welcher sich an zwei Capitäns zugleich verheuert, muß die Hälfte der, von dem letzten versprochenen Heuer als Strafe zum Besten der Seearmen entrichten. Vergl. §. 1540. a. a. O.

dete, um durch dessen Unterstützung in seine Heimath zu gelangen, kann der Consul demselben im Fall der Würdigkeit eine geringe Geldunterstützung für den augenblicklichen Bedarf verabreichen, ihn mit einem Paß zur Rückreise in die Heimath versehen, auch suchen, seine unentgeltliche Rückkehr zu vermitteln, wo diese aber nicht zu erlangen ist, hat er an das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unter Angabe aller Umstände zu berichten und anzufragen, ob die Zusendung gegen Bezahlung genehmigt werde. Wenn letztere Genehmigung nicht erfolgt ist, so wird in dem Passe des betreffenden Individuums ausdrücklich zu vermerken sein, daß der Inhaber ein nicht reclamirter Deserteur sei, weil sonst nachfolgende Consuln leicht in den Irrthum gerathen könnten, derselbe sei ein zur consularischen Unterstützung berechtigter hülfsbedürftiger Seemann.

Achter Abschnitt.

Verfahren des Consuls bei Ertheilung von Attesten und Reisepässen.

§. 48.

A. Einleitende Bemerkungen.

Die Consuln können, abgesehen von denjenigen Verhandlungen und Attesten, zu welchen sie bei Gelegenheit anderweitiger Amtshandlungen verpflichtet sind, zufolge §. VIII. des Consular-Reglements noch:

> preußischen Unterthanen auf Verlangen über Handels- und Schifffahrts-Gegenstände Certificate ertheilen

und

> Acte und Contracte, welche preußische Unterthanen im Consularbezirk über dergleichen Gegenstände unter sich errichten, durch ihre Unterschrift und das Consulatssiegel legalisiren, wofern letzteres Geschäft nicht durch die Ortsbehörde geschehen kann.

Die, in Gemäßheit dieser Befugniß von den Consuln ausgestellten Urkunden sind öffentliche im Sinne des Gesetzes,*) sie genießen deshalb einer besonderen Glaubwürdigkeit und bedürfen, wenn sie in Processen vorgelegt werden, keiner Anerkennung (Recognition) durch die Partei. Da aber den Consuln der gerichtliche Glaube nicht beigelegt ist, so gelten die, mit der consularischen Beglaubigung versehenen Urkunden nur als öffentliche außergerichtliche Urkunden und die Beglaubigung durch den Consul reicht in denjenigen Fällen nicht aus, in welchen die Gesetze zur Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts die gerichtliche Form erheischen. Ausnahmsweise hat jedoch die Cabinetsordre vom 11. November 1829 **) den Königlichen Consuln und Consularagenten in überseeischen Ländern die Befugniß beigelegt, den gerichtlichen gleich zu achtende Vollmachten preußischer Unterthanen aufzunehmen und zu attestiren.

---

*) Vergl. oben Seite 110. und §§. 123. 127. 131. Th. 1. Tit. 10. Allgem. Gerichts-Ordnung.

**) Gesetz-Sammlung pro 1830 S. 2. und Consularhandbuch S. 61.

Wesentlich verschieden von diesem Recht der Consuln, gewissen Acten und Contracten preußischer Unterthanen durch ihre Mitwirkung öffentlichen, beziehungsweise gerichtlichen Glauben zu verleihen, ist die; den diplomatischen Agenten beiwohnende Befugniß zur Beglaubigung der Unterschriften öffentlicher Behörden unter Urkunden, welche entweder im Auslande ausgestellt sind und im Inlande producirt werden sollen, oder von inländischen Behörden ausgefertigt und zum Gebrauch im Auslande bestimmt sind. Eine solche Beglaubigung (Legalisation im engern Sinne)*) ist ihrer Natur nach ein diplomatischer Act und gehört nicht zur Competenz der Consuln, da dieselben grundsätzlich nicht als diplomatische Agenten betrachtet werden. Es ist jedoch hierbei zu bemerken, daß nach Inhalt einer, an die preußischen Gerichte unterm 22. März 1833 erlassenen Instruction **) die Aechtheit einer, von ausländischen Behörden ausgestellten Urkunde auch ohne diplomatische Legalisation für dargethan erachtet werden kann, wenn keine besonderen Umstände die, für jedes öffentliche Siegel und für jede öffentliche Unterschrift streitende Vermuthung widerlegen. Die preußischen Gerichte werden daher meistentheils in denjenigen Fällen, wo die Gesetze die diplomatische Legalisation nicht unbedingt fordern, die Aechtheit einer ausländischen Urkunde als genügend bewiesen annehmen, wenn ein preußischer Consul durch seine Beglaubigung die, ohnehin für die Unterschrift der ausstellenden Behörde streitende Vermuthung noch erhöht hat. Doch ist ein solcher Fall nicht als eine förmliche Legalisation der Urkunde zu behandeln und die Consuln werden zur Vermeidung möglicher Mißverständnisse gut thun, Privatpersonen, welche bei ihnen ein Attest zum Nachweis der Aechtheit einer Urkunde nachsuchen, ***) vor Erfüllung dieses Gesuchs darauf aufmerksam zu machen, daß sie keine diplomatische Legalisation ertheilen können. Beharrt der Antragsteller demungeachtet auf seinem Gesuche, so wird der Consul Unterschriften von Behörden seines Bezirks wohl beglaubigen können. Streng genommen werden zwar dergleichen Bescheinigungen meistentheils nicht in den Kreis der Certificate über Commerz- und Schifffahrtsgegenstände fallen, zu welchen das Consular-Reglement die Königlichen Consuln nur ermächtigt. Indessen spricht doch gegen die absolute Unzulässigkeit solcher Bescheinigungen überhaupt der Gebührentarif vom 10. Mai 1832, †) welcher unter Nr. II. 4. „die Beglaubigung von Unterschriften"

---

*) Consularhandbuch S. 59.

**) von Kamptz Jahrbücher Bd. 41. S. 220.

***) Dies kommt häufig vor, da das eigentlich diplomatische Legalisations-Verfahren sehr weitläufig ist. Die preußischen Gesandten im Auslande beglaubigen nämlich nur die Unterschrift des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten desjenigen Staates, bei welchem sie accreditirt sind, und dieser beglaubigt wieder in der Regel die Unterschrift unterer Behörden nicht direct, sondern nur nachdem verschiedene obere Behörden ihre Beglaubigung beigefügt haben.

†) Vergl. §. 55.

erwähnt und dabei offenbar nicht die, unter Nr. II. 8. besonders tarifirten Acte und Contracte preußischer Unterthanen (§. VIII. des Consular-Reglements) im Auge gehabt hat. Zur Beglaubigung der Unterschriften preußischer Behörden unter Urkunden, welche zum Gebrauch im Auslande bestimmt sind, können dagegen die Consuln nicht für ermächtigt erachtet werden. Sie würden auch zu einer solchen Beglaubigung nur im Stande sein, wenn ihnen zuvor auf amtlichem Wege ein Exemplar der Signatur der betreffenden inländischen Behörde mitgetheilt würde, um sich über deren Aechtheit amtlich außer allen Zweifel gesetzt zu sehen.

Eine Verpflichtung der Consuln, die Richtigkeit des Inhalts einer Erklärung auswärtiger Behörden zu beglaubigen, ist nach einer Entscheidung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten nicht anzunehmen; die Consuln sind daher vollkommen befugt, derartige Beglaubigungen zu versagen, wo sie dieselben nicht für ganz unbedenklich oder für nützlich halten. In einzelnen Fällen jedoch, wo Consuln ihre Bescheinigung auch auf den Inhalt der Urkunde erstreckt, namentlich bezeugt hatten, daß die ausstellende Behörde zur Ausstellung von dergleichen Urkunden befugt sei, hat das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten nicht Anstand genommen, solchen Bescheinigungen Glauben beizumessen.

Das bisher Gesagte findet auf die Königlichen Consulate in der Levante keine unbedingte Anwendung. Diese sind, wie bereits wiederholt bemerkt, richterliche Behörden, sie können daher, wie die heimischen Gerichte, Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen und ihre desfallsigen Urkunden sind allgemein den gerichtlichen gleich zu achten. Auch bei der vorliegenden Materie müssen deshalb die Consulate in christlichen Ländern von denen in der Levante geschieden werden. Wie die letzteren bei Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verfahren haben, davon mußte zunächst gehandelt werden, weil die Consulate in christlichen Ländern zwar eine beschränktere Competenz zur Aufnahme von dergleichen Acten haben, in denjenigen Fällen aber, wo ihre Competenz begründet ist, ebenso verfahren müssen, wie die Consulate in der Türkei. Im §. 51. wird das, der Eintheilung des Consular-Reglements gemäß, gleichfalls hierher gehörige Paßwesen einer näheren Erörterung unterworfen werden.

§. 49.

B. Verfahren der Consulate in der Türkei bei Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

1. Die Gerichtsordnung rechnet zu den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (actus voluntariae jurisdictionis) alle diejenigen Rechtshandlungen welche keine Processe sind, aber dennoch vor den Gerichten vollzogen werden, sei es daß die Gesetze die Vollziehung vor Gericht ausdrücklich vorschreiben, sei es daß die Parteien die gerichtliche Vollziehung

der größeren Gewißheit und Beglaubigung wegen aus freien Stücken nachsuchen. *) Diejenigen Rechtsgeschäfte, welche gesetzlich vor Gericht vollzogen werden müssen, sind null und nichtig, wenn diese gerichtliche Vollziehung fehlt; Rechtsgeschäfte, bei welchen die gerichtliche Schließung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, erlangen durch die Vollziehung vor Gericht zwar eine größere Beglaubigung, ihre rechtliche Gültigkeit hängt aber nicht davon ab und sie können auch ohne die gerichtliche Vollziehung Rechtsverhältnisse begründen. Die Frage, welche Geschäfte nach den Gesetzen gerichtlich abgeschlossen werden müssen, gehört nicht hierher; **) hier haben wir es nur mit den Vorschriften zu thun, welche der Richter, also auch der Consul zu beobachten hat, wenn seine Mitwirkung bei Errichtung von Rechtsgeschäften eintritt.

2. Es kommt in dieser Beziehung hauptsächlich Folgendes in Betracht.

a) Außer dem Consul selbst kann auch der Canzler des Consulats Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen, wenn ihm die Befugniß zur Vornahme von dergleichen Geschäften in seiner Dienst-Instruction ein für alle Mal beigelegt ist, oder wenn ihn der Consul zu einem einzelnen Act besonders beauftragt. Die Zuziehung eines vereideten Protocollführers oder zweier Beisitzer ist nur nöthig bei Aufnahme von Testamenten, letztwilligen Dispositionen, Erbverträgen oder solchen Ehestiftungen, worin die künftige Erbfolge bestimmt wird. ***)

b) Wird der Consul um Aufnahme einer Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit angegangen, so prüft er zunächst, ob seine Competenz begründet ist. Er ist aber nur competent, wenn preußische Unterthanen oder andere der im §. 6. bezeichneten Personen dergleichen Geschäfte vornehmen wollen. Ist bei zweiseitigen Acten nur einer der Contrahenten ein Preuße, so erfolgt observanzmäßig die Beglaubigung des Geschäftes sowohl bei dem preußischen Consulate, als bei der Schutzbehörde des andern Contrahenten. In Bezug auf die Competenz enthält die Gerichtsordnung im Th. 2. Tit. 1. §§. 3 flgde. noch Bestimmungen darüber, welche Gerichte (ob der persönliche Richter, der Richter der Sache, ein Seegericht, oder das Obergericht der Provinz) in jedem einzelnen Falle die zuständigen sind. Es bedürfen jedoch die betreffenden Vorschriften hier keiner näheren Erörterung, da sie einestheils durch die spätere Gesetzgebung erheblich modificirt sind und andrerseits gerade diejenigen Rechtsgeschäfte, bei welchen nur ein bestimmtes Gericht competent ist, bei den

---

*) §. 1. Th. 2. Tit. 1. Allgem. Gerichts-Ordnung.

**) Durch die neuere Gesetzgebung, namentlich das Gesetz vom 11. Juli 1845 (Gesetz-Sammlung S. 495.) sind die Rechtsgeschäfte, bei denen die Mitwirkung der Gerichte erforderlich ist, sehr vermindert; in Bezug auf andere Rechtsgeschäfte ist die notarielle Form der gerichtlichen gleich gestellt.

***) Anhang §. 421. zu §. 17. Th. 2. Tit. 2. Allgem. Gerichts-Ordnung.

Consulaten entweder selten vorkommen oder doch in Folge der eigenthümlichen Stellung der Consulate auch bei diesen gültig vorgenommen werden können. *)

c) Ein fernerer Punkt, welcher geprüft werden muß, ist die Identität der Personen, d. h. der Consul muß sich vergewissern, daß die Parteien, welche die Handlung vornehmen wollen, wirklich diejenigen sind, für welche sie sich ausgeben. Kennt daher der Consul dieselben nicht persönlich, so muß er darauf halten, daß ihm eine andere bekannte und unverdächtige Person gestellt werde, welche die Identität der Parteien aus eigner Kenntniß bezeugt (die Partei recognoscirt) oder er muß sich auf andre glaubwürdige Art (z. B. durch Pässe oder andre Documente) von dieser Identität überzeugen.

d) Wenn die Parteien die Handlung nicht in Person, sondern durch Bevollmächtigte vollziehen wollen, so muß der Consul sich die Vollmacht vorzeigen lassen und prüfen, ob dieselbe nach den gesetzlichen Bestimmungen den Bevollmächtigten zur Vornahme des beabsichtigten Actes wirklich berechtigt.

e) Ferner muß sich der Consul erkundigen, ob die Partei, welche die Handlung vornehmen will, die dazu in den Gesetzen vorgeschriebene Fähigkeit besitzt. Mit Parteien, welche diese Fähigkeit nicht haben (nicht dispositionsfähig sind), können Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht aufgenommen werden. Es sind aber gesetzlich handlungsunfähig: **) Kinder und Unmündige, Rasende und Wahnsinnige, Blödsinnige, Betrunkene, Todkranke oder durch Zorn und andre heftigen Leidenschaften in einen vernunftlosen Zustand versetzte Personen, ferner Minderjährige und Verschwender, endlich Kinder in väterlicher Gewalt und Ehefrauen ohne Beitritt des Vaters resp. des Ehemannes. Inwieweit dergleichen im Allgemeinen handlungsunfähige Personen dennoch unter gewissen Voraussetzungen Rechtsgeschäfte gültig vornehmen können, darüber müssen die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen nachgesehen werden, indem ein näheres Eingehen auf dieselben hier zu weit führen würde. Blinde, Taube und Stumme können, wenn sie sich durch allgemein verständliche Zeichen auszudrücken im Stande sind, Rechtsgeschäfte vornehmen. ***) Tauben legt der Consul die Fragen, welche an sie zu thun sind, schriftlich vor und das über die Verhandlung aufgenommene Protocoll wird ihnen zum eignen Durchlesen gegeben. Daß dies geschehen, muß der Taube bei seiner Unterschrift ausdrücklich bescheinigen. Stumme schreiben ihre Vorschläge und Erklärungen sowie ihre Antworten auf die Fragen und Bedeutungen des Consuls eigenhändig in das Protocoll nieder. Bei

---

*) Z. B. die, eigentlich vor die Seegerichte gehörigen Acte.

**) Vergl. §§. 20 flgde. Th. 1. Tit. 4. Allgem. Landrechts. §§. 9 flgde. Th. 1. Tit. 5. ebenda.

***) §§. 4 flgde. Th. 2. Tit. 3. Allgem. Gerichts-Ordnung.

Taubstummen, welche schreiben und lesen können, sind die beiden vorstehenden Verhandlungsweisen zu combiniren. Die an den Taubstummen zu richtenden Fragen werden also schriftlich vorgelegt und die Erklärungen und Antworten desselben von ihm eigenhändig niedergeschrieben. Das Protocoll wird dem Taubstummen zum eignen Durchlesen gegeben und daß solches geschehen, von ihm bei der Unterschrift ausdrücklich attestirt. Taubstumme die nicht lesen und schreiben können, sind in der Regel nicht fähig, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, sie müssen vielmehr unter Vormundschaft genommen werden und ihre Vormünder besorgen ihre Angelegenheiten. Sind jedoch dergleichen Taubstumme — was durch eidesstattliche Vernehmung zweier, bei der vorzunehmenden Handlung nicht interessirten, durch häufigen Umgang mit dem Taubstummen genau bekannten Personen, sowie durch eigne Prüfung des Consuls festzustellen ist — im Stande, sich durch allgemein verständliche Zeichen auszudrücken: so können sie unter Beitritt ihres Vormunds oder eines ihnen besonders zu bestellenden Curators gerichtliche Handlungen vornehmen. Es wird alsdann die Verhandlung unter Zuziehung zweier, der Zeichensprache des Taubstummen kundigen Personen (von welchen eine der Vormund oder Curator selbst sein kann) vorgenommen. Diese Personen dienen als Dollmetscher; der Consul muß die Vorsicht brauchen, daß er bald den einen, bald den andern anwendet, um der Partei die Fragen vorzulegen, oder ihre Erklärung einzuziehen. Am Schlusse des Protocolls muß der Inhalt desselben der Partei durch den Weg der Zeichensprache nochmals vorgehalten und ihre Genehmigung darüber auf eben die Art eingeholt werden. Das Protocoll aber müssen die Dollmetscher und diejenigen zwei Personen, durch deren Zeugniß sich der Consul von der hinlänglichen Fähigkeit der Partei versichert hat, mit unterzeichnen. Der Vormund oder Curator muß, wenn er auch nicht als Dollmetscher gebraucht worden, dennoch bei der ganzen Verhandlung zugegen sein und Statt der Partei das Protocoll unterschreiben. Wenn ein Blinder ein Rechtsgeschäft vornehmen will, so muß ihm ein Beistand zugeordnet werden, welcher der Verhandlung beiwohnt und an seiner Stelle unterschreibt. Der Consul muß sich versichern, daß der Blinde von allen Umständen auf welche es ankommt, genaue Kenntniß hat, namentlich wenn Gegenstände vorkommen, die gewöhnlich nur durch den Sinn des Gesichts erkannt werden können, daß und auf welchem Wege der Blinde davon die, zu einer gewissen Willenserklärung nöthige Kenntniß erlangt habe. Wie sich der Consul über diese Punkte die nöthige Ueberzeugung verschafft hat, ist im Protocoll zu vermerken. Personen, welche zuweilen ihres Verstandes nicht mächtig sind, müssen in der Regel durch ihre Vormünder vertreten werden. In dringenden Fällen können sie zwar in lichten Zwischenräumen selbst Rechtsgeschäfte vornehmen, doch muß sich der Consul auf das vollständigste, allenfalls unter Zuziehung eines Arztes überzeugen, daß die Partei sich wirklich in einem lichten Zwischenraume befinde und

daß ihre Verstandeskräfte in sich noch ungeschwächt genug sind, um ihre Handlungen und deren Folgen gehörig überlegen zu können. Bei der Verhandlung wird ein Beistand zugezogen, das Protocoll aber so umständlich gefaßt, daß es die Ueberzeugung von der zeitweisen Handlungsfähigkeit der Partei ergiebt. Wird das Geschäft durch einen Anfall der Gemüthskrankheit unterbrochen, so verlieren auch die bis dahin vorgenommenen Handlungen ihre Gültigkeit.

Wenn sich in Bezug auf die persönliche Fähigkeit der Parteien irgend ein Bedenken findet, so muß der Consul das Geschäft aussetzen, bis diesem Bedenken abgeholfen ist oder wenigstens, wenn die Parteien auf die Vornahme bestehen, den obwaltenden Anstand ausdrücklich im Protocoll erwähnen.

f) Obwohl der Consul bei Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur für Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Form, keineswegs aber für die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts verantwortlich ist, so darf er sich doch nicht mit Aufnahme von Acten befassen, welche unerlaubte Handlungen betreffen oder aus sonstigen gesetzlichen Gründen keine Gültigkeit haben würden. In Bezug hierauf ist zu bemerken, daß Rechtsgeschäfte, deren Gegenstand eine Sache ist, nur dann bestehen können, wenn die Sache wirklich existirt (es müßte denn ausdrücklich von künftigen Sachen die Rede sein) und nicht dem Privatverkehr entzogen ist. *) Betrifft das Rechtsgeschäft Handlungen, so muß die Handlung erlaubt, möglich und bestimmt sein. Zu Handlungen, welche die Gesetze verbieten oder welche die Ehrbarkeit beleidigen, kann sich Niemand verpflichten. Willenserklärungen, welche auf Verheimlichung einer durch die Gesetze gemißbilligten Handlung oder auf Entschädigung oder Belohnung des Uebertreters abzielen, sind nichtig **) u. s. w.

g) In welchen Fällen eine besondere Belehrung der Parteien über die Natur und rechtlichen Folgen eines Geschäfts schlechterdings nothwendig sei, z. B. bei Bürgschaften der Frauenspersonen, ***) bestimmen die Gesetze. Aber auch außer diesen Fällen ist der Consul schuldig, die Parteien auf die Vorschriften der Gesetze, auf die Verpflichtungen, welche sie durch den Act übernehmen und auf die Nachtheile, welche ihnen daraus erwachsen können, aufmerksam zu machen. Dies muß namentlich geschehen, wenn die Parteien der Rechte nicht kundig oder geschäftsunerfahren sind oder offenbar von dem abzuschließenden Geschäft keinen rechten Begriff haben. †) Doch darf der Consul dabei nicht zu weit gehen und

---

*) §§. 28 flgde. Th. 1. Tit. 11. Allgem. Landrechts. §§. 14 flgde. Th. 1. Tit. 4. ebenda.

**) §§. 6 flgde. Th. 1. Tit. 4. ebenda.

***) §§. 221. Th. 1. Tit. 14. ebenda.

†) Was in Bezug auf Kaufcontracte, bei Darlehns-Verträgen, Bürgschaften und andern besonders häufig vorkommenden Geschäften zu berücksichtigen, ist in den §§. 10 flgde. Th. 2. Tit. 3. Allgem. Gerichts-Ordnung erörtert.

den Parteien seine Meinungen und Bedenklichkeiten gegen ihre eignen wohl überlegten Entschließungen nicht aufdringen. Seine Pflicht beschränkt sich darauf, den eigentlichen Sinn und die wahre Meinung der Parteien deutlich zu erforschen und allem Irrthume, Mißverständnissen oder Zweideutigkeiten möglichst vorzubeugen.

h) Wenn die Parteien der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so kann zwar der Consul, wenn er die fremde Sprache der Partei versteht und sich darin auch auszudrücken vermag, den Act aufnehmen, es muß aber das über den Act lautende Protocoll sowohl in der deutschen als in der fremden Sprache abgefaßt werden. Versteht der Consul die Sprache der Parteien nicht, so wird der Consulats-Dragoman oder ein *) anderer vereidigter Dollmetscher zugezogen, welcher die Auslassungen der Partei dem Consul übersetzt und das, demnächst vom Consul aufgenommene Protocoll in die Sprache der Partei überträgt. Eines Nebenprotocolles in der fremden Sprache bedarf es nicht, wenn die Partei darauf verzichtet. Dieser Verzicht sowohl, wie der Umstand, ob der Consul der Sprache der Partei mächtig sei oder nicht, muß aus dem Protocoll selbst hervorgehen. Bei Testamenten und andren Handlungen, bei denen es eines Protocollführers bedarf, sind zwei vereidete Dollmetscher oder zwei beider Sprache kundige, eidlich zu verpflichtende Zeugen zuzuziehen. Ist die Sprache des Testators einem von beiden zur Auf- oder Annahme des Actes erforderlichen Beamten bekannt, so ist die Zuziehung nur eines Dollmetschers oder Zeugen hinreichend.

i) Was die Fassung des über einen Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmenden Protocolls betrifft, so muß dasselbe enthalten: **)

aa) Ort und Zeit, wo und wann der Act vorgenommen. Gewöhnlich fangen die Protocolle mit einem „Verhandelt," oder „Geschehen" oder „Actum" an, doch sind diese Ausdrücke bedeutungslos und können deshalb wegfallen. Es genügt, wenn z. B. gesagt wird: „NN. den 2. Mai 1853" oder „Königlich Preußisches Consulat zu NN. den . . ."; daß das Datum in Buchstaben ausgedrückt sei, ist nicht vorgeschrieben, doch geschieht es zweckmäßig zur Verhütung von Undeutlichkeiten oder Fälschungen.

bb) Namen, Stand und Character der Parteien und ob der Consul sie persönlich kenne oder auf welche Weise er sich von der Identität der Personen überzeugt habe.

cc) Wenn die Parteien die Handlung durch einen Bevollmächtigten vornehmen, so muß der Name und die Qualität dieses Bevollmächtigten

---

*) Anhang §. 75. zu §. 19. Th. 1. Tit. 10. Allgem. Gerichts-Ordnung und Anhang §. 422. zu §. 37. Th. 2. Tit. 2. ebenda. — §§. 125 flgde. Th. 1. Tit. 12. Allgem. Landrechts. Wenn die Parteien sich über die Zuziehung eines unvereidigten Dollmetschers einigen, so bedarf es der Vereidigung nicht. §. 181. Th. 1. Tit. 5. Allgem. Landrechts.

**) §§. 43 flgde. Th. 2. Tit. 2. Allgem. Gerichts-Ordnung.

ebenfalls im Protocolle bemerkt, die von demselben übergebene Vollmacht muß allegirt und dem Protocolle beigefügt werden. Hat der Bevollmächtigte die Vollmacht nicht vorgezeigt, sondern nur versprochen, sie nachzubringen, so muß dies erwähnt werden.

dd) Wenn in Ansehung der Handlungsfähigkeit der Parteien ein Bedenken obgewaltet hat, so ist dessen und ob und wie es gehoben worden, Erwähnung zu thun.

ee) Die den Parteien gemachten Vorhaltungen und Bedeutungen sind gleichfalls in das Protocoll aufzunehmen.

ff) Vornehmlich aber muß die Verhandlung selbst mit allen dahin gehörigen Erklärungen, Abreden und Bedingungen nach der wahren Willensmeinung der Partei umständlich, in klaren und bestimmten Ausdrücken niedergeschrieben und müssen alle Dunkelheiten und Zweideutigkeiten sorgfältig vermieden werden. Der Consul muß sich einer rein deutschen, allgemein verständlichen Schreibart bedienen; Fremdwörter und nicht allgemein bekannte Kunstausdrücke sind zu vermeiden.

gg) Wenn gegen das Rechtsgeschäft gewisse Einreden oder Rechtswohlthaten Statt finden würden, und denselben von der Partei entsagt wird, so muß die geschehene Erklärung und Entsagung ausdrücklich und umständlich zu Protocoll niedergeschrieben werden.

Der Consul liest das aufgenommene Protocoll der Partei vor und befragt sie, ob sie den Inhalt desselben der wirklichen Verhandlung und ihrer Willensmeinung gemäß finde. Wird bei dieser Gelegenheit von der Partei noch etwas erinnert oder nachgetragen, so werden dergleichen Erinnerungen und Zusätze am Schlusse des Protocolls hinzugefügt. Durchstreichungen oder Zusätze am Rande müssen in der Regel nicht gemacht werden. Wenn es aber ja die Umstände erfordern, und es nicht eine ganz unbedeutende Kleinigkeit betrifft, so muß der, am Rande hinzuzusetzende Vermerk ebenso wie das Protocoll selbst von den Parteien, dem Consul und den sonst zugezogenen Personen (Protocollführer, Dollmetscher 2c.) unterzeichnet werden. Personen, welche nicht schreiben*) und Geschriebenes lesen oder blos ihren Namen schreiben, sonst aber weder schreiben noch lesen können, müssen das Protocoll mit drei Kreuzen (schreibensunfähige Juden pflegen mit drei Nullen zu unterzeichnen) vollziehen und einen glaubhaften Mann wählen, welcher in ihrem Namen die Unterschrift verrichtet, in der Regel der ganzen Verhandlung beiwohnen, jedenfalls bei der Vorlesung und Genehmigung des Protocolls gegenwärtig sein muß. Wenn die Partei einen glaubhaften Mann zu diesem Behufe nicht mitbringt, oder ihn auszuwählen sich weigert, so muß der Consul ihr einen solchen von Amtswegen zuordnen. Wenn unter mehreren gemeinschaftliche Sache machenden Interessenten auch nur einer schreiben und Geschriebenes lesen kann, so kann derselbe die Handzeichen der

*) Anhang §§. 68—72. zu §. 19. Th. 1. Tit. 10. Allgem. Gerichts-Ordnung.

Uebrigen bescheinigen. Ein Ehemann kann als Schreibebeistand seiner Frau auftreten, wenn sein Interesse nicht dem ihrigen widerspricht. Parteien, zwischen denen ein verschiedenes Interesse obwaltet, bedürfen verschiedener Beistände. Sind die vorstehenden Bestimmungen nicht befolgt, so ist die Verhandlung für die des Lesens und Schreibens unkundige Partei unverbindlich. Im Fall jedoch die Verhandlung unter Zuziehung eines vereideten Protocollführers oder Dollmetschers oder zweier Beisitzer aufgenommen ist, bedarf es eines Schreibebeistandes nicht. *)

Auf Grund des gehörig aufgenommenen Protocolls erfolgt die Ausfertigung, durch welche die Verhandlung erst die Eigenschaft einer öffentlich glaubwürdigen gerichtlichen Urkunde erlangt. Das Wesentliche der Ausfertigung besteht in der, unter der Unterschrift des Consuls und dem Consulatssiegel zu ertheilenden Bescheinigung, daß der, seinem ganzen Inhalte nach anzuführende Act vor dem Consulate wirklich vorgenommen sei. Das Originalprotocoll bleibt bei den Consulatsacten, um bei entstehendem Zweifel über die Aechtheit der Ausfertigung Beweis dafür zu geben und eine anderweitige Ausfertigung zu ermöglichen, wenn die erste verloren geht. **)

3. Von der consularamtlichen Aufnahme der Rechtsgeschäfte ***) ist die, vor dem Consulate erfolgende bloße Anerkennung (Recognition) der Unterschriften unter einem bereits ausgestellten Instrumente verschieden. In einem solchen Falle ist der Consul nicht verpflichtet, sich um den Inhalt des Instruments oder um die gesetzliche Zulässigkeit des dadurch vollzogenen Geschäfts zu kümmern; er muß vielmehr, wenn die Parteien es verlangen, sich aller Einsicht des Instruments selbst enthalten und sich mit Vorzeigung der Unterschrift begnügen. Im Falle einer bloßen Recognition nimmt daher der Consul nur über die Erklärung der Parteien, daß sie die unter dem Instrumente befindliche Unterschrift als die ihrige anerkennen, ein Protocoll auf und bezeugt, mit Beziehung auf den Inhalt desselben, die geschehene Recognition unter dem Instrumente selbst durch einen Vermerk, welcher mit des Consulats Siegel und Unterschrift versehen wird. Eine solche Beglaubigung der Unterschriften hat aber nur die Wirkung, daß das Instrument nachher in einem Processe nicht mehr eidlich diffitirt

---

*) Cabinetsordre vom 20. Juni 1816 und vom 8. October 1837 (Gesetz-Sammlung pro 1816 S. 203. und pro 1837 S. 154.).

**) Formulare zur Ausfertigung s. in der zweiten Abtheilung. Vergl. auch §§. 49—54. Th. 2. Tit. 2. Allgem. Gerichts-Ordnung.

***) Die, von der Gerichtsordnung so genannte Confirmation der Verträge (§§. 21 flgde. Th. 2. Tit. 3. Allgem. Gerichts-Ordnung) ist von der gerichtlichen Aufnahme nicht verschieden. Man versteht unter Confirmation die gerichtliche Anerkennung und Genehmigung eines bereits (außergerichtlich oder vor Notar oder auch vor einem andern Gericht) abgeschlossenen Rechtsgeschäftes dem Inhalte nach.

werden kann,] in allen übrigen Stücken erlangt dasselbe keineswegs die Eigenschaft und Wirksamkeit eines gerichtlichen Instruments.

4. Wenn die Ausfertigung beglaubter Abschriften von schon vorhandenen Urkunden nachgesucht wird, so muß die Abschrift mit dem Original sorgfältig verglichen und bei richtigem Befunde die Uebereinstimmung der erstern mit dem letztern bescheinigt werden. Handelt es sich aber um Beglaubigung von Abschriften einer Privaturkunde, so muß der Aussteller zunächst die Unterschrift unter dem Original recognosciren, und, daß dies geschehen, muß auf der Abschrift bei der Beglaubigung mit bemerkt werden.

5. Wenn Urkunden, welche wegen Alters oder durch andern Zufall schadhaft geworden sind oder sonst unleserlich zu werden Gefahr laufen, erneuert werden sollen, dergestalt, daß die neue Ausfertigung die Stelle des bisherigen Originals vertreten soll, so muß dies mit Zuziehung aller, welche bei der Sache ein Interesse haben, geschehen. Bei der Renovation selbst wird wie bei Beglaubigung von Abschriften verfahren. Undeutliche Stellen müssen so, wie sie der Consul versteht, in den Contert aufgenommen werden, doch ist am Rande zu bemerken, auf welche Weise die übrigen Interessenten die undeutliche Stelle auslegen. Die alte Urkunde muß nicht vernichtet, sondern zum etwaigen künftigen Gebrauch bei dem Consulate aufbewahrt werden.

6. Bei Aufnahme von Testamenten und andern letztwilligen Verordnungen sind außer den bisher gegebenen Regeln auch die Bestimmungen der §§. 66. bis 241. Th. 1. Tit. 12. Allgem. Landrechts zu beobachten, aus welchen in Verbindung mit den betreffenden Vorschriften der Gerichtsordnung hier Folgendes aufgenommen wird. Wie bereits oben erwähnt ist, muß bei Errichtung eines Testaments ein vereideter Protocollführer *) oder in dessen Ermangelung zwei vereidete Beisitzer **) zugezogen werden. Testamente können entweder in der Consulatscanzlei oder an dem Orte, wo der Testator sich befindet, errichtet werden. Wünscht der Testator das Letztere, so muß er ein dahin gerichtetes Gesuch entweder schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift oder durch zwei von ihm gesendete Personen anbringen. Jedem Testator steht ferner frei, sein Testament oder Codicill dem Consulat versiegelt zu übergeben oder dasselbe mündlich zu Protocoll zu erklären, doch können Personen, welche noch nicht 18 Jahr alt oder welche blind sind, oder welche das Lesen oder Schreiben nicht verstehen, oder welche nicht unterschreiben können, nur mündlich testiren.

a) Wenn es sich um Errichtung eines mündlichen Testaments handelt, so ermittelt der Consul zunächst nach den obigen allgemeinen Vor-

---

*) Es ist deshalb genehmigt worden, einen Beamten des Consulats als Protocollführer zu vereidigen.

**) §. 83. Th. 1. Tit. 12. Allgem. Landrechts.



schriften die Identität und Handlungsfähigkeit des Testators *) und befragt denselben sodann, ob es wirklich seine Absicht sei, eine letztwillige Verfügung zu treffen. Darauf wird der letzte Wille selbst niedergeschrieben, wobei es, falls der Testator nicht ausdrücklich ein Anderes verlangt, zweckmäßig ist, dritte Personen aus dem Zimmer zu entfernen, damit durch deren Anwesenheit kein Einfluß auf des Testators freien Willen und dessen Erklärungen ausgeübt werde. Allen Zweideutigkeiten, namentlich bei Bestimmung der Erben und deren Substitution, sowie des Erbtheils, welches jeder erhalten soll, muß der Consul durch fleißiges Nachfragen möglichst vorzubeugen bemüht sein. In wesentlichen Stellen dürfen keine Abkürzungen angewendet werden, auch müssen die vorkommenden Summen mit Buchstaben ausgeschrieben werden. Will der Testator den Consul oder die sonst mitwirkenden Personen zu Erben einsetzen, so müssen dieselben sich der Aufnahme des Testaments resp. der Mitwirkung dabei enthalten; **) will der Testator aber dem Consul oder Protocollführer blos ein Legat aussetzen, so muß derselbe entweder bei der Unterschrift oder am Rande eigenhändig bezeugen, daß solches wirklich seine Absicht sei. Kann der Testator selbst nicht schreiben, so muß dieser Vermerk von zwei glaubwürdigen Zeugen eigenhändig beigeschrieben werden. In Bezug auf die Aufnahme des Protocolls ist noch hervorzuheben, daß in allen Fällen, wo der Testator nicht unterschreiben kann, sein Handzeichen durch zwei dabei zugezogene glaubwürdige Männer bezeugt werden muß. Diese Zuziehung und Unterschrift zweier Zeugen ist auch hinreichend, wenn der Testator sogar ein bloßes Handzeichen hinzuzufügen nicht im Stande wäre. Den Testamentszeugen dürfen keine solche Mängel entgegenstehen, wegen welcher Jemand zur Ablegung eines jeden Zeugnisses überhaupt unfähig ist (vergl. oben §. 31.). Wer selbst in einem Testament oder Codicille zum Erben eingesetzt oder mit einem Vermächtniß bedacht ist, kann bei diesem Testamente oder Codicille nicht als Zeuge zugezogen werden. Wer in den eignen Privatangelegenheiten des Consuls wegen naher Verwandtschaft oder persönlicher Verbindung mit demselben kein Zeugniß ablegen könnte, darf auch bei einem Testamente als Zeuge nicht zugezogen werden. Es reicht hin, wenn die Zeugen nur alsdann gegenwärtig sind, wenn der Testator sein Handzeichen beifügt, oder, im Fall er dazu nicht im Stande wäre, auch nur im Allgemeinen erklärt, daß ihm das Protocoll vorgelesen worden sei und er den Inhalt desselben genehmige.

Das über den letzten Willen vorschriftsmäßig aufgenommene und unterschriebene Protocoll wird in Gegenwart des Testators mit dem Consulatsiegel (welchem der Testator ein andres Petschaft beifügen kann)

---

*) §§. 142 flgde. Th. 1. Tit. 12. Allgem. Landrechts.

**) In einem versiegelt übergebenen Testamente können dem Richter und den andern mitwirkenden Personen gültig Erbschaften und Vermächtnisse zugewendet werden.

versiegelt und mit folgender Aufschrift versehen: „Hierin befindet sich die letztwillige Disposition des NN., welche derselbe am heutigen Tage vor dem Consul NN. und dem vereideten Protocollführer (resp. den Beisitzern) NN. zu Protocoll erklärt hat.“ Dieser Vermerk wird unter Hinzufügung des Orts und Datums von dem Consul und Protocollführer unterschrieben. Hat der Testator sich die gerichtliche Siegelung und Inventur verbeten, so muß dies in dem auswendigen Vermerk ausgedrückt werden.

Die so versiegelte und überschriebene letztwillige Verordnung wird im Depositum des Consulats aufbewahrt, zu den Acten aber ein kurzer Vermerk gemacht, „daß unter dem und dem Datum der NN. vor dem Consul NN. und dem Protocollführer NN. seinen letzten Willen zu Protocoll erklärt habe; daß das hierüber aufgenommene Protocoll in seiner Gegenwart versiegelt und überschrieben und demnächst von dem Consulat zur Verwahrung angenommen sei.“ Wenn darauf dem Testator noch eine Bescheinigung über die Niederlegung des Testaments ertheilt worden, so ist das Geschäft beendigt.

b) Einem jeden Testator steht mit den oben erwähnten Modificationen frei, sein Testament oder Codicill versiegelt zu übergeben. *) Ein solcher Aufsatz muß aber von ihm selbst eigenhändig geschrieben oder wenigstens unterschrieben sein. Wird ein versiegeltes Testament oder Codicill übergeben, so fragt der Consul zunächst, ob der letzteren Vorschrift genügt sei, dann nimmt er die letztwillige Verfügung, überschreibt sie in Gegenwart des Testators und fügt dem Petschaft desselben das Consulatssiegel bei. Ueber die ganze Handlung wird ein Protocoll aufgenommen, welches namentlich darüber Auskunft geben muß, auf welche Weise sich der Consul von dem willensfreien Geisteszustande des Testators überzeugt hat. Außerdem muß in dem Protocoll die Beschaffenheit des Testaments, die ihm von dem Testator etwa gegebene Ueberschrift und die Zahl der Siegel bemerkt sein. Dieses Protocoll bleibt bei den Acten, während das Testament selbst ad depositum genommen wird.

Uebergiebt der Testator sein Testament oder Codicill offen, und unversiegelt, so muß er vernommen werden, ob ein solcher Aufsatz nur bei einer mündlich zu errichtenden letztwilligen Verfügung zum Grunde gelegt, oder als ein schriftliches Testament angesehen werden solle. Will der Testator letzteres, so darf der Consul blos nachsehen, ob derselbe seine Unterschrift beigefügt habe. Ist dies nicht der Fall, so muß es nachgeholt werden. Dann wird die Erklärung des Testators, daß dieser Aufsatz seine letzte Willensmeinung enthalte, unter demselben verzeichnet, das Testament wird darauf versiegelt, überschrieben und mit Aufnehmung des Protocolls 2c., wie im vorigen Falle verfahren. Erklärt aber der Testator, daß der offen übergebene Aufsatz einen bloßen vorläufigen Vermerk Behufs Errichtung eines mündlichen Testaments enthalte, so ist derselbe

---

*) §§. 100 flgde. Th. 1. Tit. 12. Allgem. Landrechts.

nach erfolgter Aufnahme des mündlichen Testaments von keinem ferneren Gebrauche.

c) Wenn ein Testator — was ihm freisteht — seine letztwillige Verfügung ändern und zurücknehmen will, *) so muß ein Termin zur Rückgabe anberaumt werden. Befindet sich der Testator am Orte, so muß die Rückgabe an ihn selbst in der Consulatscanzlei oder in seiner Behausung erfolgen. Für abwesende Testatoren können gerichtlich bestellte Bevollmächtigte zugelassen werden. Im Termine wird zunächst das Testament zur Erklärung, ob es wirklich das, vom Testator niedergelegte sei, vorgezeigt, dann zurückgegeben, über die ganze Handlung ein Protocoll aufgenommen und selbiges vom Testator oder seinem gerichtlichen Specialbevollmächtigten mit unterschrieben. Die, über Niederlegung des Testaments ertheilte Bescheinigung muß dem Consulat zurückgegeben werden.

d) Kein Testament oder Codicill darf eher als nach dem Tode des Testators publicirt werden. **) Sind seit der geschehenen Niederlegung 56 Jahre verflossen und ist während dieser Zeit weder die Publication nachgesucht, noch sonst etwas Zuverlässiges von dem Leben oder Tode des Testators bekannt geworden, so müssen die Interessenten durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert werden, die Publication nachzusuchen. Meldet sich binnen sechs Monaten Niemand, so ist die letztwillige Verfügung vom Consul zu eröffnen. Außer diesem Falle muß vor der Publication jedesmal das Ableben des Testators nachgewiesen werden. Ist das Ableben notorisch und meldet sich binnen sechs Wochen Niemand, der die Publication beantragt, so muß der Consul dieselbe von Amtswegen veranlassen. Zu einer jeden Testaments-Publication — sie geschehe auf Antrag eines Interessenten oder von Amtswegen — sind die am Ort befindlichen Intestaterben mit vorzuladen. Unbekannten oder am Ort nicht anwesenden Intestaterben muß der Consul einen Bevollmächtigten von Amtswegen bestellen.

Vor erfolgender Eröffnung des Testaments müssen die Siegel, sowie nachher die Unterschrift des Testators den sich meldenden Interessenten oder deren Stellvertreter vorgezeigt und, wie solches geschehen, im Publicationsprotocolle vermerkt werden, die Publication selbst erfolgt durch Vorlesen der letztwilligen Verfügung. Die Urschrift des eröffneten Testaments oder Codicills bleibt der Regel nach in Verwahrung des Consulats.

Ueber die Verhandlungen wegen eines, bei dem Consulate niedergelegten Testaments sind besondere Testamentsacten zu halten und diesen alle Vorstellungen, Protocolle und Verfügungen, welche dieses Testament betreffen, vollständig beizuheften. Zu diesen Acten gehört auch das Originaltestament nach erfolgter Publication desselben und müssen daher diese Acten mit vorzüglicher Sorgfalt in dem Archive aufbewahrt werden.

---

*) §§. 9 flgde. Th. 2. Tit. 4. Allgem. Gerichts-Ordnung.

**) §§. 208 flgde. Th. 1. Tit. 12. Allgem. Landrechts.

§. 50.

C. Verfahren der Consuln in christlichen Ländern bei Ertheilung von Certificaten und Beglaubigung von Acten und Contracten.

1. Certificate können die Consuln nach Inhalt des Consular-Reglements nur ertheilen:

an preußische Unterthanen;
auf deren Verlangen;
über Handels- und Schifffahrtsgegenstände;
von welchen die Consuln zuverlässige Wissenschaft und Kenntniß haben können.

Diese Erfordernisse sollen hier noch eine nähere Erörterung finden.

Wenngleich dem Wortlaute nach nur an preußische Unterthanen Certificate ertheilt werden sollen, so wird es doch keinem Bedenken unterliegen, dergleichen auch für Fremde auszustellen, sobald das Interesse eines preußischen Unterthans dabei betheiligt ist. Demgemäß wird in der Praxis verfahren. In Bezug auf Ursprungs- und Gesundheitsatteste, welche in der Gebührentaxe vom 10. Mai 1832 besonders tarifirt sind, unterliegt diese Praxis um so weniger einem Bedenken, als nach den bestehenden Quarantäne-Vorschriften die Schiffe aller Nationen in gewissen Fällen mit Gesundheitspässen der preußischen Consuln versehen sein müssen, bevor sie in preußischen Häfen zugelassen werden. Die Bedingung, daß Certificate nur auf Verlangen ausgefertigt werden sollen, ist dadurch veranlaßt worden, daß vor Publication des Consular-Reglements in nicht seltenen Fällen die Consuln aus Ertheilung von Certificaten eine Einnahmequelle machten und dieselben den preußischen Schiffern ganz unnützer Weise aufdrängten. Die dritte Bedingung, daß consularische Certificate nur über Handels- und Schifffahrtsgegenstände ertheilt werden sollen, pflegt in der Praxis nicht immer streng inne gehalten zu werden. Das Bedürfniß hat es mit sich gebracht, daß Consuln auch Lebens- und andere Zeugnisse, welche sich nicht auf Handel und Schifffahrt beziehen, haben ausstellen müssen.

Wenn man aber in Bezug auf die ersten drei Voraussetzungen bei Beurtheilung der consularischen Competenz etwas laxer zu Werke gehen kann, so wird man um so strenger an der vierten Bedingung festhalten müssen, daß nämlich Certificate nur über Gegenstände zu ertheilen sind, von welchen der Consul zuverlässige Kenntniß und Wissenschaft hat. Der Consul wird sich davon durchdringen, daß er ein Zeugniß ablegt, daß an dieses Zeugniß oft die wichtigsten Folgen geknüpft sind und daß er deshalb mit strengster Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit verfahren muß. In dem Certificat muß angegeben werden, worauf die Wissenschaft des Consuls beruht, indem davon der Grad der Glaubwürdigkeit abhängt,

welcher dem Atteste beizumessen ist. *) So wird beispielsweise in Lebens-Attesten ausgedrückt werden müssen, daß sich diejenige Person, deren Leben bezeugt wird, vor dem Consul gestellt hat; bei Ursprungszeugnissen wird anzuführen sein, ob sich der Consul aus den Connoissementen oder aus welchen andren Documenten die Ueberzeugung von der Herkunft der Waare verschafft hat; bei Bescheinigungen über Wechselcourse und andre kaufmännische Gegenstände ist zu erwähnen, ob die Wissenschaft des Consuls auf der Auskunft öffentlich bestellter Mäkler oder worauf sonst beruhe u. s. w.

2. Nach dem Consular-Reglement ist der Consul ferner ermächtigt:
Acten und Contracte, welche
preußische Unterthanen
über Handels- und Schifffahrtsgegenstände
im Consulatsbezirke
errichten, durch seine Unterschrift und das Consularsiegel zu legalisiren, wofern dieses Geschäft nicht von der Localobrigkeit geschehen kann. Die letztere Beschränkung ist hinzugefügt, weil die Königliche Regierung so viel als möglich verhüten will, in die Competenzbefugnisse fremder Behörden einzugreifen. Uebrigens handelt es sich hier sowohl von wirklicher Aufnahme von Rechtsgeschäften als von bloßer Beglaubigung der Unterschriften. In beiden Beziehungen sind die im vorigen Paragraphen gegebenen Regeln zu beobachten. Nur ist nicht zu vergessen, daß die Consuln in den christlichen Ländern weder Richter noch Notarien sind, die vor ihnen aufgenommenen Rechtsgeschäfte mithin in allen denjenigen Fällen der Wirksamkeit entbehren, in welchen die Gesetze die gerichtliche oder notarielle Form vorschreiben. **) Ferner ist im Auge zu behalten, daß die Consuln in der Türkei in ihrer Eigenschaft als Richter Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit jeder Art aufnehmen können, während die Consuln in christlichen Ländern auf solche Rechtsgeschäfte beschränkt sind, welche Handels- und Schifffahrts-Interessen zum Gegenstande haben. In Bezug auf die Bestimmung, daß die Consuln nur solche Acte und Contracte zu beglaubigen haben, welche preußische Unterthanen errichten, ist schließlich zu bemerken, daß hiervon hin und wieder Ausnahmen gemacht worden sind, um den Verkehr mit dem Auslande zu erleichtern. So sind z. B. die Königlichen Consuln zu Amsterdam und Rotterdam ermächtigt, Unterschriften auch nicht preußischer Unterthanen unter Erklärungen, betreffend die Uebertragung des Eigenthums an Bankantheilen der berliner preußischen Bank

---

*) Vergl. §. 127. Th. 1. Tit. 10. Allgem. Gerichts-Ordnung.

**) Die von ihnen aufgenommenen Testamente haben daher keine Gültigkeit. Ebenso wenig kann auf Grund der vor ihnen aufgenommenen Verträge eine Eintragung in das Hypothekenbuch erfolgen 2c. Daß die Vollmachten, welche vor überseeischen Consuln aufgenommen werden, den gerichtlichen gleich zu achten sind, davon weiter unten.

zu legalisiren. Das General-Consulat zu Warschau beglaubigt Unterschriften nicht preußischer Unterthanen unter Documenten, welche zum Gebrauch in Preußen bestimmt sind.

3. In Bezug auf Vollmachten ist den Königlichen Consuln und Consular-Agenten in überseeischen Ländern durch die bereits oben erwähnte Cabinetsordre vom 11. November 1829 die Befugniß beigelegt worden, dergleichen Documenten preußischer Unterthanen den gerichtlichen Glauben beizulegen und zwar ohne Unterschied, ob die Vollmachten Handels- oder Schifffahrtsgegenstände betreffen oder nicht. Die preußischen Gesetze erfordern eine gerichtliche oder doch notarielle Vollmacht, wenn Sachen oder Gelder durch einen Bevollmächtigten bei Gericht erhoben werden sollen,*) oder wenn in Fällen, wo gesetzlich eine Specialvollmacht, d. h. ein, mit Worten besonders ausgedrückter Auftrag erforderlich ist, auf Grund der Vollmacht etwas gerichtlich verhandelt werden soll.**) Einer Specialvollmacht bedarf es in folgenden Fällen:

a) wenn Eide erlassen oder für geschworen angenommen werden sollen;

b) wenn der Bevollmächtigte einen Eid in die Seele des Machtgebers ableisten soll;

c) wenn die Entscheidung eines Rechtsstreits einem schiedsrichterlichen Ausspruch unterworfen werden soll;

d) wenn über streitige Rechte des Machtgebers ein Vergleich abgeschlossen werden soll;

e) wenn ein Recht des Machtgebers einem Dritten abgetreten oder Verzicht darauf geleistet werden soll;

f) wenn der Bevollmächtigte Sachen oder Gelder für den Machtgeber in Empfang nehmen und darüber quittiren soll;

g) wenn im Namen des Machtgebers Grundstücke veräußert oder angekauft werden sollen;

h) wenn im Namen des Gutsbesitzers die Eintragung auf ein Grundstück oder im Namen des Gläubigers die Löschung eingetragner Gerechtsame im Hypothekenbuche bewilligt werden soll;

i) wenn im Namen des Machtgebers Schenkungen irgend welcher Art vorgenommen werden sollen.

Ferner muß die Vollmacht gerichtlich ertheilt werden, wenn der Bevollmächtigte ein, von dem Machtgeber gerichtlich niedergelegtes Testament

*) Die Aufhebung des §. 116. Th. 1. Tit. 13. Allgem. Landrechts, welche der §. 2. des Gesetzes vom 11. Juli 1845 (Gesetz-Sammlung S. 495.) ausspricht, ist nur so zu verstehen, daß die gerichtliche Vollmacht auch durch eine notarielle ersetzt werden könne, nicht aber so, daß zu den dort erwähnten Geschäften eine Privatvollmacht ausreiche.

**) §§. 99 flgde. Th. 1. Tit. 13. Allgem. Landrechts.

oder Codicill erheben *) oder wenn der Bevollmächtigte für den Machtgeber ein Verlöbniß vollziehen soll, und endlich sollen die Vollmachten von Dorfgemeinden gerichtlich ausgestellt werden.

In allen diesen Fällen hat die, von dem Consul aufgenommene oder attestirte Vollmacht mit einer gerichtlichen gleiche Kraft.

Das Verfahren bei Aufnahme der Vollmacht ist dasselbe, wie es im vorigen Paragraphen für die Aufnahme von Rechtsgeschäften überhaupt geschildert worden ist. Der Consul stellt die Identität und Handlungsfähigkeit der Partei fest und nimmt dann die Erklärung derselben entgegen. Die Vollmacht kann entweder in das Protocoll aufgenommen und mit diesem zugleich ausgefertigt oder sie kann von der Partei in einer abgesonderten Urkunde überreicht werden. Im letzteren Falle wird ein Protocoll aufgenommen und darin vermerkt, daß die Partei erschienen sei, die Vollmacht überreicht, ihrem ganzen Inhalte nach genehmigt und dieselbe unterschrieben oder, wenn sie schon unterschrieben war, die darunter befindliche Namensunterschrift für die ihrige anerkannt habe. Auf Grund dieses Protocolls, welches nebst einer Abschrift der Vollmacht bei den Acten aufbewahrt wird, ist demnächst unter das Original der Vollmacht ein, mit dem Consulatssiegel und der Unterschrift des Consuls zu versehendes Attest zu setzen, dahin lautend: „daß N. N. persönlich bekannt und dispositionsfähig vor dem Consulat erschienen sei, den Inhalt der vorstehenden Vollmacht genehmigt und selbige unterschrieben (resp. die darunter befindliche Unterschrift als seine eigenhändige anerkannt) habe."

§. 51.

D. Verfahren des Consuls bei Ertheilung von Pässen und Paßvisa's.

Die Rücksicht auf individuelle Verhältnisse ist bei Paß-Ertheilungen und Visirungen mehr als bei andern Geschäften des consularischen Wirkungskreises maaßgebend. Deshalb ist es auch höheren Orts nicht für rathsam erachtet worden, eine umfassende specielle Instruction in dieser Beziehung zu erlassen, vielmehr hat sich das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten darauf beschränkt, allgemeine Grundsätze aufzustellen, die Anwendung auf die einzelnen möglichen Fälle der selbstständigen Beurtheilung der Königlichen Consularbehörden überlassend. Die Grundlage des preußischen Paßwesens ist noch immer das allgemeine Paßedict vom 22. Juni 1817,**) von welchem auch das diesen Gegenstand behandelnde

*) §. 571. Th. 1. Tit. 12. Allgem. Landrechts. §. 87. Th. 2. Tit. 1. ebenda. §§. 40 flgde. Th. 1. Tit. 3. Allgem. Gerichts-Ordnung.

**) Gesetz-Sammlung pro 1817 S. 152.

Circulare des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 15. Juni 1830 *) ausgeht. Letzteres bestimmt im Wesentlichen Folgendes:

1. In Bezug auf die Paßertheilung. Die Königlichen Consuln können neue Pässe ertheilen:

a) An diplomatische Personen, welche sich in dieser Eigenschaft in die preußischen Staaten begeben wollen, um sich daselbst längere Zeit aufzuhalten oder auch nur um durchzureisen. (In letzterem Falle würde schon das Visa des, auf den endlichen Bestimmungsort hin gerichteten und von dem resp. Hofe oder einer andern Mission ertheilten Reisepasses genügen.)

b) An Couriere des preußischen Hofes, gleichviel, ob diese noch eine weitere Sendung zu vollbringen haben oder in die Königlichen Staaten zurückkehren.

c) An preußische Unterthanen, jedoch an diese ausschließend nur in dem Falle, daß sie in die diesseitigen Staaten zurückkehren wollen.

In Bezug auf letztere Klasse ist, wie in dem gedachten Circulare ausdrücklich hervorgehoben wird, die erste Bedingung der Paßertheilung, daß der Paßsucher seine noch fortdauernde Qualität als preußischer Unterthan glaubhaft beurkunden könne, **) und, wenn er sich längere Zeit hindurch in dem Lande, wo der Consul residirt, aufgehalten hat, im Stande ist, nachzuweisen, daß die betreffende fremdherrliche Regierung und resp. deren Behörden seinem Abgange aus jenem Lande keine begründeten Hindernisse entgegenzustellen vermögen. Es geht hieraus hervor, daß Auswanderer keine Consulatspässe nach Preußen erhalten dürfen, selbst wenn sie noch keinem andern Staatsverbande angehören. Letzteres kommt häufig bei Auswanderern nach Nordamerika vor, welche verfassungsmäßig erst nach fünfjährigem Aufenthalt das dortige Staatsbürgerrecht erwerben können und daher, wenn sie in der Zwischenzeit nach Preußen reisen wollen, amerikanische Pässe nicht erhalten. Es ist in Bezug auf solche Fälle von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ausdrücklich ausgesprochen worden, daß die Consuln sich zu Paßertheilungen nicht für ermächtigt halten dürfen, daß sie vielmehr den betreffenden Individuen überlassen müssen, sich in Gemäßheit der §§. 1. und 3. des Paßedicts mit dem Gesuche um Ertheilung eines Eingangspasses an diejenige Königliche Regierung zu wenden, nach deren Verwaltungsbezirk dieselben zu reisen beabsichtigen. Da ferner nach §. 23. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 ***) preußische Unterthanen, welche die Königlichen Staaten ohne Erlaubniß

*) Consularhandbuch S. 62.

**) Es versteht sich von selbst, daß auch Kinder preußischer Unterthanen, welche mit ihren Eltern nach dem Auslande gekommen sind, nur dann zur Rückkehr in den Heimathsort Pässe erhalten können, wenn ihre fortdauernde Eigenschaft als preußische Unterthanen außer Zweifel steht.

***) Consularhandbuch S. 13.

verlassen und nicht binnen zehn Jahren zurückkehren, oder zwar mit Erlaubniß (Paß, Wanderbuch u. s. w.) die Königlichen Staaten verlassen, aber nicht binnen zehn Jahren nach Ablauf der bei Ertheilung der Erlaubniß bestimmten Frist zurückkehren, die Eigenschaft als Preußen verlieren: so werden die Consuln Gesuche um Ertheilung eines Passes zur Heimkehr nach Preußen abzulehnen haben, sobald sie sich überzeugen, daß der Extrahent sich zehn Jahre lang nach Ablauf seines letzten heimathlichen Passes oder überhaupt zehn Jahre lang ohne Paß oder dergleichen Legitimations-Document im Auslande aufgehalten hat, mithin seiner Unterthans-Eigenschaft verlustig gegangen ist. Ferner wird der Consul mit Bezug auf §. 22. des gedachten Gesetzes vom 31. Dezember 1842 zu ermitteln haben, ob nicht etwa der Paßsucher von der Landes-Polizeibehörde eine ausdrückliche Aufforderung zur Rückkehr binnen einer bestimmten Frist erhalten hat und, weil er dieser Aufforderung nicht Folge geleistet hat, der Eigenschaft als Preuße verlustig erklärt worden ist.

Als Haupt-Beurkundungsmittel der fortdauernden preußischen Unterthans-Qualität nennt das Circulare vom 15. Juni 1830 den noch nicht abgelaufenen oder, im Fall des wirklich Statt gehabten Ablaufes, den vorschriftsmäßig erneuerten Paß der competenten heimathlichen Behörde des Paßsuchers.

Für wandernde Handwerker vertritt in der Regel das Wanderbuch die Stelle des Passes, wenn dasselbe die ausdrückliche Erlaubniß der competenten heimathlichen Behörde zur Wanderung auf fremdherrlichen Gebieten enthält und wenn der Inhaber die diesfällige Ermächtigung in keiner Rücksicht, sowohl was das Land, als auch die Zeit der Wanderung betrifft, eigenmächtig überschritten hat. Treten diese beiden Voraussetzungen ein, dann kann der Consul sich nicht entziehen, einem solchen wandernden Handwerker sowohl den Aufenthalt innerhalb des Consularbezirks zu erwirken, als auch demselben den Umständen nach den Uebergang in andere fremdherrliche Gebiete zu erleichtern. Namentlich ist der Consul berechtigt, wie verpflichtet, dergleichen Personen mit denjenigen Bescheinigungen (Aufenthaltskarten, Schutzscheinen) zu versehen, von welchen die polizeiliche Gesetzgebung des fremdherrlichen Staats ihren dortigen Aufenthalt abhängig macht. Wenn dagegen ein wandernder Handwerker in einer der oben beregten Beziehungen seine Berechtigungen überschritten hat, namentlich wenn derselbe von der vaterländischen Behörde entweder zur Reise ins Ausland gar nicht oder nicht zur Reise nach demjenigen Lande, in welchem der Consul residirt, ermächtigt worden ist, oder wenn die Zeit, für welche ihm eine dergleichen Ermächtigung ertheilt worden, verstrichen ist: so kann er in der Regel auf die Unterstützung des Consuls, insoweit es sich von den erforderlichen polizeilichen Legitimationsmitteln handelt, nicht anders als zum Zweck der Rückkehr in die Heimäth Anspruch machen. Aber selbst zu diesem Zweck hat der Consul einem Individuum seine diesfällige Theilnahme nur insoweit angedeihen zu lassen, als über die Fort-

dauer seines preußischen Unterthansverhältnisses kein weiteres Bedenken obwaltet. Findet irgend ein solches wirklich Statt, so hat der Paßsucher nicht eher einen Anspruch auf die Wirksamkeit des Consuls, als bis er durch glaubhafte heimathliche Beurkundungen die obwaltenden Zweifel beseitigt hat. Inwieweit der Consul solchen Personen in einzelnen Fällen hierbei zu Hülfe kommen will, *) ist seinem Ermessen überlassen, im Allgemeinen hat jedoch ein Jeder sich selbst um diejenigen Legitimationsmittel der vaterländischen Behörde zu bemühen, auf Grund deren er den Schutz der im Auslande befindlichen Königlichen Consularbeamten in Anspruch nehmen zu dürfen glaubt. Ebenso hängt es lediglich von dem Ermessen des Consuls ab, ob und auf welche Weise er einem Individuum, das in der Herbeischaffung der heimathlichen Legitimationsmittel begriffen ist, bis dahin, daß ihm solches gelungen ist, einstweilen den Consularschutz angedeihen lassen will. Durch ein Circulare vom 28. Oktober 1836 sind einige Königliche Gesandschaften ermächtigt, in dergleichen Fällen einem legitimationslosen Individuum eine Aufenthaltsfrist von drei bis sechs Monaten zu bewilligen, und eine gleiche Befugniß ist in Specialfällen Königlichen Consularbeamten beigelegt worden.

Was vorstehend von Handwerksgesellen in Hinsicht der Mangelhaftigkeit ihrer heimathlichen Legitimationsmittel zur Erlangung von Consulatspässen Behufs der Rückkehr ins Vaterland oder zum Zweck der Reise in andre fremdherrliche Gebiete, auf welche der Paß der heimathlichen Behörde nicht gestellt ist, bemerkt worden, findet im Allgemeinen auf alle anderen Kategorien preußischer Unterthanen Anwendung. Doch ist es den Consuln frei gelassen, mit Rücksicht auf den Stand oder andere äußere Verhältnisse des betreffenden Individuums von diesem allgemeinen Grundsatze insofern abzugehen, daß bei Prüfung der heimathlichen Legitimationsmittel desselben, sowie der Dauer ihrer Kraft und Gültigkeit minder auf deren gesetzliche Form, als vielmehr auf das Wesen derselben zu sehen ist. So wird z. B. Individuen des Kaufmanns- und Handelsstandes, wenn deren ursprüngliche heimathliche Legitimationsmittel entweder ihre Kraft und Gültigkeit verloren haben oder aber nicht auf diejenigen fremdherrlichen Territorien lauten, wohin die Inhaber sich begeben wollen, gestattet werden können, den diesfälligen Mangel durch andere glaubhafte Beweismittel als durch amtliche Atteste der heimathlichen Behörde zu ersetzen; namentlich durch ihre Geschäfts-Correspondenz oder durch bürgschaftliche Anerkennung von Seiten ihrer, in der Residenz des Consuls ansässigen Handelsfreunde. Ebenso hängt es von dem Ermessen der Consuln auch hinsichtlich anderer Stände ab, sich Statt der amtlichen heimathlichen Legitimationsmittel mit privativen Beurkundungen zu begnügen, wenn aus ihnen nur die Verhältnisse der Paßsucher unzweifelhaft hervorgehen. Doch werden der-

*) Etwa durch eine Anfrage bei den competenten Heimathsbehörden oder durch Berichterstattung an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

gleichen Abweichungen von der allgemeinen Regel selbst bei Personen, welche nicht zur Handwerk und Gewerbe treibenden Klasse gehören, sich nur dann immer vollständig rechtfertigen lassen, wenn das Individuum, welches die Wirksamkeit des Consuls in Beziehung auf das Paßwesen in Anspruch nimmt, irgend ein wesentliches Interesse dabei nachzuweisen vermag, des Zeitaufwandes überhoben zu werden, welcher mit der Herbeischaffung der amtlichen heimathlichen Legitimationsmittel für dasselbe verbunden sein würde.

Auch da, wo ein Paß ohne Schuld des Inhabers verloren gegangen ist, muß nach einer Entscheidung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an der Regel festgehalten werden, daß die Ertheilung des erforderlich gewordenen neuen Passes durch die heimathliche Behörde des Extrahenten erfolgen muß. Die Stellung der Consuln bedingt nur, den betheiligten Individuen einstweilen, bis sie neue Pässe sich verschaffen können, für ihre Legitimation behülflich zu sein, und in dieser Beziehung wird es ausreichen, denselben neue Pässe auf kurze Frist, z. B. drei Monate, mit der Weisung zu ertheilen, daß sie innerhalb dieser Frist sich mit neuen heimathlichen Legitimationen zu versehen und daher nach Ablauf dieser Frist eine Verlängerung des interimistischen Consulatspasses nicht zu erwarten hätten.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit haben die Consuln auf alle diejenigen Individuen männlichen Geschlechts ohne Unterschied des Standes zu richten, welche sich noch in dem, zum Dienst im stehenden Heere verpflichtenden Alter, d. h. in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Jahre *) befinden, sobald sie nicht auf völlig glaubhafte Weise darzuthun vermögen, daß sie auf vorschriftsmäßigem Wege von Genügeleistung dieser Pflicht entbunden sind. Solchen Individuen darf zu Reisen in Länder, auf welche der heimathliche Paß entweder gar nicht lautet, oder aber über die Zeit der Gültigkeit des Passes hinaus bis zur Herbeischaffung anderweiter heimathlicher Legitimationsmittel unter keinen Umständen Vorschub geleistet werden. Wenn es sich um die Rückkehr solcher Personen ins Vaterland handelt, so kann ihnen der Consul nicht nur jede den Umständen nach zulässige Erleichterung angedeihen lassen, sondern er ist auch, wenn die Regierung, in deren Lande er residirt, mit Preußen in Cartellverhältnissen steht, verpflichtet, auf geeignetem Wege bei den fremden Behörden solche Vorkehrungen zu treffen, daß das betheiligte Individuum sich nicht etwa, mit Hintansetzung der sonst benöthigten Legitimationsmittel, aus dem Bereiche des Consulatsbezirkes begebe und dadurch seine künftige Habhaftwerdung erschwere oder wohl gar unmöglich mache.

Auf vorstehende Momente läßt sich im Allgemeinen dasjenige zu-

*) Vergl. §. 17. des Gesetzes vom 31. December 1842. Consularhandbuch S. 13.

rückführen, was die Königlichen Consularbehörden Hinsichts der Paßertheilung an preußische Unterthanen zu beobachten haben, wenn dieselben sich entweder aus dem Auslande in die Königlichen Staaten zurück begeben, oder über die Zeit der Gültigkeit ihrer heimathlichen Legitimationsmittel hinaus in der Fremde verweilen, oder endlich von einem fremden Lande in ein anderes, auf welches der heimathliche Paß nicht lautet, reisen wollen.

Modificationen dieser Grundsätze treten in Bezug auf die Consulate in dem Pfortengebiete ein. Diese sind nämlich (vergl. oben §. 6. unter Nr. 3.) berechtigt, ihren Schutz auch solchen Individuen preußischer Herkunft zu ertheilen, welche die Fortdauer ihres preußischen Unterthanen-Verhältnisses nicht mehr nachweisen können, ja selbst solchen, welche nachweislich ihr Unterthan-Verhältniß zu dem preußischen Staate gelöst haben. Es ist genehmigt worden, daß die Consulate solchen Schützlingen neue Pässe ertheilen, jedoch zur Rückkehr in die frühere Heimath nur alsdann, wenn die Heimathsbehörde zuvor ihre Einwilligung ertheilt hat. Ebenso hat das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Königlichen Consulate in dem Pfortengebiete ermächtigt, an die im Consularbezirk wohnhaften preußischen Unterthanen selbst dann Pässe zu ertheilen, wenn die Legitimations-Documente, mit welchen dieselben nach dem Ausland gekommen sind, der Zeitdauer nach abgelaufen sind. Da in Bezug auf alle solche Personen die Königlichen Consulate als die eigentlichen Heimathsbehörden erscheinen, so werden sie auch die, für die inländischen Paßbehörden durch ein Circulare des Ministeriums des Innern vom 19. September 1844 gegebene Vorschrift beobachten müssen, daß Pässe nur auf einen in sich bestimmten Zeitraum (also nicht etwa „für die Reise") auszustellen sind. In Bezug auf bloß durchreisende preußische Unterthanen werden auch die Königlichen Consulate im Pfortengebiete sich ganz an die obigen, allgemeinen Bestimmungen zu halten haben.

2. Für das Visiren der Pässe hat das Circulare vom 15. Juni 1830 folgende Vorschriften.

Das Visiren eines Passes setzt immer voraus:

a) daß der zu visirende Paß der Zeit nach noch nicht abgelaufen ist;
b) daß das Visa nicht nach einem Lande hin begehrt werde, auf welches der Paß von der Behörde, welche ihn ertheilt hat, gar nicht gestellt ist.

Zu a. Wie jedes Document, welches seinem ausdrücklichen Inhalte nach nur für eine gewisse Zeit Gültigkeit haben soll, verlieren auch Reisepässe, welche auf eine gewisse Zeit ausgestellt sind, durch den Ablauf dieser Zeit von selbst ihre Gültigkeit und können nach dem Eintritt des Endtermins nicht mehr als noch bestehende Legitimations-Documente angesehen werden. Sollen Pässe über ihre ursprünglich bestimmte Dauer hinaus Gültigkeit haben, so müssen sie entweder vor Ablauf dieser Periode auf einen weiteren Zeitraum hinaus verlängert sein, oder es muß, wenn die

Periode einmal abgelaufen ist, das nunmehr erloschene Document durch einen darauf gesetzten Vermerk wieder in Kraft gesetzt und sodann auf eine gewisse Dauer für gültig erklärt werden. Beides, das heißt sowohl die Verlängerung eines, dem Ablauf nahen Passes, als die Wiederinkraftsetzung eines erloschenen fällt wesentlich mit der Ertheilung eines neuen Passes zusammen und kann daher principienmäßig lediglich von der Heimathsbehörde, von den Königlichen Consularbehörden aber nur dann bewirkt werden, wenn der Inhaber nach der Heimath zurückzureisen beabsichtigt oder wenn sonst ein Fall eintritt, in welchem nach dem oben Gesagten die Ertheilung eines neuen Passes ausnahmsweise zulässig erscheint. Die bloße Visirung eines abgelaufenen Passes, ohne daß dabei zugleich die erneute Gültigkeit ausgesprochen würde, ist unzulässig.

Zu b. Ein, an die Königlichen Missionen in den Bundesstaaten gerichtetes und später auf einige Consulate ausdrücklich ausgedehntes Circulare vom 28. October 1836 hat es ausnahmsweise für zulässig erklärt, Pässe auch nach Ländern, wohin sie ursprünglich nicht lauten, zu visiren, insofern es sich von Kaufleuten, Bankiers, Gutsbesitzern, Staatsbeamten und überhaupt von solchen Personen handelt, welche durch ihre äußere Stellung oder sonst eine genügende Bürgschaft für ihre Zuverlässigkeit darbieten. Doch darf selbstverständlich diese ausnahmsweise Visirung nicht erfolgen, wenn aus dem Passe die Absicht der ausstellenden Behörde, denselben auf die darin bezeichneten Länder beschränken zu wollen, hervorgeht. In Bezug auf wandernde Handwerker ist eine Ausdehnung der ihnen ursprünglich bei Ausstellung der Wanderbücher ertheilten Wanderbefugniß ohne Mitwirkung der competenten heimathlichen in der Regel nicht zulässig.

Auf das consularische Visa haben nun, das Vorhandensein der beiden obigen Bedingungen vorausgesetzt, Anspruch:

a) Preußische Unterthanen

aa) zur Durchreise durch das Land, in welchem der Consul residirt, um sich in ein drittes Land zu begeben;

bb) zu einem kürzeren oder längeren Aufenthalte (nach Maaßgabe des Passes) in dem Lande, wo der Consul seinen Sitz hat;

cc) Behufs der Rückkehr aus der Fremde in die Heimath.

In dem letzteren Falle sind die Paßinhaber, der heimathlichen Paß-Gesetzgebung wegen, verpflichtet, ihre Pässe visiren zu lassen. In den ersten beiden Fällen steht es in ihrem freien Willen, ob sie von dem Anspruche auf das Visa Gebrauch machen wollen oder nicht. Dasselbe muß ihnen von Seiten des Consuls auch in diesen Fällen gewährt werden, sobald sie es verlangen, was unterrichtetere Reisende meistentheils schon ihres eigenen Interesses willen, und zwar hauptsächlich deshalb thun werden, weil die meisten fremdherrlichen Polizeibehörden an den Orten, wo Consularagenten fremder Mächte residiren, den Nationalen derselben

das polizeiliche Visa nicht eher zu ertheilen pflegen, als bis ihre heimathlichen Papiere von diesen visirt sind.

b) Fremde Unterthanen,

welche das Consulatsvisa nachsuchen, sind entweder:

aa) Unterthanen desjenigen Staats, in welchem der Consul residirt. Das Circulare vom 15. Juni 1830 schreibt in Bezug auf diesen Fall den Königlichen Gesandtschaften vor, nur solchen Pässen ihr Visa zu ertheilen, welche von dem dortigen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unmittelbar ausgestellt oder doch visirt sind. Für die Königlichen Consularbeamten ist in dieser Hinsicht maaßgebend, daß nach §. 1. und §. 3. Nr. 6. des Paßedicts nicht nur die, von den Ministerien, sondern auch die, von den Provinzialbehörden auswärtiger Staaten ertheilten Pässe zum Eintritt in die preußischen Staaten ausreichen, ohne daß es eines vorgängigen Visa eines Gesandten oder Consuls bedarf. Der Hinzutritt eines Visa dient nur dazu, die Aechtheit der Unterschrift der Paßertheilenden Behörde und die Unverdächtigkeit des Inhabers zu bestätigen. Mit Rücksicht hierauf hat das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bei vorkommender Veranlassung Königliche Consuln ermächtigt, die von Provinzialbehörden ihres Bezirks zur Reise nach Preußen ausgestellten Pässe unmittelbar zu visiren, wenn für die Consuln die Möglichkeit vorlag, sich genügende Ueberzeugung von der Richtigkeit der Unterschrift der ausstellenden Behörde und von der Unverdächtigkeit des Paßinhabers zu verschaffen. Handelt es sich

bb) von fremden Unterthanen dritter Staaten, so sind nach Inhalt des Circulare vom 15. Juni 1830 hauptsächlich folgende Fälle zu unterscheiden.

α. Der fremde Unterthan kommt direct aus seinem Vaterlande mit einem, für die preußischen Staaten bestimmten Reisepaß. Dann ist darauf zu sehen, ob der Paß von derjenigen preußischen Gesandtschaft oder Consularbehörde, an deren Residenz der Paß ausgestellt worden, vorschriftsmäßig visirt ist.

β. Der fremde Unterthan ist mit einem zu α. vorausgesetzten Passe nicht versehen, sondern sein Paß lautet etwa nur für dasjenige Land, in welchem der preußische Consul residirt und der Paßinhaber will von dort aus nach den preußischen Staaten reisen. In diesem Falle wird der Consul das Visa alsdann nicht verweigern können, wenn der Exhibent mit einem Passe der, mit dem Consul an demselben Orte residirenden fremden Gesandtschaft oder Consularbehörde desjenigen Staats versehen ist, dessen Unterthan er ist.

γ. Der fremde Unterthan besitzt den zu α. vorausgesetzten Paß nicht und es existirt an dem Orte der Residenz des Consuls keine Gesandtschaft oder kein Consulat seines Vaterlandes, bei welchem er einen Paß erlangen könnte. In diesem Falle tritt der Unterthan eines dritten Staats ganz in die Kategorie der Unterthanen desjenigen Staats, in welchem der

Consul residirt. Der fremde Unterthan muß sich wegen Erlangung eines Passes zur Reise in die preußischen Staaten an die competente Landesbehörde des Staates, in dessen Gebiet er sich eben aufhält, wenden und der Consul visirt den Paß unter den, oben unter aa. vorausgesetzten Bedingungen.

Nach Inhalt des Circulares vom 15. Juni 1830 ist es schließlich unbedenklich, daß die Königlichen Consularbeamten, um ihr Verfahren, namentlich bei Paßertheilungen, vorkommenden Falls rechtfertigen zu können, sich mit einem Beurkundungsmittel zu versehen suchen. Allgemeine Regeln über die Beschaffenheit solcher Paßbeläge lassen sich nicht aufstellen und wenn das Circulare vom 15. Juni 1830 als Beurkundungsmittel unter anderen abgelaufene Pässe oder neuere heimathliche Bescheinigungen, welche dem Producenten von keinem weiteren Nutzen sind, nennt: so ist zu bemerken, daß nach späteren Bestimmungen den Extrahenten neuer Pässe in der Regel die alten belassen werden sollen, nachdem letzteren durch einen darauf gesetzten Vermerk ihre Gültigkeit entzogen worden ist.

Neunter Abschnitt.

Freiheit der Unterthanen in wie weit sie sich der Consuls oder anderer Commissionäre bedienen wollen.

§. 52.

Es ist zuweilen vorgekommen, daß Consuln, welche auf die Einkünfte aus den consularischen Amtshandlungen als auf ihre einzige Einnahmequelle angewiesen sind, ihre amtliche Thätigkeit, selbst gegen den Wunsch und das Interesse ihrer Nationalen, haben eintreten lassen. Mehrere Staaten haben diesem Uebelstande durch die Bestimmung entgegenzuwirken gesucht, daß die Consuln nicht anders amtliche Functionen ausüben sollen als auf ausdrückliches Ansuchen der Parteien. Man ist aber dabei oft zu weit gegangen, und wenn man die betreffenden Bestimmungen mancher Consular-Reglements liest, so möchte man die Consuln für Beamte halten, gegen welche der Staat das handel- und schifffahrttreibende Publicum nicht genug schützen könnte. Das preußische Consular-Reglement hat einen angemessenen Mittelweg aufzufinden gewußt. Es hat diejenigen Fälle genau bestimmt, in welchen die preußischen Unterthanen die Königlichen Consularbeamten nicht umgehen können. Dahin gehört namentlich die Verpflichtung der preußischen Schiffsführer, ihre Ankunft in und ihre Abreise aus einem Consulatsbezirke dem Consul anzuzeigen, sowie die ausschließliche Befugniß der Königlichen Consuln zur Beglaubigung gewisser Acte, Ausstellung gewisser Bescheinigungen u. s. w. Dagegen steht es den preußischen Unterthanen in Bezug auf alle diejenigen Geschäfte, welche das Consular-Reglement nicht ausschließlich den Consuln zuweist, frei, ob sie sich dieser oder anderer Personen als Geschäftsführer bedienen wollen. Werden von den Königlichen Consuln Dienste begehrt oder im Interesse abwesender und durch Bevollmächtigte nicht vertretener Parteien von Amtswegen geleistet, welche nicht zu den eigentlichen consularischen Functionen gehören, so können dieselben, gleich andern Kaufleuten, sich eine billige Provision für solche Commissionsgeschäfte berechnen. Sie haben einen Anspruch auf kaufmännische Provision selbst dann, wenn eine

Mühwaltung im Auftrage einer Königlichen Behörde Statt gefunden hat. *) Der Ausdruck des Consular-Reglements: „gleich andern Kaufleuten" ergiebt übrigens, daß Alles dies nur von den unbesoldeten Consuln gilt, da die besoldeten Consuln zur Betreibung von kaufmännischen Geschäften nicht befugt, überdies auch verpflichtet sind, alle Einnahmen zur Königlichen Consulatskasse abzuführen.

Die Königlichen Consuln sollen der Regel nach Aufträge von Privatpersonen nicht direct, sondern nur durch Vermittelung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten annehmen. Doch wird diese Regel in der Praxis nicht streng befolgt, und das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erinnert nichts dagegen, wenn die Consuln in denjenigen Fällen mit den Parteien direct correspondiren, wo Gefahr im Verzuge ist, wo es sich um rein specielle Auskünfte handelt, endlich im Allgemeinen wo die generellen Interessen darunter nicht leiden. Finden es die Consuln hiernach angemessen und zulässig, sich in eine directe Correspondenz mit Privatpersonen einzulassen, so müssen sie doch, sobald ein allgemeines Interesse sich an die Frage knüpft, dem Ministerium oder der vorgesetzten Gesandtschaft Mittheilung machen.

*) Consularhandbuch S. 70.

Zehnter Abschnitt.

Berichtserstattung der Consuln.

§. 53.

Die Consuln sind verpflichtet, über Vorfälle, welche für die Königliche Regierung von Interesse sein möchten, oder wobei besondere Verhaltungsbefehle nöthig erscheinen, an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Bericht zu erstatten. Es bestehen in dieser Beziehung keine specielle Anordnungen, indem Alles von der Beschaffenheit des einzelnen Falles abhängt, welcher zu der Berichterstattung Anlaß giebt. Zu bemerken ist nur, daß die Königlichen Consularbeamten auf den ausdrücklichen Wunsch der Königlich sächsischen Regierung durch ein Circulare vom 16. August 1844 ermächtigt worden sind,*) an das sächsische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten direct zu berichten, wenn sie in einzelnen Fällen von demselben eine Aufforderung dazu erhalten.

Außer den Berichten über specielle Angelegenheiten haben die Königlichen Consularbeamten allgemeine Berichte über die Handels- und Schifffahrtsverhältnisse des Consulatsbezirks — von dem Consular-Reglement als „Hauptberichte" bezeichnet — zu erstatten. Die Königliche Regierung hat zu wiederholten Malen die besondere Aufmerksamkeit der Consuln auf diesen Gegenstand zu lenken getrachtet und nicht nur die betreffenden Vorschriften des Consular-Reglements mehrfach zur genauen Nachachtung eingeschärft, sondern auch in zwei Circularverfügungen vom 1. November 1840 **) und vom 18. December 1850 die Gesichtspunkte näher bezeichnet, von welchen bei Erstattung der Jahresberichte ausgegangen werden soll.

I. Hauptberichte der bezeichneten Art sollten nach dem Consular-Reglement am Schlusse jeden Jahres sowohl an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, als an das Commerz-Departement erstattet wer-

---

*) Consularhandbuch S. 10.

**) Ebenda S. 72.

den; nach den erwähnten neueren Bestimmungen brauchen sie nur in einem Exemplar an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingereicht zu werden, indem dieses die weitere Mittheilung an das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten übernimmt. Doch steht es den Consuln frei, dem Ministerium für Handel 2c. ein Duplicat direct oder durch Vermittelung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vorzulegen. Wenn die directe Ueberreichung an beide Ministerien gewählt wird, so ist bei jeder solchen Uebersendung ausdrücklich zu bemerken, daß eine zweite Ausfertigung des Berichts dem andern Ministerium unmittelbar eingereicht worden ist. In dem Falle, daß nur an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten berichtet wird, sind dennoch die zu dem Bericht gehörigen Drucksachen, deren Beschaffung keinen Schwierigkeiten unterliegt, regelmäßig in doppelten Exemplaren beizufügen.

Die von einer höheren Consularbehörde abhängigen Vice-Consuln reichen in der Regel ihre Berichte an dieses ein, doch wird auch zugelassen, daß sie dieselben direct zur Kenntniß des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten bringen.

Abgesehen von den jährlichen Hauptberichten, berichten einige Consulate in Folge besonderer Bestimmung noch in kürzeren Zwischenräumen (vierteljährlich oder auch monatlich) über Handel und Schifffahrt ihres Bezirks. Interessante Begebnisse auf diesem Gebiete sind auch außer der Zeit zum Gegenstand besonderer Berichtserstattung zu machen. Namentlich sind wichtige Gesetze oder Verordnungen über Handels- und Schifffahrtsverhältnisse sofort nach ihrem Erscheinen in zwei Exemplaren einzureichen.

Die Consulate im Orient sind neuerlich (durch gesandtschaftliche Verfügung vom 18. Juli 1852) angewiesen worden, monatlich über den Gesundheitszustand ihres Bezirks an die Königliche Gesandtschaft zu Konstantinopel zu berichten, Spuren einer ansteckenden Krankheit aber, welche zu denjenigen gehört, deren Verschleppung durch den Schiffsverkehr als möglich angenommen wird, sofort zur Kenntniß des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und der Gesandtschaft zu bringen.

Die Sprache der Handels- und Schifffahrtsberichte ist die deutsche, und es ist mehreren Consuln, welche sich bisher der französischen bedienten, der Wunsch des Ministeriums ausgedrückt worden, ihre Berichte in deutscher Sprache redigirt zu sehen. Bei der Einsendung von Actenstücken, welche nicht in französischer oder englischer Sprache abgefaßt sind, ist womöglich eine deutsche Uebersetzung beizufügen. *)

Wenn über mehrere verschiedenartige Gegenstände gleichzeitig berichtet wird, so sollen die Berichte, so weit es thunlich, gesondert werden.

---

*) Consularhandbuch S. 72.

Ueber die äußere Ausstattung der Berichte: ob dieselben auf gebrochnem Bogen, in welchem Formate u. s. w. zu schreiben sind, darüber bestehen keine besonderen Bestimmungen. Es ist in dieser Beziehung Alles dem Takt und eignen Urtheil des Consuls überlassen. Die äußere Hülle der Berichte ist mit dem Dienstsiegel zu verschließen und mit dem Rubrum „Königliche Dienstsache" (Affaires du Roi) zu versehen.

II. Was den materiellen Inhalt der Hauptberichte anbetrifft, so sollten nach dem Consular-Reglement hauptsächlich die Beziehungen des preußischen Handels zu dem Consulatsdistricte Gegenstand der Berichterstattung sein. Die Erwägung jedoch, daß sich die diesseitigen Verkehrsverhältnisse nur durch den Vergleich mit dem Handel anderer Nationen richtig auffassen lassen, führte zu dem Wunsche, auch über den Handel dritter Staaten nähere Auskunft zu erhalten. Deshalb wurden die Königlichen Consuln durch das oben erwähnte Circulare vom 6. November 1840 aufgefordert, ein möglichst vollständiges Bild von den Verhältnissen des Handels ihrer Residenz nach allen Seiten hin aufzustellen oder doch wenigstens die Anzahl der von jeder Flagge daselbst ein- und ausgelaufenen Schiffe, wo möglich unter näherer Bezeichnung der Tonnenzahl und des Inhalts der Ein- und Ausfuhrladungen, anzugeben. Das Circulare vom 18. December 1850 endlich faßt die hauptsächlich zu berücksichtigenden Punkte in nachstehende Fragen zusammen, deren möglichst erschöpfende Beantwortung den Consuln empfohlen ist.

A. Allgemeine Fragen, welche von allen Consularbeamten zu berücksichtigen sind.

1. Welches sind die wichtigsten Artikel, welche im verflossenen Jahre in N. (Bezirk des Königlichen Consularbeamten) importirt worden sind? Wieviel wurde von jedem dieser Artikel eingeführt und zu welchem Werthe?

2. Welchen Ländern gehören die unter 1. genannten Artikel an und mit wieviel war insbesondere Preußen und der Zollverein bei dem Import betheiligt?

3. Welches sind die wichtigsten Artikel, die im verflossenen Jahre aus N. (dem Bezirke des Königlichen Consularbeamten) exportirt wurden? Wieviel ist von jedem dieser Artikel exportirt und zu welchem Werthe?

4. Nach welchen Ländern sind die unter 3. genannten Artikel gegangen und mit wieviel war insbesondere Preußen und der Zollverein bei dem Export betheiligt?

Gewähren die vorhandenen statistischen Nachrichten keinen sichern Anhalt zur Beantwortung der vorstehenden und der folgenden

Fragen, so sind die Königlichen Consularbeamten veranlaßt, dieselben wenigstens annähernd zu beantworten, dabei aber zu bemerken, worauf ihre Angaben beruhen. Fremdes Maaß, Gewicht und Gold ist auf Preußisches oder Englisches zu reduciren.

5. Hat der Import aus Preußen und dem Zollverein im verflossenen Jahre zu- oder abgenommen, und durch welche Mittel oder für welche Artikel würde sich derselbe wirksam vermehren lassen?

6. Welches ist der zur Zeit in Kraft befindliche Zolltarif und welche Veränderungen hat derselbe im Laufe des verflossenen Jahres erfahren?

7. Wieviel Schiffe sind im verflossenen Jahre in dem Bezirke des Königlichen Consularbeamten — für jeden Hafen besonders — eingelaufen, welchen Tonnengehalt hatten sie und welchen Ländern gehörten dieselben an?

Befinden sich darunter Preußische Schiffe, so ist darüber eine besondere Nachweisung aufzustellen und beizufügen. *)

8. Specification der Kosten, welche resp. von aus- und inländischen Schiffen beim Ein- und Auslaufen in den Häfen des Consulatbezirkes — für jeden Hafen besonders — zu entrichten sind.

Anmerkung. Der vorstehenden detaillirten Angaben bedarf es nur in dem ersten Berichte; in den späteren Jahresberichten sind nur die seitdem eingetretenen Veränderungen anzugeben.

9. Welches sind die daselbst geltenden Quarantäne-Bestimmungen? Wo wird die Quarantäne abgehalten und welche Kosten sind dafür zu entrichten?

(Conf. die Anmerkung unter 8.)

10. Welches ist der gesetzliche Zinsfuß daselbst und zu welchem Satze werden Wechsel daselbst diskontirt?

11. Werden eingehende Waaren meist per contant oder auf Credit gekauft und in letzterem Falle, welches sind die gewöhnlichen Creditfristen?

12. Welches sind die hauptsächlichsten Gegenstände der Gewerbs- und Fabrikthätigkeit daselbst? Inwiefern sind Ausländer als Unternehmer, Werkführer und Arbeiter dabei betheiligt?

13. Ist der dasige Platz von Preußischen Handlungs-Reisenden besucht? Wie groß war die Zahl derselben im verflossenen Jahre? In welchen Artikeln reisten sie und was verlautet über den Absatz diesseitiger Producte, welchen sie daselbst zu gewinnen im Stande waren.

*) Das vorgeschriebene Formular ist in der zweiten Abtheilung unter Nr. 49 c. abgedruckt.

B. Fragen, welche die überseeischen Consularbeamten außerdem zu beantworten haben.

14. Welches sind die Benennungen der in N. am meisten gebräuchlichen Münzsorten, Gewichte und Maaße, und wie verhalten sie sich zu den Preußischen?

15. Wieviele Personen und Familien sind im verflossenen Jahre daselbst eingewandert? In welchem Verhältniß war Preußen und das übrige Deutschland hierbei betheiligt?

16. Bestehen daselbst Gesellschaften zur Unterstützung der Einwanderer und in welchem Rufe stehen dieselben?

17. Wie groß ist die Zahl der Deutschen, welche bis jetzt dort eingewandert sind, wo wohnen dieselben und in welchen Verhältnissen befinden sie sich?

18. Sind Klagen über schlechte, contractswidrige Behandlung der Einwanderer Seitens der Schiffsführer laut geworden und worin bestehen dieselben?

C. Fragen, welche außer den unter A. aufgestellten die Königlichen Consularbeamten im Orient und in den Donau-Fürstenthümern zu beantworten haben.

19. Wie groß ist die Zahl der im verflossenen Jahre im Consulats-Register inscribirt gewesenen diesseitigen Unterthanen und Schutzgenossen?

20. (Bei unbesoldeten Consuln, welche nicht Rechnung legen.) Wieviel ist im verflossenen Jahre an Schutzgeld erhoben?

21. Wieviele Processe unter Preußischen Unterthanen sind im verflossenen Jahre

a) anhängig gemacht,
b) erledigt,
c) ins folgende Jahr übertragen?

22. Welches waren die hauptsächlichsten Objecte dieser Processe und welche Gebühren wurden dafür erhoben?

23. Wieviele Processe wurden im verflossenen Jahre von fremden Unterthanen gegen diesseitige bei dem Königlichen Consulate

a) anhängig gemacht,
b) erledigt,
c) ins folgende Jahr übertragen?

24. Welches waren die hauptsächlichsten Gegenstände dieser Processe und welche Gebühren wurden dafür erhoben?

25. Wieviele Processe wurden von diesseitigen Unterthanen, entweder als Kläger oder Beklagte, bei den Landes-Tribunalen im verflossenen Jahre

a) anhängig gemacht,

b) erledigt,

c) ins folgende Jahr übertragen?

26. Zu welchen besonderen Bemerkungen, sowohl hinsichtlich der Objecte als der prompten Handhabung der Justiz, gaben diese Processe dem Königlichen Consulate, welches den diesseitigen Unterthanen dabei auf deren Verlangen zu assistiren hat, Veranlassung?

27. Wieviele Processe sind von diesseitigen Unterthanen gegen fremdländische Unterthanen anderer Nationen bei den resp. Consulaten derselben und bei welchen im verflossenen Jahre

a) anhängig gemacht,

b) erledigt,

c) ins folgende Jahr übertragen?

28. Zu welchen Bemerkungen geben diese Processe (unter 27.) dem Königlichen Consulate etwa Veranlassung?

Statistische Nachrichten haben nur dann Werth, wenn sie zuverlässig sind. Der Consul wird daher vorzügliche Sorgfalt darauf zu verwenden haben, bei Beantwortung der vorstehenden Fragen ein richtiges Material zu Grunde zu legen. Wie er sich dieses zu verschaffen habe, darüber lassen sich der Natur der Sache nach nur wenige Andeutungen geben. Die Quellen, aus welchen zu schöpfen ist, werden bei den verschiedenen Consulaten sehr verschieden sein. Während man in manchen Orten mit ziemlicher Sicherheit auf die Register und Bücher der Zollämter oder anderer Localbehörden wird zurückgehen können, werden anderwärts diese Quellen wenige oder gar keine zuverlässige Auskunft bieten. Wer Gelegenheit gehabt hat, die Berichte verschiedener Consulate eines Orts über ein und denselben Gegenstand zu vergleichen, wird mit Erstaunen oft die widersprechendsten Angaben gefunden haben. Deshalb ist es besonders wichtig, die Zuverlässigkeit der Quellen zu prüfen, und es wird unerläßlich sein, jedes Mal anzugeben, woher die gegebenen Data entnommen sind und welchen Werth die benutzten Quellen nach der Ansicht des Berichterstatters haben. Es ist sicher besser, die Antwort auf einzelne der vorgeschriebenen Fragen schuldig zu bleiben, als durch unrichtige Beantwortung Ansichten hervorzurufen, welche für den vaterländischen Handelsstand und die sonst Betheiligten die nachtheiligsten Folgen haben können.

Die Berichte der Consuln sollen aber nicht blos Nachrichten und Thatsachen, sie sollen auch die Ansichten des Referenten über die daraus zu ziehenden Folgerungen enthalten. So wird namentlich die Beantwortung der Frage erwartet: durch welche Mittel sich die Handelsbeziehungen Preußens und des Zollvereins zu dem Lande der consularischen

Residenz heben lassen. Es braucht nicht erst hervorgehoben zu werden, eine wie ausgebreitete Kenntniß industrieller und commercieller Verhältnisse die befriedigende Beantwortung dieser Frage voraussetzt. Auch hier darf man wohl behaupten, daß es besser ist, weniger zu sagen, als sich einer, auf ungenügende Kenntniß gestützten Projectenmacherei hinzugeben.

Zum Schluß die Bemerkung, daß man, mehr als aus Anweisungen, aus dem Lesen guter Consular- und anderer Handelsberichte die Punkte erkennen wird, auf welche es ankommt. Dazu fehlt es nicht an Gelegenheit, seitdem in fast allen, bei dem Welthandel betheiligten, größeren Staaten dergleichen Berichte der Oeffentlichkeit übergeben werden. Es möge hier nur neben dem Staats-Anzeiger und dem Handels-Archiv (Berlin, bei Reimer) auf die in Wien erscheinende Austria (Zeitung für Handel und Gewerbe 2c.) und auf die Annales du Commerce extérieur (Paris. Paul Dupont) hingewiesen werden.

Eilfter Abschnitt.

Correspondenz des Consuls mit den preußischen Gesandten.

§. 54.

Obwohl die Königlichen Consularbeamten mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und auf Erfordern auch mit dem Handels-Ministerium in unmittelbarer Verbindung stehen, so wird doch dadurch die, im §. XI. des Consular-Reglements angedeutete Unterordnung derselben unter die Königliche Gesandtschaft, wenn eine solche in dem Lande der consularischen Residenz existirt, nicht ausgeschlossen. Der Umfang dieser Unterordnung ist nicht bei allen Consulaten gleich, vielmehr gestalten sich die Beziehungen zwischen den Königlichen Gesandtschaften und Consularbehörden je nach der Oertlichkeit verschieden.

Allgemein ist nur festgesetzt, daß der Gesandtschaft von allen erheblichen Vorgängen Kenntniß zu geben ist; namentlich sollen zufolge des Circulare vom 8. December 1850 die Jahresberichte, wenn es ohne besondern Zeitverlust geschehen kann, durch die Hand derselben an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten befördert werden. Läßt sich eine solche Beförderung nicht thun, so wird der Gesandschaft eine Abschrift, wenigstens der wichtigeren und interessanteren Stellen, einzureichen sein, damit diese Königliche Behörde von den Resultaten der Consular-Verwaltung ihres Ressorts und von dem Gange des Handels und der Schifffahrt in Kenntniß erhalten wird. Findet der Consul die Behörden seiner Residenz nicht bereitwillig, ihm bei Ausübung seiner amtlichen Functionen den nöthigen Beistand zu leisten, oder weigern sich dieselben, gerechten Reclamationen Folge zu geben, so wird es zunächst die Gesandtschaft sein, von welcher der Consul Abhülfe seiner Beschwerden erwarten kann. Das Consular-Reglement macht es daher den Consuln ausdrücklich zur Pflicht, in solchen Fällen die Intercession und Unterstützung der Gesandtschaft nachzusuchen, auch in dringenden Fällen provisorische Verfügung von derselben anzunehmen und zu befolgen.

Zwölfter Abschnitt.

Consulatsgebühren.

§. 55.

Für die, bei den Consulaten vorkommenden Amtshandlungen werden von den Parteien Gebühren erhoben, welche die unbesoldeten Consularbeamten für sich beziehen, während die besoldeten sie zur Königlichen Casse abführen. Die Höhe der Gebühren ist durch den Tarif vom 10. Mai 1832 *) unter Abänderung der betreffenden Bestimmungen des Consular-Reglements neu geregelt worden. Für die Consulate in der Türkei sind durch Special-Instructionen besondere Anordnungen getroffen; soweit diese nichts Anderes bestimmen, findet der Tarif vom 10. Mai 1832 auch auf sie Anwendung. Dieser Tarif lautet wörtlich wie folgt:

I. Allgemeine Consulatsgebühr, **)	Rtl.	sgr.	pf.
welche von jedem in einem Hafen, wo ein Preußischer Consul oder Vice-Consul angestellt ist, ankommenden Preußischen Schiffe, welches daselbst Ladung löscht, Ladung einnimmt, oder auch beides verrichtet, oder einen Nothhafen sucht, oder überwintert, nach der aus dem Beil- oder Meßbriefe hervorgehenden Trächtigkeit des Schiffes zu entrichten ist.			
1. In den Außereuropäischen Häfen für eine jede Preußische Normallast	—	2	—
2. In den Europäischen Häfen, außerhalb der Ostsee, für die Normallast	—	1	6
3. In den Häfen innerhalb der Ostsee, mit Einschluß des Sundes, der Belte und des Schleswig-Holsteinschen Kanals:			
a) von Schiffen über funfzig Normallasten, für die Last	—	1	—
b) von Schiffen unter funfzig Normallasten, für die Last	—	—	6

*) Gesetz-Sammlung S. 173.

**) Für das Consulat zu Helsingoer sind durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. Januar 1845 (Consularhandbuch S. 78.) besondere Bestimmungen ergangen.

Anmerkungen:

1. Schiffe, welche in einem Hafen nur mit Ballast einkommen und mit Ballast wieder von dort ausgehen, imgleichen Schiffe, welche zwar beladen, und zum Zwecke der Löschung einlaufen, jedoch denselben wegen anderweitig erhaltener Bestimmung ohne vorgenommene Löschung wieder verlassen, zahlen nur die Hälfte der obigen Gebühren.
2. In denjenigen Fällen, wo einem Königlichen Consulate ein nicht auf den Hafen seines Wohnorts beschränkter größerer Bezirk angewiesen ist, haben die Schiffe, welche zwar innerhalb dieses Bezirks, aber in einem Vor- oder Nebenhafen, wo weder der Consul, noch ein Vice-Consul residirt, einlaufen, nur dann die Consulatgebühr zu entrichten, wenn sie in den Fall kommen, die amtlichen Functionen des Consulats in Anspruch zu nehmen.
3. Hinsichtlich der dem Consulate zu Helsingör zustehenden Gebühr hat es bei den Bestimmungen vom 12. März 1829 sein Bewenden, wonach an selbiges von jedem den Sund passirenden Schiffe 10 Sgr. zu entrichten.

II. Gebühren für besondere amtliche Verrichtungen.

	Rtl.	sgr.	pf.
1. Für die Aufnahme einer neuen Musterrolle . .	2	—	—
2. Für Abänderungen einer Musterrolle	1	—	—
3. Für Aufnahme eines Seeprotestes	1	10	—
4. Für Ertheilung oder Beglaubigung eines Ursprungs- oder Gesundheits-Attestes, imgleichen für Beglaubigung von Unterschriften oder Abschriften anderer Documente	1	—	—
Insofern von einem Versender mehrerer mit demselben Schiffe abzusendender Gegenstände für ein jedes derselben ein dergleichen Attest verlangt wird, sind für jedes die Anzahl von fünf übersteigende Attest nur	—	15	—
zu entrichten.			
5. Für Aufnahme oder Attestirung von Vollmachten	2	—	—
6. Für Ausstellung eines Reisepasses	1	10	—
7. Visirung eines Reisepasses	—	15	—
ad 6. und 7. bei Matrosen, Handwerksburschen und andern Unvermögenden	gratis.		

	Rtl.	sgr.	pf.
8. Für Ertheilung von Certificaten über Handels- und Schifffahrtsgegenstände, imgleichen Legalisationen von Acten und Contracten, welche Preußische Unterthanen am Orte des Consulats unter sich errichten, in den im §. VIII. des Consulat-Reglements vom 18. September 1796 vorgesehenen Fällen	1	15	—
9. Für Abschriften von im Consulate aufgenommenen Verhandlungen, die nicht gebrochene Folioseite	—	2	—

Hinsichtlich derjenigen nicht eigentlich amtsmäßigen Verrichtungen bei See- und Kriegsunfällen der Schiffe, Prozessen, Todesfällen und dergleichen, welche von den Consuln entweder auf besonderes Verlangen der betheiligten Preußischen Unterthanen, oder bei dringenden Vorfällen, und wenn die betheiligten Preußischen Unterthanen keine Correspondenten oder Bevollmächtigte am Orte haben, von Amtswegen geleistet werden, verbleibt es bei der Bestimmung des §. IX. des Consulat-Reglements, wonach die Consuln berechtigt sind, gleich andern Kaufleuten, sich eine billige Provision für solche Commissionsgeschäfte zu berechnen.

Berlin, den 10. Mai 1832.

Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann. Graf v. Bernstorff.

Die unter Nr. I. des vorstehenden Tarifs angeordnete allgemeine Consulats-Gebühr ist dazu bestimmt, für alle die verschiedenen Mühwaltungen, welche nicht besonders tarifirt sind, eine Entschädigung zu gewähren. Es ist ihr aber nicht ein jedes Schiff unterworfen, welches in den Consulatsbezirk einläuft, vielmehr müssen, um die Verpflichtung zur Zahlung der allgemeinen Gebühr zu begründen, noch anderweitige Bedingungen eintreten.

Die volle allgemeine Gebühr wird nur dann gezahlt, wenn das Schiff

in dem Hafen des Consuls seine Ladung löscht, eine Ladung einnimmt, oder auch beides verrichtet,

oder

wegen Sturm oder Havarie in den Hafen des Consuls als Nothhafen einläuft,

oder endlich

in dem Hafen des Consuls überwintert.

Die Hälfte der allgemeinen Gebühr müssen alle Schiffe entrichten,

welche in den Hafen nur mit Ballast einkommen und mit Ballast wieder von dort ausgehen,

oder

welche zwar beladen und zum Zweck der Löschung *) einlaufen, jedoch wegen anderweitig erhaltener Bestimmung ohne vorgenommene Löschung wieder absegeln.

Tritt keine dieser Voraussetzungen ein, so braucht die allgemeine Gebühr nicht erlegt zu werden, selbst wenn der Schiffer sich nach den, im §. 9. enthaltenen näheren Bestimmungen bei dem Consul zu melden verpflichtet ist. Denn die Meldungspflicht steht mit der Gebührenzahlung in keinem Zusammenhange, indem nach ausdrücklicher Vorschrift des §. II. des Consular-Reglements die Atteste über die geschehene Meldung unentgeltlich ertheilt werden müssen. Es versteht sich, daß Schiffer, die in Fällen, wo sie die allgemeine Gebühr nicht zu zahlen haben, amtliche Handlungen des Consuls in Anspruch nehmen, für welche der Tarif unter Nr. II. besondere Gebührensätze hat (z. B. wenn sie einen Seeprotest aufnehmen, die Musterrolle abändern lassen u. s. w.), diese Gebühren entrichten müssen. Dagegen wird sich der Consul unter gleicher Voraussetzung (d. h. wenn die obigen Bedingungen zur Entrichtung der allgemeinen Gebühr nicht vorliegen) der unentgeltlichen Vornahme solcher Verrichtungen, für welche der zweite Abschnitt des Tarifs keine besonderen Sätze enthält, nicht entziehen können. Dahin gehört namentlich die Verwendung bei den Ortsbehörden, Schlichtung von Streitigkeiten, Unterstützung hülfsbedürftiger Seeleute, Herbeischaffung entwichener Seeleute u. s. w.

Wenn Schiffe in einen Hafen einlaufen, welcher zwar zum Bezirk des Consuls gehört, in welchem aber weder der Consul noch ein Vice-Consul, noch ein von der Regierung anerkannter Consular-Agent residirt, so haben sie die Consulatsgebühr nur dann zu entrichten, wenn sie in den Fall kommen, die amtlichen Functionen des Consuls in Anspruch zu nehmen. Es müssen dies andere Dienstleistungen sein als die, worauf sich die Aversa im zweiten Abschnitt des Gebühren-Tarifs beziehen. Auch die Meldungs-Atteste, welche gebührenfrei zu verabfolgen sind, bleiben ausgeschlossen. Es genügt also in solchen Außenhäfen Behufs Erhebung der allgemeinen Consulatsgebühr nicht, wie es in Bezug auf den Hafen der consularischen Residenz selbst der Fall ist, daß die Verrichtung von Ladungsgeschäften, oder Ueberwinterung, oder Noth Grund des Einlaufens in den Hafen ist, es bedarf vielmehr erst noch eines weiteren Nachweises geleisteter Dienste, um diese Gebühr erheben zu können. Dagegen muß im Außenhafen die allgemeine Gebühr gezahlt werden, sobald solche consularische Verrichtungen verlangt werden, für welche der zweite Abschnitt

*) Nach dem Wortlaute werden also z. B. Schiffe, welche blos in der Absicht, die Bestimmung des Eigners der Ladung über den Abladungsort einzuholen oder um Proviant oder Wasser einzunehmen, in den Hafen kommen, der Gebührenzahlung nicht unterworfen sein.

des Tarifs keine besondern Pauschquanta festsetzt, mögen übrigens die Voraussetzungen der allgemeinen Gebühr vorhanden sein oder nicht. Läuft z. B. ein beladenes Schiff in einen Außenhafen lediglich zu dem Zwecke ein, um frisches Wasser einzunehmen, und beansprucht der Schiffer bei dieser Gelegenheit das amtliche Einschreiten des Consuls, etwa zur Wiederhabhaftwerdung eines desertirten Matrosen, so muß die allgemeine Consulatsgebühr entrichtet werden. In einem gleichen Falle würde im Hafen der consularischen Residenz selbst keine Gebühr gefordert werden können, weil keine der fünf oben hervorgehobenen Voraussetzungen eintritt, unter welchen die volle, respective halbe, allgemeine Consulatsgebühr entrichtet werden muß. Es steht dahin, ob man bei Abfassung des Gebühren-Tarifs sich dieser Consequenzen deutlich bewußt gewesen ist. Ganz unberechtigt ist übrigens dieses Resultat nicht, denn die Bemühungen der hier in Rede stehenden Art werden in Außenhäfen für den Consul stets mit größeren Weitläuftigkeiten verknüpft sein, als in dem Hafen seiner Residenz. Es ist also billig, daß er dafür entschädigt werde. Ob freilich in der allgemeinen Consulatsgebühr eine angemessene, und nicht vielmehr eine zu hohe Entschädigung liege, ist eine andre, kaum zu bejahende Frage.

Es kann übrigens oft zweifelhaft sein, ob ein Hafen als zu dem Wohnort des Consuls gehörig anzusehen, oder als ein Vor- oder Nebenhafen zu betrachten sei. In einem solchen Falle muß die Entscheidung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten eingeholt werden. Gewöhnlich werden diejenigen Häfen noch zum Wohnort des Consuls gerechnet, welche zu dem Jurisdictions- und Abgaben-Bezirk des städtischen Gebiets gehören.

Für die Besuche und Meldungen, welche nach dem im §. 14. Gesagten bei dem Verkehr der Königlichen Consularbeamten mit Sr. Majestät Kriegsschiffen Statt finden, haben die Consuln Gebühren nicht zu beziehen.*)

Von den Staats-Postschiffen werden aus dem Grunde der Meldung bei den Consularbeamten ebensowenig Gebühren erhoben.**)

In den Fällen, wo die Consuln sich solcher Schiffe annehmen, zu deren amtlicher Vertretung sie nicht ermächtigt sind (z. B. schleswigholsteinischer), können sie auch keine Gebühren erheben. Dagegen sind sie zur Erhebung von Gebühren berechtigt gegenüber von solchen nichtpreußischen Schiffen, deren Vertretung ihnen amtlich aufgetragen ist, wie dies z. B. bei den mecklenburg-schwerinschen Schiffen eintritt.

Die besoldeten Consularbeamten führen, wie bereits oben erwähnt, die eingehenden Gebühren zur Königlichen Kasse ab. Eine unterm 31. März 1850 ergangene Verfügung ordnet an, daß über die erhobenen Gebühren vierteljährlich ein Abschluß nach dem, in der zweiten Abtheilung abgedruck-

*) Instruction vom 22. April 1852. A. 6.

**) Consularhandbuch S. 703.

ten Muster und zugleich eine Nachweisung der daraus zu bestreiten gewesenen Ausgaben, unmittelbar nach dem Ablauf des Jahres aber eine, mit den erforderlichen Belägen zu versehende Rechnung über Einnahme und Ausgabe dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingereicht werden soll.

Welche Ausgaben den Consuln erstattet werden, darüber existirt eine allgemeine Verfügung nicht. Das Consularhandbuch (S. 76.) sagt nur im Allgemeinen, daß den Königlichen Consularbeamten alle baaren Auslagen, welche ihnen aus der Verwaltung ihres Postens bei vorschriftsmäßiger Geschäftsführung erwachsen, durch die Königliche Legationskasse zu Berlin zurückvergütet werden. Die Liquidation dieser Kosten soll spätestens am Schlusse eines jeden Jahres unter Beifügung der nöthigen Beläge dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingereicht werden.

Den Liquidationen über Porto-Ausgaben müssen nach Inhalt einer Verfügung vom 7. Juli 1849 specielle Nachweisungen der einzelnen Sendungen, für welche das Porto entstanden ist, und als Beläge die Couverts beigefügt werden. Sollte dies in einem oder dem andern Falle nicht für thunlich erachtet werden, so sind die Behinderungsgründe jedesmal speciell nachzuweisen und es ist zugleich pflichtmäßig zu bescheinigen, daß unter den liquidirten Portobeträgen kein Porto für Privatcorrespondenz des Consuls und des ihm zugeordneten Personals begriffen ist.

Behufs der Erstattung der, zur Unterstützung von Seeleuten ausgelegten Gelder wird es, wie schon oben erwähnt, gewünscht, daß die Consuln, zur Abkürzung der Sache, sich wo möglich unmittelbar an die betheiligten Rheder oder deren Bevollmächtigte wenden. Jedenfalls haben sie in Strandungsfällen, wenn aus dem Schiffbruch hinreichende Werths-Ueberschüsse zu retten gewesen, mit Rücksicht auf die §§. 1577. 1578. Th. 2. Tit. 8. Allgem. Landrechts dafür Sorge zu tragen, daß zur Deckung der Ausgaben, welche durch die consularischen Hülfsmaaßregeln veranlaßt werden, die nöthigen Fonds disponibel bleiben. Sind die Rheder oder die unterstützten Individuen selbst entweder gesetzlich nicht verpflichtet, oder unvermögend, dergleichen Consulatsauslagen zu vergüten, so tritt die Staatskasse dafür ein.

Reisekosten, welche den unbesoldeten Consuln in Erfüllung ihrer Dienstpflichten erwachsen können, z. B. aus Veranlassung von Strandungen, gehören nicht zu den, gegen die Staatskasse liquidirbaren Consulatsauslagen. Sie müssen vielmehr, soweit nicht von Privatpersonen Ersatz dafür zu leisten ist, zu denjenigen Unkosten des Amts gerechnet werden, deren Deckung auf den Ertrag der Gebühren angewiesen ist. *) Besoldete Consularbeamte liquidiren die Kosten von Dienstreisen nach dem, im §. 4. erwähnten Regulativ vom 29. Juni 1850.

*) Consularhandbuch S. 76.

Die, aus Staatsmitteln angeschafften, zum Dienstgebrauch bestimmten Utensilien jeder Art, Bücher, Landkarten, Dienstsiegel, Wappenschilder, Flaggen u. s. w. müssen in das Consulats-Inventarium aufgenommen werden. Daß dies geschehen, ist sofort entweder unter den betreffenden Rechnungen zu vermerken, oder durch besonders auszustellende Bescheinigungen darzuthun. Dieser, in einem Circulare vom 3. Juli 1849 enthaltenen Vorschrift fügt ein Circular-Erlaß vom 13. August 1851 die Bestimmung hinzu, daß außer den Inventarisations-Vermerken oder Bescheinigungen über die einzelnen Anschaffungen künftig auch noch ein allgemeines Inventarisations-Attest am Schlusse jeden Jahres entweder besonders oder als Beilage der Berechnung der zu erstattenden amtlichen Auslagen dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingereicht werden soll. Dieses allgemeine Inventarisations-Attest muß dahin lauten, „daß die neu angeschafften Gegenstände in den Inventarien-Nachweisungen richtig in Zugang und die verbrauchten in Abgang gestellt seien; auch daß der danach am Ende des Jahres vorhanden sein sollende Bestand wirklich vorhanden gewesen sei."

Dreizehnter Abschnitt.

Immunitäten und Rechte der Consuln in ihren Wohnorten.

§. 56.

Das Consular-Reglement, indem es den preußischen Consuln alle diejenigen Immunitäten, Rechte und Vorzüge zusichert, welche ihre amtliche Eigenschaft mit sich bringt, hat es doch nicht für räthlich erachtet, diese Rechte im Einzelnen aufzuzählen, vielmehr verweist es die Königlichen Consuln für specielle zweifelhafte Fälle auf die alsdann zu erlassenden besonderen Instructionen. In der That ließen sich, als das Consular-Reglement erschien, allgemeine Grundsätze über den hier in Rede stehenden Gegenstand füglich nicht aufstellen. Die Zahl der Staatsverträge, welche sich über denselben aussprachen, war gering und eine gemeinsame Staatenpraxis hatte sich in dieser Beziehung noch nicht gebildet. Jetzt ist es anders. Zwar erscheinen die Staatsverträge bei diesem Punkte noch immer lückenhaft, doch haben mehrere Staaten bestimmte Anordnungen über die den fremden Consuln zu gewährenden Freiheiten und Rechte getroffen und in Staaten, wo solche Bestimmungen nicht existiren, wird in der Regel das Reciprocitätsprincip anerkannt. Es erscheint daher zulässig und geboten, hier näher auf die consularischen Immunitäten und Vorrechte einzugehen.

Die Grundsätze, welche die preußische Regierung gegenüber den fremden Consuln angenommen hat, finden sich Seite 706 flgde. des Consularhandbuchs zusammengestellt. In Spanien sind die Verhältnisse der fremden Consuln durch ein Reglement vom 1. Februar 1765 und durch eine Ordonnanz vom 8. Mai 1827 geregelt.*) In Dänemark haben die Resolution vom 25. April 1821**) und das Canzleiplacat vom 25. September 1834 hierüber Anordnungen getroffen. Für die Niederlande ist es ein Königlicher Befehl vom 5. Juni 1822,***)

---

*) de Cussy, Réglements Consulaires. Leipzig 1851. S. 98.
**) Ebenda S. 103.
***) Ebenda S. 105.

welcher die Exemtionen und Freiheiten der fremden Consuln genau begränzt.

Hiernach und nach sonst ziemlich allgemein anerkannten Grundsätzen läßt sich Folgendes für die preußischen Consuln annehmen.

A. Eine unbedingte Unverletzlichkeit der Person steht den preußischen Consuln im Allgemeinen nicht zu. Nur in den muselmännischen Staaten können sie von den Localbehörden niemals verhaftet werden. Das Nähere hierüber ist bereits im §. 28. gesagt worden. Dort ist auch schon von dem Gerichtsstand der preußischen Consuln in streitigen Rechts-Angelegenheiten die Rede gewesen.

Was die Frage betrifft, bei welchen Behörden preußische Consuln Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen lassen können, so kommt hierbei Folgendes in Betracht. Consuln, welche nicht preußische, sondern Unterthanen des Landes sind, in welchem sie residiren, sind auch in Bezug auf Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit den dortigen Gerichten unterworfen. Für die Consules missi dagegen findet die Regel des preußischen Rechts Anwendung, daß in Bezug auf die äußere Form der Rechtsgeschäfte die Gesetze desjenigen Orts maaßgebend sind, wo das Geschäft zu Stande kommt, daß aber die Rechtsbeständigkeit und die Wirkung des Inhalts der Rechtsgeschäfte lediglich nach den Gesetzen ihres inländischen Gerichtsstandes (also des Stadtgerichts zu Berlin) beurtheilt wird. Wendet man diese Regel auf die wohl am meisten in Frage kommenden Acte, nämlich auf Testamente und Vollmachten an, so ergeben sich nachstehende Sätze.

Will ein preußischer Consul missus im Auslande sein Testament machen, so muß er dies, was die äußere Form betrifft, in der nach den Gesetzen seines Aufenthalts üblichen Weise thun. In Bezug auf den Inhalt des Testaments entscheiden aber die preußischen Gesetze. In Rußland z. B. findet nur über erworbenes, nicht über ererbtes Vermögen letztwillige Verfügung statt. Ein preußischer Consul missus, welcher in Rußland testirt, würde aber dessenungeachtet über ererbtes Vermögen gültig testiren können, weil die preußischen Gesetze eine solche Beschränkung nicht enthalten.

Die von den Königlichen Consuln in überseeischen Ländern aufgenommenen und attestirten Vollmachten werden den gerichtlichen gleichgeachtet (vergl. oben §§. 48 und 50.). Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob danach der Consul seinen eigenen Vollmachten durch deren amtliche Vollziehung und Beidrückung des Consulatssiegels gerichtlichen Glauben beilegen könne. Diese Frage muß unzweifelhaft verneint werden. So wenig ein Richter vor dem Gerichte, dem er selbst ausschließlich vorsteht, eine, von ihm in seinen eigenen Angelegenheiten ausgestellte Vollmacht mit einer gerichtlichen Beglaubigung versehen kann, ebenso wenig wird dies ein Consul thun können. Der Consul kann auch solche Vollmachten nicht durch den Consulatssecretair oder sonstige Consulats-

beamte beglaubigen lassen, weil die Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. November 1829 nur den Consuln die Befugniß zur Beglaubigung von Vollmachten einräumt und der Consul diese Befugniß auf einen Stellvertreter nur mit Genehmigung des Ministeriums, und wenn er selbst sein Amt zu versehen verhindert ist, übertragen kann. Die Consuln werden demnach bei Vollmachten, welche sie in eigenen Angelegenheiten ausstellen, sich der notariellen oder einer andern, an ihrem Aufenthaltsorte der gerichtlichen oder notariellen gleichzuachtenden Form zu bedienen haben.

In den türkischen Staaten wohnt den Consuln, wie bereits im §. 48. erwähnt, das Recht bei, Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit richterlichem Glauben aufzunehmen. Eine ziemlich allgemeine Praxis gesteht auch den Consulatscanzlern für Aufnahme solcher Acte richterliche Qualität zu, und es kann daher in Frage kommen, ob die preußischen Consuln in dem Pfortengebiete nicht von den Canzlern ihres Consulats gültiger Weise actus voluntariae jurisdictionis in eigenen Angelegenheiten aufnehmen lassen können. Die Bejahung dieser Frage dürfte sehr bedenklich sein, namentlich aus dem Grunde, weil die Ausfertigung des Actes doch wohl durch den Consul würde erfolgen müssen. Jedenfalls werden die Consuln, so lange nicht eine bestimmte Entscheidung dieser Frage durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erfolgt ist, gut thun, dergleichen sie selbst betreffende Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit entweder auf die an ihrem Wohnort für Landes-Unterthanen übliche Weise, oder von einem anderen preußischen Consul aufnehmen zu lassen. Es versteht sich, daß, wenn ausnahmsweise ein preußischer Consul in der Türkei dem Schutz einer andern fremden Macht untersteht, er bei den Consulaten dieser Macht Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen lassen kann.

Wenn ein preußischer Consul stirbt, so liegt dem obersten Consulatsbeamten ob, die Consulatsarchive zu sichern. Was geschieht, wenn kein solcher vorhanden ist, oder was sonst in Bezug auf die Geschäfte anzuordnen, davon ist bereits im §. 5. unter Nr. 5. die Rede gewesen. Es fragt sich aber, welcher Behörde die Sicherstellung und demnächstige Regulirung des hinter einem Consul verbliebenen Privat-Nachlasses zusteht. Nach allgemeinen Grundsätzen (vergl. oben §. 43.) wird in christlichen Ländern die Competenz der Ortsbehörden begründet sein. In Fällen, wo vertrags- oder observanzmäßig dem Consul bei Sicherstellung und Regulirung des Nachlasses eines Nationalen eine gewisse Mitwirkung zusteht, wird diese Mitwirkung in Bezug auf den Nachlaß des Consuls selbst derjenigen Person zufallen, auf welche die vorläufige Fortführung der Consulatsgeschäfte übergeht. Da übrigens die preußischen Consules missi einen doppelten ordentlichen Gerichtsstand haben (vergl. oben §. 28.), so kann die definitive Regulirung des Nachlasses auch bei dem Stadtgericht zu Berlin erfolgen. Für die Consuln im Pfortengebiete ist die Kö-

nigliche Gesandtschaft zu Constantinopel die competente Nachlaßbehörde, mit Ausnahme des Falles, wenn der verstorbene Consul dem Schutz einer anderen Macht unterstanden hat, wo dann die Gesandtschaft oder das Consulat dieser Macht eintritt.

B. Auf die den diplomatischen Agenten zustehende Unverletzlichkeit ihrer Wohnung haben die Consuln in den christlichen Staaten keinen Anspruch.*) Die Wohnhäuser der preußischen Consuln in dem Pfortengebiet werden dagegen als unverletzlich angesehen, da der Consul als Stellvertreter des Gesandten auch das Recht der Exterritorialität genießt. Wie aber die diplomatischen Agenten ihr Haus nicht zu einem Asyl für Verbrecher machen dürfen, **) so steht es auch den Consuln nicht zu, solche Personen der obrigkeitlichen Verfolgung zu entziehen. Nimmt daher ein verfolgter Verbrecher seine Zuflucht in das Haus des Consuls, so muß ihn der Consul ausliefern. Das Eindringen der Ortsbehörde in das Consulatsgebäude auf einen bloßen Verdacht hin würde jedenfalls völkerrechtswidrig sein, jedoch kann der Consul auf Befragen eine Auskunft darüber, ob sich ein Verfolgter in seinem Hause befindet, nicht verweigern. Die Völkerrechtslehrer räumen für den Fall, daß die Antwort verweigert oder ungenügend gegeben wird, der Staatsregierung das Recht ein, die Durchsuchung vorzunehmen.

Die Consulats-Archive und die Papiere der Consulats-Canzleien werden allgemein und in allen Staaten für unverletzlich gehalten. Der preußisch-griechische Vertrag vom $\frac{\text{31. Juli}}{\text{12. August}}$ 1839 erklärt es als etwas sich von selbst Verstehendes, daß die, auf die Geschäfte des Consulats Bezug habenden Archive und Urkunden vor jeder Untersuchung gesichert sind und sorgfältig unter dem Siegel der Consuln und demjenigen der Ortsbehörden aufbewahrt werden müssen.

C. Ueber sonstige, den Consuln zustehende Exemtionen ist noch Nachstehendes zu erwähnen.

1. Im Allgemeinen steht den Consuln Freiheit von Eingangszöllen für ihre Effecten nicht zu. Fremde Consules missi haben zwar in Preußen Zollfreiheit für die zur ersten Einrichtung gehörigen Gegenstände, mit Ausnahme namhafter Verzehrartikel. Es ist dies aber eigentlich nur Folge der allgemeinen Zollbestimmung, daß gebrauchtes Hausgeräth anziehender Personen zur eignen Benutzung, ingleichen Reise-Kleidungsstücke und Reisegeräth nebst Reise-Victualien von allem Eingangszoll frei bleiben. Daher würden die preußischen Consuln eine Befreiung von Eingangszöllen auf Grund des Reciprocitätsprincips schwerlich in Anspruch nehmen können. Keinenfalls kann ein Consul verlangen, daß seine Effecten von der zollamtlichen Revision ausgeschlossen bleiben.

---

*) Vergl. de Cussy, Réglements Consulaires. S. 95.

**) Martens, Guide Diplomatique. Th. 1. §. 24. Heffter, Europäisches Völkerrecht. §. 212.

Die preußischen Consuln in der Türkei sind nach Inhalt der ihnen ertheilten Berats von Mauth und Accise befreit.

2. Consules missi, welche in dem Staate, wo sie residiren, keine Gewerbe treiben, auch keine Grundstücke besitzen, werden fast allgemein von directen und persönlichen Leistungen an den Staat und die Commune freigelassen. Sie sind namentlich frei von militairischer Einquartierung und von dem Dienste in der Nationalgarde, sowie von den an die Stelle des persönlichen Dienstes tretenden Taxen.

Consuln, welche Unterthanen des Landes ihrer Residenz sind, wird in der Regel gestattet, sich durch Substitute oder Geldentschädigung von persönlichen Leistungen frei zu machen. Doch finden hiervon Ausnahmen Statt. In Norwegen z. B. wird der persönliche Dienst in der Bürgerwehr von allen denjenigen fremden Consularbeamten gefordert, welche norwegische Staatsangehörige sind und nicht den Titel General-Consul haben. Auch in Dänemark sind die, mit fremden Consulaten beliehenen dänischen Unterthanen in der Regel nicht frei von dem persönlichen Nationalgardedienste oder von sonstigen bürgerlichen Lasten, welche persönliche Verrichtungen mit sich führen. *)

Bei der Bemessung von Einquartierung wird den kaufmännischen Consuln in der Regel derjenige Wohnungsraum freigelassen, dessen sie zur Führung ihres Amtes und zur Aufbewahrung ihres Dienstarchives bedürfen.

Von den Functionen als Geschworne sind in Preußen die, in fremdem Consulardienste stehenden preußischen Unterthanen nicht befreit, auch die preußischen Consuln im Auslande werden daher aus dem Grunde der Reciprocität eine solche Befreiung nicht beanspruchen können.

D. In den ottomannischen Staaten stehen den preußischen Consuln theils auf Grund des Herkommens, theils nach Inhalt der Berats noch folgende Prärogative zu.

Die Consuln haben das Recht der eignen freien Religionsübung, doch nur innerhalb ihres Wohnhauses und ohne öffentliches Gepränge.

Die Consuln sind frei von allen persönlichen Abgaben, von Mauth, Accise u. s. w.

Die Häuser der Consuln (sowohl der Consules missi als der Consules electi) dürfen nicht mit Einquartierung belegt werden.

In den Berats findet sich noch die Bestimmung, daß um das Mobiliar des Consuls, seine Speisen und Getränke sich Niemand kümmern soll; wenn er eine Reise zu machen wünscht, so soll weder bei seinem Gehen, noch bei seinem Kommen, Niemand weder zu Wasser noch zu Lande an den Stationen und Anhalteplätzen sich um ihn selbst, seine Klei-

---

*) Die in Preußen residirenden fremden Consularbeamten, welche dem preußischen Unterthanenverbande angehören, sind vom Dienste in der Landwehr und der Armee-Reserve nicht frei. Vergl. Consularhandbuch S. 708.

bungsstücke, seine Pferde, seine Waaren, seine Zehrung und die ihn begleitenden Leute auf belästigende Weise bekümmern und es soll ihm Niemand beim Ankauf von Lebensmitteln und allerlei Nahrung nach der Taxe des Tages und für sein Geld hinderlich und beschwerlich sein; in unsichern und gefahrvollen Gegenden soll er sein Haupt mit einem weißen Turban umwinden und Kriegsgeräth führen dürfen.

E. Bestimmte Ceremonialrechte räumt ein allgemeines Herkommen den Consuln in den christlichen Staaten nicht ein. *) Es ist nicht allgemein gebräuchlich, daß die Consuln als solche dem Souverän des Landes, in welchem sie residiren, amtlich vorgestellt werden, nur an manchen Höfen werden sie als courfähig angesehen. Auch zu öffentlichen Feierlichkeiten werden sie in der Regel nicht amtlich eingeladen.

In den muselmännischen Staaten findet in dieser Beziehung eine Abweichung von dem Gebrauch der christlichen Staaten Statt. Etwas allgemein Gültiges läßt sich über die, den Consuln in der Türkei eingeräumten Ehrenrechte nicht sagen, indem der Gebrauch an den verschiedenen Orten sehr verschieden ist. Die preußischen Consuln werden jedoch alle diejenigen Ehrenbezeugungen in Anspruch nehmen können, welche den Beamten gleichen Ranges anderer Staaten erwiesen werden.

Welche Ehrenbezeugungen den preußischen Consuln bei ihren officiellen Besuchen am Bord eines Königlichen Kriegsschiffes zukommen, darüber fehlen zur Zeit noch nähere Bestimmungen. Nach dem bisherigen Gebrauch erhalten die General-Consuln ein Salut von neun, die Consuln von sieben, die Vice-Consuln von fünf Kanonenschüssen, General-Consuln jedoch nur in den Häfen, die zu ihrem Bereich gehören, Consuln und Vice-Consuln nur an dem Ort, wo sie ihren Sitz haben. Kriegsschiffe, welche weniger als sechs Kanonen führen, feuern keinen Salut. Nach Sonnenuntergang findet kein Salut mehr Statt. Dieselbe Person wird erst nach Ablauf eines vollen Jahres von demselben Schiffe wieder salutirt, es sei denn, daß der zu Begrüßende in der Zwischenzeit eine Rangerhöhung erfahren hätte oder das Schiff von Neuem in Dienst gestellt worden wäre. Bei Anwesenheit Sr. Majestät des Königs in einem Seeplatze darf ohne Allerhöchsten Befehl und vorherige Anfrage kein Salut gefeuert werden. Die Wachen gehen vor Consularbeamten, wes Ranges sie auch seien, niemals ins Gewehr. Die Schildwachen fassen vor allen Consularbeamten das Gewehr an. Vom Zapfenstreich bis zur Reveille werden keine Honneurs gemacht.

Von den Vorschriften in Bezug auf die officiellen Besuche zwischen Consularbeamten und Commandanten Königlicher Kriegsschiffe ist schon im §. 14. die Rede gewesen.

---

*) Heffter, Europäisches Völkerrecht. §. 226. Martens, Guide Diplomatique. §. 85. Garcia de la Vega, Guide pratique des Agents politiques. S. 56. 195.

Die preußischen Handelsschiffe hissen bei Ankunft des Consuls an Bord die Landesflagge.

F. Den Familiengliedern und Beamten derjenigen Consules missi, welche weder Handel treiben, noch Grundstücke besitzen, räumen manche Publicisten *) dieselben Exemtionen ein, als den Consuln selbst. Einige Staatsregierungen gehen von demselben Grundsatze aus. Nach dem dänischen Canzlei-Placat vom 25. September 1834 soll z. B. die Befreiung von jeder persönlichen Last und Abgabe, welche den fremden Consules missi zusteht, dahin verstanden werden, daß dieselbe auch den Frauen und Kindern der Consuln gebührt, so lange diese nicht eine besondere und unabhängige bürgerliche Stellung in Dänemark erworben haben. Allgemein adoptirt ist diese Ansicht jedoch nicht. **)

*) Vergl. de Cussy, Réglements Consulaires. S. 97.

**) In Preußen werden den fremden Consulats-Canzlern und Secretären keine Prärogative gestattet, selbst wenn sie fremde Unterthanen sind.

Vierzehnter Abschnitt.

Consulat-Uniform; Wappen am Hause; Consulat-Siegel; Schreiber.

§. 57.

A. Die Bestimmungen des Consular-Reglements über die Uniform, welche die Königlichen Consularbeamten, so lange sie im Königlichen Dienste wirklich stehen, tragen dürfen, sind durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. November 1831 abgeändert worden. Diese neuere Verordnung schreibt Folgendes vor:

I. Für die Staatsuniform:

1. Grundfarbe des Rocks und Unterfutters: dunkelblau.

2. Schnitt des Rocks: eine Reihe Knöpfe, stehender Kragen, runde Aufschläge.

3. Kragen und Aufschläge: Schwarzer Sammet.

4. Stickerei:

a) die General-Consuln:
auf Kragen, Aufschlägen und Patten $1\frac{3}{4}$ Zoll breit;*)
auf dem Kragen eine Rosette;

b) die Consuln:
gleiche Stickerei ohne Rosette auf dem Kragen;

c) die Vice-Consuln:
gleiche Stickerei mit einer Rosette.

5. Epaulets: von Gold mit einfacher Borte und Franzen, die General-Consuln und Consuln. Die Vice-Consuln tragen keine Epaulets.

6. Knöpfe: gelb, mit dem kleinen Wappenschilde versehen.

*) Die Zeichnungen zur Stickerei finden sich als Beilage Nr. 25. 26. 27. in dem Handbuche für Consularbeamte.

7. Degen und Portepee: der Degen mit vergoldetem Gefäß; das Portepee von Gold und dunkelblauer Seide.

8. Unterkleider: von weißem Kasimir; bei kleinern Gelegenheiten von dunkelblauem Tuch.

9. Hut und Hutverzierung: ein dreieckiger Hut mit der National-Cocarde; als Hutverzierung die General-Consuln Tressenlitzen und Cordons; die Consuln und Vice-Consuln nur Tressenlitzen.

II. Interimsuniform:

Grundfarbe des Rockes und Unterfutters, Schnitt des Rocks und Kragens und der Aufschläge, wie bei der Staatsuniform, dagegen fällt die Stickerei gänzlich weg. Epaulets, Knöpfe, Degen und Portepee, Unterkleider, Hut und Hutverzierung wie bei der Staatsuniform.

B. Die Königlichen Consuln haben die Befugniß, das Königliche Wappen vor ihrer Wohnung anzubringen, falls es in der consularischen Residenz üblich ist.

Der letzte Zusatz hat gemacht werden müssen, weil manche Landesregierungen den fremden Consuln nicht gestatten, das Wappen ihres Landes in dieser Weise aufzustellen.

Ueber die Form der von den Consuln zu führenden Wappenschilder ist ein Circulare vom 27. April 1853 ergangen, welches folgende Beschreibung des Wappens giebt:

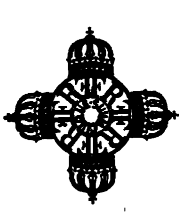
Im silbernen Schilde der ausgebreitete Preußische Wappen-Adler mit goldenen Klauen und gleichem Schnabel, goldener Königlicher Krone auf dem Kopfe, goldenen Kleestengeln in den Flügeln und dem verschlungenen goldenen Namenszuge FR auf der Brust. In seiner rechten Kralle hält derselbe einen goldenen, oben mit einem kleinen Adler geschmückten Zepter, mit seiner linken Kralle hält er einen Reichsapfel, blau mit goldenen Reifen und darüber ein goldenes Glaubenskreuz.

Ueber dem Schilde ruhet die Königliche Krone: ein goldener mit Purpur gefütterter Reif und darüber sich wölbende goldene Bügel. Letztere sind mit Diamanten, ersterer mit solchen, aber auch mit anderen Edelsteinen und Perlen geschmückt. Ueber der Krone, wo die Bügel sich vereinigen, ruhet der vorbeschriebene Reichsapfel.

Den Schild halten, auf goldenem Fußgestell stehend, zwei wilde Männer, deren Stirn und Hüften mit grünen Eichenkränzen umwunden sind, mit den Händen Keulen erfassend.

Um den Schild hängt an der Kette des schwarzen Adler-Ordens dessen Ordenszeichen: ein in acht Spitzen ausgehendes goldenes, blau emaillirtes Kreuz, in dessen goldener Rundung der ebenfalls goldene verschlungene Namenszug FR, in jedem der vier Winkel, zwischen den

Spitzen, ein schwarzer ausgebreiteter Adler sich befinden. Die Kette selbst besteht, abwechselnd, aus:



a) einem kleinen runden Schilde, umgeben von vier Königlichen Kronen, in dessen silberner Mitte der Wahlspruch suum cuique, eingefaßt von den blau emaillirten Buchstaben FRꟻ zu lesen ist, von diesen erscheint das F, mit den Rücken gegen einander gekehrt, überhaupt achtmal, zwischen diesen das R viermal;

b) einem schwarzen auffliegenden Adler, je zwei sich anschauend, mit goldenem Schnabel und in den Krallen goldene Donnerkeile haltend.

Da die Aufstellung derartiger Wappenschilder den Königlichen Consularbeamten nicht zur Pflicht gemacht ist, und daher die Kosten für die Anfertigung solcher Schilder in der Regel nicht auf die Königliche Legationskasse übernommen werden können, so ist es zum Zweck etwaiger Kostenersparung nachgelassen, die beiden Schildhalter und die Ordenskette wegzulassen, das consularische Wappenschild mithin einfach auf das den preußischen Adler enthaltende silberne Schild nebst darauf ruhender Königlicher Krone zu beschränken.

Auf der, am Ende dieses Werks befindlichen Tafel III. ist eine Abbildung des vollständigen Wappens enthalten.

C. An manchen Orten ist es gebräuchlich und gestattet, daß die Consuln von den Dächern ihrer Wohnhäuser oder von einem Flaggenstocke die Flagge ihres Landes wehen lassen. Ueber die Flagge, deren sich die preußischen Consuln zu bedienen haben, steht eine Allerhöchste Bestimmung in Aussicht. Bis dahin, daß eine solche ergeht, ist die, auf der Flaggentafel II. abgebildete ordentliche Landes- oder Handelsflagge zu führen.

D. Die Consuln sind ermächtigt, ein Dienstsiegel zu führen, welches den preußischen gekrönten Adler mit dem Königlichen Namenszuge auf der Brust und der Umschrift: Königlich Preußisches (General-, Vice-) Consulat zu N. N. enthalten muß. Zwei solcher Siegel, wovon eins zum Rothdruck, das andere zum Schwarzdruck bestimmt ist, werden allen Königlichen Consularbeamten von Berlin aus kostenfrei geliefert.

E. Das Consular-Reglement gestattet den Consuln, bei etwa gehäuften Geschäften einen zuverlässigen Menschen als Schreiber zu gebrauchen, doch sollte ein solcher Gehülfe keinen amtlichen Charakter haben und der Consul für dessen Diensthandlungen verantwortlich sein.

In neuerer Zeit sind einigen Consulaten von Seiten des Ministeriums besondere Beamte unter den Namen Canzler oder Secretäre beigegeben worden.

1. Canzler im eigentlichen Sinne kommen nur bei den Consulaten im Oriente vor. Das Institut der Canzler ist bei uns noch nicht ausgebildet, indem nur bei wenigen Consulaten wirkliche Königliche Beamte als solche fungiren. Da, wo Letzteres der Fall ist, erfolgt die Anstellung durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und zwar sollen principienmäßig rechtsverständige, zum Richteramt qualificirte Beamten gewählt werden. Ausnahmen von letzterer Regel kommen zwar vor, aber nur vorübergehend und durch besondere Verhältnisse bedingt. Die Canzler sind die Stellvertreter des Consuls in Abwesenheits- und Behinderungsfällen, sie verwalten die Justiz in streitigen Angelegenheiten, nehmen Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf, führen die Kassen- und Deposital-Verwaltung, besorgen das Paßwesen und sind zu gleicher Zeit Canzlei- und Registratur-Vorsteher.

Wenn die Canzler nicht von dem Ministerium angestellt sind, so haben sie nicht die Eigenschaft der Staatsbeamten und üben die ihnen von dem Consul übertragenen Functionen unter dessen specieller Verantwortlichkeit aus.

2. Die Secretäre, welche einigen Consulaten zur Besorgung von Subalterngeschäften beigegeben sind, führen zuweilen gleichfalls den Titel „Canzler.“ Ihr Geschäftskreis wird in jedem einzelnen Falle besonders bestimmt.

3. Bei den Consulaten in dem Pfortengebiete ist in der Regel ein Dragoman (Dollmetscher) angestellt, welcher bei Verhandlungen in einer, dem Consul nicht geläufigen Sprache die Uebertragung in die deutsche oder eine andre, dem Consul bekannte Sprache bewirkt, die Correspondenz in fremden Sprachen führt, den persönlichen Verkehr mit den Landesbehörden vermittelt und als Beistand der Schutzgenossen des Consulats bei ihren Verhandlungen vor den Landesbehörden auftritt. Die Auswahl des Dragomans bleibt in der Regel dem Consul überlassen, doch muß, wenn die Besoldung desselben durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erfolgt, die Person zur Kenntniß des Ministeriums gebracht werden.

Funfzehnter Abschnitt.

Ordentliche Asservirung der Consylats-Papiere.

§. 58.

Ueber die Einrichtung der Consulats-Archive und Registraturen enthält das Consular-Reglement nur folgende allgemeine Vorschriften: Alle, auf die Amtsverrichtungen der Consuln Bezug habenden Papiere sollen in guter Ordnung gehalten, es sollen genaue Journale über die ein- und abgehenden preußischen Schiffe und über sonstige, im Amte vorkommende erhebliche Umstände geführt; von den Berichten, officiellen Schreiben und andern Acten sollen die Concepte oder Copien wohl aufbewahrt und sollen dieselben ebenso wie die, an die Consuln eingehenden Rescripte, Schreiben u. s. w. rubrikenweise nach den Materien oder chronologisch geordnet werden.

Die näheren Einrichtungen in dieser Beziehung bleiben den einzelnen Consuln überlassen. Je nachdem der Geschäftsumfang ein größerer oder geringerer ist, wird auch die Aufbewahrung und Anordnung der Consulatspapiere eine verschiedene sein müssen. Ist die Zahl der zum Consulatsarchive gehörigen Papiere gering, so wird sich eine chronologische Anordnung empfehlen; ist die Zahl bedeutend, so wird ohne rubrikenweise Aufbewahrung keine Uebersicht zu erhalten sein. Es erscheint in letzterem Falle zweckmäßig, die Registratur in eine Abtheilung für generelle Sachen und in eine Abtheilung für specielle Angelegenheiten zu scheiden. In der ersten Abtheilung können dann wieder für einzelne Hauptrubriken, z. B. für Handels-Angelegenheiten, für Schifffahrtssachen u. s. w. besondere Actenstücke angelegt werden. In der zweiten Abtheilung wird entweder für jede einzelne Angelegenheit ein besonderes Actenstück zu halten sein, oder es können mehrere gleichartige Angelegenheiten in ein dazu bestimmtes Actenstück geheftet werden. So kann z. B. ein Actenstück die Concepte aufgenommener oder attestirter Vollmachten, ein andres die Reclamationen preußischer Schiffsführer wegen Wiederhabhaftwerdung desertirter Matrosen u. s. f. enthalten. Vor jedem Actenstück muß sich ein Inhaltsverzeichniß (Rotulus) befinden und über die vorhandenen Actenstücke ist ein Register (Repertorium) zu halten, dessen Nummer auf der

Außenseite des Actenstücks oder auf einer an demselben anzubringenden Etikette verzeichnet sein muß.

Wie über die vorhandenen Actenstücke, so ist auch über die auf Staatskosten angeschafften, zum Consulats-Inventarium gehörigen Utensilien u. s. w. ein Verzeichniß anzulegen, in welchem der Abgang und Zugang einzelner Stücke genau vermerkt wird. Vergl. oben §. 55.

Was sodann die zu führenden Bücher und Journale betrifft, so dürften folgende die unentbehrlichsten sein.

1. Das Journal der ein- und ausgehenden Sachen. In dieses (vergl. das Formular in der zweiten Abtheilung) sind alle eingehenden Sachen unter fortlaufender Nummer einzutragen. Enthält dasselbe Rubriken zur Aufnahme des Inhalts der auf die eingegangene Piece erlassenen Anordnung und zu Bemerkungen, ob und wann die Verfügung befolgt sei, so wird es zu jeder Zeit eine Uebersicht über den Stand der Geschäfte geben. Der Consul kann dann stets durch das Journal controliren, ob ihm alle eingegangenen Sachen von dem Registraturbeamten zur Verfügung vorgelegt und ob die von ihm getroffenen Anordnungen ausgeführt worden sind. Wesentlich ist, daß dieses Journal eine Rubrik zur Bezeichnung desjenigen Actenstücks enthalte, zu welchem die betreffende Piece genommen ist.

Ueber die ein- und ausgehenden Sachen zwei besondere Journale zu halten, dürfte nicht zweckmäßig sein, indem der Geschäftsgang dadurch nur weitläuftiger gemacht werden und an Uebersicht verlieren würde.

2. Das Verzeichniß (Matrikel) der in dem Consulatsbezirk sich aufhaltenden preußischen Unterthanen und Schutzgenossen. Solche Verzeichnisse sind unbedingt nöthig bei den Consulaten in der Türkei und in denjenigen Ländern (wie z. B. in Spanien), deren Regierungen ausdrücklich verlangen, daß die fremden Consulate Matrikeln und Register der fremden Unterthanen führen. Es können in diesem Register die blos durchreisenden von den dauernd ansässigen Nationalen geschieden werden. In der zweiten Abtheilung ist ein in der Praxis zur Anwendung gekommenes Formular enthalten.

3. Das Journal über die ein- und ausgehenden Schiffe kann ganz nach demjenigen Formular geführt werden, welches dem Circular vom 18. December 1850, betreffend die Erstattung der Jahresberichte, beigefügt und in der zweiten Abtheilung abgedruckt ist.

4. In das Paß-Journal werden alle, von dem Consulat neu ausgestellten oder visirten Reisedocumente eingetragen. Die Personsbeschreibung des Paß-Inhabers darf in diesem Journal nicht fehlen. Uebrigens wird auf das, in der zweiten Abtheilung enthaltene Muster verwiesen.

5. Das Kassen-Journal enthält in chronologischer Reihenfolge die bei dem Consulat vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben, soweit diese zur Staatskasse fließen, respective aus der Staatskasse zu ersetzen sind.

6. Auch über die bei dem Consulate niedergelegten Gelder, Pretiosen, Documente u. s. w. ist ein besonderes Verzeichniß zu halten. Es sind keine besonderen Bestimmungen darüber ergangen, ob und in wie weit die Königlichen Consuln zur Annahme von Depositen verpflichtet und berechtigt sind. Die Consuln in der Levante treten auch hierbei als Richter auf, sie haben sich daher im Allgemeinen an die, für die preußischen Gerichte bestehenden Normen zu halten. Die Königlichen Consuln in den christlichen Ländern können dagegen Deposita nur in eben den Fällen übernehmen, wo Privatpersonen dazu befugt sind, nämlich in Folge eines Vertrags mit dem Deponenten. Sie haben in Bezug auf die bei ihnen niedergelegten Sachen alle diejenigen Verpflichtungen, welche aus der mit dem Deponenten getroffenen Uebereinkunft hervorgehen oder welche in Ermangelung solcher Verabredungen das Gesetz (§§. 9—108. Th. 1. Tit. 14. Allgem. Landrechts) ihnen auferlegt. Ohne besonderen Auftrag sind die Consuln in den christlichen Ländern nicht befugt, Sachen in ihre Verwahrung zu nehmen. Thuen sie dies dennoch, so handeln sie auf eigne Verantwortlichkeit und ihr Verhältniß ist nach den Bestimmungen der Gesetze von Uebernehmung fremder Geschäfte ohne Auftrag (§§. 228 bis 261. Th. 1. Tit. 13. Allgem. Landrechts) zu beurtheilen. Demgemäß ist denn auch im Consularhandbuch S. 45 bemerkt, daß Consuln (in christlichen Ländern), welche den Nachlaß preußischer Unterthanen in ihren Gewahrsam nehmen, sich durch eine solche Maßregel den Interessenten verantwortlich machen.

In Bezug auf die Consuln in der Levante mag hier noch bemerkt werden, daß die Veranlassung zu einer gerichtlichen Verwahrung eine zweifache sein kann. Sie kann nämlich 1) entweder in der Ungewißheit des wahren Eigenthümers einer Sache oder Forderung oder in einem vorwaltenden Streite liegen oder sie kann 2) in dem Unvermögen des Eigenthümers oder Besitzers, seinen Sachen selbst vorzustehen und solche in erforderlichen Gewahrsam zu halten, ihren Grund haben. (§§. 213 bis 234. Th. 1. Tit. 16. Allgem. Landrechts und Allgemeine Deposital-Ordnung für die Ober- und Untergerichte der sämmtlichen Königlich preußischen Lande. Berlin 1783.) Aus dem letzteren Grunde werden namentlich Nachlaßgegenstände und die Sachen unmündiger oder sonst unter Curatel stehender Personen unter Umständen in gerichtliche Verwahrung genommen. Vergl. oben §. 44. und Th. 2. Tit. 18. Allgem. Landrechts.

Sechszehnter Abschnitt.

Verschiedene Rangstufen der Consularbeamten.

§. 59.

Die preußischen Consularbeamten sind entweder Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln, Handelsagenten, oder consularische Privatbevollmächtigte.

A. Generalconsuln werden für ganze Länder (z. B. das Königreich Belgien, für das vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland u. s. w.) oder für größere Districte eines Landes (z. B. für Kur- und Liefland, die dalmatinischen und istrianischen Häfen rc.) ernannt. Der Generalconsul ist der Chef aller in seinem Bezirk befindlichen Consulatsposten. Ueber die Ressortverhältnisse im Einzelnen pflegen die jedem Generalconsul ertheilten Amts-Instructionen das Nähere zu enthalten. Es mag daher die Bemerkung genügen, daß die Generalconsuln zwar die Oberaufsicht über die Dienstverwaltung der ihnen untergebenen Consularämter im Allgemeinen ausüben, daß aber die specielle Leitung der Geschäfte bei diesen Behörden zunächst nicht ihre Aufgabe ist. Die von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erlassenen Verfügungen allgemeinen Inhalts werden den abhängigen Consularämtern in der Regel durch die Hand des Generalconsuls zugefertigt, ebenso sollen die Consuln und Viceconsuln ihre an das Ministerium zu erstattenden Berichte über allgemeine Gegenstände möglichst durch Vermittelung des Generalconsuls einreichen oder doch letzterem Abschrift davon mittheilen.

Die Generalconsuln ihrerseits sind bei ihrer Amtsverwaltung entweder nur dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterworfen, oder sie stehen in einer gewissen Abhängigkeit von derjenigen Königlichen Gesandtschaft, welche sich im Lande ihrer Residenz befindet. Auch dieser Punkt wird durch Special-Instructionen geregelt.

B. Die Consuln sind theils unabhängig von einem Generalconsulate und dann haben sie ganz dieselbe Stellung, wie die Generalconsuln, namentlich das Oberaufsichtsrecht über die von ihnen ressortirenden Viceconsuln. Theilweise ressortiren die Consuln von einem Generalconsulate

und dann liegen ihnen alle diejenigen Verpflichtungen ob, welche den Rechten des Generalconsuls entsprechen.

C. **Viceconsuln** werden entweder einem Generalconsul und Consul zur Seite gegeben, um ihn bei Kränklichkeit, Altersschwäche oder sonstigen Verhinderungen zu vertreten und ihm seine Amtsführung zu erleichtern, oder sie werden in solchen Orten des Consulatsbezirks angestellt, welche von der Residenz des Generalconsuls (Consuls) zu weit entfernt liegen, als daß sich die Anwesenheit dieses höheren Consularbeamten in allen nöthigen Fällen ermöglichen ließe.

Ein Viceconsul der erstern Art gilt als Substitut desjenigen Beamten, welchem er beigegeben ist. Er hat bei allen Amtshandlungen, welche er kraft dieser Substitution vornimmt, dieselben Befugnisse als sein Mandant, soweit nicht die Special-Instructionen etwas Anderes ausdrücklich festsetzen. Ueber den Antheil, welchen er an den Consulatseinnahmen genießt, wird bei seiner Anstellung besondere Verabredung getroffen.

Ein Viceconsul, welcher in einem von dem Wohnorte des Generalconsuls oder Consuls verschiedenen Orte angestellt wird, soll nach dem Consularreglement ganz von dem Consularbeamten des Hauptortes abhängig sein, diesem seine Berichte über Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten erstatten und von ihm seine Dienst-Instructionen erhalten. Nur für dringende Fälle gestattet ihm das Consularreglement die directe Berichterstattung an den betreffenden Königlichen Gesandten oder das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Jetzt haben manche Viceconsuln eine größere Selbstständigkeit erhalten, indem ihnen die unmittelbare Correspondenz mit den gedachten höheren Behörden gestattet und überhaupt eine den eigentlichen Consuln gleiche Stellung eingeräumt worden ist. Andere Viceconsuln sind dagegen auf die ihnen in dem Consularreglement eingeräumten Befugnisse beschränkt geblieben und tragen wesentlich den Character von consularischen Privatbevollmächtigten. So die Viceconsuln in den Häfen von Großbritannien und Irland, welche von dem Königlichen Generalconsul zu London ernannt und dirigirt werden.

Viceconsuln, welche zu einem höheren Consularbeamten in einem directen Abhängigkeitsverhältnisse stehen, beziehen die bei ihnen vorkommenden Consulatsgebühren zur Hälfte für sich und berechnen die andere Hälfte dem Consularbeamten des Hauptortes. Die Gebühren für die unter Nr. II. des Tarifs vom 10. Mai 1832 besonders aufgeführten Amtshandlungen behalten sie ungeschmälert für sich, ebenso die Provisionen für die nach §. IX. des Consularreglements von ihnen selbst an ihrem Wohnorte zu besorgenden Commissionen.

D. Es giebt zur Zeit nur noch einen Königlichen **Handelsagenten**, nämlich zu Bilbao. Die Ernennung desselben beruht auf den besondern Verhältnissen Biscaya's. Diese Provinz hat das Privilegium, keine fremden Consularbeamten aufzunehmen. Um die preußischen Han-

delsinteressen dort nicht ganz ohne Schutz zu lassen, pflegt die Königliche Gesandtschaft zu Madrid schon seit längerer Zeit auf Anweisung und mit Genehmigung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einen Handelsagenten dort aufzustellen. Dieser Agent erhält kein eigentliches Exequatur Seitens der spanischen Regierung. Jedoch gestattet ihm dieselbe auf geschehene Benachrichtigung von seiner Ernennung, consularische Functionen auszuüben.

E. Die zu ausgedehnte Vermehrung der Consularbehörden würde mit manchen Mißständen verbunden sein. Deshalb hat die Königliche Regierung in mehreren Fällen die Consuln veranlaßt, an Orten ihres Bezirks, wo das Bedürfniß zur Errichtung eines Vice-Consulats nicht vorlag, gleichwohl aber eine Vertretung der diesseitigen Handels- und Schifffahrts-Interessen wünschenswerth erschien, Privatbevollmächtigte (Consularagenten) anzustellen. Doch bedarf es in jedem Falle der speciellen Autorisation Seitens des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, sobald der Privatbevollmächtigte für befugt erachtet werden soll, solche Functionen vorzunehmen, welche zu den amtlichen Consulatsgeschäften gehören. Die consularischen Privatbevollmächtigten stehen in keiner unmittelbaren Verbindung mit der Königlichen Regierung und begründen keine Vertretung von Staat zu Staat.

Sie erhalten von Seiten ihres Auftragsgebers eine Bestallung. Ein Exequatur wird für sie nicht nachgesucht, doch wird ihre Ernennung auf gesandtschaftlichem Wege zur Kenntniß der betreffenden Landesregierung gebracht, damit sie erforderlichen Falls einer gewissen Autorität bei den Landesbehörden genießen. Der vorgesetzte Consul, von welchem dergleichen Personen mit Auftrag versehen werden, hat persönlich die Verantwortlichkeit für ihre Geschäftsführung.

In dem Verhältniß zu den Königlichen Unterthanen macht es an sich keinen Unterschied, ob der Consularbeamte unmittelbar von der Königlichen Regierung ernannt oder nur mit einem Privatauftrage versehen ist *). Namentlich haben die preußischen Schiffsführer die Verpflichtung, sich bei den von der Königlichen Regierung genehmigten consularischen Privatbevollmächtigten zu melden. Auch sind den letzteren eben dieselben Gebühren zu entrichten, wie den Königlichen Consularbeamten. Wenn sich aber ein Königlicher Consularbeamter außerhalb des Hafens seiner Residenz eines Commissionärs bedient, welcher als legitimirtes Organ der Consularverwaltung nicht anerkannt ist, so findet die Bestimmung der Anmerkung 2. des Consulatsgebührentarifs vom 10. Mai 1832 Anwendung, wonach auf solchen Punkten eines consularischen Districts, an welchen kein Consularbeamter domicilirt ist, die Verpflichtung zur Entrichtung der allgemeinen Consulatsgebühr nur dann eintritt, wenn der Schiffer in den Fall kommt, die amtlichen Functionen des Consuls in Anspruch zu neh-

*) Consularhandbuch S. 704.

und dann liegen ihnen alle diejenigen Verpflichtungen ob, welche den Rechten des Generalconsuls entsprechen.

C. **Viceconsuln** werden entweder einem Generalconsul und Consul zur Seite gegeben, um ihn bei Kränklichkeit, Altersschwäche oder sonstigen Verhinderungen zu vertreten und ihm seine Amtsführung zu erleichtern, oder sie werden in solchen Orten des Consulatsbezirks angestellt, welche von der Residenz des Generalconsuls (Consuls) zu weit entfernt liegen, als daß sich die Anwesenheit dieses höheren Consularbeamten in allen nöthigen Fällen ermöglichen ließe.

Ein Viceconsul der erstern Art gilt als Substitut desjenigen Beamten, welchem er beigegeben ist. Er hat bei allen Amtshandlungen, welche er kraft dieser Substitution vornimmt, dieselben Befugnisse als sein Mandant, soweit nicht die Special-Instructionen etwas Anderes ausdrücklich festsetzen. Ueber den Antheil, welchen er an den Consulatseinnahmen genießt, wird bei seiner Anstellung besondere Verabredung getroffen.

Ein Viceconsul, welcher in einem von dem Wohnorte des Generalconsuls oder Consuls verschiedenen Orte angestellt wird, soll nach dem Consularreglement ganz von dem Consularbeamten des Hauptortes abhängig sein, diesem seine Berichte über Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten erstatten und von ihm seine Dienst-Instructionen erhalten. Nur für dringende Fälle gestattet ihm das Consularreglement die directe Berichterstattung an den betreffenden Königlichen Gesandten oder das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Jetzt haben manche Viceconsuln eine größere Selbstständigkeit erhalten, indem ihnen die unmittelbare Correspondenz mit den gedachten höheren Behörden gestattet und überhaupt eine den eigentlichen Consuln gleiche Stellung eingeräumt worden ist. Andere Viceconsuln sind dagegen auf die ihnen in dem Consularreglement eingeräumten Befugnisse beschränkt geblieben und tragen wesentlich den Character von consularischen Privatbevollmächtigten. So die Viceconsuln in den Häfen von Großbritannien und Irland, welche von dem Königlichen Generalconsul zu Lo[illegible] nannt und dirigirt werden.

Viceconsuln, welche zu einem höheren [illegible] directen Abhängigkeitsverhältnisse stehen, [illegible] menden Consulatsgebühren zur Hälfte [illegible] andere Hälfte dem Consularbeamten des [illegible] für die unter Nr. II. des Tarif[illegible] aufgeführten Amtshandlungen behalt[illegible] die Provisionen für die nach §. IX [illegible] selbst an ihrem Wohnorte zu besorgen[illegible]

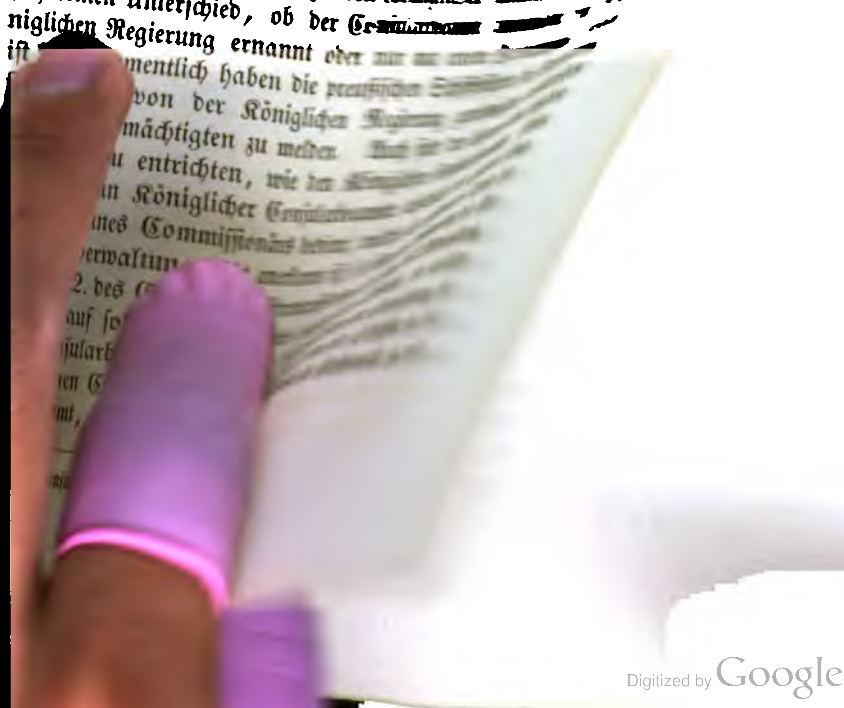
D. Es giebt zu[illegible] Handels[illegible] ten, nämlich zu Bild[illegible] sondern Verhältnissen [illegible] keine fremden Consula[illegible]

delsinteressen dort nicht ganz ohne Schutz zu lassen, pflegt die Königliche Gesandtschaft zu Madrid schon seit längerer Zeit auf Anweisung und mit Genehmigung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einen Handelsagenten dort aufzustellen. Dieser Agent erhält kein [illegible] Exequatur Seitens der spanischen Regierung. Jedoch gestattet [illegible] selbe auf geschehene Benachrichtigung von seiner Ernennung, [illegible] Functionen auszuüben.

E. Die zu ausgedehnte Vermehrung der Consularbehörden [illegible] mit manchen Mißständen verbunden sein. Deshalb hat die Königliche Regierung in mehreren Fällen die Consuln veranlaßt, [illegible] Bezirks, wo das Bedürfniß zur Errichtung eines Vice-[illegible] vorlag, gleichwohl aber eine Vertretung der diesseitigen [illegible] Schifffahrts-Interessen wünschenswerth erschien, Pri[illegible] tigte (Consularagenten) anzustellen. Doch bedarf es [illegible] speciellen Autorisation Seitens des Ministeriums [illegible] legenheiten, sobald der Privatbevollmächtigte für [illegible] soll, solche Functionen vorzunehmen, welche zu den [illegible] geschäften gehören. Die consularischen Privatbevollmächtigten [illegible] keiner unmittelbaren Verbindung mit der Königlichen [illegible] gründen keine Vertretung von Staat zu Staat.

Sie erhalten von Seiten ihres [illegible] Ein Exequatur wird für sie nicht nachgesucht, [illegible] auf gesandtschaftlichem Wege zur Kenntniß [illegible] rung gebracht, damit sie erforderlichen Falls [illegible] den Landesbehörden genießen. Der [illegible] dergleichen Personen mit Auftrag versehen [illegible] antwortlichkeit für ihre Geschäftsführung.

In dem Verhältniß zu den Königlichen [illegible] sich keinen Unterschied, ob der Consul [illegible] niglichen Regierung ernannt oder [illegible] ist [illegible]



men. Es müssen dies, wie schon im zwölften Abschnitt bemerkt wurde, andere Dienstleistungen sein, als die Ausstellung von Meldungsattesten oder als diejenigen Amtsverrichtungen, auf welche sich die Positionen im zweiten Hauptabschnitte des Tarifs beziehen.

Eine amtliche Uniform ist den consularischen Privatbevollmächtigten nicht zugestanden. Wappen und Flagge, sowie ein Dienstsiegel dürfen diejenigen führen, welche von der Königlichen Regierung genehmigt und deshalb in das amtliche Verzeichniß der Consularbeamten aufgenommen worden sind. Doch werden ihnen die Ausgaben dafür nicht erstattet und in dem Dienstsiegel muß das obwaltende Vollmachtsverhältniß ausdrücklich angegeben sein, etwa durch die Inschrift: „Königlich preußisches Consulat zu N., dessen Bevollmächtigter zu N."

Zweite Abtheilung.

Formulare zum Gebrauch für preußische Consularbeamte.

No. 1.

Muster eines Protocolles, betreffend die Uebergabe eines Consulats.

(Zu Seite 32 und 38.)

N. N. den ....

Nachdem Herr A. zum Consul für N. N. Allerhöchst ernannt worden ist, war für heute die Uebergabe der Consulatsverwaltung an denselben verabredet worden. Demgemäß hatten sich in der Consulats-Canzlei zusammengefunden

Herr B., bisheriger Königlicher Consul für N. N.

Herr A., neuernannter Königlicher Consul für N. N.

Herr B. übergab an Herrn A.:

1. Die sämmtlichen Acten des Consulatsarchives, wie sie in dem anliegenden, von beiden gedachten Herren vollzogenen Verzeichniß aufgeführt sind, nämlich funfzehn verschiedene Fascikel Generalacten, bezeichnet A. 1. bis A. 15., und fünfundvierzig Hefte Specialacten, in fortlaufender Nummer bezeichnet B. 1. bis B. 45.
2. Die Journale, Bücher und Register des Consulats, nämlich:
   a) vier Journale der ein- und ausgehenden Sachen aus den Jahren 1834 bis jetzt;
   b) zwei Paßregister 2c.
3. Die in dem anliegenden, von beiden Herren unterschriebenen, Inventarium verzeichneten Karten, Bücher, Utensilien u. s. w. des Consulats.
4. Den nach anliegendem, von dem Herrn B. vollzogenen, Kassenabschluß vorhanden sein sollenden Kassenbestand von .... in folgenden Münzsorten: (Hier sind die Beträge nach einzelnen Münzsorten anzugeben.)
5. Die in dem Depositenverzeichniß noch nicht gelöschten Deposita, nämlich:
   a) einen Wechsel über 500 Rthlr., ausgestellt von A. Klenem zu Leipzig unterm 3. Februar 1849 auf J. Klenem hierselbst an die Ordre der Herren J. Salvati u. Comp. (Nr. 5. des Depositen-Journals);
   b) zwanzig Ducaten in Gold 2c.

Herr B. versicherte pflichtmäßig, daß er, seinem besten Wissen nach, keine amtlichen Acten, Gelder, Deposita, Bücher, Register oder sonstigen Inventarienstücke hinter sich habe und versprach, falls er dergleichen noch in seinem Besitze finden würde, solche nachträglich abzuliefern.

Herr A. erkannte ausdrücklich an, sämmtliche vorstehend verzeichneten Acten, Bücher, Journale, Register, Inventarienstücke, Kassengelder und Deposita richtig übergeben erhalten zu haben, worauf beide Herren dieses Protocoll nach eigner Durchlesung vollzogen haben.

Selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben.

(gez.) B. (gez.) A.

(gez.) C., Secretär des Königlichen Consulats zu N. N. als Protocollführer.

No. 2.

Beispiel einer, zur Bekanntmachung an preußische Schiffer bestimmten Note.

(Zu Seite 47.)

Der unterzeichnete Königlich preußische Consul erfüllt eine Dienstpflicht, indem er in Nachstehendem die, zum ersten Male hierher kommenden preußischen Schiffsführer mit denjenigen Verhältnissen bekannt macht, welche den hiesigen Häfen eigenthümlich sind.

1. Die von C. kommenden Schiffe sind nach den bestehenden Bestimmungen in G. und B. einer viertägigen Quarantäne unterworfen, bevor sie mit dem Lande in freien Verkehr treten dürfen. Schiffe, welche die Quarantäne bestehen, müssen zur Zeit in G. 5 Piaster pro Tag an den Quarantänewächter zahlen und außerdem einen Silberrubel für jeden Mann der Equipage entrichten. In B. betragen sämmtliche Kosten der Quarantäne 1½ Silberrubel.

2. Schiffe, welche in dem Quarantänehafen laden, müssen nach einem ziemlich allgemeinen Platzgebrauche ihre Ladung an den Schläuchen der Quarantänemauer in Empfang nehmen, sobald die Charte-partie — wie dies bei den in England abgeschlossenen in der Regel der Fall ist — die Bestimmung enthält, daß die Ladung alongside the ship zu bringen sei.

3. Schiffen, welche unter gleicher Voraussetzung freie Practica genommen haben, wird die Ladung von den Befrachtern in den Raum gebracht, doch müssen die Schiffer den Steg legen, welcher vom Kai nach dem Bord des Schiffes führt.

4. Die bei Getreideladungen erforderlichen Matten liefert in beiden Häfen der Befrachter; die zur Befestigung erforderlichen Nägel, Borke ꝛc. werden in G. gleichfalls dem Schiffer geliefert, wogegen in B. observanzmäßig der Schiffer für ihre Anschaffung zu sorgen hat.

5. u. s. w.

Der unterzeichnete Consul ist gern bereit, den Herren Schiffsführern weitere mündliche Auskunft über die hiesigen Verhältnisse zu geben, und werden deßfallsige Anträge am sichersten und schnellsten in seine Hände kommen, wenn dieselben einem Beamten des Hafen-Capitanats zur Beförderung übergeben werden.

N. N. den ....

Der Königlich preußische Consul.
(Unterschrift.)

No. 3.

Protocoll über die Meldnng eines Schiffsführers.

(Zu Seite 52.)

N. N. den ....

In der Canzlei des Königl. preußischen Consulats gestellte sich heute:
der Führer des Barkschiffes Emma, Herr Johann Schmidt,
um der vorgeschriebenen Meldungspflicht nachzukommen.

Der rc. Schmidt führt das, dem Handlungshause J. Bosse und Comp. zu Stettin gehörige, mit 12 Mann (inclusive des Capitäns) besetzte Barkschiff Emma von 249 Normallasten Tragfähigkeit. Er legte die, sein Schiff betreffenden Papiere vor, nämlich:

1. den Beylbrief, ausgestellt von dem Königlichen See- und Handelsgericht zu Stettin unterm ....;
2. den Meßbrief de dato ....., ausgefertigt von dem Königlichen Haupt-Steueramte zu Stettin;
3. die Musterrolle, welche er mit seiner Mannschaft am .... vor der Musterungs-Commission zu Stettin vollzogen hat.

Der rc. Schmidt ist seiner Angabe zufolge am .... von .... mit einer Ladung Stückgüter (Holz, Getreide u. s. w.) abgesegelt und nach einer, ohne besondere Begegnisse glücklich vollbrachten Reise *) am .... im hiesigen Hafen vor Anker gegangen. Er wird einen Theil seiner Ladung hier lassen und sodann nach ...... weiter gehen, um dort den Rest seiner Ladung zu löschen und neue Fracht zu suchen.

Weiter fand sich nichts zu vermerken.

Vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet.
(Unterschrift.)

Verhandelt wie oben.
(Unterschrift des Consuls.)

*) Sind auf der Reise merkwürdige Ereignisse vorgekommen, so sind dieselben zu specificiren.

No. 4.

Protest eines preußischen Schiffers wegen möglicher schlechter Beschaffenheit der Ladung und dazu gehörige Verklarung.

(Zu Seite 59. — Vergl. §§. 1732. flgde. Th. 2. Tit. 8. Allgem. Landrechts.)

a) Protest.

N. N. den 3. September 1852.

Vor dem unterzeichneten Königlich preußischen Consul fand sich heute ein:

der Schiffer Anton Jung, Führer des preußischen Briggschiffes Ida, gekommen von Bahia mit einer für hier bestimmten Ladung Zucker.

Derselbe ist geschäftsfähig und dem Consul persönlich bekannt. Er bezog sich auf seine Protest-Anmeldung vom 2. September d. J. *) und sein vorgelegtes Schiffsjournal, welches letztere auszugsweise wie folgt lautet:

(Hier ist der Auszug aus dem Schiffsjournal einzurücken.)

Demnächst erklärte Comparent:

Da das Schiff nach Inhalt des Journals mit vielem Unwetter, Sturzseen, Böen, starken Stürmen zu kämpfen gehabt hat, da hierbei mehrere Segel zerrissen sind und viel Wasser über Deck gespült ist, so fürchte ich, daß die Ladung ohne meine oder meiner Leute Schuld Beschädigung erlitten hat.

Ich protestire deshalb gegen alle etwaigen Ansprüche der Ladungsempfänger, Assecuradeurs oder sonst Betheiligten und behalte mir alle meine Rechte wegen Ersatzes der an meinem Schiffe und dessen Geräthschaften entstandenen Schäden und der mir erwachsenen Kosten, namentlich der Kosten dieses Seeprotestes gegen jeden zu deren Ersatz Verpflichteten vor.

---

*) Eine solche Protest-Anmeldung lautet etwa wie folgt:

An das Königlich preußische Consulat zu N. N.

So eben hier angekommen, finde ich mich veranlaßt, bei dem löblichen Königlich preußischen Consulate Protest anzumelden, da ich während der Reise hierher vielfach mit stürmischem Wetter zu kämpfen gehabt habe und besorge, daß auch die Ladung gelitten haben könne. Ich bitte, da ich der Quarantäne Vorschriften wegen das Land nicht betreten kann, einen Abgeordneten zur Aufnahme des See-Protestes in das Quarantäne-Bureau zu entsenden.

Quarantäne N. N. den 2. September 1852.

Anton Jung,
Führer der preußischen Brigg Ida.

Der 2c. Jung, welchem das attestirte Schiffsjournal sofort zurückgegeben worden ist, bat um Ausfertigung *) dieses Protestes.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
(Unterschriften.)
Verhandelt wie oben.
(Unterschrift des Consuls.)

Die Ladungs-Interessenten verlangen in einem Falle, wie der vorliegende, oft noch eine förmliche Verklarung. Diese kann etwa folgendermaaßen gefaßt werden:

b) See-Verklarung.

N. N. den ....

In dem auf heute zur Aufnahme einer Verklarung anberaumten Termine fanden sich vor dem unterzeichneten Königlich preußischen Consul ein:

1. der Schiffer Anton Jung, Führer des preußischen Briggschiffes Ida, 38 Jahre alt;
2. der Steuermann Adolph Beckmann, 54 Jahre alt;
3. der Matrose Johann Anders, 34 Jahre alt;
4. der Matrose Johannes Svenson, 24 Jahre alt;

sämmtlich evangelischen Glaubens, dem Consul von Person bekannt und verfügungsfähig.

Die Erschienenen wurden mit dem Gegenstand des heutigen Termins bekannt gemacht, zu einer wahrheitsgemäßen Aussage aufgefordert und unter Hinweisung auf die Heiligkeit des Eides und die Folgen des Meineides bedeutet, daß sie ihre Aussage demnächst beschwören müßten.

Hierauf wurde ihnen der Seeprotest vom 3. September 1852 und die betreffende Stelle des vom Schiffer vorgelegten Journals vorgelesen. Sie erklärten einstimmig: **)

1. daß das Schiff Ida, mit einer Ladung Zucker von Bahia für hier bestimmt, bei Einnahme der Ladung dicht, hecht und wohlconditionirt gewesen sei;
2. daß die Ladung ordnungsmäßig gestaut, die Luken und Pumpen mit doppelten Kragen und Presenningen versehen gewesen sind;
3. daß namentlich am .... das Schiff einen starken Sturm mit Schneegestöber zu bestehen gehabt, in demselben und der hochlaufenden See gewaltig gearbeitet, viele Sturzseen über Deck erhalten hat, leck geworden und nur durch fortwährendes Pumpen

*) Ueber die Form der Ausfertigungen vergleiche die Formulare Nr. 35.

**) Richtiger ist es, die Aussagen der verschiedenen Deponenten einzeln aufzunehmen (vergl. Nr. 7 a.), indessen wird in der Praxis zur Ersparung von Zeit und Schreiberei meist die hier gewählte Form angewendet.

lens gehalten worden ist, und daß die Beschädigung der Ladung hierdurch ohne Verschulden der Schiffsmannschaft herbeigeführt ist.

Auf Vorlesen genehmigten Comparenten das vorstehend Niedergeschriebene und leisteten folgenden Eid:

Ich ꝛc. schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß der Inhalt des mir vorgelesenen Auszugs aus dem Schiffsjournal und diese meine Aussage überall die reine Wahrheit ist. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit. Amen.

Der ꝛc. Jung bat um Ausfertigung der Verklarung.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
(Unterschriften.)

Verhandelt wie oben.
(Unterschrift des Consuls.)

No. 5.

Proteste, betreffend die Quantität der Ladung.

(Zu Seite 59.)

a) Protest eines preußischen Schiffsführers wegen Unbekanntschaft mit der Quantität der Ladung.

N. N. den . . . .

Vor dem unterzeichneten Königlich preußischen Consul gestellte sich:

Herr Carl Sturm, Führer des, der Greifswalder Rhederei gehörigen Schooners Adler.

Der Comparent ist verfügungsfähig und wurde von dem persönlich bekannten Kaufmann Hensel hierselbst recognoscirt. Er bat, nachdem letzterer diesen Recognitionsvermerk wie folgt

(gez.) Hensel.

unterschrieben hatte, nachstehende Erklärung zu Protocoll zu nehmen.

Ich habe hierselbst eine Ladung türkischen Weizen (Indian corn) für Rechnung des Herrn J. Meyer zu London eingenommen. In drei von mir so eben unterschriebenen Connoissementen habe ich anerkannt, daß die Menge der eingenommenen Ladung sich auf 1425 Quarter englisch belaufe. Indessen ist mir die Ladung nicht zugemessen, vielmehr hat der hiesige Bevollmächtigte des Herrn J. Meyer dieselbe durch seine Leute in den Schiffsraum schütten lassen. Ich habe deshalb dem Connoissement die Bemerkung „Menge unbekannt" hinzufügen wollen, doch bin ich ge-

nöthigt gewesen, von diesem Vorhaben abzustehen, weil der Verlader drohte, mich sonst nicht abfertigen zu wollen. Zur Wahrung meiner Rechte erhebe ich hierdurch Protest, indem ich für den angegebenen Betrag mit 1425 Quarter nicht einstehen kann.

Comparent bat, ihm Ausfertigung dieses Protestes zu ertheilen und das hiesige englische Consulat um Mittheilung dieses Protestes an den Verlader zu requiriren. *)

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
(Unterschrift.)

Actum ut supra.
(Unterschrift des Consuls.)

b) Protest eines Befrachters wegen nicht gehörig ausgestellten Connoissements.

N. N. den ....

Heute erschien, persönlich bekannt und dispositionsfähig:

der preußische Unterthan Herr Kaufmann M. Blei von hier

und beantragte, nachstehenden Protest zu Protocoll zu nehmen:

Ich habe den im hiesigen Hafen ankernden Führer der preußischen Barke Elisabeth, Herrn J. Morem, 7 Kisten mit diversen Manufacturwaaren unter Bord gebracht und zum Transport nach Stettin übergeben. Der gedachte Schiffsführer hat auf den ihm zur Unterschrift zugestellten Connoissementen die Bemerkung hinzugefügt: „eine Kiste fehlt, sollte sie sich an Bord befinden, so werde ich sie abliefern; Inhalt unbekannt". Ich habe den rc. Morem aufgefordert, diese Bemerkung wegzulassen und die Connoissemente in gehöriger Form zu vollziehen, er weigert sich aber, dies zu thun. Deshalb protestire ich gegen den rc. Morem und wen sonst Rechtens wegen allen und jeden Schadens, der aus der unregelmäßigen Vollziehung der Connoissemente entstehen könnte und bitte, mir über den Protest Act zu ertheilen, auch die Bekanntmachung des Protestes an den rc. Morem zu bewirken. **)

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
(Unterschrift.)

Verhandelt wie oben.
(Unterschrift des Consuls.)

---

*) Vergl. die Anmerkung zu dem Formular Nr. 6 b.

**) Wegen Bekanntmachung des Protestes an den Protestaten vergl. das Formular Nr. 6 b.

No. 6.

Diverse Proteste in Bezug auf Schifffahrtsverhältnisse.

(Zu Seite 59.)

a) Protest wegen nicht überlieferter Ladung.

(Vergl. §. 1639. Th. 2. Tit. 8. Allgem. Landrechts.)

N. N. den ....

In der Canzlei des unterzeichneten Königlich preußischen Consuls gestellte sich heute:

der Schiffer Carl Bartels von dem Königsberger Schooner Criminalrath Brandt.

Derselbe ist persönlich bekannt und in dispositionsfähigem Gemüthszustande.

Er gab folgende Erklärung ab.

Auf Grund einer von den Herren Knight Brothers Namens der Herren Milesi u. Comp. am 4. December v. J. zu London abgeschlossenen Charteпartie bin ich hierher gesegelt, um eine Ladung Weizen für das vereinigte Königreich von Großbritannien einzunehmen. Ich bin vorgestern, am .... (Datum) hier eingetroffen und habe mein Schiff zur Aufnahme der Ladung in Stand gesetzt, so daß ich morgen mit Laden anfangen kann. Indessen haben sich die hiesigen Bevollmächtigten meiner Befrachter nicht gemeldet, ich habe sie auch nicht ermitteln können, obwohl ich sie sofort nach meiner Ankunft in hier üblicher Weise durch Anschlag in der Börse aufgefordert habe, mir die Ladung anzuweisen. Ich protestire daher wegen nicht geschehener Ueberlieferung der Ladung und behalte mir gegen die Herren Knight Brothers, die Herren Milesi u. Comp. oder wer sonst dabei interessirt ist, meine Rechte wegen Versäumniß, Schäden, Unkosten und Liegegelder vor.

Ich bitte, diesen Protest auszufertigen, auch denselben bei dem hiesigen englischen Consulate einregistriren und mir darüber Act ertheilen zu lassen, da ich vermuthlich in die Lage kommen werde, von diesem Protest in England Gebrauch zu machen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(Unterschrift.)

Actum ut supra.

(Unterschrift des Consuls.)

b) Protest eines Schiffers zur Wahrung seines gesetzlichen Zurückbehaltungsrechts.

(Vergl. §. 1723. Th. 2. Tit. 8. Allgem. Landrechts.)

N. N. den . . . .

Der englische Schiffs-Capitän George Jackson, Führer des Schiffs Rapid, hat dem Königlich preußischen Consulate durch den englischen Consul Herrn N. N. Folgendes angezeigt:

Er habe laut Connoissements an das hiesige preußische Handlungshaus J. Förster u. Comp. eine Ladung Caffee, die er in Rio de Janeiro eingenommen, abzuliefern. Wegen entstandener Differenzen mit den Ladungsempfängern habe er mit der Weiterentlöschung der Ladung innegehalten, hiernächst aber sich dazu bereit erklärt, jedoch nur unter Vorbehalt seiner Ansprüche an alle betreffenden Theile wegen der, gegen sein Wissen und Willen und ohne seine eigenhändige Unterschrift ausgefertigten, einen viel niedrigeren, als den verabredeten Frachtsatz enthaltenden Chartepartie. Er erkläre, daß er lediglich um Weitläufigkeiten und Verluste der Ladungsempfänger zu vermeiden, sich seines Rechts, die Waaren inne zu behalten, entäußere und sich dagegen vorbehalte, auf Grund seiner Chartepartie und eines Manifestes der Ablader Johnston Napier u. Comp. zu Rio de Janeiro, welches er in Händen habe, seinen höheren Fracht-Anspruch gegen die Betreffenden geltend zu machen. Indem er hiermit gegen alle Betheiligten Protest einlege, bitte er:

diese Protestation und Reservation den Herren J. Förster und Comp. bekannt zu machen*) und ihm Ausfertigung der Verhandlung zu ertheilen.

Demzufolge hat sich der unterzeichnete Canzler im Auftrage des Königlichen Consuls sofort heute Vormittags 11 Uhr nach dem Comtoir der Herren J. Förster u. Comp. begeben und daselbst dem Chef des Hauses, Herrn J. Förster, die vorstehende Protestation und Reservation bekannt gemacht, auch Namens des Schiffs-Capitäns Jackson gegen sie und die sonst Betheiligten wegen der, ohne sein Wissen und Willen ohne seine Unterschrift ausgefertigten Chartepartie und wegen alles dadurch entstehenden Schadens und Nachtheils nebst Kosten protestirt, und des Extrahenten Rechte in jeder Hinsicht vorbehalten.

Herr J. Förster erklärte, sein Haus erkenne die vermeintlichen Ansprüche des Schiffers aus seiner Chartepartie nicht an.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

J. Förster.

Verhandelt wie oben.

N. N.

Canzler des Königlich preußischen Consulats zu N. N.

---

*) Nach §. 467. Th. 1. Tit. 14. Allgem. Landrechts muß die eingelegte Protestation dem Gegentheil durch die Gerichte bekannt gemacht werden.

c) Protest eines Ladungsempfängers wegen Ablieferung der Ladung in beschädigtem Zustande.

N. N. den . . . .

Der Kaufmann F. W. Friederici hierselbst, österreichischer Unterthan, hat dem Königlichen Consulat Folgendes angezeigt:

Er habe laut Connoissement des preußischen Schiffers Lenze d. d. Newcastle upon Tyne vom 7. Mai c. aus dessen Barkschiff Rodbertus (J. K. No. 1—32.) 32 Fässer gereinigter Soda zu empfangen. Von dieser Partie seien nur 30 Fässer in gutem Zustande geliefert und von ihm in Empfang genommen, 2 dagegen so zerbrochen, daß er nach dem Willen der auswärtigen Eigenthümer dieselben nur unter Protest gegen den Schiffer und die Assecuradeurs in Empfang nehmen könne. Er habe deshalb bei dem hiesigen österreichischen Consulate Protest erhoben, bitte, diesen in Ausfertigung überreichten Protest dem Schiffer bekannt zu machen *) und gleichzeitig durch Sachverständige die Stauung jener 2 Gebinde und ob der Schaden durch die Stauung entstanden sei, untersuchen zu lassen.

Demzufolge hat der unterschriebene Canzler im Auftrage des Consuls sich an Bord des Rodbertus begeben und daselbst in Abwesenheit des Schiffers Lenze dessen Steuermanne Carl Stüber die vorstehende Protestation und Reservation bekannt gemacht, auch Namens des Kaufmanns F. W. Friederici gegen den Schiffer Lenze und die Assecuradeurs wegen Ablieferung zweier Fässer Soda in beschädigtem Zustande und wegen alles dadurch entstehenden Schadens und Nachtheils nebst Kosten protestirt und des Extrahenten Rechte in jeder Beziehung reservirt.

Der Steuermann Stüber erklärte:

Der zc. Friederici sei bereits am . . . . . von der Beschaffenheit der 2 Fässer in Kenntniß gesetzt und habe er, ohne gegen die Stauung derselben etwas zu erinnern, den Inhalt in andre Fässer umschütten lassen. Demzufolge befänden sich die beiden Fässer J. K. No. 22. und 26. nicht mehr in ihrer ursprünglichen Lage, sondern leer und zerbrochen auf dem Verdeck. Von einer Untersuchung der Stauung könne daher nicht mehr die Rede sein. Eventuell beziehe er sich Namens des Schiffers darüber, daß die Ramponirung der Fässer Folge des unterwegs gehabten schweren Unwetters sei, auf den Seeprotest d. d. N. N. den . . . . . und auf das Schiffs-Journal, und halte den Schiffer überall zu keinem Schadensersatz für verpflichtet.

---

*) Vergl. die Anmerkung zu dem vorstehenden Formulare.

Da in der That beide bezeichneten Fässer auf dem Verdeck stehen, so konnte eine Besichtigung der Stauung nicht mehr erfolgen.

Der anwesende Herr Friederici bat um Ausfertigung dieses Actes.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
Friederici. Stüber.

Verhandelt wie oben.

N. N.

Königlich preußischer Consulats-Canzler.

No. 7.

Anzeige eines Schiffers, betreffend die Nothwendigkeit, Geld aufzunehmen, und Vernehmung der Mannschaft darüber.

(Zu S. 61. — Vergl. §§. 2379. 2385. 1502. Th. 2. Tit. 8. Allg. Landrechts.)

N. N. den 3. Juli 1852.

Auf das schriftliche Gesuch des Capitäns L. Wichers, Führer des preußischen Brigg-Schiffs der Schwan, hatte sich der unterzeichnete Königlich preußische Consul in das Sprechzimmer des hiesigen Hafen-Capitanats begeben. Er fand daselbst anwesend:

1. den gedachten Schiffsführer Ludwig Wichers, 31 Jahr alt,
2. den Steuermann N., 25 Jahr alt,
3. den Matrosen N., 28 Jahr alt,
4. den Zimmermann N., 36 Jahr alt,

sämmtlich evangelischen Glaubens.

Capitän Wichers gab an, daß er sich genöthigt sehe, zur Fortsetzung seiner Reise Geld auf Bodmerei aufzunehmen und deshalb Protest erheben wolle.

Nachdem sich der unterzeichnete Consul von der Identität der Comparenten durch Einsicht der Musterrolle und durch ein mit denselben gepflogenes Gespräch hinlänglich überzeugt, auch dieselben als verfügungsfähig befunden hatte, ließ er die unter Nr. 2 bis 4 verzeichneten Personen abtreten. Capitän Wichers legte darauf sein Schiffs-Journal vor und erklärte:

Wie aus dem vorgelegten Journal erhellt, bin ich am 2. März d. J. mit einer für Galatz bestimmten Ladung Kohlen von New-Castle abgesegelt. Ich bin genöthigt gewesen, zur Ergänzung des auf der langen Reise zusammengeschmolzenen Schiffsproviants hier anzulaufen. Bei dem niedrigen Wasserstand der Sulina sind, wie ich auf der Reise in Erfahrung gebracht habe, die dort auf Ablichtung meines Fahrzeuges zu ver-

wendenden Kosten so bedeutend, daß ich zur Fortsetzung meiner Reise 100 £ Sterl. bedarf. Diese meine Aussage bin ich zu beeidigen bereit.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
(Unterschrift.)

Nachdem der rc. Wichers abgetreten war, wurde
der Steuermann N.
vorgerufen, welcher sich dahin ausließ:

Als Steuermann des Briggschiffes, der Schwan, habe ich mit diesem Schiffe New-Castle am 2. März d. J. verlassen. Wir sind am 25. Mai hier angelangt und sind jetzt im Begriff, nach Galatz abzusegeln. Wie ich gehört habe, sind die Leichterkosten bei Sulina so hoch, daß der Capitain, um dieselben, sowie die Kosten der nöthigen Proviantirung des Schiffs zu bestreiten, mindestens 100 £ Sterl. nöthig hat.

Diese Aussage will ich erforderlichenfalls beschwören.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
(Unterschrift.)

Der Steuermann N. trat ab und wurde vorgerufen
der Matrose N.

(Die Aussage des Matrosen und Zimmermanns sind in ähnlicher Weise niederzuschreiben.)

Demnächst wurden alle vier vernommenen Personen vorgelassen, sie wurden vor Meineid verwarnt und, nachdem sie sich zur Ableistung des Eides bereit erklärt hatten, legten sie durch Nachsprechung folgenden Eid ab:

Ich N. N. schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich von Allem, worüber ich vernommen bin, nach meinem besten Wissen die reine Wahrheit gesagt und wissentlich weder etwas verschwiegen noch hinzugefügt habe. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur ewigen Seligkeit. Amen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
(Unterschriften.)

Darauf erklärte der Schiffsführer Wichers:

Da ich die zur Fortsetzung der Reise nöthigen 100 £ Sterl. auf Darlehn nicht erhalten kann, so muß und will ich dieselben auf Bodmerei aufnehmen. Indem ich bemerke, daß die Rhederei des Schiffs durch Bevollmächtigte am hiesigen Ort nicht vertreten ist, bitte ich, mir Ausfertigung der gegenwärtigen Verhandlung als Act über die geschehene Anzeige zu ertheilen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
(Unterschrift.)

Verhandelt wie oben.
(Unterschrift des Consuls.)

No. 8.

Bodmereibrief.

(Vergl. §§. 2390 flgde. Th. 2. Tit. 8. Allgem. Landrechts.)

N. N. den 3. Juli 1852, im Sprechzimmer des Hafen-Capitanats.

Vor dem unterzeichneten Königlich preußischen Consul erschien heute der persönlich bekannte und verfügungsfähige

Führer der Greifswalder Brigg, der Schwan, Herr Ludwig Wichers,

und gab nachstehende Erklärung zu Protocoll:

Da ich zufolge des heute zu Protocoll gegebenen Protestes die Summe von 100 £ Sterl. nöthig habe, um mit dem von mir geführten, segelfertig im hiesigen Hafen liegenden Schiffe, der Schwan, nach Galatz abzusegeln, dieses Geld aber Darlehnsweise nicht habe beschaffen können, so hat mir der hiesige Kaufmann Franz Peck dasselbe auf Bodmerei gegeben. Ich bekenne den Empfang der Einhundert Pfund Sterling von dem Herrn Franz Peck nach Bodmereirecht und auf die rechte See-Avantüre, verpflichte mich, diese Summe vier Tage nach der Ankunft in Galatz nebst dem bedungenen Aufgelde von zwölf Procent des Capitals, zusammen also Einhundertundzwölf Pfund Sterling, an den Herrn Franz Peck oder dessen Ordre zu bezahlen und verpfände zur Sicherheit des Gläubigers mein Schiff, der Schwan, nebst Zubehör nach Bodmereirecht dergestalt, daß im Nichtzahlungsfall der ꝛc. Franz Peck oder sein Bevollmächtigter oder jeder rechtliche Inhaber dieses Bodmereibriefes berechtigt sein soll, sich wegen Capital, Aufgeld und Kosten an das Schiff nebst Zubehör zu halten, daß dagegen bei zufälligem gänzlichen Untergange des Schiffs die Bodmereischuld für erloschen angesehen wird.

Indem ich mich ausdrücklich verpflichte, mit erstem günstigen Winde nach Galatz abzusegeln, bitte ich, die Verbodmung auf dem hiermit überreichten Beylbriefe, ausgestellt von dem Königlichen See- und Handelsgericht zu Greifswald am 1. Mai 1845 [und auf dem Kaufbriefe d. d. Greifswald, den 1. Juni 1849 *)] zu vermerken, auch diese Verhandlung einmal für mich und einmal für den ꝛc. Peck, für Letztern unter Beifügung von beglaubten Abschriften der gedachten Schiffs-Urkunden, auszufertigen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
(Unterschrift.)

Verhandelt wie oben.
(Unterschrift des Consuls.)

*) Es versteht sich, daß wenn sich das Schiff noch in den Händen des Erbauers befindet, von einem Kaufcontracte (Kaufbriefe) nicht die Rede sein kann.

Der Vermerk, welcher auf den Beylbrief (und auf den Kaufbrief) zu setzen ist, wird etwa, wie folgt, lauten:

Das in diesem Beylbriefe (Kaufcontracte) bezeichnete Briggschiff, der Schwan, hat der Schiffer Ludwig Wichers heute dem Kaufmann Franz Peck zu N. N. für ein von demselben nach Bodmereirecht und auf die rechte See-Aventüre empfangnes Darlehn von Einhundert Pfund Sterling nebst zwölf Procent Aufgeld verpfändet und ist beglaubte Abschrift dieses Beylbriefes (Kaufbriefes) dem für den Bodmereigeber ausgefertigten Exemplar des Bodmereibriefes beigefügt worden.

N. N. den ....

Der Königlich preußische Consul.

(Siegel.) (Unterschrift des Consuls.)

(Unterschrift des Canzlers oder Secretärs.) *)

No. 9.

Verhandlung und Vermerk in Bezug auf die Veräußerung eines preußischen Schiffes.

(Zu Seite 61.)

N. N. den ....

Der unterzeichnete Königlich preußische Consul hatte in Erfahrung gebracht, daß der Führer und Miteigenthümer des im hiesigen Hafen anwesenden, zur Stettiner Rhederei gehörigen Barkschiffes Condor seinen Antheil an diesem Schiffe an den griechischen Unterthan Kaufmann Sakelarides veräußert habe und hatte in Folge dessen den gedachten Schiffsführer Herrn Carl Siebert vorladen lassen. Demgemäß erschien derselbe, persönlich bekannt und dispositionsfähig, und gab auf Befragen an:

Ich habe allerdings meinen Antheil an dem von mir geführten Barkschiffe Condor mittelst eines, gestern vor dem hiesigen Handelsgericht abgeschlossenen Vertrages an den griechischen Unterthan und Kaufmann Otto Sakelarides hierselbst verkauft.

Auf Erfordern producirte der 2c. Siebert den Beylbrief seines Schiffes, welcher, wie folgt, lautet:

„Wir zum Königlich preußischen See- und Handelsgericht zu Stettin verordnete Director und Räthe thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß vor uns in Person erschienen sind: der Schiffszimmermeister

*) Vergl. die zweite Anmerkung zu dem Formular Nr. 35 a.

Friedrich Zieske und die Schiffszimmergesellen Wilhelm Rabückel und August Grell, welche besage gerichtlicher Verhandlung vom 11. August d. J. ausgesagt und eidlich versichert haben, daß sie im Auftrage und für Rechnung der Handlung Wilhelm Schlutow zu Stettin im Jahre 1846 und 1847 ein neues Barkschiff, Condor genannt, von gutem, gesundem, eichenem Holze, zur Seefahrt vollkommen tüchtig, erbaut haben. Dieses Schiff ist, nach dem Meßatteste des Königlich preußischen Haupt-Steueramtes zu Stettin vom 19. Juli 1847, lang von Außenkante zu Außenkante der Spannung am Vorder- und Hintersteven 127 Fuß, tief in der Mittelluke von der oberen Fläche des Verdecks bis zur Kielspannung 18 Fuß 8 Zoll, breit da, wo das Schiff in der Höhe der Barkhölzer am weitesten ist, 31 Fuß 3 Zoll und 389 preußische Normallasten oder $277\frac{6}{7}$ Commerzlasten, jene zu 4000, diese zu 5600 Berliner Pfunden groß.

Gleichergestalt ist uns in der gerichtlichen Verhandlung vom 11. August d. J. angezeigt, daß Schiffs-Capitän Carl Siebert auf $\frac{3}{16}$ Part und die Handlung Wilhelm Schlutow zu Stettin auf $\frac{13}{16}$ Part Mitrheder dieses Schiffes sind und daß solches von dem Schiffs-Capitän Carl Siebert aus Swinemünde gefahren werde, auch nachgewiesen, daß sämmtliche Rheder preußische Staatsangehörige sind und demgemäß das Schiff zur Führung der preußischen Flagge berechtigt ist.

Wenn nun vorgedachte Eigenthümer dieses Schiffs um ein glaubwürdiges Zeugniß hierüber gebeten haben, so ertheilen wir, die wir zur Ausstellung von Beylbriefen für die Provinz Alt-Pommern ermächtigt sind, hierdurch solches Zeugniß, indem wir zugleich Jeden, den es angeht, gebührend ersuchen, diesem Schiffe alle die Rechte und Freiheiten angedeihen zu lassen, welche die in den Königlich preußischen Staaten für Rechnung preußischer Bürger erbauten Schiffe zu genießen haben.

Urkundlich unter unserm Siegel und verordneten Unterschrift.

Stettin, den 12. August 1847.

Königlich preußisches See- und Handelsgericht für die Provinz Alt-Pommern.

(Siegel.) (Unterschrift.)"

Auf diesen Beylbrief wurde folgender Vermerk gesetzt:

„Das Königlich preußische Consulat zu N. N. beurkundet hierdurch, daß nach einer heute zu Protocoll gegebenen Erklärung des Mitrheders Carl Siebert derselbe seinen Antheil an dem, im vorstehenden Beylbriefe bezeichneten Schiffe Condor an den griechischen Kaufmann Otto Sakelarides zu N. verkauft hat und daß in Folge

dessen das gedachte Schiff aus der Zahl der preußischen ausgeschieden und nicht ferner zur Führung der preußischen Flagge berechtigt ist.

N. N. den . . . .

Königlich preußisches Consulat.
(L. S.) (Unterschrift des Consuls.)

(Unterschrift des Canzlers oder Secretärs.)"

und wurde demnächst der Beylbrief dem Capitän Siebert zurückgegeben.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
(gez.) Carl Siebert.

Actum ut supra.
N. N., Königlich preußischer Consul.

No. 10.

Attest über die Anzeige eines durch Ansegeln entstandenen Unglücksfalls.

(Zu Seite 63. — Vergl. §§. 1932. 1843. Th. 2. Tit. 8. Allgem. Landrechts.)

Von Seiten des Königlich preußischen Vice-Consulats zu N. N. wird hierdurch beurkundet, daß der Schiffer Theodor Müller, Führer des Greifswalder Briggschiffs Laura, folgende Anzeige gemacht hat:

„Am 27. November 1847 sei er mit einer, nach Pernambucco bestimmten Ladung Stückgüter von Hamburg abgesegelt. Sein Schiff sei dicht, hecht und gehörig ausgerüstet gewesen. Am 28. November habe er die Abfahrtspeilung von Curhafen bei Südwind genommen. Bis zum 7. December habe er sehr stürmisches Wetter gehabt aus NW., W. und SW., begleitet von Hagel und Schnee. Am letztgedachten Tage habe er sich nach Observation auf 53° 48′ nördlicher Breite und nach Rechnung auf 2° 22′ östlicher Länge von Greenwich befunden. Der Wind sei nach N. umgegangen; bei Sonnenuntergang habe es sehr stark geweht und die Atmosphäre sei sehr dick von Regen gewesen. Unter gereefter Böenfock und dicht gereeftem Marssegel und Schnausegel habe er bis 11 Uhr Abends fortgefahren, nach dem englischen Canal zu steuern. Das Schiff habe sich ungefähr 45 Meilen nordöstlich vom Galloper entfernt befunden und der Wind furchtbar aus NNW. geweht. Er habe vor dem Sturm-Großsegel und dicht gereeften Marssegel mit Steuerbordshalsen beigelegt, das Vordertheil nach Westen gerichtet. Am 8. December um 1 Uhr früh, während fast ein Orcan geweht habe, sei ein Schooner unter Großsegel, Schnausegel, Marssegel und Fock mit Backbordshalsen in Sicht gekommen. Da er bemerkt habe, daß dieser Schooner nicht seinen Strich hielt, so habe er abfallen lassen: doch seien die Schiffe zusammen-

gerathen. Das fremde Schiff habe sein Schiff an der Luv-Seite zwischen der Takelage des Fockmastes und des großen Mastes und nach hinten getroffen. Drei Minuten lang hätten die Schiffe gegeneinander gestoßen. In Folge der Gewalt des Windes und der See und der Collision der Schiffe sei das Obenwerk seines Schiffes oberhalb der Berghölzer eingestoßen, der Schandeckel und das Raaholz von vorn bis hinten und die Schanzkleidung und Stützen weggeführt, der Hintertheil des Schiffes und das Vordeck erschüttert, die Nathen geöffnet, die Vordertakelage schamvielt und beschädigt, zwei Spann der großen Want gebrochen, deren Püttingen und Bolzen weggeführt, verschiedene andere Schäden herbeigeführt und mehrere Inhölzer zerbrochen. Beim Peilen der Pumpen habe er 12 Zoll Wasser im Pumpenfond gefunden. Die Nacht hindurch habe er das Schiff auf demselben Bug liegen lassen. Am folgenden Morgen habe er den großen Mast zersprungen gefunden und beschlossen, den ersten Hafen anzugehen. Während des Tags habe er mit der Mannschaft Presenningen, Segeltuch und Blei über die Löcher an der Steuerbordsseite genagelt, Werg in die Oeffnungen gestopft und eine Pumpe fortwährend im Gange erhalten. Am 10. December Morgens habe er Segel beigesetzt und bei mäßigem SW.-Winde und Regen nach N. N. abgehalten. Um 11½ Uhr Vormittags habe er in der Nähe von N. N. das Land gepeilt und um 3 Uhr Nachmittags die Rhede dieses Orts erreicht. Am 11ten um 10 Uhr Vormittags sei er in den Hafen von N. N. eingekommen."

Deshalb wird dem Schiffer Theodor Müller in Gemäßheit der §§. 1932. und 1843. Theil 2. Titel 8. des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten das gegenwärtige Attest über die von ihm geschehene Anzeige unter des Königlichen Vice-Consulats Siegel und Unterschrift hierdurch ertheilt.

N. N. den ....

Königlich preußisches Vice-Consulat.

(Siegel.) (Unterschrift des Vice-Consuls.)

(Unterschrift des Secretärs oder Canzlers.)

No. 11.

Verhandlungen betreffend die Musterrolle.

(Zu Seite 63.)

a) Protocoll betreffend die Aufnahme einer Musterrolle.

N. N. den ....

Heute erschien in der Canzlei des Königlich preußischen Consulats, persönlich bekannt und dispositionsfähig:

Herr Otto Schulz, Führer des, dem Kaufmann J. F. Dreier in Stettin gehörigen Barkschiffes Graf von Schwerin.

Derselbe gab an, daß er sich bewogen finde, die ganze Mannschaft seines Schiffes zu erneuen. Er gestellte

1. den Steuermann Johann Adam, 30 Jahr alt, aus Demmin gebürtig, legitimirt durch den Paß des Landrathsamts zu Demmin vom .... Nr. 293.
2. den Koch und Zimmermann u. s. w.

Die Erschienenen befanden sich sämmtlich in verfügungsfähigem Gemüthszustande und wurden ihrer Person nach von dem Amtsdiener des Consulats Demeter Purgia recognoscirt, welcher diesen Recognitionsvermerk unterschrieb.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
(Unterschrift.)

Nachdem die Erschienenen sich über die Bedingungen eines abzuschließenden Dienstvertrages geeinigt hatten, wurde auf besonderem Bogen nachstehender Heuer-Contract und Musterrolle aufgenommen: *)

Von dem Schiffs-Capitän Otto Schulz aus Stettin, Führer des dem Kaufmann J. F. Dreier zu Stettin zugehörigen Schiffes Graf von Schwerin genannt und den in diesem Contracte benannten, unterzeichneten Schiffsleuten ist folgender Heuer-Contract und resp. Musterrolle verabredet und beschlossen worden.

§. 1.

Es verbinden sich sowohl der Steuermann als auch die übrigen Schiffsleute, mit dem Schiffs-Capitän Otto Schulz oder dem, der in dessen Stelle tritt, um auf dessen vorbenanntem Schiffe von hier nach Cork oder Falmouth und auch nach anderweiten Seehäfen und Plätzen, wohin der Schiffer zu fahren für gut findet, oder die Rhederei des Schiffs verordnen wird, zu fahren, und an Bord zu bleiben, bis das Schiff nach Stettin zurückgebracht ist, oder an einen solchen preußischen Löschungsplatz kömmt, wo an die Stelle derjenigen Schiffsleute, welche etwa ihre Entlassung wünschen, andere brauchbare und tüchtige Schiffsleute, und zwar für die nämliche, denselben jetzt accordirte monatliche Heuer zu erhalten, und die abgehen wollenden Schiffsleute dem Schiffs-Capitän zu gestellen im Stande sind, in welchem Falle aber auch den letzteren keine mehrere Verbindlichkeiten wegen der Rückschaffung der Stellvertreter nach Stettin treffen können.

Die Schiffsleute sind verpflichtet, ihre Arbeiten und Geschäfte ohne Streit und Murren zu verrichten, dem täglichen Gebete mit gebührender Andacht beizuwohnen, dem Schiffer oder dem, der in seine Stelle tritt, in

*) Das folgende Formular ist das, in allen preußischen Seehäfen übliche. Nur in Bezug auf die Speiseportionen gelten in den einzelnen Häfen verschiedene Bestimmungen.

allem, ohne einige Widerrede, gehorsam zu sein, dessen Befehle mit allem Fleiß und ohne einige Zögerung auszuführen, die Ladung des Schiffs einzunehmen, zu stauen und umstauen zu helfen, und zu löschen, Ballast einzunehmen und zu löschen und diesen sowohl, als auch die Güter mit Leichterfahrzeugen von und ans Land oder an andere Schiffe zu bringen, alles nach des Schiffers Anordnung und Befehl, und überhaupt alles zu thun, was zum Dienste von Schiff und Gut erforderlich ist.

§. 2.

Sollte es sich zutragen, daß das Schiff auf seinen Reisen durch Verlust von Segeln oder andern Geräthschaften Schaden litte, oder leck würde, so wollen die Schiffsleute zu dessen Reparatur alle Hülfe leisten, und bei Verlust der ganzen Heuer an die Rhederei, oder sonstiger Bestrafung, sich nicht von dem Schiffe entfernen, unter was für einem Vorwand es auch sei.

Falls aber das Schiff strandete, oder sonst durch einen Zufall dienstunfähig würde, wollen sie dasselbe nicht eher verlassen, bis die Geräthschaften des Schiffes und die Ladung geborgen sind, hierbei nach ihren Kräften thätig sein, und die Bestimmung des Schiffers wegen ihrer Entlassung abwarten, gleichfalls bei Verlust der ganzen Heuer an die Rhederei und gesetzlicher Bestrafung.

§. 3.

Dagegen bezahlt der Schiffs-Capitän Otto Schulz an monatlicher Heuer:

1. an den Steuermann Johann Adam aus Demmin Zwanzig Rthlr. Preuß. Cour.
2. an den Koch und Zimmermann u. s. w.

welche Heuer mit dem heutigen Tage ihren Anfang nimmt.

Von dieser Heuer ist der Belauf von Einem Monat an jeden der Schiffsleute vorausbezahlt, von ihrer weiter zu verdienenden Heuer aber wollen sie eher nichts fordern, als bis sie mit dem Schiffe nach Stettin kommen, und vom Schiffe abgedankt werden.

Am allerwenigsten aber wollen die Schiffsleute den Schiffer anhalten, ihnen außerhalb Landes einige Zahlung an Heuer, weder zum Vollen, noch zum Theil, zu geben, sondern wollen es lediglich seinem Gutbefinden überlassen, ob er ihnen freiwillig, auf Abschlag ihrer verdienten Heuer, etwas wird geben wollen.

Sollte jedoch auf dieser Reise von hier nach Cork oder Falmouth oder einigen andern Orten anderwärts wohin, Fracht angenommen werden, so macht der Schiffer sich verbindlich, alsdann auf dem zweiten Löschplatze, wo die andern Frachtgelder verdient sein werden, dem, der es verlangt, oder benöthigt ist, die Hälfte seiner zu der Zeit zu gut habenden Heuer zu bezahlen.

Bei dem Antritte der Reise übergiebt der Schiffer jedem Schiffsmann ein Quittungsbuch, worin die jedesmaligen Zahlungen auf die vorbedungene Heuer vermerkt werden.

Wer dasselbe durch seine Schuld verliert, gegen den streitet die Vermuthung zu Gunsten der Rechnung des Schiffers.

§. 4.

Der Schiffs-Capitän verpflichtet sich, seine Schiffsleute, auf der ganzen Reise, mäßiger und gebräuchlicher Weise, je nachdem Zeit und Umstände es verstatten, mit Speise und Trank zu verpflegen, und versprechen die Schiffsleute mit den auf den Grund des Stettiner Speise-Reglements vom 27. September 1787 und der Abänderung desselben vom 10. September 1825 festgesetzten Rationen, als:

täglich 1 Pfd. eingesalzenes Rindfleisch auf den Mann, oder $\frac{1}{2}$ Pfd. Speck, oder $\frac{3}{4}$ Pfd. Stockfisch, oder $\frac{3}{4}$ Pfd. Schweinefleisch mit dem dazu gehörigen Gemüse an Erbsen, Grütze oder Graupen nach Bedürfniß zum Sattwerden. Außerdem muß dem Mann auf die Woche 6 Pfd. Brod und an Bier täglich im Sommer $1\frac{1}{2}$ Qrt. und im Winter 1 Qrt. verabreicht werden, und wenn die Schiffsleute Graupen und Fische erhalten, so bekömmt jeder derselben zu deren Zubereitung $\frac{1}{4}$ Pfd. Butter, an solchen Orten aber, wo diese nicht zu haben ist, statt derselben $\frac{1}{8}$ Pfd. Oel, und zwar alles in guter Beschaffenheit.

An Branntwein erhält der Matrose alle Morgen ein Spitzglas voll, auch wird demselben nach Gutbefinden des Capitäns beim Laden oder Löschen und bei üblem und schwerem Wetter gleichfalls Branntwein zugetheilt. Sobald das Schiff an dem Orte seiner Bestimmung ankömmt, oder während der Reise irgend wo einzulaufen gezwungen ist, muß das Schiffsvolk mit frischem Fleisch und frischen Fischen, auch nach Verschiedenheit der Jahreszeiten, in sofern solches zu billigen Preisen zu haben ist, mit Gartengewächsen, die Woche über wenigstens 3mal gespeist werden. Sollte aber jemand an Bord krank werden, so ist der Schiffer verbunden, sich des Kranken gewissenhaft anzunehmen und für ihn schickliche Speisen besonders zubereiten zu lassen, so wie es die Umstände erfordern,

die der Schiffer sowohl während der Reise als in den Häfen zu verabreichen sich verpflichtet, ohne Murren und einige Widerwärtigkeit sich begnügen zu wollen.

Da jedoch diese Portionen nur zur Sättigung bestimmt sind, so können die Schiffsleute dasjenige, was einer oder der andere von den ihm zugetheilten Speisen nicht verzehren sollte, keinesweges als ihr Eigenthum betrachten, noch weniger etwas davon vom Bord nehmen, oder verkaufen, sondern das nicht verzehrte fällt dem allgemeinen Proviante des Schiffes zurück.

§. 5.

Dürfen die Schiffsleute, ohne Erlaubniß des Schiffers oder desjenigen, der in seiner Abwesenheit oder Krankheit das Commando führt, auch nicht in den Häfen sich vom Bord entfernen, noch des Nachts außerhalb des Schiffes aufhalten. Ebenso versprechen sie, sich nicht zu betrinken, sich nicht zu schlagen und keine Zänkereien im Schiffe oder am Lande anzurichten, auch keinem Fremden ohne Erlaubniß des Schiffers den Zutritt zu dem Schiffe zu gestatten, bei Vermeidung der nach der Schiffsdisciplin stattfindenden oder sonst eintretenden gesetzlichen Ahndung.

§. 6.

Besonders verpflichten sich die Schiffsleute, sich mit keiner Contrebande oder verbotwidrigen Waaren abzugeben, und keinen Branntwein, Taback aber nicht mehr, als nach des Schiffers Ermessen zum eigenen Bedarf erforderlich ist, in das Schiff einzubringen, oder in selbigem zu verhehlen, auch sich jedes Handelns irgend einer Art zu enthalten.

Derjenige Schiffsmann, welcher durch Einbringung von Waaren und Branntwein in das Schiff der Rhederei Schaden zufügt, bleibt derselben zum Schadenersatz verhaftet und unterliegt den gesetzlichen Strafen. Selbst für den Fall aber, wenn durch dieses verbotswidrige Einbringen von Waaren und Branntwein in das Schiff die Rhederei oder das Schiff kein Schaden trifft, unterwirft sich dennoch derjenige Schiffsmann, welcher sich dies zu Schulden kommen lassen, dem Verluste einer einmonatlichen Heuer zu Gunsten der See-Armenkasse.

§. 7.

Sollte das Schiff, während der Reise, oder an dem Bestimmungsorte, es sei in welchem Hafen es überhaupt wolle, überwintern, so ist die Schiffsmannschaft verbunden, sich mit der Hälfte der in diesem Contracte stipulirten Heuer zu begnügen, und dafür im Dienst zu bleiben. Die Winterlage nimmt ihren Anfang, wenn der Capitän das Schiff, die Ladung werde gelöscht oder nicht, abtakeln, oder alle Segel abnehmen läßt; und sie endet, sobald das Schiff zur neuen Fahrt in Stand gesetzt wird.

Diese Zeitpunkte muß der Schiffer in Gegenwart der versammelten Schiffsbesatzung in das Schiffs-Journal und auf der Musterrolle unter seiner und derjenigen Schiffsleute Unterschrift, die zu einem See-Rathe gehören, eintragen und vermerken, widrigenfalls bei mangelnden desfallsigen Beweisen die Angaben der Schiffsleute gegen den Schiffer zeugen sollen.

Sollten über die Nothwendigkeit des Anfangs oder der Dauer der Winterlage die Schiffsleute mit dem Schiffer nicht einverstanden sein, so ist hierüber von dem letzteren im Auslande ein Attest des in dem Hafen angestellten preußischen Consuls, oder falls daselbst keiner vorhanden wäre, ein Attest der Orts-Obrigkeit, im Inlande aber ein solches von der com-

petenten Gerichts-Behörde in beweisender Form zu extrahiren, welches zur Entscheidung dient.

Während der Winterlage sind jedoch die Schiffsleute verpflichtet, sowohl an der Takellage zu arbeiten, als auch sonst alle Dienste zu leisten, welche der Schiffer oder sein Stellvertreter im Schiffsdienste fordern.

Sobald die Winterlage, während der Wintermonate in einem Ostsee-Hafen drei Monate und in einem Hafen der Nordsee und außerhalb derselben zwei Monate gedauert hat, tritt die volle Heuer wieder ein.

§. 8.

Ist jedoch die Winterlage eine Folge erlittener Havarieschäden, derentwegen der Schiffer einen Nothhafen, um die Havarieschäden herzustellen, hat suchen müssen, und tritt in diesem die Nothwendigkeit einer Winterlage ein, so erhalten die Schiffsleute, zugleich für ihre Arbeiten bei der Herstellung der Havarieschäden, die volle stipulirte Heuer, wogegen, wenn der Schiffer, nur um einer Havarie zu entgehen, und ohne daß das Schiff sie erlitten, einen Nothhafen gewählt hat, und in diesem eine Ueberwinterung eintritt, es bei der halben Heuer nach §. 7. verbleibt.

§. 9.

Sollte irgend einer der Schiffsleute im In- oder Auslande von dem Schiffe entweichen, so bleibt nicht nur der Schiffer gesetzlich berechtigt, alle und jede Mittel zur Habhaftwerdung desselben anzuwenden, denselben zur Fortsetzung des Schiffsdienstes anzuhalten, und auf dessen Bestrafung bei Ankunft des Schiffes in dem nächsten preußischen Hafen anzutragen, wenn die Bestrafung an dem Orte der Entweichung nicht erfolgt sein sollte, sondern es ist auch von den Schiffsleuten mit dem Schiffer noch besonders verabredet, daß in einem solchen Fall der entweichende, oder aus dem Schiffsdienst tretende und dessen Fortsetzung verweigernde Schiffsmann, außer dem Verluste seiner ganzen rückständigen Heuer eine Conventionalstrafe von fünfundzwanzig Rthlr. zu Gunsten des Schiffes verwirkt haben soll, und es berechtigen die Schiffsleute den Schiffer hierdurch ausdrücklich, im betreffenden Falle diese Conventionalstrafe von fünfundzwanzig Rthlr. vor allen und jeden in- und ausländischen Gerichten gegen sie geltend zu machen, für welche sie sich mit ihrem Vermögen und ihrer Person, jeder einzeln für sich hierdurch verpflichten, und erklären sie deshalb auch den Schiffer in einem solchen Falle für befugt, sogleich ihre persönliche Verhaftung, zur Sicherung der Conventionalstrafe, nachzusuchen.

Uebrigens soll eine Abwesenheit von 24 Stunden ohne Erlaubniß für eine Entweichung angesehen werden und die in diesem Paragraphen verabredete Conventionalstrafe nach sich ziehen.

§. 10.

Sollten die Schiffsleute in einem auswärtigen oder einem andern vaterländischen Hafen, als dem von Stettin, welcher in dieser Beziehung als der Hafen des Contracts-Abschlusses angesehen werden soll, in Veranlassung des Schiffers oder der Rhederei entlassen werden, so müssen sie nebst ihren Effecten entweder frei nach Stettin befördert, oder es muß ihnen ein der Entfernung angemessenes Reisegeld ausgezahlt werden. Dies tritt auch in allen Fällen ein, wo es sonst nach den preußischen Gesetzen dem Schiffer oder der Rhederei obliegt, für die Rückreise der Schiffsbesatzung nach dem Orte des Abschlusses des Heuer-Contractes zu sorgen.

Im Falle die Contrahenten über die Höhe des Reisegeldes sich nicht sollten einigen können, soll solches im Auslande durch den in dem Entlassungs-Hafen angestellten preußischen Consul, oder wenn ein solcher daselbst oder in dessen Nähe nicht angesetzt, von der Orts-Obrigkeit, im Inlande aber durch das competente Gericht festgestellt werden. Diese Behörden werden hierbei, neben den Transportkosten für die Effecten der Schiffsmannschaft zugleich auf die Entfernung und die nöthigen Kosten zum Unterhalt der entlassenen Schiffsleute bis zum Heuer-Platze Rücksicht nehmen, und das Reisegeld hiernach für die Meilenzahl bestimmen.

§. 11.

Der Schiffer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, die Musterrolle und den Heuer-Contract dem versammelten Schiffsvolke vor der Abreise, demnächst wenigstens einmal während der Reise, und jedenfalls gleich nach der Ankunft des Schiffes in einem Hafen vorzulesen.

§. 12.

Der Schiffer ist bei der Entlassung eines jeden Schiffsmannes gehalten, demselben unaufgefordert einen Losschein zu geben, worin er Namen, Alter und Geburtsort des Schiffsmannes, die Dauer seines Dienstes, den Grund der Entlassung und das Betragen während der Dienstzeit, der Wahrheit getreu anzugeben hat.

Den Schiffsleuten ist das Schiffsdisciplinar-Gesetz vom 31. März 1841 *) und der §. 1542. Tit. 8. Th. 2. des Allgem. Landrechts **) bekannt gemacht worden.

---

*) Consularhandbuch S. 33.

**) Derselbe lautet: „Ein Schiffsmann, der mit der empfangenen Heuer entläuft oder sich verborgen hält, um dem übernommenen Dienste sich zu entziehen, soll als ein Dieb angesehen und bestraft werden.“ Vergl. §. 279. des neuen Strafgesetzbuches, welcher bestimmt: „Ein Schiffsmann, der mit der empfangenen Heuer davon läuft oder sich verborgen hält, um dem übernommenen Dienste zu entgehen, soll mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder Auslande begangen ist.“

§. 13.

In allem übrigen, obgleich es hier nicht benannt ist, unterwerfen der Schiffer und seine Schiffsleute sich den Seerechten, Landes-Ordnungen, Gewohnheiten und Gebräuchen der Schifffahrt, nach denen solches regulirt werden soll.

§. 14.

Die Kosten dieses Vertrages übernimmt der Schiffer allein zu berichtigen.

Die Erschienenen haben das in separato entworfene Vertrags-Exemplar unterschrieben und bat Capitän Schulz:

ihm dasselbe, mit der Beglaubigung des Consulats versehen, auszuhändigen.

Vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet.
(Unterschriften.)

Verhandelt wie oben.
(Unterschrift des Canzlers.)

b) Ausfertigung.

Unter das auf besonderem Bogen geschriebene und von den Betheiligten vollzogene Exemplar ist zu setzen:

Das Königlich preußische Consulat zu N. N. bezeugt auf Grund des am . . . . aufgenommenen Protocolls, daß vorstehender Heuer-Contract und Musterrolle vor dem Canzler des Consulats abgeschlossen und von dem Schiffer und den Schiffsleuten eigenhändig unterschrieben worden ist.

N. N. den . . . .

Königlich preußisches Consulat.
(Siegel.) (Unterschrift des Consuls.)

(Unterschrift des Canzlers oder Secretärs.)

c) Protocoll, betreffend die Abänderung einer Musterrolle.

N. N. den . . . . im Königlich preußischen Consulate.

Heute erschien, persönlich bekannt und verfügungsfähig:

der Führer des Greifswalder Schooners, das Kind, Herr Adolph Kühn,

legte die, bei der Musterungs-Kommission zu Memel unterm 2. August 1851 aufgenommene Musterrolle seines Schiffes vor und gab an, daß er an die Stelle des in dieser Rolle benannten, am 21. März 1852 im griechischen Archipel über Bord gefallenen und ums Leben gekommenen Halbmanns Hans Hütte, den Matrosen Joachim Röder

zur Fahrt nach Dublin und von da nach Stettin gegen eine monatliche Heuer von zwölf Thalern preußisch Courant, übrigens unter den Bedingungen der Musterrolle mit folgenden Modificationen angenommen habe:

1. Zu §. 1. der Musterrolle: Der Joachim Röder ist nicht verpflichtet, nach anderen Plätzen, als nach Dublin und Stettin zu fahren.

2. Zu §. 3. der Musterrolle: Von der zu verdienenden Heuer wird ein einmonatlicher Betrag heute gezahlt, den Rest kann ꝛc. Röder erst in Stettin oder, wenn er ohne seine Schuld früher abgedankt wird, fordern.

3. u. s. w.

Es gestellte sich ferner:

der auf dem preußischen Barkschiff Vineta hierher gekommene Matrose Joachim Röder aus Memel, dispositionsfähig und recognoscirt durch den bekannten Schiffs-Capitän Franz Treiber aus Königsberg.

Derselbe erklärte sich bereit, auf dem Greifswalder Schoonerschiffe das Kind in Dienst zu treten, und zwar unter den Bedingungen der ihm vorgelesenen Musterrolle d. d. Memel, 2. August 1851 mit den ihm gleichfalls vorgelesenen obigen Modificationen.

Capitän Kühn beantragte, hiernach die Musterrolle abzuändern.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Kühn. Röder. Treiber,
als Recognoscent des Matrosen Röder.

Verhandelt wie oben.
(Unterschrift.)

d) Vermerk, welcher auf die Musterrolle zu setzen ist.

An die Stelle des am 21. März 1852 umgekommenen Halbmanns Hans Hütte hat Capitän Kühn den Matrosen Joachim Röder aus Memel zur Fahrt von hier nach Dublin und von da nach Stettin angenommen. Der ꝛc. Hütte erhält zwölf Thaler preußisch Courant Monatslohn und sind übrigens die Bedingungen der vorstehenden Musterrolle mit folgenden Modificationen maaßgebend:

1. Zu §. 1. der Musterrolle (wie bei c.).

Solches wird auf Grund des bei den Acten des Königlichen Consulats befindlichen, mit dem ꝛc. Kühn und ꝛc. Röder aufgenommenen Protocolles vom heutigen Tage amtlich bescheinigt.

N. N. den . . . .

Der Königlich preußische Consul.

(Siegel.) (Unterschrift des Consuls.)

(Unterschrift des Canzlers oder Secretärs.)

No. 12.

Engagements-Vertrag mit einem Schiffsführer.

(Zu Seite 64.)

N. N. den . . . .

Nachdem der Führer des hier anwesenden, den Herren J. Dickelmann u. Comp. zu Stralsund gehörigen Briggschiffes Rügen gestorben ist, hat sich der unterzeichnete Consul veranlaßt gesehen, auf Ansetzung eines neuen Capitäns für das benannte Schiff Bedacht zu nehmen. Demgemäß wurde heute zwischen ihm, als natürlichen Vertreter der Herren J. Dickelmann u. Comp. einerseits und dem Herrn Johann Kaskel, bisher Steuermann auf dem preußischen Schooner Carl andererseits nachstehender Contract abgeschlossen:

§. 1.

Der Johann Kaskel verspricht, das Briggschiff Rügen, welches hier mit einer Ladung Colonialwaaren für Hamburg befrachtet ist, nach Hamburg zu führen, auf die gute Führung des Schiffes allen möglichen Fleiß und Sorgfalt anzuwenden, das Interesse der Rheder bestens wahrzunehmen und sich überhaupt in allen Stücken so zu verhalten, wie es einem umsichtigen und rechtschaffenen Schiffer geziemt.

§. 2.

Der unterzeichnete Königliche Consul ermächtigt den Johann Kaskel, die Rheder und beziehungsweise die Ablader des Schiffes für die Dauer dieser Reise in allen die Schifffahrt und die Beförderung der Ladung betreffenden Angelegenheiten zu vertreten.

§. 3.

Die Uebergabe des Schiffs und des Commandos an den Johann Kaskel erfolgt im Laufe des morgenden Tages. Von der Uebernahme an erhält der Johann Kaskel eine monatliche Gage von dreißig Thalern und das in der Charteпartie vom 2. Mai c. für den Schiffsführer bedungene Kaplaken *) von 2 £ Sterl.

§. 4.

Der Johann Kaskel verspricht, das Schiff in Hamburg nach gelöschter Ladung an diejenige Person zu übergeben, welche ihm von den Rhedern schriftlich dazu bezeichnet werden wird. Sollten es die Rheder wünschen, so verpflichtet sich Johann Kaskel, das Schiff von Hamburg noch nach Stralsund zu führen, vorausgesetzt, daß die Rheder ihm

*) Kaplaken (franz. chapeau) ist eine Gratification, welche neben der bedungenen Fracht an den Capitän gezahlt zu werden pflegt. Es ist von alten Zeiten her üblich; anfänglich war es zur Anschaffung von Winterkleidung (niedersächsisch Laken, Tuch zu einer Kappe) bestimmt.

auch für diese Reise eine Monatsgage von dreißig Thalern und eintretenden Falls das übliche Kaplaken gewähren. Wenn der Johann Kassel in Hamburg abgedankt wird, so erhält er von den Rhedern noch zehn Thaler als Reisegeld.

Gegenwärtiger Vertrag soll zweimal ausgefertigt werden, einmal für den Schiffer und einmal für die Rheder, welchen auch die Kosten zur Last fallen.

(Unterschriften.)

No. 13.

Certificat, welches den preußischen Schiffern bei der Abmeldung zu ertheilen ist.

(Zu Seite 65.)

Von Seiten des Königlich preußischen Consulats zu N. N. wird hierdurch bescheinigt, daß der Schiffer Joseph Backhaus, Führer des nach Swinemünde gehörigen Briggschiffes Salamander, am 4. Juli d. J. mit seinem gedachten Schiff von Yarmouth in Ballast hier angekommen ist, am 5. Juli seine Ankunft und am heutigen Tage seine bevorstehende Abfahrt vorschriftsmäßig gemeldet hat und von hier nach Cadix mit einer Ladung Stückgüter für Rechnung verschiedener englischer Handlungshäuser geht. An Consulatsgebühren hat gedachter Schiffer .... Thaler .... Silbergroschen (... £ ... Sh. Sterling) entrichtet.

Urkundlich dessen wird ihm dieses Certificat unter des Königlichen Consulats Siegel und Unterschrift ertheilt.

N. N. den ....

Königlich preußisches Consulat.

(Siegel.) (Unterschrift des Consuls.)

(Unterschrift des Canzlers oder Secretärs.)

No. 14.

Beglaubigung einer Schiffsunkosten-Rechnung.

(Zu Seite 65.)

Vorstehende Rechnung ist von dem unterzeichneten Königlichen Consulate revidirt und unter Herabsetzung der Positionen 1. 5. 7. in Gemäßheit der ortsüblichen Sätze auf ...... (folgt die Summe) festgesetzt worden.

N. N. den ....

Königlich preußisches Consulat.

(Siegel.) (Unterschrift des Consuls.)

(Unterschrift des Canzlers oder Secretärs.)

No. 15.

Visa der Musterolle.

(Zu Seite 65.)

Gesehen im Königlich preußischen Consulat zu N. N. zur Reise nach N. mit einer Ladung Weizen (in Ballast u. s. w.)

N. N. den ....

Der Königlich preußische Consul.

(Siegel.) (Unterschrift.)

No. 16.

Formular zu Gesundheits-Pässen.

(Zu Seite 66.)

(Preußisches Wappen.)

Sr. Königlichen Majestät von Preußen

Consulat zu N. N.

beurkundet hierdurch, daß gegenwärtig in dem Hafen von N. N. und Umgegend *) ....

Deshalb wird das preußische **) .... Schiff .... von .... Normallasten ***) Tragfähigkeit, welches heute den hiesigen Hafen unter Führung des Schiffers .... mit einer Besatzung von .... Mann — den Schiffsführer mit inbegriffen — verläßt, um †) .... nach .... zu befördern, mit diesem ††) .... Gesundheits-Passe versehen.

N. N. den ....

Der Königlich preußische Consul.

(Siegel.) (Unterschrift des Consuls.)

(Unterschrift des Canzlers oder Secretärs.)

---

*) Z. B. Spuren von Pest oder einer pestartigen Krankheit nicht wahrzunehmen sind.

**) Hier wird die Bauart angegeben: ob Bark-, Brigg- rc. Schiff.

***) Die Tragfähigkeit kann auch nach Commerzlasten oder Tons angegeben werden.

†) Z. B. eine Ladung Stückgüter, Getraide u. s. w.

††) Je nach den Umständen wird hier „reinen“ — „verdächtigen“ oder „unreinen“ eingeschaltet.

No. 17.

Muster eines See-Protestes und einer See-Verklarung, betreffend den Fall einer großen Havarie.

(Zu Seite 74. 77.)

a) See-Protest.

(Vergl. §. 1843. Th. 2. Tit. 8. Allgem. Landrechts.)

Tönningen, den 23. Juli 1850, Vormittags 11 Uhr.

Heute erschien der gestern Abend hier vor Anker gegangene Schiffs-Capitän Carl Mager aus Treptow, Führer des preußischen Schiffs Neptunus.

Derselbe wurde von dem persönlich bekannten Kaufmann Johann Geisler recognoscirt,

Vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet.

(gez.) Johann Geisler.

und gab demnächst unter Vorlegung seines Tagebuchs folgende Erklärung ab:

(Folgt die Erzählung des Havariefalles und die Angabe des entstandenen Schadens, wobei in der Regel die betreffenden Notizen des Journals wörtlich aufgenommen werden.)

Da nach den angeführten Begebenheiten der Reise das Schiff nicht allein mit vielem stürmischen Wetter, hoher See und Sturzseen zu kämpfen gehabt, sondern auch, weil es auf den Grund gerathen war, in den Nothhafen Tönningen hat einlaufen müssen, da ferner die Ladung wird gelöscht, das Schiff selbst aber kalfatert, gekielholt und reparirt werden müssen: so will ich wegen aller und jeder Ansprüche, welche die Ladungs-Empfänger, Versicherer oder sonst Betheiligte etwa deshalb gegen mich machen möchten, hiermit feierlichst Protest einlegen, mir auch meine Ansprüche auf Ersatz — respective in großer und particulärer Havarie — der entstandenen oder noch entstehenden Kosten jeglicher Art, namentlich den Ersatz der Kosten des Einlaufens in den Nothhafen Tönningen, der damit verbundenen Kosten der Reparatur meines Schiffes und dessen Zubehörs, der Entlöschung und Wiedereinnahme der Ladung, der durch den Aufenthalt im Nothhafen vermehrten Heuer und des Kostgeldes und aller übrigen Havariekosten hiermit ausdrücklich gegen jeden, zu deren Ersatz Verpflichteten vorbehalten.

Comparent bat um eine Ausfertigung dieses See-Protestes, als Attest über die geschehene Anzeige, und erhielt das visirte und attestirte Schiffstagebuch sofort zurück.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Carl Mager.

Actum ut supra.

N. N.

Königlich preußischer Consul.

b) See-Verklarung.

(Vergl. §. 1846. Th. 2. Tit. 8. Allgem. Landrechts.)

N. N. den ....

Auf den Antrag des Schiffs-Capitäns Mager, Führer des preußischen Schiffs Neptunus, steht auf heute Termin zur Aufnahme der eidlichen Verklarung von dem Schiffer und den Vornehmsten der Mannschaft an. In demselben fanden sich vor dem unterschriebenen Königlich preußischen Consul ein:

1. der Schiffs-Capitän Carl Mager aus Treptow, Führer des Schooners Neptunus, 29 Jahr alt;
2. der Steuermann Carl Martin aus Emden, 45 Jahr alt;
3. der Matrose Jan Hendricks aus Gröningen, 36 Jahr alt;
4. der Matrose Jacob Denze aus Königsberg, 19 Jahr alt;

sämmtlich reformirten Glaubens und von dem anwesenden bekannten Schiffsmäkler Jakson als Schiffer und Mannschaft des Schiffs Neptunus recognoscirt.

Die Erschienenen wurden mit dem Gegenstande des heutigen Termins, mit der Nothwendigkeit, ihre Aussage demnächst beeidigen zu müssen, der Wichtigkeit des Eides und den Folgen des Meineides bekannt gemacht.

Demnächst legte der Schiffer sein Journal und den See-Protest, d. d. Tönningen, den 23. Juli 1850, vor. Beide wurden übereinstimmend befunden. Nachdem die betreffenden Stellen des Journals den Comparenten vorgelesen waren, gaben sie übereinstimmend Folgendes an: *)

Wir sind mit unserm dichten und hechten und mit allem Nothwendigen wohl ausgerüsteten Schiffe am 8. Juli d. J. von London abgegangen, nachdem wir am 8. Juni d. J. den Anfang gemacht hatten, unsere aus Stückgütern bestehende Ladung einzunehmen. Am 9. Juli sind wir in See gegangen. Am 19. Juli, bis wohin wir unsere Reise mit theilweis heftigem Winde und hochlaufender See fortgesetzt hatten, geriethen wir außen vor der Eider auf den Grund, da das Feuerschiff nicht auf seiner gewöhnlichen Station lag und die Lootsen nicht zur rechten Zeit anzutreffen waren. Wir konnten nur mit Hülfe von den herbeigekommenen Lootsen, Hülfsmannschaften, Booten und einem großen Leichter, in welchen ein Theil der Ladung gelöscht wurde, vom Grunde abgebracht werden. Dies geschah am 22. Juli, worauf wir an demselben Tage durch einen Dampfer nach Tönningen bugsirt wurden. Nachdem dort das Schiff wieder seeklar gemacht worden war und der Schiffer die Kosten des Abbringens des Schiffes vom Grund und des Einlaufens in den Nothhafen mit holsteinisch grob Courant 445 Rthlr. 24 Sch. einschließ-

---

*) Vergl. die Anmerkung 2. zu der Verklarung Nr. 4. b. Der Ausfertigung der Verklarung wird beglaubte Abschrift des Auszugs aus dem Schiffs-Journal beigefügt.



lich der Prämie von 10 Procent auf Bodmerey aufgenommen hatte, gingen wir am 30. Juli wieder unter Segel und kamen ohne weitere Unfälle gestern hier an.

Die monatliche Heuer *) beträgt für:

den Capitän	30	Rthlr.
den Steuermann	20	"
einen Matrosen	13	"
einen Leichtmatrosen	11	"
den Koch	9	"

Die Comparenten zu 1. bis 4. erklärten sich bereit, ihre ihnen vorgelesene Aussage zu beschwören und legten darauf folgenden Eid ab:

Ich ꝛc. schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß der mir vorgelesene Auszug des Schiffs-Journals und meine so eben abgegebene Aussage die reine Wahrheit enthält. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur ewigen Seligkeit. Amen.

Der ꝛc. Mager bat um Ausfertigung der Verklarung.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
(Unterschriften.)

Actum ut supra.
N. N.
Königlich preußischer Consul.

No. 18.

Muster einer Dispache.

(Zu Seite 78.)

Der Schiffer H. J. Fröchen, Führer des Greifswalder Schooner-Schiffs Held, gekommen von Messina mit einer Ladung Mandeln, Wein, Pommeranzenschaalen, Bimstein und Schwefel hat auf der Reise hierher Havarie erlitten.

In dem Proteste d. d. Trapani 4. März 1851 und der hiesigen See-Verklarung vom 25. Juni d. J. sind die Umstände des Falls folgendermaaßen angegeben:

Am 18. Februar 1851 ward zu Messina mit dem Laden begonnen. Nachdem am 20. desselben Monats der Rest der Ladung an Bord genommen war, wurden die Luken verschalkt und mit doppelten Presenningen versehen, das große Boot ward auf Deck genommen und ebenso wie die Wasserfässer festgesorrt. Am 24. war das Schiff seeklar. Am 25. kam der Lootse nebst 4 Mann zur Hülfsleistung an Bord, die Land-

*) Bei Anlegung der Dispache kommt der Betrag der Heuer in Berücksichtigung. Vergl. das Formular Nr. 18.

taue wurden eingeholt, der Anker gelichtet und mit S-Wind unter Segel gegangen; um 1 Uhr Mittags ward Faro passirt und der Lootse verließ das Schiff. Am 26. ward mit wechselnden Winden den ganzen Tag gesegelt. Am 27. wehte bei hochgehender See ein starker Wind aus SO. und O., weshalb Mittags 1 Uhr das Hauptsegel zweimal und das Topsegel einmal gereeft wurde. Da der Wind von 4 Uhr ab mit vielem Regen wechselte, das sehr schnell segelnde Schiff aber wegen der stürmischen See sehr wankte, so wurde das Topsegel um 5 Uhr zum zweiten Male gereeft. Da ferner das Schiff beim Pumpen Wasser gab, so legte sich der Capitän unter den Wind. Am 28. wehte ein heftiger Wind aus NNW. bei starkem Regen und hoher See auf den Seiten des Schiffes, weshalb das Hauptsegel festgebunden wurde; um 8 Uhr wurde der Wind zwar ruhiger, die See blieb aber sehr hoch und gegen 12 Uhr wehte es aus NW. Das Schiff befand sich unter 38° 31′ Länge und 12° 19′ Breite von Greenwich. Am 1. März hörte der Wind auf, doch arbeitete das Schiff in der hoch bleibenden See sehr heftig. Auch am 2. März arbeitete das Schiff anhaltend hart. Gegen 10 Uhr Vormittags waren im Keller 1½ Fuß Wasser, obwohl die Pumpen wenig gaben. Während bei zunehmenden Sturme und fürchterlich hochlaufender See die Mannschaft beschäftigt war, das mit den Pumpen nicht erreichbare Wasser aus dem Keller zu schöpfen, nahm dasselbe immer mehr zu und es wurde daher beschlossen, zur Abwendung der, dem Schiff und der Ladung drohenden Gefahr, den nächsten Hafen zu erreichen. Gegen 4 Uhr Nachmittags ward ein, in der Ferne unter englischer Flagge segelndes Schiff entdeckt, welches sich auf ein gegebenes Signal nicht nur näherte, sondern auch in der Nähe blieb und dessen Mannschaft dem Held alle mögliche Hülfe leistete. Bei dem anhaltend starken Winde aus NW. fuhr letzteres Schiff fort, in der sehr hohen See hart zu arbeiten, so daß das Tauwerk erschütterte und die Segel etwas zerrissen. Um 12 Uhr Nachts ward das Vordertheil mit zweimal gereeften Segeln vom Lande abgelegt, während ein Mann sich fortwährend bei der Pumpe befand. Am 3. März Morgens 6 Uhr kam Sicilien in Sicht, die Reefe wurden gelöst und die Segel geöffnet, worauf das englische Schiff, — da das Land nahe und die Gefahr vorüber war — sich entfernte, um seinen Cours fortzusetzen. Morgens 8 Uhr war der Held etwa 3 Meilen von Trapani, um 11½ Uhr kam ein Lootse an Bord und Mittag 1 Uhr ging das Schiff auf der dortigen Rhede vor Anker. Das Wasser im Keller hatte anhaltend zugenommen und konnte mit den Pumpen nicht gefaßt werden. Nachmittags 3 Uhr kam der Hafenlootse mit 4 Mann an Bord, worauf das Schiff in den Hafen geholt wurde. In Folge des, die ganze Nacht hindurch fortgesetzten Pumpens nahm das Wasser ab. Bei einer, am folgenden Tage durch den Königlichen Vice-Consul zu Trapani unter Zuziehung von Sachverständigen vorgenommenen Besichtigung ward die sofortige Entlöschung der Ladung Behufs deren Conservation und der

nöthigen Reparatur des Schiffes für erforderlich geachtet, dazu auch sofort die nöthigen Anstalten getroffen. Wegen des schlechten Wetters und wegen einiger, von der Steuerbehörde erhobenen Anstände konnte die Entladung erst am 15. März Nachmittags 4 Uhr beendigt werden. Bei der, von den Sachverständigen hierauf anderweit vorgenommenen Besichtigung fand sich nicht nur im Boden am Hintertheil ein Leck, sondern es ergab sich auch, daß die mit Werg versehenen Nathen geöffnet waren. Nach dem Urtheile der Sachverständigen war es deshalb nöthig, das Schiff zu kielholen, zu kalfatern und zu dichten. Dies ist bewirkt, auch der an den Segeln und dem Tauwerk vorgekommene Schaden reparirt worden. Nach beendigter Reparatur wurde am 1. April mit Wieder-Einnahme der Ladung der Anfang gemacht; am 9. April war die Ladung vollständig am Bord, die Luken wurden verschalkt, die Segel und Takelage in Stand gesetzt und wurde Alles seeklar gemacht. In Folge widrigen Windes konnte jedoch das Schiff erst am 19. April unter Segel gehen. Gegen 8 Uhr gedachten Tages verließ der Lootse das Schiff, worauf die Reise gegen SW. fortgesetzt wurde. Am 25. April mußten bei stark wehendem SW. und SSW.-Winde die Segel gereeft und fest gemacht werden. Das Schiff schlängerte in der sehr hoch gehenden See gewaltig. Am folgenden Tage stürmte es noch mehr und das Schiff erhielt viele Sturzseen über Deck, durch welche das Oberste der Schanzkleidung hinten zerbrochen wurde. Bei meist stürmischem Wetter und hoher See, in welcher das Schiff schrecklich arbeitete und viele Sturzseen übernahm, wurde die Reise fortgesetzt und am 24. Juni ging der Capitän im hiesigen Hafen vor Anker.

Nachdem die Ladung hier an die Interessenten abgeliefert worden ist, hat der Schiffer Fröchen sämmtliche auf diese Havarie Bezug habenden Documente, namentlich:

1. den Original-Seeprotest d. d. Trapani 4. März 1851,
2. die, von dem Königlichen Vice-Consul zu Trapani beglaubigten Gutachten der Sachverständigen und die Rechnungen über die, in Trapani gehabten Kosten,
3. die hiesige Verklarung vom 25. Juni c.,
4. die Taxe des Schiffes,
5. die Werthsangabe der Ladung,
6. die Berechnung der Fracht,

eingereicht und um Festsetzung, Regulirung und Dispachirung der erlittenen Schäden und Kosten gebeten.

I.

Mit Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 8.

§. 1785. Alles, was bei vorhandener Noth und Gefahr des Schiffes und der Ladung zur Abwendung oder Verminderung derselben

aufgeopfert oder verwendet wird, ist für große oder extraordinäre Havarie zu achten.

§. 1825. Muß ein Schiff wegen erhaltenen Lecks oder anderer Gefahr in einen Nothhafen einlaufen, so gehören alle Kosten des Ein- und Ausladens, ingleichen der Unterhalt des Schiffsvolks während des Aufenthalts im Nothhafen, sowie die Heuer desselben, insofern ihr Betrag durch eine solche Verlängerung der Reise vermehrt wird, zur großen Havarie.

§. 1826. Ein Gleiches gilt von den Aus-, sowie von den Einladungskosten, wenn zum Behufe der Ausbesserung des Schiffes, oder sonst aus erheblichen Gründen, die Ladung im Nothhafen geloset wird.

§. 1900. Alle übrigen nach vorstehenden Grundsätzen weder zur großen noch zur kleinen Havarie gehörenden Schäden und Kosten, welche bei Gelegenheit der Schifffahrt und Reise, das Schiff oder die Ladung treffen, werden für particuläre oder besondere Havarie geachtet und müssen von dem Eigenthümer der Sache, über welche sie ergangen sind, allein getragen werden.

§. 1902. Wenn ein Schiff oder dessen Geräthschaften durch Gewalt des Windes verdorben oder verloren werden, so ist die daraus entstandene Beschädigung ebenfalls besondere Havarie, es wäre denn, daß der Schiffer, um Strand und Klippen zu vermeiden, genöthigt wäre, das Schiff zu prangen.

werden danach

aus der Generalrechnung des Königlichen Vice-Consuls Francesco di San Malato, d. d. Trapani, den 19. April 1851

festgesetzt:

	Als große Havarie.			Als particuläre Havarie.			Zurückzuweisen.		
	Onze.	Tari.	Gr.	Onze.	Tari.	Gr.	Onze.	Tari.	Gr.
1. Für 24 Stück Ballast Körbe zur Entlöschung und Wiederbeladung des Schiffes à 1½ Tari	1	6	—	—	—	—	—	—	—
2. Für 4 eiserne Schaufeln zu demselben Zweck	—	22	—	—	—	—	—	—	—
u. s. w. (folgen die Posten 3 bis 8 im Betrage von	73	6	—	—	—	—	—	—	—
9. Kielholung und Dichtungs-Kosten des, vom Sturm und dem schweren Arbeiten in der hohen See beschädigten Schiffes:									
a) 368½ Rotoli holländisches Pech à 16 Gr.	—	—	—	9	24	16	—	—	—
b) 189½ Rotoli griechisches Pech à 14 Gr.	—	—	—	4	12	13	—	—	—
Latus..	75	4	—	14	7	9	—	—	—

	Als große Havarie.			Als particuläre Havarie.			Zurückzuweisen.		
	Unze.	Tari.	Gr.	Unze.	Tari.	Gr.	Unze.	Tari.	Gr.
Transport..	75	4	—	14	7	9	—	—	—
c) 150 Rotoli Werg à 16 Gr.	—	—	—	4	—	—	—	—	—
u. s. w. (folgen die Posten d bis u im Betrage von	—	—	—	44	17	4	—	9	10
10. Kosten der Anfertigung eines neuen Klüversegels Statt des, im Sturme zerrissenen, mit Einschluß von Segeltuch und Garnitur 14 D. 20 T. — Gr. davon ab der dritte Theil für Verschlechterung *) mit 4 = 26 = 13 = bleiben zu vergütigen..	—	—	—	9	23	7	4	26	13
11. Kosten der Anfertigung eines neuen Boitenklüvers Statt des, vom Sturme zerrissenen, incl. Segeltuch ...... 10 D. 3 T. — Gr. davon ab der dritte Theil alt für neu mit............... 3 = 11 = — = bleiben zu vergütigen..	—	—	—	6	22	—	3	11	—
12. Reparaturkosten der übrigen vom Sturme beschädigten Segel	—	—	—	41	1	—	—	—	—
13. Kosten der Anschaffung von 40 Rotoli neuem hanfenen Tauwerk von verschiedener Dicke und Länge zu den, vom Sturm beschädigten Geräthschaften u. s. w. 34 D. 5 T. — Gr. davon ab ein Drittel alt für neu mit.................... 11 = 11 = 13 = bleiben zu vergütigen..	—	—	—	22	23	7	11	11	13
14. Kosten der Anschaffung von 100 Rotoli Troffen, Statt der vom Sturme beschädigten 20 D. — T. — Gr. davon ab der dritte Theil für Verschlechterung mit .. — = 20 = — = bleiben zu vergütigen..	—	—	—	1	10	—	—	20	—
15. Lootsengeld, um das Schiff auf der Rhede von Trapani vor Anker zu bringen	1	24	—	—	—	—	—	—	—
16. Desgl., um das Schiff in den Hafen zu bringen	2	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Desgl., um das Schiff aus dem Hafen zu bringen	2	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Gebühren der Mauth- und Sanitäts-Beamten	—	24	—	—	—	—	—	—	—
19. Hafen-Unkosten ꝛc.	5	23	10	—	—	—	—	—	—
20. Porto für verschiedene Briefe	—	15	—	—	—	—	—	—	—
Latus..	88	—	10	144	14	7	20	18	16

*) Vergl. §. 1855. Th. 2. Tit. 8. Allgem. Landrechts.

	Als große Havarie.			Als particuläre Havarie.			Zurückzuweisen.		
	Onze.	Tari.	Gr.	Onze.	Tari.	Gr.	Onze.	Tari.	Gr.
Transport..	88	—	10	144	14	7	20	18	16
21. Gebühren der Dollmetscher bei den gerichtlichen Verhandlungen und der Sachverständigen	27	22	—	—	—	—	—	—	—
22. Heuer und Kostgeld der Besatzung während des Aufenthalts im Nothhafen von Trapani vom 3. März bis 19. April, und zwar: a) Heuer für $1\frac{8}{15}$ Monate dem Schiffer und den Leuten laut besonderer Specification Preuß. Cour. 150 thl. 10 sg. oder O. T. Gr. 45. 5. 17. b) Kostgeld für 7 Mann während dieser $6\frac{5}{7}$ Wochen und $1\frac{1}{3}$ thl. pro Mann und Woche Pr. Cour. thl. sg. 80. — c) Kajüts- und Landverzehrung des Schiffers für diese $1\frac{8}{15}$ Monate à 6 thl. pro Monat... 9. 6. Pr. Cour. 89. 6. = 24. 24. 6. Zusammen..	70	—	3	—	—	—	—	—	—
und werden, da der Schiffer 76 Onze 18 Tari 7 Grana angesetzt, zurückgewiesen	—	—	—	—	—	—	6	18	4
23. Gebühren des Königl. Consuls zu Trapani	22	21	5	—	—	—	—	—	—
24. Commission an J. di G. Malato für baar vorgeschossene 300 Onze à 2 Procent ..	3	16	6	2	13	14	—	—	—
Onze..	212	—	4	146	28	1	27	7	—
	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.
oder à 84 Grana und 151 Procent Pr. Cour.	762	6	5	528	8	—	97	27	4
25. Commission für den hiesigen Vorschuß à 1 Procent	7	18	8	5	8	6	—	29	4
26. Zinsen davon seit dem 19. April bis 29. December c. für $8\frac{1}{3}$ Monat à 6 Procent pro anno	31	22	9	22	—	4	4	2	4
27. Kosten der Verklarung, der Abschätzung des Schiffs, der Uebersetzung der italiänischen Documente rc.	59	13	3	—	—	—	—	—	—
28. Schaden des Kaufmanns J. J. Bräunlich an den, für ihn verladenen 160,000 Pfund rohen Schwefels, welche hier à $103\frac{1}{2}$ Pfund									
Latus..	861	1	1	555	16	10	102	29	—

	Als große Havarie.			Als particuläre Havarie.			Zurückzuweisen.		
	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.
Transport..	861	1	1	555	16	10	102	29	—
ausliefern mußten........... 1505 Ctr. 50 Pf., während sie in Folge der nothwendigen Umladung in Trapani und dadurch herbeigeführten Verstaubens nur ausgeliefert haben................ 1467 » 68 »									
also für die fehlenden....... 37 » 92 »									
zum Marktpreise von $3\frac{1}{12}$ thl. pro Centner...	116	20	—	—	—	—	—	—	—
29. Provision und Porto des hiesigen Commissionärs und Maklers u. s. w..............	108	25	—	5	—	—	—	—	—
30. Festsetzung und Regulirung der Havarie	18	—	—	6	—	—	—	—	—
31. Dispache-Gebühren....................	20	19	4	—	—	—	—	—	—
32. Sonstige Kosten.......................	23	10	—	—	—	—	—	—	—
Sa. Preuß. Cour...	1148	15	5	566	16	10	102	29	—

II.

Zu den vorstehend in großer Havarie festgesetzten Schäden und Kosten tragen bei:

A. das Schiff laut Taxations-Instrument vom 7. Juli d. J. mit 3282 thl. 10 sg. — pf.

B. die Ladung nach dem comptanten Marktpreise zur Zeit der Löschung, nach Abzug der Staats- und städtischen Abgaben, nämlich:

1. die Handlung Lindner u. Bartels hier für (L. B. von 1 bis 23) 23 Ballen Mandeln netto 41 Ctr. 3 Pfd. à 18 Rthlr. mit 738. 15.
2. die Handlung F. Silling u. Co. für (A. L. 1 bis 10) 10 Ballen Mandeln netto 17 Ct. 99 Pfd. à 18 Rthlr. mit...... 322. 6.

u. s. w. .... 4492. 18.

9. der Kaufmann J. J. Brauenlich hier für 1505 Ctr. 50 Pfd. ro-

Latus..... 5553. 9. 3282 thl. 10 sg. — pf.

Transport.....	5553. 9.	3282 thl. 10 sg. — pf.
hen Schwefel à $3\frac{1}{12}$ Rtl. mit...............	4641. $24\frac{1}{2}$.	
	zusammen	10,195 thl. 3 sg. 6 pf.
C. die Fracht *) nach Abzug der Heuer, des Kostgeldes und der Ungelder mit.....		285 = 18 = 6 =
	Summa	13,763 thl. 2 sg. — pf.

III.

Hiernach kommen auf jedes Hundert zu tragen 8 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf. und es tragen folglich bei:

A. das Schiff........................	274 thl. 2 sg. 3 pf.
B. die Ladung	851 = 8 = 9 =
C. die Fracht	23 = 25 = 6 =
zusammen	1149 thl. 6 sg. 6 pf.

---

*) Die Fracht war folgender Maaßen berechnet:

Laut Charteparte beträgt die Fracht £ Sterl. 200 oder Preuß. Courant 1336 thl. 20 sg. — pf.

Unkosten:

Kosten in Messina....................		225 thl. 15 sg. — pf.	
Kosten in N. N.......................		198 = 22 = — =	
Heuer (vom 2. Februar bis 2. Juli) für 5 Monate:			
1. dem Capitän..........	100 thl. — sg.		
2. dem Steuermann.....	65 = — =		
3. der übrigen Mannschaft	325 = 28 =		
	490 thl. 28 sg.		
Davon in Havarie berechnet..............	150 = 10 =	340 = 18 = — =	
Kostgeld vom 2. Februar bis 2. Juli ($21\frac{7}{13}$ Wochen) à $1\frac{2}{3}$ Rtl. pro Mann und Woche..........	251 thl. 20 sg.		
Davon in Havarie berechnet..............	80 = — =	171 = 20 = — =	
Kajüts= u. Landverzehrung des Capitäns für $3\frac{7}{15}$ Monate ($1\frac{8}{15}$ Monat sind in Havarie berechnet).......		20 = 24 = — =	
Assecuranz von 5000 Marc Banco à 9 Procent beträgt auf 5 Monate 187 Marc Banco 8 Sh. oder...		93 = 22 = 6 =	1051 = 1 = 6 =
		Ueberschuß.....	285 thl. 18 sg. 6 pf.

Transport.....	1149 thl. 6 sg. 6 pf.
Da aber nur aufgebracht zu werden brauchen..............................	1148 ⸗ 15 ⸗ 5 ⸗
so sind zu viel repartirt und werden den See⸗Armen überwiesen..........................	— thl. 21 sg. 1 pf.
Die zur Particular⸗Havarie des Schiffs verwiesenen..................................	566 ⸗ 16 ⸗ 10 ⸗
und der Beitrag des letztern zur großen Havarie à	274 ⸗ 2 ⸗ 3 ⸗
zusammen	840 thl. 19 sg. 1 pf.

fallen den Eigenthümern des Schiffs, resp. ihren Versicherern zur Last.

N. N. den 10. December 1851.

Königlich preußisches Consulat.

(Siegel.) (Unterschrift.)

No. 19.

Muster eines Vergleichs.

(Zu Seite 96.)

N. N. den . . . .

Vor dem unterzeichneten Königlich preußischen Consul erschienen:

1. der Kaufmann Gustav Kläbisch aus Brandenburg, hier ansässig,
2. der Buchhalter Carl Fleck aus Stettin,

beide dem Consul persönlich bekannt und dispositionsfähig. Dieselben waren über verschiedene gegenseitige Forderungen in Meinungsverschiedenheit gerathen und baten den Consul um seine Vermittelung zur gütlichen Ausgleichung ihres Streites. Nachdem beide Theile ihre Forderungen auseinandergesetzt hatten, kamen sie, den Vorschlägen des Consuls gemäß, über folgenden Vergleich überein.

1. Der Buchhalter Fleck tritt mit dem heutigen Tage aus dem Dienste des Kaufmanns Kläbisch, bei welchem er seit 6 Monaten die Verrichtungen eines Buchhalters und Cassirers versehen hat.

2. Der Kaufmann Kläbisch zahlt dem ꝛc. Fleck statt des bedungenen Honorars von Einhundert und Funfzig Ducaten nur Einhundert Ducaten, und zwar im Laufe des heutigen Tages, verzichtet dagegen auf alle Forderungen an denselben aus angeblich unrichtiger Buchführung.

3. Beide Theile vergeben sich die bei einem gestern statt gehabten Wortwechsel gegenseitig gefallenen beleidigenden Aeußerungen und verzichten auf Anstellung einer Injurienklage.

4. Kaufmann Kläbisch übernimmt die Kosten dieses Vergleichs, welcher für jeden Theil einmal ausgefertigt werden soll.

Vorgelesen, genehmigt und vollzogen.
(Unterschriften.)

Verhandelt wie oben.
(Unterschrift des Consuls.)

No. 20.

Urkunden, betreffend eine schiedsrichterliche Entscheidung.

(Zu Seite 97.)

a) Compromiß.

N. N. den . . . .

Vor dem unterzeichneten Königlich preußischen Consul erschienen:

1. der Kaufmann Paul Hesse,
2. der Kaufmann Wilhelm Wilke,

beide aus Berlin gebürtig, zur Zeit hier wohnhaft. Dieselben sind verfügungsfähig und dem Consul wohl bekannt. Sie gaben an, daß sie aus verschiedenen kaufmännischen Geschäften gegenseitige Forderungen an einander hätten und baten, der Consul möge die schiedsrichterliche Entscheidung über ihre Ansprüche übernehmen.

Die einzelnen Streitpunkte sind folgende:

1. Der ꝛc. Hesse hat sich durch den anliegenden schriftlichen Contract vom 1. September v. J. verpflichtet, dem ꝛc. Wilke bis spätestens am 1. Juli d. J. 250 Tschetwert vorjährigen Mais 1a Qualität zu 3½ Silberrubel per Tschetwert zu liefern; er hat bis zum 1. Juli d. J. nur 160 Tschetwert geliefert und der ꝛc. Wilke verlangt nun für die zu wenig gelieferten 90 Tschetwert eine Preisdifferenz von ½ Silberrubel pro Tschetwert, im Ganzen 45 Silberrubel.

2. u. s. w. (Hier sind die einzelnen Streitpunkte näher zu bezeichnen.)

Bei dem Vertrauen, welches beide Theile in die Unparteilichkeit des Consuls und in seine Kenntniß der hiesigen Verhältnisse setzen, erklären sie ausdrücklich, sich seiner Entscheidung unbedingt unterwerfen zu wollen, und verzichten sie hierdurch auf jede Berufung gegen den von ihm zu erlassenden Spruch.

Der Consul hat darauf die Vorträge und Ausführungen beider Theile aufmerksam angehört, die von denselben vorgelegten Lieferungs-Contracte, Schlußzettel und Abnahme-Bescheinigungen, namentlich u. s. w. (hier sind die eingesehenen Documente zu specificiren) eingesehen und den

Parteien eröffnet, daß er binnen 14 Tagen den Schiedsspruch abfassen und ihnen bekannt machen werde.

Vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet.
(Unterschriften.)

Verhandelt wie oben.
(Unterschrift des Consuls.)

b) Schiedsrichterlicher Spruch.

Die hier wohnhaften Kaufleute Paul Hesse und Wilhelm Wilke haben aus mehreren kaufmännischen Geschäften gegenseitige Forderungen aneinander. Sie haben die schiedsrichterliche Entscheidung darüber in dem Protocolle vom ..... dem unterzeichneten Consul übertragen, welcher nach Anhörung beider Theile und nach Einsicht der ihm vorgelegten Documente seinen Ausspruch dahin abgiebt,

daß Kaufmann Wilhelm Wilke zur Ausgleichung der zwischen ihm und dem Kaufmann Paul Hesse Statt gehabten kaufmännischen Geschäfte an letzteren noch die Summe von Fünfhundert und Fünfzig Silberrubeln zu zahlen hat.

Die Gründe dieser Entscheidung sind folgende:

1. Der rc. Hesse hat sich in dem Contracte vom 1. September v. J. verbindlich gemacht, dem rc. Wilke bis zum 1. Juli d. J. 250 Tschetwert vorjährigen Mais 1ª Qualität zu $3\frac{1}{2}$ Silberrubel per Tschetwert zu liefern; er hat bis zum 1. Juli d. J. nur 160 Tschetwert geliefert, und verlangt der rc. Wilke für die zu wenig gelieferten 90 Tschetwert eine Preisdifferenz von $\frac{1}{2}$ Silberrubel per Tschetwert, im Ganzen 45 Silberrubel.

Dieser Anspruch ist gerechtfertigt. Denn der Einwand des rc. Hesse, daß er die noch fehlenden 90 Tschetwert am 13. Juli habe nachliefern wollen, daß der rc. Wilke sie aber nicht acceptirt habe, ist unerheblich, weil rc. Wilke nicht verpflichtet war, nach Ablauf der contractlichen Lieferzeit anzunehmen. Was nun die Höhe der geforderten Differenz betrifft, so hat der rc. Hesse die von dem rc. Wilke vorgelegten Preislisten für richtig anerkannt. Danach war der Platzpreis des vorjährigen Maises, 1ª Sorte, am 1. Juli d. J. 4 à $4\frac{1}{4}$ Silberrubel, mithin um $\frac{1}{2}$ à $\frac{3}{4}$ Silberrubel höher, als der contractlich verabredete Preis. Wenn der rc. Wilke eine Differenz von $\frac{1}{2}$ Silberrubel pro Tschetwert beansprucht, so hat er seine Forderung nach dem niedrigsten Platzpreise limitirt, und ist es daher unbedenklich, sie auf Höhe von 45 Silberrubel festzusetzen.

2. u. s. w. (Hier folgt die Entscheidung der übrigen Streitpunkte in ähnlicher Weise.)

Recapitulation: Nach Vorstehendem hat der rc. Wilke von dem rc. Hesse zu fordern:

bei dem ersten Punkte	45	Silberrubel,
bei dem zweiten „	100	„
bei dem dritten „	94	„
zusammen	239	Silberrubel.

Dagegen hat der rc. Hesse von dem rc. Wilke zu erhalten:

bei dem vierten Punkte	289	Silberrubel,
bei dem fünften „	500	„
zusammen	789	Silberrubel.

Es bleibt mithin zu Gunsten des rc. Hesse ein Saldo von Fünfhundert und Fünfzig Silberrubeln, welche der rc. Wilke demselben zu zahlen hat.

N. N. den . . . .

(Siegel.) (Unterschrift des Consuls.)

No. 21.

Beispiel eines vor einem Königlichen Consulate im Pfortengebiete verhandelten Civilprocesses. *)

(Zu S. 105 flgde.)

a) Klage.

N. N. den 21. October 1852.

Unvorgeladen erschien heute in der Consulats-Canzlei

der Tischler Johann Kuhn, 48 Jahr alt, evangelisch, preußischer Unterthan, hier wohnhaft,

und gab folgende Klage gegen den preußischen Schutzgenossen, Kaufmann Maximilian Besser, zu Protocoll:

Laut des, hierbei in Abschrift übergebenen Miethscontractes vom 2. April d. J., dessen vorzulegendes Original Beklagter anerkennen oder eidlich diffitiren muß, bewohnt derselbe in meinem Hause eine Wohnung von 6 Zimmern für den jährlichen Miethspreis von 96 Ducaten, welcher monatlich postnumerando mit 8 Ducaten zu entrichten ist. Beklagter schuldet mir die Miethe für die Monate Juli, August und September d. J. mit 24 Ducaten, obwohl ich ihn mehrfach aufgefordert habe, seiner Zahlungspflicht nachzukommen. Zufolge der Bestimmung im §. 2. des Miethscontractes bin ich berechtigt, die sofortige Räumung der Wohnung zu verlangen, wenn eine Zinsrate länger als 14 Tage ausbleibt. Ich trage daher darauf an:

*) Bereits vor Anbringung der förmlichen Klage waren die Parteien zusammengestellt worden, es hatte aber ein Vergleich nicht erzielt werden können.

den Beklagten zu verurtheilen, mir den rückständigen Miethszins mit 24 Ducaten zu zahlen und die Wohnung sofort zu räumen, demselben auch die Kosten des Processes zur Last zu legen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
Johann Kuhn.

Verhandelt wie oben.

N. N.
Consulats-Secretair.

Anlage der Klage.

Abschrift des Miethscontracts.

Zwischen dem Tischler Johann Kuhn als Vermiether und dem Kaufmann Maximilian Besser als Miether ist nachstehender Miethscontract abgeschlossen worden:

§. 1.

Der rc. Kuhn vermiethet an den rc. Besser die aus 6 Zimmern bestehende Bel-Etage seines, an der Nicolai-Kirche hierselbst belegenen Hauses nebst Boden- und Kellergelaß auf Ein Jahr vom 1. Mai d. J. ab.

§. 2.

Der rc. Besser zahlt einen jährlichen Miethszins von 96 (Sechs und Neunzig) Ducaten in monatlichen Raten postnumerando. Bleibt der Miether mit einer Rate länger als 14 Tage im Rückstande, so kann Vermiether die sofortige Räumung der Wohnung verlangen.

§. 3.

Der Vermiether macht sich verbindlich, die auf das Haus treffende Einquartierung zu tragen und die einzuquartierenden Leute entweder anderweitig unterzubringen oder, wenn der Miether dieselben aufnehmen muß, sich einen Abzug an der Miethe von einem halben Silberzwanziger pro Mann und Tag gefallen zu lassen.

§. 4.

Die Oefen reparirt der Miether auf seine Kosten, auch muß er das Stubenweißen und kleine Reparaturen bis zum Betrage von einem Ducaten bezahlen.

§. 5.

Dem Miether ist gestattet, das gemiethete Quartier ganz oder theilweise zu verastermiethen.

§. 6.

Wenn der Vermiether das Haus verkauft, so kann er den Miethsvertrag nach vierwöchentlicher Kündigung aufheben.

N. N. den 2. April 1852.

(gez.) Kuhn. (gez.) Maximilian Besser.

b) Vorladung des Beklagten zur Klagebeantwortung und zur weiteren mündlichen Verhandlung.

Sie erhalten hierbei Abschrift einer wider Sie von dem Tischler Johann Kuhn angebrachten Klage nebst deren Beilage mit dem Eröffnen, daß zur Beantwortung derselben und zur weiteren mündlichen Verhandlung der Sache ein Termin auf den 1. November d. J Vormittags 11 Uhr in der Consulats-Canzlei anberaumt worden ist.

Sie werden hierdurch aufgefordert, in diesem Termine entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten, zu ihrer Vertretung berechtigten Bevollmächtigten zu erscheinen, die Klage vollständig zu beantworten, die Beweismittel bestimmt anzugeben, wenn dieselben in Urkunden bestehen, diese im Original einzureichen und die etwa erforderlichen Editionsgesuche anzubringen, indem später auf neue Einreden, welche auf Thatsachen beruhen, im Laufe der Instanz keine Rücksicht mehr genommen werden darf.

Eine schriftliche Beantwortung der Klage entbindet nicht von dem Erscheinen im Termine.

Wenn Sie oder Ihr Bevollmächtigter sich nicht pünktlich zur bestimmten Stunde einfinden, oder sich nicht vollständig auf die Klage erklären, oder wenn Ihr Stellvertreter seinen Auftrag nicht durch Vollmacht oder Schreiben nachzuweisen vermag, so werden die in der Klage angeführten Thatsachen und die Urkunden, worüber Sie sich nicht erklärt haben, auf den Antrag des Klägers in contumaciam für zugestanden und anerkannt geachtet, und was den Rechten nach daraus erfolgt, wird im Erkenntniß gegen Sie ausgesprochen werden.

Eine Verlegung des Termins ohne Zustimmung des Gegentheils findet nur einmal, und auch in diesem Falle nur dann statt, wenn die Hinderungs-Ursachen erheblich und bescheinigt sind.

N. N. den 22. October 1852.

Königlich Preußisches Consulat.

An den Kaufmann Herrn Maximilian Besser hierselbst.

c) Vorladung des Klägers zum Klagebeantwortungs-Termin und zur weiteren mündlichen Verhandlung.

Auf Ihre Klage gegen den Kaufmann Besser vom 21sten d. M. ist zur Beantwortung derselben und zur weiteren mündlichen Verhandlung der Sache ein Termin auf den 1. November c. Vormittags 11 Uhr in der Consulats-Canzlei anberaumt worden.

Sie werden hierdurch aufgefordert, in diesem Termin entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten, zu Ihrer Vertretung berechtigten Bevollmächtigten pünktlich zur bestimmten Stunde zu erscheinen, die zur Sache gehörigen Urkunden urschriftlich zur Stelle zu bringen und die Beantwortung der Klage, den Versuch der Sühne und die weitere Verhandlung der Sache zu gewärtigen, widrigenfalls die Acten, sofern nicht

etwa der Beklagte die Forderung einräumen sollte, auf Ihre Kosten reponirt werden.

Eine Verlegung des Termins ohne Zustimmung des Gegentheils findet nur einmal, und auch in diesem Falle nur dann statt, wenn die Hinderungsursachen erheblich und bescheinigt sind.

N. N. den 22. October 1852.

Königlich preußisches Consulat.

An den Tischler Herrn Johann Kuhn hierselbst.

d) Klagebeantwortung und mündliche Verhandlung.

N. N. den 1. November 1852.

In der Proceßsache des Tischlers Johann Kuhn wider den Kaufmann Maximilian Besser erschienen heute beide Parteien in Person.

Der rc. Besser beantwortete die Klage und wurde darauf mit den Parteien mündlich verhandelt. Ein Vergleich war nicht zu erzielen. Das Resultat der Verhandlungen ist folgendes:

1. Der Beklagte Besser erkennt den vom Kläger vorgelegten Miethscontract an und räumt ein, die Miethe für die Monate Juli, August und September d. J. noch schuldig zu sein.

2. Der Beklagte behauptet, Kläger habe ihm in einem verloren gegangenen Briefe eine Zahlungsfrist bis Weihnachten dieses Jahres gewährt. Kläger bestreitet dies, hat aber gegen die Vernehmung des vom Beklagten über diese Thatsache zum Zeugen vorgeschlagenen Kaufmanns Julius Meier nichts zu erinnern.

Es wurde beschlossen und den Parteien eröffnet,

daß zur Vernehmung des rc. Meier und zur Schlußverhandlung Termin auf den 9. November d. J., Vormittags 11 Uhr, anberaumt werde.

Zu diesem Termine wurden die Parteien unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben dennoch mit Vereidigung des Zeugen verfahren und angenommen werden würde, die ausbleibende Partei habe zur Unterstützung ihrer Behauptungen und Anträge nichts mehr anzuführen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Johann Kuhn. Maximilian Besser.

Actum ut supra.

N. N. Consul.

e) Vorladung des Zeugen.

In der Proceßsache des Tischlers Johann Kuhn wider den Kaufmann Maximilian Besser sind Sie zum Zeugen vorgeschlagen worden. Sie werden hierdurch vorgeladen, sich

am 9. November c., Vormittags 11 Uhr,

zu Ihrer Vernehmung in der Consulatscanzlei einzufinden Wenn Sie im Termine ausbleiben, werden Sie durch Zwangsmittel in einem neuen Termin, dessen Kosten Sie tragen, zu erscheinen angehalten.

N. N. den 1. November 1852.

Königlich preußisches Consulat.

An den Kaufmann Herrn Julius Meier hier.

f) Zeugenvernehmung, Schluß der Sache und Erkenntniß.

Verhandelt N. N. den 9. November 1852.

In der Proceßsache des Tischlers Johann Kuhn wider den Kaufmann Maximilian Besser erschienen im heutigen Termine

1. der Beklagte rc. Besser,
2. der Zeuge Kaufmann Julius Meier von hier.

Kläger ist nicht erschienen.

Der Zeuge wurde ernstlich erinnert, auf Alles, worüber die Fragen ergehen würden, die reine Wahrheit nach der besten Wissenschaft anzugeben und bedeutet, daß nach geschehener Vernehmung die Richtigkeit der Aussage eidlich bestätigt werden müsse, sowie daß sich diese eidliche Bestärkung auch auf die sogleich vorzulegenden Generalfragen beziehe. Nach vorschriftsmäßiger Verwarnung vor dem Meineide und Hinweisung auf die Wichtigkeit und Heiligkeit der Eidesleistung wurden zunächst folgende, die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses betreffenden Generalfragen vorgelegt:

1. ob und wie nahe Zeuge mit einem oder dem anderen Theile verwandt oder verschwägert sei?
2. ob Zeuge bei der im Proceß befangenen Sache einiges Interesse und Nutzen davon zu hoffen oder Schaden zu befürchten habe?
3. ob sich Jemand angemaßt habe, Zeugen unterrichten zu wollen, was und wie er aussagen solle?
4. ob sich Zeuge wegen des abzulegenden Zeugnisses mit Nebenzeugen besprochen habe?
5. ob Zeuge dem einen oder dem andern Theile entweder in dem Geschäft oder Handel, worüber jetzt das Zeugniß verlangt wird, oder auch in dem jetzt darüber schwebenden Processe selbst, Rath gegeben, auch
6. ob Jemand durch Geschenke oder Versprechungen Zeugen zur Ablegung eines günstigen Zeugnisses für den einen oder den andern Theil habe vermögen wollen?

Sodann wurde derselbe in Abwesenheit des Beklagten wie folgt vernommen:

Ueber die persönlichen Verhältnisse:

Ich heiße Julius Meier, bin 30 Jahre alt, evangelischen Glaubens und verneine die mir vorgelegten Generalfragen.

Zur Sache:

Im August d. J. war ich mit den mir persönlich bekannten Parteien, dem Tischler Kuhn und dem Kaufmann Besser in einem öffentlichen Locale zusammen. Es war davon die Rede, daß letzterer mit der Miethe für das von ersterem gemiethete Quartier seit dem Juli rückständig sei. Kuhn meinte: damit habe es ja bis Weihnacht Zeit; worauf Besser fragte: Wollen Sie mir das schriftlich geben? Kuhn erwiderte: Ja. Etwa acht Tage später traf ich mit Kuhn wieder zusammen. Ich fragte ihn gesprächsweise, ob er dem Besser schriftlich für die rückständige Miethe eine Frist bis Weihnacht d. J. bewilligt habe. Er antwortete: Was sollte ich denn machen, ich hätte doch nicht eher etwas bekommen.

Meine Aussage bin ich zu beschwören bereit.

Auf Vorlesen genehmigte Zeuge Meier das Niedergeschriebene; er wurde nochmals auf die Heiligkeit des Eides hingewiesen und hat darauf in Gegenwart des Beklagten und des dem abwesenden Kläger von Amtswegen bestellten Schwurzeugen, Secretärs Blücher, den vorgeschriebenen Zeugeneid nach dem Gebrauch evangelischer Christen abgeleistet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Meier. Blücher,
als Schwurzeuge.

Beklagter erklärte, daß er zur Sache nichts weiter anzuführen habe und bat um Abfassung des Erkenntnisses.

Es wurde nachstehendes Urtel abgefaßt:

Im Namen des Königs!

In Sachen des Tischlers Johann Kuhn Klägers, wider den Kaufmann Maximilian Besser Beklagten,

erkennt das Königliche Consulat zu N. N. für Recht,

daß,

da Beklagter zwar einräumt, die Miethe für die vom Kläger gemiethete Wohnung mit 8 Ducaten monatlich seit dem Monat Juli c. nicht bezahlt zu haben, aber behauptet, vom Kläger eine Zahlungsfrist bis Weihnacht d. J. schriftlich bewilligt erhalten zu haben;

in Erwägung, daß aus der Aussage des eidlich vernommenen Kaufmanns Meier hervorgeht, Kläger habe die Absicht ausgesprochen, dem Beklagten wirklich diese Frist zu bewilligen; in fernerer Erwägung, daß Kläger nach Aussage des Zeugen später geäußert hat, er habe dem Beklagten schriftlich Zahlungsfrist bis Weihnacht bewilligt;

in Betracht, daß hiernach die Einrede des Beklagten soweit wahrscheinlich ist, um ihm einen Erfüllungseid aufzuerlegen;

in Erwägung, daß, wenn die Richtigkeit dieser Einrede durch den abgeleisteten Erfüllungseid feststeht, Kläger die rückständige Miethe erst zu Weihnacht d. J. fordern kann, daher jetzt zu früh geklagt

hat, daß dagegen, wenn Beklagter den Erfüllungseid nicht leistet, seine Einrede nicht erwiesen ist und er dem recognoscirten Miethsvertrage gemäß nicht nur die rückständige Miethe zahlen, sondern auch die Wohnung verlassen muß:

in Betracht, daß sich durch §§. 2. 3. Theil 1. Titel 23. Allgem. Gerichtsordnung der Kostenpunkt rechtfertigt,

Beklagter schuldig, sich ernstlich zu prüfen, ob er ohne Verletzung seines Gewissens und ohne sich der Gefahr auszusetzen, als meineidig bestraft zu werden, einen Eid dahin,

daß Kläger, Tischler Kuhn ihm in einem verloren gegangenen Briefe zur Zahlung der seit Monat Juli d. J. rückständigen Wohnungsmiethe eine Frist bis Weihnacht d. J. gegeben habe,

leisten könne, und

im Schwörungsfalle Kläger mit seiner Klage unter Auferlegung der Kosten zur Zeit abzuweisen,

im Nichtschwörungsfalle dagegen Beklagter schuldig, dem Kläger an rückständiger Miethe für die Monate Juli, August und September d. J. Vierundzwanzig Ducaten zu zahlen und die vom Kläger gemiethete Wohnung sofort zu verlassen, auch die Kosten zu tragen.

Von Rechts Wegen.

Vorstehendes Urtel wurde dem Beklagten durch Vorlesen publicirt und verbat er sich eine besondere Ausfertigung.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
Besser.

Verhandelt wie oben.

N. N.
Königlicher Consul.

g) Erkenntniß-Ausfertigung. *)

Nachstehendes Erkenntniß:

Im Namen des Königs!

u. s. w. (wie in dem Protocolle f. bis: Von Rechts Wegen)
wird hierdurch unter des Königlichen Consulats Siegel und Unterschrift zum öffentlichen Glauben ausgefertigt.

N. N. den 9. November 1852.

Königlich preußisches Consulat.

(Siegel.) (Unterschrift des Consuls.)

---

*) Diese Ausfertigung wird dem Kläger gegen Empfangschein zugestellt (vergl. oben Seite 121.); sobald das Erkenntniß rechtskräftig ist (vergl. oben Seite 125.) wird Termin zur Ableistung des Eides von Amtswegen, d. h. ohne dahin gerichtete Anträge der Partei abzuwarten, anberaumt.

h) Protocoll über die Abnahme des Eides.

N. N. den . . . .

In Sachen Kuhn contra Besser erschienen heute
1. Kläger Tischler Kuhn,
2. Beklagter Kaufmann Maximilian Besser.

Letzterer erklärte sich bereit, den in dem Erkenntniß vom 9. November normirten Eid abzuleisten. Nachdem er mit der Vorhaltung bei gerichtlichen Eiden durch Vorlesen bekannt gemacht war und angegeben hatte, daß er lutherischen Glaubens sei, hat er folgenden Eid:

> Ich Maximilian Besser schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß der Tischler Kuhn mir in einem verloren gegangenen Briefe zur Zahlung der seit Monat Juli d. J. rückständigen Wohnungsmiethe eine Frist bis Weihnacht d. J. gegeben hat. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit. Amen.

nach dem Gebrauch lutherischer Christen abgeleistet.

Beklagter stellte anheim, das Purifications-Resolut abzufassen, Kläger hatte dagegen nichts einzuwenden.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
Kuhn. Besser.
Verhandelt wie oben.
N. N., Consul.

i) Purificatoria.*)

Im Namen des Königs!

In der Proceßsache des Tischlers Johann Kuhn wider den Kaufmann Maximilian Besser,

beschließt das Königlich preußische Consulat zu N. N.,

daß,

da Beklagter am . . . . den ihm in dem Erkenntniß vom 9. November d. J. zuerkannten Eid abgeleistet hat,

das Erkenntniß vom 9. November d. J. dahin zu purificiren,

daß Kläger mit seiner Klage auf 24 Ducaten rückständigen Miethszins und Exmission zur Zeit abzuweisen und die Kosten zu tragen schuldig.

Von Rechts wegen.

N. N. den . . . .
Königlich preußisches Consulat.

---

*) Vergl. auch oben S. 119., wo eine andere, ebenso gebräuchliche Form der Purifications-Resolutionen angegeben ist.

No. 22.

Bemerkungen und Formulare betreffend Eidesleistungen.

(Zu Seite 112, 115 und 151.)

a. Allgemeine Vorschriften wegen Abnehmung und Ableistung der Eide.

aa) Eide der evangelischen und katholischen Christen.

(Vergl. §§. 370—372. 368. 369. 314—367. 202—204. 188. Th. 1. Tit. 10. Allgem. Gerichts-Ordnung.)

Die preußischen Gesetze enthalten über die Abnehmung und Ableistung der Eide evangelischer und katholischer Christen folgende Vorschriften:

Die Eide müssen der Regel nach an ordentlicher Gerichtsstelle abgeleistet werden; doch bleibt es richterlicher Beurtheilung überlassen, von denjenigen, welche Krankheits, hohen Alters oder anderer persönlicher Ehehaften wegen daselbst nicht erscheinen können, die Abnahme des Eides durch einen Commissarius in ihrer Behausung, allenfalls auf ihre Kosten zu verfügen. Die Eide sollen nicht unter dem Lärmen und Geräusch des Gerichtsverkehrs, vielmehr in einem besonderen Zimmer, blos in Gegenwart der Parteien und ihrer Rechtsbeistände, unter Beobachtung derjenigen Stille und Ehrfurcht, welche sich bei einer so wichtigen Religionshandlung geziemt, abgenommen werden. Alle Zuschauer müssen entfernt werden, damit derjenige, von welchem der Eid geleistet werden soll, nicht etwa durch Furcht vor übler Nachrede abgehalten werde, der Stimme seines Gewissens zu folgen und eine Eidesleistung abzulehnen, wozu er sich vielleicht anfänglich auf eine leichtsinnige Art bereit erklärt hatte.

Vor der Eidesleistung muß derjenige, welcher einen Eid schwören will, in geeigneter Weise auf die Heiligkeit und Wichtigkeit der vorzunehmenden Handlung hingewiesen werden. Die Gerichtsordnung bestimmte, daß zu diesem Behufe dem zu Vereidigenden die unter lit. bb. respective cc. abgedruckte Vorhaltung zum eignen Durchlesen eingehändigt oder, wenn er nicht lesen könne, vorgelesen werden solle, sie überließ jedoch dem Richter, mit Rücksicht auf den Grad der Bildung, das moralische oder religiöse Gefühl des zu Vereidigenden, Statt oder neben der gedruckten Vorhaltung, diejenigen Ermahnungen an denselben zu richten, welche ihm zur Erreichung des Endzweckes, die Worttreue zu erhalten und zu befördern, geschickt zu sein schienen. Der Justizminister hat die Gerichte durch eine Verfügung vom 7. März 1848 (Justizministerialblatt S. 103.) aufgefordert, möglichst dahin zu wirken, daß die Eidesleistungen durch eine freie Ansprache des Richters an den zu Vereidigenden und die übrigen dabei gegenwärtigen Personen eingeleitet, dagegen von dem Gebrauch der gedruckten Vorhaltungen abgestanden werde. Dem zu Vereidigenden soll unter Berücksichtigung der in jedem Falle etwa obwaltenden besonderen

Umstände der Ernst und die Heiligkeit der vorzunehmenden Handlung mit der für ihn daraus entstehenden Nothwendigkeit, die Wahrheit der zu beschwörenden Thatsachen zuvor gewissenhaft zu prüfen, eindringlich zu Gemüthe geführt werden.

In wiefern ein Geistlicher zuzuziehen ist, bleibt dem Ermessen des Richters nach Bewandniß der Umstände, der Wichtigkeit der Sache oder der persönlichen Beschaffenheit desjenigen, welcher schwören soll, anheimgestellt.

Wenn die Vorhaltung geschehen ist, so steht bei gerichtlichen Eiden dem Gegner oder dessen Bevollmächtigten frei, der zum Eide sich erbietenden Partei dasjenige in Erinnerung zu bringen, was etwa nach den Verhandlungen die Eidesleistung bedenklich machen könnte. Hierbei muß der Richter selbst mitwirken, jede Uebereilung verhüten, zur Abgabe der Erklärung, ob der Eid geleistet oder, wenn es zulässig, dem Gegner zurückgeschoben werden soll, die erforderliche Bedenkzeit gestatten und nicht eher zur wirklichen Eidesabnahme schreiten, als bis eine bestimmte Erklärung erfolgt ist, daß die Partei, welche schwören will, nach reiflicher Erwägung der Wichtigkeit des Eides und der obwaltenden Bedenken überzeugt sei, daß der Eid mit gutem Gewissen abgeleistet werden könne.

Die Ableistung des Eides erfolgt in der herkömmlichen Stellung, d. h. der Schwörende steht aufrecht und erhebt die rechte Hand nach Innen gekehrt mit ausgestrecktem Daum, Zeige- und Mittel-Finger. Frauen legen die drei ersten Finger der rechten Hand auf die linke Brust. Die Eidesworte werden dem Schwörenden von dem Richter vorgesagt und von demselben satzweise nachgesprochen *). Der Eid wird mit den Worten:

> Ich N. N. schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ꝛc.

eröffnet und am Schluß fügen die evangelischen Christen ein:

> So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit;

die katholischen Christen **) ein:

> So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium;

als Bekräftigungsformel bei.

Die Normen der verschiedenen gerichtlichen Eide, der Zeugen-, Sachverständigen-Eide u. s. w. folgen unter lit. b.

bb) Vorhaltung bei gerichtlichen Eiden.

Jeder Eid, durch welchen eine rechtshängige Sache entschieden wird, erfordert von Seiten des Schwörenden die redlichste Prüfung, ob er ohne

---

*) Nur bei fürstlichen Personen, bei Mennoniten und andern Religionsverwandten, welche unter der ausdrücklichen Erlaubniß, keinen körperlichen Eid leisten zu dürfen, im Staat aufgenommen sind, ingleichen wegen der Tauben und Stummen finden die Vorschriften S. 113. 114. und 151. Anwendung. Vergl. §. 315. Th. 1. Tit. 10. Allgem. Gerichts-Ordnung und §. 335. Criminal-Ordnung.

**) Cabinetsordre vom 8. August 1835. Gesetz-Sammlung S. 182.



Verletzung seines Gewissens sich zur Ableistung entschließen könne. Nur die innere Ueberzeugung von der Wahrheit desjenigen, was beschworen werden soll, kann ein rechtschaffenes Gemüth zu dem Entschlusse bewegen, einen gerichtlichen Eid zu leisten. Vorsätzliche Lügen sind schändlich und Lügen vor Gericht sind unverzeihlich. Wer wissentlich etwas Unrichtiges eidlich erhärtet, ist ein ruchloser Bösewicht, der wegen eines solchen Frevels schon in dieser Welt durch die Marter seines, ihn strafenden Gewissens unaufhörlich gezüchtigt wird. Ihn erwartet auf den Fall der Entdeckung die allgemeine Verachtung, der Verlust seiner Ehre, Aemter und Würden und harte Strafe der Obrigkeit. Aber auch wenn in dieser Welt keine Entdeckung erfolgt, wird er den göttlichen Zorn empfinden und früh oder spät den verdienten Lohn empfangen, daß er es gewagt hat, Gott zum Zeugen einer Unrichtigkeit anzurufen.

Wer das von ihm zu Beschwörende für unrichtig hält, handelt rühmlich, wenn er die Eidesleistung ablehnt und zeitliche Vortheile fahren läßt, um ein unbeflecktes Gewissen zu bewahren.

Dahingegen ist es ein unrichtiges Vorurtheil, wenn Menschen auch dann einen Eid zu leisten Bedenken tragen, wenn sie von der Wahrheit desjenigen überzeugt sind, was durch den Eid bekräftigt werden soll. Kommt es auf Thatsachen an, von deren Bewandniß der Schwörende nicht aus eigener Kenntniß vollständig unterrichtet ist, so muß er sich bemühen, die Wahrheit so viel als möglich zu erforschen, und ohne sich durch Gewinnsucht oder andere Rücksichten leiten zu lassen; bloß der Ueberzeugung folgen, welche durch dasjenige begründet wird, was er glaubhaft in Erfahrung gebracht hat. Die lebhafte Erinnerung an den ungewissen und vielleicht sehr nahen Augenblick des Todes und der Gedanke an die Allwissenheit, Allmacht und Gerechtigkeit Gottes, muß bei dem Entschlusse, ob man einen Eid leisten könne, jede Unterdrückung der Stimme des Gewissens verhüten. Wer nach einer solchen Prüfung seiner Ueberzeugung treu bleibt, hat auf die allgemeine Achtung gegründeten Anspruch, kann sich an die Stunde der Eidesleistung jederzeit mit ruhigem Gewissen erinnern, und Gott wird ihn in dieser oder jener Welt segnen.

cc) Vorhaltung bei Eiden der Zeugen und Sachverständigen.

Zum Zeugniß vor Gericht aufgefordert zu werden, ist ehrenvoll, weil man nur diejenigen dazu verstattet, welche sich bis dahin einen unbescholtenen Ruf erhalten haben. Eingedenk dieses Vorzuges muß ein jeder bei Ablegung seines Zeugnisses sich des in ihn gesetzten Vertrauens würdig betragen. Wer bei der Sache, worüber er befragt werden soll, ein eigenes, dem Gericht unbekannt gebliebenes, Interesse hat, wer von deren Entscheidung Nutzen hoffen oder Schaden befürchten kann, wer mit einer der Parteien in solchem Verwandtschafts- oder anderem Verhältnisse steht, daß ihn der Gegner, wenn er davon unterrichtet gewesen wäre,

nicht zum Zeugniß verstattet haben würde, darf dieses alles dem Richter nicht verschweigen.

Der Wahrheit muß jeder Zeuge auch in den ihm unbedeutend scheinenden Umständen überall treu bleiben und sich davon durch Menschenfurcht, Freundschaft oder irgend einen zeitlichen Vortheil nicht abhalten lassen.

Fälschlich Unwissenheit zu behaupten und dasjenige zu verschweigen, was man von der Bewandniß der Sache mit Ueberzeugung anführen könnte, ist eben so strafbar, als wenn man wissentlich etwas Unrichtiges aussagt.

Kann man sich der Thatsachen, worüber man befragt wird, nicht mit Zuverlässigkeit erinnern, so ist es Pflicht, dem Richter genau anzuzeigen, was man als gewiß oder was man nur als wahrscheinlich behaupten kann. Das, was man von Andern erfahren, darf man nie mit demjenigen verwechseln, was man selbst gesehen, gehört, gelesen hat. Man ist daher schuldig, dem Gericht darüber vollständig Auskunft zu geben, auf welche Art man von jedem bekundeten Umstande Wissenschaft erhalten hat. Der Richter handelt auf Befehl und im Namen des Landesherrn, und so wie jeder getreue Unterthan es nicht wagen würde, den Landesherrn mit Unwahrheit zu hintergehen, so kann auch der Richter eine freimüthige und getreue Aussage fordern. Diese muß mit einem Eide bekräftigt werden, wodurch sich der Zeuge der Strafe Gottes unterwirft, wenn er bei Ablegung seines Zeugnisses pflichtwidrig handelt. Gott ist allwissend, allgegenwärtig und gerecht: ihm ist nicht verborgen, ob der Zeuge der Wahrheit treu bleibt, und der Allerhöchste wird in dieser oder jener Welt denjenigen strafen, der ein falsches Zeugniß ablegt.

Das Bewußtsein, ein solches Verbrechen begangen zu haben, stört alles zeitliche Glück; die Vorwürfe des Gewissens sind schrecklich und verfolgen den Frevler lebenslang, wenn er auch der Ahndung der Obrigkeit entgeht. Wird aber der Meineid entdeckt, so ist nicht allein allgemeine Verachtung, Verlust der Ehre, Aemter und Würden, sondern auch verhältnißmäßige strenge Bestrafung der wohlverdiente Lohn eines falschen Zeugen.

dd) Eide der Griechen.

(Vergl. §§. 356—366. Th. 1. Tit. 10. Allgem. Gerichts-Ordnung.)

Bei Eidesleistungen der unirten Griechen finden eben die Formeln und Feierlichkeiten Statt, welche bei römisch-katholischen Glaubensgenossen vorgeschrieben sind.

Die Eide der nicht unirten Griechen sind, der Regel nach, in deren Kirchen oder andern gottesdienstlichen Versammlungsplätzen unter Zuziehung eines Geistlichen abzunehmen. Befindet sich an dem Orte, wo der Eid geleistet werden soll, kein solcher Versammlungsplatz oder kein Geistlicher, so kann der Eid auch an ordentlicher Gerichtsstelle und vor Gerichtspersonen allein gültig abgeleistet werden. Die Eidesleistung muß

am Vormittage vor zwölf Uhr geschehen. Vor der Eidesleistung muß der Geistliche oder die Gerichtsperson dem Schwörenden nachdrücklich zureden:

daß er zu dieser Handlung in der Furcht Gottes und mit Erwägung seines gerechten Gerichtes hinzutreten und das Kreuz in aller Wahrheit und ohne Schaden an seiner Seele küssen, nicht aber nach einem zeitlichen Gewinnste streben möge; damit er durch eine solche Bezeugung der Unwahrheit nicht seine Seele in das ewige Verderben stürze und sich auch nicht die auf den Meineid verordnete zeitliche Leibes- und Lebensstrafe zuziehe.

Die Ableistung des Eides geschieht vor dem Altare oder vor einem Tische, auf welchem ein gemahltes Crucifix steht und die Bibel mit dem aufgeschlagenen Evangelium Johannis liegt. Nach angehörter Admonition nähert sich der Schwörende dem Tisch mit ehrerbietiger Beugung, legt die rechte Hand auf das Evangelium und leistet den Eid ab. Die Eidesleistung wird mit den Worten:

Ich N. N. schwöre vor dem Allmächtigen Gotte und vor seinem heiligen Evangelio, daß 2c.

eröffnet und mit der Bekräftigungsformel:

Zu dessen Betheuerung küsse ich das Wort und das Kreuz meines Erlösers. Amen.

geschlossen. Nach ausgesprochnem Eide küßt der Schwörende das ihm vorgehaltne Kreuz und endigt damit die ganze Handlung. Kann der Schwörende Geschriebenes lesen, so liest er den abzuleistenden Eid selbst ab; sonst aber muß ihm derselbe von dem Priester oder der Gerichtsperson vorgesagt und von ihm Wort für Wort nachgesprochen werden.

ee) Eide der Philipponen.

In Bezug auf die Eidesleistung der Philipponen ist durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. November 1836 und ein Rescript des Justiz-Ministers vom 28. Januar 1837 (von Kamptz Jahrbücher Bd. 49. S. 175.) festgesetzt worden, daß an die Stelle der, bei andern Religionsparteien üblichen Eidesformel die Betheuerungsformel: „Jey! Jey!" tritt, welche unter nachstehenden Feierlichkeiten ausgesprochen wird. Die, den Act der feierlichen Betheuerung abhaltende richterliche Person unterrichtet zunächst in Gegenwart eines Staricks (Popen) — wo möglich im Gebethause — den Betheuernden von dem Zwecke und der moralischen Wichtigkeit der Betheuerungsformel, von den Strafen des Meineides und davon, daß diese Strafen auch auf den Mißbrauch der Betheuerungsformel Anwendung finden. Dem Starick oder dessen Stellvertreter steht es frei, dieser Admonition noch andere passende Vermahnungen beizufügen. Nach der Admonition tritt der Betheuernde vor das im Gebethause der Philipponen aufgestellte Crucifix, die Gerichtsperson liest ihm hier — wenn es sich um Bekräftigung einer Zeugenaussage oder eines Gutachtens handelt, seine bereits früher zu den Acten in der ersten Per-

son niedergeschriebene Deposition, oder — wenn es sich um einen zugeschobenen oder auferlegten Eid handelt, — die früher zu den Acten in der ersten Person niedergeschriebene factische Behauptung des Betheuernden vor und fragt denselben: ob seine, ihm so eben vorgelesene, zu Protocoll gegebene Erklärung auch der reinen Wahrheit gemäß von ihm abgegeben und mit seinem besten Wissen und Gewissen übereinstimmend sei? — Dieselbe Frage wird von dem Starick oder dessen Stellvertreter wiederholt. Wird sie von dem Betheuernden bejaht, so fordert der Starick oder dessen Stellvertreter denselben auf, dies durch die vorgeschriebene Betheuerungsformel in Angesicht des Kreuzes zu bekräftigen. Hierauf muß der Schwörende die linke Hand auf die rechte Brust legen, von der aufzuhebenden rechten Hand den Daumen und die beiden äußersten Finger mit den Spitzen zusammenfügen, den Mittel- und Zeigefinger dagegen ausstrecken und so, vor dem Crucifix aufrecht stehend, die Worte: „Jey! Jey!" feierlich aussprechen. Hiermit ist der Act beendigt, über welchen demnächst ein Protocoll (dieses jedoch stets außerhalb des Gebethauses) aufzunehmen und den sämmtlichen Interessenten zur Unterschrift vorzulegen ist.

Da hiernach der Schwörende oder Betheuernde niemals die eigentliche Eidesnorm selbst, sondern immer nur die Betheuerungsformel beziehungsweise auf seine ihm vorgehaltene protocollarische Erklärung auszusprechen hat, so ist bei zugeschobenen oder auferlegten Eiden die von ihm zu betheuernde factische Behauptung zum Behuf der Vorhaltung bei dem Betheuerungsact zuvor im Protocoll in Form einer einfachen Erklärung in der ersten Person des Betheuernden dahin zu fassen: „ich versichere, daß ꝛc."

Wird der Act der Betheuerung an Gerichtsstelle vorgenommen, so muß das dabei zu gebrauchende Crucifix sowie eine demselben unterzubreitende Decke jedesmal von dem Starick oder dessen Stellvertreter dazu mitgebracht werden. Derselbe muß eigenhändig die Decke über den Tisch breiten und das Crucifix darauf stellen, worauf dann ebenso wie vorstehend beschrieben, mit der Abnahme der Betheuerungsformel verfahren wird. Das Crucifix, welches genau die bei den Philipponen gebräuchliche äußere Form, namentlich drei Querbalken haben muß, sowie auch die Decke, dürfen von Nichtbekennern der Religionspartei nicht berührt werden, weil die Philipponen eine solche Berührung für profan und entheiligend halten. Daher dürfen auch diese zu dem Act der feierlichen Betheuerung erforderlichen Gegenstände nicht im Gerichtslocal aufbewahrt bleiben.

An ihren Fest- und Feiertagen sind die Philipponen mit Eidesleistungen, sowie überhaupt mit gerichtlichen Geschäften zu verschonen.

ff) Eide der Mennoniten.

(Vergl. die Verordnung vom 11. März 1827. — Gesetz-Sammlung S. 28.)

Wenn ein Mennonit einen Eid schwören soll, so muß er durch ein Zeugniß der Aeltesten, Lehrer oder Vorsteher seiner Gemeinde nachweisen,

daß er in der mennonitischen Secte geboren worden, oder sich doch wenigstens seit einem Jahre vor dem Anfang des Processes zu dieser Religionsgesellschaft bekannt und bisher einen untadelhaften Wandel geführt habe. In diesem Attest muß zugleich die bei den Mennoniten übliche Bekräftigungsformel bemerkt sein. Die nach dieser Bekräftigungsformel mittelst Handschlags abzugebende Versicherung hat mit der wirklichen Eidesleistung gleiche Kraft.

gg) Eide der Mahomedaner.

(Vergl. §. 367. Th. 1. Tit. 10. Allgem. Gerichts-Ordnung.)

Die Eide der Türken und anderer Mahomedaner werden von ihnen auf den Koran mit der Formel:

Ich N. N. schwöre bei dem einigen Gott und bei dem, was in der Religion das Allerheiligste ist, daß ꝛc.

abgeleistet.

hh) Eide der Juden.

(Vergl. §§. 317—355. Th. 1. Tit. 10. Allgem. Gerichts-Ordnung und Gesetz vom 23. Juli 1847. — Gesetz-Sammlung S. 263.)

Alle Eide der Juden, die ihnen von dem Gegentheil zu- oder zurückgeschoben oder von dem Richter auferlegt werden, sollen in der Schule oder Synagoge oder an derjenigen Stelle, wo die Juden des Orts sonst ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte halten, abgeleistet werden. Ausgenommen im Falle dringender Nothwendigkeit sollen die Juden am Sabbathe, am Tage vor dem jüdischen Neujahr, an zwei Neujahrstagen, einem Versöhnungstage, dem ersten, zweiten, siebenten, achten und neunten Lauberhüttentage, am ersten, zweiten, siebenten und achten Ostertage, an zwei Pfingsttagen und dem Tage des Andenkens an die Stadt Jerusalem, endlich an den, mit dem ersten jüdischen Neujahr beginnenden und mit dem Versöhnungsfeste endenden Bußtagen, mit Eidesleistungen verschont werden. An Orten, wo es üblich gewesen ist, die Judeneide an einem Montage oder einem Donnerstage abzunehmen, kann es dabei ferner sein Bewenden haben.

Zu jeder Eidesleistung muß der Schwörende zwei Zeugen mitbringen; auch muß der Rabbiner des Orts oder ein jüdischer Assessor oder Gelehrter, welche zugleich die Stelle des zweiten Zeugen vertreten können, gegenwärtig sein. Ist die Gegenpartei des Schwörenden ein im Orte sich aufhaltender Jude, so muß auch dieser bei der Eidesleistung in Person erscheinen. Demselben wird durch den Rabbiner, Assessor oder Gelehrten die Strafe des Bannes angedroht, wenn er etwa ohne Grund auf der Eidesleistung bestände. Diese Ankündigung muß derselbe mit Amen beantworten. Der Schwörende selbst muß sich zur Eidesleistung durch Abwaschung der Hände und durch Anlegung des Gebetmantels und der Gebetschnur vorbereiten. (Bei den Eidesleistungen der Jüdinnen bedarf es

der Anlegung des Gebetmantels und der Gebetschnur nicht.) Vor wirklicher Ableistung des Eides muß der Rabbiner dem Schwörenden nachstehende Warnung vorhalten:

Ein jeder gläubige Israelit ist schuldig, der Obrigkeit, sie sei jüdisch oder christlich, bei Rechtsstreitigkeiten die Wahrheit zu gestehen und solche auf ihr Begehren mit einem Eide zu bekräftigen. Ein von der christlichen Obrigkeit geforderter Eid ist also nach der Lehre der Rabbiner für keinen unrechtmäßiger Weise erzwungenen Eid zu halten. Wer daher die christliche Obrigkeit durch einen falschen Eid hintergeht, oder dabei etwas Anderes denkt, als er aussagt, der entheiligt den Namen Gottes und begeht einen Meineid. Der Meineid ist das schrecklichste Verbrechen, dessen sich der Mensch schuldig machen kann. Die ganze sittliche Welt beruhet (wie die Rabbiner sagen) auf dreierlei: auf Recht, Wahrheit und Frieden. Ungerechtigkeit und Lügen sind also schon an sich selbst höchst strafbare Verbrechen, indem sie die Zerrüttung der sittlichen Welt zur Folge haben. Bei einem Meineide kommt der Frevel dazu, daß der Meineidige den Gott der Wahrheit zum Zeugen der Unwahrheit und den Gott der Gerechtigkeit selbst zur Bestrafung der Ungerechtigkeit auffordert, und also den Namen des Allerhöchsten bei einer sehr schändlichen That mißbraucht. Daher auch die ganze Welt erschüttert worden, als der Gott unserer Väter auf dem Berge Sinai die Worte hat hören lassen: „Du sollst den Namen des Ewigen deines Gottes nicht bei einer Unwahrheit mißbrauchen.“ Wenn jeder andre Verbrecher durch Buße und Sinnesänderung von der Strafe Gottes sich befreien kann, so kann der Meineidige durch die stärkste Buße ohne hinlänglichen Ersatz keine Vergebung hoffen; denn es heißt ausdrücklich: „Der Ewige dein Gott wird denjenigen nicht ungestraft lassen, der seinen Namen bei einer Unwahrheit mißbraucht.“ Bei einem jeden andern Verbrechen trifft die Strafe bloß den Sünder und die Mitschuldigen, oder die dem Uebel hätten steuern können, bei einem Meineide aber leidet die ganze Familie des Verbrechers; ja das ganze Land, in welchem er wohnt, empfindet die darauf folgende göttliche Strafe. Bei einem jeden andern Verbrechen wird dem Verbrecher öfter durch die Langmuth des barmherzigen Gottes eine Zeit lang nachgesehen; auf einen Meineid aber folgt die Strafe unverzüglich und also fort; denn so heißt es in dem Propheten Zacharias Cap. 5. V. 4.: „Ich will den Fluch hervorbringen, spricht der Herr Zebaoth, daß er soll kommen über das Haus des Diebes und über das Haus derer, die bei meinem Namen fälschlich schwören, und er soll bleiben in ihrem Hause und soll es verzehren sammt seinem Holz und Steinen.“

Dem Rabbiner steht es frei, dieser vorgeschriebenen Warnung noch andere schickliche, den Umständen angemessene Vermahnungen und Gründe beizufügen. Nach der Admonition muß die dabei gegenwärtige Gerichtsperson mit Beihülfe des jüdischen Gelehrten die Sühne nochmals ver-

suchen. Läuft dieser Versuch fruchtlos ab und besteht also der Gegentheil auf Ableistung des Eides, so rufen die anwesenden Juden einander zu: „Weichet von dem Aufenthalt dieser frevelhaften Leute!" worauf sich alle übrigen Juden bis auf den Rabbiner und die Zeugen entfernen. Der Rabbiner redet hierauf den Schwörenden an:

Wisse, daß du nicht nach deinem Sinne und deiner Auslegung der Worte, sondern nach dem Verstande, den wir und die Richter mit den Worten verbinden, den Eid ablegst.

Nach dieser zweiten Ermahnung tritt der Schwörende vor den Gesetzschrank; der Klopfer öffnet die Thür des Schrankes, nimmt eine bekleidete Thora heraus und giebt sie dem Schwörenden in den Arm. Alsdann wird dem Schwörenden, wenn derselbe Geschriebenes lesen kann, die Formel des Eides, welchen er ableisten soll, in die Hand gegeben und er eröffnet den Schwur mit den Worten:

Ich schwöre bei Adonai, dem Gott Israels ꝛc.

Am Schluß des Eides wird die Bekräftigungsformel beigefügt:

Wenn ich falsch schwöre, so müssen mich alle die Strafen treffen, welche mir in der geschehenen Vermahnung angedeutet worden sind. Amen.

In der Eidesformel muß das Wort Adonai mit den hebräischen Mitlautern des Worts Jehovah verzeichnet sein. Es versteht sich von selbst, daß, wenn der Schwörende der deutschen Sprache nicht kundig ist, die Eidesformel mit Inbegriff vorgedachter Anfangsworte in seine Sprache durch einen vereideten Dollmetscher übersetzt werden und dieser Letztere der Eidesabnahme beiwohnen müsse. Kann der Schwörende gar nicht Geschriebenes lesen, so muß ihm der Eid von dem Rabbiner oder Assessor vorgesagt und von ihm Wort für Wort nachgesprochen werden. Es muß aber derjenige, welcher den Eid abnimmt, das Wort Adonai nicht mit vorsagen, sondern nur gedachtes Wort auf der in der Schule befindlichen Tafel dem Schwörenden vorzeigen, damit er solches selbst ausspreche, weil die Wiederholung des Wortes Adonai bei einerlei Handlung nach jüdischen Religionsgrundsätzen für sündhaft angesehen wird. Um die Eideshandlung nicht zu unterbrechen, muß derjenige, welcher den Eid abnimmt, den Schwörenden wegen dieses Umstandes vorläufig unterrichten. Die bei der Eidesleistung gegenwärtige christliche Gerichtsperson muß den ganzen Vorgang umständlich zu Protocoll verzeichnen und darauf Acht geben, daß der Eid, dem Vorstehenden gemäß, abgenommen werde.

Was die Zeugeneide der Juden betrifft, so bedarf es in Sachen der Juden gegen Juden bei jüdischen Zeugen keines Eides, sondern es werden dem Zeugen die zehn Gebote und die im mosaischen Gesetze ausdrücklich befohlene Pflicht, als Zeuge die Wahrheit zu sagen, von dem Rabbiner ernstlich zu Gemüthe geführt. Wenn Christen bei einer Rechtssache ein Interesse haben, so müssen auch die jüdischen Zeugen ihre Aussage förmlich beschwören. Die Abnahme des Eides geschieht alsdann

ebenfalls mit Zuziehung eines Rabbiners oder jüdischen Assessors und der Zeugen, auch mit den oben beschriebenen Feierlichkeiten. Doch darf

1. der Zeugeneid nicht nothwendig in der Schule, sondern er kann auch an gewöhnlicher Gerichtsstätte abgeleistet werden.

2. Es bedarf nicht des nach der Admonition folgenden Sühneversuchs, des Zurufs und der zweiten Ermahnung.

3. Die Androhung des Bannes findet nur in dem seltenen Falle Statt, wenn der Producent ein Jude und bei der Abnehmung des Zeugeneides persönlich gegenwärtig ist.

4. Dem schwörenden Zeugen muß der Rabbiner oder Assessor Statt der Thora die Thephillim in den Arm geben.

5. Kann der Schwörende nicht Geschriebenes lesen, so müssen die Mitlauter des Wortes Jehovah Statt der in der Schule befindlichen Tafel, so wie sie in der Eidesformel selbst verzeichnet sind, zum Aussprechen vorgewiesen werden.

Die Judenweiber können nur zu einer Zeit, wo sie von der monatlichen Reinigung frei sind, schwören. Fällt daher der zur Eidesleistung angesetzte Termin in die Zeit ihrer monatlichen Reinigung, so liegt ihnen ob, dessen Verlegung nachzusuchen. Der Schwangerschaft wegen können jüdische Weibspersonen sich der Eidesleistung nicht entziehen. Wenn jedoch der Gegentheil, oder, bei Zeugeneiden, beide Parteien die Aussetzung des Eides bis nach erfolgter Niederkunft sich gefallen lassen, so soll ihnen der Richter darin nachsehen. Kindbetterinnen können nicht eher, als nach erfolgter Reinigung, zur Ableistung eines Eides angehalten oder zugelassen werden. Jüdische Weibspersonen, die außer der Ehe geschwängert worden, können unter dem Vorwande, daß sie um deswillen von den gottesdienstlichen Versammlungen der Gemeinde ausgeschlossen wären, von der Ableistung des Eides in der Synagoge, wenn der Gegentheil darauf besteht, nicht dispensirt werden. Die Glaubwürdigkeit und Beweiskraft des von einer Jüdin abgelegten Zeugnisses soll lediglich nach den Gesetzen des Staats, ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts, beurtheilt werden.

b. Eides-Normen.

aa) Der Editions-Eid (Juramentum editionis).

(Vergl. Seite 109. und §§. 94. 95. 104. Th. 1. Titel 10. Allgem. Gerichts-Ordnung.)

α. Wenn eine Partei ein angeblich in ihrem Gewahrsam befindliches Document herausgeben soll:

„Ich — schwöre — daß ich das (näher zu bezeichnende) Document nicht in meinem Gewahrsam habe noch weiß, wo es sich befindet, auch daß ich es nicht gefährlicherweise abhänden gebracht habe u. s. w."

β. Wenn die Edition solcher Briefschaften gefordert wird, die erst aus den Händen eines Erblassers oder eines andern Dritten an die Par-

tei gelangt sind, und diese daher den vorstehenden Eid nicht ableisten, sondern die von einem Dritten an sie gelangten Scripturen einer Gerichtsperson zur Revision vorlegen will:

„Ich — schwöre — daß ich nicht weiß noch glaube, daß das von mir geforderte Document sich unter den Scripturen befinde, daß ich diese dem Commissarius getreulich vorlegen will, daß ich nichts davon gefährlicherweise abhänden gebracht habe noch bringen will, und daß ich auch nicht weiß, wo das geforderte Document befindlich ist u. s. w."

γ. Wenn die Edition von einem Dritten gefordert wird, und dieser sich bewußt ist, das geforderte Document früher schon in seinen Schriften gesehen zu haben, so muß er entweder den Editions-Eid (α) leisten oder darauf antragen, daß seine Schriften durch eine von ihm zu ernennende Gerichtsperson revidirt werden, und dann schwören:

„Ich — schwöre — daß ich alle meine Schriften, unter welchen das geforderte Document möglicherweise sich befinden könnte, dem Commissarius getreulich vorgelegt und nichts davon gefährlicherweise zurückbehalten habe u. s. w."

δ. Erinnert sich dagegen der Dritte nicht, das verlangte Document jemals unter seinen Schriften gesehen zu haben, so ist er nur schuldig, nach Durchsicht derjenigen Papiere, unter welchen, nach einer ihm wahrscheinlichen Vermuthung, das Document sich vielleicht befinden könnte, zu schwören:

„Ich — schwöre — daß ich mich nicht erinnere, daß mir das geforderte Document unter meinen Schriften jemals vorgekommen wäre, daß ich selbiges auch bei der gegenwärtig angestellten Nachsuchung nicht gefunden habe, und daß ich nach meiner besten Ueberzeugung nicht glaube noch dafür halte, daß sich dasselbe unter meinen Scripturen befinde u. s. w."

bb) Der Eid für Gefährde (Juramentum calumniae).

(Vergl. Seite 110 und §§. 102. 150. 174. 226. Theil 1. Titel 10., auch §. 37. Theil 1. Titel 22. Allgem. Gerichtsordnung.)

In Ermangelung einer umfassenden gesetzlichen Formel pflegt dieser Eid dahin normirt zu werden:

„Ich — schwöre — daß mir kein anderes Mittel, als (hier ist der Antrag der Partei genau anzugeben) zur Ausführung der Wahrheit übrig bleibt, und daß ich dasselbe nicht aus Chicane ergreife u. s. w."

cc) Der Diffessions-Eid (Juramentum diffessionis).

(Vergl. Seite 111 und §§. 134. 138. 141. Th. 1. Tit. 10. Allgem. Gerichtsordnung.)

α. Wenn der Schwörende die streitige Privaturkunde selbst ausgestellt haben soll:

„Ich — schwöre — daß ich die Namensunterschrift unter dem mir vorgelegten (näher zu bezeichnenden) Instrumente nicht selbst geschrieben

habe, und daß dieselbe auch nicht an meiner Statt von einem Andern mit meinem Wissen und Willen geschrieben worden ist u. s. w."

β. Wenn das Document von einer solchen Person ausgestellt ist, die den Schwörenden durch ihre Handlungen hat verbinden können:

„Ich — schwöre — daß ich nicht weiß noch glaube, daß das Document von dem vorgeblichen Aussteller (näher zu bezeichnen) selbst oder mit seinem Wissen und Willen in seinem Namen unterschrieben worden ist u. s. w."

γ. Insbesondere haben Vormünder und Curatoren den Eid wegen der angeblich von dem Erblasser ihrer Pflegebefohlenen ausgestellten Documente dahin zu leisten:

„Ich — schwöre — daß ich nicht weiß, auch, aller angewandten Mühe ungeachtet, weder aus Briefschaften noch sonst mich habe überzeugen können, daß das producirte Instrument von dem Erblasser meiner Pflegebefohlenen ausgestellt worden ist u. s. w."

dd) Der Zeugen- und Sachverständigen-Eid.

(Vergl. Seite 113, Verordnung vom 28. Juni 1844. — Gesetzsammlung Seite 249 — und §§. 180. 152. Theil 1. Titel 10. Allgem. Gerichtsordnung, §. 180. Criminalordnung.)

„Ich — schwöre — daß ich von Allem, worüber ich vernommen worden, nach meinem besten Wissen die reine Wahrheit gesagt und wissentlich weder etwas verschwiegen, noch hinzugesetzt habe u. s. w."

Wenn der Zeuge berechtigt ist, einige Umstände zu verschweigen, so ist in dem Eide vor den Worten: wissentlich nichts verschwiegen, die Einschränkung

„außer den im Protocolle bemerkten Umständen, zu deren Offenbarung Zeuge sich nicht für schuldig halte,"

einzuschalten.

Künstler oder Handwerker, welche als Sachverständige ihr Gutachten abgeben und als solche nicht ein- für allemal verpflichtet sind, müssen nach ihrer Vernehmung schwören:

„Ich — schwöre — daß ich das von mir erforderte Gutachten meiner Kenntniß und Erfahrung gemäß, nach sorgfältiger Prüfung unpartheiisch und gewissenhaft abgegeben habe u. s. w."

Betrifft der Eid der Sachverständigen die Abschätzung einer Sache, so ist in dem Eide hinter dem Worte: Gutachten hinzuzusetzen:

„über den Werth des abzuschätzenden Gegenstandes."

Schriftverständige, welche eine Vergleichung der Handschriften veranstalten sollen, müssen vorher schwören:

„Wir — beschwören — daß wir die Vergleichung der uns vorzulegenden Handschriften nach unserm besten Wissen und Gewissen mit allem Fleiß und Genauigkeit anstellen, und unsern Befund darüber der Wahrheit und unserer Ueberzeugung gemäß angeben wollen u. s. w."

ee) Der Würdigungs-Eid (Juramentum in litem).

(Vergl. Seite 115. und §§. 9 flgde. Theil 1. Titel 22. Allgem. Gerichtsordnung.)

Eine bestimmte Norm dieses Eides ist nicht vorgeschrieben. Sie läßt sich dahin entwerfen:

„Ich — schwöre — daß ich den Werth der Sache mit so und so viel, nach meinem besten Wissen und Gewissen, weder zu hoch noch zu niedrig angegeben habe u. s. w."

ff) Der Manifestations-Eid (Juramentum manifestationis).

(Vergl. Seite 115. und §§. 28 flgd. Theil 1. Titel 22. Allgem. Gerichtsordnung.)

Die Formel dieses Eides muß nach Verschiedenheit der Versicherungen, welche dadurch betheuert werden sollen, verschieden gefaßt werden. (Vergl. die Formulare Nr. 23 k und Nr. 28.)

In allen Fällen muß derselbe das Versprechen enthalten:

wenn sich in der Folge ergeben sollte, daß Etwas außer Acht gelassen worden sei, davon noch getreulich Anzeige zu thun.

No. 23.

Muster von Verhandlungen und Verfügungen, betreffend die Vollstreckung eines Erkenntnisses.

(Zu Seite 125 flgde.)

a) Executionsgesuch.

N. N. den ....

In der Consulats-Canzlei erschien

der Kaufmann Louis Bötzow von hier,

und beantragte, da der Kaufmann Ernst Lehmann dem rechtskräftigen Erkenntnisse des Consulats vom 10. November d. J. noch nicht genügt habe, wegen derjenigen 2420 Piaster, nebst 5 Procent Zinsen seit dem 5. October d. J., welche er nach dem gedachten Erkenntnisse von dem rc. Lehmann zu erhalten habe, die Execution in das Mobiliar und das Waarenlager des Letzteren zu vollstrecken. Der Amtsdiener des Consulats solle zur Empfangnahme des Geldes ermächtigt sein.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Bötzow.

Verhandelt wie oben.

N. N.

Consulats-Secretär.

b) Zahlungbefehl an den Exequendus.

Sie erhalten hierneben Abschrift des von dem Kaufmann Louis Bötzow wider Sie angebrachten Executionsgesuches, mit der Anweisung:

1. dem rc. Bötzow 2420 Piaster nebst 5 Procent Zinsen seit dem 5. October d. J.,
2. an die Consulatskasse ..... Piaster Executionskosten

binnen acht Tagen zu berichtigen, und daß solches geschehen, dem Amtsdiener des Consulats innerhalb obiger Frist glaubhaft nachzuweisen, indem demselben heute aufgetragen worden, wenn solches von Ihnen nicht geschieht, die Execution zu vollstrecken und Ihnen über alle von Ihnen eingezogenen Beträge vollständige Quittung zu ertheilen.

N. N. den ....

Königliches Consulat.

(Siegel.) (Unterschrift.)

An den Kaufmann Herrn Ernst Lehmann hier.

c) Befehl an den Executor.

Auf das Executionsgesuch des Kaufmanns Louis Bötzow ist dem Kaufmann Ernst Lehmann hierselbst dato aufgegeben worden:

1. dem rc. Bötzow 2420 Piaster nebst 5 Procent Zinsen seit dem 5. October d. J.,
2. der Consulatskasse ..... Piaster Executionskosten

binnen acht Tagen zur Vermeidung der Execution zu berichtigen.

Sie werden daher angewiesen, falls derselbe binnen der gedachten Frist sich nicht über die Berichtigung obiger Posten bei Ihnen ausweisen sollte, sich zu demselben zu verfügen, solche nochmals von ihm einzufordern, nöthigenfalls aus seinem Mobiliar und Waarenlager executivisch beizutreiben, die Gelder in Empfang zu nehmen und dem Schuldner Quittung darüber zu ertheilen, sodann aber die Post zu 1. an den rc. Bötzow, die Kosten zu 2. an die Consulatskasse abzuführen und binnen vierzehn Tagen zu berichten.

N. N. den ....

Königliches Consulat.

(Siegel.) (Unterschrift.)

An den Amtsdiener des Consulats N. N.

d. Benachrichtigung des Executionssuchers.

Umstehend erhalten Sie Abschrift der auf Ihr Executionsgesuch vom .... in Sachen Ihrer wider den Kaufmann Ernst Lehmann an den Executor heut erlassenen Verfügung.

Sollte der Schuldner innerhalb der gesetzten Frist Zahlung leisten, so haben Sie dies ungesäumt anzuzeigen, da Sie sonst demselben wegen Schimpf, Schäden und Kosten verhaftet bleiben.

N. N. den ....

Königliches Consulat.

(Siegel.) (Unterschrift.)

An den Kaufmann Herrn Louis Bötzow hier.

e) Abpfändungsprotocoll.

N. N. den ....

In Sachen des Kaufmanns Louis Bötzow wider den Kaufmann Ernst Lehmann habe ich mich zur Befolgung des Executionsbefehls vom .... in die Wohnung des rc. Lehmann begeben, und da eine nochmalige Aufforderung zur Zahlung fruchtlos blieb, mit Zuziehung des Polizeidieners Jon Dimitrin die nachverzeichneten Sachen abgepfändet und davon die Nummern 4 und 5, welche der Wirth des rc. Lehmann, Herr Jelinski, als Eigenthum in Anspruch nimmt, ingleichen die schwer transportablen Nrn. 2 und 6 dem rc. Lehmann einstweilen mit der Bedeutung, daß er bei Strafe des Betruges davon nichts abhanden bringen dürfe, zur eigenen Aufbewahrung überlassen, die übrigen in eine Kammer des Consulatsgebäudes geschafft und diese versiegelt, den Schlüssel aber an mich genommen.

An sonstigem Vermögen besitzt der Schuldner nichts. Intervenient Jelinski ist zu näherer Ausführung seiner Ansprüche an das Königliche Consulat *) verwiesen und bedeutet worden, daß, wenn er sich binnen drei Tagen nicht melde, der Verkauf der Sachen verfügt werden und Intervenient sich nur an das Kaufgeld halten könne. Allen Gegenwärtigen ist dieses hierüber aufgenommene Protocoll vorgelesen und von ihnen ebenso wie die Anlage zum Zeichen der Genehmigung mit unterzeichnet worden.

Ernst Lehmann. Jelinski. Dimitrin.

Verhandelt wie oben.

N. N.

Amtsdiener des Consulats.

*) Wenn demnächst der Intervenient sich bei dem Consulat meldet, so muß er Beweismittel für seine Behauptung, daß die in Rede stehenden Sachen sein Eigenthum seien, angeben. Seine Ansprüche werden dem Executionssucher mitgetheilt. Erkennt dieser sie an, so werden die betreffenden Sachen von dem Verkauf ausgeschlossen. Bestreitet dagegen der Executionssucher die Eigenthums-Ansprüche, so muß darüber im Wege Rechtens entschieden werden. Vergl. oben Seite 128.

f) Verzeichniß der nach vorstehendem Protocoll abgepfändeten, oder beziehungsweise vorläufig mit Beschlag belegten Sachen.

1. Drei Faß Wein, abgeschätzt zu .... 30 Piaster.
2. Ein großer Schrank........................ 40 „
3. Neun Körbe mit Porcellan................ 100 „
4. Ein Repositorium mit 50 Schubfächern....... 150 „
5. Ein Regal .... 30 „
6. Ein großer eiserner Geldkasten .... 460 „
u. s. w.

(Unterschriften.)

g) Auctions-Protocoll.

Bemerkung. Sobald der Executor das Protocoll e. und das Verzeichniß f. eingereicht hat, wird der Verkauf der abgepfändeten Sachen einem Beamten des Consulats oder einer sonst geeigneten Person aufgetragen. Die von dem Intervenienten in Anspruch genommenen Sachen werden einstweilen und bis dahin, daß über seine Eigenthums-Ansprüche entschieden ist, von dem Verkauf ausgeschlossen.

N. N. den .... Vormittags 10 Uhr.

Nachdem seit heute früh 8 Uhr durch einen, von einem Ausrufer begleiteten Tambour in den Straßen der Stadt bekannt gemacht worden war, daß um 10 Uhr eine Versteigerung von verschiedenen Effecten Statt finden werde, wurden folgende Gegenstände meistbietend verkauft:

Laufende Nr.	Nr. d. Pfändungsprot.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Taxwerth Piaster.	Taxwerth Par.	Meistgebot. Piaster.	Meistgebot. Par.	Name des Käufers.
1	2	ein großer Schrank	40	—	56	—	Kaufmann Harry
2	6	ein eiserner Geldkasten	460	—	440	—	Schneider Paul
		u. s. w.					
		Summa.....	1560	—	1230	—	

h) Auszahlung des Auctions-Erlöses und Gesuch um Ableistung des Manifestations-Eides.

N. N. den ....

Dem heute erschienenen Kaufmann Louis Bötzow wurde der Erlös der, dem Kaufmann Ernst Lehmann abgepfändeten, am .... meistbietend verkauften Effecten nach Abzug der entstandenen Kosten mit 1180 Piastern ausgezahlt und quittirte derselbe über den Empfang. Er erklärte demnächst:

Ich habe auf meine Forderung von .... 2420 Piaster
nebst 5 Procent Zinsen seit dem 5. October v. J.
bis heute, nämlich .... 40 "
zusammen 2460 Piaster
heute erhalten .... 1180 "
behalte also noch..... 1280 Piaster
nebst 5 Procent Zinsen von heute ab an den rc. Lehmann zu fordern und beantrage, den letzteren zur Ableistung des Manifestations-Eides anzuhalten.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Bötzow.

Verhandelt wie oben.

N. N.

Consulatssecretair.

i) Vorladung zur Ableistung des Manifestations-Eides.

In Ihrer Proceßsache mit dem Kaufmann Louis Bötzow ist zur Ableistung des Manifestations-Eides ein Termin auf den .... um ... Uhr angesetzt worden. Sie werden daher vorgeladen, in demselben in der Consulatscanzlei persönlich zu erscheinen. Sollten Sie ausbleiben oder sich weigern, diesen Eid zu leisten, so müssen gesetzliche Zwangsmaaßregeln, *) die auch in Personalarrest bestehen können, eintreten.

In dem gedachten Termine haben Sie auch ein vollständiges Verzeichniß Ihres gesammten Vermögens, es bestehe worin es wolle, in Grundstücken, baarem Gelde, ausstehenden Forderungen, Capitalien oder zugefallenen Erbschaften, in Gehalt, Lohn oder sonstigen Einkünften, in Mobilien, Hausgeräth, Uhren, Silber, Gold, Leinenzeug, Betten, Wäsche, Kleidungsstücken u. s. w. zu überreichen oder zum Protocoll anzuzeigen.

N. N. den ....

Königlich preußisches Consulat.

(Siegel.) (Unterschrift.)

An den Kaufmann Herrn Ernst Lehmann hier.

*) Vergl. §. 9. des Gesetzes vom 4. März 1834 (Gesetz-Sammlung S. 31. Nr. 7.) und §. 34. Th. 1. Tit. 22. Allgem. Gerichtsordnung.

k) Protocoll über Ableistung des Manifestations-Eides.

In der Proceßsache Bötzow contra Lehmann erschien im heutigen Termine

der Kaufmann Herr Ernst Lehmann von hier, evangelischen Glaubens, eidesmündig.

Derselbe erklärte:

Nachdem mir mein ganzes Mobiliar und alle meine Waarenvorräthe abgepfändet worden, besitze ich außer den Kleidungsstücken, welche ich an mir trage, nämlich: einen Rock, eine Weste u. s. w. (hier sind die einzelnen Stücke aufzuführen) nur noch 2 Hemden, 2 Paar Strümpfe u. s. w. (hier sind gleichfalls alle Stücke zu specificiren).

Nach erfolgter Bedeutung über die Heiligkeit des Eides und Verwarnung vor Meineid hat der ꝛc. Lehmann folgenden Manifestations-Eid abgeleistet:

Ich Ernst Lehmann schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich alles zu meinem Vermögen Gehörige treu und gewissenhaft angegeben und nichts davon verschwiegen, auch nichts selbst bei Seite geschafft oder durch Andere habe abhanden bringen lassen. Zugleich gelobe ich, daß ich, wenn sich noch etwas mir Gehörige, bisher nicht Angegebene vorfinden sollte, solches dem Consulat getreulich anzeigen und überliefern will. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit. Amen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
Ernst Lehmann.

Actum ut supra.

N. N.
Consul.

Bemerkung. Sollte nunmehr der Kläger Personal-Execution nachsuchen, so ist der Exequendus zum Arrest zu bringen (vergl. Seite 130.). Wenn letzterer, wie es nicht selten vorkommt, sich durch die Flucht dem Personalarrest entzogen hätte, so kann der Kläger eine offene Ordre nach dem Formular unter l) erhalten.

l) Personal-Executions-Ordre.

In der Proceßsache des Kaufmanns Louis Bötzow wider den Kaufmann Ernst Lehmann zu N. N. hat der erstere von dem letzteren die Summe von 1280 Piastern nebst 5 Procent Zinsen seit dem .... zu erhalten. Da der ꝛc. Lehmann sich der rechtsgültig verfügten Personal-Execution durch die Flucht entzogen hat, so werden alle competenten Behörden ersucht, denselben im Betretungsfalle auf Antrag des Klägers zum Personalarrest, welcher jedoch nicht länger als ein Jahr dauern darf, zu

bringen. Die Gültigkeit der gegenwärtigen Requisition erlischt mit Ablauf eines Jahres nach heute.

N. N. den ....

Königlich preußisches Consulat.

(Siegel.) (Unterschrift.)

No. 24.

Beispiel einer von einem Königlichen Consulat im Pfortengebiete geführten Untersuchung.

(Zu Seite 149 flgde.)

a) Vernehmung des Angeschuldigten.

N. N. den ....

Heute gestellte der Polizei-Commissar Negros den preußischen Unterthanen, Schmiedegesellen Kräftig, mit der Anzeige, daß derselbe in der verwichenen Nacht während des Auferstehungs-Gottesdienstes in der Nicolaikirche den gröbsten Unfug getrieben, Frauenzimmer umarmt und geküßt habe und deshalb verhaftet worden sei. Eine Menge Zeugen seien bei dem Vorfalle zugegen gewesen; vorläufig werde die Vernehmung der preußischen Unterthanen: Schmiedemeister Herbert und Tischler Leim beantragt, wenn der rc. Kräftig das Vergehen läugnen sollte. Nachdem der rc. Negros noch angezeigt hatte, daß ein schriftlicher Strafantrag Seitens der hiesigen Polizeibehörde nachfolgen werde, entfernte er sich.

Hierauf wurde der rc. Kräftig, wie nachsteht, vernommen.

Ad generalia.

Ich heiße Johann Carl Kräftig, bin 30 Jahr alt, evangelisch, in Breslau geboren und halte mich seit zwei Jahren hier auf, um mir als Schmiedegesell mein Brod zu verdienen. Ich bin unverheirathet. Meine Eltern, die Schmiedemeister Johann Kräftigschen Eheleute, leben noch und wohnen in Breslau. In Untersuchung bin ich nie gewesen. Meiner Militärpflicht habe ich bei dem 10. Infanterie-Regiment genügt. Nach zweijähriger Dienstzeit bin ich als Halb-Invalide entlassen.

Zur Sache.

Ich stelle in Abrede, in der Nicolaikirche Unfug geübt und dadurch den Gottesdienst gestört zu haben. Zwar habe ich dem Auferstehungs-Gottesdienste beigewohnt, allein ich habe mich während desselben ganz ruhig verhalten.

Aller Ermahnung zu einem wahrheitsgemäßen Geständniß ungeachtet blieb der rc. Kräftig bei seiner Aussage. Er wurde mit der Wei-

fung entlassen, sich zu seiner weiteren Vernehmung am .... in der Consulats-Canzlei einzufinden, widrigenfalls er zwangsweise gestellt werden würde.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
Kräftig.

Actum ut supra.

N. N. — Consul.
N. N. — Consulats-Secretär.

b) Die Vorladung der Zeugen
erfolgt in ähnlicher Weise wie bei No. 21 e.

c) Zeugenvernehmung, Schluß der Sache und Erkenntniß.

N. N. den ....

In der Untersuchungssache gegen Kräftig erschienen heute:
1. der Schmiedemeister Herbert,
2. der Tischler Leim.

Dieselben wurden zu einer wahrheitsgemäßen Aussage ermahnt, auf die Wichtigkeit und Heiligkeit des abzulegenden Zeugeneides aufmerksam gemacht und sodann einzeln, wie folgt, vernommen:

1. Der rc. Herberf:

Ad generalia.

Ich heiße Joseph Herbert, bin 54 Jahr alt, katholischen Glaubens. Die mir vorgelegten allgemeinen Zeugenfragen verneine ich.

Zur Sache.

In der Nacht vom vergangenen Sonnabend zum Sonntag befand ich mich mit einigen Bekannten, wozu auch der Schmiedegesell Kräftig gehörte, in der hiesigen Nicolaikirche, um der Auferstehungsfeier als Zuschauer beizuwohnen. Es war die Rede davon, daß in Rußland nach Beendigung des Gottesdienstes die Anwesenden sich umarmten uud glückwünschend küßten. Kräftig sagte: das gefalle ihm, das werde er auch thun. Darauf umarmte er ein in unserer Nähe stehendes Mädchen und, als diese sich losriß, eine junge Frau. Es entstand dadurch ein allgemeiner Auflauf, der damit endigte, daß rc. Kräftig von einem Polizeidiener weggeführt wurde.

Meine Aussage bin ich zu beschwören bereit.

2. Der rc. Leim gab an:

Ad generalia.

Ich heiße Amadeus Leim, bin 42 Jahr alt, evangelisch. Die Generalfragen verneine ich.

Zur Sache.

Ich befand mich am vergangenen Sonnabend Abend in der hiesigen Nicolaikirche, wo der Auferstehungs-Gottesdienst gefeiert wurde. Gegen Mitternacht entstand plötzlich ein Auflauf in der Nähe des Altars, ich ging dort hin und sah den Schmiedegesellen Kräftig, wie er eben eine junge Frau umarmte und küssen wollte. Ein Polizeidiener nahm ihn jedoch am Arme und führte ihn weg.

Meine Aussage werde ich auf Erfordern beeidigen.

Es wurde hierauf der gleichfalls erschienene Angeschuldigte

Schmiedegesell Johann Carl Kräftig

vorgelassen und sagten ihm die Zeugen ihre Aussage ins Gesicht. Er blieb jedoch beim Läugnen und meinte, als ihm die Unwahrscheinlichkeit vorgehalten wurde, daß zwei unbescholtene Männer ihn fälschlich beschuldigen würden:

Nun, da muß ich betrunken gewesen sein.

Die beiden Zeugen gaben darauf an, daß sie keine Spur von Trunkenheit an dem Angeschuldigten bemerkt hätten.

Den Zeugen wurde ihre Aussage vorgelesen, sie genehmigten dieselbe und haben darauf nach nochmaliger Verwarnung vor Meineid den vorgeschriebenen Zeugeneid, der rc. Herbert nach katholischem, der rc. Leim nach evangelischem Ritus, abgeleistet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Herbert. Leim.

Darauf wurde der rc. Kräftig befragt, ob er zur Sache noch etwas anzuführen habe, und als er diese Frage verneint hatte, wurde nachstehendes Erkenntniß abgefaßt:

Im Namen des Königs!

In der Untersuchungssache wider Kräftig

erkennt das Königliche Consulat zu N. N. für Recht,

daß der Angeschuldigte Schmiedegesell Johann Carl Kräftig aus Breslau wegen Störung des öffentlichen Gottesdienstes mit sechs Wochen Gefängniß zu bestrafen und die Kosten zu tragen schuldig.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Auf den Antrag der hiesigen Polizeibehörde ist der Schmiedegesell Johann Carl Kräftig wegen Störung des öffentlichen Gottesdienstes zur Untersuchung gezogen worden. Derselbe läugnet, sich dieses Vergehens schuldig gemacht zu haben. Jedoch haben die Zeugen: Schmiedemeister Herbert und Tischler Leim eidlich bekundet, daß der Angeschuldigte während des Auferstehungs-Gottesdienstes in der Nicolaikirche hier-

selbst Personen weiblichen Geschlechts umarmt und — wiewohl vergeblich — zu küssen versucht, dadurch aber einen Auflauf veranlaßt hat.

Der §. 136. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 bestimmt wörtlich:

> Wer durch Thätlichkeiten oder Drohungen eine oder mehrere Personen zwingt oder hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in Kirchen oder andern religiösen Versammlungsorten durch Erregung von Lärm und Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft verhindert oder stört, soll mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Drei Jahren bestraft werden.

Bei dem frechen Läugnen des Angeschuldigten konnte auf die niedrigste zulässige Strafe nicht erkannt werden, vielmehr erschien es gerechtfertigt, das Strafmaaß auf sechs Wochen festzusetzen.

Vorstehendes Erkenntniß wurde dem ꝛc. Kräftig publicirt. Er erklärte:

Bei dieser Entscheidung kann ich mich nicht beruhigen, ich verlange vielmehr, daß die Sache der Königlichen Gesandtschaft zu Constantinopel zur anderweitigen Entscheidung vorgelegt wird. Ich habe zur Sache Nichts mehr anzuführen, verlange einen besonderen Vertheidiger nicht und bitte nur, wenn ich nicht ganz freigesprochen werden kann, um eine mildere Strafe.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Kräftig.

Verhandelt wie oben.

N. N.	N. N.
Consul.	Consulats-Secretär.

No. 25.

Versiegelungs-Protocolle.

(Zu Seite 158 flgde.)

a) Muster für den Fall, daß der Consul allein und selbstständig die Siegelung vorzunehmen befugt ist.

N. N. den ....

Nachdem die hiesige Fürstlich moldauische Polizeibehörde dem Königlichen Consulate heute früh mündlich hatte mittheilen lassen, daß der preußische Unterthan, Uhrmacher Johann Wagner aus Prenzlau, in verwichener Nacht gestorben sei, ohne Erben hierselbst zu hinterlassen, hatte sich der unterzeichnete Consulats-Secretär im Auftrage des Königlichen Consuls in die unweit der St. Eliaskirche belegene Wohnung des

Verstorbenen begeben, um die Siegelung des Nachlasses vorzunehmen. Dort angekommen, fand er im Wohnzimmer

1. den angeblichen Compagnon des Verstorbenen, Uhrmacher Georg Lenzi (österreichischen Schutzgenossen),
2. die Haushälterin des Verstorbenen, Julie Menz aus B.

Letztere zeigte an, daß ihr verstorbener Dienstherr, so viel sie wisse, in Prenzlau einen Bruder habe, daß sie aber Stand und Vornamen desselben nicht angeben könne. Wie sie gehört habe, befinde sich ein Testament des Verstorbenen bei dem Gericht in Prenzlau niedergelegt. Beide oben genannten Personen gaben ferner an, daß der Johann Wagner schon seit längerer Zeit an einer abzehrenden Krankheit gelitten und heute früh zwischen 1 und 2 Uhr in ihrer Anwesenheit seinen Geist aufgegeben habe.

Der Unterzeichnete verfügte sich hierauf in das an die Wohnstube anstoßende Schlafzimmer, wo er die Leiche des bei Lebzeiten ihm wohlbekannt gewesenen Johann Wagner aus Prenzlau im Bett liegend fand. Er ließ die Leiche mit dem Bett in das Wohnzimmer tragen, wogegen die im Wohnzimmer befindlichen Gegenstände mit Ausnahme von einigen weiter unten zu bezeichnenden Meubles und Kleidungsstücken in die Schlafstube geschafft wurden. Die Schlafstube hat ein einziges, auf die Straße gehendes Fenster, welches in der Art versiegelt wurde, daß inwendig ein Papierstreifen über beide Flügel gelegt und auf jedem Flügel mit dem Consulatssiegel angesiegelt wurde. Darauf wurde die einzige, zu dem Schlafzimmer führende Thür von außen verschlossen, der Schlüssel abgezogen und über das Schlüsselloch ein Papierstreifen mit 2 Siegeln dergestalt befestigt, daß sich ein Siegel auf dem Thürpfosten, das zweite auf der Thür befindet. Die in der Schlafstube befindlichen offnen Kasten und Schränke zu versiegeln, erschien nicht nothwendig, weil sich darin nur wenige Effecten ohne erheblichen Werth befinden. Die Brieftasche des Verstorbenen, welche auf einem Tischchen neben dem Sterbelager gefunden wurde, nahm der Unterzeichnete an sich, um sie dem Königlichen Consulate zur Verwahrung zu übergeben.

An baarem Gelde wurden in verschiedenen Münzsorten 285 (Zweihundert Fünf und Achtzig) Piaster vorgefunden, welche der rc. Julie Menz zur Bestreitung der Begräbnißkosten und demnächstiger Berechnung übergeben wurden. Außerdem sind im Wohnzimmer unter Aufsicht der rc. Julie Menz und des rc. Lenzi belassen worden:

1. eine Bettstelle nebst einer Matraze, einem Bettlaken und drei Stück Betten, letztere mit weißem Leinwand-Ueberzug;
2. zwei Stühle, braun polirt;
3. ein Tisch, desgl.;
4. ein Hemd (zur Bekleidung der Leiche);
5. u. s. w.

Der 2c. Lenzi und die 2c. Menz versprachen, diese Gegenstände zu beaufsichtigen, auch darauf Acht zu geben, daß die auf die Schlafstubenthür gelegten Siegel nicht abgerissen würden. Nachdem sie angewiesen waren, jede Veränderung, welche sie etwa an den Siegeln wahrnehmen würden, dem Consulate sofort anzuzeigen, wurde ihnen dieses Protocoll vorgelesen, und nach erfolgter Genehmigung unterschrieben sie wie nachsteht.

(Unterschriften.)

Verhandelt wie oben.

N. N.

Secretär des Königlich preußischen Consulats zu N. N.

b) Muster für den Fall, daß der Consul bei der Siegelung nur assistirt.

Landgut N. N. den .... Nachmittags 4 Uhr.

Heute Vormittag fand sich in der Consulats-Canzlei der Herr Procurator Lorenzo ein und zeigte einen schriftlichen Auftrag der 1. Abtheilung des N. Ner Districts-Gerichts vor, wonach er in Gemeinschaft mit dem Königlich preußischen Consul den Nachlaß des am gestrigen Tage auf dem Landgute N. N. verstorbenen preußischen Unterthanen, Gutsbesitzers v. Salig aus Halberstadt unter Sperre nehmen solle. Mit dem Herrn Lorenzo ward verabredet, die Siegelung im Laufe des heutigen Nachmittags zu bewirken. Als demgemäß der unterzeichnete Consul gegen 4 Uhr auf dem Landgute N. N. ankam, fand er den Herrn Lorenzo schon anwesend. Es wurden ferner angetroffen:

1. der Geschäftsführer des Verstorbenen, Herr Giuseppe Sgarbelli,
2. der Bediente Caspar Heldt,

welche anzeigten, daß Verwandte des Verstorbenen nicht hier seien und daß letzterer ihnen vor seinem, gestern Nachmittag um 5 Uhr erfolgten Tode gesagt habe, er habe vor 5 Jahren ein Testament bei dem Oberlandes-Gericht in Halberstadt deponirt.

Der Consul begab sich mit dem Herrn Lorenzo und den beiden gedachten Personen in das Arbeits-Cabinet des Verstorbenen, woselbst ein Schreibsecretär vorgefunden wurde. Aus demselben nahm der Herr Lorenzo an sich:

1. Einhundert und Fünfzig Stück Napoleonsd'or;
2. eine goldene Dose mit kostbaren Steinen besetzt;
3. eine Bescheinigung des Oberlandes-Gerichts zu Halberstadt vom 2. Mai 1847 über Niederlegung des v. Saligschen Testaments;
4. folgende Wechsel und Schuldscheine: u. s. w.

Neben dem Arbeits-Cabinet befindet sich ein großes Schlafzimmer, in welchem die Leiche des dem Consul wohlbekannt gewesenen Gutsbesitzers v. Salig in einem offenen Sarge lag.

Nachdem die in dem Schlafzimmer stehenden Meubles und Effecten sämmtlich in andre Zimmer gebracht waren, wurde zur Versiegelung geschritten.

I. Das Wohnhaus enthält 6 Zimmer, von welchen das Schlafzimmer und ein von dem Verstorbenen als Empfangszimmer benutzter Saal außer Sperre gelassen worden sind. In diesen offen gebliebenen beiden Räumen befinden sich folgende Gegenstände:

1. zwei Sophas von Nußbaumholz mit Plüsch-Ueberzügen;
2. sechs Lehnstühle von gleichem Holz mit gleichem Ueberzug;
3. u. s. w.

Die vier versiegelten Zimmer liegen in einer Reihe nach dem Garten zu. Sie hängen durch Verbindungsthüren unter sich zusammen; die beiden äußeren haben auch je eine nach dem Vorsaal führende Thür. Die sieben Fenster dieser Zimmer wurden inwendig durch Papierstreifen dergestalt verschlossen, daß auf jedes Fenster zwei Streifen angesiegelt wurden, und zwar ward jedesmal ein Streifen mit zwei Siegeln des Districtsgerichts, der zweite mit zwei Abdrücken des Consulats-Siegels befestigt. Die Verbindungsthüren wurden offen gelassen, dagegen wurde die nach dem Vorsaal führende Thür des auf dem rechten Flügel belegenen Zimmers von innen verriegelt und mittelst eines Papierstreifens versiegelt; die Thür des auf dem linken Flügel belegenen Zimmers wurde von außen verschlossen und mittelst eines über das Schlüsselloch gelegten Papierstreifens gleichfalls versiegelt. Auf jedem Papierstreifen befindet sich der Abdruck des Districtsgerichts-Siegels und des Consulats-Siegels.

II. Zu dem Boden des Hauses führt eine Treppe. Die Thür dieser Treppe wurde, nachdem die vier Bodenfenster von innen verriegelt und mit je einem Papierstreifen versiegelt waren, zugeschlossen und mit einem Papierstreifen belegt. Sämmtliche Papierstreifen sind auf der einen Seite mit dem Consulats-Siegel, auf der andern Seite mit dem Siegel des Districtsgerichts befestigt.

III. Im Souterrain befinden sich mehrere Dienerstuben, eine Küche und eine Wirthschafts-Canzlei. Da diese Räume nicht verschlossen werden können, ohne den Wirthschaftsbetrieb zu hemmen, so wurden die darin befindlichen Gegenstände, wie nachsteht, verzeichnet:

1. ein Schreibtisch, braun angestrichen:
2. ein Dutzend braun lackirte Stühle;
3. u. s. w.

IV. Der Geschäftsführer Sgardelli legte darauf den diesem Protocolle abschriftlich beigefügten letzten Rechnungsabschluß de dato . . . . . vor und übergab den danach vorhanden sein sollenden Bestand von 2000 (Zweitausend) Franken an Herrn Procurator Lorenzo,

indem er erklärte, den einstweiligen Betrieb der Wirthschaft und des Hauswesens aus den seit dem letzten Abschluß erhobenen Einnahmen bestreiten und demnächst Rechnung legen zu wollen. Das vorräthige Getreide befindet sich theils unausgedroschen in zwei Scheunen, theils gedroschen auf dem Getreideboden. Es wurden davon 20 (Zwanzig) Sack Weizen, 30 (Dreißig) Sack Gerste, 50 (Fünfzig) Sack Mais u. s. w. dem Herrn Sgardelli zum Gebrauch für die Wirthschaft und zur demnächstigen Berechnung übergeben, das Uebrige aber unter Verschluß genommen, und zwar wurden die beiden Scheunen in der Weise verschlossen, daß u. s. w. (hier ist der Verschluß der Scheunen und des Bodens in ähnlicher Weise, wie sub I. und II., anzugeben).

V. Ueber das vorhandene Vieh und das Wirthschaftsgeräth ward das in Abschrift anliegende, von dem Herrn Sgardelli unterschriebene Verzeichniß aufgenommen.

Die sämmtlichen Schlüssel hat Herr Lorenzo an sich genommen.

Der Herr Sgardelli wurde schließlich angewiesen, die Wirthschaft einstweilen in der bisherigen Weise fortzusetzen, über die außer Sperre gebliebenen Sachen und die angelegten Siegel eine genaue Aufsicht zu führen und dem Herrn Procurator Lorenzo sofort Anzeige zu machen, wenn etwa eine Verletzung derselben vorkommen sollte.

Ueber den ganzen Siegelungsact hat Herr Lorenzo eine mit dem gegenwärtigen deutschen Protocolle übereinstimmende Verhandlung in italienischer Sprache aufgenommen. Beide Protocolle sind vorgelesen und darauf das gegenwärtige von sämmtlichen Anwesenden, wie folgt, unterschrieben worden.

(Unterschriften.)

Verhandelt wie oben.

N. N. Königlich preußischer Consul.

No. 26.

Entsiegelungs-Protocoll.

(Zu Seite 159.)

N. N. den . . . .

Im Auftrage des Königlichen Consuls hatte sich der unterzeichnete Canzler in das von dem verstorbenen Uhrmacher Johann Wagner aus Prenzlau bewohnt gewesene, unweit der St. Eliaskirche hierselbst belegene Haus begeben, um dem aus Prenzlau hier angekommenen Bruder des Verstorbenen, Uhrmacher Gottlieb Wagner, den am . . . . versiegelten Nachlaß auszuantworten. Der letztgedachte Uhrmacher Gottlieb Wagner war bei Ankunft des Unterzeichneten im Sterbehause bereits anwesend; er ist persönlich bekannt und wurde in verfügungsfähigem Gemüthszustande befunden.

Demselben wurden zunächst die, zufolge des Versiegelungs-Protocolles vom .... außer Sperre gebliebenen, jetzt unversehrt vorgefundenen Gegenstände, nämlich:

1. eine Bettstelle nebst einer Matraze u. s. w.

(vergl. das Formular No. 25. a.)

übergeben. Darauf wurden die angelegten Siegel nach Anleitung des Siegelungs-Protocolles vom .... untersucht. Sie waren sämmtlich unverletzt und wurden abgenommen. Der auf diese Weise entsiegelte Nachlaß wurde dem Uhrmacher Gottlieb Wagner zur freien Verfügung gestellt.

Die anwesende Haushälterin Julie Menz erbot sich, über die erhaltenen 285 Piaster Rechnung zu legen, der rc. Gotlieb Wagner verzichtete indessen darauf, indem er erklärte, die Ueberzeugung von der richtigen Verwendung sich bereits verschafft zu haben.

Der rc. Gottlieb Wagner erkannte an, die Brieftasche seines verstorbenen Bruders bereits gestern in der Consulats-Canzlei erhalten zu haben, und quittirte über richtige Ueberlieferung des Nachlasses.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(Unterschrift.)

Verhandelt wie oben.

N. N. Canzler des Königlich preußischen Consulats zu N. N.

No. 27.

Inventur-Verhandlungen.

(Zu Seite 159.)

a) Protocoll über die Inventarisirung.

N. N. den ....

Mit dem Herrn Procurator Lorenzo war verabredet worden, heute den Nachlaß des Gutsbesitzers v. Salig zu inventiren. Demgemäß hatte sich der unterzeichnete Königlich preußische Consul mit dem gedachten Herrn zusammen nach dem Landgute N. N. begeben. Bei der Ankunft fand man gegenwärtig:

1. den Herrn Advocat Simiglio, welcher sich durch eine gerichtliche, diesem Protocoll in beglaubter Abschrift beigefügte Vollmacht als Bevollmächtigter des Lieutenants v. Salig zu Berlin, Universalerben des Gutsbesitzers v. Salig, legitimirte;
2. den Handelsmann Angelo Constantini aus N. N., und
3. den Handelsmann Andrea Sartore aus N. N.,

welche beiden letzteren Personen von dem Districtsgericht zu N. N. als Taratoren in Eid und Pflicht genommen sind und welche von dem Herrn

Lorenzo ermahnt wurden, bei Abschätzung der ihnen jetzt vorzulegenden Gegenstände ihres Eides eingedenk zu sein.

Es wurden zunächst diejenigen Gegenstände abgeschätzt, welche zufolge des Siegelungs-Protocolls vom ...... (vergl. das Formular No. 25. b.) außer Sperre geblieben sind.

I. Im Empfangssaal befinden sich:

1. zwei Sophas von Nußbaumholz mit Plüsch-Ueberzügen, wovon die Taxatoren jedes zu 50 Francs abschätzten;
2. sechs Lehnstühle, abgeschätzt zu 75 Francs;
3. u. s. w.

II. Im Souterrain, und zwar in der Wirthschafts-Canzlei, wurden verzeichnet;

1. ein Schreibtisch, geschätzt zu .. .. 10 Francs;
2. ein Dutzend Stühle .... 36 „
3. u. s. w.

Hierauf wurden die, laut des Siegelungs-Protocolls vom ..... an die Thür der Bodentreppe gelegten Siegel besichtigt, und nachdem sie unversehrt befunden waren, abgelöst. Die Bodenthür wurde aufgeschlossen und darauf mit der Inventur der auf dem Boden befindlichen Effecten wie folgt verfahren:

1. ein hölzerner Schrank, geschätzt zu .... 5 Francs;
2. eilf Hemden .... 33 „
3. u. s. w.

Nachdem sämmtliche zum Nachlaß gehörigen Gegenstände verzeichnet und abgeschätzt worden waren, wurde das über den Act von dem Herrn Lorenzo in italienischer Sprache aufgenommene Protocoll den Taxatoren vorgelesen und von ihnen genehmigt und unterschrieben.

Darauf verzeichnete Herr Lorenzo die in verschiedenen Behältnissen vorgefundenen Schuldscheine, Wechsel und sonstigen Documente, wie folgt:

I. Papiere, welche sich auf Activa des Nachlasses beziehen:

1. ein Wechsel des Kaufmanns D. Roche zu Leipzig vom 1. Mai 1851 auf den Herrn Salomon Hein zu N. N. über 1200 Francs mit dem Giro der Herren Oppenheim u. Comp. auf den verstorbenen Gutsbesitzer v. Salig;
2. u. s. w.

II. Papiere, welche sich auf die Passiva des Nachlasses beziehen:

1. eine unquittirte Rechnung des Fabricanten Rosaglio über 2400 Francs für einen gelieferten Jagdwagen;
2. u. s. w.

Der im Laufe der Verhandlung erschienene Geschäftsführer Herr Sgardelli gab an, daß seines Wissens der verstorbene Gutsbesitzer v. Salig von dem Gutsbesitzer Vecchio zu N. N. noch 20 Sack Weizen

zu fordern gehabt habe, indem er demselben etwa 4 Wochen vor seinem Tode dieses Getraide aus Freundschaft vorgestreckt habe. Dagegen schulde der Verstorbene dem Herrn Crushelli noch 1300 Francs für ein von demselben gekauftes Reitpferd, ferner dem Herrn u. s. w.

Schließlich legte Herr Sgarbelli eine Berechnung seiner Einnahmen und Auslagen seit dem Todestage des rc. v. Salig vor, woraus sich ergiebt, daß er noch mit 244 Francs 25 Centimes im Vorschuß ist.

Weiter fand sich nichts zu verhandeln. Herr Lorenzo hat dieses Protocoll nach eigner Durchlesung mit dem von ihm in italienischer Sprache aufgenommenen Protocolle als übereinstimmend befunden, lehnte aber die Unterzeichnung desselben ab, weshalb es von dem unterschriebenen Consul allein vollzogen wurde.

(Unterschrift des Consuls.)

b) Inventarium.

(Zu Seite 160.)

Das Inventarium muß eine geordnete Zusammenstellung der im Inventur-Protocoll verzeichneten Gegenstände und eine Uebersicht des Activ- und Passivstandes enthalten. Den preußischen Gerichten ist im 5ten Titel, Theil 2. der Allgem. Gerichts-Ordnung nachstehendes Formular vorgeschrieben, welches auch die Königlichen Consuln werden anwenden können, wenn sie ein Inventarium anfertigen zu müssen in der Lage sind.

Formular.

Inventarium des Nachlasses des, am ..... in N.N. verstorbenen N.N., verfertigt am ..... von N. N.

Titel I. An unbeweglichen Gütern und liegenden Gründen. Unter diesen Titel gehören Landgüter, Haus, Hof, Aecker, Mühlen, Gärten, Wiesen, Teiche, Weingärten u. s. w. Dabei ist so viel als möglich der Besitztitel mit Anführung der Urkunden anzumerken.			
Summa.....			
Titel II. An Activis und ausstehenden Forderungen.			
1.			
2.			
Summa.....			

Titel III. An baarem Gelde.

Hierbei müssen die Münzsorten genau angemerkt und von jeder Art besondere Posten verzeichnet werden.

1.
2.

Summa.....

Titel IV. An goldenen, silbernen und anderen Medaillen und seltenen Münzen.

1.
2.

Summa.....

Titel V. An Juwelen und Kleinodien.

1.
2.

Summa.....

Titel VI. An Uhren, Tabatieren und andern kleinen kostbaren oder künstlichen Stücken.

1.
2.

Summa.....

Titel VII. An Gold- und Silbergeschirr.

1.
2.

Summa.....

Titel VIII. An Porcellan.

1.
2.

Summa.....

Titel IX. An Gläsern.
1.
2.

Summa.....

Titel X. An Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen.
1.
2.

Summa.....

Titel XI. An Leinenzeug und Betten.
1.
2.

Summa.....

Titel XII. An Meubles und Hausgeräthe.
1.
2.

Summa.....

Titel XIII. An Kleidungsstücken.
1.
2.

Summa.....

Titel XIV. An Wagen und Geschirr.
1.
2.

Summa.....

Titel XV. An Pferden.
1.
2.

Summa.....

Titel XVI. An allerhand Vorrath zum Gebrauch.
1.
2.

Summa.....

Titel XVII. An Vorrath und Waaren zum Verkauf und Handel.
1.
2.

Wenn davon viel vorhanden ist, z. B. bei einem Kaufmann, Handelsmann, Krämer ꝛc., so ist es bequemer, davon ein ganz besonderes Inventarium aufzunehmen, und nur die Summe davon in dem General-Inventarium anzumerken.

Summa.....

Titel XVIII. An Gemälden, Zeichnungen, Kupferstichen, mathematischen Instrumenten, Gewehren.
1.
2.

Summa.....

Titel XIX. An Büchern und Manuscripten.
1.
2.

Ist der Büchervorrath ansehnlich, so ist es bequemer, einen besonderen Catalog davon zu machen und dem General-Inventarium nur den Betrag davon einzurücken.

Summa.....

Titel XX. An Briefschaften und Documenten.
1.
2.

Summa.....

Titel XXI. An Passivis und Schulden.

1.
2.

Diese sind entweder, wenn sie aus den Briefschaften und Rechnungen offenbar sogleich erhellen, oder wie sie angegeben werden, zu verzeichnen.

Summa.....

Sollten sich bei einer ansehnlichen Erbschaft Sachen finden, welche unter keinen der vorstehenden Titel gebracht werden können, so sind besondere Titel dafür anzulegen. Bei geringen Nachlaßsachen können diejenigen Titel ganz ausgelassen werden, wovon Nichts vorhanden ist. In Ansehung der Titel I. II. III. XX. XXI. ist es aber jederzeit nothwendig, daß ausdrücklich im Inventarium angeführt werde, ob etwas davon vorhanden sei oder nicht.

Recapitulation.

Titel I. Seite ... des Inventariums . . . . . .

Titel II. Seite . . . .

Titel III. Seite . . . .

und so fort bis

Titel XX. Seite . . . .

Summa Summarum.....

Hiervon geht ab:

Titel XXI. Seite ... mit . . . .

Verbleibt Summa des Nachlasses.....

No 28.

Muster der Verpflichtung eines Vormundes, einer Erbes-Legitimation, Erbes-Erklärung und Erbschaftstheilung.

(Zu Seite 166 flgde.)

N. N. den 10. Juli 1852.

Nachdem der Kaufmann und preußische Unterthan Samuel Heinrichsson am 24. v. M. mit Tode abgegangen ist, war auf heute Termin zur Regulirung seines Nachlasses anberaumt worden. Vorgeladen erschienen:

1. die Wittwe des Verstorbenen, Lea Heinrichsson geb. Herz,
2. der Drechsler Heinrich Rasch, designirter Vormund der minorennen Kinder des Verstorbenen.

Beide Comparenten sind dem unterzeichneten Consul persönlich bekannt, gegen ihre Dispositionsfähigkeit waltet kein Zweifel ob.

Da der Drechsler Rasch sich bereit erklärte, die Vormundschaft über die minorennen Kinder des verstorbenen Kaufmanns Samuel Heinrichsson, Namens

a) Clara Amalie geboren am 2. Mai 1848,
b) Carl, geboren am 1. September 1849,
c) Jacob, geboren am 31. December 1850

zu übernehmen, so wurde er mit den Rechten und Pflichten eines Vormundes im Allgemeinen bekannt gemacht *) und sodann mittelst Handschlags an Eides Statt zum Vormund der gedachten Geschwister Heinrichsson verpflichtet.

Die Comparenten erklärten darauf:

Wir versichern an Eides Statt, daß uns keine mehrere gleich nahe **) Verwandten des, am 24. Juni d. J. hierselbst ohne letztwillige Verfügung verstorbenen Kaufmanns Samuel Heinrichsson bekannt sind als die drei, vorstehend aufgeführten minorennen Kinder desselben, so daß diese Kinder gemeinschaftlich mit der Wittwe, ihrer Mutter, zur Erbschaft berufen sind.

Die Comparenten wurden mit den verschiedenen Arten des Erb-Antritts bekannt gemacht, namentlich wurde ihnen eröffnet, daß bei der Erbesantretung ohne Vorbehalt der Erbe verpflichtet sei, die vorhandenen Nachlaßschulden zu berichtigen, wenn auch der Nachlaß hierzu nicht hinreiche; daß dagegen bei dem Antritt unter dem Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums der Erbe nur in soweit für die Nachlaßschulden aufzukommen brauche, als die Nachlaßmasse dazu ausreiche.

---

*) Die Rechte und Pflichten eines Vormunds im Allgemeinen ergeben sich aus dem, unter No. 29 folgenden Formular zur Bestallung eines Vormunds.

**) Wenn Verwandte entfernteren Grades auftreten, so muß die Versicherung lauten, daß ihnen keine „nähere oder gleich nahe“ Verwandte bekannt seien.

Die Comparenten erklärten darauf:

Wir treten die Erbschaft mit dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventariums an.

Das Nachlaß-Inventarium, welches die Wittwe am 2. d. M. eingereicht hat, wird von dem Vormund der Kinder für richtig angenommen. Der Vormund verzichtet für jetzt auf die Beeidigung dieses Inventariums durch die Wittwe, behält jedoch seinen Pflegebefohlenen das Recht vor, beim Eintritt ihrer Volljährigkeit die Ableistung des Manifestations-Eides zu verlangen, wie er denn schon jetzt den eventuellen Antrag stellt, daß dieser Eid, Falls die Wittwe zu einer zweiten Ehe schreiten würde, geleistet werden solle. *)

Nach Inhalt des Inventariums gehört zu der zu theilenden Masse Folgendes:

a) die vorhandenen Waaren abgeschätzt zu		20,000 Piaster,
b) das Mobiliar und die Laden-Einrichtung abgeschätzt zu		5,000 „
c) diverse Kleidungsstücke ꝛc.		2,000 „
d) ausstehende Forderungen		10,000 „
e) Uhren, Ringe und andere Kostbarkeiten		2,000 „
zusammen		39,000 Piaster.
Davon sind abzurechnen:		
a) die Begräbnißkosten	2,000 Piaster	
b) an Nachlaßschulden	5,000 „	
		7,000 „
so daß zu vertheilen bleiben		32,000 Piaster.

Die Comparenten sind darüber einverstanden, daß die Theilung den Bestimmungen des Preußischen Landrechts gemäß zu erfolgen habe und daß somit jeder der vier Miterben den vierten Theil des reinen Nachlasses, nämlich 8000 Piaster erhalte. Ueber die Theilung selbst schließen die Comparenten folgenden Erbvergleich.

*) Soll die Wittwe den Manifestations-Eid leisten, so wird das Protocoll etwa folgendermaaßen lauten: Die Wittwe Lea Heinrichsson, welche die Absicht hat, sich nach Ablauf der gesetzlichen Trauerzeit anderweit zu verheirathen, ist zur Beeidigung des Inventariums bereit. Sie erklärt, daß sie evangelischen Glaubens sei, es wurde ihr die Vorhaltung bei gerichtlichen Eiden vorgelesen und hat sie darauf nachstehenden Manifestations-Eid abgeleistet: Ich Lea Heinrichsson geb. Herz schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich in dem Inventarium vom 2. Juli c. meines verstorbenen Ehemannes Samuel Heinrichsson Vermögen getreu und gewissenhaft angegeben, nichts davon verschwiegen oder gefährlicherweise abhanden gebracht habe, noch durch Andre habe abhanden bringen lassen. Zugleich verspreche ich, daß, wenn sich später noch etwas zu dem Nachlasse meines verstorbenen Ehemanns gehörige vorfinden sollte, ich solches dem Consulat sofort anzeigen werde. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit. Amen.

§. 1.

Da es nach den bisherigen Erfahrungen nicht zweifelhaft ist, daß bei einem öffentlichen Verkauf der zum Nachlaß gehörigen Waaren der Taxpreis nicht erzielt werden würde, so wird der ganze Waarenbestand ebenso wie das Mobiliar und die Kleidungsstücke der Wittwe zu dem Taxwerth überlassen. Dagegen sollen die Uhren, Ringe ꝛc. den Kindern als ein Andenken an ihren verstorbenen Vater aufbewahrt werden. Diese Gegenstände sollen einstweilen ungetheilt im Consulats-Depositorium verbleiben und die Theilung bei eingetretener Majorennität der ältesten Tochter unter Berücksichtigung der Wünsche der Kinder vorgenommen werden. Die ausstehenden Forderungen sind sämmtlich sicher, sie sollen den 3 Kindern auf ihr Erbtheil angerechnet werden und verspricht der Vormund, für die sofortige Einziehung zu sorgen und die Valuta demnächst an das Consulat abzuliefern.

§. 2.

Die Wittwe verpflichtet sich, sämmtliche Nachlaßschulden zu bezahlen und binnen drei Monaten entweder die Berichtigung nachzuweisen oder eine Erklärung der Nachlaß-Gläubiger beizubringen, daß sie sich nicht an die Kinder, sondern lediglich an die Wittwe halten wollen.

§. 3.

Die Wittwe erhält nach Obigem:

a) die Waaren zum Werthe von	20,000	Piaster
b) das Mobiliar	5,000	"
c) Kleidungsstücke	2,000	"
zusammen	27,000	Piaster
Sie berichtigt die Schulden mit	7,000	"
Sie würde also erhalten	20,000	Piaster
Da sie aber nur	8,000	"
zu erhalten hat, so muß sie	12,000	Piaster

herausgeben. Sie erkennt an, diese Summe von zwölftausend Piastern ihren drei Eingangs genannten Kindern schuldig zu sein und verpflichtet sich, denselben dieses, ihr Erbtheil, auszuzahlen, wenn sie majorenn werden oder eine eigene Wirthschaft errichten oder wenn das Consulat als Ober-Vormundschaftsbehörde es verlangt. Bis zur Auszahlung verspricht die Wittwe fünf Procent Zinsen zu bezahlen und zur Sicherheit für Kapital und Zinsen verpfändet sie den Preußischen Staatsschuldschein Lit. . . . No. . . . . über Eintausend Thaler, welchen sie hiermit zur Aufbewahrung im Consulats-Depositorium überreicht.

§. 4.

Die drei Kinder erhalten:

a) die von der Wittwe zu zahlenden . . . . 12,000 Piaster
b) an ausstehenden Forderungen . . . . 10,000 "
c) an Uhren, Ringen rc. . . . . 2,000 "

zusammen . . . . 24,000 Piaster

wovon jedem 8000 Piaster zustehen. Von den Posten zu a. und b. erhält jedes Kind den dritten Theil.

§. 5.

Die Wittwe trägt die Kosten der Nachlaß-Regulirung.

Die Wittwe erklärt, daß sie sich an den vorstehenden Erbvergleich für gebunden erachte, der Vormund desgleichen jedoch unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Consulats als obervormundschaftlicher Behörde.

Die Comparenten baten, diese Genehmigung zu ertheilen und demnächst den Erbvergleich für jeden Theil einmal auszufertigen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(Unterschriften.)

Actum ut supra.

(Unterschrift des Consuls.)

No. 29.

Muster einer vormundschaftlichen Bestallung (Tutorium).

(Zu Seite 167.)

Auf die am 10. Juli 1852 erfolgte Prüfung und Verpflichtung des Drechslers Heinrich Rasch zu N. N. wird derselbe als Vormund der minorennen Kinder des verstorbenen Kaufmanns Samuel Heinrichsson, Namens

Clara Amalie, geboren am 2. Mai 1848;
Carl, geboren am 1. September 1849;
Jacob, geboren am 31. December 1850;

hierdurch bestätigt. Das unterzeichnete Consulat hat zu demselben das Vertrauen, daß er das Wohl seiner Pflegebefohlenen zu befördern, und jeden Nachtheil von ihnen abzuwenden bemüht sein werde. Vorzüglich hat der Vormund für eine gute und zweckmäßige Erziehung eines jeden Mündels zu sorgen und nach seiner besten Einsicht bei der Wahl des künftigen Lebensberufs und zum dereinstigen Fortkommen desselben mitzuwirken. Alljährlich hat er einen Bericht über die Erziehung, Aufführung und den Aufenthalt der Pflegebefohlenen einzureichen.

Nicht minder liegt es dem Vormunde ob, von besonderen und wichtigen, seine Mündel betreffenden Ereignissen dem Consulat sofort Anzeige zu machen und Verhaltungsregeln darüber einzuholen. Zu solchen Fällen gehören z. B.:

wenn in der Erziehung eine Hauptveränderung getroffen, die Wahl der künftigen Lebensart bestimmt oder eine Ehe geschlossen werden soll;

wenn Contracte errichtet, außenstehende Forderungen eingezogen, Processe angestellt, Vergleiche eingegangen werden sollen;

wenn es nothwendig wird, zur Sicherung oder sonst zum Besten des Vermögens der Pflegebefohlenen Veränderungen zu treffen, z. B. Grundstücke zu veräußern, Capitalien zu kündigen rc.

Endlich hat sich der Vormund der Erhebung von Geldern ohne Vorwissen und ohne Ermächtigung des Consulats überall zu enthalten, vielmehr ist er verpflichtet, die Schuldner anzuweisen, die den Pflegebefohlenen schuldigen Gelder an das Consulat zu zahlen.

Gegeben N. N. den ....

Königlich preußisches Consulat.

(L. S.) (Unterschrift.)

Vormundschaftliche Bestallung für den Drechsler Heinrich Rasch.

No. 30.

Protocoll, aufgenommen mit einem, die consularische Unterstützung nachsuchenden Matrosen.

(Zu Seite 176.)

N. N. den ....

In der Consulats-Canzlei fand sich heute ein der Matrose und Schiffskoch Johann Körner, 28 Jahr alt, aus Cöslin.

Derselbe gab an, daß er am 25. April c. am Bord der Stettiner Brigg Pfeil, Capitän Kramer, von Stettin abgesegelt und mit dem gedachten Schiff am 4. Juni hier angekommen sei. Als das Schiff bereits den hiesigen Hafen wieder verlassen gehabt und sich auf der Außenrhede befunden habe, sei er während des Manövrirens ausgeglitten und habe das Bein gebrochen. Der Capitän Kramer habe ihm die rückständige Heuer ausgezahlt, ihm auch noch 10 Rthlr. Vorschuß gegeben und ihn mit dem Lootsenboote zurückgeschickt. Er sei darauf in das hiesige Marine-Hospital gegangen und vor einigen Tagen als geheilt entlassen. Vergebens habe

er sich nach einem andern Schiffsdienst umgesehen, er sei deshalb genöthigt, die Hülfe des Consulats mit der Bitte in Anspruch zu nehmen,

ihm zur Rückkehr in die Heimath behülflich zu sein.

Bemerkt wird, daß nach den Schiffsregistern des Consulats der Pfeil, Capitän Ernst Kramer, dem Stettiner Handelshause J. Schliecmann u. Comp. gehörig, am 4. Juni hier angekommen und am 16. Juni von hier abgesegelt ist. In dem, der Musterrolle entnommenen Namensverzeichniß der Mannschaft befindet sich der Name Johann Rörner, Matrose und Schiffskoch aus Cöslin. Auch hat der Comparent einen, von dem Magistrat zu Cöslin ausgestellten, auf drei Jahr gültigen Heimathsschein vom 2. Juni 1851 vorgezeigt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
Rörner.

Verhandelt wie oben.

N. N., Consulats-Secretär.

No. 31.

Anweisung an einen Schiffsführer zur Mitnahme eines hülfsbedürftigen Seemanns.

(Zu Seite 179.)

Der 28 Jahr alte Matrose und Schiffskoch Johann Rörner aus Cöslin, welcher mit dem, am 25. April d. J. aus Stettin abgesegelten, von dem Schiffer Ernst Kramer geführten, dem Stettiner Handelshause J. Schliecmann u. Comp. gehörigen Briggschiffe Pfeil hier angekommen ist, hat bei dem Abgange des gedachten Schiffes krankheitshalber hier zurückgelassen werden müssen. Da gegenwärtig seine Herstellung erfolgt ist und Sie in Begriff stehen, von hier nach Bremen zu versegeln: so werden Sie hierdurch in Gemäßheit der Verordnung vom 5. October 1833 angewiesen, denselben in Ihr Schiff aufzunehmen und ihn bei Ihrer Ankunft in Bremen dem dortigen Königlich preußischen Consul zu überweisen. Der Letztere wird Ihnen gegen Aushändigung dieser Aufnahme-Ordre und gegen eine, von dem rc. Johann Rörner demnächst auszustellende Bescheinigung über die, während der Reise empfangene Beköstigung eine Entschädigung von Zehn Silbergroschen preußisches Courant für den Tag, vom Tage der Aufnahme des rc. Johann Rörner an bis zum Tage der Ankunft in Bremen einschließlich, auszahlen. Der rc. Johann Rörner muß sich mit der gewöhnlichen Schiffskost und Verpflegung begnügen, ist der gesetzlichen Schiffsdisciplin unterworfen

und, soweit es sein Gesundheitszustand gestattet, seinem Range gemäß an den Schiffsarbeiten nach Ihrer Anweisung theilzunehmen verpflichtet.

N. N. den ....

Der Königlich preußische Consul.

(Siegel.) (Unterschrift.)

An den Schiffer Herrn Gotthelf Land,
Führer des Greifswalder Schooners
Eldena.

No. 32.

Protocoll, betreffend das Gesuch um Wiederergreifung eines Deserteurs.

(Zu Seite 181.)

N. N. den ....

Heute erschien in der Consulats-Canzlei, persönlich bekannt und verfügungsfähig

der Schiffer Herr Jacob Windig, Führer des den Herren O. Strempel u. Söhne zu Uckermünde gehörigen Dreimasters Anna Maria,

und beantragte, ihm zur Wiedererlangung des gestern von seinem Schiff entwichenen Schiffsjungen Adolph Göthe aus Pillau behülflich zu sein. Er legte die Musterrolle seines Schiffes vor, nach Inhalt deren der Adolph Göthe sich am 12. Februar d. J. vor der Musterungs-Commission zu Stettin als Schiffsjunge auf das von ihm geführte Schiff verheuert hat. Zugleich erbot er sich, erforderlichenfalls eidlich zu erhärten, daß der rc. Adolph Göthe zur Besatzung seines Schiffes gehöre. Ein genaues Signalement des Deserteurs konnte der rc. Windig nicht angeben, er wies jedoch aus der Musterrolle das Alter des rc. Adolph Göthe auf 18 Jahre nach und fügte hinzu, daß derselbe bartlos, von kleiner, untersetzter Statur sei, rothes, lockiges Haar, helle Augen und gesunde Gesichtsfarbe habe. Bekleidet gewesen sei derselbe mit einer blauen Jacke, leinwandenen Hosen, einem bunten Hemd und einem Strohhute. Herr rc. Windig erklärte schließlich, daß er alle Kosten tragen werde, welche in Folge der gegenwärtigen Reclamation entstehen würden, auch bereit sei, einen Kostenvorschuß zu leisten.

Vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet.

(Unterschrift des Capitäns.)

Verhandelt wie oben.

(Unterschrift des Consuls.)

No. 33.

Beglaubigung der Unterschrift einer Behörde (Legalisation im engern Sinne).

(Zu Seite 187.)

a) Erstes Muster.

Gesehen im Königlich preußischen Consulat zu N. N. zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des hiesigen Districts-Gouverneurs Herrn N. N.

N. N. den ....

Der Königlich preußische Consul.

(Siegel.) (Unterschrift.)

b) Ein anderes Muster.

Daß Vorstehendes die Unterschrift des hiesigen Districts-Gouverneurs Herrn N. N. sei, wird hierdurch amtlich bescheinigt.

N. N. den ....

Königlich preußisches Consulat.

(Siegel.) (Unterschrift.)

c) Drittes Muster.

Nous, Consul de Prusse à .... certifions que la signature apposée ci-dessus est véritablement celle de Mr. ..... Gouverneur du District de N. N. En témoignage de quoi nous avons signé les présentes et y avons apposé le sceau du Consulat.

N. N. le ....

Le Consul de Prusse.

(L. S.) (Unterschrift.)

d) Viertes Muster.

Vu par Nous, Consul de Prusse à .... pour légalisation de la signature ci-dessus de Mr. .... Gouverneur du District de N. N.

N. N. le ....

(Siegel.) (Unterschrift.)

e) Fünftes Muster.

Nous, Consul de Prusse à .... certifions que la signature ci-contre est celle de Mr. .... notaire royal en exercice à .... et que foi doit être ajoutée aux actes et écritures ainsi souscrits par lui en cette qualité tant en justice que dehors.

En foi de quoi nous avons délivré le présent certificat pour servir et valoir ce que de raison.

Fait à . . . . le . . . .

Le Consul.

(Siegel.) (Unterschrift.)

No. 34.

Muster von Protocollen über Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(Zu Seite 189 flgde. 193.)

a) Allgemeines Muster. (Zugleich als Muster der Schuldverschreibung einer Ehefrau.)

N. N. den . . . .

Vor dem unterzeichneten Königlich preußischen Consul gestellten sich heute:

1. die verehelichte Architect Feuser, Christine geb. Lamm,
2. der preußische Unterthan Herr Architect Franz Feuser, Ehemann der vorstehenden,

beide zu N. N. wohnhaft.

Da dieselben dem Consul nicht persönlich bekannt sind, so wurde der wohlbekannte Kaufmann Johann Rath herbeigerufen, welcher beide Comparenten recognoscirte und diesen Recognitionsvermerk unterschrieb.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Johann Rath.

Gegen die Verfügungsfähigkeit der Feuserschen Eheleute waltet kein Bedenken ob.

Die verehelichte Feuser erklärte:

Der hiesige Kaufmann Constantin Gregoriadi hat mir am 2. Mai d. J. die Summe von fünftausend Piastern darlehnsweise baar ausgezahlt. Ich verspreche, demselben dieses Darlehn sechs Monate nach vorhergegangener, ihm sowohl als mir zustehender Kündigung hier in N. N. zurückzuzahlen und vom 2. Mai d. J. ab bis zur Rückzahlung mit zehn Procent in halbjährigen Terminen postnumerando zu verzinsen.

Der Architect Feuser erklärte:

Ich genehmige die von meiner Ehefrau so eben abgegebene Erklärung und gestatte ihr, die vorstehend näher bezeichneten Verbindlichkeiten aus dem von ihr contrahirten Darlehn zu übernehmen, indem ich ausdrücklich bemerke, daß ich für meine Person mich in keiner Weise aus diesem Darlehn verpflichten will. *)

---

*) Ohne eine solche ausdrückliche Verwahrung würde der Ehemann sich persönlich verbindlich machen, so daß der Gläubiger zwei solidarisch verhaftete Schuldner hätte. Vergl. §§. 329. 330. Th. 2. Tit. 1. Allgem. Landrechts.

Die Comparenten genehmigten auf Vorlesen das Protocoll und hat der Architect Feuser zugleich für seine des Schreibens unkundige Frau die Unterschrift verrichtet.

Hand- + + + zeichen der verehelichten Feuser, Christine geborne Lamm attestirt durch

Franz Feuser.

Verhandelt wie oben.

N. N.

Königlich preußischer Consul.

b) Muster einer mit einem lesenskundigen Tauben aufgenommenen Verhandlung. (Zugleich als Muster eines Kaufvertrags.)

(Zu Seite 190.)

N. N. den ....

Vor dem unterzeichneten Königlich preußischen Consul erschienen heute:

1. der hiesige Kaufmann Joseph Boldt,
2. der Kaufmann Carl Pfeffer aus Berlin,

beide preußische Unterthanen und dem Consul von Person wohl bekannt. Der ꝛc. Joseph Boldt ist taub, kann aber Geschriebenes lesen; übrigens waltet gegen die Verfügungsfähigkeit der Comparenten kein Bedenken ob.

Die Comparenten erklärten, daß Herr Carl Pfeffer sein in Berlin belegenes Haus an den Herrn Joseph Boldt verkaufen wolle und legten eine über den abzuschließenden Vertrag aufgenommene Schrift vor. Herr Pfeffer producirte auch einen Hypothekenschein des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin vom 1. Juni 1843, zufolge dessen er Eigenthümer des Hauses Nr. 14 in der Anhaltstraße zu Berlin ist. Der Consul schrieb auf ein Blatt Papier folgende Frage:

Wollen Sie das Haus Anhaltstraße Nr. 14. in Berlin von Herrn Carl Pfeffer kaufen und enthält die übergebene Schrift in Bezug auf die Bedingungen des Kaufs Ihre Willensmeinung?

Nachdem der ꝛc. Joseph Boldt diese Frage durchgelesen hatte, erklärte er:

Ja, das ist der Fall.

Der Consul nahm darauf den Inhalt der übergebenen Schrift wie folgt zu Protocoll:

§. 1.

Herr Carl Pfeffer verkauft sein in der Anhaltstraße Nr. 14 zu Berlin belegenes Haus an den Herrn Joseph Boldt für die Summe von 12,000 (Zwölftausend) Thalern preußisch Courant.

§. 2.

Die Uebergabe des Hauses an den Herrn Joseph Boldt oder dessen Bevollmächtigten erfolgt am 1. November d. J.

§. 3.

Der Kaufpreis von 12,000 Thalern wird wie folgt berichtigt:

a) der Herr Joseph Boldt hat, wie Herr Carl Pfeffer hierdurch anerkennt, dem letzteren seine hiesige Eisenhandlung verkauft, und schuldet der rc. Pfeffer darauf noch . 4500 Rthlr. welche durch Anrechnung auf den Preis des verkauften Hauses getilgt werden;

b) der Käufer rc. Boldt übernimmt auf Anrechnung des Kaufpreises die im Hypothekenbuche des gekauften Hauses Rubr. III. Nr. 2 für den Geheimen Rath Noack eingetragenen .... 4500 „ wobei der Verkäufer Pfeffer belehrt wurde, *) daß dadurch seine bisherige persönliche Verbindlichkeit gegen den Gläubiger noch nicht wegfalle, daß er vielmehr demselben so lange verhaftet bleibe, bis dieser ihn seiner Haftung entlasse;

c) den Rest des Kaufgeldes mit .... 3000 „ bleibt Käufer schuldig. Er verpflichtet sich, diese Summe von dreitausend Thalern vom 1. November d. J. ab mit vier vom Hundert in halbjährlichen Raten postnumerando zu verzinsen und dieselbe nach vorhergegangener dreimonatlicher Kündigung, welche beiden Theilen, aber erst vom 1. November künftigen Jahres an freisteht, baar auszahlen. Die Zahlung des Capitals und der Zinsen erfolgt in Berlin an den noch zu bezeichnenden Bevollmächtigten des Verkäufers. Der Käufer Joseph Boldt verpfändet für Capital, Zinsen und Kosten das erkaufte Haus und willigt darin, daß die Verpfändung im Hypothekenbuche eingetragen werde.

§. 4.

Die Kosten des Kaufcontracts und diejenigen der Eintragungen in das Hypothekenbuch übernimmt der Käufer.

Nachdem das Protocoll bis hierher aufgenommen war, wurde es dem Herrn Joseph Boldt zum Durchlesen übergeben und ihm zugleich ein Zettel eingehändigt, auf welchem geschrieben war:

Genehmigen Sie das Niedergeschriebene und ist der Contract in allen seinen Punkten ihrer Willensmeinung gemäß?

---

*) Vergl. Seite 192.

Er erwiderte:

Ja, ich genehmige den Kaufcontract so, wie er niedergeschrieben ist.

Darauf wurde nachstehende Bedeutung *) niedergeschrieben:

Wenn das Mißverhältniß zwischen dem Kaufpreise und dem Werthe der Sache so groß ist, daß der Kaufpreis den doppelten Betrag des Werths der Sache übersteigt, so begründet dieses Mißverhältniß nach den Gesetzen zum Besten des Käufers die rechtliche Vermuthung eines den Vertrag entkräftenden Irrthums. Der Käufer kann sich jedoch dieses Einwandes nicht bedienen, wenn er demselben ausdrücklich entsagt hat.

Nachdem der ꝛc. Joseph Boldt diese Bedeutung durchgelesen hatte, erklärte er:

Ich entsage hierdurch ausdrücklich dem Einwande des Mißverhältnisses zwischen dem Kaufpreise und dem Werthe der Sache.

Es wurde dem ꝛc. Joseph Boldt die schriftliche Frage vorgelegt:

Haben Sie noch etwas zu bemerken oder dem Kaufvertrage hinzuzufügen?

Er erwiderte darauf:

Nein, ich habe nichts weiter zu bemerken.

Das Protocoll wurde darauf dem Herrn Carl Pfeffer laut vorgelesen und dem Herrn Joseph Boldt zum eigenen Durchlesen eingehändigt. Beide genehmigten dasselbe und unterzeichneten, indem sie um doppelte Ausfertigung der Verhandlung baten.

Carl Pfeffer. Selbst gelesen und genehmigt:
Joseph Boldt.

Actum ut supra.

(Unterschrift des Consuls.)

c) Muster einer, mit einem des Lesens und Schreibens unkundigen Taubstummen aufgenommenen Verhandlung.

(Zu Seite 191.)

N. N. den . . . .

Der bisher nicht bevormundete taubstumme Magazindiener Mager hierselbst hat Behufs Erhebung seines mütterlichen Erbtheils schleunigst eine Vollmacht an das Königliche Kreisgericht zu Duisburg einzusenden. Die Bestellung eines Vormundes kann aus verschiedenen Gründen nicht sofort erfolgen und hat der ꝛc. Mager deshalb in einer durch den Kaufmann Zank geschriebenen Eingabe gebeten, die Vollmacht unter Zuzie-

*) Vergl. §§. 59 flgde. Th. 1. Tit. 11. Allgem. Landrechts.

hung eines Curators von ihm selbst zu Protocoll zu nehmen. In dem zu diesem Behufe auf heute anberaumten Termine erschienen zuvörderst

1. der Principal des ꝛc. Mager, Herr Kaufmann Caspar Zank von hier,
2. der Buchhalter in dem Hause Zank u. Comp., Herr August Richtig, gleichfalls von hier.

Der ꝛc. Mager hat in der von ihm eingereichten Vorstellung behauptet, diese beiden Herren wüßten aus langjährigem persönlichen Umgang mit ihm, daß er sich durch Zeichen hinlänglich verständlich machen könne.

Den, dem Consul von Person bekannten Comparenten wurde eröffnet, daß sie über diesen Gegenstand eidesstattlich vernommen werden sollten, und wurden sie unter Hinweisung auf die Heiligkeit des Eides bedeutet, daß sie sich zur eidlichen Bestärkung ihrer Angaben auf Erfordern bereit halten müßten. Demnächst wurden sie einzeln wie folgt vernommen:

1. Der Herr Caspar Zank.

Im Allgemeinen (ad generalia).

Ich heiße Caspar Zank, bin 34 Jahre alt, evangelischen Glaubens. Ich bin mit dem Magazindiener Mager weder verwandt noch verschwägert, habe bei der vorliegenden Sache durchaus kein Interesse; ich habe mich mit Niemand über das jetzt abzulegende Zeugniß besprochen. Niemand hat sich angemaaßt, mich über meine abzugebende Aussage zu unterrichten, oder mich durch Geschenke oder Versprechungen zu einem bestimmten Zeugnisse zu bewegen.

Zur Sache.

Der Magazindiener August Mager ist während seiner Dienstzeit im 4ten Artillerie-Regiment taub geworden und hat vor 10 Jahren beim Brand meines Speichers auch die Sprache verloren. Er ist aber im Stande, sich durch Zeichen zu verständigen, namentlich kann er sich mit meinen übrigen Arbeitsleuten und meinen Commis sehr geläufig unterhalten. Ich habe dies seit einer Reihe von Jahren oftmals beobachtet.

Die Richtigkeit dieser Aussage versichere ich an Eides Statt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Caspar Zank.

2. Der Herr August Richtig.

(Diese Aussage ist in ähnlicher Weise wie die vorstehende niederzuschreiben.)

Nach Abtritt der Zeugen erschienen, persönlich bekannt:

3. der Magazindiener August Mager,
4. der zu seinem Curator designirte Herr Factor Emil Aufsicht,

5. der zum Dollmetscher vorgeschlagene Magazindiener Franz Zucker.

Der Herr Emil Aufsicht wurde mit den Pflichten eines Curators im Allgemeinen bekannt gemacht und gelobte deren Erfüllung durch Handschlag an Eides Statt. Sodann wurde er aufgefordert, die vom Consul gestellten Fragen dem rc. Mager durch Zeichen deutlich zu machen und die Antworten desselben dem Consul mitzutheilen. Der Herr Aufsicht machte demgemäß dem rc. Mager verschiedene Zeichen mit den Händen, durch Verziehung des Mundes, durch Kopfnicken u. s. w. und Mager antwortete durch ähnliche Zeichen. Dies vorausgeschickt, sind nun die einzelnen Fragen mit den Antworten wie folgt niedergeschrieben:

Frage: Wo sind Sie?

Antwort: In meinem Consulat.

Frage: Was wollen Sie?

Antwort: Ich will Geld von meiner Heimath haben und deshalb eine Schrift machen.

Frage: Was für eine Schrift?

Antwort: Ein Papier, worin steht, daß ein Justiz-Commissar mein Geld nehmen und mir durch die Post schicken soll.

Frage: Können Sie schreiben?

Antwort: Das wissen Sie ja recht gut, daß ich nicht schreiben kann.

Frage: Können Sie wohl jenen Stuhl hinaustragen?

Der rc. Mager nahm den bezeichneten Stuhl und trug ihn zur Thür hinaus.

Nach diesen Proben war es dem Consul nicht mehr zweifelhaft, daß der rc. Mager bei vollem Verstande und fähig sei, durch Zeichen seinen Willen zu erklären. Es wurde daher zur eigentlichen Verhandlung geschritten, wobei jedesmal eine Frage durch den rc. Aufsicht, die zweite durch den rc. Zucker vorgelegt wurde; die Antwort des rc. Mager auf die durch rc. Aufsicht vorgelegte Frage verdollmetschte rc. Zucker und umgekehrt.

Erste Frage (von dem rc. Aufsicht verdollmetscht): Wen wollen Sie bevollmächtigen?

Antwort (durch rc. Zucker verdollmetscht): Den Herrn Justiz-Commissar Thaler zu Duisburg.

Zweite Frage (durch rc. Zucker vorgelegt): Was soll der Justiz-Commissar Thaler für Sie thun? u. s. w.

Die vorstehenden Fragen mit den darauf ertheilten Antworten wurden dem rc. Mager durch den Herrn Aufsicht vermittelst der Zeichensprache nochmals vorgehalten. Der rc. Mager machte darauf mehrere Zeichen, welche nach des rc. Zucker Versicherung bedeuteten:

Ja, so ist es ganz recht, so will ich es.

Hiernächst forderte der Herr Aufsicht den ꝛc. Mager auf, zum Zeichen, daß er das Protocoll genehmige, drei Kreuze darunter zu setzen, was er wie folgt that.

+ + + Handzeichen des Magazindieners Mager, attestirt durch

Emil Aufsicht, Curator.

Vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet.

Emil Aufsicht. Franz Zücker.

Actum ut supra.

(Unterschrift des Consuls.)

d) Muster einer Verhandlung mit einem Blinden.

(Zu Seite 191.)

N. N. den ....

Vor dem unterzeichneten Königlich preußischen Consul erschien

1. der des Gesichts beraubte Rentier Herr Maximilian Reich,
2. der demselben als Beistand zugeordnete Advocat Dr. von Czerniski,
3. der Buchhändler Adolph Hennig,

sämmtlich von hier und dem Consul persönlich bekannt. Gegen die Verfügungsfähigkeit der Comparenten waltet, abgesehen von der Blindheit des Herrn Reich, kein Bedenken ob.

Herr Reich erklärte, daß er mit dem Buchhändler Adolph Hennig einen Miethsvertrag schließen wolle. Auf Befragen, ob und woran er den ꝛc. Hennig kenne? erwiderte er: Ich kenne denselben an seinem Gang und seiner Stimme. Behufs der Prüfung, ob dies richtig sei, wurden nach und nach verschiedene Personen veranlaßt, abwechselnd mit dem ꝛc. Hennig durch das Zimmer zu gehen und einzelne Sätze zu sprechen. Der ꝛc. Reich erkannte jedesmal Gang und Stimme des ꝛc. Hennig richtig heraus.

Darauf verabredeten die Herren Reich und Hennig folgenden Miethys-Contract:

(Hier folgt der Vertrag.)

Auf Verlesen genehmigten die Parteien das Protocoll und unterschrieb der Herr von Czerniski für den ꝛc. Reich.

Paul von Czerniski, als Beistand des Rentiers

Maximilian Reich.

Adolph Hennig.

Actum ut supra.

(Unterschrift des Consuls.)

e) Muster einer Verhandlung mit einer der deutschen Sprache nicht kundigen Partei.

(Zu Seite 193.)

N. N. den ....

Heute gestellten sich in der Canzlei des unterzeichneten Königlich preußischen Consuls

1. der Banquier Arthur Kariman,
2. der Kaufmann Lascar Popporich,

beide persönlich bekannt, preußische Unterthanen und dispositionsfähig. Dieselben erklärten, daß sie einen Kaufcontract zu Protocoll zu geben beabsichtigten. Der ꝛc. Popporich, welcher seine aus Preußen hierher eingewanderten Eltern frühzeitig verloren hat, spricht nicht deutsch, sondern nur türkisch und neugriechisch. Da der Consul dieser Sprachen nicht mächtig ist, so wurde als Dollmetscher der Herr Antonio Calligari zugezogen, welcher, wie dem Consul bekannt ist, das Neugriechische sehr geläufig spricht und schreibt. Derselbe erklärte zunächst, daß er mit den Parteien nicht verwandt oder verschwägert sei und kein Interesse bei der gegenwärtigen Verhandlung habe. Darauf wurde er auf die Bedeutung des Eides hingewiesen, und nachdem er angegeben hatte, daß er katholischen Glaubens sei, legte er folgenden Eid ab:

> Ich Antonio Calligari schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die in der griechischen Sprache vorgetragenen Angaben, Erklärungen und Antworten der Parteien, ingleichen den Inhalt der in dieser Sprache abgefaßten Schriften und Urkunden in die deutsche Sprache, ebenso aber auch die den Parteien vorzulegenden Fragen, Bekanntmachungen und Andeutungen oder den, solchen Parteien zu eröffnenden Inhalt deutscher Schriften und Documente aus der einen in die andre Sprache treu, richtig, vollständig, ohne etwas dazu oder davon zu thun, übersetzen und mit gewissenhafter Sorgfalt dahin sehen will, daß in jedem Falle der wahre Sinn und die eigentliche Meinung der Parteien oder der wahre Inhalt der zu übersetzenden Schriften dem Consul, sowie die Aeußerungen und Erklärungen des Consuls den Parteien bekannt werden. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Die Parteien verzichteten auf Führung eines Nebenprotocolles in griechischer Sprache. Herr Calligari schrieb diesen Verzicht, wie folgt, neugriechisch nieder:

(Vermerk in neugriechischer Sprache.)

Lascar Popporich.

und unterschrieb der ꝛc. Popporich diesen Vermerk nach eigner Durchlesung.

Darauf wurde den Vereinbarungen der Parteien gemäß nachstehender Kaufcontract niedergeschrieben:

(Folgt der Vertrag.)

Das Protocoll wurde zunächst deutsch vorgelesen, demnächst von dem Herrn Calligari mündlich in das Neugriechische übertragen, von den Parteien genehmigt und vollzogen.

Arthur Kariman. Lascar Popporich.
Antonio Calligari.

Verhandelt wie oben.

(Unterschrift des Consuls.)

No. 35.

Muster zur Ausfertigung der vor dem Consulat aufgenommenen Verhandlungen.

(Zu Seite 195.)

a) Erstes Muster.

Das Königlich preußische Consulat zu N. N. beurkundet hierdurch, daß vor dessen Canzler der nachstehende Protest (nachstehende Vollmacht, nachstehender Kaufcontract u. s. w.) zu Protocoll gegeben worden ist:

(Folgt wörtliche Abschrift des Protocolls.)

Urkundlich unter des Königlichen Consulats Siegel und Unterschrift *) ausgefertigt.

N. N. den ....

Königlich preußisches Consulat.

(Siegel.) (Unterschrift des Consuls.)

(Unterschrift des Canzlers oder Secretärs.) **)

b) Zweites Muster.

Nachstehendes Protocoll:

(folgt wörtliche Abschrift des Protocolls)

wird hierdurch zum öffentlichen Glauben mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Königlich preußischen Consulate in dem Gebiete der hohen Pforte in Gemäßheit der Staatsverträge und der ihnen ertheilten Instructionen

*) Die Königlichen Consularbehörden im Pfortengebiet werden wohl thun, hier einen Vermerk, wie den in dem folgenden Muster, beizufügen.

**) Wenn dem Consulate ein Secretär oder Canzler beigegeben ist, so liegt diesem die Vergleichung der Ausfertigung mit dem Original-Protocoll ob; er haftet für die Richtigkeit der Ausfertigung und fügt zum Zeichen, daß er das Original und die Ausfertigung verglichen (collationirt) habe, seine Unterschrift bei.

die Jurisdiction über die, in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Preußen (respective: über die Angehörigen der, den deutschen Handels- und Zoll-Verein bildenden Staaten) ausüben.

N. N. den ....

Königlich preußisches Consulat.

(Siegel.) (Unterschrift des Consuls.)

(Unterschrift des Secretärs oder Canzlers.)

c) Drittes Muster.

Ausfertigung.

Verhandelt N. N. den .... (wörtliche Abschrift des Protocolls.)

Vorstehende Verhandlung wird hierdurch urkundlich ausgefertigt.

N. N. den ....

Königlich preußisches Consulat.

(Siegel.) (Unterschrift des Consuls.)

(Unterschrift des Secretärs oder Canzlers.)

No. 36.

Protocoll und Vermerk, betreffend die Anerkennung der Unterschrift.

(Zu Seite 195.)

a) Protocoll.

N. N. den ....

Heute erschien, persönlich bekannt und verfügungsfähig,

der preußische Unterthan Herr Maler Hans Kleckser von hier, legte ein, angeblich einen Kaufcontract enthaltendes Schriftstück vor, erkannte die darunter befindliche Unterschrift „Hans Kleckser" als von ihm eigenhändig gefertigt an und bat um Beglaubigung dieser Unterschrift.

Vorgelesen, genehmigt, vollzogen.

Hans Kleckser.

Actum ut supra.

(Unterschrift des Consuls.)

b) Vermerk, welcher unter die Unterschrift zu setzen ist.

Vorstehende Unterschrift hat der preußische Unterthan Maler Kleckser zu N. N. laut des darüber aufgenommenen Protocolls als die seinige anerkannt.

N. N. den ....

Königl. preußisches Consulat.

(Siegel.) (Unterschrift des Consuls.)

(Unterschrift des Secretärs oder Canzlers.)

No. 37.

Beglaubigung von Abschriften.

(Zu Seite 196.)

a) Erstes Muster.

Abschrift.

(Hier folgt die Abschrift des betreffenden Documents.)

Für die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem, in dem Consulats-Archive befindlichen (oder: von dem N. N. producirten, nach der Vergleichung demselben zurückgegebenen) Originale.

N. N. den ....

Königlich preußisches Consulat.

(Siegel.) (Unterschrift des Consuls.)

(Unterschrift des Secretärs oder Canzlers.)

b) Zweites Muster.

Nous soussigné, Consul de Prusse à ... certifions conforme la présente copie, composée de ... feuillets numérotés de ... à ..., et collationnée, vidimée sur une expédition à nous représentée et immédiatement rendue après collation et paraphe.

A N. N., le ....

(Siegel.) Le Consul de Prusse.

(Unterschrift.)

No. 38.

Muster zu einigen häufiger vorkommenden Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

a) Wechsel-Proteste.

aa) Protest wegen verweigerter Annahme.

N. N. den ....

Heute erschien in der Canzlei des Königlich preußischen Consulats der preußische Unterthan

Kaufmann Carl Rauf von hier

persönlich bekannt und dispositionsfähig, und bat um Aufnahme eines Protestes wegen verweigerter Annahme des nachstehend wörtlich abgeschriebenen Wechsels:

Gut für Piaster 23,000. B. den $\frac{2}{14}$. Mai 1852.

Drei Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel (Secunda nicht) an die Herrn Zenker u. Comp. oder deren Ordre die Summe von 23,000 (drei und zwanzig Tausend) Piaster. Werth erhalten und stellen es auf Rechnung laut Bericht.

(gez.) Johann Lieber.

An

Herrn Marcus Berg in G.

Auf der Rückseite: Für uns an Herrn Carl Rauk, Werth in Rechnung.

G. den $\frac{5}{17}$. Mai 1852.

(gez.) Zenker u. Comp.

Im Auftrage des Königlichen Consuls begab ich mich in die an der hiesigen Hauptstraße belegene Schreibstube des Kaufmanns Marcus Berg, traf dort denselben an, legte ihm das Original des vorstehenden Wechsels vor und forderte ihn auf, diesen Wechsel zu acceptiren. Er sagte darauf:

Ich acceptire diesen Wechsel nicht, weil ich kein Avis erhalten habe. Deshalb habe ich wegen verweigerter Annahme protestirt und dem Kaufmann Carl Rauk gegen alle und jede aus dem gedachten Wechsel Verpflichtete seine Gerechtsame vorbehalten.

Geschehen wie oben.

N. N.

Canzler des Königlich preußischen Consulats zu N. N.

bb) Protest wegen verweigerter Zahlung.

N. N. den ....

Im Auftrage des Königlich preußischen Consuls zu N. N. habe ich mich heute in das, in dem sogenannten Manukschen Hause hierselbst belegene Comtoir des Banquiers Heiman Levi begeben, um demselben nach dem Antrage der Herren Gebrüder Marx zu Berlin einen Wechsel zur Zahlung zu präsentiren. Ich traf den ersten Commis des Heiman Levi, Namens Joseph Mandelbaum, allein anwesend und legte ihm den Prima-Wechsel, welcher folgendermaaßen lautet, vor:

Gut für 200 Rthlr. Berlin, den 2. September 1852.

Sechs Monat nach heute zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel (Secunda nicht) an die Ordre der Herren Johann u. Heinrich Felix

die Summe von Zweihundert Thalern preußisch Courant. Den Werth erhalten und stellen es auf Rechnung laut Bericht.

(gez.) Heiman Levi.

An
mich selbst in Leipzig oder wo anzutreffen.

Angenommen.
Heiman Levi.

Auf der Rückseite: Für uns an die Ordre der Herren Krüger u. Comp. hierselbst.

Berlin, den 1. December 1852.
(gez.) Johann u. Heinrich Felix.

Für uns an Herren Gebrüder Marx.
Berlin, den 15. December 1852.
(gez.) pro Krüger u. Comp.
J. Weyl.

Der &c. Joseph Mandelbaum antwortete auf meine Frage, ob er den Wechsel zahlen wolle:

Ich zahle nicht, mein Herr ist verreist und hat keinen Auftrag zur Zahlung zurückgelassen.

Deshalb habe ich wegen nicht geschehener Zahlung protestirt und den Herren Gebrüdern Marx ihre Ansprüche aus vorstehendem Wechsel gegen Wen Rechtens vorbehalten.

Geschehen wie oben.
N. N.
Canzler des Königlich preußischen Consulats zu N. N.

b) Wiederincourssetzung eines auf jeden Inhaber lautenden, außer Cours gesetzten Papiers.

Werthpapiere, welche auf jeden Inhaber lauten, können durch einen darauf gesetzten Vermerk außer Cours gesetzt werden. Ist der Außercourssetzungs-Vermerk von einer Behörde ausgegangen, so kann er nur durch eben dieselbe Behörde oder von der ihr vorgesetzten Behörde wieder aufgehoben werden; ein dergleichen Privatvermerk kann nur durch ein Gericht nach vorheriger Legitimation des Antragstellers wieder aufgehoben werden. (Gesetz vom 4. Mai 1843. Gesetz-Samml. S. 179.) Es folgt hieraus, daß die Königlichen Consulate allgemein diejenigen Papiere wieder in Cours setzen können, welche sie selbst außer Cours gesetzt haben, daß aber nur die Königlichen Consulate im Pfortengebiete, in ihrer Eigenschaft als Gerichtsbehörden, berechtigt sind, die Außercourssetzungs-Vermerke von Privatpersonen wieder aufzuheben.

aa) Registratur, betreffend die Wiederincourssetzung eines von einem Consulat selbst außer Cours gesetzten Papiers.

N. N. den . . . .

Der von dem Kaufmann Alexander Grolig am 1. Mai d. J. bei dem Consulate deponirte Staatsschuldschein No. 9451 über 500 Thaler war, der Sicherheit wegen, bei der Annahme ad depositum mit folgendem Vermerk versehen worden: „Außer Cours gesetzt durch das Königlich preußische Consulat zu N. N. am 1. Mai 1853.“ Da heute der 2c. Grolig den gedachten Staatsschuldschein zurückerhalten soll, so ist Behufs der Wiederincourssetzung folgender Vermerk darauf gesetzt worden: „Wieder in Cours gesetzt, N. N. den . . . . . Königlich preußisches Consulat“, welcher Vermerk mit dem Consulatssiegel untersiegelt und vom Consul unterschrieben ist.

Registrirt wie oben.

N. N. Consul.

bb) Wiederincourssetzung eines, durch eine Privatperson außer Cours gesetzten Papiers.

α) Protocoll.

N. N. den . . . .

Vor dem unterzeichneten Königlich preußischen Consul erschien, persönlich bekannt und verfügungsfähig

der zum Zweck wissenschaftlicher Forschungen sich hier aufhaltende Königliche Professor Herr Dr. Maximilian Kundig aus Halle.

Derselbe legte eine Cleveland-Pittsburger Eisenbahn-Actie No. 628. über 1000 Dollars vor, auf deren Rückseite sich folgender Vermerk befindet:

„diese Actie gehört mir Anna Kundig geb. Radecke“

und erklärte:

Ich bin der einzige Erbe meiner im vorigen Jahre verstorbenen Mutter Anna Kundig geb. Radecke. Zu ihrem Nachlaß gehört die vorgelegte außer Cours gesetzte Eisenbahn-Actie. Ich bitte die Außercourssetzung aufzuheben.

Herr 2c. Kundig überreichte ein, von dem Königlichen Kreisgericht zu N. N. ausgestelltes Erbeslegitimations-Attest vom . . . . (Datum), woraus erhellt, daß er wirklich der Alleinerbe seiner gedachten Mutter geworden ist.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(Unterschrift.)

Verhandelt wie oben.

(Unterschrift des Consuls.)

β) Attest, welches auf die Actie zu setzen ist.

Wieder in Cours gesetzt von dem Alleinerben der verstorbenen Anna Kundig geb. Radecke.

N. N. den . . . .

Königlich preußisches Consulat.

(L. S.) (Unterschrift.)

Anmerkung. Wäre die Wiederincourssetzung durch dieselbe Person, welche das Papier außer Cours gesetzt hat, geschehen, so würde das Attest lauten:

Wieder in Cours gesetzt durch Frau Anna Kundig geb. Radecke.

N. N. den . . . .

Königlich preußisches Consulat.

(L. S.) (Unterschrift.)

c) Untersuchung durch Sachverständige.

Die Untersuchung durch Sachverständige kommt theils in Processen vor (vergl. auch oben Seite 116.), und sie muß alsdann von dem Proceßrichter veranlaßt werden; theils wird sie außerhalb eines Processes von den Parteien beantragt, um die Beschaffenheit gewisser Gegenstände glaubhaft feststellen zu lassen. In letzterer Beziehung fällt sie unter den Begriff der Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und es ist nach dem, oben Seite 186. flgd. Gesagten zu beurtheilen, in wie weit die Consuln zur Veranlassung einer solchen Untersuchung competent sind. Vergl. auch Seite 74.

N. N. den . . . .

Der Kaufmann Louis Itzig hat dem hiesigen Königlich preußischen Consulat angezeigt:

> Er habe laut Schlußscheins des Mäklers Schmidt 500 Kilo guten, gesunden Roggen an den Kaufmann J. Primo abzuliefern, welche er gestern auf dem 1sten Boden des Speichers No. 49 demselben angemeldet habe, deren Annahme jedoch verweigert worden sei, weil der Roggen angeblich Geruch habe. Er beantrage deshalb, den Roggen durch vereidigte Sachverständige besichtigen und rücksichtlich seiner contractmäßigen Beschaffenheit begutachten zu lassen.

Diesem Antrage zufolge hat sich heute der unterzeichnete Königlich preußische Consul in Begleitung der Herrn Getreide-Mäkler Adolph Weinvich und Johann Mansfeldt nach dem 1sten Boden des Speichers No. 49 begeben und daselbst die Herrn Louis Itzig und J. Primo vorgefunden. Die dort lagernde Parthie Roggen wurde von den letztern als die streitige und zu besichtigende respective vorgewiesen und anerkannt.

Die Herren Weinvich und Mansfeldt haben diesen Roggen mit aller Sorgfalt besichtigt und untersucht. Sie wurden damit bekannt gemacht, daß sie ihr abzugebendes Gutachten zu beschwören haben würden und, nachdem sie auf die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides verwiesen worden waren, auch angegeben hatten, daß sie eidesmündig und evangelischen Glaubens seien, erklärten sie übereinstimmend:

der uns vorgezeigte Roggen ist gut und gesund und, wenn er das vorbedungene Gewicht hat, auch contractmäßig.

Hierauf haben sie folgenden Eid abgeleistet:

Ich N. N. schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich das von mir erforderte Gutachten meiner Kenntniß und Erfahrung gemäß, nach sorgfältiger Prüfung, unparteiisch und gewissenhaft abgegeben habe. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit.

Herr &c. Itzig bat um Ausfertigung dieser Verhandlung.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Itzig. Primo. Weinvich. Mansfeldt.

Verhandelt wie oben.

(Unterschrift des Consuls.)

d) Cession einer Forderung.

(Vergl. §§. 376—444. Theil I. Titel 11. Allgem. Landrechts.)

N. N. den . . . .

Vor dem unterzeichneten Königlich preußischen Consul erschien

der preußische Schutzgenosse Herr Geldwechsler Gottfried Reich, hier wohnhaft,

nach Namen, Stand und Wohnort bekannt und geschäftsfähig. Derselbe gab folgende Erklärung ab:

Ich habe aus der Schuldverschreibung d. d. M. den 2. Januar 1847 an den Gutsbesitzer Adolph Hennig zu B. eine Darlehnsforderung von Eintausend Thalern, zu fünf Procent verzinslich. Diese Forderung nebst den Zinsen seit dem 1. Juli dieses Jahres cedire ich dem Rentier Johann Kahle hierselbst dergestalt, daß derselbe dieses Forderungsrecht von nun an als das seinige auszuüben befugt sein soll. Den verabredeten Werth habe ich erhalten. Ich bitte um Ausfertigung dieser Verhandlung.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Gottfried Reich.

Verhandelt wie oben.

N. N.

Consul.

e) Ehegelöbniß.

Die, im Auslande zerstreuten evangelischen Christen entbehren an vielen Orten jeder kirchlichen Gemeinschaft. Nur hier und da bestehen kleine Gemeinden mit einem Pfarrer an der Spitze. Da, wo ein Geistlicher nicht vorhanden ist, fehlt es denjenigen Personen, welche eine Ehe eingehen wollen, an Gelegenheit, diesem Bande die kirchliche Weihe und damit die rechtliche Gültigkeit geben zu lassen. So mancher Königliche Consul wird in der Lage gewesen sein, die traurigen Folgen dieser Verhältnisse zu beklagen und es wäre dringend zu wünschen, daß das projectirte Gesetz über die Beglaubigung von Ehen durch die Consuln bald in's Leben träte. Die Königlichen Consuln im türkischen Reiche sind vermöge des ihnen zustehenden Jurisdictionsrechtes schon jetzt im Stande, den Verbindungen der zum Ehestande entschlossenen Personen eine Art von legalen Character zu verleihen, nämlich durch Aufnahme eines förmlichen Ehegelöbnisses. Ehegelöbnisse, welche gerichtlich oder vor Notar und Zeugen abgeschlossen und aufgenommen worden sind, gewähren den Verlobten das Recht zur Klage auf Vollziehung der Ehe (§§. 82. 99. Theil 2. Titel 1. Allgem. Landrechts). Wesentliche Erfordernisse eines Verlöbnisses sind: 1. es darf zwischen den Parteien kein Ehehinderniß bestehen; 2. keiner der Verlobten darf bereits anderweitig gültig verlobt sein. Bei der Vollziehung der Verlobung müssen in der Regel beide Theile gegenwärtig sein, der Bräutigam, welcher sich nicht am Aufenthaltsort der Braut befindet, kann sich durch einen gerichtlich bestellten Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Braut muß bei Aufnahme des Ehegelöbnisses einen selbst gewählten männlichen Beistand haben.*)

Muster.

N. N. den . . . .

Vor dem unterzeichneten Königlich preußischen Consul erschienen, persönlich bekannt und verfügungsfähig

1. der Schlossermeister Ludwig Sachs, 36 Jahr alt,
2. die verwittwete Schneider Maas, Juliane geborene Menger, 25 Jahr alt,

beide evangelischen Glaubens und preußische Unterthanen,

3. der Schmiedemeister Wilhelm Hermes als erwählter Beistand der Wittwe Maas.

Die unter 1. und 2. aufgeführten Comparenten gaben folgendes Ehegelöbniß zu Protocoll.

Die verwittwete Schneider Maas Juliane geborene Menger und der Ludwig Sachs erklären sich mit einander verlobt, sie ver-

---

*) Vergl. die gesetzlichen Vorschriften über Ehegelöbnisse in den §§. 75—135. Th. 2. Tit. 1. Allgem. Landrechts.

sprechen sich wechselseitig einander zu heirathen und die Ehe zu vollziehen, sobald ein Geistlicher ihrer Confession hierher kommen wird.

Wenn ein Theil ohne gesetzlichen Grund von diesem Verlöbniß zurücktritt oder bei der Anwesenheit eines evangelischen Geistlichen die Ehe verweigert oder sich dazu außer Stand setzt, so zahlt er dem andern Theil eine Conventional-Strafe von Einhundert Ducaten.

Auf Vorlesen erkannten die Erschienenen das Vorstehende als ihre wahre Willensmeinung an und unterschrieben sie wie folgt.

(Unterschriften.)

Actum ut supra.

N. N. Königlich preußischer Consul.

No. 39.

Testamentshandlungen.

(Zu Seite 196 flgde.)

a) Muster zu einem mündlichen Testament.

aa) Das Testament (vergl. Seite 197.).

N. N. den ....

Heute früh hatte der hiesige Kaufmann und preußische Unterthan Herr Gottlob Ehrlich durch seinen Hauswirth, den Tabackshändler Meier Löwenthal und seinen Bedienten Caspar Holder den unterzeichneten Consul ersuchen lassen, zu ihm zu kommen, weil er sein Testament machen wolle. Der Consul hatte bestimmt, daß er mit dem Consulatssecretair Zenge in den Nachmittagsstunden die Testamentsaufnahme bewirken werde. Demgemäß begaben sich die beiden Unterzeichneten Nachmittags vier Uhr in das Ehrlichsche Haus, große Straße Nr. 994. Sie fanden daselbst im ersten Stock in dem nach der Straße zu belegenen Zimmer den ihnen wohlbekannten Kaufmann Gottlob Ehrlich, welcher zwar krank im Bette lag, aber, wie sich aus einer mit demselben gepflogenen Unterhaltung ergab, seiner Geisteskräfte vollkommen mächtig war und seinen Willen gültig äußern konnte. Der rc. Gottlob Ehrlich erklärte, daß es sein Wille sei, vor dem Consul sein Testament zu errichten, und daß er zu diesem Behufe heute früh seinen Bedienten Caspar Holder abgesendet habe. Darauf gab er folgende letztwillige Verfügung zu Protocoll:

1. Mein gesammtes Vermögen soll an meine drei Töchter
   a) Johanne Erdmuthe, verehelichte Schiffscapitän Schulz, geborene Ehrlich,
   b) Johanne Christine Ehrlich,
   c) Johanne Auguste, verehelichte Kaufmann Berner, geborene Ehrlich,

welche ich hierdurch zu meinen Universalerbinnen ernenne, zu gleichen Theilen fallen. Sollte eine oder die andere von ihnen vor mir versterben, so treten ihre Descendenten an ihre Stelle; in Ermangelung von Descendenten fällt ihr Theil an diejenige oder diejenigen von meinen Töchtern, welche mich überleben.

2. Meinen Sohn, den früheren Kaufmannslehrling Johann Gottlob Ehrlich, dessen gegenwärtiger Aufenthalt mir unbekannt ist, enterbe ich, weil er sich, worüber die bei dem Criminalgericht zu Berlin im Jahre 1848 geführte Untersuchung das Nähere ergiebt, grober Verbrechen schuldig gemacht und mich dadurch um einen beträchtlichen Theil meines Vermögens gebracht hat.

3. Aus meinem Nachlaß, und zwar aus dem bereitesten Vermögen sollen spätestens vier Wochen nach meinem Todestage, folgende Legate gezahlt werden:

a) der evangelischen Kirche hierselbst die Summe von Einhundert Ducaten,
b) meinem langjährigen Bedienten und treuen Pfleger Caspar Holder funfzig Ducaten,
c) u. s. w.

4. Zum Testaments-Executor ernenne ich den hiesigen Schneidermeister Ludwig Rode. Derselbe soll ermächtigt sein, alle zu meinem Nachlaß gehörigen ausstehenden Forderungen einzuziehen, Processe darüber zu führen, Zahlungen zu erheben und darüber zu quittiren, auch Forderungen zu cediren, so lange die Theilung noch nicht erfolgt ist. Als Belohnung für seine Mühwaltung sollen ihm meine Erbinnen ein Honorar von zwanzig Ducaten spätestens vier Wochen nach Vollziehung des Erbrecesses zahlen, wobei es sich von selbst versteht, daß ihm außerdem seine Auslagen vollständig erstattet werden.

Schließlich verbitte ich mir die gerichtliche Siegelung und Inventarisirung meines Nachlasses.

Hiermit schloß der Kaufmann Gottlob Ehrlich seine letztwillige Verfügung. Er genehmigte auf Vorlesen das vorstehend Niedergeschriebene und unterzeichnete wie folgt.

(Unterschrift.)

Verhandelt wie oben.

N. N.	N. N.
Königlich preußischer Consul.	Secretär des Königl. Consulats zu N. N.

bb) Vermerk über die Aufnahme eines mündlichen Testaments (vergl. Seite 198.).

N. N. den ....

Der von dem mitunterzeichneten Consul getroffenen Bestimmung gemäß, haben sich die Unterzeichneten heute in die Wohnung des hiesigen

Kaufmanns Gottlob Ehrlich begeben und dessen Testament zu Protocoll genommen. Das Protocoll ist in Gegenwart des rc. Ehrlich in ein Kreuzcouvert gelegt, dreimal mit dem Consulatssiegel und zweimal mit dem Privatsiegel des Testators versiegelt und demnächst mit folgender Aufschrift versehen worden: „Hierin befindet sich die letztwillige Verfügung des Kaufmanns Gottlob Ehrlich, welche derselbe heute vor den Unterzeichneten mündlich zu Protocoll erklärt hat und worin die gerichtliche Siegelung und Inventarisirung des Nachlasses verbeten ist.

N. N. den . . . .

N. N.	N. N.
Königlich preußischer Consul.	Secretär des Königlich preußischen Consulats zu N. N."

Das so versiegelte und überschriebene Testament ist in die Verwahrung des Consulats genommen worden.

Verhandelt wie oben.

N. N.	N. N.
Königlich preußischer Consul.	Secretär des Königl. Consulats zu N. N.

b) Protocoll über die Abnahme eines versiegelt übergebenen Testaments. (Vergl. Seite 198.)

N. N. den . . . .

In der Canzlei des Königlich preußischen Consulats gestellte sich, persönlich bekannt und, wie eine geführte Unterredung ergab, vollkommen verfügungsfähig:

Herr Baron Constantin von S. von hier, um in Gemäßheit der Verfügung des Consuls vom gestrigen Tage sein Testament bei dem Consulat niederzulegen,

Herr Baron von S. überreichte ein durch einen Abdruck des von S'schen Familienwappens verschlossenes Couvert und erklärte:

In diesem Couvert befindet sich mein Testament, welches ich durch einen vertrauten Freund in französischer Sprache habe niederschreiben lassen, und welches ich nach erfolgter Durchlesung eigenhändig unterschrieben habe.

Es wurde auf das übergebene Couvert folgender Vermerk geschrieben:

Hierin befindet sich das Testament des Herrn Barons Constantin von S. zu N. N., welches derselbe heute in die Hände der Unterzeichneten niedergelegt hat.

N. N. den . . . .

N. N.	N. N.
Königlich preußischer Consul.	Secretär des Königlich preußischen Consulats zu N. N.

Nachdem sodann zu beiden Seiten des von S'schen Wappens das Consulatssiegel beigedrückt war, nahmen die Unterzeichneten das Testament zur consularamtlichen Verwahrung an.

Herr Baron von S. bat um Bescheinigung der Niederlegung.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Constantin Baron von S.

Actum ut supra.

N. N.
Königlich preußischer Consul.

N. N.
Secretär des Königlich preußischen Consulats zu N. N.

c) Protocoll über die Abnahme eines offen übergebenen schriftlichen Testaments.

(Zu Seite 198.)

Eingang wie vorstehend unter lit. b. Herr Baron von S. überreichte mit den Worten: daß dies sein Testament sei, einen beschriebenen Bogen Briefpapier und erklärte auf Befragen:

> ob diese Schrift bei einer mündlich zu errichtenden letztwilligen Verfügung zum Grunde gelegt oder als ein schriftliches Testament angesehen werden solle?

Diese Schrift soll als ein schriftliches Testament gelten, ich habe sie gelesen und unterschrieben.

Da sich in der That die Unterschrift des rc. von S. unter der Schrift befand, so wurde unter derselben verzeichnet:

> Diesen Aufsatz hat Herr Baron Constantin von S. den Unterzeichneten heute mit der Erklärung übergeben, daß derselbe seine letzte Willensmeinung enthalte und von ihm eigenhändig unterschrieben worden sei.

N. N. den ....

N. N.
Königlich preußischer Consul.

N. N.
Secretär des Königlich preußischen Consulats zu N. N.

Sodann wurde die Schrift in Gegenwart des Testators in einen Umschlag gethan, mit dem Consulatssiegel einmal versiegelt und mit folgender Aufschrift versehen:

> Hierin befindet sich der letzte Wille des Barons Constantin von S. zu N. N., welchen derselbe heute den Unterzeichneten zur consularamtlichen Verwahrung übergeben hat.

N. N. den ....

N. N.
Königlich preußischer Consul.

N. N.
Secretär des Königlich preußischen Consulats zu N. N.

Die Unterzeichneten haben das so versiegelte und überschriebene Testament an sich genommen, um es im Consulats-Depositorium niederzulegen. Herr Baron von S. beantragte, ihm eine Bescheinigung über die erfolgte Deposition zu ertheilen.

Vorgelesen, genehmigt, vollzogen.

(Unterschrift.)

Actum ut supra.

(Unterschriften des Consuls und Secretärs.)

d) Protocoll über die Zurückgabe eines Testaments.
(Zu Seite 199.)

N. N. den ....

Vorgeladen erschien, von Person bekannt und in verfügungsfähigem Zustande

Herr Baron Constantin von S. von hier,

um seinem Wunsche gemäß sein Testament zurückzuerhalten.

Es wurde demselben das aus dem Consulats-Depositorium entnommene Testament Nr. 10., welches einmal mit dem Consulatssiegel verschlossen ist und folgende Aufschrift trägt:

> Hierin befindet sich der letzte Wille des Barons Constantin von S. zu N. N., welchen derselbe heute den Unterzeichneten zur consularamtlichen Verwahrung übergeben hat.

N. N. den ....

N. N.	N. N.
Königlich preußischer Consul.	Secretär des Königlich preußischen Consulats zu N. N.

vorgezeigt, er erkannte dasselbe als das von ihm am .... niedergelegte an, empfing es zurück und gab an, daß er den ihm über die Niederlegung des Testaments ertheilten Recognitionsschein verloren habe, diesen Schein aber hiermit für ungültig erkläre.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Constantin Baron von S.

Actum ut supra.

(Unterschriften des Consuls und Secretärs.)

e) Testaments-Eröffnung.

(Zu Seite 199.)

N. N. den ....

Nachdem der Pfarrer der hiesigen evangelischen Gemeinde angezeigt hatte, daß der Kaufmann Gottlob Ehrlich am .... gestorben sei, war auf heute Termin zur Eröffnung des von dem Verstorbenen bei dem Consulate niedergelegten Testaments anberaumt worden. Vorgeladen erschienen:

a) Johanne Erdmuthe, verwittwete Schiffscapitän Schulz, geborene Ehrlich,
b) die unverehelichte Johanne Christine Ehrlich,
c) der Advocat Winkler, amtlich bestellter Bevollmächtigter der unbekannten Intestaterben.

Dieselben sind dem Consul persönlich bekannt und in verfügungsfähigem Zustande.

Es wurde ihnen das aus dem Consulats-Depositorium genommene Testament Nr. 6. vorgelegt, welches zweimal mit einem Privatsiegel und dreimal mit dem Consulatssiegel verschlossen ist und folgende Aufschrift trägt:

> Hierin befindet sich die letztwillige Verfügung des Kaufmanns Gottlob Ehrlich, welche derselbe heute vor den Unterzeichneten mündlich zu Protocoll erklärt hat, und worin die gerichtliche Siegelung und Inventarisirung des Nachlasses verbeten ist.

N. N. den ....

N. N.	N. N.
Königlich preußischer Consul.	Secretär des Königlich preußischen Consulats zu N. N.

Die Comparenten erkannten die Hülle und die Siegel als unverletzt an. Darauf wurde der Umschlag auf einer Seite aufgeschnitten und das darin befindliche Protocoll herausgezogen. Unter diesem Protocoll befindet sich die Unterschrift „Gottlob Ehrlich", welche sämmtliche Comparenten als die eigenhändige des Testators anerkannten. Demnächst wurde das Protocoll langsam und deutlich vorgelesen und somit das Testament publicirt. Mit dem auf das Protocoll gesetzten Publicationsvermerk wurde diese Verhandlung geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(Unterschriften.)

Actum ut supra.

N. N.

Königlich preußischer Consul.

No. 40.

Muster zu Certificaten.
(Zu Seite 200.)

a) Lebens-Attest.

Der unterzeichnete Königlich preußische Consul bescheinigt hierdurch, daß der ihm wohlbekannte, hier wohnhafte Baron Constantin von S. Königlicher Consul außer Dienst, sich heute vor ihm persönlich eingefunden hat.

Deshalb wird dem gedachten Freiherrn Constantin von S. gegenwärtiges Lebens-Attest unter des Königlichen Consulats Insiegel und Unterschrift ertheilt.

N. N. den . . . .

Königlich preußisches Consulat.

(Siegel.) (Unterschrift.)

b) Ursprungs-Zeugniß.

Von Seiten des Königlich preußischen Consulats zu N. N. wird hierdurch auf Grund der vorgelegten Connoissemente und anderer glaubwürdigen Documente bescheinigt, daß die nachfolgend verzeichneten Waaren, nämlich:

(Hier folgt das Verzeichniß der Waaren unter Angabe ihrer Verpackung und Bezeichnung.)

welche das hiesige Handlungshaus Petrokokino und Comp. für Rechnung der Herren J. Alléon und Comp. zu N. auf das nach B. bestimmte preußische Briggschiff Vorwärts, Capitän Carl Holm, verladen hat, wirklich Erzeugnisse des . . . (Bezeichnung des Ursprungslandes) sind.

Urkundlich dessen wird gegenwärtige Bescheinigung unter des Königlichen Consulats Insiegel und Unterschrift ausgefertigt.

N. N. den . . . .

Königlich preußisches Consulat.

(Siegel.) (Unterschrift.)

No. 41.

Muster zu Vollmachten.

(Zu Seite 202.)

a) Anerkennung einer Vollmacht.

N. N. den ....

Vor dem unterzeichneten Königlich preußischen Consul erschien, persönlich bekannt und verfügungsfähig

der Königlich preußische Lieutenant Herr Max von Krafft aus Magdeburg,

legte eine auf den Rechts-Anwalt Adolph Wilberg zu Magdeburg lautende Vollmacht *) vor und bat, dieselbe mit der consularamtlichen Beglaubigung zu versehen. Die Vollmacht ward dem Herrn von Krafft vorgelesen, er genehmigte dieselbe dem ganzen Inhalte nach und fügte seine Namensunterschrift bei.

Vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet.

(Unterschrift.)

Verhandelt wie oben.

(Unterschrift des Consuls.)

b) Aufnahme einer (General- und Special-) Vollmacht.

N. N. den ....

Vor dem unterzeichneten Königlichen preußischen Consul erschien

der Sattler Carl Arnold, aus Berlin gebürtig, gegenwärtig in Geschäften sich hier aufhaltend,

welcher durch den persönlich bekannten Kaufmann Udecke von hier recognoscirt wurde, wie dieser durch Unterzeichnung des gegenwärtigen Vermerks bescheinigt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(Unterschrift des Udecke.)

Der ꝛc. Arnold, gegen dessen Dispositionsfähigkeit kein Bedenken obwaltet, gab darauf nachstehende Vollmacht zu Protocoll.

Ich bevollmächtige hierdurch den Königlichen Rechts-Anwalt und Notar Flemming zu Berlin, in der Nachlaßsache meiner zu Berlin verstorbenen Eltern, der Tischler Arnoldschen Eheleute, meine Gerechtsame wahrzunehmen, insbesondere meine Erbes-Legitimationen zu führen und in meine Seele an Eides Statt zu versichern, daß mir außer mir, meinem

*) Der Inhalt einer Vollmacht kann natürlich sehr verschieden sein. Einige häufig vorkommende Beispiele folgen unter b. und c.

Bruder, dem Kaufmann Julius Arnold zu Perleberg, und meinem Neffen, dem Handlungslehrling Bernhard Anton, keine näheren oder gleich nahen Verwandten meiner verstorbenen Eltern bekannt sind. Mein gedachter Bevollmächtigter soll ferner befugt sein, sich über die Antretung der mir angefallenen elterlichen Erbschaft zu erklären, das Inventarium für richtig anzunehmen oder Ausstellungen dagegen zu machen; die Erbtheilung an meiner Stelle vorzunehmen, den Erbreceß abzuschließen und zu vollziehen; den auf mich fallenden Erbtheil für mich in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren; überhaupt Alles zu thun, was zur vollständigen Regulirung der Erbschaft und Auseinandersetzung der Erben erforderlich ist. Namentlich soll er, wenn die Einziehung oder der Verkauf der Nachlaßforderungen vor der Theilung beliebt wird, zur Quittungsleistung, zur Genehmigung der Löschung im Hypothekenbuche, zu Cessionen und zur Empfangnahme von Zahlungen, sowie auch befugt sein, die wegen Erbschaftsforderungen oder Schulden entstehenden Processe für mich zu führen, Vergleiche zu schließen, die Entscheidungen in Empfang zu nehmen und Alles zu thun, was die Gerichte von dem Bevollmächtigten einer abwesenden Partei zu fordern berechtigt sind. Den Verkauf der Nachlaßgrundstücke soll mein Bevollmächtigter beantragen können, er soll berechtigt sein, mich bei der Subhastation von Nachlaßgrundstücken zu vertreten, für mich mitzubieten, auch die Urtels-Ausfertigungen in Empfang zu nehmen und bei der Kaufgelderbelegung für mich zu handeln.

Endlich soll mein Bevollmächtigter das Recht haben, alle ihm durch gegenwärtige Vollmacht beigelegten Befugnisse auf einen Andern zu übertragen und verspreche ich Alles zu genehmigen, was mein Bevollmächtigter oder sein Unter-Bevollmächtigter auf Grund dieser Vollmacht vornehmen.

Ich bitte, mir Ausfertigung dieser Verhandlung zu ertheilen.

Vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet.)

(Unterschrift.)

Verhandelt wie oben.

(Unterschrift des Consuls.)

c) Anderes Muster einer (General-) Vollmacht.

2c. Ich bevollmächtige den 2c., meine Gerechtsame aller Art, sowohl bei Gerichten, als bei allen sonstigen Behörden uneingeschränkt wahrzunehmen, ausstehende Forderungen statt meiner zu kündigen und für mich einzuziehen, Klagen aller Art für mich anzustrengen oder auf wider mich angestellte Klagen sich einzulassen, in Processen jeder Art, also auch bei Concurs- und Liquidations-Processen mich zu vertreten und dabei Alles zu thun, was die Gerichte von dem Mandatar einer abwesenden Partei zu verlangen berechtigt sind, namentlich Forderungen des Gegners anzuerkennen und definitive Entscheidungen in Empfang zu nehmen, alle

ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel gegen ergehende Erkenntnisse einzulegen, die Rechtfertigungsschriften für mich anzufertigen und statt meiner zu vollziehen, Executionen in allen Graden, also auch Sequestrationen und Subhastationen nachzusuchen und mich dabei, sowie beim Kaufgelderbelegungs- und Vertheilungsverfahren zu vertreten, Eide zu deferiren oder zurückzuschieben, solche zu erlassen oder für geschworen anzunehmen, Vergleiche zu schließen, auf mir zustehende Forderungen oder sonstige Gerechtsame Verzicht zu leisten, Gelder, Sachen und geldwerthe Documente, sei es von Privatpersonen oder von öffentlichen Kassen und Behörden, für mich in Empfang zu nehmen und darüber vollgültig zu quittiren, Forderungen oder sonstige Rechte zu cediren und die Cessions-Valuta in Empfang zu nehmen, Eintragungen oder die Löschung eingetragener Forderungen oder sonstiger Gerechtsame in den Hypothekenbüchern nachzusuchen oder zu bewilligen, Prioritäts- und Erneuations-Erklärungen für mich zu verlautbaren, Grundstücke zu veräußern oder für mich anzukaufen, bei Subhastationen für mich mit zu bieten, in den Zuschlag an den Meistbietenden zu willigen oder solchem zu widersprechen, Darlehne mit Bestellung von Hypothek oder ohne solche Bestellung in meinem Namen aufzunehmen und die Darlehns-Valuta für mich zu empfangen, rückständige Kaufgelder zu creditiren, sowie auf Resubhastation anzutragen, in vorkommenden Fällen Rechnungslegung zu verlangen und die Decharge darüber zu ertheilen oder solche zu verweigern, die Entscheidung eines Rechtsstreites einem schiedsrichterlichen Ausspruch zu unterwerfen und endlich sich in allen Fällen nach seiner freien Wahl einen Nachbevollmächtigten zu bestellen. — Alles, was mein Herr Bevollmächtigter oder dessen Substitut auf Grund dieser Vollmacht statt meiner thun und erklären wird, soll so angesehen werden, als sei es von mir selbst geschehen und erklärt worden.

d) Muster einer General-Vollmacht in französischer Sprache.*)

Procuration.

L'an mil huit cent cinquante deux et le premier jour du mois de Juillet par devant nous Consul de Prusse à la résidence de .... et en notre Chancellerie s'est présenté le sieur Charles Romberg, propriétaire, natif de .... demeurant actuellement à ....

Lequel a déclaré, par les présentes, donner à M. .... qu'il constitue à cet effet son procureur général et spécial, pouvoir de, pour lui et en son nom, régir et administrer tous ses biens, recevoir tous revenus, loyers et fermages de ces mêmes biens; donner congé aux

---

*) Aus de Clercq, Formulaire à l'usage des Consulats. Paris 1848, entlehnt.

locataires et fermiers en retard de payement; recevoir rentes, arrérages de rentes, remboursements, pensions et toutes sommes généralement quelconques dues au constituant par telles personnes, corporations, administrations ou compagnies particulières que ce soit; régler, débattre, arrêter tous comptes concernant le constituant; faire remise des pièces et titres, donner reçus, quittances et décharges; emprunter au nom du constituant, de telles personnes, corporations, sociétés, compagnies ou administrations qu'il voudra, jusqu'à concurrence de la somme de . . . . à raison de . . . . pour cent par an, soit par billets, obligations, promesses, constitution ou autrement; donner et consentir hypothéque sur tel des biens du constituant qu'il avisera; vendre ou échanger . . . . . . comme il le croira convenable, employer les fonds provenant des encaissements de loyers, fermages, revenus, rentes, remboursements, emprunts, ventes, donations, legs ou autrement, à tel payement qu'il estimera nécessaire ou avantageux; accepter, recevoir tous legs ou donations qui pourraient être faits au constituant, en donner quittance et décharge; recueillir toutes successions échues ou à échoir au profit du constituant; faire s'il y a lieu, apposer les scellés sur les effets provenant des dites successions, en faire faire inventaire, ou être présent à la levée de ceux qui auraient été apposés et à leur inventaire; faire toutes oppositions aux dits scellés; présenter toutes observations; accepter purement et simplement toute succession, ou ne l'accepter que sous bénéfice d'inventaire; renoncer pareillement à toute succession; faire lots et partages avec tous cohéritiers; et pour tout ce qui vient d'être énoncé, faire saisie-arrêt, opposition, saisie-exécution de meubles et effets, expropriation de biens et autres poursuites et diligences voulues par la loi; citer en conciliation, traduire devant tous juges et tribunaux, tant en première instance qu'en appel; constituer et révoquer tous avoués et défenseurs; substituer à l'effet des présentes une ou plusieurs personnes, les révoquer à volonté, en substituer d'autres; élire domicile; procéder en demandant comme en défendant, soit en conciliation, soit devant les tribunaux; obtenir tous jugements, les faire mettre à exécution; transiger, traiter et compromettre, comme il avisera; et pour toutes poursuites ou diligences généralement quelconques, faire toutes avances et payements nécessaires; et généralement faire au profit et dans l'intérêt du constituant tout ce qu'il jugera convenable, quoique non prévu par les présentes, promettant de l'agréer et de le ratifier, si besoin est.

Dont acte fait et passé en notre Chancellerie, le jour, mois et an que dessus, et a le comparant signé avec nous après lecture faite.

(Unterschrift des Vollmachtgebers.) Le Consul de Prusse.

(Siegel.) (Unterschrift.)

No. 42.

Paß = Formular.

(Zu Seite 204.)

Reise = Paß.

(Preußisches Wappen)

Seiner Königlichen Majestät von Preußen

Consulat zu N. N.

No.	ersucht hiermit sämmtliche Civil= und Militär=behörden, d.. Vorzeiger... dieses, ..., gebürtig aus......, wohnhaft zu......, welch.. sich über....... nach....... beg..., frei und ungehindert reisen, de..=selben auch nöthigen Falls jeden möglichen Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.
Signalement:	Der gegenwärtige, für.... gültige Paß ist auf Grund.......... ertheilt worden und muß der ersten preußischen Paß=Polizei=behörde an der Gränze, sowie den Polizeibe=hörden eines jeden Orts, an welchem d... Inhaber... sich länger als vierundzwanzig Stunden aufhalt..., vorgelegt werden.
Alter	
Statur	
Haar	
Stirn	
Augenbraunen	
Augen	
Mund	
Bart	
Kinn	
Gesichtsfarbe	
Besondere Kennzeichen	
Unterschrift de.. Paß=Inhaber..	

Gegeben zu N. N. den ....

Der Königlich preußische Consul.

Bei manchen Consulaten ist es gebräuchlich, den Paß in französischer Sprache abzufassen, oder der deutschen Fassung eine französische gegen=überzustellen. Die letztere würde, wie folgt, lauten können.

Passe-Port.

(Preußisches Wappen)

Le Consulat de Sa Majesté le Roi de Prusse à N. N.

No.

Signalement:

Age
Taille
Cheveux
Front
Sourcils
Yeux
Bouche
Barbe
Menton
Teint
Signes particuliers

Signature du Porteur:

prie toutes les autorités civiles et militaires de laisser passer librement M .... né à ...., demeurant à ....., allant à .... par la voie de ...., et de lui donner aide et protection en cas de besoin.

Le présent passe-port, valable pour ...., a été délivré sur ....

(Die, in der deutschen Fassung hier folgende reglementare Vorschrift kann im Französischen wegbleiben.)

Fait à N. N., le ....

Le Consul de Prusse.

No. 43.

Paß-Visa.

(Zu Seite 208.)

a) Erstes Muster.

No.

Gesehen bei dem Königlich preußischen Consulat zu N. N. zur Reise des Paß-Inhabers Herrn ....*) nach .....

N. N. den ....

Der Königlich preußische Consul.

(Siegel.) (Unterschrift.)

---

*) Die Bezeichnung des Paß-Inhabers in dem Visa wird sich für den Fall empfehlen, daß der Paß in einer fremden Sprache ausgestellt und zum Gebrauch bei inländischen, preußischen Behörden bestimmt ist.

b) Zweites Muster.

No.

Gut zur Reise nach . . . . .

N. N. den . . . .

Königlich preußisches Consulat.

(Siegel.) (Unterschrift.)

c) Drittes Muster.

No.

Vu, bon pour se rendre à . . . ., par la voie de . . . (à bord du navire le . . . ., capitaine . . . .)

N. N. le . . . .

Le Consul de Prusse.

(Siegel.) (Unterschrift.)

d) Viertes Muster.

No.

Vu au Consulat de Prusse à N. N. pour . . . . par . . . .

N. N. le . . . .

Le Consul.

(Siegel.) (Unterschrift.)

No. 44.

Formulare zu Aufenthalts-Karten (Schutzscheinen, Schutzpatenten).

(Zu Seite 205.)

Die Form derjenigen Legitimations-Papiere (Aufenthalts-Karten, Schutzscheine, Patente), welche von Seiten der Consulate an die Angehörigen des von ihnen vertretenen Landes hier und da ertheilt zu werden pflegen, wird je nach ihrem Zwecke und je nach den polizeilichen Anordnungen desjenigen Landes, in welchem sie benutzt werden, eine verschiedene sein können. Bei manchen Consulaten dienen dergleichen Documente zugleich als Quittungen über die, von dem Inhaber vorgelegten und bei dem Consulate deponirten Heimathspapiere, auch enthalten sie hin und wieder die wichtigsten polizeilichen Verordnungen für den Aufenthalt im Consulatsbezirk.

In der Levante sind die nachfolgenden Formulare zur Anwendung gekommen.

a) Erstes Muster.

Aufenthalts-Karte, gültig für . . . . . .

(Preußisches Wappen)

Seiner Königlichen Majestät von Preußen

Consulat zu N. N.

No. Signalement: Alter Statur Haar Stirn Augenbraunen Augen Mund Bart Kinn Gesichtsfarbe Besondere Kennzeichen Unterschrift d . . . Inhaber . .	bescheinigt hierdurch, daß Vorzeiger . . . dieses . . . . gebürtig aus . . . . . . , wohnhaft zu . . . . . in die Schutzgenossen-Liste des Consulats vorschriftsmäßig eingetragen worden ist. Es wird ihm daher gegenwärtige Aufenthaltskarte ertheilt, damit er alle Befreiungen von den Landesabgaben und alle übrigen Rechte genießen möge, welche den Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Preußen und den Angehörigen der übrigen, zu dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten nach den bestehenden Staats-Verträgen zugesichert sind.

Gegeben zu N. N. den . . . .

Der Königlich Preußische Consul.

b) Zweites Muster.

Patente de Protection, valable pour . . . . .

(Preußisches Wappen)

Le Consulat de Sa Majesté le Roi de Prusse à N. N.

No. Signalement: Age Taille Cheveux Front Sourcils Yeux Bouche Barbe Menton Teint Signes particuliers. Signature du Porteur	certifie, que M . . . . né à . . . . , demeurant à . . . . , est inscrit sous le n° . . . . au registre spécial des étrangers protégés par ce Consulat, en vertu des stipulations contenues dans les traités entre la Prusse et la Porte Ottomane. En foi de quoi le présent lui a été délivré pour servir à ce que de droit.

Fait à N. N. le . . . .

Le Consul de Prusse.

No. 45.

Formular zu den vierteljährlichen Kassenabschlüssen.

(Zu Seite 227.)

I. Nachweisung der, bei dem Königlichen Consulat zu N. N. im . . ten Quartal 18 . . erhobenen Gebühren.

No.	Benennung der Einnahmen.	Betrag.	Bemerkungen.
1.	Schiffsgebühren	.	
2.	Aenderung von Musterrollen	.	
3.	Paßertheilungen	.	
4.	Paßvisirungen	.	
5.	Beglaubigungen und Atteste	.	
6.	In Proceß-Angelegenheiten	.	
7.	Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit	.	
8.	Ertheilungen von Schutzpatenten .	.	
	rc. rc. rc.		
	Summa		

II. Nachweisung der, aus den Einnahmen bei dem Königlichen Consulate zu N. N. im . . ten Quartal 18 . . zu bestreiten gewesenen Ausgaben.

No.	Benennung der Ausgaben.	Betrag.	Bemerkungen.

III. Abschluß.

Einnahme ist gewesen . . . .
Ausgabe ist gewesen . . . .

Mithin { Bestand . . .
Vorschuß . .

N. N. den . . . .

N. N.

Königlich preußischer Consul.

No. 46.

Formular zu Gehaltsquittungen für besoldete Consularbeamte.

„. . . . Rthlr. Courant“

In Worten: . . . . Thaler Gehalt für das . . te Quartal 18 . ., nämlich . . . . Rthlr. . . . Sgr. . . . Pf. baar und . . . Rthlr. . . . Sgr. . . . Pf. durch Anrechnung der laufenden Pensions-Beiträge, habe ich aus der Königlichen Legations-Kasse richtig empfangen, worüber diese Quittung.

N. N. den . . . .

N. N. Königlicher Consul.

No. 47.

Formulare zu Inventarisations-Attesten.
(Zu Seite 228.)

a) Attest, betreffend eine besondere Anschaffung. (Unter die Rechnung resp. Quittung des Lieferanten zu setzen.)

Daß die zufolge vorstehender Rechnung für das Königliche Consulat zu N. N. angeschaffte Schreibmappe dem Consulats-Inventarium einverleibt worden ist, wird hierdurch amtlich bescheinigt.

N. N. den . . . .

Der Königliche Consul.

(Siegel.) (Unterschrift.)

b) Allgemeines Inventarisations-Attest. (Mit der Jahresrechnung einzureichen.)

Daß diejenigen Gegenstände, welche zufolge der von dem Königlichen Consulate zu N. N. für das Jahr 18 . . abgelegten Rechnung neu angeschafft worden sind, in der Inventarien-Nachweisung richtig in Zugang, die verbrauchten Inventarienstücke dagegen in Abgang gestellt sind und daß der danach am Ende des Jahres vorhanden sein sollende Bestand wirklich vorhanden gewesen ist, wird hierdurch amtlich bescheinigt.

N. N. den . . . .

Der Königliche Consul.

(Siegel.) (Unterschrift.)



No. 48.

Formulare zur Vereidigung der Consulatsbeamten.

(Zu Seite 239.)

Ueber die Vereidigung der Consulatsbeamten ist eine allgemeine Verfügung nicht ergangen. Daß die (unbesoldeten) Consuln in der Regel nicht förmlich vereidigt werden, ist bereits oben Seite 34 gesagt worden. Dagegen ist es in einzelnen Fällen ausdrücklich genehmigt worden, einen bei dem Consulate beschäftigten Schreiber als Protocollführer zu vereidigen. Auch wird es unbedenklich zulässig sein, den Dollmetscher des Consulats in Eid und Pflicht zu nehmen. Der von dergleichen Personen abzuleistende Eid kann kein anderer als der durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. November 1833 (Gesetz-Sammlung Seite 291) für die Civilbeamten des Staats angeordnete Dienst-Eid sein.

Derselbe lautet:

Ich N. N. schwöre ꝛc., daß, nachdem ich zum Protocollführer *) (Dollmetscher u. s. w.) des Königlich preußischen Consulats zu N. N. bestellt worden, Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will.

Bei Dollmetschern treten dieser Norm noch diejenigen Normen hinzu, welche für die zu einzelnen Geschäften zu vereidenden Dollmetscher in den §. 215. Th. 1. Tit. 10. und §. 40. Th. 2. Tit. 2. Allgem. Gerichts-Ordnung vorgeschrieben sind. Diese Normen lauten dahin:

a) Bei Vernehmung von Zeugen, welche der Gerichts-Sprache nicht mächtig sind:

„Ich N. N. schwöre ꝛc., daß ich die an den Zeugen zu richtenden Fragen demselben in seiner Sprache genau so, wie sie von dem Richter in der deutschen Sprache abgefaßt worden sind, vorlegen, die Antworten desselben genau und richtig in die deutsche Sprache übersetzen, sie wörtlich so, wie sie von dem Zeugen ertheilt worden, in dessen Sprache zum Nebenprotocolle niederschreiben, überall nichts davon oder dazu thun und

---

*) Wenn Statt des Protocollführers zwei Beisitzer zu einer Verhandlung zugezogen werden (vergl. Seite 189 und 196), so sind dieselben mit folgendem Eide zu belegen:

Ich N. N. schwöre ꝛc., daß ich auf den Hergang der gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen ich zugezogen werde, und darauf, daß diese Verhandlungen so niedergeschrieben werden, wie sie sich wirklich ereignet haben, genau Acht haben, auch das Protocoll nicht anders, als wenn ich dessen Inhalt diesem wahren Hergange der Sache gemäß finde, mit meiner Unterschrift bekräftigen will.

bei diesem ganzen Geschäft treu und rechtschaffen, der Wahrheit gemäß verfahren, auch mich davon weder durch Geschenke, noch andere Vortheile, noch durch Feindschaft, Freundschaft oder irgend einige andere Nebenrücksichten abhalten lassen will."

b) **Bei Vernehmung von Parteien und andern Dollmetscher-Geschäften:**

„Ich N. N. schwöre 2c., daß ich die in der fremden Sprache vorgetragenen Angaben, Erklärungen und Antworten der Parteien, ingleichen den Inhalt der in dieser Sprache abgefaßten Schriften und Urkunden in die deutsche Sprache, ebenso aber auch die den Parteien vorzulegenden Fragen, Bekanntmachungen und Andeutungen, oder den solchen Parteien zu eröffnenden Inhalt deutscher Schriften und Documente, aus der einen in die andere Sprache treu, richtig, vollständig, ohne Etwas dazu oder davon zu thun, übersetzen und mit gewissenhafter Sorgfalt dahin sehen will, daß in jedem Falle der wahre Sinn und die eigentliche Meinung der Parteien oder der wahre Inhalt der zu übersetzenden Schriften dem Richter, sowie die Aeußerungen und Erklärungen des Richters den Parteien bekannt werden."

Aus vorstehenden zwei Normen in Verbindung mit der Norm des allgemeinen Dienst-Eides ist der von dem Consulats-Dollmetsch zu leistende Eid zu combiniren.

Wegen der Eingangs- und Bekräftigungsformeln, sowie über das Verfahren bei Abnahme des Eides ist das bei No. 22. (Seite 298 flgde.) Gesagte zu vergleichen. Auch zur Vorhaltung bei Dienst-Eiden existirt ein gedrucktes Formular, welches, obgleich veraltet, hier nachfolgt.

Vorhaltung bei Diensteiden.

Der Dienst-Eid ist bestimmt, den Schwörenden feierlich angeloben zu lassen, daß er in treuer Wahrnehmung seines Amtes und strenger Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht allein den Vorschriften der Gesetze, sondern auch der innern Stimme seines Gewissens überall Folge leisten wolle. Die Erinnerung, diesen Eid geleistet zu haben, soll und wird jeden rechtschaffenen Mann bewegen, die übernommenen Verbindlichkeiten nicht allein so zu erfüllen, wie er es vor seinem Landesherrn und den vorgesetzten Behörden, sondern auch wie er es vor dem höchsten Richter verantworten kann. Wer seiner eidlichen Zusage stets eingedenk bleibt, wird auch dann, wenn kein anderer Zeuge als sein eigenes Gewissen gegen ihn auftreten könnte, jeder Gelegenheit zur Versuchung widerstehen und sich durch Menschenfurcht, Partellichkeit, Gewinnsucht oder andere unlautere Absichten nicht abhalten lassen, überall mit unerschütterlicher Rechtschaffenheit zu handeln.

Bei jeder Eidesleistung wird Gott angerufen, den Meineid zu strafen und die genaue Befolgung der übernommenen Verpflichtung zu belohnen. Die feste Ueberzeugung von der göttlichen Allwissenheit, Allgegenwart, Gerechtigkeit und Allmacht muß jeden abhalten, sich Vernachlässigungen einer angelobten Dienstpflicht zu erlauben, vielmehr auch die kleinste Abweichung von der erhaltenen Instruction auf das Sorgfältigste zu verhüten.

Wer sich solchergestalt als ein gewissenhafter redlicher Diener des Königs beträgt und mit unwandelbarer Treue unermüdeten Diensteifer verbindet, kann sich des göttlichen Segens und unausbleiblicher Belohnung in dieser oder jener Welt versichert halten, wird auch bei jeder Gefahr oder Widerwärtigkeit den Trost und die Beruhigung genießen, die nur allein ein unverletztes Gewissen gewähren kann. Auf gleiche Art wird auch von Seiten der vorgesetzten Behörden derjenige stets rühmlichst ausgezeichnet werden, dessen Dienstführung zeigt, daß er sich bei jeder Gelegenheit seinem eidlichen Angelöbnisse gemäß beträgt und sich dadurch würdig macht, dem Landesherrn zur weitern Beförderung oder sonst zu erwartenden Gnadenbezeugung empfohlen zu werden. Dahingegen haben diejenigen, welche die feierlich beschwornen Dienstpflichten vernachlässigen oder sich so weit vergehen, der ihnen ertheilten Instruction freventlich entgegen zu handeln, außer der allgemeinen Verachtung auch die in den Gesetzen den pflichtvergessenen Officianten angedrohten harten Strafen zu gewärtigen, welche nach Verhältniß des beträchtlicheren oder geringeren Verschuldens, ohne Nachsicht und Ansehen der Person, an ihnen unausbleiblich werden vollzogen werden.

No. 49.

Formulare zu verschiedenen, bei den Consulaten zu führenden Büchern, Verzeichnissen u. s. w.

(Zu Seite 241. flgde.)

a. Verzeichniß (Matrikel) der, in dem Bezirke des Königlich preußischen Consulats zu N. N. sich aufhaltenden Königlichen Unterthanen und Schutzgenossen.

No. der Familie	No. der Köpfe	Name	Stand oder Gewerbe	Alter (Jahre)	Religion	Wohn-ort	Ge-burts-ort	Nachweis der Staats-Angehörigkeit	Tag der Eintragung in das Verzeichniß
1.	1	Schmidt, Jos.	Drechsler	35	evangelisch	Bukarest	Breslau	Paß des Königl. Ministeriums des Innern No. 56. de 1847	13. Januar 1848
	2	Ehefrau: Clara geb. Engel		23		desgl.	Ratibor		
	3	Kinder: Maria		3		desgl.	Bukarest		
	4	Carl		1		desgl.	desgl.		
2.	5	Nagel, Carl	Schneider	27	katholisch	Bukarest	München	Schutzschein des Consulats rc.	15. Januar 1848

b. Journal des Königlich preußischen Consulats zu N. N. über die ein- und ausgehenden Sachen für das Jahr ....

Laufende No.	Datum des Eingangs.	Acten-zeichen	Bezeichnung des eingegangen Stücks	Datum der Verfügung	Kurzer Inhalt der Verfügung	Datum der Erledigung
1.	2. Januar	A. 10.	Circular-Verfügung des Ministers d. a. A. betreffend die Erstattung der Jahresberichte.	2. Januar	Nachrichtlich zu den Acten zu nehmen.	3. Januar
2.	2. Januar	B. 12.	Der Schiffer N. des Schiffes N. bittet, ihm zur Wiederhabhaftwerdung des Matrosen N. behülflich zu sein.	2. Januar	Der Schiffer N. ist zum 3. d. M. in die Consulats-Canzlei zu bestellen.	2. Januar
3.	3. Januar	B. 12.	Protocoll, mit dem Schiffer N. aufgenommen, betreffend die Desertion des Matrosen N.	3. Januar	An das hiesige Polizei-Amt zu schreiben.	3. Januar
4.	3. Januar	A. 5.	Anordnung des Consuls in Bezug auf die reisenden Handwerksgesellen.	2. Januar	In der Consulats-Canzlei auszuhängen.	4. Januar
5.	4. Januar	B. 3.	Protocoll, betreffend die, von dem N. N. auf den N. N. ausgestellte Vollmacht.	4. Januar	Das Protocoll ist auszufertigen und dem N. N. gegen Zahlung der Gebühr auszuhändigen.	6. Januar

c. Verzeichniß der im Jahre .... in dem Hafen von N. N.

No.	Datum der Ankunft		Name des Schiffes	Name des Capitäns	Name des Rheders		Zahl der Schiffs-Besatzung
	Monat	Tag				in	

d. Paß-Journal des Königlich preußischen Consulats

No.	Namen	Stand oder Gewerbe	Religion	Ort der		Persons-				
				Geburt	Wohnung	Alter	Gestalt	Haare	Stirn	Augenbraun.

e. Kassen-Journal des Königlich preußischen Consulats zu N. N.

No.	Datum der Einnahme.	Bezeichnung der Einnahme	Betrag	No.	Datum der Ausgabe	No. des Belags	Bezeichnung der Ausgabe	Betrag

angekommenen und von dort abgegangenen preußischen Schiffe.

Zahl der Normal-Lasten	Angekommen		Abgegangen		Datum des Abgangs		Bemerkungen
	von	mit	nach	mit	Monat	Tag	

zu N. N. für das Jahr . . . .

Beschreibung							Kommt von	Reiset nach	Datum		Grund der Ertheilung des Passes oder Document, auf welchem das Visa ertheilt ist
Augen	Nase	Mund	Bart	Kinn	Gesichtsfarbe	Besondere Kennzeichen			des neuen Passes	des Visa's	

f. Depositen-Verzeichniß des Königl. preuß. Consulats zu N. N.

No.	Bezeichnung des Depositums	Datum der Deposition	Name des Deponenten	Veranlassung der Deposition *)	Datum der Ausgabe	Name des Empfängers	Bemerkungen

*) Hier kann einfach auf die Journal-Nummer desjenigen Stücks, bei welchem die Deposition angeordnet ist, hingewiesen werden.

No. 50.

Formular zur Bestallung für einen consularischen Privat-Bevollmächtigten. *)

(Zu Seite 245.)

Bestallung für Herrn . . . . . als consularischer Privat-Bevollmächtigter zu N. N.

Der unterzeichnete Königlich preußische Consul hat auf Grund der, ihm von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ertheilten Ermächtigung, den Herrn . . . . . zu seinem Bevollmächtigten für . . . . . (den Hafen von N. N., die Stadt N. N. und Umgegend) ernannt. Demgemäß werden alle und jede, welchen dieses vorkommt, oder sonst zu wissen nöthig ist, hiermit geziemend ersucht, den gedachten Herrn . . . . . als consularischen Privat-Bevollmächtigten in . . . . . zu erkennen, auf die Vorstellungen, welche er in solcher Eigenschaft thun wird, willfährige Rücksicht zu nehmen, ihm auch alle zur Ausübung seiner Functionen etwa bedürfende Hülfe und Beistand zu bewilligen.

Urkundlich unter des Königlichen Consulats Insiegel gegeben zu N. N. den . . . .

Der Königlich preußische Consul.

(Siegel.) (Unterschrift.)

---

*) Das, für die Bestallung der Königlichen Consularbeamten übliche Formular s. Consularhandbuch S. 81.

Sach-Register.

(Die Zahlen bedeuten die Seite.)

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Berlin, gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober=Hofbuchdruckerei.

Königs-Flagge.



Standarte des Königlichen Hauses.









Kriegs-Flagge.



Flagge der, zur Kriegs-Flagge nicht berechtigten Staatsschiffe.

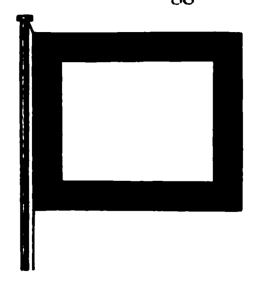


Allgemeine Landes- oder Handels-Flagge.





Lootsen - Flagge.



Wappen.

